Kreisbibliothek Regensburg
Christlieb
Bav.
2853/3

SBR069027171150

Vollſtändige alphabetiſche Sammlung der gegenwärtigen Verfaſſungs- und Verwaltungsnormen im Königreiche Bayern.

Ein belehrendes

Handbuch

für jeden Staatsbürger.

Von

Dr. W. C. Chriſtlieb.

Dritte Lieferung K — Q. Preis 4 fl. 30 kr.

Passau 1835.

Gedruckt und in Commiſſion bey J. F. Winkler.

Dritte Lieferung.

K — Q.

Kreisbibliothek Regensburg

K.

Inhalts=Anzeige.

1) Kabinet. 2) Kadeten. 3) Kalender. 4) Kalkmaaß. 5) Kalköfen. 6) Kalumnien=Eid. 7) Kammern. 8) Kammerherrn. 9) Kammerjunker. 10) Kamine. 11) Kaminkehrer. 12) Kanäle. 13) Kanalgebühren. 14) Kanoniker. 15) Kanoniſches Jahr. 16) Kantonirungen. 17) Kanzleyen. 18) Kanzley=Ceremoniel. 19) Kanzleygebühren. 20) Kanzleylehen. 21) Kanzleyperſonal. 22) Kanzleyſcheine. 23) Kanzleyſtunden. 24) Kanzleytaxen. 25) Kapellen. 26) Kapitaliſten. 27) Kapitel. 28) Kapitelsvikare. 29) Kapitulation. 30) Kartel. 31) Karte (von Bayern). 32) Karten. 33) Kartenhändler. 34) Kaſernmetzger. 35) Kaſernweiber. 36) Kaſſation. 37) Kaſſenbeſtände. 38) Kaſſenreſte. 39) Kaſſenſperre. 40) Kaſſenquittungen. 41) Kaſſenviſitation. 42) Kaſſenweſen. 43) Kaſtenknechte. 44) Kaſtenſchwand. 45) Kataloge. 46) Kataſter. 47) Kataſterpläne. 48) Kaufbriefe. 49) Kaufmannswaaren. 50) Kaufſchillinge. 51) Kaution. 52) Kautions=Inſtrumente. 53) Kellerthüren. 54) Keller=Verwalter. 55) Keſſel. 56) Keſſelgelder. 57) Ketten. 58) Kiesgruben. 59) Kinder. 60) Kinderblattern. 61) Kindergut. 62) Kinderſpielwaaren. 63) Kindsmägde. 64) Kindsverträge. 65) Kirchen. 66) Kirchendienſte. 67) Kirchengebet. 68) Kirchengeräthſchaften. 69) Kirchengeſellſchaften. 70) Kirchengewalt. 71) Kirchengut. 72) Kirchen= und Schulrath. 73) Kirchenverſammlung. 74) Kirchenvorſteher. 75) Kirchhöfe. 76) Kirchweih. 77) Klafter. 78) Klage. 79) Klaſſengeld. 80) Klaſſenſtempel. 81) Kleeſaamen. 82) Kleiderfälle. 83) Kleidungsſtücke. 84) Kleinzehend. 85) Klöſter. 86) Kloſterpfarreyen. 87) Kodizil. 88) König. 89) Königinn. 90) Königliches Haus. 91) Königreich. 92) Körperſchaften. 93) Kokarde. 94) Kollegialräthe. 95) Kollekten. 96) Kolonar=Verträge. 97) Kolonialwaaren. 98) Kommerzialſtraßen. 99) Kommiſſarien. 100) Kommiſſionäre. 101) Kommiſſionskoſten. 102) Kommunikationswege. 103) Komödianten.

104) Kompaßſchreiben. 105) Kompenſation. 106) Kompetenz. 107) Kompetenzkonflikte. 108) Komplot. 109) Kompromiß. 110) Kompromißgericht. 111) Konduitliſten. 112) Konfirmation. 113) Konfiskation. 114) Konfrontation. 115) Kongrua. 116) Konkordat. 117) Konkurrenz. 118) Konkurs. 119) Konkursprozeß. 120) Konkursprüfung. 121) Konſenſe. 122) Konſervatoren. 123) Konſiſtorien. 124) Konſkription. 125) Konſkriptionskoſten. 126) Konſkriptionsſtempel. 127) Konſkribirte. 128) Konſolidation. 129) Konſtitution. 130) Kontingent. 131) Kontrakte. 132) Kontribution. 133) Konzeſſionsgelder. 134) Körperliche Züchtigung. 135) Körperverletzung. 136) Kopulation. 137) Kornbodenzinſe. 138) Kornmeſſer. 139) Korrektionshäuſer. 140) Korrektionsrecht. 141) Korreſpondenz. 142) Kouriere. 143) Krämer. 144) Kräze. 145) Kramkonzeſſion. 146) Kramläden. 147) Kramſchulden. 148) Kranengebühr. 149) Krankenpflege. 150) Krankheiten. 151) Krebsfang. 152) Kreditvereine. 153) Kreiſe. 154) Kreisbauetat. 155) Kreisbauräthe. 156) Kreisdirektorien. 157) Kreisfinanzetat. 158) Kreisfinanzkammer. 159) Kreisforſtbuchhaltung. 160) Kreisforſt-Inſpektor. 161) Kreisforſt-Referent. 162) Kreis-Ingenieurs. 163) Kreis-Inſpektoren. 164) Kreis-Intelligenzblätter. 165) Kreishülfskaſſen. 166) Kreiskaſſen. 167) Kreiskaſſenzahlmeiſter. 168) Kreiskirchenräthe. 169) Kreiskommiſſariat. 170) Kreislaſten. 171) Kreisregierung. 172) Kreisumlagen. 173) Kreis- und Stadtgericht. 174) Kreisunterſtützungsfond. 175) Kreuzgänge. 176) Kriegsdienſte. 177) Kriegslaſten. 178) Kriegsminiſterium. 179) Kriegsrath. 180) Kriminalien. 181) Kriminal-Adjunkten. 182) Kriminalgerichte. 183) Kriminalgerichtskoſten. 184) Kriminaltabellen. 185) Krone. 186) Kronämter. 187) Kronanwälte. 188) Krongüter. 189) Kronprinz. 190) Küchendienſte. 191) Kuhpockenimpfung. 192) Kulturſachen. 193) Kultus. 194) Kundſchaften. 195) Künſte. 196) Kunſtausſtellung. 197) Kupferſtichhändler. 198) Kupferſtichkabinet. 199) Kuppler. 200) Kuratbenefizien. 201) Kurator. 202) Kurkoſten. 203) Kurrentgläubiger. 204) Kurrentkaſſen. 205) Kurrentſachen. 206) Kutſcher.

1) Kabinet.

ſ. Bittſchriften. Eingaben.

2) Kadeten.

Wegen der Aufnahme von Zöglingen in das Kadeten-Korps iſt folgendes vorgeſchrieben:

a) Um in die erſte Klaſſe aufgenommen zu werden, muß der Zögling, neben dem vorgeſchriebenen Alter von 10 Jahren, den Unterricht der dritten Elementar-Klaſſe wohl inne haben, dabey aber auch die vier Rechnungsarten mit einiger Geläufigkeit verſtehen;

b) ein Zögling, der ſich vermög ſeines Alters zur zweyten Klaſſe eignet, muß neben dem Unterricht der erſten Real-Klaſſe, die Rechnungsarten mit benannten und unbenannten, ganzen und gebrochenen Zahlen, einſchließlich der Dezimalbrüche, verſtehen, auch franzöſiſch leſen können;

c) wenn ein Zögling ſeinem Alter nach die dritte Klaſſe antreten ſoll, ſo muß er den Unterricht der zweyten Real-Klaſſe vollendet haben und neben obigen mathematiſchen Kenntniſſen der Rechnung mit Buchſtaben, Potenzen und Wurzelgrößen, und der Auszjehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel mächtig, auch in der franzöſiſchen Sprache bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern gelangt ſeyn;

d) die Atteſtate, die hierüber Aufſchluß geben ſollen, müſſen von den Lehrern in der Weiſe gefertigt ſeyn,

daß man die verlangten Bedingniſſe deutlich aus ſolchen entnehmen kann, indem ſonſt auf die eingekommene Bittſchrift keine Rückſicht genommen wird.

Erl. das Kadeten-Korps-Kommando v. 6. Dez. 1808. Reg. Bl. S. 2843.

Den Söhnen der Adelichen, der Kollegial-Räthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, als Kadeten in die Armee zu treten.

Geſ. die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828. §. 51. Geſ. Bl. S. 96.

Da die in das Kadeten-Korps aufgenommenen inländiſchen Jünglinge hinſichtlich ihrer körperlichen Beſchaffenheit ſchon bey ihrem Eintritt unterſucht und diejenigen, welche ſich im Verlaufe der Zeit wegen etwa entſtandener Gebrechen zu dem Militär nicht eignen, aus demſelben entfernt werden; ſo iſt die Brauchbarkeit der in dem Inſtitut befindlichen Kadeten vorauszuſetzen und von einer ärztlichen Unterſuchung derſelben auf dem Konſcriptions-Büreau Umgang zu nehmen.

Das Kadeten-Korps-Kommando hat jedoch den betreffenden Konſcriptions-Behörden, auf jedesmalige Requiſition, alle zur Ergänzung der in den Konſcriptions-Liſten vorgeſchriebenen Aufſchlüſſe, z. B. hinſichtlich der Größe und körperlichen Beſchaffenheit des Militärpflichtigen, genau und unweigerlich mitzutheilen.

* V. die ärztliche Unterſuchung der Zöglinge des Kadeten-Inſtituts bey der Militär-Konſcription betr. v. 22. März 1822.

3) Kalender.

ſ. Buchbinder.

Die inländiſchen Buchdrucker, Buchhändler und Kalender-Verleger, (welche die Verbindlichkeit auf ſich haben, ihre Kalender nur bey inländiſchen Buchbindern heften oder binden zu laſſen), ſind berechtigt, im Fall ſie ihre

mit dem Stempel verſehenen Kalender nicht alle abgeſetzt haben, eben ſo viele neue Kalender für das nächſtfolgende Jahr unentgeldlich ſtempeln zu laſſen, als ſie von den übrig gebliebenen zur Kaſſirung des Stempels bey dem einſchlägigen Siegel-Amte übergeben.

Von den vorjährigen Kalendern ſollen jedoch nicht blos die Titelblätter zu Vorlage kommen; auch dürfen ſolche noch nicht gebraucht ſeyn.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. Abſchn. V. §. 15. Reg. Bl. v. 1813. S. 82.

Bekanntm. die Auswechslung der Kalender-Stempel betr. v. 15. Dez. 1826. Intell. Bl. f. d. O. Donau-Kreis. S. 1425.

In Folge eines Reſcripts v. 14. März 1818 haben ſämmtliche Kalender-Verleger ihre Manuſcripte alljährlich und unfehlbar innerhalb des erſten Quartals jeden Jahres an die Akademie der Wiſſenſchaften einzuſenden, um das „Imprimatur“ zu erhalten.

Das Stempel-Verhältniß iſt folgendes:

a) Bey Sack-, Wand- und Lotto-Kalender, 2 kr.

b) bey allen größern Kalendern, 3 kr.

c) bey ſogenannten Almanachen, welchen ein Kalender beygefügt iſt, 12 kr.

Bekanntm. Den Kalender-Stempel betr. v. 25. Nov. 1812. Reg. Bl. S. 1996.

Wer ungeſtempelte Kalender ausgiebt, unterliegt, neben der Konfiskation des Verlages, einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für jedes einzelne Stück.

Ob. Stempel-Ordnung §. 24. Reg. Bl. S. 89.

Die Ober-Aufſchlag-Aemter haben, als Stempel-Verlags-Aemter, die Kalender-Stempel des Kreiſes zu verwahren und die verlangten Stempelungen mit denſelben gegen Bezahlung vorzunehmen.

V. die verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens betr. v. 18. Sept. 1825. Reg. Bl. S. 684.

Die Kalender-Verleger ſollen durch geſchärfte Aufträge und nöthigen Falls ſelbſt durch Zwangs-Mittel angehalten werden, daß ſie die Markt- und Bothen-Verzeichniſſe von Zeit zu Zeit den einſchlägigen Polizey-Aemtern, die Poſt-Tabellen aber den betreffenden Ober-Poſtämtern zur Reviſion vorlegen, indem dem Publikum des In- und Auslandes an der Genauigkeit jener Verzeichniſſe und Tabellen vieles gelegen iſt.

*V. das inländiſche Kalenderweſen betr. v. 10. Febr. 1826.

4) Kalkmaaß.

Bey dem Kalkmaaß geben 6 bayeriſche Metzen einen Schäffel und 24 Metzen eine Muth. Der beym Kalkmaaß anzuwendende Metzen hat die Form eines abgekürzten Kegels, deſſen oberer Durchmeſſer 1 Fuß 3 Zoll, der untere Durchmeſſer 1 Fuß 6 Zoll und die Höhe 11 Zoll $11\frac{2}{5}$ Linien enthalten ſoll. Das Maaß wird, wie bisher, gehäuft, damit ſich die zwiſchen den Kalkſteinen entſtehenden Lücken ausgleichen.

V. das Kalkmaaß betr. v. 7. Juni 1811. Reg. Bl. S. 819.

5) Kalköfen.

Die Kalköfen können der Brandverſicherungs-Anſtalt nicht einverleibt werden.

Brandverſicherungs-Ordnung v. 23. Jan. 1811. Art. 9. Reg. Bl. S. 141.

6) Kalumnien-Eid.

ſ. Juramente.

7) Kammern.

ſ. Stände-Verſammlung.

8) Kammer-Herrn.

Die Taxen und Ausſchreib-Gebühren für Ertheilung der Kammerherrn-Würde hat das geheime Expe-

ditions-Amt des Miniſteriums des Hauſes und des Aeuſſern unmittelbar zu erheben und am Ende jeden Monats an die Verwaltung des adelichen Stipendien-Fonds zu übergeben.

V. die Auflöſung des geheimen Tar-Amts betr. v. 27. Nov. 1825. §. 4. Reg. Bl. S. 934.

Der Erlaß dieſer Taxen, in ſo weit ſie zu obengedachtem Fond beſtimmt ſind, iſt dem Könige nach Gutbefinden vorbehalten, hingegen das Anſuchen um Nachlaß derſelben für unzuläßig erklärt.

V. die Kammerherrn-Taxe betr. v. 5. Nov. 1826. Reg. Bl. S. 790.

9) Kammerjunker.

Bey Einführung der Kammerjunkers-Stellen im Jahr 1826 iſt folgendes verordnet worden:

a) Die Kammerjunker werden unmittelbar ernannt, und erhalten beſondere, von dem König eigenhändig unterzeichnete, Dekrete, welche der Miniſter des Hauſes kontraſignirt.

b) Um die Stelle eines Kammerjunkers erhalten zu können, wird erfordert, daß der Kandidat das Alter von 20 Jahren zurückgelegt habe, und entweder als Offizier in der Armee diene, oder die Univerſitäts-Studien abſolvirt habe.

c) Die Geſuche um Kammerjunkers-Stellen ſind bey dem Oberſt-Kämmerer-Stabe einzureichen und es muß denſelben der Beweiß beygefügt ſeyn, daß der Kandidat neben obigen Eigenſchaften ſechs adeliche Ahnen aufzählen könne.

d) Der König behält ſich jedoch vor, aus der Zahl der Adelichen nach Gutbefinden Kammerjunker zu ernennen, ohne die Ahnen-Probe zu verlangen.

e) Die Kammerjunker ſind für ihre Perſon hoffähig; die Verleihung der Hoffähigkeit an ihre Frauen hängt von dem Könige ab.

f) Die **Uniform** der Kammerjunker unterſcheidet ſich von jener der Kammerherrn darinn, daß die Aufſchläge keine Stickerey haben, weder ein Epaulett, noch der Kammerſchlüſſel damit verbunden wird und die rothe Galla-Uniform wegfällt.

g) Nur diejenigen Adelichen, welche zu Kammerjunker ernannt ſind, dürfen, wenn ſie zum ſelbſtſtändigen Beſitze eines adelichen Guts gelangen, oder während zehn Jahren die Stelle eines Kammersjunkers begleitet haben, die Verleihung des Kammerſchlüſſels nachſuchen; jedoch bleibt die Genehmigung ſolcher Geſuche von dem Willen des Königs abhängig, welcher ſich vorbehalten hat, den Kammerherrn-Schlüſſel auch wohl früher und unmittelbar zu ertheilen.

h) Vorſtellungen um Kammerjunker-Stellen, welchen die unter b und c vorgeſchriebenen Beweiſe fehlen, oder Geſuche um Kammerherrn-Stellen, welche nicht von Kammerjunkern herrühren, bleiben unberückſichtigt.

i) Die Taxe für Ertheilung des Kammerſchlüſſels bleibt, wie bisher, unverändert; jene für Verleihung der Kammerjunkers-Stellen ſoll den **dritten** Theil der Kammerherrn-Taxe betragen.

V. die Einführung der Kammerjunker-Stellen betr. v. 15. Apr. 1826. Reg. Bl. S. 410 — 413.

Die **Ahnen-Probe** iſt in Folge einer ſpäteren kön. Entſchließung auf die **zwey** nächſten männlichen Aſcendenten beſchränkt worden.

Die Taxe für Verleihung der Kammerjunker-Stellen fließt in den adelichen Stipendien-Fond, und kann nach Umſtänden von dem Könige erlaſſen werden.

V. die Kammerjunker-Stellen betr. v. 4. Nov. 1826. Reg. Bl. S. 789.

Den Kammerjunkern iſt der **Rang** der Majore in der Armee verliehen. Neben den beyden Kammerherrn ſolle

künftig auch ein Kammerjunker bey dem König und der Königinn im Dienſte ſeyn.

V. den Dienſt der Kammerjunker und Kammerherrn betr. v. 1. Apr. 1828. Reg. Bl. S. 202.

10) Kamine.

Weder in Städten und Märkten, noch auf Dörfern ſind hölzerne, oder in Riegel gemauerte Rauchfänge zu geſtatten.

Alle Kamine, ohne Ausnahme, müſſen von liegenden Ziegelſteinen aufgeführt und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zolle weit ſeyn.

Die Kamine der Schmiede, Schloſſer, Bäcker, Bierbräuer und überhaupt aller im Feuer arbeitenden Handwerker ſollen wenigſtens 2 bis 3 Schuh hoch über das Dach hinaus aufgeführt und am oberſten Ende mit einem Vorſchieber von ſtarkem Eiſenblech verſehen ſeyn; eben ſo dürfen nirgends Hölzer, Balken, Stangen, Bretter und derley Holzwerk in die Kaminwände eingemauert, oder Durchzüge durch ſolche geführt werden; auch müſſen ſie neben den Nachbarhäuſern gut gefüttert ſeyn. Der liegenden Kamine ſoll man ſich möglichſt enthalten.

Jeder Hausvater hat die Vorkamine und Ofenlöcher durch ſein Geſinde alle drey Tag — ſo weit man langen kann — reinigen zu laſſen.

V. v. 30. März 1791.
Gen. Samml. v. 1797. S. 214.

Die Rentämter haben den Kaminfegern nachdrücklichſt einzuſchärfen, daß ſie nicht nur auf die Reinigung der Kamine den gehörigen Fleiß verwenden, ſondern auch ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf richten ſollen, ob die Kamine keinen baulichen Fehler haben, in welchem Fall die Bewohner ſolcher ärariariſcher Gebäude zu verwarnen, und den Gebrechen ſogleich abzuhelfen iſt.

Die Bewohner königl. Gebäude ſollen nicht blos für öftere Reinigung der Kamine — beſonders bey dem Ge-

brauch harzigen Brennholzes — ſorgen, ſondern auch über jedem ſichtbaren Fehler derſelben wachen.

Erl. v. 3. Nov. 1814. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1252.

Die Reinigung der Kamine in ſämmtlichen Aerarial-Gebäuden, welche von Staatsdienern bewohnt oder vermiethet ſind, ſolle auf Koſten des Aerars geſchehen und in der Baurechnung verausgabt werden.

V. die Kamine in den Aerarial-Gebäuden betr. v. 11. März 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 234.

Die Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtrationen ſind angewieſen, über der gehörigen Reinigung der Kamine in den Stiftungs- und Kommunal-Gebäuden zu wachen; ſie ſollen ſich deßhalb von den Bedienſteten bey Ausbezahlung ihres Gehaltes und von den Pächtern bey Erlegung des Pachtſchillings — Scheine der Kaminkehrer über die bezahlten Reinigungs-Gebühren vorlegen laſſen.

Die Reinigung der Kamine hat im Sommer wenigſtens Quartalweiſe, im Winter aber alle zwey Monate zu geſchehen.

V. die Kamine in Stiftungs- und Kommunal-Gebäuden betr. v. 23. Okt. 1816. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 835.

11) Kaminkehrer.

ſ. Rauchfangkehrer.

In jedem Landgerichte ſollen ein oder zwey Kaminkehrer mit angewieſenen beſtimmten Diſtrikten vorhanden ſeyn; jeder iſt auf den ihm in dem Bezirke des Landgerichts angewieſenen Diſtrikt beſchränkt, zu welchem aber alle Städte, Märkte und Hofmarken gehören, die von demſelben eingeſchloſſen ſind. Nur die Hauptſtädte haben für ſich und ihren Burgfrieden eigene Kaminkehrer.

V. v. 21. Febr. 1805. Reg. Bl. S. 307.

12) Kanäle.

Bey Anlegung neuer Kanäle und Straßenzüge hat das Miniſterium des Innern mit dem Kriegsminiſterium Rückſprache zu nehmen.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 81. (F.) Reg. Bl. S. 1004.

13) Kanal-Gebühren.

Die Kanal- und Wehrloch-Oeffnungs-Gebühren, wie auch die Winterhalts-Gebühren werden, wo ſie hergebracht ſind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 25. Geſ. Bl. S. 195.

14) Kanoniker.

Zu den Kanonikaten an den Metropolitan- und biſchöflichen Kirchen ernennt der König in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen Monaten; in den drey folgenden Monaten ſteht dieſes Recht den Erzbiſchöfen oder Biſchöfen, und in den drey letzten Monaten des kanoniſchen Jahres — dem Kapitel zu.

In die Kapitel der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen können nur Landes-Eingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen, neben den von dem Koncilium zu Trient geforderten Eigenſchaften, in der Seelſorge und andern Kirchendienſten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Verwaltung ihrer Diöceſe Beyhülfe geleiſtet, oder ſonſt durch Tugend und Wiſſenſchaften ſich ausgezeichnet haben.

Nach den kanoniſchen Satzungen iſt den Kanonikern der Beſitz mehrerer Benefizien in Einer Perſon unterſagt; auch ſind ſie — jedoch unbeſchadet der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles — zur Reſidenz verbunden. (Art. 10.)

Bey dem Kapitel der Metropolitan-Kirchen ſind, auſſer dem Probſt und Dechant, zehn — und bey jedem der

biſchöflichen Kapitel acht Kanoniker angeſtellt, welche in Verwaltung der Diöceſen als Räthe dienen.

Ihr Gehalt beträgt:

a) in der Diöceß München, für jeden der fünf älteren Kanoniker . . . . 2000 fl.
der fünf jüngern . . . . 1600 fl.

b) in der Diöceß Bamberg . . . 1800 fl. 1400 fl.

c) in der Diöceß Augsburg, Regensburg, Würzburg, Paſſau und Eichſtädt 1600 fl. 1400 fl.

Für die Stelle eines General=Vikars erhalten ſie auſſerdem . . . . 500 fl.

und für das Amt eines biſchöflichen Sekretärs 200 fl.

Vertrag mit dem päbſtlichen Stuhl v. 5. Juny 1817. Art. 3. 4. 10. Geſ. Bl. v. 1818. S. 404 — 412. 422.

15) Kanoniſches Jahr.

Das kanoniſche Jahr wird in Zukunft allgemein vom Lichtmeß an gerechnet.

V. die Interkalarfrüchte betr. v. 21. Apr. 1807. §. 4. Reg. Bl. S. 703.

16) Kantonirungen.

ſ. Einquartierung.

17) Kanzleyen.

Die Regiſtraturen und Kanzleyen der Miniſterien ſind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 126. Reg. Bl. S. 1017.

18) Kanzley=Ceremoniel.

ſ. Fürſten. Grafen.

19) Kanzley=Gebühren.

ſ. Belehnungstaxen.

Die in dem Lehen=Edikt vom 7. July 1808. §. 52—54. (Reg. Bl. S. 1903) feſtgeſetzten Brief=, Revers= und

Verpflichtungs = Gebühren werden v. 1. Oktbr. 1820 an nicht mehr erhoben; wogegen die Lehen = Taxe, wie ſie ebendaſelbſt §. 50. nach ſechs Klaſſen von 1000 — 500 — 250 — 100 — 50 und 25 fl. regulirt iſt, ſo wie die §. 51. erwähnte, durch das Stempel=Geſetz gebotene, Entrichtung der Stempel = Gebühr unverändert bleibt.

Geſ. die Reviſion des Lehen = Edikts betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Geſ. Bl. S. 355.

20) Kanzley = Lehen.

ſ. Allodifikation.

Es ſolle in Zukunft kein Konſens zur Verpfändung eines Kanzley = Lehens für aufgenommene Schulden ertheilt, erneuert oder verlängert werden, ohne daß ein nachhaltiger Plan zur Tilgung ſolcher Schulden während der Zeitfriſt des Konſenſes, vorgelegt, von dem Miniſterial = Fiskalate geprüft und genehmigt und die Ausführung desſelben ſicher geſtellt ſeye. Zu letzterem Behufe ſoll jedesmal die Gerichtsbehörde, unter welche das betreffende Lehen gehört, wegen der geeigneten Vormerkung ſogleich in Kenntniß geſetzt werden, und die Rentbeamten des Lehen = Beſitzers ſind beſonders in Pflichten zu nehmen, daß ſie dasjenige genau vollziehen wollen, was ihnen Kraft des genehmigten Tilgungs = Planes obliegt. Von jeder erfolgenden Friſtenzahlung, ſo wie von der gänzlichen Abzahlung des konſentirten Lehen = Kapitals iſt an das obgedachte Fiskalat Anzeige zu machen.

Da die Schulden = Laſt auf manchen Lehen ſo bedeutend iſt, daß ſie ohne allzu empfindliche Einſchränkung der Lehen = Beſitzer in der Zeit von 15 Jahren — welche das Lehen = Edikt als längſte Friſt für ſolche Konſenſe bezeichnet — nicht abgetragen werden könnten, ſo wird ausnahmsweiſe und namentlich, wo ein Lehen über den vierten Theil ſeines Werthes verpfändet iſt, die Ausdehnung des Tilgungs = Planes über die gedachte Zeitfriſt und nöthigen Falls bis auf 30 Jahre geſtattet; eben ſo wird auf den

Antrag des Fiskalats eine Erſtreckung der Friſt bewilliget, wenn der ſtrengen Vollziehung des Tilgungs-Planes auſſerordentliche und durchaus unvermeidliche Schwierigkeiten, z. B. durch großen Ausfall in den Lehen-Einkünften, entgegen ſtehen; wie dann überhaupt dieſe Vorſchrift mit aller nur immer zuläßigen Schonung gegen die Lehen-Beſitzer gehandhabt werden ſolle.

V. die Konſenſe zur Verpfändung von Kanzley-Lehen betr. v. 18. März 1818. in Gerets Samml. B. VIII. S. 651.

Die Kreisfinanzkammern haben in Hinſicht der Kanzley- und Ritterlehen folgendes zu beobachten:

a) die Anordnung, daß die von derley Lehen zu entrichtenden Jahres-Abgaben, Ritterpferd-Gelder und Revien den Rentämtern gehörig eingewieſen und von dieſen unter eigener Rubrik verrechnet werden;
b) die Ausſtellung der Muth-Scheine;
c) die Vornahme des Belehnungs-Aktes; die Zuſtellung des von dem Könige eigenhändig unterfertigten Lehenbriefs; die Erholung des Reverſes und Einſendung desſelben an das Miniſterium der Finanzen zur Deponirung in dem Lehen-Archive;
d) die Inſtruirung der Konſens-Geſuche, unter Vorbehalt des Rekurſes in Fällen, wo geſetzliche Vorſchriften entgegenſtehen — die abweiſende Verbeſcheidung derſelben — die Erholung und Ausſchreibung der höchſten Ratifikation — und die Sorge für den Vollzug der mit ſolchen Konſenſen allenfalls verbundenen Bedingungen;
e) die Liquidation der Faſſionen;
f) die Inſtruirung der Abſonderungen des Lehens von dem Allodium, der Lehen-Auffendungen und Allodifikationen — und die Erholung der höchſten Genehmigung;
g) die Anzeige der Lehenheimfälle und die Anordnung proviſoriſcher Maaßregeln wegen Verwaltung der heimgefallenen Lehen; endlich

h) zur eigenen Kompetenz — die Feſtſetzung der Ablöſungs-Summen von bereits allodifizirten Lehen und die Sorge für deren Verrechnung in den Kaufſchillings-Realitäten-Rechnungen, unter Vorbehalt der Super-Reviſion des oberſten Rechnungshofes.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 91. Reg. Bl. S. 1107.

Kron- und Kanzley-Lehen, ſo wie auch alle Ritter-Lehen ohne Gerichtsbarkeit dürfen nur mit ausdrücklichem Konſens des Königs allodifizirt werden.

Geſ. die Reviſion des Lehen-Edikts betr. v. 15. Aug. 1828. §. 5. Geſ. Bl. S. 357.

21) Kanzley-Perſonal.

ſ. Bedienſtete. Magiſtrate.

Weder die mittelbaren, noch die unmittelbaren Beamten und Diener (von den Räthen abwärts und mit Einſchluß derſelben), bedürfen fernerhin zum Behuf der Verehelichung einer beſondern Licenz der Miniſterien oder Kreis-Regierungen; vielmehr iſt hierinne Alles den Bezirks-Polizey-Behörden überlaſſen, welche ſich ausſchließend an die Beſtimmungen des Geſetzes über die Heimath, vom 11. Sept. 1825, zu halten und nur bey mittelbaren Beamten die Einwilligung des Standes- oder Gutsherrn als Vorbedingung anzuſehen haben. Von den Heiraths-Licenzen, welche an definitiv angeſtellte Staatsdiener ertheilt werden, iſt jedoch der vorgeſetzten Stelle Anzeige zu machen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 83. Reg. Bl. S. 1102.

Die von den Standesherrn ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleyen werden durch die Vorſtände in ihr Amt eingewieſen und verpflichtet.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 42. Geſ. Bl. S. 205.

2 *

Die nöthigen Individuen für die Kanzley der Ständeversammlung werden von dem Direktorium, welches aus dem Präſidenten und Sekretär jeder Kammer beſteht, auf die Zeitdauer der Verſammlung aufgenommen, verpflichtet und aus den Exigenz-Geldern bezahlt.

Ed. über die Stände-Verſammlung v. 26. May 1818. Geſ. Bl. S. 377.

22) Kanzley-Scheine.

Die Kanzley- und Liefer-Scheine unterliegen dem Klaſſen-Stempel mit 3 Kreuzer.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. Abſchn. 3. §. 7. (c) Reg. Bl. v. 1813. S. 73.

23) Kanzley-Stunden.

In ſämmtlichen Kanzleyen, Rechnungs- und andern Büreaus ſind die Geſchäfts- oder Kanzley-Stunden auf 8 bis 12 Uhr Vormittags, und 2 bis 5 Uhr Nachmittags beſtimmt, wobey jedoch der Grundſatz gehandhabt werden ſolle, daß nur die Maſſe und der Drang von Geſchäften die Arbeitszeit beſtimme, daß mithin bei außerordentlichen Vorfällen, beſonders bey den periodiſchen Aufgaben der Rechnungs-Stellung, Reviſion u. ſ. w. auch ein außerordentlicher Zeitaufwand ſtatt finden müſſe.

V. die Geſchäfts- oder ſogenannten Kanzley-Stunden bey den königl. Finanzämtern betr. v. 6. Febr. 1821 in Gerets Samml. B. XI. S. 1002.

24) Kanzley-Taxen.

ſ. Anſtellungs-Taxen.

Kanzley-Ausfertigungen, welche in den ältern Tax-Normativen unter dem Namen: Amtsſchreiben, Signaturen, Notifikationen, Inſinuationen, Extrakte, Atteſte, Erlaubniß-Scheine, Päſſe u. ſ. w. vorkommen, werden in ſtreitigen Sachen mit 25 kr. und in unſtreitigen

mit 30 kr. taxirt, wenn nicht beſondere Verordnungen eine taxfreye Behandlung, oder eine geringere Taxe, wie z. B. bey Nachläſſen, Zeugniſſen für Dienſtboten u. ſ. w. beſtimmen. Neben dieſer Taxe ſind auch noch die Schreib-Gebühren und Zuſtell-Gelder zu erheben.

Tax-Ordnung v. 8. Okt. 1810. §. 74. 77. Reg. Bl. S. 985.

25) Kapellen.

ſ. Dorfkirchen.

Keine konſecrirte Kapelle darf ohne den Ausſpruch des General-Kreiskommiſſariats über deren Entbehrlichkeit oder Zweckloſigkeit der Demolition unterworfen werden.

V. die entbehrlichen Neben-Kirchen und Kapellen betr. v. 20. Jan. 1812. §. 6. Reg. Bl. S. 353.

26) Kapitaliſten.

Perſonen, welche, ohne ſteuerbare Beſitzungen zu haben, bloß von Kapitalien leben, ſollen gleichwohl einen Beytrag zu der Armenpflege und zu den Einquartirungs-Laſten ihres Wohnorts leiſten, wobey die Familienſteuer als Maaßſtab anzunehmen iſt.

V. die beſondern Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 6. Febr. 1812. Art. 16. 25. Reg. Bl. S. 328. 330.

27) Kapitel.

ſ. Domkapitel.

28) Kapitels-Vikare.

Die Stellen der Vikare an den Metropolitan- und Kathedralkirchen werden durch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe frey beſetzt; ihr Gehalt beträgt bey den drey ältern 800 fl. und bey den drey jüngern 600 fl.

Vertrag mit dem päbſtlichen Stuhl v. 24. Oktbr. 1817. Art. 4. 10. Geſ. Bl. S. 408 — 412. 422.

29) Kapitulation.

ſ. Dienſtzeit.

30) Kartel.

ſ. Militärkartel.

31) Karte.

(von Bayern).

Außer den königl. Miniſterial- und Centralſtellen ſind nur die eigentlichen Kreisſtellen, nämlich die Generalkreis-Kommiſſariate, Finanzdirektionen und Appellationsgerichte, befugt, die im Jahr 1812 erſchienene große Karte von Bayern anzuſchaffen und aus ihrer Regie-Exigenz zu bezahlen; alle übrigen Aemter und Inſpektionen dürfen bloß diejenigen Blätter anſchaffen, welche ihren Amtsbezirk enthalten.

Erl. die Abnahme der neuen Karte von Bayern zum Dienſtgebrauch betr. v. 4. May 1813 in Gerets Samml. B. III. S. 74.

32) Karten.

ſ. Hazardſpiele.

Die ſämmtlichen Spielkarten, ſie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Ausland zum Verbrauch eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, welcher bey den groben Sorten in 4 Kreuzer, und bey den feineren in 8 Kreuzer beſteht.

Der Verkauf ungeſtempelter Spiel-Karten wird, neben der Konfiskation, mit einer Strafe von 2 fl. für jedes Spiel belegt. Gaſtgeber und Wirthe, welche ungeſtempelte Karten kaufen und damit ſpielen laſſen, unterliegen der gleichen Strafe, wie der Verkäufer.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 10. 25. Reg. Bl. v. 1813. S. 78. 89.

Die inländiſchen Kartenfabrikanten ſind verbunden, ihre fabrizirten Spielkarten, ſie mögen für den in-

oder ausländiſchen Debit beſtimmt ſeyn, ohne alle Ausnahme, der Siegelung zu unterwerfen; im Unterlaſſungsfalle, oder, wenn ungeſiegelte Spielkarten von einem inländiſchen Fabrikanten, wo immer, aufgegriffen werden, tritt bey jedem Kartenſpiel die beſondere Strafe von 6 fl. ein, wovon dem Anzeiger die Hälfte gebührt.

V. den Spielkarten-Stempel betr. v. 26. Febr. 1808. Reg. Bl. S. 617. 619.

Die Stempelbefreyung der ins Ausland gehenden Spielkarten iſt den Fabrikanten ſpäterhin unter der Bedingung zugeſtanden worden, daß ſie die Kartenpaquete auf das Hallamt ihres Wohnorts bringen, daſelbſt verſchnüren laſſen und alsdann erſt abſchicken.

Die von dem Hallamt empfangene Mauth-Pollete iſt dieſen Falles an der Austritts-Station gegen Recepiſſe abzulegen. Sollte an dem Wohnort eines Karten-Fabrikanten kein Hallamt errichtet ſeyn, ſo hat derſelbe die Obliegenheit, die ins Ausland zu verſendenden Kartenpaquete bey dem nächſtgelegenen Hallamt auf gedachte Weiſe behandeln zu laſſen.

Für alle Spielkarten, welche ungeſiegelt von einem inländiſchen Ort zum andern verſchickt werden, hat es bey der erwähnten Siegelſtrafe ſein Verbleiben; auch dehnt ſich die den Fabrikanten gemachte Vergünſtigung nicht auf die Zwiſchenhändler aus.

V. d. Stempelbefreyung der ins Ausland gehenden Spielkarten betr. v. 23. Jan. 1810. Reg. Bl. S. 67.

Da den Kaufleuten, oder wem immer, der Verkauf ungeſtempelter Spielkarten nicht zuſteht, und da im Inland mit ungeſtempelten Karten von Niemand geſpielt werden darf, ſo hat die geſetzliche Strafe, welche auf den Verkauf beſtimmt iſt, jeden Falles zur Anwendung zu kommen.

V. v. 3. März 1816. Reg. Bl. S. 113.

Der Spielkarten-Stempel wird bey den Oberaufſchlag-Aemtern verwahrt und angewendet.

V. die Verbeſſerung des Stempelsweſens betr. v. 15. Sept. 1825. Art. 3. (4.) Reg. Bl. S. 683.

33) Kartenhändler.

Die Kartenhändler ſind unter einer Strafe von hundert Thalern verpflichtet, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

Ed. über die Freyheit der Preſſe und des Buchhandels v. 26. May 1818. §. 5. Geſ. Bl. S. 184.

34) Kaſern-Metzger.

Die Kaſern-Metzger ſind zur Entrichtung des Fleiſch-Aufſchlags von dem geſchlachteten Vieh verbunden; jedoch iſt dasjenige Fleiſch in Abzug zu bringen, welches die gemeine Mannſchaft in der Kaſerne verzehrt.

V. den Fleiſch-Aufſchlag betr. v. 31. Dez. 1808. §. 4. Reg. Bl. v. 1809. S. 77.

35) Kaſern-Weiber.

Auf Märſchen und in Kantonirungen paſſirt die reglementmäßige Anzahl von Kaſern-Weibern zur Einquartierung und Verpflegung.

Hinſichtlich des Vergütungs-Betrages von 3 Kreuzern für jeden Kopf werden zwey Kinder für Einen Kopf gerechnet.

Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm, v. 15. Jun. 1808, §. 7. Reg. Bl. S. 1406.

36) Kaſſation.

ſ. Degradation. Dienſtentſetzung.

37) Kaſſenbeſtände.

Die Kreiskaſſen und die Kaſſen der centraliſirten Stellen ſollen — unabhängig von den monatlichen Anzeigen

der Kaſſen- und Rechnungs-Aemter über die Einnahmen und deren Verwendung — von zehen zu zehen Tagen und zwar am 10., 20. und letzten jeden Monats, einen Kaſſen-Rapport an das Miniſterium der Finanzen übergeben, und es iſt deshalb folgende Inſtruktion ertheilt worden:

a) die Anzeigen der Kaſſenbeſtände haben lediglich den ſummariſchen Abſchluß des Tagbuchs, nämlich, die Summe der Einnahmen und Ausgaben mit dem Reſte zu enthalten.

b) Bey dem Aktivreſt muß nachgewieſen werden, wie viel daran in Baarſchaft oder in unverbuchten Papieren beſtehe. Letztere ſind einzeln anzuzeigen und nur, wenn mehrere derſelben von einerley Kategorie ſind, genügt deren ſummariſche Anzeige.

c) Im Fall eine an die Centralſtaats-Kaſſe gemachte Lieferung bereits verbucht, aber noch nicht quittirt iſt, ſo wird ſolches unter Angabe der Lieferungs-Summe bemerkt, was auch ſtattfinden muß, wenn eine gemachte Lieferung noch nicht verbucht, mithin unter dem Activreſt annoch enthalten wäre.

d) Wenn über gewiſſe Staatsgefälle nach den dermaligen Anordnungen Buch und Rechnung abgeſondert zu führen iſt, ſo müſſen die Beſtands-Anzeigen ebenfalls ausgeſchieden dargeſtellt werden.

e) Wenn einer Kreiskaſſe oder der Kaſſe einer centraliſirten Stelle neben den Finanzfonds auch noch die Verwaltung anderer, fremdartiger Gefälle zugewieſen iſt, ſo ſind die ſolche betreffenden Beſtands-Anzeigen auf gleiche Art zu erſtatten.

f) Dieſe Kaſſen-Rapporte werden ohne Beyfügung eines Berichts unter der Addreſſe „an das königl. Staats-Miniſterium der Finanzen“ abgegeben.

Die Kaſſen, welche ihren Amtsſitz in München haben, müſſen dieſe Anzeigen am folgenden Tage nach dem Bü-

cherabſchluß eingelegt — die auswärtigen Kaſſen aber am Tage des Bücherabſchluſſes ſelbſt, oder längſtens am nächſt-folgenden Tage der Poſt übergeben haben.

g) Die Centralſtaatskaſſe fährt fort, von ihrem Haupt-Journale tägliche Abſchriften, in Anſehung der übrigen ihr anvertrauten Kaſſen aber die Beſtands-Anzeigen von zehen zu zehen Tagen nach obiger Beſtimmung, übrigens wie bisher, vorzulegen.

V. die Kaſſenbeſtands-Anzeigen betr. v. 10. Apr. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 39.

38) Kaſſenreſte.

Sobald erwieſen iſt, daß bey einem Rechnungsbeamten ein Kaſſendefekt vorhanden ſeye, kann — wenn auch die Größe deſſelben während der laufenden Unterſuchung noch nicht feſt zu beſtimmen wäre — bey dem Mangel oder Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Drittheils des Gehaltes angeordnet werden, wobey die Einwendungen des Beamten, ſofern ſie nicht gegen das Daſeyn des Defektes ſelbſt gerichtet ſind, in keine Berückſichtigung kommen.

V. die Kaſſendefekte betr. v. 16. März 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1091.

Die liquiden ſowohl, als die illiquiden Kaſſendefekte ſollen in den Rechnungen der allgemeinen und beſonderen Rentämter unter den Ausſtänden (in einer eigenen Unterabtheilung) ſo lange vorgetragen und fortgeführt werden, bis ſie theils durch die verfügten Quieszens-, Penſions- oder Alimentations-Abzüge, theils durch die Einziehung der Kaution und anderer Schulddokumente, theils durch den Erlöß aus dem in Beſchlag genommenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Reſiduars, oder auf irgend eine andere Art dem Aerare erſetzt ſind.

V. v. 12. Jan. 1821. §. 2. in Gerets Samml. B. XI. S. 1182.

Um in Fällen der Unterſuchung wegen Amtsuntreue keine Anſtände in Erkennung des Thatbeſtandes zu veranlaſſen, iſt befohlen worden, daß alle Staatsdiener bey ihrer Berufnng zu einem Kaſſenamt (ohne Rückſicht auf den etwa früher ſchon geleiſteten Dienſteid) ausdrücklich wegen der ihnen in ihrem neuen Amt obliegenden Haftungen und Verbindlichkeiten zu verpflichten ſeyen.

Erl. den beſondern Dienſteid der Kaſſenbeamten betr. v. 31. März 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 37.

39) Kaſſenſperre.

Der einem Kaſſenamt beygegebene Kontroleur hat die kumulative Kaſſenſperre gegenüber von dem wirklichen Beamten auszuüben. (§. 1.)

Hieraus folgt die pekuniäre Mithaftung des Kontroleurs für die Richtigkeit der Kaſſe von ſelbſt, und er ſowohl, als der Kaſſier iſt für jeden Defekt ohne Unterſchied in solidum tenent. (§. 2.)

Den Kaſſieren iſt geſchärfteſt und bey Vermeidung eintretender Disziplinarſtrafe aufgetragen, keine Amtsgelder oder Effekten in privative Verwahrung zu nehmen, ſo wie auch den Kontroleurs jeder einſeitige Empfang inſtruktionsmäßig verboten iſt. (§. 3.)

Der Kontroleur hat ſämmtliche Erlags-Quittungen und Scheine mit dem Kaſſier gemeinſchaftlich zu unterſchreiben. (§. 4.)

Der Kaſſier und der Kontroleur haben zu ihrer wechſelſeitigen Sicherheit alle Monate wenigſtens einmal einen gemeinſchaftlichen Kaſſenſturz vorzunehmen, und jeder iſt befugt, auf deſſen Vornahme nach Umſtänden anzutragen. (§. 5.)

In Fällen, wo die doppelte Kaſſenſperre durch Krankheit oder Abweſenheit eines dieſer Beamten geſtört würde, hat die vorgeſetzte Stelle, auf vorgängiges Beneh-

men mit dem verhinderten Individuum, einen andern Offizianten hiefür zu ſubſtituiren. (§. 9.)

V. die gemeinſchaftliche Kaſſenſperre der Kontroleure betr. v. 29. Apr. 1821. §. 1 — 5. 9. in Gerets Samml. B. XI. S. 1143.

40) Kaſſen = Quittungen.

Für die Ausſtellung der Kaſſen=Quittungen über empfangene Gelder und Effekten iſt folgende Vorſchrift gegeben:

1) Jede Quittung über empfangene Gelder und geldgleiche Effekten iſt von dem Kaſſier und Kontroleur eigenhändig und mit deutlicher Namens=Unterſchrift zu unterzeichnen, ſodann von Letzterem mit der Nummer oder dem Folium ſeines Kontrol=Journals zu verſehen, worauf der Kaſſenſtempel mit Druckerſchwärze aufgedrückt wird.

2) Die empfangene Summe muß ſowohl mit Zahlen, als mit Worten, in der Quittung angegeben ſeyn; auch darf in dieſer nichts durchſtrichen oder radirt werden.

3) Für den Fall der Verhinderung eines der Kaſſenbeamten iſt das von der vorgeſetzten Stelle getroffene Proviſorium (unter Namhaftmachung des ſtellvertretenden Individuums) allen an dieſe Kaſſe abliefernden, oder ſonſt mit ihr in Verbindung ſtehenden Kaſſen=Aemtern unverzüglich zu eröffnen und wenn eine ſolche Vertretung länger andauert, ſolle das verfügte Proviſorium bey Central= oder Hauptkaſſen überdieß noch durch das Regierungsblatt, bey Kreis= und andern Kaſſen aber durch das Kreis=Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

4) Auf die gleiche Art iſt bey Ernennung eines neuen, zur Unterſchrift der Quittungen berechtigten, Kaſſenbeamten zu verfahren.

5) Selbſt in dem Fall, wenn ein Kaſſenbeamter durch irgend ein Ereigniß zwar nicht an der Ausübung ſeiner ſämmtlichen Funktionen, gleichwohl aber an der eigenhändigen Unterzeichnung gehindert iſt, ſolle eine Vertretung deſſelben in dieſer Beziehung angeordnet und bekannt gemacht werden. Der Gebrauch eines Namenſtempels bleibt auf das ſtrengſte verboten.

6) An der Thüre einer jeden Kaſſe muß folgende Kundmachung angeheftet ſeyn:

zum Unterzeichnen der Kaſſen=Quittungen ſind berechtigt:

„N. königl. Kreis=Kaſſier,
„N. königl. Kreis=Kaſſen=Kontroleur.

Von dieſen Beamten müſſen alle Quittungen ausgeſtellt und mit dem Kaſſenſtempel verſehen werden; eine angeordnete Vertretung des Einen oder Andern iſt gleichfalls durch Anſchlag bekannt zu machen.

7) Jede abliefernde Kaſſe hat die ihr ausgeſtellte Quittung genau zu prüfen und ſolche bey dem mindeſten Anſtand oder Verdacht an die vorgeſetzte Stelle gegen Empfangſchein abzugeben, worauf die geeignete Unterſuchung vorzukehren iſt.

8) Wenn in einem ſolchen Falle die untergeordneten Kaſſen mit der vorgeſetzten Behörde an Einem Ort ſich befinden, ſo haben die Vorſtände ein mündliches Benehmen zu beobachten.

V. die Vorſichtsmaaßregeln bey Ausſtellung und Annahme der Kaſſen=Quittungen betr. v. 30. Apr. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1516.

41) Kaſſen=Viſitation.

Um das höchſte Aerar gegen allen Verluſt, er möge nun aus der betrüglichen Handlungsweiſe eines Beamten hervorgehen, oder bloß Folge von nachläſſiger Amtsführung ſeyn, gänzlich ſicher zu ſtellen, iſt für die periodi=

ſchen Kaſſen = Viſitationen folgende Vorſchrift ertheilt worden:

1) Sämmtliche Central = und Haupt = Kaſſen, ſo wie die Kreis = und Schuldentilgungs = Kaſſen ſollen — auſſer dem durch die Abrechnungs = oder inſpizirenden Rechnungs = Kommiſſäre vorzunehmenden Kaſſenſturz — auch noch durch einen von der vorgeſetzten Stelle abzuordnenden Kommiſſär in jedem Etats = Jahr wenigſtens viermal unterſucht werden.

Die Viſitation ſämmtlicher in München befindlichen Kaſſen — mit Ausnahme derjenigen, welche der Staatsſchuldentilgungs = Kommiſſion und der Regierung des Iſar = Kreiſes untergeben ſind — iſt dem oberſten Rechnungshofe übertragen.

2) Für die Schuldentilgungs = Kaſſen, welche ſich am Sitz einer Regierung befinden, iſt zu dieſem Geſchäft ein eigener Kommiſſär abzuordnen; die Unterſuchung der in andern Provinzialſtädten befindlichen Schuldentilgungs = Kaſſen und Zahlämter wird durch einen Regierungs = Kommiſſär beſorgt.

In München ſowohl, als in andern Städten, wo ſich mehrere Kaſſen befinden, iſt von den Vorſtänden die Anordnung zu treffen, daß alle dieſe Kaſſen an demſelben Tage gleichzeitig unterſucht werden.

3) Die Abordnung des Regierungs = Kommiſſärs hängt von dem Ermeſſen des Präſidenten und Direktors ab.

Der jedesmalige Auftrag hiezu iſt demſelben zwar ſchriftlich, aber nur mit der Unterſchrift der genannten Vorſtände und erſt am Morgen deſſelben Tages zuzuſtellen, an welchem die Viſitation geſchehen ſolle. Die Präſidenten und Direktoren haben darüber zu wachen, daß kein anderes Individuum von der getroffenen Verfügung Kenntniß erlange.

4) Bey dem Eintritt in das zu viſitirende Kaſſen = Lokal hat der Kommiſſär ſogleich dem Kaſſier, Kontroleur, Zahlmeiſter und Buchhalter ſein Kommiſſorium vorzu=

legen und ſämmtliche Tag= und Hauptbücher, nebſt den Schlüſſeln zur Kaſſe und Regiſtratur abzufordern, auch nach Umſtänden beyde unter Siegel zu legen.

5) Ueber die Verfahrungsart bey dem Abſchluß der Bücher und bey dem Kaſſenſturz beſtehen eigene Vorſchriften, welche genau zu beobachten ſind.

6) Vorgängig dem Bücher=Abſchluß hat der Kommiſſär den Kaſſen=Beamten aufzutragen, alle noch nicht zu Buch gebrachten Gelder unter ſeiner Aufſicht ſogleich zu vereinnahmen und die aus der Kaſſe berichtigten, aber noch nicht journaliſirten Ausgaben ebenfalls zu verbuchen.

7) Nach vollzogenem Abſchluß ſind ſowohl die baaren Vorräthe, als die den Kaſſenbeſtand ergänzenden Papiere einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Das baare Geld wird in der Regel durch Offizianten in Gegenwart des Kommiſſärs gezählt; wo aber die Bedeutenheit des Kaſſenbeſtandes dieſes unmöglich macht, werden die vorhandenen Rollen und Säcke, wenn ſie kaſſenmäßig gepackt und geſiegelt ſind, durch Abwägen und durch das Aufzählen verſchiedener Rollen oder Säcke geprüft, die nicht kaſſenmäßig geſchloſſenen Rollen und Säcke aber nachgezählt. Hiebey ſind die (auch einen Theil des Kaſſenbeſtandes ausmachenden) Effekten und Ausgabspapiere, insbeſondere die Lieferungs=Quittungen, hinſichtlich ihrer Aechtheit und ihrer Eigenſchaft als Liquidations=Beleg genau zu unterſuchen.

8) Würde ſich bey Kaſſen, welche ihre Ueberſchüſſe in eine Andere abzuliefern haben, in Vergleichung mit den zunächſt bevorſtehenden Ausgaben ein allzugroßer Vorrath erzeigen, ſo iſt für die unverzügliche Ablieferung des Ueberſchuſſes, annoch während der Anweſenheit des Kommiſſärs, Sorge zu tragen.

9) Der Kommiſſär hat alle ſeit dem letzten Kaſſenſturz verbuchten Poſitionen — beſonders bey den Kreis=Kaſ=

ſen die in den Journalen der verſchiedenen Etatsjahre ſich korreſpondirenden Verlagskapital=Poſten — genau zu durchgehen, jedoch aber nur in Fällen, wo ihm eine mangelnde Ausgabs=Befugniß, oder die Größe eines Poſtens auffällt, oder eine ſonſtige Bedenklichkeit ſich ergibt, die Vergleichung der einſchlägigen Belege mit den verbuchten Poſitionen anzuſtellen.

Eine ausnahmsweiſe Kontrolirung aller verbuchten Einnahmen und Ausgaben mit den einzelnen Belegen bleibt dem Ermeſſen des Kommiſſärs überlaſſen.

10) Wo die zu viſitirende Kaſſe entweder an eine andere abzuliefern hat, oder von einer andern Vorſchüſſe empfängt, oder auch mit einer oder mehreren in Abrechnung ſteht, iſt im erſten und zweyten Fall ein Verzeichniß ſämmtlicher in Ausgabe geſtellten Lieferungen oder in Einnahme verrechneten Vorſchüſſe — im dritten Fall aber ein genauer Auszug aus dem Abrechnungs= oder Hauptbuch herzuſtellen und von dem Kaſſier mit ſeinen Nebenbeamten zu unterſchreiben. Dieſes Verzeichniß, oder dieſer Auszug wird von dem Kommiſſär ſogleich an die ihn abordnende Stelle eingeſendet, welche deren Verifikation durch die bezüglichen Kaſſen ſchleunigſt zu bewirken hat.

11) Wenn ſich bey dem Vollzug dieſer Beſtimmungen namhafte Unrichtigkeiten ergeben, welche von dem Kaſſen=Beamten nicht auf der Stelle genügend erläutert werden können, ſo iſt die der Kaſſe vorgeſetzte Behörde ſogleich davon in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie eine förmliche Amtsunterſuchung anordnen und die weiter nothwendigen Maaßregeln ergreifen könne.

12) Ueber den ganzen Viſitationsakt wird ein fortlaufendes Protokoll abgehalten, welches von den ſämmtlichen Kaſſenbeamten und dem Kommiſſär am Schluſſe zu unterzeichnen iſt und durch Letzteren mit einem raiſonirenden Bericht über den Befund der Kaſſe vorgelegt wird.

13) Das Staats-Miniſterium der Finanzen hat von jeder geſchehenen Viſitation Anzeige zu erhalten; hingegen die Protokolle oder deren Abſchriften werden nur im Fall eines Defektes oder ſonſtigen Anſtandes in der Kaſſen- und Buchführung dahin eingeſchickt.

V. die periodiſchen Kaſſen-Viſitationen betr. v. 17. März 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1510—1512.

42) Kaſſenweſen.

ſ. Stiftungspfleger.

Zu dem Wirkungskreis der Finanzkammer gehört die Sorge für rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberſchüſſe von den Aemtern an die Kreis-Kaſſen — die etats- und vorſchriftsmäßige Verwendung der bey den Kreis-Kaſſen eingefloßenen Geldvorräthe — die pünktliche Realiſirung und Einlieferung der Central-Staats-Kaſſe-Dotation und der Dotations-Nachträge — die Aufſicht und Unterſuchung der Kaſſen hinſichtlich des Baarſchaftsbeſtandes und der Buchführung — der viertel-jährig zu unbeſtimmter Zeit vorzunehmende Kaſſenſturz — und die Beaufſichtung des Kaſſen-Perſonals.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 112. Reg- Bl. S. 1121.

In allen Städten und Märkten, in welchen Magiſtrate aufgeſtellt ſind, werden für das Kommunal- und Stiftungs-Vermögen, Kurrent- und Reſerve-Kaſſen geführt. (§. 33.)

Die Kurrent-Kaſſen, welche die Renten des Vermögens, die Suſtentations-Beyträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen und aus welchem die Geſammt-Ausgaben auf Perſonal- und Real-Exigenz zu beſtreiten ſind, werden den zur Führung der Kommunal-Kaſſen beſtellten Magiſtrats-Gliedern, den beſondern Stadtkämmerern oder Kaſſieren und den bürgerlichen Magiſtrats-Räthen, als Stiftungs-Pflegern, perſönlich anvertraut. (§. 34.)

Die Reſerve-Kaſſen dagegen, in welchen Rechnungs-Aktivreſte, zurückbezahlte Kapitalien, Erlöſe aus veräußerten Vermögenstheilen, Legate, Schenkungen u. d. g. nebſt den Aktiv-Obligationen aufzubewahren ſind, ſollen in dem Geſchäfts-Lokal des Magiſtrats und zwar in einem feuerfeſten Gewölbe, aufgeſtellt und der kummulativen Sperre von zwey Magiſtrats-Gliedern untergeben werden. (§. 35.)

Hieraus folgt, daß für die Reſerve-Kaſſen beſondere Tagbücher zu führen ſeyen, und daß alle zur Aufbewahrung in denſelben geeigneten Poſten nicht bey den Kurrent-, ſondern bey den Reſerve-Kaſſen erlegt werden müſſen. (§. 36.)

Die zur Führung der Kurrent-Kaſſen verwendeten bürgerlichen Magiſtrats-Räthe erhalten von dem Magiſtrate beſondere Regiſter über die von ihnen zu erhebenden Renten an Geld oder Naturalien, ſo wie die Etats der zu beſtreitenden Ausgaben. Sie führen ein Kaſſen-Tagbuch und Manual, wovon das erſtere die Einnahmen und Ausgaben des Tags enthält, das zweyte aber mit den Poſitionen der Rechnung ſelbſt verſehen iſt, und am Schluß eines jeden Monats aus dem Kaſſen-Tagbuch ergänzt wird. (§. 37.)

Am Schluße jeden Jahres pflegen die mit der Führung von Kurrent- und Reſerve-Kaſſen beauftragten Magiſtrats-Glieder ihre Abrechnung vor dem Magiſtrate, worauf die vollſtändige Jahres-Rechnung angefertigt wird. (§. 38.)

In Städten, wo eigene Stadt-Kämmerer oder Kaſſiere aufgeſtellt ſind, müſſen die Jahres-Rechnungen über das Kommunal-Vermögen von dieſem ſelbſt geſtellt werden. (§. 39.)

In den Städten erſter Klaſſe, wo die Gemeinde-Kaſſen geſchäftskundigen Magiſtrats-Gliedern übertragen ſind, haben dieſe ebenfalls die Jahres-Rechnungen zu fertigen, ſofern keine eigenen Rechnungsführer beſtehen. (§. 40.)

Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs-Vermögen werden in den Städten erſter Klaſſe entweder von

den bürgerlichen Magiſtrats-Räthen als Stiftungs-Pflegern, oder, wenn dieſe die erforderliche Qualifikation nicht beſitzen, von dem untergeordneten Perſonal des Magiſtrats — unter Mitwirkung der Referenten in Adminiſtrations-Gegenſtänden der Stiftungen — gefertigt. (§. 41.)

In den Städten zweyter und dritter Klaſſe und in den Märkten ſind zwar die Stadt- und Marktſchreiber die ſtändigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen; wo jedoch rechnungskundige Räthe oder Bürgermeiſter aufgeſtellt ſind, haben dieſe bey der Rechnungsſtellung vorzüglich mitzuwirken. Außerdem aber liegt es den Stadt- und Marktſchreibern ob, mit den als Kommunal-Kaſſenführer und Stiftungs-Pfleger verwendeten bürgerlichen Magiſtrats-Räthen am Schluſſe des Jahres abzurechnen, deren Manualien zu berichtigen und ſofort die Rechnungen zu ſtellen. (§. 42.)

In Städten, wo eigene Schuldentilgungs-Kaſſen beſtehen, ſolle hinſichtlich der Rechnungs-Ablage den vorſtehenden Beſtimmungen analog verfahren werden. (§. 43.)

Alle Rechnungen über das Kommunal- und Stiftungs-Vermögen, ſo wie über die abgeſonderten Schuldentilgungs-Fonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des geſammten Magiſtrats geſtellt, weßhalb ſie von den Bürgermeiſtern und von ſämmtlichen Magiſtrats-Räthen zu unterzeichnen ſind. (§. 44.)

Die für größere Wohlthätigkeits-Inſtitute aufgeſtellten beſonderen Oekonomen haben ihre Wirthſchafts-Rechnungen ſelbſt zu fertigen und dem Magiſtrate einzureichen, welcher die erſte Reviſion derſelben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthſchafts-Rechnung ordnungsmäßig geſtellt iſt, ſolche mit beygefügter Unterſchrift aller Magiſtrats-Glieder und mit der Vermögens-Ueberſicht des Inſtituts an die vorgeſetzte Behörde übergibt. (§. 45.)

Die Rechnungen der Magiſtrate von unmittelbaren Städten werden der Regierung unmittelbar eingeſendet, wogegen die Rechnungen von Städten und Märkten, welche den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeben ſind, vorerſt bey dieſen eingereicht und mit deren Bemängelung der höhern Behörde vorgelegt werden ſollen. (§. 46.)

Am erſten Februar eines jeden Jahres müſſen die Stiftungs- und Kommunal-Rechnungen des verfloſſenen Etats-Jahrs bey der betreffenden Regierung unfehlbar einkommen; nach Verfluß dieſes Termins ſind die rückſtändigen Rechnungen mittelſt Exekution auf Koſten der ſämmtlichen Magiſtrats-Glieder — mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die ſäumigen Rechnungsführer — ohne Nachſicht beyzutreiben. (§. 47.)

Die Reviſions-Protokolle werden gegen den Magiſtrat geſtellt, welcher die darin enthaltenen Bedenken unter Haftung und Unterſchrift ſämmtlicher Magiſtrats-Glieder gehörig zu beantworten hat. (§. 48.)

Die Rechnungs-Abſolutorien ſind in den betreffenden Reſerve-Kaſſen aufzubewahren. (§. 49.)

Inſtr. über die Geſchäftsführung der Magiſtrate v. 21. Sept. 1818. §. 33 — 49. Reg. Bl. S. 1063 — 1068.

Bey jedem Landwehr-Bataillon, ſo wie bey den aus mehreren Bataillons zuſammengeſetzten Korps beſteht eine Kaſſe, deren Einkommen ſich bildet:

a) aus den freywilligen Beyträgen,

b) aus dem Erlöſe von unbrauchbar gewordenen Requiſiten, und

c) aus den Reluitions-Leiſtungen. (§. 43.)

Von dieſen Einnahmen dürfen, bey Strafe des doppelten Erſatzes, keine anderen Ausgaben beſtritten werden, als die für die Regie oder für ſonſtige Bedürfniſſe des Landwehrdienſtes erforderlich ſind; beſonders ſollen die freywilligen Beyträge gewiſſenhaft zu dem Zwecke verwendet

werden, welchen etwa die Geber ausdrücklich beſtimmen. (§. 44.)

Für die Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, für die Beſorgung aller übrigen ökonomiſchen Gegenſtände, ſo wie für die Aufſicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erforderniſſen iſt bey dem Landwehr-Korps eine eigene Oekonomie-Kommiſſion beſtellt. (§. 45.)

Die Landwehr-Rechnungen werden jährlich durch einen Ausſchuß der betheiligten Korps, unter dem Vorſitze der Korps-Kommandanten und eines Polizey-Beamten, ſodann, wo Magiſtrate beſtehen, unter Beyziehung eines Mitglieds desſelben revidirt. Sind hiebey von keiner Seite weſentliche Bedenken erhoben oder dieſe ſogleich auf befriedigende Weiſe gelöſt worden, ſo werden die revidirten Rechnungen durch gemeinſamen Beſchluß des Ausſchußes definitiv erlediget; im entgegengeſetzten Falle aber ſind ſie an die Kreis-Regierung einzuſenden, bey welcher ſodann, im Einvernehmen mit dem Kreis-Kommandanten, eine Super-Reviſion ſtattfindet.

Die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten können auch, ſo oft ſie es für gut finden, die von dem Ausſchuß im Reviſionsweg erledigten Rechnungen zur Einſicht abverlangen. (§. 46.)

Landwehr-Ordnung v. 7. März 1826. §. 43 — 46. Reg. Bl. S. 317 — 319.

Dem Central-Direktorium des Kredit-Vereins, als oberſtem Verwaltungs-Organ, liegt vorzüglich das Kaſſenweſen ob, wobey ſein Hauptaugenmerk dahin geht, daß mit möglichſt geringen Koſten die zur Zins- und Kapitalzahlung nöthige Baarſchaft ſtets disponibel erhalten werde.

Die am Ende jeden Rechnungs-Jahrs ſtatthabende General-Verſammlung hat die ihr vorgelegte Rechnung, ſo wie die Geſchäftsführung überhaupt, zu prüfen; außerdem ſteht es jedem Mitglied des Vereines frey, die geſchloſſe-

nen und von der General-Verſammlung für richtig erkannten Vereins-Rechnungen einzuſehen.

V. die Einführung des Kredit-Vereins betr. v. 25. Apr. 1826. §. 63. 68. (2.) 69. Reg. Bl. S. 447—452.

43) Kaſten-Knechte.

Den Rentamtsbothen, beſonders angeſtellten Kaſten-Knechten, Kornmeſſern und Schreibern iſt verboten, bey Eindienung oder Abgabe des Getreides ein Meßgeld zu fordern oder anzunehmen, und es ſoll gegen diejenigen, welche eigenmächtig derley Gaben von den Unterthanen erheben oder annehmen, nach der Strenge der Geſetze eingeſchritten werden.

In dem Bezuge ſolcher Meßgelder ſind nur diejenigen Kaſten-Knechte zu belaſſen, welche die ausdrückliche Anweiſung auf derley Gelder durch ihre Beſtallungs-Briefe erweislich machen können, ohne dafür eine Entſchädigung erhalten zu haben.

V. die Getreide-Meßgelder betr. v. 16. Dez. in Gerets Samml. B. X. S. 953.

44) Kaſten-Schwand.

Bey den ſchweren Getreideſorten, als Waizen, Korn und Gerſte, wird der achtzigſte Theil zum Kaſtenſchwand auf das erſte Jahr für paſſirlich anerkannt und bey dem neu eingedienten Haber paſſirt der vierzigſte Theil; jedoch beydes nur allein für das erſte Jahr, indem ſpäterhin keine Schwandaufrechnung mehr geſtattet iſt, es wäre denn ein Abgang durch Mäuſefraß, Würmer, oder ſonſtige Ereigniſſe erweislich zu machen.

V. v. 23. Nov. 1799. in Mayers Gen. Samml. B. VI. S. 153.

45) Kataloge.

ſ. Antiquare. Buchhändler. Cenſur. Kartenhändler.

46) Kataſter.

ſ. Grundſteuer-Kataſter. Häuſerſteuer.

Die Kataſtrirung der definitiven Ruſtikal-, Dominikal- und Zehentſteuer geſchieht unter unmittelbarer Leitung der Kataſterſtelle. (§. 67.)

Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataſter angefertigt. (§. 68.)

Die rein abgeſchloſſenen Steuerkataſter werden ſammt Duplikat und Plänen der oberſten Verwaltungsſtelle des treffenden Bezirkes ausgehändigt und dieſer liegt ſonach die Sorge ob, Kataſter und Pläne ſtets der Gegenwart treu zu erhalten. (§. 69.)

Jedem Steuerpflichtigen wird ein gleichlautender Auszug aus dem definitiven Kataſter für das erſtemal unentgeldlich zugeſtellt, welcher auch in der Folge durch koſtenfreye Umſchreibung in Evidenz zu halten iſt. (§. 70.)

Die Staats-Kaſſe übernimmt die Koſten des ganzen Kataſter-Geſchäfts. (§. 113.)

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 67 — 70. 113. Geſ. Bl. S. 150. 165.

Die Häuſerſteuern werden von der Central-Kataſterſtelle ebenfalls in den für jede Steuer-Gemeinde beſonders angelegten Häuſerſteuer-Kataſtern vorgetragen. (§. 20.)

Die Koſten auf Regulirung und Kataſtrirung der Häuſerſteuer fallen dem Aerar zur Laſt. (§. 23.)

Geſ. die allgemeine Häuſerſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 20. 23. Geſ. Bl. S. 177.

47) Kataſter-Pläne.

Der von der Steuerkataſter-Kommiſſion in ihrem Etatsbericht v. 8. Dez. 1814 beantragte Verkauf der Kataſterpläne an königl. Behörden und an Privaten iſt dahin genehmigt worden, daß jedes Exemplar von den Detailblättern um 12 kr., und jedes Blatt von den Ueberſichts-

karten kleiner Städte und Märkte um 24 kr. abgegeben werden dürfe; bey größeren Städten, und zwar, bey München ſoll dasjenige Blatt, welches die Stadt ſelbſt darſtellt, um 1 fl. 12 kr. die dazu gehörigen Blätter von den Umgebungen jedes um 24 kr., bey Nürnberg und Regensburg jedes der vier Blätter um 24 kr., bey Augsburg aber wegen dem größern Format jedes der zwey Blätter um 48 kr. abgelaſſen werden.

Erl. den Verkaufspreis der Kataſterpläne betr. v. 30. Nov. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 185.

48) Kaufbriefe.

ſ. Briefereyen. Staatsrealitäten.

Die Kaufbriefe ſind, ſo wie alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dem Gradations-Stempel unterworfen.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 3. (c.) Reg. Bl. v. 1813. S. 68.

Wenn bey Käufen die Kaufſumme von den Kontrahenten geheim gehalten werden will, ſo ſind ſie nicht verbunden, ſolche beſtimmt anzugeben; ſondern Taxe und Stempel wird in dieſem Fall nach dem Betrage der Steuerſchätzung entnommen.

Proviſoriſche Taxordnung v. 8. Sept. 1810. §. 15. Reg. Bl. S. 973.

Die Landrichter ſollen über keine Güter, welche dem Staat zins-, lehen- oder grundbar ſind, Verträge zu Protokoll nehmen, durch welche eine Veränderung vor ſich geht, noch weniger die brieflichen Urkunden darüber ausfertigen, bevor von den Kontrahenten der rentamtliche Konſens und das Zeugniß über Berichtigung der ſchuldigen Gebühren beygebracht iſt.

Inſtr. für die Geſchäftsführung der Rentämter v. 8. May 1811. §. 17. in Gerets Samml. B. II. S. 391.

Den Liquidations=Protokollen über Veräußerung von Staats=Realitäten ſolle die Bedingung einver=leibt werden, daß der Käufer die Brieftaxe und den Gra=dations=Stempel für die Kaufs=Inſtrumente, ſo wie ſämmt=liche durch die Uebertragung des Eigenthums der verkauf=ten Sache entſtehenden Sportel=, Stempel=, Schreib= und Zuſtellgebühren ausſchließlich und ohne Theilnahme des ver=kaufenden Aerars zu berichtigen habe.

V. die Staats=Realitäten=Verkäufe betr. v. 27. Sept. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 30.

Bey Verkäufen von Staatsgütern iſt die Brief=taxe von dem Kaufwerth bis auf 2000 fl. einſchließlich mit 2 Pfg. von jedem Gulden anzuſetzen, über 2000 fl. aber nur 1 Pfg. zu erheben. Würde die Kaufs=Summe nicht einmal 100 fl. erreichen, ſo findet nur eine Protoko=lar=Einſchreibung mit 36 kr. Tax und die Abſchrift=Ge=bühr ſtatt.

V. die proviſoriſche Taxordnung betr. v. 29. Nov. 1814. Art. V. in Gerets Samml. B. IV. S. 156.

Wenn vor oder gleich bey der Protokollirung eines Kaufes der Kaufſchilling ganz erlegt wird, ſo bedarf der Verkäufer, weil ſein Intereſſe an der verkauften Sache in der Regel aufhört, keinen Brief, weßhalb nur ein einfa=cher Brief für den Käufer zu fertigen und zu taxiren ſteht; wird aber der Kaufſchilling vor oder bey der Protokollirung nicht ſogleich ganz bezahlt, ſo behält der Verkäufer ein bleibendes Intereſſe an der Sache, und iſt daher verbun=den, die Taxe eines Kaufbriefes über die ganze Kontrakt=ſumme einzulöſen. Die Beſchränkung der Zahlung auf den fällig werdenden Reſt des Kaufſchillings kann nicht ſtatt=finden, indem der Verkäufer ſich in ſolchen Fällen gewöhn=lich das Eigenthum vorbehält und die verkaufte Sache nicht ſelten wieder zurücknimmt.

V. die Ausfertigung und Taxirung der Kaufbriefe betr. v. 8. Aug. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1395.

Wenn mehrere Perſonen Eine Sache gemeinſchaftlich kaufen, mithin in Beziehung auf ſolche nur Eine Parthie ausmachen, ſo darf auch die Brieftaxe bloß einfach berechnet werden, indem erſt, wenn die Käufer ſich trennen, für die abgeſonderten Antheile eine neue Verbriefung ſtatt findet.

Erl. v. 3. Nov. 1818. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1465.

49) Kaufmanns-Waaren.

Die einem Gemeinſchuldner auf Credit zugeſchickten Kaufmannswaaren, welche in noch uneröffneten Päcken, Fäſſern oder Umſchlägen unter deſſen Verwahrung vorgefunden werden, oder welche erſt nach erklärter Inſolvenz bey ihm angekommen ſind, genießen des Abſonderungs-Rechtes; es iſt jedoch derjenige, welcher ſolche Waaren als ſein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Konkursmaſſe Alles zu erſetzen, was deßhalb an Fracht, Spedition und anderen Abgaben bezahlt worden, oder dieſe Koſten, wenn ſie noch nicht bezahlt ſind, auf ſich zu leiden.

Prioritäts-Ordnung v. 1. Juny 1822. §. 3. (3.) Geſ. Bl. S. 103.

50) Kaufſchillinge.

Die Kaufſchillinge aller Staats-Realitäten, deren Veräußerung nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde zuläßig iſt, ſind einſtweilen dem Schulden-Tilgungs-Fond zur zeitlichen Aushülfe und gegen Rückerſatz (im Fall ſie zu neuen Erwerbungen oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden, Abſichten erforderlich ſeyn würden) überlaſſen. Die deßhalb ergangene Verordnung enthält folgende Beſtimmungen:

Alle Stellen, Aemter und Kaſſen, welche derley Veräußerungen zu beſorgen und die Kaufſchillinge davon einzuziehen haben, ſind verbunden, eine eigene Neben-Rech-

nung zu führen und in ſolcher nicht nur die veräußerten Objekte und die hiefür erlöſten Kaufſchillinge zu bemerken, ſondern auch die Friſten, in welchen ſie zu erlegen ſind — die für die Friſtenzahlungen bedungenen Zinſe — und die verfallenen, aber noch nicht eingehobenen Friſten pünktlich einzutragen. (§. 1.)

Die in Geld oder Staatspapieren eingefloſſenen Kaufſchillinge müſſen von den Aemtern jedesmal ſogleich an die vorgeſetzte Kreiskaſſe und von dieſer ebenſo unverweilt an die Central-Staats-Kaſſe eingeſendet werden, welche letztere den Empfang an Baarſchaft oder Papieren der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt zu behändigen hat. (§. 2.)

Die Letztere iſt verbunden, die als verzinsliche Vorſchüſſe oder Anlehen empfangenen Gelder der Central-Staats-Kaſſe mit vier Prozent pünktlich zu verzinſen, damit dieſer die Renten der veräußerten Objekte nicht verloren gehen. (§. 3.)

Die Schulden-Tilgungs-Kaſſe iſt ferner verbunden, die ihr auf ſolche Weiſe vorgeſchoſſenen Kapitalien in einer getrennten Verrechnung zu halten und nur zur Einlöſung verfallener Paſſiven oder zum Ankauf von Staatspapieren nach dem Kurſe zu benützen, weßhalb für dieſe und ähnliche Fonds eine beſondere Neben-Kaſſe gebildet werden muß. (§. 4. 5.)

Wenn ſeiner Zeit ein Theil dieſer der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt zur Benützung überlaſſenen Kapitalien nach Vorſchrift der Verfaſſungs-Urkunde zu neuen Erwerbungen, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Abſichten, auch etwa zum Ankauf neuer Staats-Gebäude, erforderlich wird, ſo hat berührte Neben-Kaſſe die Verbindlichkeit, die bedürfende Summe an die Staats-Kaſſe zu reſtituiren, wobey jedoch zu bemerken kommt, daß zum Ankauf neuer Staats-Gebäude nur die aus dem Verkauf anderer entbehrlicher Gebäude erlöſte Summe verwendet und ſomit auch nur dieſe zurückgefordert werden dürfe. (§. 6.)

Da auf ſolche Weiſe die General=Staats=Kaſſe mit der Schulden=Tilgungs=Käſſe in ſtetem Wechſel=Verkehr des Vorſchuſſes und Wiederempfanges ſich befindet, ſo haben beyde ein gemeinſchaftliches, ununterbrochenes Rechnungsbuch zu eröffnen, vierteljährig miteinander abzurechnen und das Reſultat der Abrechnung im Auszuge dem Miniſterium der Finanzen vorzulegen. (§. 7.)

Von dieſen Beſtimmungen ſind ausgenommen: die Erlöſe aus veräußerten Mobilien, Utenſilien u. ſ. w., indem derley Objekte keine Rente tragen und die erhaltenen Kaufſchillinge zur Wiederanſchaffung neuer Mobilien erforderlich ſind, mithin der Kurrent=Einnahme nicht entzogen werden können. (§. 10.)

V. den Verkauf von Staats=Realitäten betr. v. 16. Okt. 1818. §. 1—7. 10. Reg. Bl. S. 1217—1221.

Es darf kein Verkauf oder Austauſch eines zum Staatsgut gehörigen Objekts ohne zuvor eingeholte Genehmigung des Königs angeordnet werden. Die in dieſer Beziehung erfolgenden königl. Reſcripte werden von dem Miniſter der Finanzen kontraſignirt; ſie müſſen aber auch durch den Präſidenten des oberſten Rechnungshofes ingroſſirt werden, indem dieſer verpflichtet iſt, unmittelbare Anzeige zu erſtatten, wenn der Erlös nicht nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs=Urkunde und nach den in beſondern Reſcripten ausgeſprochenen Modalitäten verwendet würde.

Auch zu neuen Erwerbungen aus Kaufſchillings=Geldern iſt die allerhöchſte Genehmigung jederzeit erforderlich.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 93. Reg. Bl. S. 1010.

Unter den in die Staats=Güter=Verkaufs=Rechnung aufzunehmenden und dadurch von den Kurrent=Einnahmen des Staats=Aerars abgeſondert zu haltenden Kaufſchillingen und Ablöſungs=Geldern werden alle diejenigen Geldſummen verſtanden, welche aus der Veräußerung irgend

eines ſtändigen Staatsguts — ſolche mag unter was immer für einem Rechtstitel ſtatt haben — als voller oder theilweiſer Erſatz desſelben hervorgehen. Demnach gehören dahin auch die Aufgelder, welche hie und da bey Gütertäuſchen zur gegenſeitigen Ausgleichung des Werthes bezahlt werden.

Die ſtändigen Staatsgüter begreifen aber nicht bloß die Staats-Realitäten im engern Sinn, ſondern auch das lehen- und grundherrliche Eigenthum — alle aus der Lehen-, Grund-, Vogt- und Gerichtsherrlichkeit fließenden Geld- und Natural-Gefälle — alle dem Staats-Aerar zugehörigen Grund- und Bodenzinſe, Zehenten und Frohnen ſo wie alle beſondern nutzbaren Rechte, welche dem Staat auf einem Privat-, Stiftungs- oder Kommun-Eigenthum zuſtehen.

Dieſem gemäß betrifft auch die abgeſonderte Verrechnung ſolcher Staatsgüter-Kaufſchillinge und beziehungsweiſe Ablöſungs-Gelder nicht bloß die allgemeinen und beſondern Rentämter und Kreis-Kaſſen, ſondern alle und jede Finanz-Aemter, welchen irgend ein Objekt des Staatsguts zur Verwaltung anvertraut iſt, folglich auch die kön. Hofſtäbe — die Hof-Intendanzen — die ſämmtlichen Salinen-Aemter — die Poſtämter — die Mauth- und Zollämter — die Lotto-Aemter — die ſämmtlichen Berg- und Hüttenwerks-Aemter und deren Haupt-Kaſſen. Dieſe haben alljährlich, ſobald die Veräußerung irgend eines ihrer Verwaltung und Verrechnung anvertrauten ſtändigen Staatsguts vorkommt, über die angefallenen Kaufſchillinge oder Ablöſungs-Gelder eine Nebenrechnung zu ſtellen, oder, wenn eine derley Veräußerung ſich nicht ereignet, ihre jährliche Hauptrechnung bey der betreffenden Rubrik mit einer Fehlanzeige zu belegen.

Alle und jede Finanz-Aemter und Kaſſen ſollen die zur beſonderen Verrechnung geeigneten Staats-Kaufſchillinge, ſie beſtehen nun in Münze oder in Staatspapieren, bey Strafe von 20 Thlrn. für jeden Uebertretungsfall von

den übrigen Kurrent-Einnahmen ihrer Kaſſe abgeſondert halten, damit ſolche zu keiner Zeit — auch nicht aus Verſehen — zu Kurrent-Ausgaben verwendet werden können. Nicht minder iſt den ſämmtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, derley Gelder jederzeit auf die bedungenen Verfalltermine und in der ſtipulirten Zahlungs-Art zu erheben, indem der Beamte, welcher ſich hiebey eine Pflichtverſäumniß zu Schuld kommen läßt, unnachſichtlich verhalten wird, für jede verſpätete Einhebung fünf Prozente des Betrages als Strafzins zu bezahlen, welche auch in dem Fall von ihm erholt werden, wenn der Käufer ſelbſt die Friſten an das Staats-Aerar zu verzinſen hätte.

Eben ſo ſtreng ſind ſämmtliche Aemter verpflichtet, die bereits eingehobenen Kaufſchillinge und Ablöſungs-Gelder — ſie mögen nun in baarem Geld oder in geldgleichen Effekten beſtehen — jederzeit mit dem nächſten Poſtwagen oder ordinairem Boten — und zwar die Aemter an ihre vorgeſetzte Kreis- oder Hauptkaſſe, dieſe an die Central-Kaſſe, und Letztere an die Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe — ungeſäumt abzuliefern. Ein Beamter oder Kaſſier, welcher die eingenommenen Kaufſchillinge länger als 3 Wochen zurückbehält, hat von dem 22ten Tag an, bis zu dem Tag, mit welchem die betreffenden Gelder bey der zuſtändigen Kaſſe einlaufen, zehn Prozent des Betrages als Strafzins zu bezahlen.

Damit aber auch die betreffenden Kaſſen an der rechtzeitigen Ablieferung der ſtatt baaren Geldes angenommenen Staatspapiere nicht gehindert ſeyen, haben die vorgeſetzten Stellen die ihnen zur Certifizirung der Annehmbarkeit eingeſendeten Staats-Obligationen, Lotterie-Looſe und andere dergleichen Effekten jedesmal unverzüglich zu prüfen, um ſolche entweder, wenn Anſtände obwalten, zur Berichtigung hinauszugeben, oder, wenn keine vorhanden ſind, mit dem Annehmbarkeits-Certifikat zurückzuſtellen.

Bey dieſer Prüfung und Certifizirung iſt auf folgendes Rückſicht zu nehmen:

1) Auf die Zahlungs-Bedingniſſe des Kaufſchillings oder der Ablöſungs-Summe, hinſichtlich der Zahl und Art der Papiere;
2) auf die Aechtheit derſelben;
3) auf die Legalität der Ceſſions-Urkunden, wo ſolche erforderlich ſind;
4) auf die richtige Anrechnung der bis zum Tag der Zahlung laufenden Jahres- und Raten-Zinſe, falls dergleichen aufgerechnet werden konnen;
5) auf das Daſeyn der noch nicht verfallenen Zinscoupons, falls ſolche nach der Natur der Obligationen beſtehen ſollen; und
6) auf die geeignete Anwendung des Stempels, wenn ein ſolcher nach den beſtehenden Verordnungen nothwendig iſt.

Dieſe ſämmtlichen Rückſichten ſollen in den Certifikaten unter Allegirung des Verkaufs- oder Ablöſungs-Ratifikations-Dekretes, beſtimmt ausgedrückt ſeyn.

Die Aemter haben alle Verkaufs- oder Ablöſungs-Fälle und die davon zu erhebenden Kaufſchillings- oder Ablöſungs-Summen gleich nach erhaltenem Ratifikations-Dekret in dem Manual der hiezu beſtimmten Neben-Rechnung vorzumerken, indem ſie ſonſt für jeden außer Vormerkung gelaſſenen Fall mit einer Ordnungsſtrafe von fünfzig Thalern belegt werden.

Inſtr. zur Verrechnung der Kaufſchillinge und Ablöſungs-Gelder aus Staatsgütern v. 23. Dez. 1818. §. 1—8. in Gerets Samml. B. XI. S. 1146—1148.

Da grundbare Gantgüter von dem Fiskus nur in der Abſicht erworben werden, um dem Staats-Aerar die bey den Beſitzern dieſer Güter haftenden Rückſtände an Stiften, Gülten, Laudemien u. d. g. zu verſchaffen und da mithin der bey Wiederveräußerung ſolcher Güter erlöſte Kaufſchilling nur ein Surrogat der Gefällrückſtände iſt, ſo werden Kaufſchillinge dieſer Art in die beſonderen Kauf-

ſchillings-Rechnungen nicht aufgenommen, ſondern unter den allgemeinen Renten des Staats verrechnet.

Wenn dagegen ein ſolches jure delendi erworbenes Gantgut im laſtenfreyen Zuſtand wieder veräußert werden muß, ſo tritt der Fall ein, daß das Surrogat- oder Reluitions-Kapital für die dem Staat entgehenden Renten aus dem Kaufſchillinge zu erſetzen iſt, weßhalb der dießfällige Betrag allerdings in die Kaufſchillings-Rechnung gehört und nur der etwaige Reſt des Kaufsſchillings unter den Rückſtänden an allgemeinen Staatsgefällen abgeſchrieben werden kann.

V. die Verrechnung der Kaufſchillinge betr. v. 9. Aug. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 955.

Wenn ſich ein Verkäufer für den Rückſtand am Kaufſchilling das Eigenthum vorbehalten hat, ſo muß die Rückſtandsforderung in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

Hypotheken-Geſetz v. 1. Jun. 1822. §. 137. Geſ. Bl. S. 83.

51) Kaution.

ſ. Amtsbürgſchaft. Civilprozeſſe. Einſteher.

Wegen der den mittelloſen Beamten geſtatteten theilweiſen Abführung ihrer Dienſtkaution iſt folgendes verordnet worden:

a) Kautionen im Betrage bis zu 50 fl. einſchließlich können nur auf Einmal an die betreffende Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſe einbezahlt werden, was auch der Fall iſt, wenn ſie durch Gehalts-Abzug zu erheben ſind;

b) Kautionen über 50 fl., welche durch Gehalts-Abzüge berichtiget werden dürfen, ſind nach und nach, wie dieſe Abzüge eingehen, jedoch immer in Raten zu 50 fl. den erwähnten Spezialkaſſen zu überrechnen und nur die endliche Ergänzung der vollen Kautions-Summe darf unter 50 fl. betragen;

c) die Abzüge werden von den Kaſſen, welche die Beſoldungen bezahlen, nach der eingeführten Bezahlungsweiſe, monatlich oder vierteljährig gemacht und aufbewahrt;

d) eben dieſe Kaſſen ſtellen für die Abzüge einſtweilige Beſcheinigungen aus;

e) dieſelben übergeben die eingehobenen Abzüge, ſobald ſie die Summe von 50 fl. erreichen, ohne Verzug an die betreffende Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſe gegen eine Interims-Quittung und behändigen letztere dem Kautionspflichtigen gegen Rückgabe ihres eigenen Scheines;

f) die Kautionspflichtigen empfangen nach vollſtändiger Abführung der zu leiſtenden Kaution ihre Amtsbürgſchafts-Urkunde gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen, welche ſonach bey der Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſe vernichtet werden;

g) die Verzinſung der Friſtenzahlungen beginnt, ſobald ſolche den Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſen übergeben ſind, mit dem erſten Tag des auf die Uebergabe folgenden Monats.

V. das Amtsbürgſchaftsweſen betr. v. 17. Febr. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1140.

Die Heimbezahlung von Amtsbürgſchaften kann nur durch das Finanz-Miniſterium auf motivirte Berichte der Kreis-Behörden angeordnet werden.

Wegen beſorglicher Störung im Rechnungsweſen und bey der Trennung der Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe von den Kaſſen des laufenden Dienſtes kann es nicht geſtattet werden, daß Kaſſen-Beamte nach gepflogener Rechnungs-Richtigkeit und erhaltenem Abſolutorium ihre Amtsbürgſchaften aus der untergehabten Kaſſe ſelbſt erheben und die quittirte Kautions-Urkunde ſtatt baaren Geldes an die vorgeſetzte Kaſſe einſenden.

Die Geſuche um Bürgſchafts-Heimzahlung ſollen — dringende Fälle ausgenommen — in monatliche Berichte

zuſammen gefaßt, — durch die Finanz-Kammern an das Finanz-Miniſterium gebracht werden und wenn im Verlaufe eines Monats derley Geſuche gar nicht vorkommen, bedarf es deßhalb keiner Fehlanzeige.

V. v. 28. Febr. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1141.

Da die von den Ehefrauen der bürgſchaftspflichtigen Beamten auszuſtellenden Verzichtbriefe zur Sicherung des Aerars vor fremden Anſprüchen auf die Kaution angeordnet ſind, mithin ein öffentliches Intereſſe berühren, ſo darf von ſolchen keine Taxe erhoben werden, wogegen ſie der betreffenden Stempelgebühr und zwar dem Gradationsſtempel unterworfen bleiben.

V. v. 27. März 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1142.

Bey Verſetzungen der Beamten auf andere Stellen ſoll die Regierung die in Anſehung der Bürgſchaftsſumme ſich ergebende Mehrung oder Minderung bey der Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion anzeigen, um das Geeignete zu veranlaſſen.

Wenn ein bürgſchaftspflichtiger Beamter durch Quieszirung, durch den Uebergang auf eine andere nicht bürgſchaftspflichtige Stelle, oder durch den Tod abgetreten iſt, ſo hat die Regierung, nachdem deſſen Rechnungsweſen erledigt und das Abſolutorium erkannt worden, der Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion wegen Herausgabe der Bürgſchafts-Summe an den abgekommenen Beamten, oder deſſen Erben Antrag zu ſtellen, welche ſonach ohne weitere Anfrage und Autoriſation die Heimzahlung verfügen wird.

V. v. 25. Jul. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1144.

Es iſt jedem Dritten erlaubt, für einen Beamten oder Diener die ſolchem betreffende Kaution zu leiſten, ſofern er ſich den geſetzlichen Bedingungen unterwirft, wonach in die Bürgſchafts-Urkunde eingerückt wird, daß das Bürgſchafts-Kapital nur alsdann zurückfolge, wenn der Darleiher ſich legitimire, daß der Kautions-Verband ge-

löſt ſeye, nämlich, daß der Beamte oder Diener dem Staats-Aerar nichts mehr ſchulde.

V. v. 26. Okt. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1145.

52) Kautions-Inſtrumente.

Die Amtsbürgſchafts-Inſtrumente werden nur einfach ausgefertigt und nach der verbürgten Summe — wie andere einfach zu errichtende Briefe — taxirt, jedoch, mit Ausnahme der Kautionen bey Hinauszahlung von Löhnuhgs- und Montur-Guthaben vermißter Soldaten, welche in Gemäßheit einer Verordn. v. 10. Febr. 1818. (Reg. Bl. S. 188.) taxfrey zu belaſſen ſind.

Gerets Samml. B. XII. Anh. I. S. 54.

53) Kellerthüren.

Offene Kellerthüren ſollen nirgends geduldet werden.

Bekanntm. die Aufſtellung von Polizey-Inſpektoren in München betr. v. 13. Nov. 1812. §. 52. Reg. Bl. S. 1979.

54) Keller-Verwalter.

Indem es durchaus ungeeignet und nicht zu geſtatten iſt, daß Beamte mit Gegenſtänden, welche ſie von Amtswegen zu behandeln und zu verwalten haben, für eigene Rechnung einen Handel treiben; ſo ſollen insbeſondere die Keller-Verwalter und Büttner in den öffentlichen Wein-Niederlagen des Handels mit Weinen ſich enthalten.

V. v. 13. Aug. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1309.

55) Keſſel.

Nach der Verordnung über den Malz-Aufſchlag v. 28. Jul. 1807. §. 13. ſind die Unter-Aufſchläger beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, ſondern auch in allen Bräuhäuſern, wann und ſo oft ſie wollen, nachzuſehen, um ſich von dem Betriebe der Eigenthümer zu überzeugen. Hieraus ergibt ſich von ſelbſt, daß dieſelben auch berech-

tigt ſeyen, die Größe oder den kubiſchen Inhalt der Braupfannen, Keſſel, Maiſch-Bottige, Biergrände und Gährungs-Geſchirre zu erheben, um hiernach das Quantum des Malzes, welches bey ordentlichem Guſſe zu einem Sud verwendet werden mag, zu ermeſſen, und um bey auffallendem Mißverhältniß der Mälzer, für welche die Polleten erholt werden, einer vermuthlichen Gefährde näher nachforſchen, oder etwa auch die Polizey-Behörde auf den übertriebenen Guß der Brauereyen aufmerkſam machen zu können.

V. den Betrieb der Brauereyen betr. v. 31. Okt. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1017.

56) Keſſel-Gelder.

Bey Geſuchen der Magiſtrate, um Erhöhung der Keſſelgelder von Kommun-Brauhäuſern zur Deckung der Gemeindebedürfniſſe, oder um Einführung eines Lokal-Malzaufſchlages hat ſich die Regierungs-Kammer des Innern — wenn auch das Bedürfniß nach allen Rückſichten als unabweislich erſcheint — jedesmal vorerſt mit der Finanz-Kammer zu benehmen und hierauf an das Miniſterium des Innern zu berichten.

V. die Erhöhung von Keſſelgeldern betr. v. 12. Jun. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 911.

57) Ketten.

ſ. Feſſel.

58) Kies-Gruben.

ſ. Bonitirung. Eigenthum.

So lang Aerarial-Gründe vorhanden ſind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen Behufs der Herſtellung und Unterhaltung der Chauſſeen benutzt werden können, müſſen ſolche vorderſamſt zu dieſem Zwecke unentgeldlich abgetreten werden und nur in deren Ermanglung ſind Gemeinde-

oder Privatgründe, gegen Abſchätzung und Entſchädigung ihres Werthes, hiefür in Anſpruch zu nehmen.

Die Kreis-Finanzkammern haben dergleichen Grundentſchädigungen nach den in der Verordnung v. 3. Jul. 1812. (Reg. Bl. S. 1353.) enthaltenen Normen aus eigener Kompetenz feſtzuſetzen und mit Einſchluß der erlaufenen Abſchätzungs-Gebühren zur Zahlung und Verrechnung anzuweiſen, inſofern der Betrag einer ſolchen Entſchädigung die Summe von 500 fl. nicht überſteigt, auch die zu dieſem Zwecke genehmigte Etats-Poſition nicht überſchritten wird. Uebrigens ſoll durchaus kein Privat- oder Gemeinde-Grund von untergeordneten Straßen- und Waſſerbau-Behörden zu baulichen Zwecken verwendet werden, ehe die Nothwendigkeit dieſer Verwendung ſtrenge erwieſen und die geſetzliche Entſchädigung des Eigenthümers auf legale Weiſe ausgemittelt iſt.

V. die Entſchädigung der Unterthanen für, zum Straßenbau abgetretene Privat-Gründe betr. v. 5. Aug. 1819. in Gerets Samml. B. IX. S. 790.

Wegarbeiter, welche neue brauchbare Kiesgruben oder Steinbrüche in Gegenden entdecken, wo es bisher an ſolchen mangelte, erhalten eine angemeſſene Belohnung.

Inſtr. für das obere Straßen- und Waſſerbau-Perſonal v. 26. Aug. 1819. §. 46. in Gerets Samml. B. IX. S. 719.

59) Kinder.

ſ. Begräbniß. Bettelkinder. Bettelpolizey. Ehevertrag. Heimath.

Es ſollen ſich beyde Eltern niemals zugleich vom Haus entfernen, ohne die zurückgelaſſenen Kinder der Aufſicht eines Nachbars zu übergeben, bey befahrender Ahndung durch die Polizeybehörde.

V. die nöthige Vorſicht gegen Feuers-Gefahr betr. v. 11. Jul. 1806. Reg. Bl. S. 275.

Den proteſtantiſchen Müttern unehlicher Kinder iſt es ohne einige Beſchränkung geſtattet, dieſe in ihrer Religion taufen und erziehen zu laſſen, in ſo lange nicht eine wirkliche Ehlichung mit dem katholiſchen Vater erfolgt.

V. die religiöſe Erziehung unehlicher Kinder betr. v. 13. März 1807. Reg. Bl. S. 519.

Bey Einquartierungen werden zwey Soldaten-Kinder für Einen Kopf gerechnet und vergütet.

Einquartierung und Verpflegungs-Norm zur Friedenszeit v. 19. Juny 1808. §. 7. Reg. Bl. S. 1406.

Die Polizey hat von Zeit zu Zeit nachzuforſchen, ob nicht die unehlich gebornen Kinder — ſie befinden ſich nun im Hauſe der Mutter, oder in der Pflege eines Dritten — vorſätzlich und aus ſchändlichem Intereſſe vernachläſſiget werden.

Eine beſondere dießfällige Aufſicht iſt ſolchen Häuſern zu widmen, wo dergleichen Kinder mit obrigkeitlicher Erlaubniß gegen Koſtgeld angenommen und erzogen werden; ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf ein ſolches Etabliſſement ohnehin gar nicht Platz greifen.

Wenn die Polizey-Inſpektoren Kenntniß erhalten, daß rohe Eltern ihre eigenen oder Stiefkinder auf eine für ihr zartes Alter ſchädliche oder zerſtörende Weiſe mißhandeln, ſo ſind ſie berechtiget, in jedem vorkommenden Falle dieſer Art mit ihrem Schutze ins Mittel zu treten, die Eltern in die Schranken der Mäßigung zu verweiſen, dieſelben, wenn ſie auf dergleichen unnatürlichen Exzeſſen wiederholt betreten würden, der Polizey-Direktion zur weitern Einleitung namhaft zu machen und auch wohl die Kinder, wenn ihrem Leben Gefahr droht, zur Beſorgung einer anderweitigen Unterkunft auf das Polizey-Amt zu verſchaffen.

Kinder, welche allein und ohne Aufſicht auf öffentlichen Plätzen oder bey Gelegenheiten getroffen werden, wo ſie leichtlich einer Beſchädigung ausgeſetzt ſind, ſollen nach

Haus gewieſen, die Eltern aber zu einer beſſern Obſorge verhalten werden.

In Bezug auf ausgeſetzte und gefundene Kinder, haben die Polizey-Inſpektoren theils zur momentanen Unterbringung dieſer unglücklichen Geſchöpfe, theils zur Sammlung der Indizien gegen den allenfallſigen Thäter vorläufige Maaßregeln zu treffen.

Inſtrukt. für die Polizey-Inſpektoren in München v. 13. Nov. 1812. §. 20. Reg. Bl. S. 1958 — 1960.

Die zurückgelaſſenen Kinder ſolcher Hofdiener, welche die pragmatiſchen Vortheile wirklicher Staatsdiener nicht genießen, erhalten aus dem Unterſtützungs-Fond einen Erziehungs-Beytrag bis zum vollendeten ſechzehenten Lebensjahr.

V. die Erziehungs-Beyträge für Kinder der Hofdiener betr. v. 3. Jan. 1821. in Gerets Samml. B. X. S. 1109.

Die geſetzlichen Unterhaltsbeyträge für Kinder eines verſtorbenen Beamten ſollen wegen Vereinkindſchaftung derſelben durch die zweyte Ehe ihrer Mutter nicht eingezogen werden, indem das Geſetz, vermöge deſſen jene Beyträge bewilliget ſind, die Vereinkindſchaftung unter die Urſachen des Aufhörens dieſer Wohlthat nicht aufgenommen hat.

V. die Unterhalts-Beyträge für Beamten-Kinder betr. v. 9. Nov. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1117.

60) Kinder-Blattern.

ſ. Blattern.

61) Kindergut.

ſ. Muttergut.

Die Kinder haben wegen desjenigen, was ſie als Vater- oder Muttergut, als ſonſt erworbenes Vermögen, oder bey Einkindſchaften zum Voraus zu fordern haben, einen

geſetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Eltern. (§. 12.)

Die Eintragung der den minderjährigen Kindern zuſtehenden Hypothek kann nicht nur von dem Minderjährigen ſelbſt, von deren Vormund und Nebenvormund und von der vormundſchaftlichen Behörde, ſondern auch von jedem Verwandten, ſelbſt von jedem Dritten verlangt werden. Wäre aus der Unterlaſſung des Eintrags ein Schaden entſtanden, ſo kann die Entſchädigung durch den Nebenvormund oder die vormundſchaftliche Behörde gefordert werden. (§. 104.)

Hypotheken-Geſetz v. 1. Jun. 1822. §. 12. (7.) §. 104. (4.) Geſ. Bl. S. 24. 66.

Die Kinder eines Gemeinſchuldners haben in Anſehung derjenigen Sachen, welche ſie von andern Perſonen geerbt, geſchenkt erhalten, oder ſonſt eigenthümlich erworben haben, das Separations-Recht anzuſprechen.

Prioritäts-Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 3. (5.) Geſ. Bl. S. 103.

Hinſichtlich desjenigen, was die Kinder eines Gemeinſchuldners als Vater- oder Muttergut, oder als Voraus bey Einkindſchaften, oder als ſonſt erworbenes Vermögen zu fordern haben, kommt ihnen die erſte Stelle in der vierten Klaſſe der Gläubiger zu, ſofern ihnen kein Separations- oder Hypotheken-Recht zuſteht. Dieſer Vorzug beſchränkt ſich jedoch bloß auf die annoch in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, indem die erwachſenen Kinder mit den übrigen Gläubigern der vierten Klaſſe verhältnißmäßig befriediget werden.

Ob. Geſ. §. 23. (1.) §. 24. Geſ. Bl. S. 115. 118.

62) Kinderſpielwaaren.

Die Verfertigung hölzerner Kinderſpielwaaren gehört unter die freyen Erwerbs-Arten.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (6.) Reg. Bl. v. J. 1826. S. 138.

63) Kindsmägde.

Die Kindsmägde verdienen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit der Polizey-Inſpektoren. Wenn dieſe wahrnehmen, daß ſich Perſonen, welche für liederliche Dirnen, oder wegen vormaliger Anſteckung durch ekelhafte Seuchen bekannt ſind, als Kindsmägde verdingen, ſo haben ſie die betreffende Herrſchaft von derley Umſtänden ſogleich zu benachrichtigen.

Auch auf das öffentliche Betragen dieſer Klaſſe von Geſinde iſt ein genaues Augenmerk zu richten. Kindsmägde, welche die ihnen anvertrauten Kinder außer dem Hauſe ſorglos jeder Gefahr bloß ſtellen, dieſelben mißhandeln, oder in den Schenken und an verdächtigen Orten, beſonders zur Nachtzeit, mit ſich herumſchleppen, ſind ohne Weiteres aufzugreifen und einzuliefern.

Inſtr. für die Polizey-Inſpektoren in München v. 13. Nov. 1812. §. 20. Reg. Bl. S. 1959.

64) Kinds-Verträge.

ſ. Brieferéyen.

Heiraths-Briefe müſſen jedesmal gedoppelt ausgefertigt und ſomit zweyfach taxirt werden, es mag ein Rückfall bedungen ſeyn, oder nicht.

Wenn ein Kindsvertrag mit der Heiraths-Abrede verbunden wird, ſo iſt derſelbe ebenſo zu ſportulieren, als wäre er eigens aufgenommen, indem eine ſolche Kombinirung dem Sportel-Ertrage nichts entziehen kann.

Inſtruktive Erläuterung der proviſoriſchen Taxordnung v. 22. May 1816. §. 14. 15. in Gerets Samml. B. VI. S. 252.

65) Kirchen.

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind ſowohl in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, als in Hinſicht auf das ihnen zuſtehende Vermögen den Geſetzen des Staats

und den weltlichen Gerichten unterworfen; auch können ſie eine Befreyung von öffentlichen Staatslaſten nicht anſprechen.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 9. Geſ. Bl. S. 118.

Wegen dem Simultan-Gebrauch einer Kirche beſtehen folgende Normen:

Wenn zwey Gemeinden verſchiedener Religion zu Einer Kirche berechtigt ſind, ſo müſſen die Rechts-Anſprüche einer jeden zunächſt nach den beſtehenden Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden. (§. 90.)

In Mangel ſolcher Beſtimmungen wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. (§. 91.)

Die Entſcheidung der wegen Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, welche nicht durch gemeinſames Einverſtändniß beygelegt werden können, gehört zu dem Wirkungskreis des Staatsminiſteriums des Innern, welches den Streitgegenſtand nach Umſtänden vor den Staatsrath zu bringen hat. (§. 92.)

Wenn es ſich aber darum handelt, ob eine oder die andere Gemeinde ein wirkliches Recht auf die Kirche beſitze, ſo eignet ſich die Entſcheidung vor dem ordentlichen Richter. (§. 93.)

Im Fall es zweifelhaft iſt, daß beyde Gemeinden zu der Kirche berechtiget ſeyen, nimmt man an, daß diejenige, welche zu dem Mitgebrauch am ſpäteſten gelangt iſt, ſolchen nur als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. (§. 94.)

Auch ſelbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann die Erwerbung eines wirklichen Rechtes aus dem Grunde der Verjährung für ſich allein nicht begründen. (§. 95.)

Wenn jedoch außer dem hergebrachten Mitgebrauch auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden

gleichmäßig beſtritten worden iſt, ſo entſteht die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch gelangten Gemeinde ein wirkliches Recht an der Kirche zuſtehe. (§. 96.)

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe ausübt, muß ſie für jede außergewöhnliche Kirchenhandlung die Erlaubniß der Vorſteher einholen. (§. 97.)

Den im Mitgebrauch einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es zu jeder Zeit frey, ſolchen durch Uebereinkunft aufzuheben, und das früher gemeinſchaftliche Kirchen-Vermögen unter königl. Genehmigung zu vertheilen; auch kann eine ſolche Ausſcheidung von Seite der Staats-Gewalt aus polizeylichen und adminiſtrativen Gründen, oder auf Anſuchen verfügt werden. (§. 98. 99.)

Religions-Edikt v. 26. May 1818. Kap. II. §. 90 — 99. Geſ. Bl. S. 175 — 177.

Die Güter der katholiſchen Kirche ſollen ſtets ungeſchmälert erhalten werden; auch hat jede Kirche das Recht, neue Beſitzungen zu erwerben und jede neue Erwerbung ſoll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchen-Stiftungen theilhaftig ſeyn, als welche ſo wenig, als die künftig zu errichtenden Stiftungen, ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der den Biſchöfen nach dem Concilium von Trient zuſtehenden Befugniſſe.

Vertr. mit dem päpſtlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. VIII. Geſ. Bl. v. J. 1818. S. 418.

Die Aufſicht über die proteſtantiſche Kirchen-Verfaſſung wird durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Konſiſtorium ausgeübt, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

In Hinſicht der Erhaltung und zweckmäßigen Verwendung des Vermögens der proteſtantiſchen Kirchen hat

es bey den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

Ed. die proteſtantiſche Kirchen-Gemeinde betr. v. 26. May 1818. §. 1. 12. Geſ. Bl. S. 437. 442.

Die Gemeinden ſind verbunden, zu dem Neubau und zur Reparation von Kirchen, ſo wie zur Anſchaffung und Unterhaltung von Kirchen-Requiſiten nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und Geſetzen zu konkuriren.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. I. (§. 10.) Geſ. Bl. S. 86.

Es ſoll keine Kirche, die durch ihre eigenen Mittel oder ſonſt ohne Anſpruch auf einen Beytrag aus dem allgemeinen Kult-Vermögen erhalten werden kann, demolirt oder zu einem profanen Zwecke verwendet werden, ſo lange nicht ein höheres Bedürfniß dieſe Verwendung fordert und bevor nicht ihre Entbehrlichkeit für die Zwecke des Kultus förmlich ausgeſprochen iſt.

Für das Unterſuchungs-Verfahren über die Entbehrlichkeit einer Kirche, ſind folgende Vorſchriften gegeben. Es muß nämlich erhoben werden:

a) welche Einwohnerzahl in dem Ort der fraglichen Kirche ſich befinde;
b) wie weit ſolche von der Mutter-Kirche entfernt ſeye;
c) ob an dem Ort eine Schule beſtehe;
d) ob und zu welchem gottesdienſtlichen Gebrauche ſie bisher gedient habe;
e) ob ein Begräbnißplatz oder das Sanctissimum bey derſelben vorhanden ſeye;
f) welche Stiftungen bey ihr vorkommen;
g) welches Vermögen ſie beſitze und was ſolches jährlich abwerfe — welcher Betrag an Opfer-Geldern ungefähr eingehe — welche Ausgaben zu beſtreiten ſeyen und in wiefern ſie ſich aus eigenen Mitteln zu erhalten vermöge;

h) in welchem Bauſtand ſie erfunden werde;
i) aus welchen Gründen ſie für entbehrlich oder zweckslos zu halten ſeye; und endlich
k) wozu das Gebäude oder deſſen Material verwendet werden wolle?

Anbey muß aber auch noch erwogen werden, ob nicht allenfalls eine dermal entbehrlich ſcheinende Neben-Kirche bey eintretender Dismembrirung benachbarter Pfarreyen für den Zweck einer Haupt- oder Filial-Kirche gebraucht und vorbehalten werden dürfte?

Endlich kommt in Betracht zu ziehen, ob nicht die Conſervation der Kirche oder ihres Thurmes wegen polizeylicher Rückſichten z. B. wegen des Geläutes, der Uhr u. d. g. erforderlich ſeye?

Wenn nun die Entbehrlichkeit einer Kirche nach allen dieſen Rückſichten erhoben iſt, ſo kann das Gebäude zu einem Bauzwecke für den Kultus, oder, im Fall ein ſolches Bedürfniß nicht vorhanden wäre, zur Erbauung und Reparirung der Schulhäuſer verwendet, auch nach Umſtänden veräußert werden.

Jedenfalls ſind ſchickliche Anläſſe zur Verwendung ſolcher Kirchen abzuwarten, damit für gehörige Transferirung oder Vertheilung der mit ihnen verbundenen Stiftungen Anſtalt getroffen und einer unwirthſchaftlichen Verſplitterung der Baumaterialien vorgebeugt werden könne.

Nur, wenn wegen beſonderer Verhältniſſe z. B. wegen Baufälligkeit, die längere Beybehaltung einer entbehrlich gewordenen Neben-Kirche nicht mehr räthlich erſcheint, darf das Gebäude auch zum bürgerlichen und ökonomiſchen Gebrauch, oder auf den Abbruch verkauft werden und in dieſem Falle bekommt der Erlös die nämliche Beſtimmung, wie das übrige Fundirungs-Vermögen; letzteres wird nämlich, nebſt den Paramenten oder dem Erlöſe aus ſolchen, dem Fond der Mutterkirche einverleibt, wohin auch die ge-

ſtifteten Gottesdienſte, Jahrtäge, Meſſen u. d. g. zu transferiren ſind.

V. die entbehrlichen Neben-Kirchen betr. v. 20. Jan. 1812. §. 6. 8. 10. 11. Reg. Bl. S. 253 — 257.

Die Kirchen ſind von der Häuſerſteuer befreyt.

Geſ. die Häuſerſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Geſ. Bl. S. 171.

66) Kirchen-Dienſte.

Da den Stellen des ſubalternen Kirchendienſt-Perſonals (ſowohl für den katholiſchen, als für den proteſtantiſchen Kultus) die Eigenſchaft der Stabilität nicht zukommt, ſo ſolle deren Verleihung nur wiederruflich und auf ſo lange geſchehen, als das angeſtellte Individuum ſich würdig beträgt und ſeine Funktion nicht entbehrlich wird.

Den General-Kommiſſariaten iſt hiebey folgende Vorſchrift gegeben:

a) Es ſolle bey Ernennung des Kirchendienſt-Perſonals auf ſolche Individuen vorzüglicher Bedacht genommen werden, welche Alimente oder Penſionen aus dem allgemeinen Kultvermögen oder aus dem Staats-Aerar beziehen;

b) vor der definitiven Ernennung ſollen jedesmal die betreffenden Adminiſtrativ-Behörden und Orts-Pfarrer, ſodann die Diſtrikts-Schul-Inſpektoren und proteſtantiſcher Seits die Diſtrikts-Dekane mit ihren Gutachten und Vorſchlägen vernommen werden;

c) wenn die Wiederbeſetzung eines erledigten Kirchen-Dienſtes nicht als nothwendig erſcheint, ſo ſoll derſelbe ganz eingehen und der zurückfallende Gehalt nach Umſtänden zur Verbeſſerung der Funktionsbezüge des übrigen Perſonals verwendet werden: dergleichen Dienſt-Reduktionen bedürfen übrigens einer höhern Meldung;

d) alle mit Dienſtes-Verleihungen im Allgemeinen unverträgliche Bedingungen und Beſchränkungen ſind auch bey dieſen Stellen ausgeſchloſſen. Es ſoll daher keinem Individuum ein Kirchendienſt mit dem Anhang übertragen werden, eine gewiſſe Perſon zu heirathen, auch dürfen dergleichen Stellen nicht mit Penſionen und anderen Reichniſſen an abtretende Diener oder deren Hinterbliebene beſchwert werden;

e) da es die Kräfte des Stiftungs-Vermögens in der Regel nicht zulaſſen, daß Penſionen und Alimentations-Beyträge für unfähig werdende Diener, deren Wittwen und Kinder daraus geſchöpft werden, ſo bleibt es von beſondern Verhältniſſen der Lokal-Fonds abhängig, ob und in wie ferne in gewiſſen Fällen eine Ausnahme hierin eintreten könne? Für ſolche Fälle hat — wenn nicht ſchon ſpezielle Regulative vorliegen, die Genehmigung und Anweiſung von dergleichen Suſtentations-Beyträgen durch das Miniſterium des Innern, als die oberſte Staats-Kuratel des geſammten Stiftungs-Vermögens, zu ergehen;

f) da bey dieſen Stellen kein Nachſitz-Recht ſtattfindet, ſo iſt deren Wiederbeſetzung längſtens in ſechs Wochen nach geſchehener Erledigung zu verfügen: In Mangel einer interimiſtiſchen Verweſung haben die Wittwen den Dienſt gegen den Bezug des Einkommens einſtweilen und bis zum Funktions-Antritt des Nachfolgers verſehen zu laſſen;

g) über alle in dieſer Art vorkommenden Beſetzungen ſubalterner Kirchendienſte ſollen die General-Kommiſſäre am Schluſſe jeden Jahres eine tabellariſche Anzeige an das Miniſterium des Innern erſtatten, welche folgendes zu enthalten hat:

1) die erledigte Stelle;

2) das Einkommen der Stelle, mit Bemerkung der betreffenden Fonds;

3) die Bewerber um ſolche, mit beygefügter kurzer Karakteriſtik;

4) das angeſtellte Individuum, mit Angabe der Gründe ſeiner Anſtellung, ſo wie des Tages der Ernennung und des Dienſtantritts.

Wo ein Dienſt mit der Schule vereinigt iſt, ſoll dieſer Umſtand gleichfalls (neben dem gedoppelten Einkommen) angemerkt werden.

V. die Beſetzung der ſubalternen Kirchen-Dienſte betr. v. 30. Dez. 1810. Reg. Bl. v. 1811. S. 17 — 23.

Die Beſetzung der proteſtantiſchen Kirchendienſte, ſofern ſie nicht mit Schulſtellen verbunden ſind, iſt dem königl. Ober-Konſiſtorium und den Konſiſtorien zugewieſen.

V. v. 18. May 1820. Reg. Bl. S. 416.

Die General-Kreiskommiſſariate haben die Befugniß, dem ſubalternen Kirchendienſt-Perſonal aus den paraten Lokal-Mitteln des Kultus Remunerationen oder Gehaltszulagen, mit der Beſchränkung auf drey Jahre und auf die Summe von 25 fl. zu bewilligen, was übrigens unter Angabe der Motiven in der Jahrs-Tabelle zu bemerken iſt.

V. die Kompetenz der General-, Kreis- und Lokalkommiſſariate betr. v. 6. Aug. 1815. Abſchn. III. §. 10. Reg. Bl. S. 702.

Die niedern Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art ſind rückſichtlich der Güter, welche ihnen zur perſönlichen Nutznießung angewieſen ſind, von dem Wahlſtimm-Rechte in der Gemeinde ausgeſchloſſen.

V. die Gemeinde-Wahlordnung betr. v. 5. Aug. 1818. Art. VII. Geſ. Bl. S. 484.

67) Kirchen-Gebet.

In Städten, Märkten und Dörfern, welche ſtandesherrlichen Häuſern angehören, darf das Kirchen-Gebet

nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 4. Geſ. Bl. S. 191.

Die Gutsbeſitzer, welche als Kirchenpatronen gewiſſe Ehren=Rechte hergebracht haben, ſind gleichfalls in ſolchen beſtätiget.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 24. Geſ. Bl. S. 226.

Der Regent kann bey feyerlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen ſeines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

Religions=Edikt v. 26. May 1818. §. 55. Geſ. Bl. S. 164.

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſind befugt, öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuſchreiben und anzuſagen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheiſcht.

Vertrag mit dem päbſtlichen Stuhl v. 24. Oktbr. 1817. Art. XII. (g.) Geſ. Bl. v. 1818. S. 430.

Wegen Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete hat das proteſtantiſche Ober=Konſiſtorium an das Miniſterium des Innern gutächtlichen Bericht zu erſtatten und durch dieſes die königl. Entſchließung einzuholen.

Ed. die proteſtantiſche Kirchen=Gemeinde betr. v. 26. May 1818. §. 9. 10. (b.) Geſ. Bl. S. 445.

Das Recht, bey feyerlichen Anläſſen öffentliche Gebete und Dankfeſte in den Kirchen anordnen zu laſſen, iſt nach den Beſtimmungen des zweyten Edikts zu der Verfaſſungs=Urkunde, nämlich des Religions=Edikts v. 26. May 1818. §. 55. ein Ausfluß der Landeshoheit und ſolle daher bloß dem Regenten zuſtehen.

Nur für das Staats=Oberhaupt und deſſen Familie iſt auch das Kirchen=Gebet zu verrichten und nur bey deſ=

ſen Ableben wird ein allgemeiner Trauer-Gottesdienſt in den Kirchen des Landes gehalten.

Dieſe Regel erleidet jedoch folgende Ausnahme:

1) den Standesherrn iſt durch den §. 4. des vierten Edikts zu der Verfaſſungs-Urkunde mit Rückſicht auf die ihnen früher zugeſtandene Landeshoheit das gedoppelte Ehrenrecht eingeräumt, daß

a) das Kirchen-Gebet nach dem Souverain auch für das Haupt des ſtandesherrlichen Hauſes und deſſen Familie verrichtet, und

b) bey Todesfällen ein Trauer-Gottesdienſt in den Pfarrkirchen des ſtandesherrlichen Gebiets, mit Trauer-Geläute, abgehalten werden darf.

Dieſe Ehrenvorzüge ſind aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, auf das ſtandesherrliche Gebiet beſchränkt und können in gemiſchten Orten nur in dem Fall angeſprochen werden, wenn die Pfarrkirche ſtandesherrlich iſt. Eine Ausdehnung derſelben findet nicht ſtatt und es kann daher auch die Anordnung außerordentlicher Gebete dem Standesherrn auf keinen Fall zukommen.

2) Eine zweyte Ausnahme tritt nach §. 24. des ſechsten Edikts der Verfaſſungs-Urkunde an Orten ein, wo adeliche oder nicht adeliche Gutsherrn als Kirchen-Patronen gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben, z. B. daß der Patron in das ordentliche Kirchen-Gebet eingeſchloſſen wird und daß auf deſſen Verlangen bey beſonderen Anläſſen ein Gebet in der Patronats-Kirche gehalten, oder bey deſſen Tod eine eingeſchränkte öffentliche Trauer in der Gemeinde dieſer Patronats-Kirche beobachtet wird.

Uebrigens ſind ſowohl die Standesherrn in ihren nicht ſtandesherrlichen Beſitzungen, als auch die Mitglieder des reichsritterſchaftlichen Adels auf ihren früherhin reichsunmittelbaren Gütern, nach den angeführten Beſtimmungen des ſechsten Edikts zu beurtheilen und es iſt daher die

Frage, ob in Hinſicht der angeſprochenen Ehrenrechte ein Herkommen als rechtlich begründet anzunehmen ſeye und wie weit ſich dasſelbe erſtrecke, lediglich nach den dießfalls an jedem Ort geltenden geſetzlichen Vorſchriften — mithin in den altbayeriſchen Gebietstheilen nach dem Cod. jud. P. I. C. 2. §. 15. — zu entſcheiden.

*V. die Kirchen-Gebete für Standes- und Gutsherrn betr. v. 24. Apr. 1829.

68) Kirchen-Geräthſchaften.

Von dem Weg der öffentlichen Verſteigerung ſind

a) ganz ausgenommen — die geweihten Gefäße, Kelche, Ziborien, Monſtranzen, Kirchen-Ornate, Paramente u. d. g., welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müſſen;

b) zum Theil ausgenommen — die übrigen Kirchen-Geräthſchaften, welche zwar gleichfalls an andere Kirchen zu überlaſſen ſind, aber auch in dem Falle eines allerſeits anerkannten Ueberfluſſes bey einer (durch mündliche Einladung zu veranlaſſenden) mäßigen Konkurrenz von geeigneten Handelsleuten verſteigert werden dürfen.

V. die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten betr. v. 1. Febr. 1808. in Döllingers Supplementen B. IV. S. 164.

69) Kirchen-Geſellſchaften.

ſ. Eigenthum. Glaubensbekenntniß.

Die in dem Königreich beſtehenden drey chriſtlichen Glaubens-Konfeſſionen ſind als öffentliche Kirchen-Geſellſchaften, mit völliger Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte, anerkannt. (§. 24.)

Den nicht chriſtlichen Glaubens-Genoſſen iſt zwar ebenfalls eine vollkommene Religions- und Gewiſſensfreyheit zugeſtanden; dagegen ſind ſie als Religions-Geſell-

ſchaft und in Hinſicht auf das Staatsbürgerrecht nach den beſondern „für ſie und ihre bürgerlichen Verhältniſſe aufgeſtellten“ Verordnungen zu behandeln. (§. 25.)

Außer den bereits geſetzlich aufgenommenen Religions= und Kirchen=Geſellſchaften dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs keine neue eingeführt und gebildet werden und jedenfalls müſſen ſolche ihre Glaubensformel und innere kirchliche Verfaſſung dem Miniſterium des Innern vorgelegt haben, bevor ihre Aufnahme ſtattfinden kann. (§. 26. 27.)

Die mit ausdrücklicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen=Geſellſchaften genießen der Rechte einer öffentlichen Korporation. (§. 28.)

Ihre der Ausübung des Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude ſtehen, wie andere öffentliche Gebäude, unter dem Schutze des Staats. (§. 29.)

Die zur Feyer ihres Gottesdienſtes und zum Religions=Unterricht beſtellten Perſonen haben die Rechte und Ehren=Vorzüge öffentlicher Beamten anzuſprechen. (§. 30.)

Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſondern Staatsſchutz. (§. 31.)

Eine Religions=Geſellſchaft aber, welcher bey ihrer Genehmigung die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen=Geſellſchaften nicht verliehen ſind, wird bloß für eine Privat=Geſellſchaft geachtet. (§. 32.)

Derſelben iſt ſomit bloß die freye Ausübung ihres Privat=Gottesdienſtes, nämlich: die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden und die Ausübung der von ihren Religions=Grundſätzen abhängigen Gebräuche, ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privat=Wohnungen der Mitglieder — geſtattet. (§. 33. 34.)

Somit kommt es ſolchen Privat=Kirchen=Geſellſchaften nicht zu, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetz oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet hat. (§. 35.)

Die zur Feyer ihrer Religions=Handlungen aufgeſtell=ten Perſonen genießen, als ſolche, keiner beſondern Vor=züge. (§. 36.)

Weitere Rechte ſolcher Privat=Kirchen=Geſellſchaften ſind nach dem Inhalt ihrer Aufnahms=Urkunde zu bemeſ=ſen. (§. 37.)

Religions=Edikt v. 26. May 1818. §. 24 — 37. Geſ. Bl. S. 155 — 158.

Die Religions= und Kirchen=Geſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſell=ſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staates richten. Dieſen Geſetzen ſind in bürgerlicher Beziehung ſowohl die Oberen der Kirche, als auch die einzelnen Mit=glieder derſelben auf gleiche Art unterworfen. (§. 62. 63.)

Dieſelben ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchul=dig und gegen deren Verſagung kann der öffentliche Schutz angerufen werden, welcher niemals zu verweigern iſt, da=gegen aber auch alle Selbſthülfe ausſchließt. (§. 80.)

Die Staats=Polizey iſt befugt, in ſo weit die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen den verſchiedenen Religions=Partheyen es erheiſcht, für äußere Handlungen, die nur einen zufälligen Bezug auf kirchliche Zwecke haben, Vorſchrift zu ertheilen. (§. 83.)

Wenn Religions=Verwandte einer öffentlich aufgenom=menen Kirche keine eigene Gemeinde bilden, ſo können ſie ſich einer, obſchon entfernten, Gemeinde ihres Glaubens innerhalb den Gränzen des Reichs anſchließen. (§. 84.)

Auch iſt es ſolchen Individuen freygeſtellt, bey dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfeſſion an ihrem Wohnort jene Dienſte und Amts=Funktionen nachzuſu=chen, welche ſie mit ihren eigenen Religions=Grundſätzen vereinbarlich glauben und welche die betreffenden Geiſtli=chen vermöge ihrer Religions=Grundſätze leiſten dürfen. (§. 85.)

In ſolchen Fällen muß dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Konfeſſion die ſeinen geleiſteten Dienſten zukommende Stolgebühr entrichtet werden. (§. 86.)

Den auf ſolche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf übrigens nichts auferlegt werden, was ihrem Gewiſſen, oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen wäre. (§. 87.)

Den Mitgliedern öffentlich aufgenommener Kirchen-Geſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn ſie den erforderlichen Fond zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, ſo wie zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder, wenn ſie die Mittel dazu auf geſetzlich erlaubtem Wege ſich verſchaffen können. (§. 88.)

Staats-Einwohner, welchen vermöge ihres Glaubens-Bekenntniſſes nur die Haus-Andacht, oder ein Privat-Gottesdienſt geſtattet iſt, ſtehen mit der Kirche ihres Wohnorts in keiner Verbindung und ſomit kann die Kirchen-Gewalt des Orts keinerley pfarrliche Rechte über dieſelben ausüben, wogegen ſie aber auch keinen Theil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche anzuſprechen haben. (§. 89.)

Ob. Ed. §. 62. 63. 80. 83 — 89.
Geſ. Bl. S. 166. 172 — 175.

70) Kirchen-Gewalt.

ſ. Geiſtlichkeit. Geiſtliche Gewalt.

Der König hat in mehreren Verordnungen ſeinen ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden ſolle, und daß ſich die weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religions-Lehre nur in ſo weit einzumiſchen habe, als das oberſte Schutz- und Aufſichts-Recht dabey betheiligt iſt.

Religions-Edikt v. 26. May 1818. §. 50. Geſ. Bl. S. 162.

71) Kirchen-Gut.

ſ. Kirchen. Stiftungsvermögen.

Das Kirchen-Vermögen darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen, oder in der Subſtanz zum Beſten eines andern, als des beſtimmten, Stiftungszweckes ohne die Zuſtimmung der Betheiligten verwendet werden. Die Veräußerung oder anderweitige Verwendung allgemeiner Stiftungen iſt durch die Zuſtimmung der Stände bedingt. (§. 47.)

Wenn ſich bey dem Kirchen-Vermögen einzelner Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der örtlichen Kirchen-Bedürfniſſe ein Ueberſchuß ergibt, ſo iſt dieſer zum Beſten des gleichen Religions-Theils auf folgende Weiſe zu verwenden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung von Kirchen und geiſtlichen Gebäuden in ſolchen Orten, welche kein hinreichendes eigenes Vermögen hiezu beſitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener;
c) zur Fundirung neuer Pfarrſtellen;
d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten; und
e) zu Unterhaltungs-Beyträgen für die durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen Geiſtlichen. (§. 48.)

Der weitere, für eben gedachte Zwecke entbehrliche, Ueberſchuß ſoll im Einverſtändniß mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde zunächſt der Ergänzung von Schul-Anſtalten, den Armen-Stiftungen und der Kranken-Pflege gewidmet werden. (§. 49.)

Religions-Edikt v. 26. May 1818. §. 47 – 49. Geſ. Bl. S. 161.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens ſteht unter dem oberſten Schutze und Aufſicht des Königs.

Ob. Ed. §. 75. Geſ. Bl. S. 170.

In ſtandesherrlichen Gebieten bleibt die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens unter dem un-

mittelbaren Einfluß der Mediatbehörde, welche jedoch an genaue Beobachtung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften gebunden iſt.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 47. Geſ. Bl. S. 206.

Die Rechnungen über das Kultvermögen müſſen jedesmal den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt werden, und deren Erklärung über dieſelben iſt zugleich mit den Rechnungs-Akten an die Kreisſtelle zu übergeben.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 59. Geſ. Bl. S. 70.

Die Fonds-Einkünfte, ſo wie die beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöflichen Kirchen und ihrer Fabriken ſollen erhalten werden und die Landes-Regierung hat ſich verbindlich gemacht, im Fall gedachte Einkünfte für das kirchliche Bedürfniß nicht ausreichen würden, den Abgang zu decken.

Vertrag mit dem päbſtlichen Stuhl v. 24. Oktbr. 1817. Art. IV. Geſ. Bl. v. 1818. S. 416.

Den Biſchöfen und ihren Ordinariaten iſt zwar kein anderer Einfluß auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens geſtattet, als der ihnen durch die Verfaſſungs-Urkunde und deren Beylagen eingeräumt wurde; jedoch ſollen Veränderungen in den Vermögens-Beſtandtheilen oder Renten geiſtlicher Pfründen, bey welchen der Biſchof als Kollator betheiliget iſt, ohne vorgängige Rückſprache mit den betreffenden biſchöflichen Stellen — oder, im Fall die Pfründe zu dem Patronat einer Korporation oder eines Privaten gehört, ohne die eingeholte Erklärung des Patronen — weder beſchloſſen, noch vollzogen werden.

Eben ſo liegt es in der Natur der Sache, daß bey bedeutenden Veränderungen in dem zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen eine vorläufige Vernehmung der

biſchöflichen Ordinariats=Stellen nicht umgangen werden könne, wenn die Erfüllung der durch den Stifter bedungenen und durch biſchöfliche Confirmation garantirten Stiftungszwecke dabey betheiliget iſt. Uebrigens ſolle anmit den biſchöflichen Ordinariaten ein direkter Einfluß auf die eigentliche Stiftungs=Verwaltung keineswegs zugeſtanden ſeyn.

*V. die Kompetenz der biſchöflichen Ordinariate in Sachen des Kirchen=Stiftungs=Vermögens betr. v. 26. Jun. 1829.

72) Kirchen= und Schulrath.

ſ. Geiſtlichkeit.

Die Miniſterial=Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, unter der Benennung „Ober=Kirchen= und Schulrath“ beſteht aus folgendem Perſonal:

a) einem Vorſtand, welcher zugleich Miniſterial=Rath iſt,
b) drey Räthen, wovon einer der proteſtantiſchen Konfeſſion angehört,
c) einem Sekretär, welcher zugleich die Regiſtratur=Geſchäfte beſorgt,
d) einem Reviſor und Kanzelliſten.

Dieſe Individuen (mit Ausnahme des Kanzelliſten) müſſen die akademiſchen Studien ordnungsmäßig abſolvirt und im Staats= oder Kirchendienſt bereits eine Stelle definitiver Eigenſchaft begleitet haben.

In den Wirkungskreis dieſer Miniſterial=Sektion gehören:

a) die Angelegenheiten der Religion, Gottesverehrung und Kirche;
b) die Inſtitute für Geiſtes=Kultur, ſittliche Bildung, und National=Erziehung, ſo wie für Künſte und Wiſſenſchaften, namentlich
   1) die Akademien, Univerſitäten, Lyceen, Gymnaſien und Vorbereitungs=Schulen —

2) das Volksſchulweſen, die Erziehungshäuſer und die Bildungs-Anſtalten für Lehrer —

3) die Kunſt- und Gewerbsſchulen.

c) die oberſte Kuratel über die für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen;

d) die Anfertigung der hierauf Bezug habenden Etats und die Verfügung über die dazu beſtimmten Staats-Fonds.

Das oberſte Episcopat über die inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirchen-Gemeinde bleibt unmittelbar dem Miniſterium des Innern vorbehalten, weßhalb demſelben ein proteſtantiſcher Ober-Kirchen- und Studienrath als Referent zugetheilt iſt.

In allen zuvor bezeichneten Gegenſtänden iſt der oberſte Kirchen- und Schulrath eine bloß inſtruirende und berathende Stelle, welche ſich in demjenigen, was den Kreisregierungen und ihren Unterbehörden anvertraut worden, bloß auf die Oberaufſicht zu beſchränken hat.

Das Reſultat ſeiner Berathungen wird dem Miniſterium des Innern jederzeit zur Entſcheidung vorgelegt, auch reſcribirt derſelbe aus eigener Kompetenz nur in dem Falle, wenn ein Gegenſtand nicht genügend vorbereitet iſt.

Die Berichte der Stellen und Behörden über Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis dieſer Miniſterial-Sektion berühren, ſo wie die Vorſtellungen der Partheyen werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form an das Miniſterium des Innern gerichtet, jedoch mit dem Beyſatze „zum oberſten Kirchen- und Schulrath.“

Der Geſchäftsgang iſt in der Regel kollegial; einfache Berichts-Erforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Reviſion und Regiſtratur und andere einer Berathung nicht bedürfende Gegenſtände werden büreaumäßig behandelt.

Dem Miniſter des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen — deren wenigſtens zwey in jeder Woche gehalten werden müſſen — beyzuwohnen und den Vorſtand oder

die einzelnen Referenten nach Erforderniß zu ſich zu berufen.

Ueber die zur Beſtreitung der Tags=Gebühren für Gehülfen, Schreiber und Boten, ſo wie für die gewöhnliche Büreau=Exigenz ausgeſetzte Averſalſumme hat der Vorſtand dieſer Sektion zum Beſten des Dienſtes nach Gutbefinden zu verfügen; er muß aber nach dem Jahres=Schluß im verſammelten Rathe durch den Sekretär einen genauen Verwendungs=Nachweis vorlegen und die im Laufe des Jahrs angekauften Bücher oder Geräthſchaften in das Inventar eintragen laſſen. Das hiebey abzuhaltende Protokoll wird mit dem Ausgaben=Nachweis an das Miniſterium des Innern zur Einſicht und Aufbewahrung abgegeben.

V. die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts beſtimmte Miniſterial=Sektion betr. v. 17. Dez. 1825. §. 1 — 24. Reg. Bl. S. 1033 — 1041.

73) Kirchen=Verſammlung.

Der Regent iſt befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen=Geſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter ſeinem Schutze eine Kirchen=Verſammlung zu veranlaſſen, ohne ſich übrigens in Gegenſtände der Religionslehre perſönlich einzumiſchen.

Da ſich die hoheitliche Ober=Aufſicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe erſtreckt, ſo iſt die Staats=Gewalt auch berechtiget, von demjenigen, was in den Kirchen=Verſammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen; auch dürfen keinerley Geſetze oder Verordnungen der Kirchen=Gewalt ohne das königl. Placet publizirt und vollzogen werden.

Religions=Edikt v. 26. May 1818. §. 56 — 58. Geſ. Bl. S. 164.

74) Kirchen=Vorſteher.

Bey allen proteſtantiſchen Pfarrgemeinden des Königreichs ſoll ein eigener Kirchen=Vorſtand beſtehen und zwar nach folgenden Beſtimmungen:

1) der unter dem Namen „Presbyterium" zu bildende Rath hat den Zweck,

a) über die innere Verfaſſung und Ordnung der Kirche in Beziehung auf Lehre, Kultus, Liturgie, religiöſen Unterricht, ſittliche Zucht und Amtsthätigkeit des geiſtlichen und des niedern Perſonals —

b) über die äußeren Rechte der Kirchen=Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder —

c) ſodann über das Kirchen= und Pfarrvermögen, die Gebäude, Güter und Renten nnd die Verwendung der Kirchen=Einkünfte — Aufſicht zu führen, überhaupt aber in Allem, was das Wohl der Kirchen=Gemeinde erheiſcht und was zur Erhaltung ihrer äußeren und inneren Ordnung gehört, theils unmittelbar zu rathen und zu helfen, theils die nöthigen Verbeſſerungen in Antrag zu bringen.

2) Dieſes Presbyterium iſt zuſammen geſetzt:

a) aus den ſämmtlichen bey einer Kirche wirklich angeſtellten Geiſtlichen und

b) aus einer verhältnißmäßigen Anzahl weltlicher Mitglieder oder Kirchen=Aelteſten.

3) Außer den Kirchen=Aelteſten, als den ſtändigen weltlichen Mitgliedern wird eine gleiche Zahl von Nach=Aelteſten erwählt, die in beſonders wichtigen Angelegenheiten bald in Geſammtheit, bald theilweiſe der Berathung beyzuziehen ſind, außerdem aber in Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder deren Stelle vertreten.

4) Die Zahl der weltlichen Mitglieder hat folgende Norm:

a) bey einer einfachen Landgemeinde, die nur Einen Geiſtlichen hat, genügt es an drey Kirchen-Aelteſten;

b) wenn die Landgemeinde aus mehreren vereinigten Pfarreyen, oder ſolchen Filialen beſteht, welche noch ihre eigene Pfarr-Matrikel und ihren ſonntäglichen Gottesdienſt, entweder ganz oder abwechſelnd mit dem Hauptort haben; ſo ſind aus den vereinigten Gemeinden je zwey Kirchen-Aelteſte zu wählen, die als ordentliche Mitglieder des Presbyteriums an den Sitzungen in dem Hauptort Theil nehmen, mit denen aber auch der Pfarrer in Angelegenheiten ihrer eigenen Gemeinde beſonders Rath pflegen kann;

c) bey Stadt-Gemeinden, welche zwey Geiſtliche haben, ſind in der Regel ſechs Kirchen-Aelteſte hinreichend; wo aber mehr als zwey Geiſtliche angeſtellt ſind, können im Verhältniß zu dieſen neun bis zwölf Aelteſte erwählt werden.

5) In den größeren Städten, die in mehrere Pfarr-Sprengel eingetheilt ſind, wird für jeden Sprengel ein eigenes Presbyterium errichtet, bey welchem die Zahl der weltlichen Mitglieder in keinem Fall mehr, als das Doppelte der Geiſtlichen, betragen ſolle. In Angelegenheiten, welche die Kirchen-Gemeinden einer ſolchen Stadt gegenſeitig oder gemeinſam berühren, kann ein Ausſchuß ihrer Presbyterien zuſammen treten.

6) Die Amts-Dauer der erwählten Kirchen-Aelteſten iſt auf ſechs Jahre in der Ordnung beſtimmt, daß je von zwey zu zwey Jahren ein Drittheil derſelben austritt, an deren Stelle Andere gewählt werden.

7) Die in dieſer Ordnung Austretenden ſind wieder wählbar.

8) Mit dem Amt eines Kirchen-Aelteſten iſt weder äußere Auszeichnung, noch Beſoldung verbunden; doch können

ihnen, wo es die Umſtände geſtatten, eigene Sitze in der Kirche angewieſen werden.

9) Ueber alle Gegenſtände, die zu dem Geſchäftskreis des Presbyteriums gehören, wird in gemeinſamer Sitzung berathen und beſchloſſen.

10) In der Regel wird jedem Monat eine Sitzung gehalten; es können aber auch bey Vorfällen, deren Berathung keinen Aufſchub leidet, außerordentliche Sitzungen ſtattfinden.

11) Der Pfarrer, welchem die Geſchäftsleitung zukommt, führt den Vorſitz in der Verſammlung und die weiteren Geiſtlichen, welche in dem Orte angeſtellt ſind, reihen ſich ihm nach ihrer Ordnung an; hierauf folgen die weltlichen Mitglieder nach dem Dienſtalter.

12) Die Beſorgung des Protokolls und der ſchriftlichen Ausfertigungen liegt gleichfalls dem Pfarrer ob; wo aber mehrere Geiſtliche ſind, dem jüngſten aus ihnen.

13) Bey den Sitzungen kann jedes Mitglied dasjenige, was ihm einer beſondern Beachtung werth ſcheint, in Vortrag bringen; übrigens iſt auch den einzelnen Gemeinde=Gliedern, welche in eigener oder kirchlicher Beziehung etwas anzubringen haben, geſtattet, vor dem verſammelten Presbyterium perſönlich aufzutreten, wenn ſie es nicht vorziehen, daß ein Kirchen=Aelteſter mit ihrem Anliegen ſich befaſſe.

14) Die Sitzungen ſollen, ſo viel möglich, bey vollſtändiger Verſammlung der Mitglieder gehalten werden. Zur Gültigkeit der Berathung iſt übrigens die Anweſenheit von zwey Drittheilen genügend und damit es an dieſer Zahl um ſo weniger gebreche, ſind die Tage für die Sitzungen ſo zu wählen, daß die Mitglieder ungehindert dabey erſcheinen können. Im Fall jedoch bey einem Mitglied eine unabwendbare Verhinderung einträte, hat der Pfarrer einen Nachälteſten zur Stellvertretung einzuladen.

15) Wenn ein Mitglied des Presbyteriums bey einem Berathungs=Gegenſtand perſönlich betheiliget iſt, ſo kann es an der Sitzung in Bezug auf dieſen Gegenſtand keinen Theil nehmen.

16) Die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt und bey vorkommender Stimmengleichheit ſind die Nachälteſten theilweiſe oder in ihrer Geſammtheit beyzuziehen.

17) Die Sitzungs=Protokolle werden von ſämmtlichen Anweſenden unterzeichnet. Berichte und andere Ausfertigungen unterſchreibt jedesmal der Pfarrer mit Einem Kirchen=Aelteſten.

18) Für die Wahl eines anſtändigen Sitzungzimmers, ſo wie für die ſichere Aufbewahrung der Protokolle hat der Pfarrer Sorge zu tragen.

19) Wählbar ſind alle Einwohner des betreffenden Pfarrorts oder Pfarrſprengels, welche aktive Mitglieder der Ortsgemeinde ſind, oder in anderer Beziehung z. B. als Staatsdiener, derſelben angehören, wenn ſie proteſtantiſchen Glaubens und nicht unter dreyßig Jahre alt ſind, durch ein würdiges Betragen das Zutrauen der Gemeinde erworben haben und ſich durch fleißigen Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes auszeichnen.

20) Das Recht, bey der Wahl der Kirchenälteſten mitzuſtimmen, kommt ebenfalls nur denjenigen Einwohnern des betreffenden Pfarrorts oder Sprengels zu, welche als wirkliche Mitglieder der Orts= und Kirchen=Gemeinde anerkannt ſind.

21) Die vorzunehmende Wahl iſt wenigſtens zwey Sonntage früher mit einer angemeſſenen Belehrung und Ermahnung von der Kanzel aus zu verkünden.

22) Die Wahl ſelbſt wird auf folgende Weiſe vorgenommen:

a) jedes zum Wählen berechtigte Gemeindeglied macht in einem verſchloſſenen Zettel ſo viel wahlfähige

Perſonen namhaft, als die Zahl der Abgehenden erfordert;

b) dieſer Zettel wird vor dem Ablauf eines zu beſtimmenden Tages, mit deſſen Verſäumung das Stimmrecht für den vorliegenden Fall ſich aufhebt, an den Pfarrer übergeben;

c) der Pfarrer verwahrt ſämmtliche Stimmzettel bis zu dem anberaumten Wahltag, an welchem ſie durch das geſammte Presbyterium (mit Ausnahme der abtretenden Mitglieder) eröffnet werden.

23) Bey der Eröffnung der Wahlzettel werden die vorgeſchlagenen Perſonen nach der Zahl der Stimmen, die ſie erhalten haben, in eine Reihe geordnet und ſonach die erſten in der Reihe für erwählte Kirchenälteſte, die zunächſt folgenden aber für Nachälteſte erklärt.

24) Das aufzunehmende Wahlprotokoll wird ſogleich an das Dekanat eingeſendet und durch dieſes dem Konſiſtorium zur Beſtätigung vorgelegt.

25) Nach eingelangter Beſtätigung werden die Erwählten von der ſie betroffenen Wahl in Kenntniß geſetzt und an dem nächſtkommenden Sonntag feyerlich eingeführt.

26) Dieſe Einführung geſchieht auf folgende Weiſe: der Geiſtliche macht ſeiner Gemeinde die Beſtätigung der Wahl und die Namen der erwählten Kirchenälteſten und Nachälteſten von der Kanzel aus bekannt und verbindet damit eine Ermahnungs=Rede, worin er die Wichtigkeit dieſes Aufſeher=Amtes und die Pflichten desſelben auseinander ſetzt, worauf die förmliche Verpflichtung der Gewählten in der Sakriſtey, oder an einem andern paſſenden Orte vollzogen wird.

Bekanntm. die Kirchen=Vorſtände in proteſtantiſchen Pfarrgemeinden betr. v. 30. May 1822. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 720 — 727.

75) Kirchhöfe.

ſ. Bonitirung. Begräbniß.

76) Kirchweih.

ſ. Feyertage.

Das Kirchweihfeſt ſoll für gewöhnlich am dritten Sonntag im Oktober gefeyert werden.

V. die Patrozinien und Kirchweihfeſte betr. v. 23. Okt. 1806. §. 6. Reg. Bl. S. 402.

Den Expoſitur-Kirchen, welche eigene Seelſorger und das ganze Jahr hindurch Gottesdienſt haben, iſt die Feyer des Kirchweihfeſtes gleichzeitig mit der Mutter-Kirche geſtattet.

V. die Kirchweihen der Filial-Orte betr. v. 31. Okt. 1807. Reg. Bl. S. 1694.

Wenn Gemeinden bey ihren Pfarrämtern nachſuchen, daß die Kirchweih an dem alt hergebrachten Tage möge gefeyert werden, ſo haben dieſe hierin zu willfahren, die Ablåſſe zu verkünden und die ſonſt dabey üblichen Gebräuche anzuordnen.

Reſc. v. 17. Nov. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. 1830. S. 458.

In Berückſichtigung der ſeit Jahrhunderten beſtehenden, dem Volke angenehmen, Gewohnheit des ſogenannten Nachkirchweihfeſtes und der vielen Geſuche um Modifikation der ſolches aufhebenden Verordnung, ſo wie um Zurücknahme der Verfügung, welche die Feyer dieſes Feſtes an ſolchen Filialkirchen verbietet, wo ſich kein ſelbſtſtändiger Geiſtlicher befindet, ſind gedachte Beſchränkungen wieder aufgehoben worden.

V. das Nachkirchweihfeſt betr. v. 12. July 1826. Reg. Bl. S. 545.

77) Klafter.

ſ. Holzmaaß.

78) Klage.

ſ. Civilprozeß. Gegenklage. Gerichtsbarkeit.

Die Klagen, wodurch man das, was Jedem von Rechtswegen zuſteht, im Weg des Prozeſſes zu erlangen ſucht, werden nach dem Unterſchied des Rechts-Grundes, nach ihrem Zweck und Gegenſtand und nach der Natur des Geſchäftes auf verſchiedene Weiſe benennt. Der Kläger iſt jedoch nicht verbunden, den eigentlichen Namen der Klage anzugeben, wenn nur der Gegenſtand auf das Petitum deutlich aus ſolcher hervorgeht. (§. 1. 8.)

In dem Klaglibell ſoll ſowohl der Richter, als auch der Kläger und Beklagte, und wenn deren mehrere ſind, jeder beſonders genannt ſeyn. Ferner ſoll der Klage-Grund angeführt und das Petitum ſo geſtellt werden, daß es zu der Geſchichte und dem Klagegrund paßt, und daß daraus ermeſſen werden kann, von welchem Werth und Gattung die eingeklagte Sache ſeye. Es ſoll nicht mehr, als was der Klage-Grund ausweiſt, begehrt, jeder gefliſſentliche Exzeß hierinne mit Verwerfung der Klagſchrift, Verurtheilung in die Koſten und anderen willkührlichen Strafen geahndet und Alles, was zu der Klage ihrer Eigenſchaft nach gehört, jederzeit von Amtswegen ergänzt werden. (§. 6.)

Wenn eine Klage auf brieflichen Urkunden beruht, ſo iſt deren Uebergabe gleich mit ſolcher zu verbinden. (§. 12.)

Mehrere Klagen, welche verſchiedene, in keiner Streitverbindung ſtehende, Partheieen betreffen, dürfen in einem Klaglibell niemals vermiſcht werden. (§. 9.)

Eine Abänderung der Klage findet nur vor der Kriegsbefeſtigung ſtatt; wenn ſolche erſt nach derſelben vorgenommen werden will, ſo iſt ein neues Klaglibell zu übergeben und der Gegentheil für ſeinen einſtweiligen Koſten-Aufwand zu entſchädigen. (§. 13.)

Jede Klage ſoll gleich bey ihrer Uebergabe auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr präſentirt und in das

Exhibiten=Protokoll eingetragen werden. Weder das Libell, noch deſſen Beylage, darf auf Begehren der Parthey — zumal nach geſchehener Mittheilung — ohne erhebliche Urſachen wieder zurück gegeben werden. (§. 14.)

Auf Seite des Klägers gehen alle Klagen ohne Unterſchied auf deſſen Erben über und zwar, wenn deren mehrere ſind, auf jeden nach dem Maaß ſeiner Erbsportion, den Fall ausgenommen, wenn eine Klage durch Geſetz oder Geding auf die Perſon des Erblaſſers ſich beſchränken würde. Auf Seite des Beklagten erſtrecken ſich die Real=Klagen nur in ſo weit auf ſeine Erben, als dieſe im Beſitz der Sache ſind, oder wenigſtens rechtlich für die Beſitzer gehalten werden. Perſönliche, aus Verträgen hervorgehende, Klagen gehen jederzeit auf die Erben des Beklagten über, wenn nicht durch Geſetze oder Bedingniſſe ein Anderes beſtimmt iſt, oder, wenn nicht das Faktum, welches der Erblaſſer hätte leiſten ſollen, ausſchließlich deſſen Perſon angeht. (§. 8.)

Alle Klagen erlöſchen in der Regel — wenn keine längere oder kürzere Zeit beſonders beſtimmt iſt — mit dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo ſie hätten angeſtellt werden können. Nach Ablauf der Verjährungszeit kann eine Klage nicht mehr ſtattfinden, außer es wäre erweislich zu machen, daß man die ganze Zeit über an der Klageführung behindert oder der Gegentheil gemahnt worden ſeye; übrigens iſt es gleichviel, ob eine Klage von ſelbſt erlöſche, oder durch Einreden entkräftet werde. (§. 3.)

Cod. jud. Bav. Cap. IV. §. 1. 3. 6. 8. 9. 12 — 14.

Ungegründete und mangelhafte Klagen ſollen von dem Richter ſogleich zurückgewieſen werden.

V. v. 16. Aug. 1779. Gen. Samml. v. 1784. S. 138.

Die Duplikate der Klagen ſollen nicht erſt nach Verfluß von mehreren Tagen, ſondern bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe von einem Thaler jedesmal zugleich

mit den Original-Eingaben überreicht werden; in ſehr dringenden Fällen und wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ſind die Duplikate bey obiger Strafe längſtens binnen 24 Stunden nachzutragen.

V. v. 13. Sept. 1809. Reg. Bl. S. 1541.

Für eine verlangte und bewilligte Voraus-Protokollirung der Klage wird ein Abſchied mit 50 kr. berechnet.

Tax-Ordnung v. Jahr 1735. S. 2.

Wenn in Civilrechtsfällen eine Klage vor der Streitbefeſtigung wieder zurückgenommen wird, ſo darf ſtatt des Abſchieds die Protokoll-Taxe mit 36 kr. erhoben werden.

V. v. 17. Aug. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1027.

79) Klaſſen-Gelder.

ſ. Studien-Anſtalten.

80) Klaſſen-Stempel.

ſ. Gradations-Stempel. Stempelſtrafen.

Der Klaſſen-Stempel richtet ſich nicht nach dem Geldbetrag, ſondern nach dem verſchiedenen Inhalt, Beſtimmung und Eigenſchaft der zu ſtempelnden Gegenſtände. Derſelbe zerfällt in zwölf Unterabtheilungen:

		fl.	kr.
1	Klaſſe	—	3
2	»	—	15
3	»	—	30
4	»	1	—
5	»	2	—
6	»	3	—
7	»	10	—
8	»	30	—
9	»	60	—
10	»	90	—
11	»	120	—
12	»	200	—

Wenn von den dieſem Stempel unterworfenen Inſtrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht werden, ſo unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klaſſen-Stempel, wie das erſte Exemplar.

Beſteht eine Urkunde aus mehreren Bogen und iſt ſolche einem höhern, als dem 3 Kreuzer-Stempel unterſtellt, ſo wird nur der erſte Bogen mit dem betreffenden höhern Klaſſen-Stempel bezeichnet und zu den übrigen Bögen darf der 3 Kreuzer-Stempel genommen werden.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 6 — 9. Reg. Bl. v. 1813. S. 72 — 77.

81) Kleeſamen.

Sowohl der weiß blühende, als der blau blühende Steinklee kann nur auf ſehr trockenen ſteinigten oder Lehm-Gründen mit Vortheil gebaut werden, während der rothe dreyblätterige Klee, auf gutem und feuchtem Boden erzeugt, einen weit größeren Nutzen gewährt.

Da beyderley Samen häufig zur Gefährdung des Landmanns vermengt werden, ſo dient folgendes zur Nachricht:

a) der weiße Steinkleeſamen unterſcheidet ſich von dem rothen Kleeſamen theils durch den eigenthümlichen Geruch, theils dadurch, daß ſein Samenkorn in eine Hülſe eingeſchloſſen iſt, die eine dunkle, rauhe Oberfläche hat und nicht leicht abgelöſt werden kann;

b) der blaue Steinkleeſamen unterſcheidet ſich durch ein etwas größeres, weniger glänzendes und in keine Hülſe eingeſchloſſenes Samenkorn.

Bekanntm. die Verfälſchung des Kleeſamens betr. v. 7. Okt. 1823. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 946.

82) Kleiderfälle.

Die Kleiderfälle, ſie mögen von dem Aerar oder von Korporationen und Privaten bezogen worden ſeyn, ſind:

durch die allgemeinen Verfügungen wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft von ſelbſt aufgehoben.

V. das Familien-Schutzgeld betr. v. 21. Febr. 1809. in Gerets Samml. B. I. S. 44.

83) Kleidungsſtücke.

Die Kleidungsſtücke, ſo wie alles Gepäcke der Reiſenden unterliegen der Verzollung nicht.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 68. Geſ. Bl. S. 208.

84) Kleinzehent.

ſ. Blutzehent.

Der Ertrag aus Klein-, Brach- oder Grünzehenten wird ausgeſchieden und nach abgeſondertem Kataſter beſteuert, in ſo fern die der Auszehntung unterliegende Frucht als eine bloße Nebennutzung und nicht als eine bereits in dem Ruſtikal-Ertrag begriffene Hauptnutzung erſcheint; im Fall aber der Eigenthümer, oder Nutznießer des Grund und Bodens das Kleinzehentrecht ſelbſt erwirbt und mit ſeinem Grunde konſolidirt, hat zugleich auch die von dieſem Rechte erhobene Steuer aufgehört.

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 9. Geſ. Bl. S. 126.

Der Geldanſchlag der Kleinzehenten geſchieht nach dem Ertrage eines Mitteljahrs und nach zehenjährigen Lokal-Durchſchnitts-Preiſen. Wo Geldaverſa oder Pacht-Summen hiefür gereicht werden, ſind dieſe auszuwerfen; wenn aber bey einer Verpachtung die Groß- und Kleinzehenten in Einer Pachtſumme enthalten ſind, ſo iſt der den Kleinzehenten betreffende Theil abgeſondert zu fatiren. (§. 33.)

Es iſt geſetzlich beſtimmt, daß der Kleinzehent eigens zu kataſtriren und die davon treffende Steuer an der Grundſteuer nicht abzuziehen ſeye; wenn jedoch Früchte, die der

Auszehentung unterliegen und nach dem Herkommen zu dem Kleinzehenten gerechnet werden, nicht als Nebennutzung, ſondern als Hauptnutzung zu betrachten ſind, z. B. Hopfen, Heu und Grummet, ſo iſt der Zehent davon gleich dem Getreide- oder Großzehent zu behandeln. (§. 61.)

Inſtr. für die Liquidirung der Grundſteuer §. 33. 61. Reg. Bl. v. 1830. S. 329. 347.

85) Klöſter.

ſ. Religioſen.

Wegen dem Eintritt bayeriſcher Unterthanen in **ausländiſche** Klöſter beſteht folgende Norm:

a) keinem Unterthanen iſt es erlaubt, ohne beſondere königl. Bewilligung in ein ausländiſches Kloſter zu treten;

b) dieſe Bewilligung darf in keinem Fall **vor** zurückgelegtem fünf und zwanzigſten Lebensjahre nachgeſucht werden, weßhalb einem jeden Geſuch dieſer Art eine legale Abſchrift des Taufſcheines beygelegt werden ſolle;

c) dem in ein ausländiſches Kloſter Eingetretenen darf auf keinen Fall mehr als der Zins von ſeiner Ausſteuer zukommen und die Ausſteuer ſelbſt darf die pragmatiſche Summe von 2000 fl. nicht überſteigen;

d) das Kapital wird niemals in das Ausland verabfolgt; ſolches iſt, ſo lange das damit ausgeſteuerte Ordens-Individuum lebt, unter Kuratel zu ſtellen, nach deſſen Tod aber den Inteſtat-Erben zu überlaſſen;

e) übrigens kann kein Unterthan, in ſo lange er noch den Geſetzen der Militärpflichtigkeit unterliegt, derley Erlaubniß auswirken.

V. den Eintritt in ausländiſche Klöſter betr. v. 4. Apr. 1807. Reg. Bl. S. 608.

Wenn katholiſche Mitglieder der ſekulariſirten Dom- und Mediat-Stifte und der aufgehobenen Klöſter, (männ-

lichen oder weiblichen Geſchlechts) zu einer andern Religion übergehen, oder — wenn die annoch in keinen, oder nur in den untern Weihen ſtehenden Mitglieder der Stifte, ſo wie auch die vom Gelübde dispenſirten Kanoniſſinnen und Laienbrüder in den ehlichen Stand treten, ſo verlieren ſie ohne weiteres ihre Kanonikal-Suſtentation oder Kloſterpenſion.

V. v. 29. März 1809. Reg. Bl. S. 594.

Die Landes-Regierung hat ſich gegen den päbſtlichen Stuhl verbindlich gemacht, einige geiſtliche Orden beyderley Geſchlechts entweder zum Unterricht der Jugend in Religion und Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder auch in der Kranken-Pflege mit angemeſſener Dotation herſtellen zu laſſen.

Vertrag mit dem päbſtlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. 7. Geſ. Bl. v. 1818. S. 418.

Konſkribirte, die nach vorſchriftmäßiger Prüfung und mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminär, oder in das Noviziat eines Kloſters eingetreten ſind und ſich nicht durch Unfleiß oder Unſittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig erzeigen, haben eine vorläufige Zurückſtellung und die Befreyung vom Abmarſch anzuſprechen.

Geſ. die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828. §. 47. Geſ. Bl. S. 93.

Die Penſions-Erhöhungen der Mönche aus aufgehobenen Abteyen wegen Alterszulage gehen als geſetzliches Annexum ihrer Penſion auf die Schulden-Tilgungs-Kaſſe über.

V. die Verrechnung außerordentlicher Penſionen betr. v. 9. Jul. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1111.

In den von Kloſterpenſioniſten bewohnten Kloſter-Gebäuden werden die kleineren Baufälle ausnahmsweiſe auf das Aerar übernommen.

V. v. 19. Febr. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1124.

Die Realitäten und Mobilien, welche den in Centralklöſtern lebenden Exkonventualen zur Benützung überlaſſen wurden, ſind deßhalb der Sekulariſation nicht entgangen und auch ohne förmliche Inkammerirung bereits ein wirkliches Staatseigenthum.

Der Anſpruch des Fiskus auf die Verlaſſenſchaft des in einem Centralkloſter verſtorbenen Exkonventualen bleibt vorbehalten.

Neu errichteten Klöſtern wird dasjenige, was einem vormaligen Centralkloſter bisher zur Nutznießung eingeräumt war, nicht an und für ſich, als Folge der Reſtauration, überlaſſen, ſondern nur ſo viel, als ihnen durch die Reſtaurations-Urkunde ſpeziell bewilliget wurde und auch in dieſem Falle bloß nutznießlich, wenn nicht die Cedirung des Eigenthums förmlich ausgeſprochen iſt.

Erl. die Beſitzungen der ſekulariſirten und neuerrichteten Klöſter betr. v. 1. Febr. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 54.

86) Kloſter-Pfarreyen.

ſ. Hülfsprieſter.

87) Kodizill.

Die Taxe für gerichtliche Hinterlegung eines Kodizills iſt dieſelbe, wie bey Hinterlegung eines Teſtaments, indem das Geſetz nicht den innern Werth, über welchen teſtirt wurde, ſondern bloß den gerichtlichen Akt berückſichtiget. Es iſt nämlich zu bezahlen:

Hinterlegungs-Taxe	4 fl.	
Protokoll-Gebühr	—	36 kr.
für den Kanzley-Schein	—	30 „
den Zeugen, auf einen halben Tag . .	—	15 „
auf einen ganzen Tag	—	45 „

Erl. die Anwendung der Taxordnung auf nicht ſtreitige Gegenſtände betr. v. 25. Apr. 1817. in Gerets Samml. B. VII. S. 449.

83) König.

ſ. Eid. Reichsverweſer.

Der König iſt das Oberhaupt des Staats und vereinigt in ſich alle Rechte der Staats-Gewalt, welche er nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde ausübt.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. (§. 1.)

Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des königl. Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge. (§. 2.)

Zur Succeſſionsfähigkeit wird die rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen — Ehe erfordert. (§. 3.)

Der Mannsſtamm hat den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen und die Prinzeſſinnen ſind in ſo lange von der Regierungsfolge ausgeſchloſſen, als noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproſſe des königl. Hauſes, oder ein durch Erb-Verbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden iſt. (§. 4.)

Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes und in Mangel einer mit dem Hauſe eines deutſchen Bundesfürſten für dieſen Fall geſchloſſenen Erb-Verbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenſchaft über und zwar nach eben der Erbfolge-Ordnung, welche bey dem Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt, ſo, daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs vorhandenen Prinzeſſinnen, oder die Abkömmlinge von dieſen, ohne Unterſchied des Geſchlechts nach dem Erſtgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zum Thron berufen werden, gleich als ob ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtammes wären. Wenn aber in dem neu regierenden Hauſe Abkömmlinge des erſten Grades von beyderley Geſchlecht geboren werden, ſo tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen neuerdings ein. (§. 5.)

Würde die bayeriſche Krone nach Erlöſchung des Mannsſtammes an den Regenten einer größeren Monarchie ge-

langen, welcher ſeine Reſidenz in dem Königreich Bayern zu nehmen verhindert wäre, ſo geht dieſelbe an den zweytgebornen Prinzen dieſes Hauſes mit gleicher Erbfolge-Ordnung über; wenn aber die Krone der Gemahlinn eines auswärtigen größeren Monarchen anfällt, ſo muß dieſe einen in der Hauptſtadt des Königreichs reſidirenden Vicekönig ernennen und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über. (§. 6.)

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May 1818. §. 1 — 6. Geſ. Bl. S. 104 — 106.

89) Königinn.

Das Witthum der regierenden Königinn beſtimmt ſich jedesmal nach dem abgeſchloſſenen Ehevertrag und ſoll künftig nie die Summe von 120,000 fl. neben benöthigter Fourage und Holz, überſteigen.

Die dießfallſige Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet und mit ſeinem Kabinet-Siegel gefertiget, ſodann in Gegenwart zweyer Zeugen, welche der König beſonders ernennt, dem Miniſter des Hauſes übergeben, um ſie bis zu dem Zeitpunkt des eintretenden Falles in dem Haus-Archive zu verwahren.

Nach erfolgtem Ableben des Monarchen wird dieſe Urkunde ſeinem Nachfolger vorgelegt, welcher verbunden iſt, den Inhalt pünktlich vollziehen zu laſſen und der Wittwe eine Abſchrift davon mitzutheilen.

Königl. Familien Statut v. 5. Aug. 1819. §. 12 — 15. Reg. Bl. v. 1821. S. 16.

Wenn bey dem Ableben des Monarchen und bey der Minderjährigkeit des Nachfolgers kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt, ſo gebührt ſolche der verwittibten Königinn.

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May 1818. §. 13. Geſ. Bl. S. 108.

90) Königliches Haus.

Das königl. Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzeſſinnen, welche von dem König oder von einem Deſcendenten des gemeinſchaftlichen Stammvaters des königl. Hauſes — durch anerkannte, ebenbürtige und rechtmäßige Ehe — in männlicher Linie abſtammen; ſodann

b) die Gemahlinnen der königl. Prinzen und ihre Wittwen; letztere, ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleiben.

Alle Glieder des königl. Hauſes ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, welcher als Haupt des Hauſes eine beſondere Aufſicht, mit beſtimmten Rechten, über dieſelben ausübt.

Während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer ſeiner Verhinderung in Ausübung des Regiments ſind dieſe Befugniſſe dem Reichsverweſer übertragen.

Königl. Familien=Statut v. 5. Aug. 1819. §. 1 — 5. Reg. Bl. v. 1821. S. 7.

91) Königreich.

Das Königreich Bayern in der Geſammtvereinigung aller älteren und neueren Gebietstheile iſt ein ſouverainer, monarchiſcher Staat, nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs=Urkunde.

Verfaſſungs=Urkunde v. 26. May 1818. §. 1. Geſ. Bl. S. 104.

Die Annahme des Königstitels iſt unter der Regierung von Max Joſeph am 1. Jan. 1806 proklamirt worden.

Reg. Bl. v. 1806. S. 1.

92) Körperſchaften.

ſ. Gemeinde-Verwaltung.

Oeffentlichen Geſellſchaften und Körperſchaften kommt die Ausübung des Wahlſtimmrechtes nicht zu, wenn ſie gleich beſteuerte Häuſer, Gründe oder Gewerbe beſitzen.

Gemeinde-Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 7. Geſ. Bl. S. 484.

93) Kokarde.

Alle Staatsdiener ſind ſeit dem Jahr 1806 beauftragt, bey ihrer Uniform eine blau und weiße Kokarde auf dem Hut zu tragen; auch iſt es allen Unterthanen erlaubt, die Nation, zu welcher ſie gehören, durch die Nationalfarben auf dem Hute zu bezeichnen.

V. die Einführung der National-Kokarde betr. v. 16. Jan. 1806. Reg. Bl. S. 25.

94) Kollegial-Räthe.

Die Kollegial-Räthe und höheren Beamten genießen einen befreyten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen; auch gebührt ihnen das Recht der Siegelmäßigkeit und ihre Söhne erhalten bey der Konſcription die Auszeichnung, daß ſie, gleich den Söhnen der Adelichen, als Kadeten in die Armee treten.

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May 1818. §. 4. (5.) §. 5. Geſ. Bl. S. 121.

95) Kollekten.

Das Einſammeln und Einſenden erlaubter Kollekten haben die Diſtrikts-Dekane zu beſorgen.

Spezial-Inſtruktion v. 8. Sept. 1809. §. 7. Reg. Bl. S. 1530.

Allgemeine und beſondere Kollekten im Namen der Armenpflege werden da, wo ſich die Gemeinde-Glieder zu einem beſtimmten, zeitweiſen Beytrag unterzeichnet ha-

ben, monatlich von Haus zu Haus gepflogen; ſodann aber auch in den Kirchen, an hohen Feſttagen — in den Gaſtwirthshäuſern, mittelſt Aufſtellung von Armenbüchſen und ſonſt noch bey wichtigen und erfreulichen Ereigniſſen.

V. das Armenweſen betr. v. 17. Nov. 1816. Art. 62.
Reg. Bl. S. 803.

Die Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreiſes für verunglückte Gemeinden und Bezirke desſelben — mit Ausnahme von Brandkollekten — gehört zu der Befugniß der Kreis-Regierungen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 59.
Reg. Bl. S. 1088.

Die Landgerichte und andere Obrigkeiten, welche unter irgend einem Vorwand ein Brandſammlungs-Patent ertheilen, ſollen um 25 Reichsthlr. geſtraft werden.

V. v. 13. May 1801.
Gen. Samml. v. 1802. S. 206.

96) Kolonar-Verträge.

ſ. Ablöſung.

Die Kolonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von Gutsherrn über die Anbauung und Benuzzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Geſetzen anerkannten Form geſchloſſen worden ſind, oder künftig erſt errichtet werden, behalten ihre Wirkſamkeit; jedoch ſollen die mit ſolchen Verträgen konſtituirten ſtändigen und nicht ſtändigen Laſten nach dem Einverſtändniß der Betheiligten ablösbar ſeyn.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 4. 6.
Geſ. Bl. S. 222.

97) Kolonial-Waaren.

ſ. Niederlagen.

98) Kommerzial-Straßen.

ſ. Straßen.

Hinſichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau ſtatt der Hand- und Spanndienſte eingeführten Orts-, Diſtrikts- und Kreis-Umlagen, (welche zur Befriedigung eigenthümlicher Gemeinde-Bedürfniſſe nicht gehören) hat es bey den dießfalls beſtehenden Anordnungen bis auf Weiteres ſein Verbleiben.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. 16. Geſ. Bl. S. 98.

99) Kommiſſarien.

ſ. Magiſtrate.

Das Verhältniß der königl. Kommiſſarien zu den Magiſtraten der Städte erſter und zweyter Klaſſe iſt folgendermaßen beſtimmt worden:

In allen Gemeinde-Angelegenheiten haben die Magiſtrate innerhalb ihres geſetzlich bezeichneten Wirkungskreiſes, unter der unmittelbaren Aufſicht der oberſten Kreisſtelle, die ganze Verwaltung ausſchließend und ſelbſtſtändig zu führen, ohne einigen Einfluß der königl. Kommiſſarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieſer Beziehung einzig darauf beſchränkt iſt, offenbare und gemeinſchädliche Gebrechen zur Anzeige zu bringen. (§. 1.)

Die nächſte und eigentliche Beſtimmung dieſer Kommiſſarien beſteht darin, daß ſie auf die Verhältniſſe der Lokalpolizey, welche in dem Polizey-Senat der Magiſtrate beſorgt wird, eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit richten ſollen. (§. 2.)

Zur Erfüllung dieſes Zweckes haben ſich dieſelben in einer beſtändigen Ueberſicht des Polizeydienſtes, ſo wie auch des Ganges der Polizey-Geſchäfte zu erhalten, weßhalb ihnen die Akten der Polizey-Senate jederzeit offen ſtehen müſſen. (§. 3.)

Vorzüglich haben ſie dahin zu ſehen, daß nichts unterlaſſen oder verabſäumt werde, was
a) zur Erhaltung der Sicherheit,
b) zur Handhabung der Sanitäts-Polizey, und
c) zur zweckmäßigen Einrichtung der mit dieſen beyden Polizey-Zweigen in Verbindung ſtehenden Anſtalten
erforderlich iſt. (§. 4.)

Die Kommiſſarien nehmen Antheil —
a) an den Verhandlungen des Armenpflegſchafts-Raths,
b) an den Geſchäften der Militär-Konſcription, ſo wie auch
c) an den Geſchäften der Einquartierung und des Vorſpanns.

Sie haben, was dieſe Gegenſtände betrifft, über der genauen Befolgung der beſtehenden Vorſchriften im Allgemeinen, insbeſondere aber über der ſorgfältigen Erhaltung richtiger Armenbeſchriebe, Konſcriptionsliſten und Quartierbücher zu wachen und die Abſtellung gegründeter Beſchwerden herbey zu führen. (§. 5.)

Wenn in dem Polizey-Senate, in dem Armenpflegſchafts-Rath, oder in dem Ausſchuß für die Militär-Konſcription von allgemeinen Anordnungen und Maaßregeln — von Vorſchlägen zur Abänderung beſtehender Vorſchriften — von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anſtalten — von Reglements und Inſtruktionen — oder von andern, des Grundſatzes und der Folge halber wichtigen, Verfügungen die Rede iſt, ſo darf ohne Zuziehung der Kommiſſarien ein entſcheidender Beſchluß nicht gefaßt, noch weniger vollzogen werden. (§. 6.)

In den bisher aufgezählten Fällen, für welche ihnen das Recht der Einſicht und Theilnahme zugeſtanden iſt, ſind ſie auch befugt, Erinnerungen und Bemerkungen zu machen, deren Eintrag in das Protokoll zu verlangen, oder demſelben eine ſchriftliche Erklärung anzufügen. (§. 7.)

Ihre Erinnerungen ſollen gehörig beachtet werden und bey einer entgegengeſetzten Anſicht des Magiſtrats iſt die Kreisſtelle um Entſcheidung anzugehen, ſofern die ſtreitige Frage einen Gegenſtand von allgemeinem und öffentlichem Intereſſe betrifft; in Privat- und Partheyſachen dagegen werden die Beſchlüſſe nach der Stimmenmehrheit der Magiſtratsglieder ohne Weiteres abgefaßt. (§. 8.)

Wenn ſich bey einzelnen Zweigen der Polizey-Verwaltung ſchädliche Vernachläſſigungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel zeigen, ſo haben die Kommiſſarien zur deren unverzüglicher Abhülfe vorerſt durch beſtimmte Aufforderung an die Magiſtrate, ſodann aber, wenn dieſe fruchtlos bliebe, durch Anzeige bey den höheren Stellen Veranlaſſung zu geben. (§. 9.)

Außerdem ſind ſie berechtiget, in der Vollziehung polizeylicher Beſchlüſſe und Handlungen bis auf höheren Befehl Inſtand zu verfügen, wenn anmit die landesfürſtlichen Gerechtſamen beeinträchtigt — die Gränzen der den Magiſtraten anvertrauten Amts-Gewalt überſchritten — ausdrückliche Beſtimmungen der Geſetze und Ordnungen verletzt, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet würden. (§. 10.)

Der ausſchließenden Beſchäftigung der Kommiſſarien iſt vorbehalten:

a) die Reviſion der einer Cenſur geſetzlich unterworfenen periodiſchen Blätter, ſofern dieſes Geſchäft keinem Anderen überwieſen wird;

b) der Vollzug des Edikts über die Preßfreyheit, nach deſſen näheren Beſtimmungen;

c) die Leitung der Polizey in Hinſicht der reiſenden Fremden — die Vollziehung der Normen über das Paßweſen — die Ausſtellung und Viſirung der Päſſe — ſo wie auch die Viſirung der von den Magiſtraten ausgeſtellten Wanderbücher;

d) der Vollzug der Polizey-Verordnungen gegen verfaſſungs- und geſetzwidrige Anmaßungen oder Antaſtun-

gen landesfürſtlicher Rechte — gegen unerlaubte Verbindungen und geheime Geſellſchaften; und

e) die Einleitung der nothwendigen Vorkehr in Hinſicht auf bedrohte oder bereits geſtörte öffentliche Ruhe und Sicherheit. (§. 11.)

In Angelegenheiten der vorbezeichneten Art ſind die Magiſtrate verbunden, die Kommiſſarien auf alle Weiſe bereitwillig zu unterſtützen, ſo wie dieſe hinwiederum den Magiſtraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mitzutheilen haben, deren ſie bedürfen. (§. 12.)

Wenn außerordentliche Maaßregeln ergriffen werden müſſen, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu ſchützen, oder um frevelhafte Ausbrüche zu hintertreiben und wenn ſelbſt die Aufbietung der bewaffneten Macht nothwendig wird, ſollen die Kommiſſarien den Magiſtrat ſchleunigſt verſammeln und ſie ſind von dieſem Augenblick an bis zur Wiederherſtellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem (nach Umſtänden zu verſtärkenden) Polizey-Senat als Vorſtand mit voller Amts-Gewalt und überwiegender Entſcheidung zu verfügen; auch liegt es in ihrer Befugniß, die verſchiedenen Verrichtungen unter den Senats-Gliedern, als ihren vollziehenden Gehülfen, auszutheilen. (§. 13.)

Das bey den Magiſtraten für den niederen Polizeydienſt und die Schreiberey in Polizey-Sachen aufgeſtellte Perſonal ſteht auch den Kommiſſarien in Erfüllung der ihnen angewieſenen Obliegenheiten zu Gebot, was auf einem Uebereinkommen mit den Bürgermeiſtern beruht; außerdem iſt aber auch jedem Kommiſſär ein ihm beſonders untergebener und aus der Staats-Kaſſe beſoldeter Offiziant zugetheilt. (§. 14.)

Zwiſchen den Kommiſſarien und den Magiſtraten, oder deren Geſchäfts-Abtheilungen findet kein Schriftenwechſel, ſondern bloß mündliches Benehmen, oder gegenſeitige Erklärung zu Protokoll ſtatt. (§. 15.)

Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizey-Sachen, welche gemäß dieſer Verordnung den Kommiſſarien ausſchließlich übertragen ſind, werden dem Aerar verrechnet, wogegen alle weiteren Taxen und Strafgelder von Verhandlungen, die den Magiſtraten allein oder auch gemeinſchaftlich mit den Kommiſſarien zuſtehen, in die Stadt-Kaſſe fallen. (§. 16.)

Die Kommiſſarien führen den Titel:

„königl. Kommiſſär der Stadt N.“

und gehen den Bürgermeiſtern und Magiſtrats-Räthen vor. (§. 17.)

V. die Verhältniſſe der königl. Kommiſſarien in den Städten erſter und zweyter Klaſſe zu den Magiſtraten betr. v. 15. Sept. 1818. §. 1 – 17. Geſ. Bl. S. 616 – 623.

Die Kommiſſarien der Städte Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Landshut und Erlangen ſind im Range den Regierungs-Räthen — die übrigen Kommiſſarien aber den Landrichtern gleich geſtellt.

V. v. 23. Sept. 1818. §. 7. Reg. Bl. S. 1081.

In Hinſicht der eigenthümlichen Verhältniſſe der Univerſitäten iſt bey ſolchen die Form der Polizey-Verwaltung mittelſt einer Kommiſſion folgendermaßen angeordnet worden:

Zur Ausübung der Polizey über die Studierenden iſt in jeder Univerſitäts-Stadt eine eigene Kommiſſion gebildet, welche aus einem königl. Kommiſſär, aus zwey von dem akademiſchen Senate zu wählenden Deputirten und aus zwey Abgeordneten des Magiſtrats beſteht. (§. 1.)

An dieſe Kommiſſarien ſind diejenigen Befugniſſe und Obliegenheiten übergegangen, welche in Polizeyſachen der Studierenden früher den ordentlichen Polizeybehörden theils ausſchließend, theils gemeinſchaftlich mit den Rektoraten und akademiſchen Senaten zugeſtanden waren. (§. 2.)

Der königl. Kommiſſär hat den Vorſitz bei der Kommiſſion und die formelle Leitung des Ganzen; an ihn gelangen alle Erlaſſe und Anzeigen, welche die polizeylichen Angelegenheiten der Studierenden betreffen — er ſorgt für die Führung eines dießfälligen beſondern Protokolls — er vertheilt die Arbeiten und Funktionen unter die übrigen Mitglieder der Kommiſſion nach einem mit denſelben verabredeten Plane — er nimmt die Inſtruirung der laufenden einfachen Geſchäfte vor, veranlaßt die erforderlichen Sitzungen und läßt die Schreibereyen theils durch ſeinen Offizianten, theils in der Kanzley des magiſtratiſchen Polizey-Senates fertigen. (§. 3.)

Wo es darauf ankommt, grobe Uebertretungen der Geſetze und Verordnungen abzuwenden, oder abzuſtellen, geheime Verbindungen zu entdecken und zu zerſtören, die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder ſolche nach eingetretener Störung wieder herzuſtellen, iſt der Kommiſſär zwar berechtiget und verpflichtet — ſofern ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Rektorate und der Kommiſſion nicht mehr möglich iſt — die augenblicklich nothwendige und unverſchiebliche Vorkehr für ſich allein zu treffen; jedoch ſoll ſich derſelbe, wenn und ſobald es nur immer möglich iſt, mit dem Rektorate einſtweilen vereinigen, bis die geſammte Kommiſſion zur Berathung und Ausführung des weiter Erforderlichen zuſammengetreten iſt. (§. 4.)

Definitive Beſcheide, Straferkenntniſſe, allgemeine Maaßregeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichtserſtattungen an höhere Stellen, überhaupt alle Gegenſtände, welche des Grundſatzes, der beſondern Umſtände und Folgen wegen von Wichtigkeit ſind, ſollen, mit Umgang jeder einſeitigen Vorkehr, dem Beſchluſſe der Kommiſſion unterworfen werden, welcher ſofort nach der Stimmenmehrheit gefaßt und auf die von ihr als zweckmäßig anerkannte Weiſe vollzogen wird. (§. 5.)

Der Kommiſſär, welcher, ſofern er den Vortrag einer Sache nicht ſelbſt übernommen hat, ſeine Stimme jedesmal zuletzt abgibt, kann den Vollzug der gefaßten Beſchlüſſe auf ſeine Verantwortlichkeit hin nur in dem Falle ſiſtiren, wenn er von ſolchen einen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder eine Beeinträchtigung der landesfürſtlichen Gerechtſame befürchtet; zu dieſer Siſtirung iſt er aber ſogar verpflichtet, wenn er glaubt, daß der Beſchluß einem ausdrücklichen Geſetze oder einer beſtimmten Anordnung der vorgeſetzten Stellen zuwider laufe. (§. 6.)

Wenn die Deputirten des akademiſchen Senats der Meinung ſind, daß ein gegen ihre eigene Anſicht durch Stimmenmehrheit herbeygeführter Beſchluß weſentlichen Gerechtſamen und dem Wohl der Univerſität nachtheilig werden möchte, ſo ſind auch dieſe befugt, die Vertagung des Vollzuges zu begehren, über den Gegenſtand mit dem akademiſchen Senate Rückſprache zu nehmen und im Fall derſelbe ihrer Anſicht beytritt, auf Berichterſtattung anzutragen.

Dieſelbe Befugniß kommt nicht minder den Abgeordneten der Magiſtrate zu, wenn ſie glauben, daß ein gefaßter Beſchluß den ſtädtiſchen Gerechtſamen zu nahe trete. (§. 7.)

Würde übrigens in den ſo eben erwähnten Fällen Gefahr auf dem Verzuge haften, ſo liegt es in der Befugniß des Kommiſſärs, mit Rückſicht auf Geſetze und Umſtände diejenigen proviſoriſchen Verfügungen zu treffen, welche er zu Abwendung der Gefahr für zweckmäßig erachtet. (§. 8.)

In Angelegenheiten, welche zugleich das Intereſſe von Militär-Perſonen berühren, oder, welche den Beyſtand der bewaffneten Macht erheiſchen, hat die Kommiſſion ohne Zeitverluſt mit der Stadt-Kommandantſchaft ins Benehmen zu treten und dieſelbe zur Mitwirkung einzuladen. (§. 9.)

Sämmtliche Behörden ſind verpflichtet, der Kommiſſion jede mögliche Unterſtützung zu leiſten und die Mitglieder ſelbſt ſollen in Handhabung der Univerſitäts-Polizey thätig und einhellig zuſammenwirken. (§. 10.)

Die Ausfertigungen dieſer Kommiſſion geſchehen unter der Firma:

„Direktorium der Univerſitäts- und Stadtpolizey“

und werden von dem königl. Kommiſſär, dem erſten Deputirten des akademiſchen Senats und dem Bürgermeiſter, oder einem rechtskundigen Magiſtrats-Rath gemeinſchaftlich unterzeichnet. (§. 11.)

In allen übrigen Polizeyſachen, wobey die Studierenden nicht unmittelbar betheiliget ſind, richtet ſich das Verhältniß des königl. Kommiſſärs nach den Beſtimmungen, welche für die Kommiſſarien in Städten erſter und zweyter Klaſſe gegeben ſind. (§. 12.)

V. die Polizey in den Univerſitäts-Städten betr. v. 15. Sept. 1818. §. 1—12. Geſ. Bl. S. 623—628.

Jede der beyden Stände-Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommiſſär zu ernennen, welcher von den Verhandlungen der Schuldentilgungs-Kommiſſion Kenntniß zu nehmen und über der Einhaltung der vorgeſchriebenen Normen zu wachen hat.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahr ein Geldanlehen dringend erheiſcht und wo die Einberufung der Stände durch Verhältniſſe unmöglich gemacht wird, liegt es in der Befugniß dieſer Kommiſſäre, das erforderliche Anlehen im Namen der Stände vorläufig zu bewilligen; es iſt aber die ganze Verhandlung über eine ſolche Kapital-Aufnahme der Stände-Verſammlung, ſobald ſie einberufen werden kann, ungeſäumt vorzulegen, damit ihr Betrag in das Staats-Schulden-Verzeichniß aufgenommen werde.

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 14. 15. Geſ. Bl. S. 129.

100) Kommiſſionäre.

ſ. Spediteurs.

Die Kommiſſionäre und Spediteurs werden wegen ihrer Auslagen, welche ſie auf die ihnen zugeſendeten Waaren zu machen hatten, in die dritte Klaſſe der Gantgläubiger lozirt, in ſo weit ſie aus dem Werthe der Kommiſſions-Waaren bezahlt werden können. Wenn mehrere Forderungen dieſer Art auf einer und derſelben Waare zuſammen treffen, ſo geht die ältere Forderung der neueren vor.

Prioritäts-Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 21. (6.) §. 22. Geſ. Bl. S. 114.

101) Kommiſſions-Koſten.

ſ. Diäten. Taxordnung.

Wegen Abſchätzung von geringen Bauerngütern und Realitäten, bey Inſtruktions-Tagfahrten wegen einzelner Schuldforderungen, bey Nachlaß-Verhandlungen, Schuldenliquidationen u. d. g. ſolle keine Kommiſſions-Abordnung an den Ort der Liegenſchaft, oder in dem Wohnſitz des Schuldners ſtattfinden; vielmehr ſind derley Verhandlungen am Gerichtsſitze vorzunehmen, damit neben der Erſparung unnöthiger Kommiſſions-Gebühren die für weitere Amtsgeſchäfte erforderliche Zeit gewonnen werde.

Nur wenn die Beſchaffenheit der betreffenden Immobilien es durchaus erfordert, oder, wenn ihr Werth mehrere tauſend Gulden beträgt, auch die Betheiligten mit der Kommiſſions-Abordnung einverſtanden ſind, dürfen Tagfahrten außerhalb des Gerichtsſitzes abgehalten werden und nur in dieſen Fällen (wohin auch noch die Teſtaments-Aufnahmen von kranken Perſonen und die Mobiliar-Verſteigerungen zu rechnen ſind) können ſich die Gerichts-Vorſtände der Genehmigung ihrer aufgerechneten Kommiſſionskoſten verſichert halten.

Erl. die Beſchränkung der Gerichts-Kommiſſionen betr. v. 7. Febr. 1829. Intell. Bl. f. d. Donaukreis S. 146.

Auf die Anfrage, ob die Kommiſſions-Diäten, wenn ſie einem Privaten zur Laſt fallen, nach ihrem vollen Anſatz, oder nach der durch eine Verordnung v. 23. Sept. 1817 beſtimmten Beſchränkung zu berechnen ſeyen, iſt erwiedert worden, daß dieſe Verordnung ohne Unterſchied, ob die Kommiſſionskoſten von der Staats-Kaſſe, oder von einem Privaten getragen werden, in Anwendung kommen müſſe, indem anmit nicht allein die Erleichterung der Staats-Kaſſe, ſondern auch eine Beſchleunigung der Kommiſſions-Geſchäfte und die möglichſt baldige Rückkehr der abgeordneten Kommiſſäre zu ihren ordentlichen Berufs-Geſchäften beabſichtiget ſeye.

Erl. die Kommiſſions-Diäten betr. v. 23. Jun. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 963.

102) Kommunikations-Wege.

ſ. Vizinal-Straßen.

Für die Kommunikations-Wege genügt eine 12 Fuß breite Fahrbahn mit 2 Fuß breiten Fußwegen. Ihre mindere Wichtigkeit entſchuldigt zwar eine geringere Sorgfalt in deren Anlegung; gleichwohl iſt es räthlich, die für Anlegung der Vizinalſtraßen gegebenen Vorſchriften auch bey dieſen zu beobachten, indem anmit ihre fernere Erhaltung weſentlich erleichtert wird.

Inſtr. für den Bau und die Unterhaltung der Vizinal-Straßen v. 2. Jul. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1286.

103) Komödianten.

Komödianten, Gaukler, Springer u. dgl. ſollen, wenn ſie keine beſondere Erlaubniß zum Eintritt in das Reich oder zum Aufenthalt an einem beſtimmten Orte haben, bey hinzukommendem ſchlechtem Betragen als Landſtreicher behandelt werden.

V. die Bettler und Landſtreicher betr. v. 28. Nov. 1816. Art. III. (9.) Reg. Bl. S. 863.

104) Kompaß-Schreiben.

Wenn in ſtreitigen Sachen ein Gericht das andere erſucht, Amts-Untergebene zu-ſtellen, ſo richtet ſich die Taxe nach der Anzahl der verlangten Perſonen. Es werden nämlich berechnet:

von 1 bis 3 Perſonen	25 kr.
» 4 » 9 »	50 kr.
» 10 und darüber	1 fl. 15 kr.

In Gegenſtänden der freywilligen Gerichtsbarkeit wird für ein Kompaßſchreiben gerechnet:

als Taxe	30 kr.
Schreibgebühr, über den erſten Bogen, dem Blatt nach	6 kr.
Vorladungs-Gebühr, von jeder Perſon	4 kr.

Gerets Samml. B. XII. Anh. I. S. 33.

105) Kompenſation.

Der Schuldner kann die Einrede der Kompenſation gegen den dritten Beſitzer einer Hypothek nur alsdann gebrauchen, wenn ſolche in dem Hypothekenbuche bemerkt iſt.

Wenn die Löſchung einer Hypothek aus dem Grunde verlangt wird, weil die Forderung durch Kompenſation erloſchen ſeye, ſo muß der Hypothek-Gläubiger vorderſamſt über die Richtigkeit der Kompenſation vernommen werden und im Fall er derſelben widerſpricht, iſt die Sache (nach geeigneter Vormerkung) an das Gericht zu verweiſen.

Hypotheken-Geſetz v. 1. Juny 1822. §. 26. (5.) §. 165. Geſ. Bl. S. 52. 92.

106) Kompetenz.

ſ. Alimentationen.

Die Rechtswohlthat der Kompetenz, wonach dem Schuldner etwas zu ſeiner Alimentation ausgeworfen werden ſolle, gebührt vorzüglich den leiblichen Kindern,

Eltern, Geſchwiſtern, Eheleuten und Verſchwägerten, ſo-wohl in auf- als abſteigender Linie und in der Seitenlinie des erſten Grades, ſodann — den adelichen oder ſonſt in großen Würden ſtehenden Perſonen, Gemeinden und endlich allen jenen, welche wegen einer bloßen Schenkung belangt werden.

Die Größe der Kompetenz hängt lediglich von den Umſtänden und von dem obrigkeitlichen Ermeſſen ab; es ſolle nämlich hiebey einerſeits der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners, die Anzahl ſeiner Familie und der Grund des entſtandenen Vermögens-Zerfalls, andererſeits aber auch die Bedürftigkeit des Gläubigers, die Qualität der Schuldforderung und der Stand der Maſſe nach Abzug der Kompetenz in Berückſichtigung kommen.

Im Konkurs wird dieſelbe jederzeit mit Genehmigung der Gläubiger regulirt, bevor noch der Schuldner ſeines Güterbeſitzes entſetzt worden, ſofern nicht Letzterer deren Regulirung geſliſſentlich hindert, in welchem Fall eine proviſoriſche Beſtimmung einzutreten hat.

Damit die Immiſſion in das ſchuldneriſche Vermögen durch die Kompetenz-Regulirung nicht zu weit hinaus geſchoben werde, ſolle zu dieſem Behuf bloß eine ſummariſche Unterſuchung des Vermögensſtandes vor ſich gehen.

Das Privilegium der Kompetenz erſtreckt ſich übrigens in keinem Fall auf die Erben des Schuldners und ſolches erliſcht von ſich ſelbſt, wenn er ſo weit zum Vermögen gelangt, daß er das Ganze bezahlen kann.

Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 9. 10.

Bey einem Anlehen aus dem Kreditverein muß der Gutsbeſitzer insbeſondere der Kompetenz-Wohlthat entſagen, in ſo fern die gegen den Verein übernommenen Verpflichtungen anmit gefährdet würden.

Satzungen für den Kredit-Verein v. 25. Apr. 1826. §. 47. Reg. Bl. S. 440.

107) Kompetenz = Konflikte.

Wenn ein in einem Rechtsſtreit befangener Theil ſich vor einer Behörde nicht einlaſſen will und deßhalb Einreden vorbringt, welche die Unzuſtändigkeit derſelben behaupten, ſo entſteht anmit eine Differenz unter den Partheien über die Kompetenz dieſer Behörde, und letztere hat über die ihre Zuſtändigkeit betreffenden Einreden ſelbſt zu entſcheiden.

Ergibt ſich aber bey einem Streite ein Widerſpruch zweyer Behörden unter ſich, indem die eine die Zuſtändigkeit der Andern läugnet, oder ihre eigene als nicht gegründet erklärt, ſo iſt dieſes ein wirklicher Kompetenz=Konflikt und die Behörden können hier als ſelbſt Betheiligte und in eigener Sache nicht mehr erkennen; ſondern ſie haben ſich auf folgende Weiſe zu verhalten:

a) gleich bey Entſtehung des Konflikts ſollen die Behörden, deren jede einen Gegenſtand zu ihrem Geſchäftskreiſe rechnet oder von ſich ablehnt, die Gründe ihrer Behauptung gegenſeitig eröffnen, wobey die Verhandlung des Gegenſtands in ſo lange ruhen muß, bis ſie ſich über den Punkt der Zuſtändigkeit vereiniget haben;

b) ſind es Unterbehörden, z. B. Stadtgerichte, Polizey=Kommiſſariate, Landgerichte, Rentämter u. dgl., welche über die Ausgleichung ihres Konfliktes ſich nicht vereinigen können, ſo hat jede an die ihr unmittelbar vorgeſetzte Stelle umſtändlich zu berichten und dieſe höheren Stellen ſuchen alsdann durch Kommunikation unter ſich den Konflikt zu heben, ſofern derſelbe aus einem Mißverſtändniß der Geſetze und Verordnungen erwachſen iſt;

c) wenn der Verſuch einer Vereinigung unter den im Konflikte ſtehenden Behörden fruchtlos bleibt — oder wenn ſich höhere Stellen im Konflikte befinden —, oder, wenn erhellt, daß eine Unvollſtändigkeit oder Undeutlichkeit der Verordnungen den Konflikt veran=

laßt habe, ſo muß jede Stelle an das einſchlägige Miniſterium Bericht erſtatten, von welchem nach Umſtänden der Konflikt auf dem Wege der Kommunikation gehoben, oder die Entſcheidung des Staatsraths veranlaßt wird.

V. v. 22. Jun. 1813. in Döllingers Repert. B. VII. S. 220.

Die Handhabung der Dienſt- und Geſchäfts-Ordnung bey den äußern Aemtern und Behörden, ſo wie die Beylegung der Konflikte zwiſchen denſelben gehört zu dem Wirkungskreis der Regierungs-Kammer des Innern.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 81. Reg. Bl. S. 1100.

Die Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte, welche ſich zwiſchen Untergerichten oder zwiſchen den Appellations-Gerichten ergeben, kommt dem Juſtizminiſterium zu. (§. 55.)

Bey Kompetenz-Konflikten zwiſchen einer Juſtiz- und einer Adminiſtrativ-Behörde tritt zuerſt die Kommunikation der einſchlägigen Miniſterien unter ſich ein, worauf die Sache an den Staats-Rath gebracht wird. (§. 56.)

Die Entſcheidung der Konflikte zwiſchen Stellen und Behörden des innern Dienſtes eignet ſich vor das Miniſterium des Innern. (§. 72.)

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 55. 56. 72. Reg. Bl. S. 996. 1001.

Der Staats-Rath hat die Kompetenz-Konflikte zwiſchen den Miniſterien und die den Geſchäfts-Kreiſen verſchiedener Miniſterien gemeinſchaftlichen Gegenſtände zu berathen, wenn ſich die einſchlägigen Miniſter nicht darüber vereinbaren können; eben ſo können auch die Kompetenz-Streitigkeiten zwiſchen den Gerichten und Verwaltungs-Stellen an ihn gelangen.

Inſtr. für den Staats-Rath v. 18. Nov. 1825. §§. 9. 10. Reg. Bl. S. 870.

108) Komplott.

ſ. Aufſtand. Aufwiegelung.

109) Kompromiß.

Wenn ſich Partheien untereinander dahin verſtehen, ihre Angelegenheit ſchriftlich oder mündlich einem oder mehreren ſachkundigen Schieds-Richtern vortragen zu wollen und deren Ausſpruch zu gewärtigen, ſo wird dieſes ein Kompromiß genannt.

Wer ſich nicht vergleichen kann, iſt auch nicht fähig, ein gültiges Kompromiß einzugehen.

Das Schieds-Richter-Amt zu übernehmen, iſt keine Nothwendigkeit; wenn aber ſolches einmal übernommen iſt, ſo kann man ſich deſſen ohne rechtsgenügende Gründe nicht mehr entſchlagen.

In der Regel hat das Kompromiß in allen bürgerlichen Sachen ſtatt, ſofern ſie einen Vergleich zulaſſen; mithin auch in jenen, welche bereits bey Gericht anhängig ſind.

Der Schieds-Richter hat die ihm in dem Kompromiß gegebene Vorſchrift genau zu beobachten, außerdem aber dem Recht gemäß zu handeln, wobey er übrigens die Einvernehmung von Zeugen und die Vollſtreckung ſeines Ausſpruchs dem ordentlichen Richter überläßt.

Wenn mehrere taugliche Schieds-Richter in Einer Sache zugleich erwählt ſind, ſo darf keiner ohne den andern richten, und es bleibt in ſolchem Falle bey der Mehrheit der Stimmen.

Nach eröffnetem Ausſpruch ſteht es jeder Parthie frey, an den ordentlichen Richter, oder, wenn dieſer ſelbſt zum Schiedsmann erwählt worden, an den höhern Richter zu appelliren, wobey alles dasjenige zu beobachten iſt, was von Appellationen und Reviſionen im Allgemeinen gilt.

Die Appellation fällt übrigens hinweg, wenn in dem Kompromiſſe von beyden Theilen ausdrücklich darauf ver-

zichtet, oder eine gewiſſe Strafſumme für den Fall feſtge= ſetzt wurde, daß eine oder die andere Parthie ſich dem Ausſpruche nicht fügen wollte.

Das Kompromiß hört vor eröffnetem Ausſpruche auf, wenn ſämmtliche Kompromittenten ſelbſt davon abſtehen — wenn einer von ihnen ſtirbt — wenn ſich auf Seite der Schieds=Richter ein Todesfall ergibt — oder, wenn nach errichtetem Kompromiß wichtige Rekuſations=Gründe zum Vorſchein kommen.

Der durch letztwillige oder andere Diſpoſitionen ange= ordneten Kompromiſſe kann ſich ein Succeſſor einſeitig nicht entſchlagen.

Cod. jud. Bav. Cap. 17. §. 2.

110) Kompromiß=Gerichte.

Der General=Kongreß des bayeriſch=würtember= giſchen Zollvereins verwandelt ſich in ein Kompromiß= Gericht:

a) bey Rekurſen und Beſchwerden, welche über Verfü= gungen der Oberzoll=Adminiſtrationen an den Kongreß gebracht werden, und

b) bey Verfügungen über polizeyliche und adminiſtrative Gegenſtände, welche außer der Kompetenz der Ober= zoll=Adminiſtrationen liegen.

Die dieſem Kompromiß=Gericht beyzuziehenden Sach= verſtändigen werden von den Generalbevollmächtigten nach ihrer inneren Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl iſt feſtgeſetzt auf drey, ſo lange der Kongreß aus vier Bevollmächtigten beſteht — auf zwey, wenn derſelbe aus fünf, ſieben oder neun Bevollmächtigten beſteht — auf einen, wenn er aus ſechs, acht oder zehn Bevollmächtig= ten beſteht.

Zollvertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. 38: Reg. Bl. S. 74.

Die Unterſuchung und definitive Beſcheidung der Reklamationen wegen fehlerhafter Klaſſifikation der Grundſtücke für die Beſteurung iſt einem Kompromiß-Gerichte von Sachverſtändigen zu übertragen. (§. 100.)

Dieſes Kompromiß-Gericht wird zuſammengeſetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Diſtrikts-polizey-Behörde zu requiriren iſt und nicht der nämliche ſeyn darf, welcher die urſprüngliche Klaſſifikation geleitet hat und

b) aus zwey Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die urſprüngliche Klaſſifikation geleitet hat, aus den bey ſolcher verwendeten Schätzern beſtellt, den andern aber der Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beyden Seiten in gleichem Verhältniß verdoppelt werden. (§. 101.)

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieſelben Einwendungen ſtatt, welche gegen Zeugen vorgebracht werden können. (§. 102.)

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer ſonſtigen Veränderung der Taxatoren werden Erſatzmänner im Voraus ernannt. (§. 103.)

Die Vereidung der Taxatoren geſchieht bey dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Kompromiß-Gerichts ſteht in der Regel den Diſtrikts-Polizey-Behörden zu, wobey es jedoch der Kataſterſtelle nach Umſtänden vorbehalten bleibt, einen eigenen Kommiſſär dazu abzuordnen. (§. 104.)

Das auf dieſe Weiſe konſtituirte Kompromiß-Gericht hat die Unterſuchung der Reklamationen an Ort und Stelle vorzunehmen. Dieſes geſchieht bey jedem einzelnen Grundſtück durch eine genaue Prüfung der Güte und Lage des Bodens und durch Vergleichung desſelben mit den Muſter-Gründen. (§. 105.)

Die Bonitäts-Klaſſe wird durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellt und dieſer Ausſpruch iſt inappellabel. (§. 106.)

Ergibt ſich, daß ein Grundſtück, gegen deſſen Klaſſifikation reklamirt wurde, nicht nur keiner tieferen Klaſſe, ſondern vielmehr einer höheren, als die urſprüngliche iſt, angehöre, ſo iſt das Kompromiß-Gericht verpflichtet, auch die höhere Klaſſe auszuſprechen. (§. 108.)

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und Kompromißſprüche protokollariſch auf und eröffnet letztere den Reklamanten. (§. 109.)

Derley Verhandlungen und Beſcheide ſind tax- und ſtempelfrey. (§. 110.)

Die auf Reklamationen und deren Verbeſcheidung erlaufenden Koſten werden auf die ſämmtliche zur Reklamation gebrachten Parzellen nach ihrer Anzahl ausgeſchlagen und die Beſitzer, deren Reklamation für ungegründet erkannt wurde, haben den ſie betreffenden Antheil zu tragen, während der übrige Koſten der Staats-Kaſſe zur Laſt fällt. (§. 111.)

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 100 — 111. Geſ. Bl. S. 161 — 164.

Zu gleichem Zwecke und unter den gleichen Beſtimmungen findet auch in Hinſicht der Häuſerſteuer ein Kompromiß-Gericht ſtatt.

Geſ. die allgemeine Häuſerſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 31. 32. Geſ. Bl. S. 180.

111) Konduit-Liſten.

ſ. Qualifikations-Liſten.

Die Liſten über das Betragen und die Verwendung des ſtabilen Regierungs-Perſonals werden alle drey Jahre einbefördert.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 127. Reg. Bl. S. 1131.

112) Konfirmation.

In Erwägung, daß der größte Theil der protestantiſchen Jugend, zumal auf dem Lande, ſeine religiöſe Bildung einzig in der Schule erhält, iſt das vollendete 14te Jahr als Zeitpunkt der Konfirmation feſtgeſetzt worden. Von dieſer Alters-Vorſchrift darf nur in außerordentlichen Fällen, z. B. wegen gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzu großer Entfernung von dem Schulorte diſpenſirt werden und eine Diſpenſation vor erreichtem 13ten Jahre darf niemals in Antrag kommen.

V. das geſetzliche Alter für die Konfirmation betr. v. 13. Aug. 1811. Reg. Bl. S. 1003.

113) Konfiskation.

ſ. Deſerteur. Handelsgüter. Vermögens-Konfiskationen. Zollſtrafen.

Die Gutsherrn haben keinen Anſpruch auf die Konfiskation der Güter; die ſich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den kön. Gerichtsſtellen gepflogen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 116. Geſ. Bl. S. 266.

Unter der Konfiskation, welche durch die Verfaſſung aufgehoben worden, iſt ſowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch einer Quote desſelben — wo dieſe annoch in den Geſetzen als Strafe eines Verbrechens vorkommt — zu verſtehen.

Ausgenommen ſind die einzelnen Gegenſtände; welche als Mittel oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben; auch bleiben die übrigen peinlichen Strafen, mit welchen die Konfiskation früher verbunden war, unverändert.

Eigenthümlichen Beſtimmungen ſind unterworfen, die Konfiskationen:

a) in Fällen der Deſertion,

b) bey Vergehen gegen das Kantons-Reglement,

c) bey eigenmächtigen Auswanderungen, ſodann
d) in Polizey- und Defraudationsfällen.

Bey dem Verbrechen der Deſertion und bey Vergehen, welche das Kantons-Reglement mit der Konfiskation belegt, iſt zu unterſcheiden, ob das ſtrafbare Individuum ein eigenes Vermögen ſchon beſitzt, oder erſt zu gewarten hat? Im erſten Fall wird das Vermögen mit Vorbehalt des Pflichttheils der Noth-Erben wirklich eingezogen; im zweyten Fall iſt der Vater oder Erblaſſer bey ſeinen Lebzeiten nicht gehalten, den Pflichttheil heraus zu geben, ſondern es wird bloß in Beziehung auf den künftigen Anfall Vormerkung davon gemacht.

Bey Auswanderungen ohne königl. Konſens wird zwar dem Ausgewanderten der Beſitz und Genuß ſeines Vermögens entzogen; daſſelbe muß aber deſſen rechtmäßigen Erben, welche ſich nach ſeinem Tode dazu legitimiren — jedoch ohne Zinſe — wieder verabfolgt werden.

In wie fern Erbſchaften an auswärtige Erben gelangen können, iſt von der Reciprocität und von Staats-Verträgen abhängig.

In Polizey- und Defraudations-Fällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens oder eines Theils desſelben niemals eintreten, ſondern die Konfiskation betrifft nur denjenigen Gegenſtand, mit welchem den Polizey-Geſetzen zuwider gehandelt wurde und nur denjenigen Fall, wo in den Polizey-Geſetzen die Konfiskation ausgeſprochen iſt.

Da in den Zoll- und Mauth-Geſetzen die Konfiskation durch andere verhältnißmäßige Strafen ſurrogirt iſt, ſo kann ſie nur da Anwendung finden, wo die Geſetze aus höheren Rückſichten die Ein- oder Ausfuhr gewiſſer Gegenſtände ausdrücklich mit derſelben bedroht haben.

Ed. über die Konfiskationen v. 29. Aug. 1808. Reg. Bl. S. 1937.

Der Kreis-Regierung gebührt die Entſcheidung der Polizey-, Straf- und Konfiskationsfälle in zweyter Inſtanz, ſoferne nach den Geſetzen eine Appellation zuläßig iſt.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 67. S. 1094.

Die Militärkonfiskations-Gegenſtände eignen ſich zu dem Miniſterium der Armee.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 109. Reg. Bl. S. 1013.

Inſoweit es ſich um Einziehung und Vereinnahmung des heimgefallenen Vermögens und Einſtands-Geldes der Deſerteure handelt, kompetiren ſolche Fälle zur Militär-Fonds-Adminiſtration.

Inſt. für die Militär-Fonds-Kommiſſion v. 6. Dez. 1822. Art. VII. Reg. Bl. S. 1321.

Bey Verletzung der Zollordnung findet neben den geſetzlichen Strafen auch die Konfiskation in folgenden Fällen ſtatt:

1) wenn Gegenſtände ein-, aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang oder Ausgang verboten iſt;
2) wenn die Zollſtätte — ſeye es im Ein-, Aus- oder Durchgange — ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung überſchritten, eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder eine noch nicht verzollte Waare heimlich abgeſtoßen, ausgewechſelt, oder vermindert wird;
3) wenn zollbare Gegenſtände verſchwiegen, oder die Waaren falſch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollſatz unterliegt, deklarirt werden;
4) wenn die an eingehenden oder durchgehenden Gütern amtlich angelegte Verſicherung verletzt wird, ohne daß ſich über einen veranlaſſenden Zufall genügend ausgewieſen werden kann; und

8 *

5) wenn bewilligte Begünſtungen mißbraucht, oder die Begünſtigungsſcheine nicht vorſchriftmäßig abgelegt werden. (§. 98.)

Die Konfiskation erſtreckt ſich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, wegen deren der Zoll verkürzt werden ſollte; auf Schiff und Geſchirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer gleich ſchuldig befunden wurde, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geſchirres iſt;

b) auf die Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Beſtrafte iſt;

c) auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geſchirr, wenn der Frachtführer der Beſtrafte iſt.

Der Fuhrmann, welcher keinen Frachtbrief aufweiſt, wird jederzeit als Eigenthümer der Fracht angeſehen.

Wenn die Gegenſtände der Defraudation nicht mehr vorhanden ſind, ſo muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt werden und wenn auch die Werthſchätzung unmöglich wäre, ſo iſt ſtatt der Konfiskation nach Umſtänden auf 50 bis 2000 fl. zu erkennen. (§. 99.)

Die erwähnten Gegenſtände ſind auf eine glaubwürdige Anzeige hin ſogleich in Beſchlag zu nehmen und im Fall die Anſchuldigung von der Art iſt, daß eine Unterſuchung deßhalb eingeleitet werden kann — bey Gericht, oder auf Anordnung des Gerichtes ſo lange zu verwahren, bis das dießfällige Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, ausgenommen, es würde der Angeſchuldigte durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leiſten.

Vieh und andere dem Verderben ausgeſetzte Gegenſtände werden, wenn die Sicherheit nicht binnen 8 Tagen geleiſtet iſt, nach eingetretener Unterſuchung von Gerichts-

wegen öffentlich verſteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweiſung deponirt. (§. 100.)

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 98 — 100. Geſ. Bl. S. 224 — 226.

114) Konfrontation.

Da die Konfrontation einen Theil derjenigen Unterſuchung ausmacht, welche den Untergerichten zuſteht, die Zweckmäßigkeit derſelben aber meiſtens von beſonderen — zufällig herbeygeführten — Umſtänden abhängt, welche ſogleich benützt werden müſſen, auch die geſetzliche Beſtimmung einer vorgängigen Anfrage bey dem Oberrichter annoch auf dem grundloſen Vorurtheile beruht, als ob die Konfrontation der Ehre nachtheilig wäre; ſo ſind die inquirirenden Behörden nunmehr ermächtiget, ſolche nach eigenem Gutachten zu verfügen, und zwar ohne Unterſchied, ob Zeugen unter ſich, oder Zeugen und Inquiſiten, oder Mitſchuldige unter ſich konfrontirt werden.

V. die Konfrontation der Inquiſiten betr. v. 21. Nov. 1809. Reg. Bl. S. 1874.

115) Kongrua.

ſ. Beſteurung.

Bey allen Pfarreyen, welche nach der rektifizirten Faſſion (mit Hinzuſchlagung der früher nicht beſteuerten Einnahme und nach Abzug von 150 fl. für jeden Hülfs-Prieſter) einen reinen Ertrag von 600 fl. nicht abwerfen, ſo wie bey allen Benefizien, welche nicht 400 fl. ertragen, ſind die ſolche betreffenden Steuer-Abgaben aus der Rent-Amts-Kaſſe vorzuſchießen und mit den andern Steuern in Einnahme, zugleich aber auch als Vorſchuß zur Dotations-Ergänzung der Geiſtlichen wieder in Ausgabe zu ſtellen.

V. die Beſteurung der Geiſtlichen betr. v. 19. Jun. 1810. Reg. Bl. S. 586.

Von Pfarreyen, welche wegen Mangel der Kongrua einen Steuer-Vorſchuß aus dem Aerar beziehen, werden die Steuern auch während der Interkalar-Periode nicht erhoben, ſondern der Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſe zugewieſen.

V. v. 13. Apr. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 934.

Da die Steuer-Vorſchüße, welche der unzureichend dotirten Geiſtlichkeit von dem Staate gemacht werden, keine Steuernachläſſe, ſondern wirkliche Zahlungen ſind, welche der Staat für dieſelben aus der Staats-Kaſſe leiſten läßt und da alle Aerarial-Zahlungen, ohne Ausnahme, der Stempelpflichtigkeit unterliegen, ſo müſſen auch die Beſcheinigungen über dergleichen Steuer-Vorſchüſſe mit dem Gradationsſtempel verſehen ſeyn.

Erl. die Stempelpflichtigkeit der unzureichend dotirten Geiſtlichen betr. v. 9. Jul. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 7.

116) Konkordat.

In Hinſicht der inneren Kirchen-Angelegenheiten — der Rechte und Prärogativen der Kirche — der Diöces-Eintheilung — der Unterhaltung der Biſchöfe und ihres Wirkungskreiſes iſt unter dem 24. Okt. 1817. eine Uebereinkunft mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſen worden, welche die frühere dießfällige Verordnung aufhebt.

Geſ. Bl. v. 1818. S. 400 — 436.

117) Konkurrenz.

ſ. Straßenbaumlagen.

Alle Natural-Konkurrenzen, welche die Unterthanen früher zu dem Straßenbau unentgeldlich zu leiſten hatten, ſollen durch gedungene Taglöhner und Lohnfuhren, oder nach Umſtänden durch Verpachtung an den Wenigſtnehmenden erſetzt, die Koſten aber mittelſt eines Beyſchlages zu der Ruſtikal- und Häuſerſteuer in den Kreiſen gedeckt werden. (§. 1.)

Die Erhebung dieſes Beyſchlags bleibt jedoch auf jene Fälle beſchränkt, wo die unentgeldliche Natural-Konkurrenz früher geleiſtet werden mußte, nämlich:

a) wenn Landſtraßen, oder einzelne Straßenſtrecken neu angelegt oder Auffahrts-Dämme zu neuen Brücken erbaut werden und

b) wenn eine bereits beſtehende Landſtraße durch das Kriegsfuhrweſen, oder durch außerordentliche Naturereigniſſe dergeſtalt zu Grund gerichtet werden, daß ihre Wiederherſtellung in fahrbaren Stand nur mit einem ungewöhnlichen Koſten zu erzielen iſt. (§. 2.)

Die Arbeiten, deren Geldbetrag durch Kreis-Umlagen gedeckt werden ſoll, bleiben auf diejenigen beſchränkt, die durch gewöhnliche Taglöhner und Lohnführer verrichtet werden können; alle übrigen Straßen-Arbeiten, welche eine Handwerksfertigkeit vorausſetzen, ſind, wie vorhin, aus der Staats-Kaſſe zu beſtreiten.

Der Geld-Anſchlag der gedachten Lohnarbeiten ſoll zwar nach dem jeweiligen Fuhr- und Taglohne berechnet werden, wobey aber zu berückſichtigen kommt, daß die Arbeiten durch ein tüchtiges Perſonal und unter gehöriger Aufſicht geleiſtet werden müſſen.

Wenn in einem Kreiſe ſo viel neue Straßenbauten vorzunehmen, oder ſo viele durch Kriegsfuhren und außerordentliche Naturereigniſſe zerſtörte Landſtraßen wieder herzuſtellen ſind, daß die Kreis-Umlage für Ein Jahr zu drückend ausfallen müßte, ſo iſt ſolche auf mehrere Jahre zu vertheilen und die ſpäter verfallenen Friſten dürfen einſtweilen aus dem Aerar vorgeſchoſſen werden.

Im Fall eine Straßen-Arbeit, deren Koſten durch die ausgeſchriebene Kreis-Umlage zu bedecken war, in dem Jahre, für welches die Umlagen erhoben worden, nicht ausgeführt werden kann, ſondern auf ein anderes Jahr verſchoben wird, oder auch ganz unterbleibt; ſo iſt der für jene Arbeit erhobene Steuer-Beyſchlag den Unterthanen

des betreffenden Kreiſes für das nächſtfolgende Jahr gut zu ſchreiben. (§. 3.)

Ohne ſpezielle allerhöchſte Genehmigung können die für den Straßenbau beſtimmten Steuer-Beyſchläge nicht erfordert werden. Die Kreis-Regierungen haben daher mit der jährlichen Vorlage des Straßenbau-Etats ein in gemeinſchaftlicher Sitzung beyder Kammern beſchloſſenes Gutachten zu verbinden, ob und welche Straßenkoſten durch Kreis-Umlagen zu bedecken ſeyen? Es iſt nämlich jedesmal genau nachzuweiſen:

a) ob und welche Straßen oder Straßenſtrecken — und in welcher Länge — neu anzulegen ſeyen;

b) ob und welche Straßen durch außerordentliche Ereigniſſe ſo zu Grund gerichtet ſeyen, daß ihre Wiederherſtellung einer außerordentlichen Hülfe bedürfe;

c) welcher Aufwand auf Handarbeiter und Fuhrwerk zur Umlage geeignet ſeye;

d) ob dieſe Umlage in Einem oder mehreren Jahren erhoben werden dürfte; und

e) welcher Beyſchlag auf jeden Gulden der zu entrichtenden Ruſtikal- und Häuſerſteuer treffe? (§. 4.)

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des Kreisbau-Etats wird ſodann durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt gemacht, welche Straßen oder Straßenſtrecken in dem Kreiſe neu angelegt oder wieder hergeſtellt — welche Koſten durch eine Kreis-Umlage gedeckt — und welche Beyſchläge der Ruſtikal- und Häuſerſteuer erhoben werden ſollen.

Dieſer beſchloſſene Steuer-Beyſchlag wird in jedem Kreiſe auf die jährlich ausgeſchriebenen Steuerziele vertheilt und durch die königl. Rentämter eingehoben. (§. 5.)

Die Aufhebung der Natural-Konkurrenz bezieht ſich übrigens bloß auf ſolche Hand- und Spanndienſte, welche die Unterthanen früher unentgeldlich und zwar zu den aus allgemeinen Staatsmitteln unterhaltenen Landſtraßen zu

leiſten hatten und es bleibt ſomit auch noch ferner vorbehalten:

a) die in der Verordnung v. 8. Febr. 1809 gegen verhältnißmäßige Zahlung feſtgeſetzte Konkurrenz zur gewöhnlichen Beyfuhr des Straßenbau-Materials;

b) die Konkurrenz der Gemeinden zu den Straßenſtrecken innerhalb dem Dorf-Etter; ſodenn

c) die Konkurrenz der Gemeinden und Bezirke zu den Vizinalſtraßen und Kommunikationswegen, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln hergeſtellt und unterhalten werden.

In Fällen, wo es für die Ausführung dringender Straßenbau-Arbeiten durchaus nicht möglich wäre, die erforderliche Anzahl freywilliger Taglöhner oder Lohnfuhren zu bekommen, kann zwar dieſer Mangel durch ein Aufgebot in der benachbarten Gegend erſetzt werden; jedoch iſt den Aufgebotenen jedesmal der ortsübliche Tag- und Fuhrlohn zu vergüten. (§. 6.)

V. die Konkurrenz zum Straßenbau betr. v. 6. Apr. 1818. §. 1 — 6. Geſ. Bl. S. 41 — 47.

Dieſe für die Konkurrenz zum Straßenbau gegebenen Beſtimmungen können auf die Waſſerbauten keine Anwendung finden, weil der ausſchließliche Zweck der Landſtraßen, nämlich die Erleichterung des Verkehrs, niemals ein bloßes örtliches Intereſſe hat, ſondern wenigſtens einen ganzen Kreis oder auch mehreren Kreiſen, welche die Straße durchläuft, unmittelbaren Nutzen bringt, während die Waſſerbauten nur in ſo ferne mit den Landſtraßen verglichen werden können, als ſie die Schiff- oder Floßfahrt befördern, dagegen aber in allen Fällen, wo ſie auf Abwendung von Ufer-Einbrüchen, Ueberſchwemmungen u. dgl. abzielen, nur für den unmittelbaren Angränzer und höchſtens für die Bewohner eines Flußthals von Intereſſe ſind.

Deßhalb müſſen die Waſſerbauten, inſoweit ſie ausſchließend oder doch zum Theil das allgemeine Intereſſe

der Schiff- und Floßfahrt betreffen, in Verhältniß dieſes Intereſſe aus Staatsmitteln beſtritten werden, wogegen die Beſeitigung von Uferbeſchädigungen — wenn nicht beſondere Rechtstitel eine Ausnahme machen — denjenigen allein obliegt, deren Eigenthum bedroht iſt.

Die Ausdehnung der Konkurrenzen zum Waſſerbau darf nicht ſowohl nach der Entfernung vom Bauplatz, als nach der Theilnahme an der Gefahr einer Beſchädigung ermeſſen werden, weil nicht ſowohl diejenigen, welche gleichweit vom Strome entfernt liegen, als diejenigen, welche überhaupt von ihm bedroht ſind, eine natürliche Teichgenoſſenſchaft oder Aſſekuranz-Geſellſchaft unter ſich bilden, wie dieſes auch in dem Edikt über die Gemeinde-Verfaſſung v. 17. May 1818. §. 7. (Geſ. Bl. S. 52.) angedeutet iſt.

Uebrigens bleibt die Anwendung der Bezirkskonkurrenzen zu derley Waſſerbauten der betreffenden Kreis-Regierung unter Beyzug der Diſtrikts-Gemeinden überlaſſen.

So wenig die Verordnung v. 6. Apr. 1818 wegen Kreis-Umlagen zum Straßenbau im Allgemeinen eine geſetzliche Anwendung auf Waſſerbauten zuläßt, eben ſo wenig kann bey letzteren eine ähnliche Ausſcheidung der Koſten zwiſchen der Staats-Kaſſe und den Konkurrenten ſtattfinden; es muß vielmehr bey den Waſſerbauten jedesmal ſo genau als möglich ausgemittelt werden, welche Arbeiten und Ausgaben für den allgemeinen Zweck der Schifffahrt und welche dagegen für Privatzwecke nothwendig ſeyen — in welchem Verhältniß ſomit die erſten zu den zweyten ſtehen? Uebrigens wird es, nachdem dieſe Ausſcheidung geſchehen iſt, allerdings am zweckmäßigſten ſeyn, die Ausgaben für Grundentſchädigung, Material-Ankauf und Aufſicht vorzugsweiſe der Staats-Kaſſe, die Handarbeiten und Frohnen aber den Konkurrenten zuzuweiſen.

Bey Repartition der Arbeiten und Fuhren muß es jedesmal den Konkurrenten frey ſtehen, ob ſie dieſelben wirklich leiſten, oder in Geld ablöſen wollen und im erſtern Falle wird ihnen die zu leiſtende Arbeit dem Maaß nach

z. B. ſo viele Kubikfuß Gräben herzuſtellen, ſo viel Faſchinen beyzuführen u. ſ. w. angewieſen.

Die konkurrirenden Gemeinden haben einen oder einige Aufſeher der Arbeit aus ihrer Mitte zu wählen, damit ſie ſich überzeugen, ob ſowohl die der Staats-Kaſſe zur Laſt fallenden Leiſtungen, als diejenigen, welche durch Konkurrenz zu beſtreiten ſind, richtig erfüllt werden und ob nicht durch Saumſal von einer oder der andern Seite den übrigen Betheiligten ein Nachtheil zugehe?

Erl. die Donau-Korrektion bey Neuſtadt betr. v. 28. Jun. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1131.

In Betreff der Konkurrenz der Dominikal-Renten-Beſitzer zu den Kriegs-Laſten iſt folgendes verordnet:

a) dieſelben ſind zu jeder geſetzmäßig angeordneten Geldumlage für Kriegskoſten — gleichviel, ob ſie in Folge der Ausgleichung oder als Vorſchuß erhoben wird — nach dem Maaßſtab des Steuer-Kapitals ihrer Beſitzungen in dem der Umlage unterworfenen Kreiſe oder Bezirke beyzuziehen;

b) was ihre unmittelbaren Leiſtungen betrifft, ſo können ihre Wohnhäuſer in gleichem Verhältniß, wie jedes andere, mit Einquartirung belegt werden; auch haben ſie zu Vorſpannen und Lieferungen nach ihrem Beſitzthum an Zugvieh und Vorräthen, gleich anderen Gemeinde-Gliedern, zu konkurriren.

V. d. Konkurrenz der Dominikal-Renten-Beſitzer zu Kriegslaſten betr. v. 3. Dez. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 34.

118) Konkurs.

ſ. Ausländer. Ausſtandsweſen. Ediktstage. Ehefrauen. Exekution. Gantkoſten. Gantgericht. Gerichtsbarkeit. Partikularkonkurs. Prioritäts-Ordnung. Hypotheken-Geſetz. Taxordnung.

Es iſt geſetzlicher Grundſatz, daß die Unterthanen fremder Staaten bey der Lokation ihrer Schuldforderun-

gen im Konkurſe den Einheimiſchen gleich zu ſtellen ſeyen und daß eine Ausnahme nur gegen Unterthanen jener Staaten als Retorſion eintreten ſolle, bey welchen ein Unterſchied in Anwendung der Lokations-Geſetze zum Nachtheil der Bayern eingeführt oder in Uebung iſt.

V. die Gleichſtellung in- und ausländiſcher Gläubiger in den Prioritäts-Rechten betr. v. 7. Sept. 1807. Reg. Bl. S. 1465.

Ein Jeder haftet ſeinem Gläubiger mit ſeinem geſammten — ſowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen — Vermögen. (§. 1.)

Perſonen, deren Eigenthum in dem Gewahrſam eines Gemeinſchuldners ſich befindet, können die Abſonderung desſelben von dem Vermögen des Letztern verlangen, gleichviel, ob es in beweglichen oder unbeweglichen Sachen beſteht, Dieſes Separations-Recht erſtreckt ſich daher auch auf baares Geld und auf Verbrauchs-Gegenſtände, ſofern ſie noch in Natur vorhanden und nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinſchuldners vermiſcht ſind. (§. 2.)

Die Abſonderung findet ſtatt:

a) in Anſehung der Lehen und des zu einem Familien-Fidei-Kommiß gehörenden — ſowohl beweglichen, als unbeweglichen — Vermögens, wenn der Beſitzer wegen Allodialſchulden in Konkurs gerathen iſt;

b) in Anſehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem — das Eigenthum nicht übertragenden — Rechtstitel behändiget worden ſind, wohin auch die in Kommiſſion oder mittelſt eines Trödel-Kontrakts übergebenen Waaren vor Ablauf der zur Rückgabe beſtimmten Zeit gerechnet werden;

c) in Anſehung der dem Gemeinſchuldner zugeſchickten Kaufmannswaaren, welche in noch uneröffneten Päcken, Fäſſern oder Umſchlägen bey demſelben vorgefunden werden, oder erſt nach erklärter Inſolvenz bey

ihm angekommen ſind. In dieſen beyden Fällen iſt jedoch derjenige, welcher ſeine Waare zurücknehmen will, verbunden, der Konkursmaſſe alle Auslagen an Fracht, Spedition u. dgl. zu erſetzen, oder ſolche, als noch unbezahlt, zu übernehmen;

d) in Anſehung desjenigen, was der Ehfrau des Gemeinſchuldners mit Eigenthum angehört; jedoch vorbehältlich des Rechts der Gläubiger, ſich an dieſe Vermögenstheile zu halten, inſoferne die Ehefrau geſetzlich verbunden iſt, allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemanns zu haften;

e) in Anſehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinſchuldners von Andern geerbt, geſchenkt erhalten, oder auf ſonſtige Art eigenthümlich erworben haben; und

f) in Anſehung desjenigen Vermögens, auf deſſen Eigenthum dritte Perſonen aus einem bedingten oder künftigen Rechtstitel, z. B. aus einer fideikommiſſariſchen Subſtitution — Anſpruch machen, vorbehältlich der Rechte, welche bis zu dem Eintritt jener Bedingung oder des beſtimmten Falles hinſichtlich der Früchte begründet ſind. (§. 3.)

Dieſes Separations-Recht findet ferner gegen Beamte oder Verwalter, welche eine Amts-Kaution in Geld oder Obligationen geſtellt haben, wegen aller aus ihrer Amtsführung entſprungenen Forderungen ſtatt.

Sodenn ſind die vom Staat beſtätigten Leih- oder Kredit-Anſtalten befugt, ſich wegen vollſtändiger Bezahlung des vorgeliehenen Kapitals ſammt Zinſen an die übergebenen Fauſtpfänder zu halten. (§. 4.)

Wenn ein Gemeinſchuldner hinſichtlich ſeines Gewerbes oder ſonſtigen Handels-Geſchäfts mit andern Perſonen in Geſellſchaft geſtanden iſt und ſein Antheil an dem geſellſchaftlichen Vermögen zur Konkursmaſſe abgefordert wird, ſo iſt die Geſellſchaft berechtiget, deſſen Betreff an Handelsſchulden zuvor in Abzug zu bringen. (§. 5.)

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Befriedigung aus der gemeinen Maſſe erwarten müſſen, richtet ſich nach der unter dem 1. Juny 1822 ergangenen Prioritäts-Ordnung. (§. 11.)

Prioritäts-Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 1 — 5. 11. Geſ. Bl. S. 101 — 105. 108.

Bey Konkurſen ſoll in der Regel kein Advokat als Maſſenpfleger beſtellt werden, ſondern die Verwaltung der Debitmaſſe iſt einem am Orte des Gant-Gerichts wohnhaften, dazu tauglichen, Gläubiger, oder in deſſen Ermanglung einem andern in Verwaltungsſachen erfahrenen Einwohner gegen hinreichende Sicherheit und für angemeſſene Belohnung — allenfalls mit Einvernehmen der am erſten Ediktstage ohnehin verſammelten Gläubiger — zu übertragen. Für die außerhalb dem Gerichtsort gelegenen zur Maſſe gehörigen Güter iſt in Mangel eines ſchon vorhandenen Verwalters ein in dortiger Gegend angeſeſſener tauglicher Mann als Pfleger anzuſtellen.

Bey Konkurſen, zu welchen Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, können die Gläubiger einen Ausſchuß von zwey oder drey Perſonen aus ihrer Mitte wählen, der ſonach in allen Verwaltungs-Gegenſtänden im Namen ſämmtlicher Gläubiger zu handeln berechtigt iſt und an den ſich die Maſſen- und Güterpfleger um Rath und Entſchließung zu wenden haben, damit die aus der öftern Einholung richterlicher Beſcheide und aus der Rückſprache mit ſämmtlichen Gläubigern entſpringenden Hemmniſſe und Koſten vermieden werden.

Wenn es bey einer Forderung zwar nicht an der Liquidation, dagegen aber an dem Legitimationspunkte gebricht und wenn abſeite des Schuldners oder der Gläubiger eine Einwendung deßhalb gemacht worden, ſo wird die Forderung wegen dieſes Mangels nicht präkludirt, ſondern in dem Prioritäts-Urtheil an der ihr gebührenden Stelle vorgetragen, mit der angehängten Auflage, inner-

halb eines ausſchließenden Termins von dreyßig Tagen die Legitimation nachzubringen, oder zu verbeſſern.

Wenn ein minder bevorzugter Gläubiger das Meiſtgebot, welches auf die zur Maſſe gehörigen Güter in den zwey erſten Verſteigerungs-Tagen gelegt wurde, nicht annehmbar findet, ſo darf und ſoll auch noch zu einer dritten — jedoch unverzüglich auszuſchreibenden — Verſteigerung geſchritten werden; meldet ſich aber auch bey dieſer kein demſelben annehmlicher Käufer, ſo hat das Gericht von Amtswegen das in der Gerichts-Ordnung Kap. 19. §. 17. bemerkte Ablöſungs-Recht in Anwendung zu bringen und deßhalb alle Gläubiger auf einen beſtimmten Tag vorzuladen, an welchem ſie, ohne weitere Bedenkzeit, in der geſetzlichen Reihenfolge ſich erklären müſſen, ob und wer aus ihnen des Ablöſungs-Rechtes ſich bedienen wolle? Findet ſich hierauf Keiner für deſſen Ausübung, ſo wird das Gut dem vorigen Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, oder, in Mangel eines Angebots, der öffentlichen Verſteigerung nochmals unterzogen, in letzterem Falle aber dem Meiſtbietenden unbedingt überlaſſen.

Geſetz, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betr. v. 22. Jul. 1819. §. 35 — 37. Geſ. Bl. S. 79.

Perſonen, die in Konkurs verfallen ſind, können nicht zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt werden.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 78. (d.) Geſ. Bl. S. 75.

Gemeinde-Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 16. (4.) Geſ. Bl. S. 490.

Die richterliche Einleitung des Konkurs-Prozeſſes iſt an und für ſich nicht genügend, die Entlaſſung eines Landwehr-Offiziers zu beantragen; ſondern ein ſolcher Antrag muß jedesmal durch beſondere, der Ehre des betreffenden Landwehr-Offiziers nachtheilige, Umſtände motivirt werden.

Erl. v. 18. Nov. 1823. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1074.

119) Konkursprozeß.

Der Konkursprozeß iſt entweder partikular, oder univerſal, je nachdem nur einige Gläubiger zu gleicher Zeit auf Bezahlung dringen, oder alle Gläubiger bey der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch öffentlichen Aufruf zur Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen werden. (§. 1.)

Der Univerſal-Konkurs ſoll bey derjenigen Obrigkeit vorgenommen werden, welcher der Schuldner perſönlich untergeben iſt; außer, es wäre der größere Theil ſeiner Güter in einem anderen Gerichts-Bezirke gelegen.

Bey dem Partikular-Konkurs ſind die Pfand- und Real-Anſprüche vor der Obrigkeit des Ortes, wo das Pfand gelegen iſt, anzubringen. (§. 2.)

Was die Legitimation zum Konkurſe betrifft, ſo iſt folgendes zu beobachten:

a) Wer ſich bey einem Konkurſe für den Anſpruch eines dritten meldet, hat an dem erſten Ediktstage ſeine legale Vollmacht zu übergeben;

b) Vormünder und Kuratoren, welche nicht bey dem nämlichen Gerichte beſtellt wurden, wo der Konkurs anhängig iſt, haben an dem erſten Ediktstage ihre Beſtallung beyzubringen;

c) Ceſſionare ſollen ſich mit ihrem Ceſſions-Inſtrument, oder mit dem richterlichen Erkenntniß, wodurch ihnen eine Forderung an Bezahlungsſtatt überlaſſen worden, legitimiren;

d) wer in einer Schuldforderungsſache ſchon vor Ausbruch des Gants bey dem nämlichen Gerichte bevollmächtiget war, hat ſich bloß auf die frühere Vollmacht zu berufen;

e) bey einer präſumirten Vollmacht iſt die Ratifikation desjenigen, was an dem erſten Ediktstage verhandelt wurde, an der nächſtfolgenden Tagfahrt unter Gefahr des Ausſchuſſes beyzubringen;

f) wenn gegen eine Legitimation wegen angeblichen Mangels excipirt wird, so kann der Defekt annoch an dem letzten Ediktstag ergänzt werden;

g) wird aber in Betreff des Legitimations-Punkts weder von dem Schuldner, noch von den Gläubigern etwas eingewendet, so hat ſich auch der Richter von Amtswegen nicht dabey aufzuhalten.

Alle Forderungen müſſen an dem erſten Ediktstage unter Strafe des Ausſchluſſes nach ihrer Größe und Eigenſchaft angegeben und an den folgenden Ediktstagen in ſoweit liquidirt werden, als zur Entſcheidung des Prioritäts-Punktes erforderlich iſt.

Die Hauptliquidation muß bey demjenigen Gerichte, vor welchem ſie einmal anhängig iſt, fortgeſetzt und beendiget werden; ſtreitige Forderungen ſind eventuel vorzutragen und können die Fällung des Prioritäts-Erkenntniſſes nicht aufhalten; eine ſchon früher abgeurtheilte Forderung bedarf keiner weiteren Liquidation, ſondern es wird ſich deßhalb auf die betreffenden Akten bezogen und nur ſo viel angeführt, als deren Vorzugsrecht erheiſcht. (§. 13.)

Die Beweiſe werden im Konkursverfahren nicht von dem Richter auferlegt, ſondern von den Parthieen (durch Zeugen, Dokumente oder Eid) angetreten. (§. 10.)

In dem Prioritäts-Urtheil hat der Richter jeder Forderung die ihr gebührende Stelle anzuweiſen, wenn auch aus Verſtoß eine Andere begehrt worden wäre.

Zur Publikation deſſelben iſt ein Spezial-Aufruf an die Gläubiger nicht erforderlich, ſondern das Erkenntniß wird an der Gerichts-Thüre angeſchlagen und jeder Gläubiger kann gegen die Gebühr eine Abſchrift deſſelben verlangen. (§. 15.)

Im Fall der Appellation wird von der höhern Inſtanz ohne weiteren Schriften-Wechſel auf die Vorakten geſprochen. Die Suſpenſiv-Wirkung der Appellation erſtreckt ſich nur auf jene Punkte, wegen welcher die

Berufung geſchehen iſt; übrigens kann ſolche auch anderen Mitgläubigern zu gut kommen, in ſo fern der gleiche Beſchwerde-Grund bey ihnen ſtatt hat. (§. 16.)

Cod. jnd. Bav. Cap. 19. §. 1. 2. 10. 13. 15. 16.

Die neue Prioritäts-Ordnung iſt mit dem erſten Juny 1825 in Wirkſamkeit getreten. Von dieſem Zeitpunkt an ſind die in den verſchiedenen Theilen des Königreichs beſtehenden Geſetze und Verordnungen hinſichtlich derjenigen Gegenſtände aufgehoben, welche in der Prioritäts-Ordnung erwähnt worden.

Geſ. die Einführung der Prioritäts-Ordnung betr. v. 1. Jun. 1822. §. 1. Geſ. Bl. S. 125.

120) Konkurs-Prüfung.

ſ. Forſtdienſt-Adſpiranten. Pfarramts-Kandidaten. Rechts-Kandidaten.

121) Konſenſe.

ſ. Hypothekenweſen.

Bey Lehen- und grundbaren Gütern, bey welchen zu einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek der Konſens des Lehen- oder Grundherrn erfordert wird, ſodann in Fällen, wo die Einwilligung der Ehefrau in die Beſtellung einer Hypothek nothwendig iſt, darf zwar in den Unterpfands-Protokollen, Spezial-Akten und deren Beylagen nichts ermangeln, woraus das Vorhandenſeyn dieſes Konſenſes oder dieſer Einwilligung vollkommen bemeſſen werden kann; jedoch iſt bey dem Eintrag der Hypothek ſelbſt eine Erwähnung hievon überflüßig.

Inſtr. zum Vollzug des Hypotheken-Geſetzes v. 13. März 1823. §. 28. (13.) Reg. Bl. S. 545.

Wenn der neue Lehensmann oder Grundhold in dem Lehen- oder Grundbuche mit Bezug auf die Nummer des rentamtlichen Verhandlungs-Protokolles vorgemerkt iſt und

ſeine Schuldigkeit an Urbarial-Abgaben und Laudemial-Gebühren entrichtet hat, ſo erhält er von dem Rentamt den Lehen- oder grundherrlichen Konſens, auf welchen hin durch das Landgericht, als Jurisdiktions-Behörde, die Uebernahms-, Kauf- oder Tauſch-Verbriefung vorgenommen wird.

Inſtr. für die Geſchäftsführung der Rentämter v. 8. May 1811. in Gerets Samml. B. II. S. 405.

Für grund- und lehenherrliche Konſenſe zum Verkauf oder zur Belaſtung eines Guts iſt bloß die Taxe eines Atteſtats mit 30 kr. zu erholen.

Proviſoriſche Taxordnung v. 8. Okt. 1810. Abſchn. II. §. 12. Reg. Bl. S. 973.

Der Stempel für dergleichen Konſenſe beſteht ohne Rückſicht auf den Betrag oder Gutswerth in 15 kr.

V. das Stempelweſen betr. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. II. (a.) Reg. Bl. v. 1813. S. 74.

Die Rentämter dürfen den grundherrlichen Konſens in allen Fällen, in welchem ſolcher zur Erwerbung einer Hypothek auf grundbaren Gütern für gegebene Anlehen erforderlich iſt, ohne Anfrage ertheilen, ſofern die vorhandenen Schulden, mit Einrechnung des neu aufzunehmenden Kapitals, die Hälfte des Gutswerths nicht überſteigen und nur in Rekursfällen, oder, wenn die Schulden über die Hälfte des Gutswerths betragen, ſolle das Verpfändungs-Geſuch an die einſchlägige Kreis-Regierung zur Genehmigung und Ausfertigung des Konſenſes gelangen. Hiebey ſind aber die Rentbeamten dem Aerar für jede Ueberſchreitung dieſer ihrer Befugniß verantwortlich gemacht und ſie haben der vorgeſetzten Kreis-Regierung am Schluſſe jedes Verwaltungs-Jahrs eine tabellariſche Ueberſicht der im Laufe desſelben ertheilten Pfandkonſenſe vorzulegen, welche genau zu prüfen und als Kontrol-Mittel zu benutzen iſt. Uebrigens hat jede Konſens-Urkunde die

ausdrückliche Kautel zu enthalten, daß der ertheilte Konſens den eigenen grundherrlichen Forderungen, ſo wie den grundherrlichen Hypothek- und Vorgangs-Rechten zu keiner Zeit Nachtheil bringen ſolle.

V. die Pfandkonſenſe der Aerarial-Grundholden betr. v. 27. Jan. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. . 1538.

122) Konſervatoren.

Zur Aufſicht und Bewahrung der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats ſind beſondere Konſervatoren angeſtellt, welche vorzugsweiſe aus den Mitgliedern der Akademie der Wiſſenſchaften, oder der Univerſität gewählt werden und in der Perſon eines General-Konſervators ihren gemeinſchaftlichen Vorſtand haben. Dieſe Konſervatoren nebſt ihrem Vorſtand bilden zuſammen eine von der Akademie der Wiſſenſchaften und von der Univerſität unabhängige, unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern ſtehende Behörde, mit der Benennung:

„General-Konſervatorium der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats.“

Jede dieſer Sammlungen und Anſtalten hat eine beſondere, ihrer Erhaltung und Vermehrung gewidmete, Dotation, welche jederzeit etatsmäßig feſtgeſetzt iſt und über deren Verwendung jährliche Rechnung abgelegt wird.

Neue Ankäufe für dieſe Sammlungen werden von den einzelnen Konſervatoren dem Vorſtand in Antrag gebracht, welcher über die Statthaftigkeit der minder bedeutenden zu entſcheiden hat; beträchtliche neue Anſchaffungen, welche einzeln die Summe von Einhundert Gulden überſteigen, bedürfen der Genehmigung des Miniſteriums.

V. die wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats betr. v. 21. März 1827. Art. 15. 16. Reg. Bl. S. 213.

123) Konſiſtorien.

ſ. Oberkonſiſtorium.

Den inneren kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde iſt folgende geſetzliche Beſtimmung gegeben:

I. Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen inneren Kirchen-Angelegenheiten wird durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Konſiſtorium ausgeübt, welches dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

Dasſelbe beſteht:

a) aus einem Präſidenten proteſtantiſcher Konfeſſion;
b) aus vier geiſtlichen Ober-Konſiſtorial-Räthen, von welchen einer der reformirten Konfeſſion iſt;
c) aus einem weltlichen Rath; und
d) aus dem nothwendigen Unterperſonal, mit Einſchluß eines Rechnungsverſtändigen zur Super-Reviſion der Pfarr-Faſſionen, ſo wie der Rechnungen über die Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwen-Kaſſe.

§. 2. Die Ober-Konſiſtorial-Räthe haben den Rang der Central-Räthe; die Gehalte und Funktions-Zulagen des Geſammt-Perſonals ſind auf die Staats-Kaſſe übernommen.

§. 3. Statt der früheren General-Dekanate ſind drey Konſiſtorien — in Ansbach, Bayreuth und Speyer — errichtet.

Dieſe beſtehen:

a) aus einem Vorſtand der proteſtantiſchen Konfeſſion; (dieſe Stelle wird in der Regel dem Regierungs-Direktor oder dem älteſten Regierungs-Rath dieſer Konfeſſion übertragen)
b) aus zwey geiſtlichen und einem weltlichen Rath; und
c) aus dem erforderlichen Unterperſonal.

§. 4. Die Konſiſtorial-Räthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchen-Räthe. Die Beſoldungen und Funktions-Zulagen ſind gleichfalls auf die Staats-Kaſſe übernommen.

§. 5. Die bisherige Verfaſſung der Diſtrikts-Dekanate und Diſtrikts-Schulinſpektionen, ſo wie der übrigen Mittel-Organe, iſt beybehalten.

§. 6. Zur Handhabung der Kirchenverfaſſung iſt in jedem Dekanat eine jährliche Viſitation und am Dekanats-Sitze jährlich eine Diöceſan-Synode, ſodann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konſiſtoriums zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten angeordnet; letztere wird unter der Leitung eines Mitglieds des Ober-Konſiſtoriums und in Gegenwart eines königl. Kommiſſärs (welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat) gepflogen.

§. 7. Die theologiſche Prüfungs-Kommiſſion für die proteſtantiſchen Pfarramts-Kandidaten iſt mit den Konſiſtorien zu Ansbach und Speyer verbunden.

§. 8. Die allgemeine Unterſtützungs-Anſtalt für die proteſtantiſchen Geiſtlichen und die Verſorgungs-Anſtalt für Pfarrers-Wittwen hat ihren Sitz in Nürnberg und ſteht unter der Leitung des Konſiſtoriums zu Ansbach.

II. Wirkungskreis des Ober-Konſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Konſiſtorien.

§. 9. Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edikte und der Verordnungen über öffentliche und bürgerliche Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften — die Handhabung der geſetzlichen Gränzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt — die Vertretung und Bewahrung der landesfürſtlichen Rechte in Bezug auf die Kirchen aller Konfeſſionen, deren Anſtalten und Güter — die Ausübung der geſammten Religions- und Kirchen-Polizey, beſonders in Hinſicht auf äußere

Handlungen der Kirchen=Gemeinden und ihrer Angehörigen — betreffen, ſind zur Kompetenz der Kreis=Regierungen und des Miniſteriums des Innern gehörig.

§. 10. Der Wirkungs=Kreis des Ober=Konſiſtoriums, ſo wie der ihm untergeordneten Konſiſtorien, beſchränkt ſich ſomit auf die Gegenſtände der inneren Kirchen=Polizey, auf die Ausübung des mit der Staats=Gewalt verbundenen Episcopats und auf die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten. In ihrer Befugniß liegt die Aufſicht über Kirchen=Verfaſſung, Kirchen=Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen — über Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Kandidaten — über Ertheilung des Religions=Unterrichts in den Schulen — Kultus, Liturgie und Ritual — Purifikation und Dismembration der Pfarreyen — Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte — Inveſtitur der Geiſtlichen — Synodal= und Diöceſan=Verhältniſſe — Diſpenſationen — Pfarr=Penſions= und Wittwen=Anſtalten — Fatirung und Veränderung der Pfarr=Einkünfte.

Hinſichtlich des Geſchäfts=Kreiſes des Ober=Konſiſtoriums und der unteren Konſiſtorien iſt es im Allgemeinen bey den Normen belaſſen, welche hierüber in den früheren Edikten enthalten ſind, nämlich:

a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchen=Gegenſtänden v. 8. Sept. 1808. §. 6. Reg. Bl. S. 2275.
b) in der Inſtruktion für das General=Konſiſtorium und für die General=Kommiſſariate, hinſichtlich des Kirchenweſens der proteſtantiſchen Geſammt=Gemeinde v. 8. Sept. 1809. Reg. Bl. S. 1489. und
c) in dem Edikt über Bildung der Mittelſtellen in proteſtantiſchen Kirchen=Angelegenheiten v. 17. März 1809. Reg. Bl. S. 565.

§. 11. In Anſehung der Verwaltung des Stiftungs=Vermögens und der Oberaufſicht über die Erhaltung und

zweckmäßige Verwendung des allgemeinen Vermögens der proteſtantiſchen Kirche hat es ebenfalls bey den früheren geſetzlichen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

§. 12. Dem Ober-Konſiſtorium iſt die Aufſicht über das proteſtantiſch-theologiſche Studium an der Univerſität Erlangen in Betreff der Lehr-Grundſätze übertragen; auch wird dasſelbe bey Erſetzung der theologiſchen Lehrſtellen mit ſeinem Gutachten vernommen.

§. 13. Dieſem, ſo wie den unteren Konſiſtorien, verbleibt die Aufſicht über den Religions-Unterricht in den Schulen; wogegen die Aufſicht und Anordnung des weiteren Unterrichts an den Volks-Schulen und Studien-Anſtalten, als ein Staats-Polizey-Gegenſtand, lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsminiſteriums des Innern gehört. In den Kreiſen, in welchen die Mehrheit der Einwohner proteſtantiſcher Konfeſſion iſt, ſoll übrigens das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rath von dieſer Konfeſſion übertragen werden; auch iſt bey dem Ober-Studien-Rath jederzeit Ein Proteſtant angeſtellt.

III. Verhältniſſe des Ober-Konſiſtoriums zu den unteren Konſiſtorien, ſo wie dieſer zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 14. Die Konſiſtorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Konſiſtorium dasſelbe Verhältniß, in welchem früher die General-Dekanate zu den General-Konſiſtorien geſtanden ſind.

§. 15. Die Konſiſtorien ſind in ihrem Wirkungskreiſe gegenüber von den Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten; hingegen in Staats-, Polizey- und anderen zum weltlichen Regiment gehörigen Gegenſtänden ſind ſie den Regierungen untergeben.

§. 16. Die Diſtrikts-Dekane und Pfarrer ſind den Konſiſtorien in Gegenſtänden ihres Wirkungs-Kreiſes untergeordnet. Verfügungen an weltliche Behörden können

die Konſiſtorien nur durch die Regierung bewerkſtelligen, welche ihnen übrigens — zur Unterſtützung in Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe — nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſezlichen Schranken ihrer Kompetenz verbleiben. Die Landgerichte und übrigen Polizeyſtellen ſind angewieſen, ihnen hiezu jederzeit den erforderlichen Beyſtand zu leiſten.

IV. Verhältniß des Ober-Konſiſtoriums zu dem Staats-Miniſterium des Innern.

§. 17. Das Ober-Konſiſtorium iſt ein dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Kollegium; es empfängt von dieſem Aufträge und Befehle in der Form von Reſcripten und erſtattet dahin ſeine Berichte.

§. 18. Daſſelbe hat auf gutächtlichen Bericht die höchſte Entſchließung zu erholen:

a) in allen Gegenſtänden, welche neue organiſche Einrichtungen der Kirche und allgemeine Verordnungen betreffen.

b) wegen Anordnung öffentlicher Gebete und auſſerordentlicher Kirchenfeſte, oder wegen Aufhebung beſtehender Feſte und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreyen oder einzelner Einwohner verſchiedenen Glaubens ankommt;

d) bey Diſpenſations-Geſuchen wegen verbotener Verwandtſchafts-Grade;

e) wegen aller Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amts-Stellen, Verſetzungen, Degradationen, Suſpenſionen, Penſionirungen, Entſetzungen, oder Ausſchließungen vom geiſtlichen Amte;

f) wegen Eintheilung der Pfarrſprengel — Errichtung neuer Pfarreyen oder Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Einer Pfarrey;

g) wegen Anordnung auſſerordentlicher Synodal-Verſammlungen;

h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſammlung;

i) wegen Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, vorbehältlich der Kompetenz der Kreis-Regierungen in adminiſtrativer Beziehung; endlich

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Miniſterien erforderlich iſt.

Außerdem hat das Ober-Konſiſtorium am Schluſſe jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde und der im Laufe des Jahres vorgekommenen wichtigen Veränderungen mit dem geeigneten Gutachten vorzulegen.

V. Geſchäftsgang.

§. 19. Die Leitung der Geſchäfte liegt bey dem Ober-Konſiſtorium dem Präſidenten und bey den unteren Konſiſtorien dem Vorſtande — in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben, dem erſten Rathe ob.

§. 20. Aller Einlauf wird durch den Vorſtand geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß die Eintragung in das Einlauf-Journal jedesmal ſogleich ſtatt finde und daß die Produkte mit den Vor-Akten an diejenigen Referenten gelange, welche er durch eine allgemeine Repartitions-Norm oder in einzelnen Fällen beſonders benannt hat.

§. 21. Sämmtliche Gegenſtände werden mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen verhandelt, weshalb in jeder Woche Eine Sitzung, nach der Beſtimmung des Vorſtandes, abgehalten werden ſolle.

§. 22. Der Vorſtand hält — wie in andern Kollegien — die Umfrage, ſpricht die Beſchlüſſe nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus und läßt ſolche in

das Sitzungs=Protokoll eintragen; bey vorkommender Stimmen=Gleichheit iſt ſeine Stimme entſcheidend.

§. 22. Alle Entwürfe von Beſchlüſſen werden durch den Proponenten unterzeichnet und durch den Vorſtand mit dem Expediatur verſehen; der Sekretär bemerkt auf ſolchem den Tag der Sitzung, mit Bezugnahme auf die Nummer des Sitzungs=Protokolls und ſorgt für die Reinſchrift.

§. 24. Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift: „an das königl. bayeriſche proteſtantiſche Ober=Konſiſtorium“ oder in den Kreiſen, „an das königl. bayeriſche Konſiſtorium“ zu N.

Die Berichte des Ober=Konſiſtoriums an das Staats=miniſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Sekretärs bezeichnet. Die Berichte der unteren Konſiſtorien an das Ober=Konſiſtorium erhalten die oben bemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Submiſſion. Ein gleiches geſchieht von den Diſtrikts=Dekanaten und Pfarr=Aemtern an die Konſiſtorien. Die Anrede iſt:

„Königl. Ober=Konſiſtorium“

oder:

„Königl. Konſiſtorium“

Die Unterſchrift an das Ober=Konſiſtorium:

gehorſamſtes N.

an die Konſiſtorien:

gehorſames N.

§. 25. Die Form der Ausfertigungen iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueberſchrift:

„Im Namen Sr. Majeſtät des Königs“

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

„Königl. proteſtantiſches Ober=Konſiſtorium“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher, und an welche geſchrieben wird: z. B.

Das
Königl. Konſiſtorium zu N.
an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart iſt geſinnend; der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt und den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Sekretär kontraſignirt.

§. 26. Die Konſiſtorien bedienen ſich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift:

Königl. bayeriſches proteſtantiſches
Ober-Konſiſtorium zu N. oder
Königl. bayer. proteſtantiſches Konſiſtorium zu N.

§. 27. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, ſo wie auch die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Kanzley- und Regiſtratur-Geſchäfte führt der Vorſtand; auch kann ſolche einem Rath übertragen werden.

§. 28. Der Präſident des Ober-Konſiſtoriums darf ſich ohne Genehmigung des Miniſteriums niemals von den Geſchäften entfernen; der Vorſtand der untern Konſiſtorien muß hiezu die Genehmigung des Ober-Konſiſtoriums erholen.

Der Vorſtaud iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonal (mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt) einen Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen; bey Urlaubs-Geſuchen in das Ausland, in die Reſidenz oder auf längere Zeit ſind die geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten.

Ed. die kirchlichen inneren Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde betr. v. 26. May. 1818. §. 1—28. Geſ. Bl. S. 437—450.

Der jedesmalige Präſident des Ober-Konſiſtoriums iſt ein Mitglied des Reichs-Rathes.

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 2. (5) Geſ. Bl. S. 122.

124) Konſkription.

ſ. Abweſende. Armee. Ausheb ung. Brüder. Deſerteur. Dienſtfähigkeit. Dienſtzeit. Einſtellen. Entlaſſung. Gebrechen. Geldſtrafen. Gymnaſien=Leumund. Rekruten. Rekrutirungs=Rath. Reſerve. Ungehorſam. Widerſpenſtige. Zurückſtellung.

Für jeden Polizei=Bezirk muß alljährlich eine beſondere, auf die Geburts=Regiſter und Spezial=Liſten der Gemeinde=Vorſteher gegründete, Konſkriptios=Liſte hergeſtellt werden. In derſelben ſind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahr das 21. Lebens=Jahr zurücklegen und ihre geſetzliche Heimath in dem Bezirk haben.

Mit der Anfertigung dieſer Liſte wird in allen Bezirken der Monarchie am 4ten Nov. begonnen, ſofern nicht die Staats=Regierung durch eine allgemeine, mittelſt des Regierungs=Blatts zu verkündende, Anordnung einen anderen Tag hiezu beſtimmt hat. (§. 20.)

Jeder Bayer iſt verpflichtet, unter dem oben bemerkten Termine desjenigen Jahres, in welchem er das Konſkriptions=Alter antritt, vor der Konſkriptions=Behörde des Bezirks ſeiner geſetzlichen Heimath entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen und ſich zum Eintrag in die Konſkriptions=Liſten zu melden. Dieſe Anmeldung darf übrigens auch bei der Konſkriptions=Behörde des temporären Aufenthalts geſchehen.

Bey der Anmeldung und Aufzeichnung hat der Konſkriptionspflichtige alle Aufſchlüſſe und Nachweiſe zu geben, deren die Behörde für die Liſte benöthiget iſt. (§. 21.)

Eine ſpätere Anmeldung darf nur alsdann ſtatt finden, wenn die Konſkriptions=Behörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde einen ſpäteren Tag anberaumt hat, wobei jedoch in keinem Fall der geſetzliche Anmeldungs=Termin um zehen Tage zu überſchreiten iſt.

Die Anmeldung bei der Konſkriptionsbehörde des temporären Aufenthalts muß jederzeit 14 Tage vor dem Nor=

mal=Termine (nämlich dem 4. Nov.) geſchehen; hiebey iſt dem Konſkriptionspflichtigen die Beobachtung des ſchuldigen Anmeldens zu beſcheinen und der Konſkriptions=Behörde ſeiner Heimath die erforderliche Mittheilung zu machen, welche ihn ſofort in ihre Liſte einträgt. (§. 22.)

Die Diſtrikts=Polizei=Behörden ſind jederzeit auch die Konſkriptions=Behörden ihrer Bezirke; dieſe Bezirke ſind nach dem Ermeſſen der Staats=Regierung in der Art abzutheilen, daß das Anmeldungs=Geſchäft in jedem derſelben an Einem Tag vollendet werden kann. (§. 23.)

Die Konſkriptions=Behörden haben den Termin, an welchem die Herſtellung der Konſkriptions=Liſten beginnen ſolle, vier Wochen früher in allen Gemeiden ihres Bezirkes verkünden zu laſſen und damit eine Anzeige derjenigen Strafen zu verbinden, welche auf die unterlaſſene Meldung geſetzt ſind. (§. 24.)

Die Konſkriptionspflichtigen, welche an dem beſtimmten Termine weder perſönlich erſcheinen, noch durch Bevollmächtigte vertreten werden, ſind auf den Grund der Geburts=Regiſter und der örtlichen Spezial=Liſten in die Konſkriptions=Liſten von Amtswegen einzutragen. (§. 25.)

Am zwölften Tage nach dem erſten Anmeldungs=Tage iſt die Konſkriptionsliſte eines jeden Bezirkes zu ſchließen, welche ſofort 8 Tage lang in einem Zimmer der Konſkriptions=Behörde zur Einſicht aller Militairpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufgelegt wird.

Gleichzeitig iſt in jeder Gemeinde das Namens=Verzeichniß der konſkribirten Jünglinge acht Tage über zur allgemeinen Kenntniß öffentlich anzuheften. (§. 26.)

Nach Ablauf dieſes achttägigen Termins, und zwar inner der nächſten drei Tage, müſſen die gegen die Konſkriptions=Liſten gerichteten Reklamationen, bei Vermeidung ihres Ausſchluſſes, vor der Konſkriptions=Behörde angebracht und mit Gründen nachgewieſen werden.

Das Recht der Reklamation ſteht übrigens nicht nur den Konſkribirten, ſondern auch ſämmtlichen Militärpflich-

tigen des Bezirkes, ihren Aeltern und Vormündern zu und die Reklamationen können ſowohl wegen unrichtiger, als wegen unterlaſſener Eintragung ſtatt finden. (§ 27.)

Die Inſtruirung derſelben iſt von den Konſkriptions-Behörden innerhalb 8 Tagen zu vollenden und am neunten Tage nach Anmeldung der erſten Reklamation müſſen ſämmtliche Reklamationen in ihrer Reihenfolge reaſſumirt und (mit Vorbehalt der Berufung und Reviſion) entſchieden werden, wonach auf den Grund der Entſcheidung die Berichtigung der Konſkriptions-Liſten zu erfolgen hat.

Sollte die Entſcheidung und Liſten-Berichtigung nicht an Einem Tag geſchehen können, ſo muß das Reklamations-Verfahren an den nächſtfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgeſetzt werden. (§. 28.)

Unmittelbar nach dem Schluſſe der Reklamations-Verhandlungen findet, in Folge der berichtigten Konſkriptions-Liſten, das Looſen ſtatt, welches in allen Bezirken des Königreichs nach gleichen Normen zu vollziehen iſt.

Für die Konſkribirten, welche freywillig in die Armee getreten ſind, müſſen hiebey ebenfalls Looſe gezogen werden. (§. 29.)

Nach Vollendung des Looſens und nach Verkündigung der Reſultate deſſelben, iſt zu dem Meſſen der Konſkribirten überzugehen; hiebey wird das bayeriſche Normal-Maaß zum Grund gelegt und der Aufruf der Konſkribirten geſchieht nach der Reihenfolge der Loosnummern. Die Verhandlung des Meſſens wird durch einen Ausſchuß kontrolirt, welcher aus fünf — in einem vorausbeſtimmten Turnus alternirenden — Gemeinde-Vorſtehern oder Bevollmächtigten beſteht. Jedes Glied dieſes Ausſchuſſes hat ſich perſönlich von der Richtigkeit der Meſſung zu überzeugen, und einer derſelben ſoll ſich mit vernehmlicher Stimme hierüber ausſprechen. (§. 30.)

Während dem Akt des Meſſens haben die Konſkriptionspflichtigen ſogleich zu erklären, ob ſie ſich für dienſtfähig halten und ob ſie auf Zurückſtellung Anſpruch machen? (§. 31.)

Die Erklärung der Dienſtunfähigkeit muß mit Bezeichnung des Gebrechens, ſo wie der Anſpruch auf Zurückſtellung mit Aufzählung der geeigneten Gründe verbunden werden. In erſterer Beziehung hat hierauf die Konſkriptions-Behörde ſogleich die ärztliche und wundärztliche Viſitation anzuordnen, das Reſultat derſelben bekannt zu machen und mit vorbehaltener Berufung und Reviſion die Dienſtfähigkeit oder Unfähigkeit des Konſkribirten auszuſprechen. Dieſelbe entſcheidet auch ſogleich, unter dem oben erwähnten Vorbehalt, in Hinſicht der Zurückſtellungs-Anſprüche, oder, ſie legt dem Konſkribirten die etwa noch weiter erforderlichen Beweiſe auf, welche alsdenn bei Vermeidung des Ausſchluſſes binnen 14 Tagen zu führen ſind, worauf am 15ten Tage die Entſcheidung zu ergehen hat.

Konſkribirte, welche ſich ſelbſt für dienſtfähig erklären, ſind bey der unteren Konſkriptions-Behörde einer körperlichen Viſitation nicht zu unterziehen. (§. 32.)

Die Akte der Berichtigung der Konſkriptions-Liſten, des Looſens, des Meſſens und der Entſcheidung über Dienſtunfähigkeit oder Zurückſtellung müſſen öffentlich vorgenommen werden; jedoch iſt der Zutritt — auſſer den Müttern der Konſkribirten — blos Männern zu geſtatten und es gebührt hiebey den Armeepflichtigen des Bezirkes, wie auch den Eltern und Vormündern der Konſkribirten der Vorzug, wenn das Lokal alle Anweſenden nicht faſſen kann. (§ 33.)

Die Viſitation geſchieht durch das aufgeſtellte ärztliche und wundärztliche Perſonal, nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Inſtruktion, abgeſondert für jeden einzelnen Konſkribirten, unter Entfernung aller Uebrigen, jedoch in Gegenwart des für die Kontrolirung des Meſſens gebildeten Ausſchuſſes bey verſchloſſenen Thüren. Dem Vater oder Vormünder des der Viſitation unterzogenen Konſkribirten kann der Zutritt geſtattet werden. (§. 34.)

Ueber den ganzen Vorgang der bisher erwähnten Hauptverhandlungen iſt ein genaues Protokoll abzufaſ-

ſen, welches nach geſchehener öffentlicher Verleſung von dem Konſkriptions-Beamten, dem Protokollführer und Ausſchuß unterzeichnet wird. (§. 35.)

Die den Konſkriptions-Behörden unmittelbar vorgeſetzten königl. Verwaltungs-Stellen haben die Konſkriptions-Liſten eines jeden Bezirks definitiv zu berichtigen. Dieſelben ſprechen in lezter Inſtanz über die Gültigkeit ſämmtlicher Konſkriptions-Verhandlungen, ſo wie über die diesfalls angebrachten Reklamationen und bilden ſomit den oberſten Rekrutirungs-Rath für den ganzen Kreis.

Die Sitzungen des Rekrutirungs-Raths beginnen jederzeit am 15. Januar, wenn nicht die Staats-Regierung einen anderen Termin hiezu beſtimmt; ſie ſind in gleichem Maaße öffentlich, wie die Konſkriptions-Akte; das Verfahren iſt mündlich und die Entſcheidungen werden in kollegialer Form abgefaßt, nachdem zuvor die allenfalls anweſenden Reklamanten und andere Betheiligte oder ihre Vertreter und der vom König beſonders aufgeſtellte Staats-Anwalt — einvernommen ſind. Dem Leztern liegt zugleich die Reviſion der Konſkriptions-Liſten und der von den Unterbehörden beſorgten Verhandlungen ob.

Jeder Konſkribirte iſt verbunden, bey der Reviſion der Konſkriptions-Liſten perſönlich vor dem Rekrutirungs-Rathe zu erſcheinen, im Falle er beſonders aufgerufen wird. (§. 36.)

Geſ. die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828. §. 20—36. Geſ. Bl. S. 80—88.

Die mit der Militär-Konſkription überhaupt und zunächſt beauftragten Behörden ſind folgende:

a) die Landgerichte, oder die künftig hiefür benannt werdenden Diſtrikts-Polizei-Behörden und zwar in der Ausdehnung auf alle in ihrem Umfang liegenden Patrimonial-Gerichte, die ſich hierinnen lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben;

b) die Herrſchaft-Gerichte; — (Wenn der Bezirk eines Herrſchaft-Gerichts ſo gering iſt, daß auf

die Zahl der in demſelben befindlichen Konſkribirten nicht repartirt werden kann, ſo wird dieſe Zahl den Konſkribirten des nächſten Landgerichts beygezählt und mit dieſen nach den gegebenen Vorſchriften behandelt.)

c) die unmittelbaren Magiſtrate, unter Mitwirkung der Stadt-Kommiſſäre und Polizey-Direktionen;

d) im Rhein-Kreiſe — die Landkommiſſariate.

Die Abtheilung der zugroßen Konſkriptions-Bezirke in kleinere iſt von den Kreis-Regierungen theils nach Lokalverhältniſſen, theils nach der Bevölkerung zu bemeſſen. (§. 12.)

Die Konſkriptions-Behörden beginnen ihr Geſchäft bey jeder Alters-Klaſſe damit, daß ſie den geſetzlichen Termin zur Herſtellung der Konſkriptions-Liſten — unter Bekanntmachung der Ungehorſams-Strafen — in geeigneter Weiſe verkünden und nicht nur durch Anſchlag an den Gerichts- und Kirchenthüren, oder andern ſchicklichen Orten, ſondern auch durch Einrücken in beſtehende Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig haben dieſe Behörden nach Verſchiedenheit der Orts-Verhältniſſe die Herſtellung der Auszüge aus den Geburts-Regiſtern, ſo wie der Spezial-Liſten der Gemeinde-Vorſteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlaſſen. (§. 13.)

In die Spezial-Liſten ſind nicht nur diejenigen einzutragen, welche in der Gemeinde geboren ſind und in ſolcher ihren Wohnſitz haben, ſondern auch diejenigen,

a) die aus der Gemeinde, wo ſie geboren worden, in eine andere Gemeinde weggezogen oder ausgewandert ſind;

b) die in die Gemeinde überſiedelt oder vom Ausland förmlich eingewandert ſind und

c) die ihren zeitlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben.

Hinſichtlich derer, welche bey dem Eintritt in das Konſkriptions-Alter in Unterſuchung ſtehen, oder im Gefängniß ſich befinden, iſt beſondere Vormerkung zu machen und bey den nach dem Eintritt in das Konſkriptions-

Alter Verſtorbenen iſt der Zeitpunkt ihres Abſterbens anzufügen. Wenn Konſkriptionspflichtige nach geſchehener Herſtellung der Auszüge aus dem Geburts-Regiſter mit Tod abgehen, ſo muß ein beſonderer Todtenſchein zu den Akten kommen. (§. 14.)

Aus den Geburts-Regiſter-Auszügen und Spezial-Liſten wird die Haupt-Konſkriptions-Liſte entworfen, welche aus drey Haupt-Abtheilungen beſteht. Die erſte Abtheilung enthält diejenigen, welche von früheren Alters-Klaſſen zur nochmaligen Konſkribirung verwieſen ſind; in die zweyte Abtheilung werden ſolche eingetragen, die der aufgerufenen Alters-Klaſſe angehören und im Konſkriptions-Bezirke ihre geſetzliche Heimath haben; ſodann in die dritte Abtheilung kommen alle diejenigen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert oder geſtorben ſind, wie auch ſolche, die ſich bloß zeitlich in dem Bezirke aufhalten.

Der Eintrag in dieſe drey Abtheilungen geſchieht nach den Anfangsbuchſtaben der Familien-Namen in alphabetiſcher Ordnung und zwar bey der erſten Abtheilung nach Maaßgab der Konſkriptions-Liſte von früheren Jahren, in der zweyten und dritten Abtheilung aber durch einſtweilige Vormerkung der Familien-Namen aus den Spezial-Liſten in der betreffenden Reihenfolge. (§. 15.)

Wenn Konſkriptionspflichtige von der geſetzlichen Befugniß der Anmeldung bey der Konſkriptions-Behörde des temporären Aufenthalts Gebrauch machen, ſo müſſen ſie binnen der 14 Tage vor dem Normal-Termin alle zur vollſtändigen Anfertigung der Konſkriptions-Liſte erforderlichen Notizen unverweilt beibringen, indem ſie nach Ablauf dieſer Friſt die Beſcheinigung ihrer beobachteten Pflicht nicht mehr erhalten, ſondern ohne Weiteres an die Konſkriptions-Behörde ihrer Heimath, unter Benachrichtigung derſelben, verwieſen werden.

Wenn die Heimath eines Konſkribirten zweifelhaft iſt

und bis zur Aushebung nicht entſchieden werden kann, ſo wird ein ſolcher von der Konſkriptions-Behörde, in deren Bezirk er ſich gerade befindet, gleich den übrigen Konſkribirten behandelt. (§. 16.)

Vor dem Eintritt des Normal-Anmeldungs-Termines iſt den Konſkriptionspflichtigen durch beſonderen Anſchlag oder Aufruf in jeder einzelnen Gemeinde oder in jeder Abtheilung der Gemeinde bekannt zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und in welcher Ordnung ſie nach einzelnen Diſtrikten oder Gemeinden zur Aufzeichnung (perſönlich, oder durch Bevollmächtigte) zu erſcheinen haben. Den Konſkriptions-Behörden iſt hiebey zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Zeit und Ordnung pünktlich einzuhalten, damit die Betheiligten über Verſäumung ihrer häuslichen Geſchäfte ſich nicht beſchweren können. (§. 17.)

Um das Anmeldungs-Geſchäft zu beſchleunigen, werden vorderſamſt aus den Spezial-Liſten die einen jeden Konſkribirten betreffenden Verhältniſſe — auf erfolgte Beſtätigung derſelben — in die Haupt-Konſkriptions-Liſte übergetragen und ſofort auch die weiteren Rubriken in Gemäßheit der gegebenen Aufſchlüſſe ergänzt. Hiebei iſt beſonders zu berückſichtigen:

a) ob der Konſkriptionspflichtige bereits freywillig in die Armee eingetreten ſeye;

b) ob er wegen eines Verbrechens, oder wegen eines durch Betrug, Unterſchlagung, Fälſchung oder Diebſtahl begangenen Vergehens verurtheilt worden, oder in Unterſuchung befangen ſeye, wonach deſſen Vertretung bey den Konſkriptions-Verhandlungen von Amtswegen zu veranlaſſen wäre;

c) ob deſſen Verehlichung oder Auswanderung ſtatt hatte u. ſ. w.

Geſuche um vorläufige Zurückſtellung, oder um Zulaſſung eines Erſatzmannes, ſo wie Untauglichkeits-Erklärun-

gen u. d. gl. dürfen während des Anmeldungs-Aktes weder angebracht, noch angenommen werden. (§. 18.)

In dem Namens-Verzeichniß, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften iſt, ſind nicht nur die zur aufgerufenen Alters-Klaſſe gehörigen — ſondern auch die von früheren Alters-Klaſſen zur nochmaligen Konſkribirung verwieſenen Militärpflichtigen mit Vor- und Familien-Namen zu bezeichnen.

Am Schluſſe dieſer Namens-Liſte wird jederzeit ſogleich der Termin zum Anbringen der Reklamationen und eben ſo auch der Termin zu deren Verhandlung bekannt gemacht. Eine Entſchuldigung wegen Verſäumniß an dieſen Terminen darf und kann um ſo weniger beachtet werden, als Jedermann Gelegenheit hat, von dem öffentlichen Anſchlag Einſicht zu nehmen. (§. 19.)

Das erſte Reklamations-Verfahren hat bloß den Zweck, die Zahl der Konſkriptionspflichtigen richtig zu ſtellen. Die Reklamationen ſelbſt werden mündlich angemeldet und unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll eingetragen, welches auch, mit Bezug auf jene Nummern, die Inſtruktions-Verhandlung und Entſcheidung mit kurzen Worten enthalten ſoll. (§. 20.)

Jede im Verfolg des Reklamations-Verfahrens ſtatt habende nachträgliche Aufnahme eines Konſkriptionspflichtigen in die Liſte, ſo wie jede Ausſtreichung eines Konſkribirten muß mit der veranlaſſenden Urſache angemerkt und mit der hierauf Bezug habenden Urkunde belegt werden. Insbeſondere gehört hierher, bey den während der Konſkription Verſtorbenen — der Todtenſchein; bey den in andere Bezirke Ueberſiedelten — das von der betreffenden Konſkriptions-Behörde erhaltene Beſtätigungsſchreiben; bey Ausgewanderten — die Auswanderungs-Bewilligung. (§. 21.)

Es iſt zwar nicht nothwendig, daß der aus fünf Gemeinde-Bevollmächtigten beſtehende Ausſchuß bey ſämmtlichen Reklamations-Verhandlungen gegenwärtig ſeye; in jedem Fall aber bleibt es unerläßlich, daß derſelbe der

mündlichen Wiederholung der Reklamationen und der Reaſſumirung des Verhandelten anwohne. Die Mitglieder des Ausſchuſſes ſind daher durch die Konſkriptions-Behörde rechtzeitig zu beſtellen und es darf ſich von den nach dem Turnus Berufenen keiner weigern, auf die ihm zugehende Einladung zu erſcheinen, wenn er nicht auf der Stelle ganz beſondere Urſachen der Verhinderung nachzuweiſen vermag. Die Konſkriptions-Behörde hat über derley Verhinderungs-Gründe zu entſcheiden und im Fall ihrer Zulänglichkeit den Ausſchuß für die ganze Dauer der Konſkription oder für einzelne Verhandlungen durch ein anderes Mitglied zu ergänzen. (§. 22.)

Die Tagfahrt, an welchem das Looſen ſtatt findet, ſo wie die Stunde, zu welcher der Anfang damit gemacht wird, ſoll wenigſtens drey Tage zuvor in jeder Gemeinde bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, daß alle Konſkribirte ohne Unterſchied perſönlich, oder ſtatt ihrer die Eltern, Vormünder oder Bevollmächtigten zu erſcheinen haben.

Von den Bevollmächtigten wird eine förmliche Vollmacht nicht verlangt. (§. 23.)

Das Looſen iſt mit größter Ordnung und aller der Wichtigkeit des Geſchäfts angemeſſenen Feyerlichkeit in einem hiezu geeigneten geräumigen Lokal vorzunehmen. Hiebey wird auf nachſtehende Weiſe verfahren:

Der Konſkriptions-Beamte läßt auf einem Tiſch (welcher ſo geſtellt ſeyn muß, daß jeder Anweſende ohne beſondere Mühe ſehen kann, was auf demſelben geſchieht, und an welchem zunächſt die fünf Ausſchuß-Mitglieder Platz nehmen), 2 Urnen oder mit einem durchſichtigen Deckel verſehene Gläſer aufſtellen. In eine derſelben werden ſämmtliche Namen der Konſkribirten in zuſammengerollten Zetteln, in die andere aber eben ſo viele Nummern durch zwey Ausſchuß-Mitglieder eingezählt, nachdem zuvor Namen und Nummer laut abgeleſen worden, und ſo oft 10 Zettel in eine Urne gekommen ſind, werden ſolche von dem dritten Ausſchuß-Mitglied durcheinander gerüttelt.

Wenn nun auf dieſe Weiſe alle Namen und Nummern in den beiden Urnen enthalten ſind, ſo zieht der Konſkriptions-Beamte aus der die Namen enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern und gleichzeitig ziehen die auf dem Zettel genannten Konſkribirten, deren Eltern oder Bevollmächtigte die Loosnummer aus der andern Urne. Dieſes geſchieht bei denen, die gar nicht vertreten ſind, durch das vierte Ausſchuß-Mitglied.

Wie bey dem Einlegen, ſo auch bey dem Herausnehmen der Zettel, hat ein öfteres Rütteln derſelben ſtatt. (§. 24.)

Jeder Konſkribirte oder deſſen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl ſelbſt leſen; er überliefert ſonach den Zettel an das fünfte Ausſchuß-Mitglied, welches die Zahl laut ablieſt und den Zettel dem Konſkriptions-Beamten überreicht, worauf die Zahl in die betreffende Kolumne der Konſkriptions-Liſte eingetragen wird.

Wenn je gegen Erwarten von einem Konſkribirten zwey Zettel auf einmal herausgenommen würden, ſo müſſen beyde Zettel ſogleich wieder in die Urne kommen und der Konſkribirte hat, nachdem ſolche gerüttelt worden, einen neuen Zettel zu ziehen.

Nach gänzlicher Beendigung des Looſens hat der Konſkriptions-Beamte die jedem einzelnen Konſkribirten zugefallene Nummer durch den Aktuar aus der Konſkriptions-Liſte laut und deutlich ableſen zu laſſen, und daß dieſes geſchehen ſeye, iſt in dem über das Looſungs-Geſchäft abzufaſſenden Protokoll ausdrücklich zu bemerken. (§. 25.)

Das Meſſen muß mit pflichtmäßiger Genauigkeit — wo möglich durch penſionirte, beabſchiedete, beurlaubte, oder in Garniſons-Orten von der Militärbehörde eigens requirirte Unteroffiziere — in Gegenwart aller Konſkribirten der aufgerufenen Alters-Klaſſe, wie auch der wegen mangelndem Normalmaaß vorläufig zurückgeſtellten vollzogen werden.

Der Konſkribirte muß ſich hiebey mit bloßen Füßen, welche an den Ferſen zuſammenſtoßen, mit angezogenen Knieen, in ſenkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes ſtellen, an welchem der Maaßſtab genau auf das Maaß von 5 Schuh 4 Zoll gerichtet iſt und ſodann nach der wirklichen Größe des Konſkribirten erweitert wird.

Da von der Größe nicht bloß die Brauchbarkeit zum Militär-Dienſt überhaupt, ſondern auch die Zutheilung zu den verſchiedenen Waffengattungen abhängt, ſo iſt ſolche in der betreffenden Rubrik der Konſkriptions-Liſte auf das Sorgfältigſte einzutragen, nachdem ſie von einem Ausſchuß-Mitgliede laut und deutlich ausgeſprochen worden. (§. 26.)

Bei Individuen, welche mit einem der in der Beylage zum Heer-Ergänzungs-Geſetze bezeichneten Gebrechen behaftet ſind, hat das Meſſen zu unterbleiben; dieſelben ſind aber, eben ſo wie diejenigen, welche das geringſte Maaß nicht erreichen, jedoch rückſichtlich ihrer übrigen Konſtitution eines Wachsthum noch erwarten laſſen, unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer der Konſkriptions-Liſte und mit der geeigneten Vormerkung in das Meſſungs-Protokoll einzutragen. (§. 27.)

Konſkribirte, welche ſich bey dem Meſſen für dienſtunfähig erklären, kommen in ein beſonderes Verzeichniß; was auch bey ſolchen ſtatt findet, die auf Zurückſtellung Anſpruch machen.

Das erſte dieſer Verzeichniſſe, in welches die zur nochmaligen Viſitation vorgemerkten Konſkribirten der früheren Alters-Klaſſe ebenfalls einzutragen ſind, wird an die zur ärztlichen und wundärztlichen Viſitation beſtimmte Kommiſſion abgegeben; auf den Grund des zweyten Verzeichniſſes, in welches auch diejenigen Konſkribirten einzutragen ſind, die in Gemäßheit des Heer-Ergänzungs-Geſetzes die Entbindung von der Militärpflichtigkeit an-

ſprechen, hat die Konſkriptions=Behörde, vorbehältlich der Berufung und Reviſion, zu entſcheiden, ſofern die beyge= brachten Nachweiſe für deren Zurückſtellung genügen; wenn aber keinerley Nachweiſe eingekommen ſind, ſo werden dieſe den Konſkribirten (nach der Reihefolge ihrer Loosnummern) zur Beybringung binnen 14 Tagen ſpeziell bezeichnet.

Die auf jedes einzelne Zurückſtellungs=Geſuch Bezug habenden Belege ſind in eigene Faszikel zu erſammeln und dem Verzeichniß zu annumeriren. (§. 28.)

Zur unteren Viſitations=Kommiſſion werden durch den Konſkriptions=Beamten berufen:

a) ein Stadt=, Land=, Herrſchaft=Gerichts= oder Kan= tons=Arzt und

b) ein Wund=Arzt aus dem aufgeſtellten ärztlichen und wundärztlichen Perſonal.

Wo ſich eine Garniſon befindet, kann nach Umſtänden ſtatt des Civil=Wund=Arztes ein Regiments= oder Batail= lons=Arzt requirirt werden.

Der Konſkriptions=Beamte, oder aus Auftrag desſel= ben ein Polizey=Kommiſſär, Magiſtrats=Rath, Aſſeſſor oder Aktuar hat das formelle Verfahren zu leiten und für Er= haltung der Ordnung zu ſorgen; insbeſondere hat derſelbe zu wachen, daß nicht ſtatt der zur aufgerufenen Alters= Klaſſe gehörigen Armeepflichtigen andere Individuen einge= ſchoben werden und nachdem er von der Identität der Per= ſonen überzeugt iſt, hat er vor dem Beginnen der Viſita= tion auf die in dem Geſetz enthaltenen Strafen aufmerk= ſam zu machen. (§. 29.)

In das an die untere Viſitations=Kommiſſion abzuge= bende Verzeichniß ſind zwar alle Individuen einzutragen, die ſich als untauglich erklärt haben; jedoch ſoll bey Kon= ſkribirten, welche der Viſitation nicht bedürfen, die nöthige Vormerkung geſchehen. Dahin gehören nicht nur diejeni= gen, welche von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee geſetzlich entbunden ſind, ſondern auch diejenigen,

welche wegen unzweifelhaften Mangels der erforderlichen Größe nicht eingereiht werden können.

Hinſichtlich der Vornahme der Viſitation iſt nach der ertheilten beſondern Inſtruktion zu verfahren. (§. 30.)

Die Privat-Zeugniſſe inländiſcher Aerzte ſind nur in ſo ferne zu berückſichtigen, als ſie über innerliche Krankheiten ausgeſtellt ſind, deren Zuſtand durch bloße Beſichtigung nicht ausgemittelt werden kann und über welche häufig bloß der behandelnde Arzt beſtimmte Auskunft zu ertheilen im Stande iſt. Dieſelben müſſen den Konſkribirten, deſſen Krankheit oder Gebrechen, ſo wie die Dauer und der Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichſt kurz bezeichnen. Gebrechen, welche im Privatleben auch anderen Perſonen offenbar werden, z. B. Fallſucht, Taubheit, Kurzſichtigkeit u. dgl. müſſen zugleich von dem Pfarrer, von den benachbarten Familien-Vätern, oder andern glaubwürdigen Perſonen beſtätiget und nach Umſtänden eidlich konſtatirt werden.

Die von auswärtigen Aerzten ausgeſtellten Untauglichkeits-Zeugniſſe ſind nur dann gültig, wenn in ſolchen eines der in dem Heer-Ergänzungs-Geſetz bezeichneten Gebrechen nachgewieſen wird und wenn ſie unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt, oder von ſolcher kontraſignirt ſind; ſie unterliegen jedoch auch in dieſem Falle der Prüfung der oberen Viſitations-Kommiſſion, nach deren Entſcheidung die Untauglichkeit des Abweſenden anerkannt, oder deſſen Stellung bey einer inländiſchen Viſitations-Kommiſſion angeordnet wird. (§. 31.)

Es iſt nicht nothwendig, daß an Einem Tage alle Konſkribirte eines Bezirks gemeſſen, oder viſitirt werden; auch iſt es nicht vorgeſchrieben, daß an Einem Tage alle Reklamationen zu inſtruiren ſeyen; vielmehr können die Konſkriptions-Behörden die erwähnten Verhandlungen nach der Reihenfolge der Loosnummern abtheilungsweiſe vollziehen, ſo wie ſie es der Beſchleunigung des Geſchäftes, der

verminderten Zeitverſäumniß für die Unterthanen, und der Größe des Einreihungs-Kontingents angemeſſen finden. (§. 32.)

Die abweſenden Konſkribirten, welche bey der Konſkriptions-Behörde ihres temporären Aufenthalts konſkribirt, gemeſſen und viſitirt wurden, ſind von dieſer in beſondere Konſkriptions-Bogen einzutragen, welche mit den allenfallſigen Belegen an die heimathliche Konſkriptions-Behörde ohne Verzug überſendet werden müſſen.

Abweſende aber, welche nirgends konſkribirt, noch vertreten wurden, ſind als vollkommen dienſttauglich einzutragen und ſo zu betrachten, als wenn ſie durchaus keinen Reklamations-Grund hätten. (§. 33.)

Sobald die Konſkriptions-Liſte in allen Beziehungen vervollſtändiget iſt, ſoll eine ſummariſche Ueberſicht über die Zahl der Konſkribirten des Bezirkes gefertiget werden.

Die ſämmtlichen Konſkriptions-Verhandlungen müſſen pünktlich mit dem fünften Januar jeden Jahrs (wenn nichts Anderes verfügt iſt) in allen Konſkriptions-Bezirken geendiget und der Kreis-Regierung eingeſendet ſeyn.

Nach Abſendung der Konſkriptions-Akten dürfen keine Vorſtellungen und Reklamationen weiter angenommen werden, wenn nicht deren Grund erſt ſpäter ſich ergeben hat. (§. 34.)

Zur Entſcheidung der Reklamationen und zur definitiven Feſtſetzung der Konſkriptions-Liſten wird jedesmal am 15. Januar der Rekrutirungs-Rath verſammelt.

Derſelbe beſteht aus dem Regierungs-Präſidenten oder deſſen Stellvertreter und aus zwey bis drey Kollegial-Räthen; außerdem wird noch der Medizinal-Rath und ein von dem König zu ernennender Staats-Anwalt beygezogen. Letzterer hat beſonders über den Vollzug des Geſetzes zu wachen, daher ihm die Einſicht der Konſkriptions-Akten, die Antragſtellung und das Recht der Berufung zukommt. (§. 35.)

Der Rekrutirungs-Rath iſt ermächtiget, alle zur Beförderung des Geſchäfts und zur Begründung ſeiner Beſchlüſſe erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Derſelbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen und genau zu würdigen. Er kann jeden von der Unterbehörde Zurückgeſtellten — zur nächſten Ziehung Verwieſenen oder für untauglich Erklärten vor ſich fordern und eben ſo jeden Beamten, welcher in dem Konſkriptions-Bezirke die Verhandlungen gepflogen hat, nebſt den betreffenden Gemeinde-Vorſtehern zu ſeinen Sitzungen einberufen. Das wirkliche Erſcheinen der Konſkribirten, Beamten und Vorſteher ſoll jedoch in der Regel — mit Rückſichtnahme auf Zeitverluſt, Entfernung und Koſten — bis zu dem Aushebungs-Termine verſchoben bleiben. (§. 36.)

Der Rekrutirungs-Rath führt über ſeine Sitzungen und die in ſolchen verhandelten Geſchäfte ein genaues Protokoll, in welches alle von den Verfügungen der Unterbehörden abweichenden Beſchlüſſe, Berichtigungen und Abänderungen auf die nämliche Weiſe aufzunehmen ſind, wie ſolche in die Konſkriptions-Liſte eingetragen werden. Dieſes Protokoll wird von allen Mitgliedern des Rekrutirungs-Raths unterzeichnet, wogegen die definitiv berichtigte Konſkriptions-Liſte, ſo wie jede einzelne Ausfertigung des Konſkriptions-Raths bloß von dem Regierungs-Präſidenten und dem beygezogenen Sekretär zu unterfertigen iſt. Advokaten und ſchriftliche Vorſtellungen ſind ſowohl bey der Konſkriptions-Behörde, als auch bey dem Rekrutirungs-Rathe unzuläßig. (§. 37.)

Die Geſammt-Reſultate der gepflogenen Verhandlungen werden in einer Haupt-Ausweis-Tabelle zuſammen geſtellt.

Der Rekrutirungs-Rath muß ſeine Verrichtungen bis zum zehenten Februar jeden Jahres geſchloſſen und das Duplikat der Haupt-Ausweis-Tabelle, nebſt dem Sitzungs-Protokoll bey dem Staats-Miniſterium des Innern vorgelegt haben und die ſämmtlichen Konſkriptions-

Verhandlungen ſind hienach den Konſkriptions-Behörden zurückzuſchließen, damit von ihnen, gemäß der vorgenommenen Berichtigungen und ertheilten Beſcheide das Weitere beſorgt und die wirkliche Aushebung vorbereitet werden kann. (§. 38.)

Während der Konſkriptions-Verhandlungen darf kein zur aufgerufenen Alters-Klaſſe gehöriger Konſkribirter ohne beſondere Erlaubniß des Konſkriptions-Beamten den Bezirk verlaſſen und dieſe Erlaubniß darf auch nur in der Art ertheilt werden, daß anmit die Konſkriptions-Verhandlung und die Aushebung durchaus nicht gehindert iſt.

In den auszuſtellenden Erlaubniß-Scheinen, ſo wie in Dienſt- und Wanderbüchern, ſolle daher der Konſkriptions-Pflicht — unter genauer Bemerkung des Geburts-Jahres — ausdrückliche Erwähnung geſchehen und jede Polizey-Behörde, in deren Bezirk ſich ein fremder Konſkriptions-Pflichtiger aufhält, hat in deſſen Gemäßheit das Erforderliche zu verfügen.

Ueber alle derley Erlaubniß-Scheine iſt bey jeder Konſkriptions-Behörde ein genaues Vormerkungs-Buch zu führen. (§. 39.)

Inſtrukt. zur Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Geſetzes v. 13. März 1830. §. 12 — 39. Reg. Bl. S. 451 — 474.

Mit den Rekurſen in Konſkriptions-Sachen iſt nothwendig die Suſpenſiv-Kraft verbunden, weil außerdem bey einer zu Gunſten des Rekurrenten ausfallenden Entſcheidung nicht nur für ihn ſelbſt, ſondern auch für den Dienſt mancherley Nachtheil entſtehen müßte.

*V. die Suſpenſiv-Kraft der Rekurſe in Konſkriptions-Sachen betr. v. 4. Jan. 1821.

Die Frage, ob und inwiefern das Recht des Looſens für einen Konſkribirten verloren gehen könne, iſt dahin entſchieden worden:

daß, da der Verluſt dieſes Rechtes nirgends ausgeſprochen und auch mit den übrigen Geſetzes=Beſtimmungen nicht vereinbarlich ſeye, ſolcher unter keinerley Umſtänden verfügt werden dürfe — daß vielmehr Konſkribirte, welche bey dem Looſen umgangen worden, ſoferne ſie bereits unter der bey der Repartition zum Grund gelegten Zahl begriffen geweſen, ſogleich zum nachträglichen Looſen anzuhalten, oder auf die nächſte Ziehung zu verweiſen ſeyen.

*V. das Loos=Recht der Konſkribirten betr. v. 22. Apr. 1830.

125) Konſkriptions=Koſten.

ſ. Diäten. Einſteher. Entlaſſungsſcheine. Rekrutirungskoſten.

Alle zum Zweck der Militär=Konſkription erforderlichen Verrichtungen ſollen durchaus koſtenfrey behandelt werden, ſomit weder einer Stempel=Gebühr, noch der Taxe unterliegen; ebenſo ſind auch die hiezu nöthigen Geburts= und ärztlichen Zeugniſſe von Amtswegen unentgeldlich auszuſtellen. Eine Ausnahme hievon machen jedoch:

a) die Entlaßſcheine der ausgedienten Soldaten;
b) die auf Einſtellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen; ſodann
c) die Strafſachen, wobey die allgemeinen Stempel= und Tax=Vorſchriften in Anwendung zu bringen ſind. (§. 90.)

Die Konſkriptions= und Aushebungs=Koſten werden aus der Staatskaſſe beſtritten und in den Regie=Rechnungen der Behörden verausgabt. (§. 91.)

Heer=Ergänzungs=Geſetz v. 15. Aug. 1828. §. 90 — 91.
Geſ. Bl. S. 117.

Die Einnahmen, welche ſich aus dem Geſetze über die Heer=Ergänzung ergeben können, beſtehen:

a) in den allgemeinen Tax= und Stempel=Gebühren für die Entlaſſungsſcheine — für die auf Einſtellung Be=

zug habenden Verträge und für die Verhandlungen in Strafſachen;

b) in dem beſonderen Konſkriptions=Stempel zu 6 fl. für die Entlaſſungsſcheine und 12 fl. für die Einſtands=Verträge; ſodann

c) in den durch das Geſetz ausgeſprochenen Strafen. (§. 126.)

Unter den koſtenfrey zu behandelnden Verrichtungen ſind auch begriffen:

a) alle amtlichen Ausfertigungen und Belege zur Inſtruirung und Erledigung der (ohnehin nur bey der allgemeinen Militär=Konſkription anzubringenden) Geſuche um vorläufige Zurückſtellung;

b) alle Verhandlungen über die Entlaſſung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht wurden; und

c) alle Korreſpondenzen, welche in Entlaſſungsfällen ſtatt haben. (§. 127.)

Bey den Konſkriptions= und Aushebungs=Koſten kommen folgende Auslagen vor:

1) für das zur Konſkription und Aushebung erforderliche Schreibmaterial, wohin vorzüglich die Bezahlung der gedruckten oder lithographirten Konſkriptions=, Vertheilungs= und ſonſtigen Liſten gehört;

2) für die Büreau=Koſten, überhaupt für alle diejenigen Vergütungen, welche durch Konſkriptions=Geſchäfte veranlaßt werden:

3) für die Entſchädigung, welche den Unteroffizieren (dieſe mögen noch wirklich im Dienſt, beurlaubt oder penſionirt ſeyn) wegen dem Meſſen der Konſkribirten im Ort der Garniſon mit 36 kr., außerbalb derſelben oder des Wohnorts aber mit 1 fl. täglich geleiſtet werden darf;

4) für Deputate und Taggebühren der nicht beſoldeten Aerzte und Chirurgen, welche zur Unterſuchung der

Konſkribirten beygezogen werden und zwar in der nämlichen Größe, wie ſie ihnen bey gerichtlichen Verhandlungen zukommen.

Es dürfen jedoch unbeſoldete Aerzte und Chirurgen nur an Orten beygezogen werden, wo ſich beſoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden und ſowohl dieſer Umſtand, als auch die Zahl der verwendeten Tage muß auf der Diäten=Liquidation durch den Konſkriptions=Beamten ausdrücklich beſtätiget werden.

Dieſe Beſtimmungen finden auch auf Militär=Aerzte und Chirurgen Anwendung, wenn eine Konſkriptions=Behörde deren Beyzug außerhalb der Garniſon für nothwendig erachtet. Hiezu kommen noch weiter:

5) die den wirklich eingereihten Konſkribirten ausgeſetzten Beyträge zur Selbſtbeſtreitung ihrer Verpflegung mit 12 kr. auf den Kopf, welche ſie von dem Tage anfangend, an welchem ſie in dem Sammelplatz ihres Bezirkes eintreffen, bis zur Uebergabe an das Militär zu beziehen haben.

Von dem Tage der Uebernahme der Konſkribirten durch das Militär an, bis zum Eintreffen bey den Regimentern, ſollen die Transport=Kommandanten für Einquatierung und Verpflegung der Einreihungs=Kontingente beſorgt ſeyn.

Auf gleiche Weiſe werden auch die Kurkoſten der auf dem Marſch erkrankten Konſkribirten ausgeſchieden und auf den Grund einer gehörig belegten Rechnung, ſobald ſolche richtig geſtellt iſt, durch die Kreis=Regierung oder Militär=Behörde angewieſen.

6) die Taggelder derjenigen, welche mit dem Transport der Konſkribirten beauftragt ſind, wobey folgendes zu bemerken iſt;

a) von dem Sammelplatz des Konſkriptions=Bezirkes an bis zum Rekrutirungs=Rath ſind die Konſkribirten in der Regel durch den Gerichtsdiener

zu begleiten, welcher innerhalb des Gerichts=Bezirkes alle Gänge in Konſkriptions=Angelegenheiten unentgeldlich zu verrichten, außerhalb desſelben aber für Bothen=Löhne täglich 16 kr. und für den Transport der Konſkribirten täglich 1 fl. zu fordern hat.

Der Konſkriptions=Beamte, welcher die Konſkribirten nicht etwa freywillig zum Rekrutirungs=Rathe begleiten will, iſt hiezu nur dann verpflichtet, wenn es ausdrücklich verlangt wird; er kann daher auch nur in dieſem Falle auf Diäten und zwar einſchließlich des Gefährtgeldes auf 6 fl. täglich außerhalb ſeines Bezirkes Anſpruch machen.

Statt des Gerichtsdieners darf auch ein Gehülfe desſelben gegen 40 kr. Taggebühr außerhalb des Gerichtsbezirkes zum Transport verwendet werden und die Stelle des Konſkriptions=Beamten kann auf Ermächtigung des Rekrutirungs=Rathes ein Aſſeſſor, Aktuar oder Funktionär, welcher die erforderlichen Aufſchlüſſe zu geben im Stande iſt, gegen 5 fl. Taggebühr vertreten; es muß übrigens auf jeden Fall nicht nur die Zahl der zum Dienſt verwendeten Tage durch den Vorſtand des Rekrutirungs=Rathes oder ein von ihm beſtimmtes Mitglied desſelben beſtätiget, ſondern auch die Diäten=Liquidation des Konſkriptions=Beamten oder ſeines Stellvertreters mit dem Einberufungs=Dekret belegt ſeyn.

b) Für den Transport der Konſkribirten von dem Sitze des Rekrutirungs=Rathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons erhalten die Offiziere eine Diät aus der Kreis=Kaſſe, wie ſolche nach Verſchiedenheit der Dienſtgrade in den beſonderen Militär=Regulativen beſtimmt iſt; die Unteroffiziere und Soldaten erhalten gleichfalls über die Dauer ſolcher Transporte, neben der fortlaufen=

den Löhnung und regelmäßigen Einquartierung, einen der Löhnung gleichkommenden Betrag aus der Kreis=Kaſſe.

Die Zahl der von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zum Transport verwendeten Tage muß von dem betreffenden Regiments=Kommando beſtätiget werden.

7) Die Taggelder der penſionirten Offiziere, welche in dem Fall, wenn ſich keine Andere an dem Orte ſelbſt befinden ſollten, als Beyſitzer des Rekrutirungs=Rathes von ihrem entfernten Wohnſitz aus beordert werden.

Die an dem Sitze des Rekrutirungs=Rathes wohnhaften Offiziere, ſo wie die übrigen Mitglieder desſelben, die Civil= und Militär=Aerzte und andere zu den Konſkriptions=Geſchäften verwendete Individuen können nur wegen beſonderer Anſtrengung eine Belohnung nachſuchen und in dem darüber zu erſtattenden Gutachten iſt auf die beſtehenden Regulative in der Art Rückſicht zu nehmen, daß dieſe Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diäten=Bezuges nicht überſteige.

8) Die Koſten, welche durch gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerſpenſtigen Konſkribirten veranlaßt werden, ſo wie die auf fünf bis zehen Gulden feſtgeſetzten Aufbring=Gebühren — ſoferne die Betheiligten kein Vermögen beſitzen und auch kein dritter zu deren Zahlung angehalten werden kann; endlich

9) die Verpflegungs=Koſten für die mit Arreſt beſtraften Widerſpenſtigen während der Dauer des Arreſtes — ſofern ſie aus ihrem Vermögen, oder aus dem Vermögen ihrer Eltern und Anderer, welche zu deren Zahlung rechtlich verbunden ſind, nicht erholt werden können; was jedoch in allen Fällen genügend nachzuweiſen iſt. (§. 132.)

Alle Ausgaben müſſen übrigens mit Quittungen belegt ſeyn. Unter dieſer Vorausſetzung ſind die Königl.

Regierungen ermächtiget, ſolche mit Vorbehalt der Super-Reviſion zur Zahlung anzuweiſen; dieſelben haben jedoch pflichtmäßig darüber zu wachen, daß jede unnöthige Auslage vermieden und überhaupt eine angemeſſene Sparſamkeit beobachtet werde.

Ueber Ausgaben, welche durch Reglements und Verordnungen nicht genau feſtgeſetzt ſind, namentlich, über Remunerationen iſt jedesmal ein motivirtes Gutachten an das Miniſterium des Innern zu erſtatten und bis zum Erfolge der höchſten Entſchließung darf deren Auszahlung keineswegs ſtattfinden. (§. 133.)

Inſtr. die Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Geſetzes betr. v. 13. März 1830. §. 126. 127. 132. 133. Reg. Bl. S. 535. 540. 544.

126) Konſkriptions-Stempel.

ſ. Einſteher. Entlaſſungs-Scheine. Konſkriptionskoſten.

Das Konſkriptions-Stempelpapier beſteht:

a) in den lithographirten Militär-Entlaſſungs-Scheinen, mit dem Konſkriptions-Stempel zu 6 fl. und dem Klaſſen-Stempel zu 15 fl. ſodann

b) in den Stempelbögen für Militär-Einſtands-Verträge, mit dem Konſkriptions-Stempel zu 12 fl. und dem Gradations-Stempel — nach Maaßgabe der Vertrags-Summe — zu 15 — 30 kr. bis 1 fl.

Erl. v. 1. May 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 746.

127) Konſkribirte.

ſ. Dienſtzeit. Militärpflichtigkeit.

Die Konſkribirten werden erſt von dem Zeitpunkt an als Militärperſonen behandelt, wenn ſie wirklich in die Armee eingereiht ſind und den Militärdienſt-Eid geleiſtet haben.

Geſ. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Geſ. Bl. S. 42.

Die zum Dienſt der Armee beſtimmten Konſkribirten ſind als an das Militär überwieſen zu betrachten, ſobald ſie dem am Sitze des Rekrutirungs-Rathes zur Uebernahme beſtellten Militär-Kommando abgegeben worden; es iſt daher, wegen richtiger Berechnung ihrer Dienſtzeit, der Tag der Uebergabe an jenes Kommando nicht nur in der betreffenden Rubrik der Auslieferungs-Liſte, ſondern auch bey ihrem Eintreffen in den Garniſonsplätzen in den Grundbüchern vorzumerken.

Inſtr. die Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Geſetzes betr. v. 13. März 1830. §. 7. Reg. Bl. S. 448.

Die Konſkribirten iſraelitiſcher Religion ſollen — auf gleiche Weiſe, wie die chriſtlichen Militärs — ohne Beyzug eines Rabbiners zur Fahne ſchwören. Es iſt jedoch bey der Verpflichtung von Einzelnen die Stabungs-Formel am Schluße dahin abzuändern:

„ſo wahr mir Gott helfe, unſer Herr.“

Auch haben die Iſraeliten ſtatt der drey Eidfinger die ganze Hand empor zu halten.

*V. den Fahnen-Eid der iſraelitiſchen Konſkribirten betr. v. 13. Jan. 1827.

128) Konſolidation.

Wenn die Löſchung einer Hypothek auf den Grund der Konſolidation verlangt wird, ſo muß der Rechtstitel, vermöge deſſen das Recht des Hypothek-Gläubigers auf den Schuldner übergegangen iſt, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche Atteſte, oder Zeugniſſe ſiegelmäßiger Verwandten genügend erwieſen werden können.

Hypotheken-Geſetz v. 1. Jun. 1822. §. 161. Geſ. Bl. S. 92.

129) Konſtitution.

ſ. Verfaſſung.

130) Kontingent.

ſ. Konſkription.

Die Größe des Kontingents, welches jeder Regierungs-Bezirk an der Geſammtzahl der jährlich zur Ergänzung der Armee berufenen Mannſchaft zu ſtellen hat, wird auf den Grund der zur Vorlage gebrachten Haupt-Ausweiß-Tabellen regulirt. (§. 40.)

Der Rekrutirungs-Rath vertheilt ſofort das Kontingent des Kreiſes auf die untergebenen Bezirke und bezeichnet zugleich bey jedem Bezirke, neben dem treffenden Einreihungs-Kontingente — mit Rückſichtnahme auf die geſetzlich ſtatt habenden Gutrechnungen — diejenige Anzahl von Konſkribirten (nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern) zur Reſerve, welche die wegen Untauglichkeit oder aus ſonſtigen Gründen zur Einreihung nicht geeigneten Vormänner erſetzen ſollen. (§. 41.)

Bey der Gutrechnung muß mit der ſorgfältigſten Genauigkeit verfahren und jedem Kreiſe, ſo wie auch jedem Konſkriptions-Bezirke die ihm geſetzlich zu gut kommende Anzahl beſonders ausgeworfen werden, welche ſonach an dem treffenden Kontingent in Abzug gebracht werden darf. Wenn übrigens die Vertheilung der Kontingente auf die einzelnen Konſkriptions-Bezirke einmal geſchehen iſt, ſo hat eine nachträgliche Gutrechnung bis zur Armee-Ergänzung durch die folgende Alters-Klaſſe nicht mehr ſtatt. (§. 42.)

Inſtr. den Vollzug des Heer-Ergänzungs-Geſetzes betr. v. 13. März 1830. §. 40 – 42. Reg. Bl. S. 474 – 476.

131) Kontrakte.

ſ. Kaufbriefe. Briefereyen. Vertragsurkunden.

Alle Kauf-, Tauſch-, Lehen-, Stiftungs-, Schenkungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers- und Schuldbriefe, überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, ſodann, alle Urkunden und Dokumente, in welchen

über Eigenthum, Nutznießung oder ein ſonſtiges Recht disponirt wird und eine beſtimmte Summe Geldes oder ein beſtimmter Geldwerth ausgedrückt iſt, unterliegen dem **Gradationsſtempel.**

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 3. (c.) Reg. Bl. v. J. 1813. S. 68.

132) Kontribution.

Feindliche Requiſitionen und Kontributionen, welche dem **ganzen** Lande auferlegt werden, gehören zu den allgemeinen **Landeslaſten.**

V. die Peräquation der Kriegslaſten betr. v. 22. Jul. 1819. Art. IV. (9.) Geſ. Bl. S. 264.

133) Konzeſſions-Gelder.

ſ. Gewerbs-Konzeſſion.

134) Körperliche Züchtigung.

ſ. Züchtigung.

Um einer allgemein herrſchenden großen Verſchiedenheit in dem **Vollzuge** körperlicher Züchtigungen zu begegnen, iſt folgende Norm ausgeſprochen:

a) körperliche Züchtigungen ſollen niemals öffentlich vorgehen;

b) dieſelben haben vielmehr in dem Arreſtlokal im Beyſeyn einer Amts-Perſon und unmittelbar nach gepflogener ärztlichen Unterſuchung zu geſchehen;

c) das ſchriftliche Gutachten des Gerichts-Arzts hat ſich jedesmal über die Art des Züchtigungs-Mittels beſtimmt zu äußern; und

d) im Fall die körperliche Züchtigung in ſolchem beanſtändiget würde, ſolle deren Verwandlung in einem polizeylichen Arreſt ſtattfinden.

*V. die Züchtigung der Vaganten und Bettler mit Streichen betr. v. 9. Dez. 1821.

135) Körperverletzung.

ſ. Injurien. Mißhandlung.

Da die Kurkoſten bey körperlichen Verletzungen, welche von den Unterſuchungs-Koſten weſentlich verſchieden ſind, immer zunächſt durch den Beſchädiger oder deſſen Mitſchuldige, ſodann durch den Beſchädigten ſelbſt oder durch Perſonen, welche dieſem nach dem Civilrecht Alimente ſchuldig ſind und bey eintretender Mittelloſigkeit aller dieſer Perſonen jedenfalls durch die Orts-Armenkaſſe oder Gemeinde des Verletzten berichtiget werden ſollen, ſo kann dem Staats-Aerar ein Koſten dieſer Art niemals in Aufrechnung gebracht werden.

Erl. die Deſerviten der Chirurgen und Landärzte bey Körperverletzungen betr. v. 27. Nov. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 74.

136) Kopulation.

ſ. Aufgebot. Ehe. Heirath-Bewilligung.

Den Geiſtlichen aller Konfeſſionen iſt es ernſtlich verboten, eine Perſon vom Militär- oder Civilſtand zu trauen, welche ſich nicht mit einem legalen Erlaubnißſchein ihrer Obrigkeit ausweiſen kann und eben ſo iſt es ihnen unterſagt, Perſonen aus einer andern Pfarrey ohne beſondere Einwilligung zu trauen, mit der Bedrohung, daß ihnen nach Umſtänden die Alimentation derſelben aufgetragen würde.

V. die Einſegnung der Ehen betr. v. 21. Jul. 1806. Reg. Bl. S. 276.

Das Verbot unerlaubter Verehlichung im Ausland bleibt fortan in Wirkſamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der früher ausgeſprochenen Gefängniß-Strafe ein bloßer Polizey-Arreſt treten ſolle.

Geſ. über die Anſäßigmachung und Verehlichung v. 11. Sept. 1825. §. 8. (4.) Geſ. Bl. S. 121.

Bey allen proteſtantiſchen Pfarreyen ſoll die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen.

V. das Kopulations=Recht der proteſtantiſchen Pfarrer betr. v. 6. Jul. 1811. Reg. Bl. S. 878.

Die Kopulations=Scheine ſind mit dem Klaſſen=Stempel von 15 kr. zu verſehen.

Stempel=Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. II. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 74.

137) Kornbodenzinſe.

ſ. Bodenzinſe.

Die Korn= und Geldbodenzinſe von verkauften Staats=Realitäten werden durch Entrichtung des urſprünglich liegen gebliebenen Kapitals abgelöſt.

V. die Ablöſung der ſtändigen Dominikal=Gefälle betr. v. 15. Febr. 1826. §. 4. Reg. Bl. S. 259.

138) Kornmeſſer.

ſ. Schrannenmeſſer.

139) Korrektions=Häuſer.

ſ. Bettler. Vaganten. Zuchthaus. Zwangs=Arbeitshaus.

Um die arbeitsſcheuen Bettler und Polizey=Uebertreter zu beſtrafen und gleichzeitig auch zu beſchäftigen, ſolle in jeder Stadt eine beſondere Korrektions=Anſtalt errichtet werden, in welcher die Sträflinge ihre Nahrung ſelbſt verdienen müſſen.

Inſtr. für die ſtädtiſchen Polizei=Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 52. Reg. Bl. S. 2520.

Die Korrektions=Anſtalten ſtehen in allen Verhältniſſen ausſchließlich unter der Polizey=Direktion; jedoch gebührt den Magiſtraten das Recht der Einſicht in deren Oekonomie und Rechnung, ſofern dieſen Anſtalten

aus Mitteln der Gemeinde oder Armenpflege ein Beytrag geleiſtet wird.

V. das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direktion und dem Magiſtrate der Hauptſtadt betr. v. 15. Sept. 1818. §. 34. Geſ. Bl. S. 586.

140) Korrektions-Recht.

ſ. Geiſtliche Gewalt. Gerichtsbarkeit.

141) Korreſpondenz.

ſ. Ausfertigungen. Zunftweſen.

In dem Stempel-Geſetz v. 18. Dez. 1812. ſind nur Korreſpondenzen in Amtsſachen von der Stempfelpflichtigkeit ausgenommen, daher im Gegenſatz alle Partey-Sachen auf Stempelpapier exhibirt werden müſſen.

Erl. die Stempelpflicht bey magiſtratiſchen Korreſpondenzen betr. v. 29. Sept. 1827. in Geret's Samml. B. XIV. S. 90.

142) Kouriere.

ſ. Eſtafetten. Extrapoſt.

143) Krämer.

ſ. Landkrämer. Gewerbe.

Der Kreis-Regierung ſteht die obere Aufſicht über die Landkrämer und beſonders über die herumziehenden Mäkler zu.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 65. Reg. Bl. S. 1092.

144) Kräze.

Um ſich des Vollzuges der Verordnung vom 21. Jul. 1818. die Viſitation der in Urlaub gehenden oder mit Abſchied entlaſſenen Militär-Individuen betreffend, ganz verſichert halten zu können, ſoll der Regiments- oder Ba-

taillons-Arzt einem jeden Paß oder Abſchied das beſondere Zeugniß beyfügen, daß er den betreffenden Mann am Tage ſeines Abgehens aus der Garniſon viſitirt und äußerlich geſund befunden habe; es darf ſonach kein Paß oder Abſchied durch die Unterſchrift des Kommandanten vollzogen werden, wenn er nicht zuvor mit jenem Geſundheits-Zeugniß verſehen iſt.

• V. das Kräzübel auf dem Lande betr. v. 14. Okt. 1820.

Um der Verbreitung der Kräze durch das Wandern der damit Behafteten möglichſt vorzubeugen, iſt folgende Verordnung ergangen:

1) Die Gaſtwirthe, welche Handwerks-Geſellen beherbergen, haben ihre Nachtlager ſtets in reinlichem Zuſtand zu erhalten, um zur Verbreitung ſolcher Krankheiten keinen Anlaß zu geben;

2) Wenn mit Kräze behaftete Wandergeſellen bey ihnen eintreffen, ſollen ſie die Orts-Polizey-Behörde ſogleich veranlaſſen, daß ſolche Individuen in die Kranken-Anſtalt der Gemeinde oder bey deren Mangel in eine benachbarte Anſtalt aufgenommen werden;

3) Keine öffentliche Kranken-Anſtalt in dem Kreiſe, ohne Unterſchied, ob ſie allgemein oder örtlich ſeye, darf den mit Kräze behafteten Handwerks-Geſellen die verlangte Aufnahme weigern, noch weniger dieſelben von ſich weg und an Krankenhäuſer benachbarter Orte weiſen;

4) Dieſe Vorſchrift findet auch bey anderen Krankheiten annaloge Anwendung;

5) Demnach ſolle durch gemeinſames Benehmen der Aerzte und Verwaltungs-Stellen dafür geſorgt werden, daß ſämmtliche Kranken-Anſtalten eine dieſem Abſehen entſprechende Einrichtung ohne Verzug erhalten.

Die Verordnung über das Armenweſen vom 17. Nov. 1816. Tit. III. Art. 57. den Sicherungs-Verband für kranke Handwerks-Geſellen und Dienſtboten betreffend — das Geſetz über das Gewerbsweſen v. 11. Sept. 1825. Art. VII. und — die Erläuterung dieſes Geſetzes v. 28. Dez. 1825. §. 40. (4.) gibt wegen Erſatz der Verpflegungs-Koſten die geeignete Belehrung.

* V. die Kräze unter den Handwerks-Geſellen betr., v. 12. Feb. 1828.

Nach dem Geſetz über die Heimath vom 17. Sept. 1825. §. 5. beſteht für jede Gemeinde die Verbindlichkeit, Perſonen, welchen das Heimathrecht bey ihnen zukommt, im Fall eines wahrhaften Bedürfniſſes die nöthige Pflege und Unterſtützung zu gewähren; auch ſolle dieſe Verbindlichkeit ſelbſt für Nicht-Angehörige in Wirkung treten, wenn z. B. ein auswärtiger Armer an ſeinem zufälligen Aufenthalts-Ort einer augenblicklichen Hülfe bedarf. Indeſſen kann dieſe Beſtimmung nicht zum Nachtheil jener Gemeinden angewendet werden, welche mit Kräze behaftete Wander-Geſellen in ihre örtliche Kranken-Anſtalt aufnehmen ſollen; weil hier das Bedürfniß der zu gewährenden Hülfe nicht ſowohl hinſichtlich des einzelnen Kranken als aus Rückſicht auf die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Kräzübels eintritt; es iſt daher jedesmal, wenn inländiſche von der Kräze befallene Handwerks-Geſellen auf ihrer Wanderſchaft einer Gemeinde zur Heilung überwieſen werden, der Erſatz erlaufener Kur- und Atzungskoſten von der heimathlichen Gemeinde zu leiſten, den Fall ausgenommen, daß die Verpflegung eines Kranken dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Diſtrikts-Armenpflege oder dritten Perſonen geſetzlich obliegen würde.

Bey ausländiſchen Handwerks-Geſellen, welche nicht mehr über die Gränze zurückgewieſen werden können, ſind die Kurkoſten von der Armenpflege des Orts oder Bezirks, wo ſie ſich gerade befinden, zu übernehmen, vorbe-

hältlich eines Erſatzes von den zu ihrer Alimentation ver- bundenen Perſonen, oder aus ihrem eigenen Vermögen.

* V. die Verbreitung der Kräze durch wandernde Hand- werks-Geſellen betr. v. 24. Okt. 1828.

Jeder Orts-Vorſtand hat Sorge zu tragen, daß in öffentliche Schulen keine Kinder aufgenommen werden, welche mit der Kräze, mit Kopfgrind oder ſonſtigen anſte- kenden Ausſchlägen behaftet ſind; dergleichen Kinder ſol- len in ſo lange von der Schule ausgeſchloſſen werden, bis ſie ein ärztliches Zeugniß ihrer Heilung beybringen.

In den Waiſen- und ſonſtigen Verpflegungs- Häuſern haben die Aerzte und Vorſteher dafür zu ſor- gen, daß die mit Kräze Behafteten von den geſunden In- dividuen getrennt werden.

Das Gleiche iſt in den Gefängniſſen jeder Gat- tung zu beobachten.

In Fabriken, wo gewöhnlich eine große Zahl von Erwachſenen und Kindern gemeinſchaftlich arbeitet, beſon- ders in Tuch-Manufakturen, Woll- und Baumwollſpinne- reyen iſt es dem Fabrikherrn zur ſtrengſten Pflicht gemacht, keine kräzige Perſon zu gedulden.

Die Dienſtherrſchaften ſollen kein Geſinde an- nehmen, welches mit der Kräze behaftet iſt und ſolches im Zweifelsfall durch einen öffentlichen Arzt vor der Annahme unterſuchen laſſen.

Die Dienſtboten, Geſellen, Lehrjungen u. ſ. w. ſind bey Vermeidung einer polizeylichen Strafe gehalten, ihre Herrſchaft von der ſie befallenen Kräze zu benach- richtigen.

Wandernde Handwerks-Geſellen, welche bey Viſirung ihrer Wanderbücher als kräzig befunden werden, ſollen mit gehöriger Vorſicht auf dem kürzeſten Wege in ihre Heimath zurückverſchafft werden und die Urſache dieſer Maaßregel iſt in ihrem Vorweis zu bemerken.

Den einheimiſchen Handwerks-Geſellen, Knechten und Mägden iſt die Ertheilung und Viſirung der erforderlichen Wanderbücher in ſo lange zu verſagen, bis ſie ſich durch ein ärztliches Atteſt über ihre Geſundheit ausgewieſen haben.

Uebrigens ſolle für derley Kranke in den Lokal-Kranken-Anſtalten möglichſt geſorgt werden.

Erl. v. 22. Jan. 1828. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 139 — 142.

145) Kramkonzeſſion.

ſ. Handelspatente.

146) Kramläden.

Die Kramläden unterliegen der Miethenerhebung Behufs ihrer Beſteurung.

Geſ. die allgemeine Hausſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 18. Geſ. Bl. S. 176.

147) Kramſchulden.

Die Kram- oder Buchſchulden werden bey Gantfällen in die fünfte Klaſſe lozirt, ſofern ihnen nicht der Vorzug einer höheren Klaſſe ertheilt iſt.

Prioritäts-Ordnung v. 1. Juni 1822. §. 25. (1) Geſ. Bl. S. 118.

148) Kranen-Gebühr.

In dem Zoll- und Handels-Vertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg ſind die Waag- und Kranen-Gebühren den betreffenden Regierungen, oder den Eigenthümern der Hallgebäude zur privativen Erhebung überlaſſen.

Zoll-Vertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg v. 6. Feb. 1828. Art. 26. Reg. Bl. S. 65.

Für Güter, die an Kranen ein- und ausgeladen werden, ſind von jeder Laſt zu 10 Centnern — 3 kr. und

bey geringeren Laſten von jedem Centner — 2 Pfenninge als Gebühr zu entrichten; für den Ueberſatz der Güter aus einem Schiff in das andere werden dem Zentner nach 2 Pfenninge bezahlt.

Geſ. die Zoll-Ordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 24. Geſ. Bl. S. 195.

149) Kranken-Pflege.

ſ. Armenpflege.

150) Krankheiten.

Wenn ſich anſteckende Krankheiten in den Wohnungen ſolcher Familien zeigen, welche enge zuſammen gedrängt oder an eine unreinliche Lebensart gewöhnt ſind und ſich ſelten eines Arztes bedienen, ſo liegt den Polizey-Inſpektoren ob, die erforderlichen Hülfs- und Vorſichtsmaßregeln zu veranlaſſen; von armen Kranken, die ſich ſelbſt überlaſſen ſind, ſolle gleichfalls Meldung durch ſie geſchehen.

V. die Polizey-Inſpektoren betr. v. 13. Nov. 1812. §. 24. Reg. Bl. S. 1962.

151) Krebsfang.

In fiſchreichen Bächen iſt Jedermann, außer dem Pächter, das Krebſen verboten.

V. v. 8. Apr. 1701. Gen. Samml. v. 1788. S. 954.

In den gemeinen Wäſſern darf nächtlicher Weile und bey Licht nicht gekrebst werden.

Gen. Samml. v. 1797. S. 702.

152) Kredit-Vereine.

ſ. Anlehen. Exekution. Gebäude. Gutsſchätzungen. Kaſſenweſen.

Die Errichtung von Privat-Kreditvereinen iſt ge-

ſtattet, ſofern ſie der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt werden.

V. die Einführung des Hypotheken-Geſetzes betr. v. 1. Jun. 1822. §. 19. Geſ. Bl. S. 138.

Die zur Förderung und Aufrechthaltung des Kredits der Gutsbeſitzer entſtehenden Vereine ſind nach erlangter Beſtätigung ermächtigt, Schuldbriefe, die auf jeden Inhaber lauten, auszuſtellen und in Umlauf zu ſetzen. (1.)

Der Gutsbeſitzer, welcher von einem Kreditverein ein Anlehen in baarem Geld oder in Schuld- und Pfandbriefen erhalten hat, ſtellt für deſſen Betrag an den Verein, als ſeinen Gläubiger, eine hypothekariſche Schuldverſchreibung aus. (2.)

Der Kredit-Verein fertigt auf den Grund der von Gutsbeſitzern erhaltenen Hypothenbriefe und für den gleichen Betrag derſelben Schuld-Urkunden au porteur auf ſeinen eigenen Namen aus und deponirt zur Sicherheit ihrer Inhaber die gedachten Hypotheken-Briefe als Pfand bey dem Kreis- und Stadtgericht des Ortes, wo ſein Direktorium den Sitz hat.

Hiebey ſind folgende Beſtimmungen genau zu beobachten:

a) der Betrag der Pfandbriefe des Kreditvereins muß mit dem Schuldbetrag der Hypotheken-Briefe genau übereinſtimmen;

b) damit allen Betheiligten die vollkommenſte Ueberzeugung gegeben werde, daß beyde Summen in dem Betrage übereinſtimmen, ſo ſind die Pfandbriefe des Vereins von dem Gerichte, bey welchem die Hypotheken-Briefe hinterlegt werden, dahin zu beglaubigen, daß ſie mit Spezial-Hypotheken hinreichend gedeckt und in Uebereinſtimmung mit den Satzungen des Vereins ausgefertiget ſeyen.

c) ſodann iſt bey jeder Emiſſion ſolcher Pfandbriefe abſeite des Vereins ein rechtsförmliches Protokoll auf-

zunehmen und gerichtlich zu beglaubigen, wodurch die Summe des Betrages der hinterlegten Hypotheken-Briefe und jene der bisherigen Emiſſion von Pfandbriefen ſummariſch nachgewieſen wird.

Auf einen Pfandbrief, dem die gerichtliche Beglaubigung abgeht, kann eine Klage gegen den Kreditverein nicht erhoben, noch ausgeführt werden. (3.)

Die Hypotheken-Aemter haben bey dem Eintrag einer Schuldverſchreibung der Gutsbeſitzer gegen den Kreditverein in dem Hypothekenbuche, wie auch auf dem Hypothekenbriefe, folgende Vormerkung zu machen:

„dieſe Hypothek wird von dem Kreditverein an die Inhaber ihrer emittirten Schuld-Obligationen verpfändet und zu deren Sicherheit bey dem zuſtändigen königl. Kreis- und Stadt-Gerichte depouirt. (4.)

Die au porteur ausgefertigten Obligationen eines Kreditvereines ſind zum Eintrag bey den Hypotheken-Aemtern nicht geeignet, daher auch in der Folge weder eine Einſchreibung, noch eine Löſchung derſelben in dem Hypothekenbuche vorkommen kann. (5.)

Hinſichtlich der Papiere des Kreditvereines finden — wie bey den öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, „keine Amortiſations-Geſuche ſtatt.“ (6.)

Die an einen Kreditverein ausgeſtellte Hypothek kann im Hypothekenbuche nur unter folgenden Bedingungen gelöſcht werden, wenn

a) der Hypotheken-Brief in Urſchrift dem Hypotheken-Amte vorgelegt —

b) ein Zeugniß des Direktoriums der Kredit-Anſtalt und des zuſtändigen Stadtgerichts über die geſchehene Tilgung des Anlehens beygebracht und

c) von dem Kreditverein ſtatt der herauszugebenden Hypothek eine ihrem Betrag gleich kommende Summe in

eingelöſten Obligationen, oder neuen Hypothekenbrie=
fen deponirt worden iſt —

wonach erſt das Stadtgericht die bey ihm deponirte Hypo=
theken=Urkunde, Behufs ihrer gänzlichen Löſchung, heraus=
geben darf. (§. 7.)

Theilweiſe Löſchungen — wo ſie nach den beſonderen Satzungen der Kreditvereine zuläßig ſind — können nur vorgenommen werden, wenn das Direktorium der Anſtalt und das zuſtändige Stadtgericht bezeugt, daß der zu lö=ſchende Betrag wirklich abbezahlt und eine gleiche Summe an eingelöſten Obligationen oder an neuen Hypotheken=briefen hinterlegt worden ſeye. (9.)

Die Fälſchung der Papiere eines Kredit=Vereines wird nach dem Artikel 337. des erſten Theils des Straf=geſetzbuches v. J. 1813. gerügt. (11.)

Geſ. die Kreditvereine der bayeriſchen Gutsbeſitzer betr. v. 11. Sept. 1825. §. 1—7. 9. 11. Geſ. Bl. S. 72 — 78.

Die Statuten für den Kreditverein der bayeriſchen Gutsbeſitzer enthalten Folgendes: Der Verein gibt Dar=lehen

a) auf alle Arten von Guts=Realitäten, insbeſondere

b) auf ſolche Bräuhäuſer und ſogenannte radizirte Ge=werbe, die ſich als Zugehörung eines Gutes dar=ſtellen; Gebäude, die keinen Beſtandtheil eines Guts=körpers bilden, ſind ausgeſchloſſen. (2.)

Die Darlehen betragen auf keinen Fall mehr, als die Hälfte des Gutswerths und beſtehen in der Regel bloß in baarem Gelde; Ausnahmsweiſe können jedoch auch Pfandbriefe als Darlehen gegeben werden, wenn die Gläu=biger hiezu einwilligen, um z. B. eine ältere Schuld ab=zulöſen; oder, wenn der Gutsbeſitzer das Anlehen ſelbſt ne=goziren will; nur muß hiebey im erſteren Fall die Zuſtim=mung der Gläubiger und im zweyten — der Empfang der

Baarſchaft nach dem Nennwerth des Pfandbriefes auf legale Art nachgewieſen werden. (3. 4.)

Jeder in= und ausländiſche Beſitzer einer in den ſieben älteren Kreiſen des Königreichs gelegenen Gutsrealität iſt befugt, dem Vereine beizutreten und eben dies gilt auch von Gemeinden und Stiftungen. (5.)

Vorläufig und bis der Verein ſeinen Operationen eine größere Ausdehnung geben kann, beſchränkt ſich die Unterſtützung mittelſt Darlehen auf diejenigen Gutsbeſitzer, welche im Ganzen einen Gutswerth von wenigſtens 10,000 Gulden geſetzlich verpfänden können. (6.)

Der Beytritt geſchieht durch eine an die Vorſtände des Vereins gerichtete Erklärung, die ſatzungsmäßigen Bedingniſſe deſſelben erfüllen zu wollen. Dieſe Erklärung kann zu jeder Zeit gemacht werden; nur begründet das frühere Anmelden den Anſpruch auf frühere Unterſtützung. (7.)

Jeder dem Verein beytretende Gutsbeſitzer hat zur Begründung eines Reſerve=Fonds drey Prozent ſeines erhaltenen Anlehens als Einlage zu entrichten, wofür ihm ein Empfangſchein ausgeſtellt wird.

Wenn ein Gutsbeſitzer dem Vereine beytritt, ohne zur Zeit eines Anlehens bedürftig zu ſeyn, ſo ſteht es ihm frey, entweder unverzinslich 100 Gulden, oder zu 3 Prozent verzinslich 500 fl. als Einlage zu bezahlen, wobey übrigens folgende Beſtimmungen zu bemerken ſind:

a) durch dieſe Einlage erwirbt ſich ein ſolcher alle Rechte eines Verein=Gliedes;

b) die Einlage wird ihm an den ſatzungsmäßigen Beyträgen verhältnißmäßig gut gerechnet, wenn er ſpäterhin ein Anlehen entnimmt;

c) wenn er aber während der Vereins=Dauer kein Anlehen entnimmt, ſo wird ihm oder ſeinen Erben die Einlage zurückgegeben;

d) der Einlagſchein darf nie veräußert werden und das

damit erlangte Recht kann bloß auf den Nachfolger im Gutsbeſitze übergehen. (8.)

Von der vorbezeichneten Einlage werden ein Prozent als Ausfertigungs=Gebühr und zwey Prozent als Aſſekuranz Beytrag ſogleich abgezogen. (9.)

Auſſerdem hat auch jedes Vereins=Mitglied einen jährlichen Beytrag von einem Viertels=Prozent des empfangenen Anlehens für die Regie=Koſten zu entrichten und dieſe Abgabe dauert bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld unverändert fort; jedoch darf ſie von den vertragmäßigen oder willkührlichen Kapitalabzahlungen, ſofern ſolche die Summe von 100 fl. erreichen, nicht mehr geleiſtet werden. (10.)

Das Vermögen des Vereins bildet ſich aus den vorerwähnten Beyträgen ſeiner Mitglieder. Als Beſtandtheil desſelben iſt aber auch noch weiter anzuſehen:

a) alles dasjenige, was der Verein durch ſeine ſatzungsmäßige Geſchäftsführung oder vermöge eines ſonſtigen Rechtstitel erwirbt und
b) der Betrag ſämmtlicher den Kredit=Brief=Inhabern verpfändeten Forderungen an die Gutsbeſitzer. (11.)

Rückſichtlich der Vermögens=Verwaltung iſt im Allgemeinen Folgendes beſtimmt:

a) das Vermögen des Vereins ſoll ſtets gehörig verſichert und fruchtbringend gemacht werden;
b) Wechſel= und andere ähnliche Geſchäfte der Spekulation oder Arbitrage ſind für unzuläßig erklärt;
c) es muß ſtets an disponibelm Fond ſo viel vorliegen, als zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich iſt;
d) wenn jedoch die Fonds zu einer Höhe anwachſen ſollten, welche den künftigen wahrſcheinlichen Bedarf überſteigt, ſo hat der Verein zu ermeſſen, ob und wie viel von dem Ueberſchuß zu verwenden ſeye, um die Mitglieder durch Verminderung ihrer Beyträge oder auf andere Weiſe zu erleichtern. (12.)

Was die Ausſtellung und Form der Schuldbriefe betrifft, welche der ein Darlehen entnehmende Gutsbeſitzer dem Vereine auszuhändigen hat, ſo iſt hiebey die Vorſchrift des Hypotheken=Geſetzes v. 1. Jun. 1822. §. 173. zu beobachten. (13.)

Wenn ein Gut, welches dem Vereine als Spezial=Hypothek unterſtellt iſt, veräußert wird, ſo gehen die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten des früheren Beſitzers auf den neuen Beſitzer über und es bedarf hiezu weder der Einwilligung des Vereines, noch kann der neue Beſitzer eine Einrede deshalb entgegenſtellen. (14.)

Werden von einem dem Vereine unterſtellten Gut einzelne Theile veräußert oder vertauſcht, ſo kann der Verein ſeine Einwilligung in dem Falle nicht verſagen, wenn deſſen ſatzungsmäßige Sicherheit keinen Abbruch dabey erleidet; ebenſo darf bey Gutszertrümmerungen die auf dem ganzen Komplex ruhende Schuld in kleineren Poſten — jedoch nicht unter dem Betrage von 500 fl. — zerſchlagen werden, ſofern der kleinſte Schuld=Antheil immerhin noch durch einen Gutswerth von 1000 fl. alſo durch eine doppelte Hypothek gedeckt bleibt. (15.)

Die Zinſe, welche dem Vereine nach den eingegangenen Bedingungen zu entrichten ſind, dürfen 5 vom Hundert nicht überſteigen; ſie werden aber halbjährig und zwar jedesmal 4 Wochen vor der Verfallzeit abgeführt. (16.)

Jeder Gutsbeſitzer iſt verbunden, ſein erhaltenes Anlehen nach einem beſtimmten Tilgungsplane, (welcher ſich über 50 Jahre hinaus nicht erſtrecken ſoll) zurück zu bezahlen. (17.)

Die Tilgung geſchieht in der Regel mittelſt eines jährlichen Tilgungs=Beytrages (Annuität) unter folgenden näheren Beſtimmungen:

a) der Tilgungs=Beytrag ſoll bey einer Verzinſung zu 4½ vom Hundert mindeſtens ½ Prozent und bey einer

Verzinſung zu 5 vom Hundert nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Prozent betragen;

b) derſelbe wird mit den davon anfallenden Zinſen zu denſelben Prozenten kapitaliſirt, welche der Verein für die dem Anlehen entſprechenden Pfandbriefe entrichten muß;

c) jedem Gutsbeſitzer ſteht es frey, ſich zu einem größeren jährlichen Tilgungs=Beytrag verbindlich zu machen;

d) wenn die durch den Tilgungs=Beytrag bezahlte Schuld 5 Prozent des urſprünglichen Kapitals erreicht hat, ſo wird dieſer Belauf, inſoferne er die runde Summe von 100 Gulden ausmacht, gelöſcht;

e) es muß aber dieſer Löſchung ungeachtet der urſprüngliche Belauf an Zinſen und Tilgungs=Beytrag bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals fortbezahlt werden. (18.)

Die Ablöſung des Anlehens kann übrigens auch auf andere Weiſe, durch beſtimmte Friſten, bedungen werden; nur darf der in jeder Periode durch Friſten getilgte Betrag niemals geringer ſeyn, als die regelmäßigen Annuitäten; auch muß jede Friſt wenigſtens 100 fl. erlaufen und ſie wird nur in runden Summen zu 100 fl. angenommen. (19.)

Auſſerdem iſt der Gutsbeſitzer befugt, zu jeder Zeit freywillige weitere Abſchlagszahlungen zu machen, für welchen Fall Folgendes zu bemerken iſt:

a) derley Abſchlagszahlungen ſollen vier Wochen vor dem Erlage angemeldet werden, widrigenfalls ihre Verzinſung erſt nach vier Wochen beginnt;

b) dieſelben werden auf eben die Art, wie die regelmäßigen Tilgungs=Beyträge, zu Kapital berechnet;

c) auf Verlangen des Gutsbeſitzers werden ſie auch, ohne weitere Kapitaliſirung, ſogleich an ſeinem Schuldreſt dergeſtalt abgeſchrieben, daß er in Verhältniß der Abſchlagszahlungen fernerhin weniger Zinſen zu

entrichten, den urſprünglichen Tilgungs-Beytrag aber fortwährend zu bezahlen hat;

d) nicht bedungene Abſchlagszahlungen kann der Gutsbeſitzer wieder zurücknehmen, ohne deshalb zu einer neuen Tilgungs-Annuität verbunden zu werden. (20.)

Alle Abſchlagszahlungen können nur zur Zinszeit ſtatt finden und deren Anmeldung muß immer vier Wochen zuvor geſchehen. (21.)

Die ganze Schuld darf gegen halbjährige Aufkündigung zumal heimbezahlt werden. (22.)

Die von dem ſchuldenden Gutsbeſitzer durch Annuitäten, beſonders vertragene Friſten, oder willkührliche Abſchlagszahlungen entrichteten Summen werden in die mit jedem Vereinsglied zu führende offene Rechnung eingetragen. (23.)

Bey einer Veränderung des Beſitzes durch Sterbfall oder Gutsübernahme kann der neue Beſitzer verlangen, daß die Rechnung über die bisherige allmählige Tilgung der urſprünglichen Schuld geſchloſſen und das Bezahlte in Abzug gebracht werde; auch ſteht es ihm frey, den Antrag zu ſtellen, daß der Schuldreſt als ein neues Anlehen behandelt werden möchte. (24.)

Jeder Gutsbeſitzer kann zu jeder Zeit für den Betrag der getilgten Schuld neue Kapitalien aufnehmen, ſofern dieſer Betrag die Summe von 500 fl. erreicht hat und die ſatzungsmäßige Sicherheit vorhanden iſt. (25.)

Wenn der entnehmende Gutsbeſitzer ſeine Schuld an den Verein vollſtändig abgetragen hat, ſo wird ihm die deshalb ausgeſtellte hypothekariſche Schuldurkunde zurückgegeben, mit dem Zeugniß, daß das Anlehen getilgt ſeye, und die bisherigen Verbindlichkeiten aufhören. (26.)

Ueber die Verhältniſſe des Pfandbrief-Inſtituts bey dem Kreditverein beſtebt folgende Vorſchrift:

Der Verein verpfändet die von den Gutsbeſitzern aus-

geſtellten Schuldurkunden an die Abnehmer ſeiner in Umlauf geſetzten Pfandbriefe. (27.)

Dieſe Pfandbriefe ſind förmliche Schuldurkunden des Vereines und enthalten:

a) den Betrag der Schuld,
b) deren Verzinſungs=Art,
c) die Heimzahlungs=Bedingungen,
d) die Haftung des Vereines für pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten und
e) die verhältnißmäßige Verpfändung der mit einer Spezial=Hypothek verſehenen Schuldverſchreibungen der Gutsbeſitzer. (28.)

Solche werden auf den Inhaber ausgeſtellt und mit halbjährigen, auf zehen Jahre ausreichenden, ſodann nöthigen Falls wieder zu erneuernden Zinscoupons verſehen; ihre Ausfertigung geſchieht in der geringſten Summe auf 100 fl. ſo wie in der größeren Summe bis zu 1000 fl., wobey dem Vereine geſtattet iſt, ſeine größeren Pfandbriefe in kleinere, bis zu dem erwähnten Betrage von 100 fl. umzuſchreiben. (29.)

Auf Verlangen eines Darleihers können auch die Pfandbriefe des Kreditvereins ausnahmsweiſe auf beſtimmte Namen geſtellt werden, wobey aber im Fall ihrer Ceſſion die geſetzlichen Beſtimmungen zu beobachten ſind.

Die auf dieſe Weiſe ausgeſtellten Pfandbriefe ſind mit Zinscoupons zu verſehen, welche au porteur lauten. (30.)

Wenn frühere Hypothekar=Gläubiger eines Gutsbeſitzers dergleichen auf beſtimmte Namen geſtellten Pfandbriefe an Zahlungsſtatt annehmen wollen, ſo können ſie auch mit ſpezieller Bezeichnung des verpfändeten Objekts ausgefertigt werden. (31.)

Pfandbriefe, welche auf den Inhaber lauten, werden jederzeit ſo ausgeſtellt, daß unbedingt eine ſechsmonatliche gegenſeitige Aufkündigung ſtatt findet, welches jedoch abſeite des Inhabers nur zur Zinszeit geſchehen kann.

Pfandbriefe dagegen, welche auf beſtimmte Namen lauten, können nach der Uebereinkunft der Betheiligten entweder unbedingt auf ſechsmonatliche Aufkündigung, oder mit bedingter Aufkundbarkeit dergeſtalt ausgefertigt werden, daß ihre Heimzahlung nach den Kräften des aus den Annuitäten von dieſen Pfandbriefen hervorgehenden Tilgungs=Fonds zu geſchehen hat. Die Heimbezahlung ſelbſt wird an den ſich meldenden Inhaber oder nach dem Loos geleiſtet. (32.)

Die Verzinſung der Pfandbriefe richtet ſich nach folgenden Normen:

a) die den Darleihern zu bewilligenden Zinſen dürfen fünf vom Hundert nicht überſteigen, auch iſt
b) bey unbedingt aufkündbaren Pfandbriefen eine Verſchiedenheit des Zinsfußes möglichſt zu vermeiden, wogegen
c) bey bedingt aufkündbaren Briefen von der Gleichheit des Zinsfußes abgegangen werden kann, ſofern ſie nicht in der Folge in Urkunden au porteur umgewandelt werden;
d) die Zinſe bezieht übrigens jeder, der den Zinscoupon präſentirt. (33.)

Der Verein iſt verpflichtet, die von den Gutsbeſitzern zum Behuf des Tilgungs=Fonds eingezahlten Summen zur Tilgung der Pfandbriefe alljährlich zu verwenden. Dieſe Abzahlung und Einlöſung geſchieht dergeſtalt, daß,

a) vorderſamſt die aufgekündigten Pfandbriefe heimbezahlt, ſodann
b) von dem vorräthigen Geld neue Anlehen an Gutsbeſitzer gemacht, außerdem aber
c) durch Verlooſung zu beſtimmende Pfand=Briefe aufgekündet und abgetragen werden. (34.)

Indem der Verein gehalten iſt, die gekündeten Pfandbriefe auf die Verfallzeit hin pünktlich einzulöſen, ſo hat

die Direktion für die zu dieſem Zwecke nöthige Baarſchaft jederzeit zu ſorgen. (35.)

Aufkündigungen abſeite des Vereines werden durch beſondere, in beſtimmten Zwiſchenräumen erſcheinende Beylagen zu dem Vereinsblatt und außerdem noch durch eine von dem Staatsminiſterium des Innern zu bezeichnende inländiſche Zeitung bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Inhaber der Pfandbriefe, daß ſie dieſelben, nebſt den laufenden Zinscoupons, in den vertragsmäßigen Zeiträumen gegen Empfang ihres Geldes zurückgeben möchten. Wenn nun ein Pfandbrief=Inhaber dieſer Aufforderung nicht entſpricht, ſo wird deſſen Zinslauf gehemmt und wenn der Pfandbrief ohne die Zinscoupons zur Vorlage kommt, ſo wird der Betrag der fehlenden Coupons bis zu ihrer Einlieferung zurück behalten. (36.)

Die amortiſirten Pfandbriefe werden in den Beylagen des Vereinsblatts und in der von dem Miniſterium benannten Zeitung angezeigt. (37.)

Die Sicherheitsmaaßregeln bey dem Kreditverein ſind folgende:

Sämmtliche Hypothek=Urkunden der Gutsbeſitzer werden zur Sicherheit der von dem Verein auf den Grund derſelben ausgeſtellten Pfandbriefe bey dem Kreisgerichte des Orts, wo das Central=Direktorium ſeinen Sitz hat, als Pfand deponirt, ſo daß alle Pfandbriefe gleiches Pfandrecht genießen. Die Verpfändung muß im Hypothekenbuche bey der ſpeziellen Schuld nach den dießfalls beſtehenden geſetzlichen Normen eingetragen werden. (38.)

Die Aufbewahrung der Hypothekar=Urkunden geſchieht unter vierfachem Verſchluß, nämlich — des Kreisgerichts=Direktors, des bey dem Kreisgericht eigens hiefür beſtellten Depoſiten=Kommiſſärs, des Vorſtandes von der Central=Direktion und eines Vereinsbeamten. (39.)

Mit dem Schuldbetrage dieſer Hypothek=Urkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinſtimmen. Damit aber allen Betheiligten die vollſte Ueberzeugung gegeben

werde, daß letztere Summe die erſtere nicht überſteige, ſo ſind die Pfandbriefe von dem Gericht, bey welchem die Hypothek-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß ſie durch die hinterlegten Urkunden mit Spezial-Hypotheken gedeckt und den Satzungen des Kreditvereins gemäß ausgefertigt ſeyen. Uebrigens iſt bey jeder Emiſſion von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll aufzunehmen und von dem Gericht zu beglaubigen. (40.)

Ebenſo iſt auch bey der zum Behuf der Hypotheken-Löſchung erfolgenden Herausnahme der Urkunden aus dem Verſchluſſe genau zu beobachten, daß ſolches nicht eher geſchehe, als bis die entſprechende Anzahl von Pfandbriefen vor Gericht mittelſt eines Kaſſations-Stempels getilgt, oder die herausgenommenen Hypothekar-Urkunden durch andere von gleichem Betrag erſetzt worden, damit die Summe der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den Geſammt-Betrag der ſie bedeckenden Hypothek-Urkunden niemals überſchreiten könne. Ueber jede Herausnahme von Urkunden, ſo wie über jede Tilgung von Pfandbriefen wird ein eigenes Protokoll geführt. (41.)

Die Löſchung der Hypotheken im Hypothekenbuche kann nur alsdann geſchehen, wenn der Verein die wirklich erfolgte Zahlung — ſofern ſie ſich nach den Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes zur Löſchung eignet — dem betreffenden Hypotheken-Amt durch eine gerichtlich beglaubigte Erklärung notifizirt hat. (42.)

Die Löſchung der Pfandbriefe, welche auf beſtimmte Namen lauten und mit Spezial-Hypotheken verſehen ſind, kann nur auf erfolgte Produktion derſelben oder auf gerichtliche Deponirung des baaren Geldes — worüber ein Depoſiten-Schein vorzulegen iſt — geſchehen. (43.)

Der Verein haftet den Pfandbrief-Inhabern und im Falle von Anlehen, ſeinen Gläubigern für die pünktliche Verzinſung und vertragsmäßige Heimzahlung des Kapitals mit ſeinem Geſammt-Vermögen und die Pfandbrief-Inhaber können ſich wegen ihrer Kapital- und Zinsforderun-

gen einzig an ihn halten; es iſt demnach deſſen Pflicht, die den Pfandbrief-Inhabern beſtellten Spezial-Hypotheken für dieſe geltend zu machen, ſomit auch im Fall einer Gant zu liquidiren und die Hypotheken-Rechte in Wirkſamkeit zu bringen. (44.)

Die einzelnen dem Vereine beygetretenen Gutsbeſitzer haften demſelben für die pünktliche Verzinſung und Heimzahlung ihrer mit Spezial-Hypothek bedeckten Anlehen — nach den mit ihm eingegangenen und in die Schuldurkunde aufgenommenen Anlehensbedingungen — mittelſt des unterſtellten doppelten Gutswerths. (45.)

Die Sicherheits- und Zwangs-Maaßregeln, denen ſich die Gutsbeſitzer durch ihren Beytritt zu dem Vereine unterwerfen, ſind unter dem Art.: „Exekution“ erwähnt worden. (46. 47.)

Wenn legal nachgewieſen iſt, daß von Seite eines Gutsbeſitzers, oder durch deſſen Schuld ſolche Deteriorationen an einem dem Vereine verpfändeten Gute ſtatt gefunden haben, in deren Folge die Forderung desſelben nicht mehr durch doppelten Gutswerth gedeckt wäre, ſo iſt der Verein berechtigt, ohne Rückſicht auf die beſtehenden Heimzahlungsbedingungen, ſein gegebenes Anlehen nach halbjähriger Aufkündigung zurück zu verlangen. (48.)

Wenn aber eine Verminderung des Gutswerths ohne Schuld des Gutsbeſitzers ſich ereignet, ſo muß ein mit dieſer Minderung im Verhältniß ſtehender Betrag an der Forderung des Vereins zurückerſtattet, oder die hypothekariſche Deckung bis zur ſatzungsmäßigen Größe ergänzt werden. (49.)

Bey unverſchuldeten großen Unglücksfällen eines Gutsbeſitzers, welche dem Bezirks-Direktorium binnen 14 Tagen gemeldet werden, iſt der Verein befugt, dem Betheiligten in Entrichtung ſeiner Leiſtungen (auf vorgängige Unterſuchung und auf das Gutachten des betreffenden Kreisdirektoriums) eine längere oder kürzere Nachſicht — jedoch

nicht über die Dauer eines Jahres — angedeihen zu laſſen; auch kann derſelbe den Gutsbeſitzer durch Anlehen aus dem Vereins=Vermögen bis auf zwey Drittheile des Gutswerths und auf einen zur Erholung angemeſſenen Zeitraum unterſtützen.

Das Kreis=Direktorium hat die Friſten, in welchen ſolche Vorſchüſſe nebſt Zinſen wieder zurück erſtattet werden ſollen, in Verhältniß der Größe des Unglücks und ſeiner Folgen zu begutachten, worauf das Central=Direktorium ſolche definitiv beſtimmt. (50.)

Die Vorſchriften für die Schätzung der Grundbeſitzungen, welche dem Kreditverein zur Sicherheit unterſtellt werden ſollen, ſind bey dem Art.: „Gutsſchätzungen“ erſichtlich. (56.)

Neue Schätzungen können ſowohl von dem Gutsbeſitzer wegen Verbeſſerung, als auch von dem Vereine wegen Verſchlechterung des hypothezirten Gutes angeſonnen werden. (57.)

Ueber die Organiſation des Vereines iſt annoch folgendes zu bemerken:

Der Kreditverein, als Privat=Geſellſchaft, verwaltet ſeine Angelegenheiten ſelbſt, jedoch unter der Aufſicht der Regierung.

Die verwaltenden Behörden ſind: das Central=Direktorium und die Kreisdirektorien. Die Mitglieder dieſer Behörden werden aus der Mitte des Vereins gewählt und nebſt dem untergebenen Dienſtperſonal nach beſonderen Formularen eidlich verpflichtet, was bey den Direktorial=Mitgliedern durch den General=Kommiſſär des Kreiſes und bey dem Dienſtperſonal durch einen königl. Kommiſſär zu geſchehen hat.

Dem Central=Direktorium, ſo wie jedem Kreis=Direktorium, iſt ein vom König ernannter Kommiſſär beygegeben, welcher über die Beobachtung der Vereins=Satzungen zu wachen hat. (58.)

Das Wahlrecht für das Central=Direktorium und für die Kreis=Direktorien ſteht jedem volljährigen Vereins=Mitgliede zu.

Um an der Wahl für ein Kreis=Direktorium Antheil nehmen zu können, muß das Vereins=Mitglied in dem fraglichen Kreiſe mit einer ſolchen Realität angeſeſſen ſeyn, auf welche der Verein ſatzungsmäßige Anleihen geben darf.

Wählbar zu dem Central=Direktorium und zu den Kreis=Direktorien ſind alle volljährigen Vereins=Mitglieder, welche an dem Sitze des betreffenden Direktoriums wohnen, oder ſich für die Niederlaſſung an ſolchem bereit erklären. (59.)

Die Wahl für ſämmtliche Direktorien geſchieht ſchriftlich, mit analoger Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Wahlen der Gutsbeſitzer zur Ständeverſammlung.

Die Direktorial=Mitglieder werden alle drey Jahre neu gewählt und die austretenden ſind abermals wählbar. (60.)

Das Central=Direktorium beſteht aus fünf Mitgliedern — die Kreis=Direktorien aus drey, bis fünf.

Die Direktorial=Mitglieder wählen unter ſich einen Vorſtand; dieſer hat die Leitung der Berathungen, bey welchen wenigſtens drey Mitglieder anweſend ſeyn müſſen und die Stimmenmehrheit entſcheidet. (61.)

Die Direktorial=Mitglieder erhalten für ihre Dienſtleiſtungen eine dem Vermögen des Vereins angemeſſene Remuneration, ſofern nicht von Einzelnen darauf verzichtet wird; baare Auslagen auf nothwendige Reiſen u. ſ. w. werden aus der Vereins=Kaſſe vergütet. (62.)

Der Sitz des Central=Direktoriums iſt vorläufig in München und das Kreis= und Stadtgericht daſelbſt iſt die zuſtändige Behörde der Anſtalt. Erſterem, als oberſten Verwaltungs=Organ, liegt vorzüglich das Kaſſenweſen ob. (63.)

Der Wirkungskreis der einzelnen Kreisdirektorien beſteht zunächſt in der Vorbereitung und Prüfung der von dem Central=Direktorium zu behandelnden Geſchäfte. Es liegt ihnen nämlich ob:

a) die Anlehens-Geſuche unter Beyzug ihrer Konſulenten in Hinſicht auf die rechtliche Sicherheit und den Gurswerth genau zu prüfen;

b) dieſe Geſuche, mit ihren Anſichten begleitet, an das Central-Direktorium zu bringen, welches von ihrem Gutachten ohne beſondere Motive nicht abzugehen hat; und

c) das Intereſſe des Kreiſes ſowohl, als auch der einzelnen Mitglieder bey dem Central-Direktorium zu wahren. (64.)

Die Kreis-Direktorien bilden überdieß in ihrer Geſammtheit die Haupt-Kontrole des Central-Direktoriums, ſo zwar, daß Letzteres in allen wichtigen Angelegenheiten den Beyrath der Kreis-Direktorien und deren Erinnerungen einholen muß, wie dann auch eine beabſichtete Aenderung der beſtehenden Normen ohne die Uebereinſtimmung des Central-Direktoriums mit der Mehrzahl der Kreis-Direktorien überall nicht ſtattfinden kann. (65.)

Für die Rechts-Angelegenheiten ſind ſowohl bey dem Central-Direktorium, als bey den Kreis-Direktorien eigene Konſulenten aufgeſtellt, ſofern nicht eines der Mitglieder zur Uebernahme der Konſulenten-Geſchäfte geeignet und erbötig iſt. Deren Ernennung und Entlaſſung richtet ſich nach den dießfallſigen Beſtimmungen für das übrige Dienſt-Perſonal.

Dieſe Konſulenten können den Direktorial-Sitzungen — jedoch, wenn ſie nicht zugleich Direktions-Mitglieder ſind, nur mit berathender Stimme — beywohnen. Für ihre Bemühung erhalten ſie nach Maaßgabe der Geſchäfte ein alljährlich von dem Direktorium zu beſtimmendes Honorar. (66.)

Das übrige Dienſtperſonal bey dem Central-Direktorium, wie auch bey den Kreis-Direktorien beſteht aus einem Kaſſier, einem Buchhalter und den nöthigen Kanzley-Individuen. Dasſelbe wird bey dem Central-Direkto-

rium von dieſem ſelbſt gewählt und der General-Verſammlung angezeigt, welche auch die beantragte Entlaſſung zu verfügen hat. Die Kreis-Direktorien wählen ebenfalls ihr Geſchäfts-Perſonal; es muß aber die Wahl von dem Central-Direktorium beſtätiget und die Wiederentlaſſung auf motivirten Antrag des Letztern verfügt werden.

Die Aufnahme und Entlaſſung des bewilligten Schreiberperſonals hängt lediglich von dem Vorſtand der Direktorien ab. (67.)

Nach dem Schluß eines jeden Rechnungs-Jahres findet eine General-Verſammlung am Sitze des Central-Direktoriums unter nachſtehenden Beſtimmungen ſtatt:

a) zu der General-Verſammlung werden aus jedem Kreis zwey Vereins-Mitglieder und ein Mitglied des Kreis-Direktoriums durch ſämmtliche Vereins-Genoſſen des Kreiſes mittelſt ſchriftlicher Abſtimmung gewählt;

b) dieſe Verſammlung hat die vorgelegte Rechnung und die Geſchäftsführung zu prüfen, ſo wie alles dasjenige vorzunehmen, was die dem Kreis-Direktorium zuſtehende Kontrole mit ſich bringt;

c) außerdem können ihr auch andere wichtige Gegenſtände des Vereines zur Berathung vorgelegt werden, jedoch nur, nachdem zuvor die Kreis-Direktorien davon in Kenntniß geſetzt worden;

d) wenn eine Veränderung in den Satzungen von dem Central-Direktorium in Vorſchlag gebracht wird — was übrigens bloß mit Beyſtimmung der Mehrheit der Kreis-Direktorien geſchehen kann — ſo beruht der Beſchluß hierüber auf der ſchriftlichen Abſtimmung ſämmtlicher Vereins-Mitglieder und außerdem noch auf königl. Genehmigung. Die nichtſtimmenden Mitglieder des Vereins werden dießfalls als einwilligend in den Beſchluß der Mehrheit gezählt;

e) Beſchlüſſe über andere Gegenſtände faßt die General-Verſammlung nach der Stimmenmehrheit der abgeordneten und in der Sitzung anweſenden Mitglieder;

f) dieſelbe wählt für die Dauer ihres Geſchäfts — welche 14 Tage nicht überſteigen darf — ein leitendes und ein das Protokoll führendes Mitglied;

g) den Abgeordneten der Kreis=Direktorien werden ihre Reiſe= und Aufenthalts=Koſten nach dem für die Stände=Deputirten geltenden Maaßſtab aus der Vereins=Kaſſe erſetzt. (68.)

Jedem Mitglied des Vereins ſteht es frey, die abgeſchloſſenen und durch die General=Verſammlung richtig geſtellten Rechnungen einzuſehen. (69.)

Die bey jedem Direktorium angeſtellten königl. Kommiſſäre ſind befugt:

a) von allen vorkommenden Geſchäften Einſicht zu nehmen;

b) ſämmtlichen Sitzungen beyzuwohnen;

c) den Direktorien über ordnungswidrige Erfunde Mittheilung zu machen; und

d) im Fall ihre Erinnerungen nicht berückſichtiget würden, höheren Ortes Beſchwerde zu erheben. (70.)

Satzungen für den Kreditverein v. 25. Apr. 1826. §. 1—70.
Reg. Bl. S. 416 — 453.

Auf eine den würtembergiſchen Kreditverein und deſſen Wirken in Bayern betreffende Anfrage iſt der Beſcheid erfolgt:

„daß demſelben die offene Konkurrenz zu Darlehen „auf inländiſche Hypotheken nicht zu erſchweren ſeye, „daß aber auch bey Wahrnehmung von Exzeſſen oder „Gefährden ein geeignetes Einſchreiten dagegen ſtatt„finden ſolle.“

Da hiernach dem würtembergiſchen Kreditverein bloß geſtattet iſt, zu Darlehen auf inländiſche Hypotheken zu konkurriren, hingegen aber deſſen organiſche Satzungen, inſofern ſie von den Bayriſchen Geſetzen über Darlehen abweichen (nach der ſechsten Beylage zum Abſchied für die Stände=Verſammlung v. 11. Sept. 1825) die erforderliche

Sanktion für Bayern nicht erhalten haben; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer Verein in Bayern nur in ſoweit Geſchäfte machen dürfe, als ſolche nach den inländiſchen Geſetzen über Darleben erlaubt ſind und daß gegen die Uebertretung derſelben verordnungsmäßig einzuſchreiten ſeye.

*V. den würtembergiſchen Kreditverein betr. v. 28. Dez. 1827.

153) Kreiſe.

Die Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe, nämlich in den Iſar=, Unter=Donau=, Regen=, Ober=Donau=, Rezat=, Ober=Main=, Unter=Main= und Rhein=Kreis, beſteht ſeit dem Februar 1817.

V. v. 20. Febr. 1817. Reg. Bl. S. 113 — 118.

154) Kreis=Bau=Etat.

Ueber den Bau=Etat des Kreiſes finden jährlich bey jeder Kreis=Regierung drey — aus Mitgliedern der beyden Kammern zuſammengeſetzte — Sitzungen ſtatt, welchen außer dem Kreis=Baurath auch der Fiskal= und Forſtrath beyzuziehen iſt. (75.)

Die in dieſen Sitzungen vorzubringenden Referate und andere Ausarbeitungen ſollen jederzeit drey Tage vor der angeſagten Plenar=Sitzung ſämmtlichen dazu beſtimmten Individuen mitgetheilt werden; die beyden Kreis=Ingenieurs haben in dieſen drey Tagen während der Büreauſtunden in dem Lokal, wo ſolche Elaborate aufgelegt ſind, gegenwärtig zu bleiben, um den Seſſions=Mitgliedern die bedürfenden Aufſchlüſſe zu ertheilen. (76.)

Die erſte (vorbereitende) Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu nehmen:

welche Anſtalten und Verfügungen zum Unterhalt oder zur Verbeſſerung der beſtehenden Bauten erforderlich ſeyen — ob die Nothwendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlage neuer Bauten erheiſche und — welche Mittel hiezu anzuwenden ſeyen?

Es iſt demnach ſorgfältig auszuſcheiden und zu prüfen:

a) was ſchlechterdings nothwendig, dringend und unverſchieblich ſcheint, oder was nützlich und wünſchenswerth ſeyn mag, aber bey fehlenden Mitteln noch verſchoben werden kann;

b) welche Bauten nach Geſetz, Herkommen oder Verträgen ausſchließend oder zum Theil dem Staats=Aerar zur Laſt fallen; und

c) was in Hinſicht jener Bauten, welche ganz oder zum Theil durch die Konkurrenz von Gemeinden, Privaten und Stiftungen herzuſtellen ſind, in rechtlicher, polizeylicher und ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung zu verfügen ſteht.

Ueber derley Berathungen iſt ein umſtändliches und gründlich motivirtes Protokoll aufzunehmen, welches in der Folge mit den Etats=Vorſchlägen eingeſendet wird. (77.)

In Uebereinſtimmung mit den vorläufig gefaßten Beſchlüſſen werden ſofort die Bezirks=Ingenieurs zur Anfertigung ihrer Spezial=Koſtens=Ueberſchläge und Pläne inſtruirt, die von ihnen einkommenden Produkte revidirt und durch den Kreisbaurath bey der Redaktion des Kreis=Bau=Etats in Anwendung gebracht. (78.)

Ueber den aus den Spezial=Etats zuſammengeſetzten Kreis=Bau=Etat läßt ſich hiernächſt die Regierung in einer zweyten Sitzung umſtändlichen Vortrag erſtatten, worauf derſelbe (nebſt allen dazu gehörigen Spezial=Etats und Plänen) mit Bericht und Gutachten an das Miniſterium des Innern eingeſendet wird. (79.)

Die Beſtimmung der Zeit, wann die Reiſen von dem Kreis=Baurath vorzunehmen — die Berathungen über den Kreis=Bau=Etat zu pflegen — und die Spezial=Etats von den Bezirks=Ingenieurs anzufertigen ſind, richtet ſich nach dem Termin für die Einſendung des Etats. (80.)

Bey der definitiven Genehmigung des Letztern wird genau bezeichnet, welche Summe auf die Unterhaltung und

wie viel auf neue Anlagen des Waſſer=, Brücken=, Straßen= und Landbaues verwendet werden darf.

Dieſe Miniſterial=Beſchlüſſe kommen alsdann in einer dritten (zuſammengeſetzten) Sitzung der beyden Regierungs=Kammern zum Vortrag, in welcher die zur Ausführung nöthigen Maaßregeln berathen — die erforderlichen Konkurrenzen der Steuerpflichtigen des Kreiſes ausgeſchrieben — und die genehmigten Exigenz=Summen (unter genauer Bezeichnung der Gegenſtände, worauf ſie zu verwenden ſind) den einſchlägigen Aemtern und Kaſſen, zur Anweiſung in den erforderlichen Raten, bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig iſt ſämmtlichen Landgerichts= und Polizey=Behörden ausführliche Nachricht zu ertheilen, welche Waſſer=, Brücken= und Straßen=Bauten in ihrem Amtsſprengel nach dem genehmigten Bau=Etat zu vollziehen ſeyen; auch wird den Stellen und Aemtern, welche die zu reparirenden Gebäude benützen, die nöthigen Kenntniſſe gegeben. (81.)

Wenn außerordentliche, unvorhergeſehene Fälle oder Elementar=Ereigniſſe einen Bau nothwendig veranlaſſen, welcher bey der Etats=Anfertigung noch nicht berückſichtiget werden konnte, ſo iſt hieüber gleichfalls in einer gemeinſchaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an das Miniſterium des Innern zu erſtatten; würde aber Gefahr auf dem Verzuge haften, ſo iſt die Regierung nach der ihr für ſolche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Kompetenz befugt, den erforderlichen Vorſchuß auf Rechnung des Spezial=Reſerve=Fonds anzuweiſen. (83.)

V. die Leitung des Bauweſens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 75 — 81. 83. Reg. Bl. v. 1826. S. 55 — 60.

155) Kreis = Bauräthe.

ſ. Bauräthe. Ober=Bauräthe.

Zu Kreis=Baurätheu werden jene Ingenieurs erſter Klaſſe oder Genie=Offiziere befördert, welche eine ſtreng

wiſſenſchaftliche Ausbildung erhalten und ihre volle Brauchbarkeit im praktiſchen Bauweſen bey Leitung wichtiger Bauten erprobt, auch eine wohl bemeſſene Sparſamkeit in Verwendung der öffentlichen Fonds an den Tag gelegt haben. Hiebey wird beſonders denjenigen Individuen der Vorzug gegeben, die in beyden, bisher getrennt beſtandenen, Fächern der Straßen=, Brücken= und Waſſerbaukunſt und der Civil=Baukunſt praktiſche Kenntniſſe beſitzen. (§. 49.)

Der Kreis=Baurath hat in allen zur kollegialen Berathung geeigneten Baugegenſtänden in der Kammer des Innern, oder nach Umſtänden in einer Plenar=Sitzung beyder Kammern zu referiren; im Fall der Abweſenheit oder Verhinderung desſelben kann der Regierungs=Präſident oder deſſen Stellvertreter einen der beyden Kreis=Ingenieurs den Sitzungen, jedoch nur mit berathender Stimme, beyziehen. (§. 69.)

Wenn in den zur kollegialen Berathung gehörigen Baugegenſtänden das Kollegium, oder bey büreaumäßig zu behandelnden Bauſachen der General=Kommiſſär einen dem techniſchen Gutachten des Bauraths entgegengeſetzten Beſchluß faßt, ſo hat der General=Kommiſſär in Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge ruht, den Entwurf des Beſchluſſes unter Anlage des techniſchen Gutachtens (vor ſeinem Vollzuge) an das Miniſterium des Innern zu bringen — in Fällen dringender Gefahr aber die entſprechende Verfügung zu treffen und ſofort umſtändliche Anzeige hievon zu machen. (§. 70.)

Baugegenſtände, bey welchen mehr eine Rechtsfrage oder polizeyliche Beziehung, als eine techniſche Beurtheilung ſtattfindet, gehören nicht in das Referat des techniſchen Bauraths und werden demſelben nur, wenn es die Vorſtände für nöthig erachten, zum Korreferat oder Gutachten mitgetheilt. (§. 71.)

Der Kreis=Baurath ſoll jährlich die ſchiffbaren Flüſſe und die aus Staats= oder Kreis=Mitteln zu unterhalten=

den Straßen des Kreiſes bereiſen — die wichtigeren öffentlichen Bauten, über welche der Kreis-Regierung die obere Leitung zuſteht, beſichtigen — von dem Zuſtand der an Flüſſen und Straßen liegenden Staats-Gebäude, Brücken und ſonſtigen Bauobjekten Einſicht nehmen und über das Reſultat ſeiner Inſpektions-Reiſe an die Regierung Bericht erſtatten. (§. 72.)

Zur Beſichtigung von Bauobjekten, welche der Kreis-Baurath nicht perſönlich unterſuchen kann, werden die beyden Kreis-Ingenieurs abgeordnet, deren Weiſungen übrigens mit dem Bau-Etat genau übereinſtimmen müſſen; hievon abweichende Vorſchriften dürfen denſelben nur in äußerſt dringenden Fällen, wo das Abwarten der Genehmigung von Nachtheil ſeyn würde, durch den Kreis-Baurath unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit und nicht anders, als ſchriftlich ertheilt werden; auch iſt dießfalls ein umſtändlicher Anzeige-Bericht an die Kammer des Innern unverweilt einzuſenden. (§. 73.)

Ein Hauptzweck der Kommiſſions-Reiſen des Kreis-Bauraths iſt die Sammlung von Materialien für den Bau-Etat des folgenden Jahres. Als erſte Vorbereitung hiezu haben ſämmtliche Polizey-Diſtrikts-Behörden auf eine zu beſtimmende Friſt ihre Vorſchläge über die im nächſten Jahr in ihrem Amtsſprengel nothwendigen Straßen- und Waſſerbau-Arbeiten an die Kammer des Innern zu bringen. Dieſe Berichte dienen ſodann dem Kreis-Baurath als Leitfaden, um an Ort und Stelle mit dem einſchlägigen Polizey-Beamten und Bau-Ingenieur, unter Beyzug des Aufſeher-Perſonals, in Ueberlegung zu nehmen, welche Reparationen oder neue Anlagen am dringendſten ſeyen und welcher Aufwand hiezu beyläufig erfordert werden dürfte; auch ſoll der Kreis-Baurath bey ſeinen Kommiſſions-Reiſen nicht verſäumen, gelegenheitlich mit erfahrenen Rent-, Forſt- und Poſtbeamten Rückſprache zu pflegen, um deren Anſichten über die Nothwendigkeit oder Verſchieblichkeit von Bau-Reparationen und Neubauten, über

mögliche Erſparungen oder Verbeſſerungen u. ſ. w. zu vernehmen. (§. 74.)

V. die Leitung des Bauweſens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 49. 69—74. Reg. Bl. v. 1826. S. 43. 52—55.

Da die Kreis=Bauräthe wirkliche Kollegial=Räthe und in dieſer Beziehung den übrigen Regierungs=Räthen gleichgeſtellt ſind, ſo iſt ihnen für ihre Geſchäfts=Reiſen die gewöhnliche Raths=Diät mit 8 fl. einſchließlich des Diener=Gelds bewilliget; wenn ſie aber Rationen für Dienſtpferde oder Gefährtgelder=Averſa genießen, ſo fällt innerhalb des Kreiſes die Anrechnung von Poſt= oder Gefährtgeldern hinweg.

Erl. die Diäten der Kreis=Bauräthe betr. v. 20. Apr. 1818. in Gerets Samml. B. VIII. S. 678.

156) Kreis=Direktorien.

ſ. Kreditvereine.

157) Kreis=Finanz=Etat.

ſ. Etats.

158) Kreis=Finanzkammer.

ſ. Finanzkammer.

159) Kreisforſt=Buchhaltung.

Die Obliegenheiten der Kreisforſt=Buchhaltung ſind:

a) das Sammlen und geordnete Aufbewahren aller über das Domainen=Forſt= und Jagdweſen des Kreiſes vorhandenen und deſſen genaue Ueberſicht begründenden Behelfe;

b) die Herſtellung und Unterhaltung der Ueberſichten über alle Beſtandtheile und Beziehungen des Domainen=Forſt= und Jagdweſens im Kreiſe;

c) die Kontrole der äußeren Verwaltung und das ſtete, prüfende Beobachten des Ganges der Bewirthſchaftung und des fortſchreitenden inneren Zuſtandes der Domainen=Forſte.

Normativ für die Einrichtung der Forſtbuchhaltungen v. 1. May 1819. §. 3. in Gerets Samml. B. X. S. 808.

160) Kreis = Forſt = Inſpektor.

ſ. Forſt= und Jagdweſen.

161) Kreis = Forſt = Referent.

ſ. Forſt= und Jagdweſen.

162) Kreis = Ingenieurs.

ſ. Ingenieurs.

163) Kreis = Inſpektoren.

ſ. Landwehr.

Das Kommando der Landwehr und die Leitung aller rein militäriſchen Dienſtſachen ſteht in Städten, Märkten und Bezirken dem Regiments= und Bataillons=Kommandanten, in den Kreiſen aber dem Kreis=Kommandanten zu. Dem Letztern iſt — außer den Adjutanten — eine erforderliche Zahl von Kreis=Inſpektoren, mit dem Range der Landwehr=Oberſten, beygegeben, welche jeden beſonderen Auftrag desſelben zu vollziehen und in Verhinderungsfällen deſſen Stelle bey der Kreis=Regierung, oder, wo es ſonſt erforderlich iſt, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben.

Landwehr=Ordnung v. 7. März 1826. §. 22. Reg. Bl. S. 308.

164) Kreis = Inteligenz = Blätter.

ſ. Intelligenz=Blatt. Inſertions=Gebühren.

Neben dem Geſetzblatt und dem allgemeinen Intelligenzblatt behalten die Kreis= und Lokal=Intelligenzblätter —

jedoch mit Beſchränkung auf bloße Kreis= und Lokal=Angelegenheiten — ihren Fortgang.

V. v. 29. Dez. 1817. Art. VI. Geſ. Bl. v. 1818. S. 12.

Das Kreis=Intelligenzblatt ſoll gehalten werden:

a) von allen adminiſtrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober= und Unterbehörden des Kreiſes — auf Koſten ihrer Regie und

b) von allen Pfarreyen des Kreiſes — je hälftig auf Koſten der Kirche und der Pfarr=Gemeinde.

V. v. 7. März 1814. §. 6. Reg. Bl. S. 675.

Die Patrimonial=Gerichte erſter und zweyter Klaſſe haben das offizielle Kreis=Intelligenzblatt, welches die Verordnungen und Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen begreift, ebenfalls für ihre Regiſtratur anzuſchaffen. Dasſelbe wird ihnen in der Regel durch das betreffende Landgericht zugeſendet.

Erl. v. 14. Nov. 1820. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1087.

165) Kreishülfs=Kaſſen.

ſ. Hülfs=Kaſſen.

Wegen Sicherung der Darlehen aus den Kreis=Hülfs=Kaſſen iſt folgendes verfügt worden:

a) Nach §. 6. der Inſtruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishülfs=Kaſſen v. 29. Aug. 1828 haben die Armenpflegſchafts=Räthe zwar für die Richtigkeit der Protokolle, keineswegs aber für ihre Meinung in Bezug auf die künftige Zahlungs=Fähigkeit des Darlehen=Bewerbers zu haften;

b) kann der Letztere eine ordentliche Hypothek unterſtellen, ſo iſt dieſe nach dem §. 11. des Hypotheken=Geſetzes vom 1. Jun. 1822 zu bemeſſen und in Ermangslung einer ſolchen verlangt der Stiftungs=Brief v.

6. July 1828 §. 7, daß wenigſtens die Annuitä=ten auf irgend eine Art geſichert werden ſollen. Dieſe Sicherheit kann nun — auſſer einem genügen=den Fauſtpfand, auch in der Rente des verpfände=ten Objekts beſtehen; in dieſem Falle muß aber der Bewerber die Rente ſelbſt beſtimmt angeben und da=bey nachweiſen, daß ſie zur Entrichtung der treffen=den Annuität hinreiche.

c) die ſubjektiven Eigenſchaften des Bewerbers ſind zwar bey der Würdigung ſeiner übrigen Verhältniſſe in Be=tracht zu ziehen; ſie können jedoch für ſich allein nichts entſcheiden;

d) die zur Sicherheit eines Darlehens angebotenen be=weglichen Sachen müſſen als Fauſt=Pfänder be=handelt werden, wonach ſie entweder an die Kreis=Hülfs=Kaſſe zu extradiren, oder bey größerer Ent=fernung in gerichtlichen Verwahr zu geben ſind.

Uebrigens iſt der Grundſatz feſt zu halten, daß der §. 7. des Stiftungs=Briefes und der §. 13. der Inſtruktion zwar die möglichſte Erleichterung der Bewerber um Dar=lehen aus der Kreis=Hülfs=Kaſſe beabſichte, keineswegs aber die Bewilligung derſelben ohne zureichende Sicherheit für die Rückzahlung geſtattet haben wolle.

* V. die Sicherung der Darlehen aus der Kreis=Hülfs=Kaſſe betr. v. 27. Apr. 1829.

166) Kreis=Kaſſen.

ſ. Kaſſenweſen. Kommiſſions=Koſten.

Bey jeder Kreis=Regierung beſtehen eigene Kreis=Kaſſen.

Der Kreis=Kaſſier nimmt in ſeine Rechnung alle Haupt=Rubriken der Einnahmen und Ausgaben der Rent=amts=Rechnungen auf und trägt unter ſolchen den ſpezifi=ſchen Betrag eines jeden zu ſeinem Diſtrikt gehörigen Rentamts ein. (§. 5.)

Die beſonderen Empfänge z. B. Aufſchläge, Siegelpapiere, Taxen, Bräugefälle u. ſ. w., welche nicht durch die Rentämter, ſondern durch eigene Empfänger einfließen, werden von den Kreis-Kaſſen nach den geeigneten Rubriken in Einnahme und Ausgabe zuſammengeſtellt und gleich den übrigen Gefällen der Central-Staats-Kaſſe verrechnet. (§. 6.)

Alles, was eine Kreis-Kaſſe unmittelbar empfängt, wird der Central-Staats-Kaſſe in Geld oder in Papieren unverzüglich übermacht. (7.)

Die Kreis-Kaſſen haben keine eigenen Ausgabs-Rubriken, indem ſie nur ſolche Zahlungen leiſten, welche ihnen durch beſondere Reſkripte des Finanz-Miniſteriums — durch Beſoldungs-, Penſions- und Ausgabe-Liſten — durch Anweiſungen auf den Etat der Straßen-, Waſſer- und Land-Bauten, oder durch einzelne Legitimationen für Rechnung der Central-Staats-Kaſſe aufgetragen werden, und ſodann die Quittungen dafür ſtatt baaren Geldes einſenden. (8.)

Nur in ſehr dringenden Fällen iſt der Kreis-Finanz-Direktor ermächtigt; eine Vorſchuß-Ausgabe auf die Kreis-Kaſſe anzuweiſen, welche jedoch die Summe von 500 fl. nicht überſteigen darf und worüber der Kreis-Kaſſier gleichbaldige Anzeige an die Central-Staats-Kaſſe erſtatten muß. (9.)

Jeder Kreis-Kaſſier hat neben ſeinem Einnahms-Manual auch über die für Rechnung der Central-Staats-Kaſſe geleiſteten Ausgaben und dahin gemachten Baarſendungen, ſodann, wegen der den Rentämtern zur Bezahlung beſonderer Ausgaben nothwendigen Vorſchüſſe ein Ausgabs-Manual zu halten, damit er den Beſtand ſeiner Kaſſe täglich berechnen kann. Eine vollſtändige Abſchrift dieſer beyden Manuale iſt am Ende jeder Woche an die Central-Staats-Kaſſe zur kontrolirenden Ueberſicht einzuſenden. (10.)

Der Repartitions-Entwurf für die Zahlungen der nächſten Woche, welchen der Kreis-Finanz-Direktor ebenfalls am Ende jeder Woche dem Finanzminiſterium in Duplo zu übermachen hat, enthält auf einer Seite den mit oben erwähnten Manual-Auszuge gleichlautenden baaren Kaſſen-Reſt, nebſt einer Anzeige der in der kommenden Woche beyläufig zu gewartenden Geldzuflüſſe — auf der andern Seite eine Spezifikation jener Ausgaben, welche in dieſem Zeit-Abſchnitte auf Rechnung der Central-Staats-Kaſſe bezahlt werden ſollen. Dieſe Repartition hat aber nur die Vertheilung der Gelder unter die bereits genehmigten Ausgabe-Poſten zum Zwecke und darf niemals als Supplement einer abgängigen Bewilligung angeſehen werden. Das Duplikat des Entwurfes geht jedesmal, mit oder ohne Abänderung, an die Finanzkammer zurück. (11.)

V. die Formation der Central-Staats-Kaſſe und ihrer Filial-Kaſſen betr. v. 8. Aug. 1808. §. 5 — 11. Reg. Bl. S. 1740—1743.

167) Kreis-Kaſſen-Zahlmeiſter.

Das Haupt-Geſchäft des Kreis-Kaſſen-Zahlmeiſters beſteht darinnen:

Alle der Kreis-Kaſſe obliegenden ſtändigen Individual-Zahlungen an Beſoldungen, Penſionen u. dgl. zu beſorgen — hievon die Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beyträge und die gerichtlich verhängten oder auſſergerichtlich bewilligten Abzüge zu erheben — und ſowohl hierüber, als über die Vorſchüſſe, welche er zum Behuf der Zahlungs-Leiſtung von dem Kreis-Kaſſier empfängt, ein Tagebuch, nebſt den erforderlichen Zahlungs-Liſten zu führen — auch alle Monate mit dem Kreis-Kaſſier über die empfangenen Vorſchüſſe und deren Verwendung abzurechnen.

Als Neben-Geſchäft liegt ihm ob, die von dem Filial-Zahlamt und von den Rentämtern bey der Kreis-Kaſſe einlangenden Ausgabs-Papiere zu unterſuchen. Eine

Zurechnung dieſer Ausgabs=Papiere von dem Kreis=Kaſſier an den Kreis=Kaſſen=Zahlmeiſter — um den Betrag derſelben in dem Tagebuch und in den Zahlungs=Liſten des Letztern durchlaufend zu behandeln — darf jedoch nicht ſtatt finden.

V. den Geſchäftskreis des Kreis=Kaſſen=Zahlmeiſters betr. v. 6. Apr. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 29.

168) Kreis=Kirchenräthe.

ſ. Konſiſtorien.

Der dem General=Kreis=Kommiſſär beygegebene Kreis=Kirchenrath hat in deſſen Namen alle in Beziehung auf proteſtantiſche Kirchen=Angelegenheiten vorkommenden Geſchäfte zu bearbeiten, darüber zu referiren und die beſchloſſenen Expeditionen zu fertigen. (§. 21.)

Derſelbe iſt beſonders mit der genauen Aufſicht auf die Lehre und den Kultus, deren Beförderungsmittel und die Hinderniſſe ihrer Wirkſamkeit — auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Kirchendiener — ſo wie, auf den religiöſen und moraliſchen Zuſtand der Kirchen=Gemeinden des Kreiſes beauftragt. (§. 22.)

Er hat jährlich um Oſtern als Synodal=Aufgabe für die Geiſtlichkeit, eine wiſſenſchaftliche und eine praktiſche Frage vorzulegen — die am Ende des Jahres einlaufenden Beantwortungen zu cenſiren — und die Reſultate ſeiner Cenſur den Diſtrikts=Dekanen zur Bekanntmachung an die Geiſtlichen mitzutheilen. (§. 23.)

Eben ſo hat er die Synodal= und Viſitations=Berichte der Diſtrikts=Dekanate und die Jahres=Berichte der Pfarr=Aemter zu revidiren und mit ſeinen Bemerkungen an das Ober=Konſiſtorium einzuſenden. (§. 24.)

Auch kommt ihm zu, die Cenſur der von den Pfarr=Aemtern einzuſchickenden Predigten, Dispoſitionen und an=

deren praktiſchen Aufſätze ſorgfältig abzufaſſen und deren Reſultate ſowohl den Diſtrikts=Dekanen zur Belehrung der Pfarr=Aemter, als auch dem Ober=Konſiſtorium berichtlich mitzutheilen.

Er hat die Inſtallation der Diſtrikts=Dekane nach Vorſchrift der Kirchen=Ordnung zu verrichten und bey dieſer Gelegenheit von dem Zuſtande der Dekanats=Regiſtraturen Kenntniß zu nehmen. (§. 26.)

Die Ordination der geprüften und zu einem Vikariate beſtellten Kandidaten hat er aus Auftrag des Ober=Konſiſtoriums, unter Beyzug der Stadt=Geiſtlichen ſeines Wohnorts, zu vollziehen. (§. 27.)

Für erledigte Pfarreyen hat er, wenn ein beſonderer Vikar erforderlich iſt, taugliche Kandidaten als Verweſer vorzuſchlagen, auch ſonſt jede Anſtellung von Vikarien zu begutachten. (§. 28.)

In erforderlichen Fällen wird ihm die Lokal=Viſitation einzelner Pfarr=Aemter oder Diſtrikts=Dekanate aufgetragen. (§. 29.)

Ueber die ſämmtlichen Diſtrikts=Dekane hat er Konduit=Liſten zu führen, welche durch das Kreis=Kommiſſariat an das Ober=Konſiſtorium einzuſenden ſind. (§. 30.)

Die von den Diſtrikts=Dekanen mit ihren Synodal=Berichten einlangenden Konduit=Liſten über ſämmtliche Geiſtlichen, Vikare und Kandidaten ihres Diſtrikts — die Reſultate der Jahres=Berichte aller Pfarrämter — die wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Ausarbeitungen derſelben und andere offizielle Anzeigen hat er zu benützen, um eine genaue, unpartheyiſche Konduit=Liſte über den ganzen proteſtantiſchen Clerus des Kreiſes nach §. 3. der Beförderungs=Ordnung abzufaſſen, welche nebſt einem umſtändlichen, das geſammte Kirchenweſen umfaſſenden Jahres=Bericht unter Anſchluß der Dekanats=Berichte und Konduit=Liſten an das Ober=Konſiſtorium zu gelangen hat. (§. 31.)

Er hat die von den Pfarr-Aemtern durch die Diſtrikts-Dekanate jährlich einkommenden Katechumenen-Liſten genau zu prüfen und die dabey bemerkten Unordnungen abzuſtellen, oder, wenn ſie von größeren Belang ſind, dem Ober-Konſiſtorium anzuzeigen. (§. 32.)

Endlich hat er über alle, den Episcopal- und Patronats-Rechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereigniſſen durch das General-Kommiſſariat an das Miniſterium des Innern zu berichten und wo ſich zur Verbeſſerung des Kirchenweſens überhaupt, oder in einzelnen Gegenſtänden Gelegenheit darbieter, die geeigneten Anträge mittelſt des Kommiſſarias-Berichtes an gedachtes Miniſterium zu bringen. (§. 33.)

Spezial-Inſtruktion für die General-Kreis-Kommiſſariate, das proteſtantiſche Kirchenweſen betr. v. 8. Sept. 1809. §. 21 — 33. Reg. Bl. S. 1525—1528.

169) Kreis-Kommiſſariat.

ſ. General-Kreis-Kommiſſär.

170) Kreislaſten.

ſ. Kriegslaſten.

171) Kreis-Regierung.

1. Regierungs-Räthe.

In jedem Kreiſe des Königreichs beſteht eine beſondere Regierung mit zwey Kammern, welche für denſelben die oberſte Verwaltungs-Stelle bildet. (§. 1.)

Die Kreis-Regierungen ſind verpflichtet, in dem ihnen anvertrauten Gebietstheile die Rechte der Krone, das Beſte des Staats und die allgemeine Wohlfahrt der Unterthanen zu wahren und zu befördern. (§. 12.)

Denſelben liegt hauptſächlich die genaue Befolgung der Verfaſſung ob, und die Sorge, daß ihr innerhalb der Gränzen des Kreiſes überall nachgekommen werde. (§. 13.)

Sie dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Geſetz entgegen wäre; vielmehr haben ſie ſich bey Ausübung ihrer Befugniſſe genau an die beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Reglements zu halten. (§. 14.)

Sie ſollen durchaus von dem Grundſätz ausgehen, Niemand in der freyen Benutzung ſeines Eigenthums und in dem Genuße der perſönlichen Freyheit weiter zu beſchränken, als es die beſtehenden Geſetze fordern; auch haben ſie Sorge zu tragen, daß dieſer Grundſatz von ihren Untergebenen befolgt, einem jeden Staatsbürger die möglichſt freye Entwicklung ſeiner Kräfte geſtattet und jede — von dem Geſetz nicht poſitiv gebotene — Einmiſchung in Privatverhältniſſe unterlaſſen werde. (§. 15.)

In der Regel ſind ſie befugt, in allen Gegenſtänden des Vollzuges und der ihnen geſetzlich zugewieſenen Entſcheidung ſtreitiger Fälle, aus eigener Kompetenz, ſelbſtſtändig zu handeln und zu verfügen. (§. 16.)

Nur in folgenden Fällen haben ſie bey den vorgeſetzten Miniſterien anzufragen und deren Genehmigung zu erholen:

a) wenn ein Gegenſtand durch die Grundbeſtimmungen der Verfaſſung, oder durch ein Geſetz ausſchließend in die Kompetenz eines Miniſteriums gelegt iſt;

b) wegen Errichtung neuer Geſellſchaften, in ſo ferne dieſe ausdrücklich die Rechte oktroirter, vom Staat genehmigter, oder privilegirter Körperſchaften verlangen, oder auch, wegen Aufhebung ſolcher Geſellſchaften;

c) bey allen polizeylichen Maaßregeln, wodurch die Freyheit des Verkehrs im Innern und mit dem Ausland mehr beſchränkt werden ſolle, als geſetzlich vorgeſchrieben und verordnet iſt;

d) bey Veränderungen in dem Zweck und Zuſtand der Stiftungen;

e) bey Ueberſchreitung des Etats — bey nicht ſpeziell erlaubten Transferirungen der Etats-Sätze — bey nicht etatsmäßigen Zahlungen und wegen Verwendung der Erſparniſſe an etatsmäßigen Ausgaben;

f) bey Endbeſtimmungen über Veränderungen an dem Vermögens-Stock des Staats, ſofern nicht beſondere Vorſchriften für einzelne Gegenſtände ihnen eine ſelbſtſtändige Kompetenz einräumen;

g) bey Veränderungen in dem Dienſtperſonal, welches unmittelbar von dem König ernannt wird;

h) in allen Gnaden-Sachen, mit Inbegriff der unentgeldlichen Holzabgaben, wenn nicht durch ſpezielle Reſkripte über einzelne Gegenſtände den Kreis-Regierungen eine ſelbſtſtändige Kompetenz eingeräumt oder eine Averſal-Summe zur freyen Verfügung geſtellt iſt; endlich,

i) in allen jenen Gegenſtänden, für welche den Miniſterien ausdrücklich die Kompetenz vorbehalten iſt.

In den eben aufgezählten Fällen haben übrigens die Kreis-Regierungen gleichwohl die erforderlichen proviſoriſchen Maaßregeln zu treffen, damit bis zu dem Einlangen der allerhöchſten Weiſung keinerley Nachtheil entſtehe. (§. 17.)

Bey Gegenſtänden, welche der Kompetenz der Kreis-Regierungen überlaſſen ſind, ſollen alle Anfragen und Berichte unterbleiben, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) wenn Vollzugs-Berichte ſpeziell angeordnet wurden;

b) wenn in Fällen, für welche eine weitere Inſtanz geſetzlich anzuſprechen iſt, Rekurs eingelegt wird;

c) bey auſſerordentlichen und wichtigen Ereigniſſen, namentlich bey folgereichen Beziehungen auf die Verfaſſung bey Tumulten, großen Ueberſchwemmungen und Waſſerſchäden, Feuersbrünſten, Seuchen u. ſ. w.

d) bey außerordentlichen Vorfällen mit angeſehenen Fremden;

e) bey Durchreiſen regierender Fürſten;
f) über die Reſultate der Kreis= und Bezirks=Viſitationen;
g) über Kaſſen=Defekte;
h) über Vorſchüſſe, welche den von dem Miniſterium eröffneten Kredit überſteigen;
i) auf beſonderes Verlangen — außer dem aber alle 3 Jahre, über die Qualifikations= und Konduit=Liſte des vom König ernannten Perſonals; endlich
k) in allen jenen Fällen, über welche durch Spezial=Reſkripte Bericht abgefordert wird.

Wo übrigens den Kreis=Regierungen geſetzlich die letzte Inſtanz zuſteht, haben ſie ſich bloß auf die Vorlage der Akten zu beſchränken. (§. 18.)

Außer dem iſt es denſelben zur Pflicht gemacht, die Kompetenz der Unter=Behörden auf keinerley Weiſe zu ſchmälern, ihnen — unter Vorbehalt der Beſchwerde und der amtlichen Rüge — den unmittelbaren Vollzug der Geſetze und Verordnungen, ſo wie das eigentliche Detail der Verwaltung, zu überlaſſen und insbeſonders, ſo fern keine andere Norm vorliegt,

a) den Unterbehörden jede örtliche Anordnung zur ſelbſtſtändigen Verhandlung anzuweiſen,
b) jede ſtreitige Beziehung zwiſchen Privaten oder zwiſchen dieſen und Korporationen durch die Unterbehörden in erſter Inſtanz entſcheiden zu laſſen und
c) die Vollzugs=Berichte nur in Fällen zu erfordern, für welche ſie von der höchſten Stelle vorgeſchrieben ſind, oder wegen beſonderer Wichtigkeit der Sache unentbehrlich ſcheinen. (§. 19.)

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 1. 12—19. Reg. Bl. S. 1050. 1055—1061.

172) Kreis=Umlagen.

ſ. Diſtrikts=Umlagen. Konkurrenz. Kriegslaſten. Straßenbau=Umlagen.

Wenn ein umfaſſendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreiſes z. B. die Anlegung eines Gebähr=, Findlings=

oder Irrenhauſes, durch Beyträge gedeckt werden muß, ſo wird eine Kreisumlage bewilliget, was auch in Kriegszeiten wegen der Koſten für Militär=Einquartirung, Vorſpann und Lieferungen in Anwendung kommt, ſo weit der Staat nicht das Ganze zu übernehmen hat.

Die Anordnung von Kreis=Umlagen iſt der allerhöchſten Stelle vorbehalten.

Der für Kreis=Umlagen aufzuſtellende Kaſſier wird von den Gemeinden des Kreiſes gewählt.

Die Kreis=Regierungen haben die Kreis=Umlage=Rechnungen innerhalb eines kurzen Termins taxfrey erledigen zu laſſen und nach erfolgter Beſcheidung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

V. die Umlagen für Gemeind=Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. 8—10. Geſ. Bl. S. 93—95.

Nach der Verordnung v. 6. April 1818. ſind alle auf Landſtraßen anzulegenden Auffahrtsdämme zu neuen Brücken unter jenen Baugegenſtänden begriffen, für welche eine Kreis=Umlage in Anſpruch genommen werden kann. Wenn nun bey Herſtellung neuer Straßen=Brücken die Fahr=Straße bedeutend erweitert oder erhöht werden muß, ſo iſt dieſes ebenfalls als Anlage eines Brücken=Auffahrt=Dammes zu betrachten.

V. die Kreis=Umlagen zum Straßenbau betr. v. 1. May 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1020.

Zu dem Wirkungskreis des Landraths gehört die Prüfung des jährlichen Voranſchlages aller von der Geſammtheit des Regierungs=Bezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, ſodann der Antrag auf Feſtſtellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreis=Umlagen und die Vertheilung der genehmigten Umlagen, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Staatsrath.

Der König wird mit Zuſtimmung der Stände für jeden Regierungs=Bezirk von drey zu drey Jahren ein un-

überſchreitbares Maximum der zu erhebenden Kreis-Umlagen und zwar abgeſondert,

a) für die nothwendigen, geſetzlich auf die Kreis-Fonds hingewieſenen Laſten und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben —

in der Art feſtſetzen, daß die ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere nicht übertragen werden dürfen, ſondern dem Regierungs-Bezirke zu gut kommen.

Geſ. die Einführung der Landräthe betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. (2.) Geſ. Bl. S. 51.

Ueber die Erhebung und Verrechnung der Kreis-Umlagen und der davon zu beſtreitenden Kreislaſten iſt folgende Vorſchrift gegeben:

a) die urſprüngliche Repartition der als Kreis-Umlagen bezeichneten Steuer-Beyſchläge und deren Erhebung, hat von den Rentämtern unter Aufſicht der Finanzkammern zu geſchehen;

b) die Verrechnung dieſer Umlagen findet gleichfalls bey den Rentämtern in einer beſonderen Neben-Rechnung ſtatt. Dieſe Neben-Rechnung ſoll einerſeits die geſammte Einnahme an Kreis-Umlagen in dem Rentamts-Bezirk, einſchließlich der Konkurrenz-Quote des Staats, andererſeits aber bloß die Ausgaben auf Verwaltungs-Koſten, Nachläſſe, Ausſtände und Ausſchreibungen enthalten und ſie iſt gleichzeitig mit der Haupt-Rechnung zur Reviſion vorzulegen;

c) die nach vollzogener Re- und Super-Reviſion erſcheinenden Ueberſchüſſe werden der königlichen Kreis-Kaſſe angewieſen, welche über dieſe Einnahmen und die davon zu beſtreitenden Ausgaben auf Kreislaſten die eigentliche Kreis-Fonds-Rechnung zu ſtellen hat;

d) die Reviſion und Super-Reviſion geſchieht in der über das Rechnungsweſen unter dem 11. Jan. 1826

vorgeſchriebenen Weiſe durch die königliche Finanz-Kammer;

e) die abgehörte Kreis-Fonds-Rechnung wird den Landräthen bey ihrer Verſammlung vorgelegt, welchen auch die betreffenden Neben-Rechnungen der einzelnen Rentämter mitzutheilen ſind; endlich

f) die Anweiſung der aus den Kreis-Fonds zu beſtreitenden Ausgaben und Laſten wird unter Berückſichtigung des Kreis-Budgets von beyden Kammern gemeinſchaftlich vollzogen.

* V. die Erhebung und Verrechnung der Kreis-Umlagen. betr. v. 26. May. 1830.

173) Kreis- und Stadtgericht.

ſ. Stadtgerichte.

Die Räthe der Kreis- und Stadtgerichte haben für Kommiſſions-Geſchäfte außerhalb des Gerichts-Bezirkes — die Koſten mögen von der Staats-Kaſſe, oder von einer Parthie zu tragen ſeyn — in Civil- und Strafrechtsſachen täglich 5 fl. und die Protokoll-Liſten 3 fl. Diät neben dem vorſchriftmäßigen Fuhrlohn zu beziehen.

Wenn die Entfernung des Ortes der Kommiſſion von dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichts eine Poſt-Stunde nicht überſteigt, ſo hängt die Beſtimmung des Fuhrlohns von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Gerichts-Vorſtände ab.

V. die Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Perſonals betr. v. 7. März 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1121.

174) Kreis-Unterſtützungs-Fond.

ſ. Unterſtützungs-Fond.

Der General-Kommiſſär und Regierungs-Präſident iſt ermächtiget, in Einvernehmen mit den Direktoren der beyden Kammern ob der auf den Kreis-Reſerve-

Fond angewieſenen Summe eine augenblickliche Unterſtützung von 20 bis 30 fl. für nothleidende und hülfswürdige Staatsdiener, deren Wittwen oder Waiſen zu bewilligen.

An dieſen augenblicklichen Unterſtützungen können nothleidende Individuen des Kreiſes aus dem Reſſort der Staatsminiſterien des Hauſes, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ohne Unterſchied Theil nehmen, ſo fern ihre Beſoldungen oder Penſionen aus der Staats-Kaſſe fließen und ſie beſonders darum bitten.

Eine gleichheitliche Vertheilung der etatmäßigen Unterſtützungs-Summe an die beyden Regierungs-Kammern würde an ſich unzweckmäßig und deshalb auch unzuläßig ſeyn. —

Ueber die wirklich ertheilten Unterſtützungen muß am Schluße jeden Monats eine ſpezifike Anzeige an die Miniſterien des Innern und der Finanzen erſtattet werden.

V. den Kreis-Unterſtützungsfond betr. v. 30. Okt. 1821. in Gerek's Samml. B. XII. S. 1338.

175) Kreuzgänge.

ſ. Prozeſſionen.

Die Beſchränkung und Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feyerlichkeiten, namentlich der Kreuzgänge, liegt in der Befugniß der Kreis Regierungen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 34. (a.) Reg. Bl. S. 1072.

176) Kriegsdienſte.

ſ. Ausland. Konſkription.

Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienſte und zu der Landwehr, nach den diesfalls beſtehenden Geſetzen.

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May. 1818. §. 12. Geſ. Bl. S. 119.

Die allgemeine Aufſicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienſte und die berichtliche Vorlage der Geſuche um Erlaubniß zu ſolchem Uebertritt gehört zum Reſſort der Regierungs-Kammern des Innern.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 31. Reg. Bl. S. 1068.

177) Kriegslaſten.

ſ. Beſteuerung. Diſtrikts-Gemeinde. Kreis-Umlagen. Vorſpann.

Streitigkeiten, ſo wie einſeitige Beſchwerden über Auflegung von Kriegslaſten z. B. über Einquartirung, Lieferung, Vorſpann und ſonſtige Requiſitionen — über Vertheilung dieſer Laſten — über Beſtimmung des Repartitionsfußes — über Prägravirung gegen dieſen und über diesfällige Entſchädigungs-Anſprüche gehören in den Umfang der adminiſtrativen Staatsgewalt.

Wenn aber die Steitigkeiten wegen ſolcher Kriegslaſten von der Art ſind, daß dieſe Laſten den Streit allein herbeyführen, und wenn deren Entſcheidung von den zwiſchen den ſtreitenden Theilen beſtehenden Privatrechten z. B. von den Verhältniſſen zwiſchen Grundherrn und Pächtern, von einem zwiſchen Gemeinden und Lieferanten geſchloſſenen Vertrage u. ſ. w. abhängt; ſo iſt die Kompetenz der Juſtiz-Stelle begründet und die adminiſtrativen Stellen dürfen in ſolchem Fall die ihnen für die Repartition der Kriegslaſten ertheilte Gewalt weiter nicht erſtrecken, als es die Sorge für die Fortſetzung des öffentlichen Dienſtes unbedingt erheiſcht.

V. die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Kriegslaſten betr. v. 3. Jan. 1807. Reg. Bl. S. 54.

Die Gegenſtände, welche auf Kriegslaſten und deren Ausgleichung Bezug haben, gehören — in ſo weit dabey

Korreſpondenzen, Unterhandlungen und abzuſchließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen — zu dem Miniſterium des Innern, im Benehmen mit dem Miniſterium des Aeußern.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 66. (d.) Reg. Bl. S. 999.

Die Beſorgung der Marſch-, Vorſpann- und Einquartierungs-Angelegenheiten eignet ſich nur in ſo ferne für die Kreis-Regierungen, als ſie bloß die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke deſſelben, die unmittelbaren Anordnungen der in die Kathegorie der allgemeinen Landes-Laſten und der gemeinſamen Kreis-Laſten gehörigen Anſtalten und die Repartition auf die Magiſtrate, Land- und Herrſchaftsgerichte ſelbſt vornehmen, die Suprepatition aber, unter vorbehaltener Berufung, den Diſtrikts-Behörden überlaſſen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 27. Reg. Bl. S. 1066.

In Hinſicht der Peräquation von Kriegslaſten iſt im Jahr 1819 folgendes Geſetz ergangen:

Die Kriegslaſten, welche von Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen u. ſ. w. im Königreiche herrühren, theilen ſich ab:

a) in allgemeine Landes-Laſten,
b) in gemeinſame Laſten des Kreiſes,
c) in gemeinſame Leiſtungen der Gerichts-Bezirke,
d) in gemeinſame Leiſtungen der Gemeinden, und
e) in Leiſtungen der einzelnen Individuen. (Art. 2.)

Nur die allgemeinen Landeslaſten können auch auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung Anſpruch haben; alle Uebrigen eignen ſich zur allenfallſigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreiſes, der Diſtrikte, oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreiſe des Königreichs, wenn ſie bey einem Kriege durch

ſchwere, bedeutende Laſten allein betroffen werden ſollten, von den übrigen Kreiſen, welche wenig oder gar nichts gelitten haben, zu entſchädigen ſind. (3.)

Als allgemeine Landeslaſten werden betrachtet:

a) Lieferungen in die von der oberſten Regierungs-Behörde angeordneten Haupt-Magazine, inner- oder außerhalb des Landes;

b) Koſten für die Transporte von dem Hauptmagazin aus, an entfernte Magazine, oder in das Ausland;

c) Koſten auf Anlegung und Unterhalt der Spitäler und der Rekonvaleszenten-Anſtalten;

d) Verpflegung der kommandirenden Generäle oder einzelner Korps bey Standquartieren;

e) Verproviantirung der Feſtungen;

f) Entſchädigungen wegen entzogener Gründe oder wegen Demolirung von Häuſern, zum Behuf der Feſtungsbauten — wegen Abbrechen oder Abbrennen von Gebäuden, welches von kommandirenden Generälen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet worden; (ſofern nicht die durch Brand Beſchädigten aus der allgemeinen Brandverſicherungs-Kaſſe befriediget werden.)

g) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derſelben bey größeren Feſtungs-Bauten;

h) bedeutende Brückenbauten, zum Behuf militäriſcher Durchmärſche über ſchiff- und floßbare oder andere beträchtliche Flüſſe;

i) feindliche Requiſitionen und Kontributionen, welche dem ganzen Land auferlegt worden, endlich

k) Kapital-Aufnahmen zur Beſtreitung dieſer Koſten. (4.)

Zu den gemeinſamen Kreislaſten gehören:

a) Lieferungen in die Kreis-Magazine, aus welchen die

Unterthanen bey Kantonements mit den nöthigen Naturalien unterſtützt werden;

b) Transporte von dieſen aus in andere Magazine gleicher Art;

c) Verpflegung der Diviſions-Generale bey Standquartieren;

d) Vergütung der Frohnen oder Ausgleichung derſelben bey kleinern Feſtungsbauten und Verſchanzungen;

e) Spitalkoſten für Unterlags-Spitäler;

f) Brückenbauten über unbedeutende Flüſſe, zum Behuf militäriſcher Durchmärſche;

g) Requiſitionen aller Art, welche die Kreis-Regierungen für dieſe Zwecke auszuſchreiben veranlaßt ſind;

h) Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Straßen und

i) Kapital-Aufnahmen oder Geldvorſchüſſe für obige Zwecke. (5.)

Unter die gemeinſamen Leiſtungen der Diſtrikte, welche die Kreis-Regierungen zur Kriegszeit in Benehmen mit den Land- oder gutsherrlichen Gerichten und Gemeinden jedesmal zu beſtimmen haben, werden gezählt:

a) die Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl von Unterthanen abgegebenen Naturalien, außer dem ſie treffenden Betrage;

b) die Vergütuug für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in ſo fern ſolches nicht durch Unterſtützung an Naturalien oder durch künftige Erleichterung ausgeglichen wird;

c) eben ſo, die Vergütung des für den Diſtrikt zu leiſtenden Vorſpanns, in Mangel künftiger Ausgleichung;

d) die Entſchädigung für das Waiden des Schlachtviehes, und

e) die Verpflegung der Generäle und Oberſten, in ſo fern ſolche nicht mit den übrigen Einquartirungs-Koſten ausgeglichen wurde. (6.)

Als Gemeindelaſten ſind zu betrachten:

a) die Vergütung und Entſchädigung für unverhältnißmäßige Quartierhaltung oder Naturalien-Abgabe, ſo wie

b) die Vergütung aller bey den Diſtrikten aufgeführten Laſten, ſo fern ſie ſich bloß auf eine Gemeinde erſtrecken;

c) der Unterhalt der gemeinſamen Rekonvaleszenten-Anſtalt, wenn dieſe der Einquartirung vorgezogen wird, und

d) die Verpflegung der kommandirenden Offiziere, ſo fern ſie nicht mit den übrigen Quartierkoſten ausgeglichen wird. (7.)

Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten ſind Privatlaſten, welche ſich für keine Ausgleichung eignen.

Zur Kriegszeit ſollen künftig die Kriegslaſten in den Kreiſen halbjährig, und die Laſten ſämmtlicher Kreiſe unter ſich zuletzt ausgeglichen werden. Die Ausgleichung der Diſtrikts-Laſten hat alle 3 Monate — der Gemeinde-Laſten aber jeden Monat vorzugehen. (8.)

Als Vergütungs-Maaßſtab iſt feſtgeſetzt:

a) bey Lieferungen in die Magazine — der ſchon bey der Ausſchreibung oder bey dem Akkorde feſtgeſetzte Preis, oder im Fall hierüber nichts beſtimmt worden, der jedesmalige Normalpreis des Jahres;

b) für die Koſten der Transporte — von jedem Centner des Transportguts auf die Meile vier Kreuzer; für die Verpflegung der Generäle — der Betrag der nach ihrem Grad ſie betreffenden Anzahl von gemeinen Koſtportionen;

c) für eine vollſtändige Koſtportion des gemeinen Mannes — zwanzig Kreuzer, vorbehältlich der beſonderen Regulirung, welche in einzelnen Fällen, Orten und Diſtrikten ſtatt haben könnte;

d) für den Vorſpann von zwey Pferden — auf die Meile 1 fl. ſodann für den Wagen auf eine ganze Station 30 kr. und für den Knecht 30 kr. — ebenfalls mit Vorbehalt einer beſonderen Regulirung in einzelnen Fällen, Orten oder Diſtrikten;

e) für die Artikel zur Verproviantirung der Feſtungen, oder zu Requiſitionen, in ſo fern nicht ſchon Akkorde vorliegen — der zur Zeit der Lieferung beſtandene mittlere Kurrentpreis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, deſſen Geldwerth durch die Ausſchreibung, durch Akkorde, oder durch den Normalpreis des Jahres beſtimmt wird;

f) die Entſchädigung von Demolitionen betreffend, ſo beruht ſolche auf eidlicher Schätzung ſachverſtändiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation. (9.)

Dieſer für die allgemeinen Ausgleichungen beſtimmte Vergütungs-Maaßſtab ſoll auch bey Ausgleichungen in den Kreiſen, Diſtrikten, oder Gemeinden zur Norm dienen, in ſo fern nicht durch freiwilliges und gemeinſchaftliches Einverſtändniß der Intereſſenten ein anderer Maaßſtab gewählt wird. (10.)

Die Forderungen treten nach folgender Klaſſifikation in die Zahlung ein:

a) baare Geldvorſchüſſe, Rückzahlung von Kapitalien, Depoſiten;

b) Spitalkoſten;

c) Entſchädigung für Demolitionen zum Behufe von Feſtungsbauten, ſodann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von kommandirenden Generälen u. ſ. w. zu einem Kriegszwecke angeordnet wird;

d) Lieferungen in die Magazine — in die Feſtungen und an Requiſitionen;

e) Transport- und General-Verpflegungs-Koſten. (11.)

Die Koſten für Durchmärſche, Lieferungen und Vorſpann an ausländiſche Truppen auf den Etappen-

Straßen werden zur Friedenszeit als allgemeine Landeslaſten angeſehen und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter Vorbehalt der ſich von ſelbſt verſtehenden Vergütung auswärtiger Regierungen an die betheiligten Unterthanen. (20.)

V. die Peräquation der Kriegslaſten betr. v. 22. Jul. 1819. Art. 2 — 11. 20. Geſ. Bl. S. 262 — 271.

Den Kreis-Regierungen kompetirt die Ausgleichung der Kriegslaſten unter genauer Beobachtung der Vorſchriften des Peräquations-Geſetzes vom 22. Jul. 1819 und die Entſcheidung der Entſchädigungs-Forderungen für Kriegsſchäden. In Gegenſtänden allgemeiner Landeslaſten und in Rekursfällen muß an die Miniſterien berichtet werden. Die Ausgleichung der Gemeindelaſten iſt den Gemeinde-Verwaltungen unter den im Umlagen-Geſetz v. 23. Jul. 1819 vorgeſchriebenen Modalitäten überlaſſen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 28. Reg. Bl. S. 1067.

Das Maaß der Beytragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden iſt durch die Verordnung über die Gemeinde-Umlagen beſtimmt; hienach iſt das Aerar nur allein beytragspflichtig, für die noch unveräußerten Beſitzungen der Klöſter innerhalb einer Gemeinde-Flur und für andere, mit einer Grundſteuer wirklich belegte, Beſitzungen auf einer Gemeinde-Markung.

V. die Beytragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden betr. v. 19. Apr. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1019.

In Anſehung der mittelbaren Beyträge der Dominikal-Renten-Beſitzer zu Kriegslaſten iſt feſtgeſetzt, daß ſie zu jeder geſetzmäßig angeordneten Geldumlage für Kriegskoſten, in ſo fern ſolche nach dem Steuerfuß angeordnet iſt (gleichviel, ob ſie in Folge der Ausgleichung oder als Vorſchuß erhoben wird) genau nach dem Maaß-

ſtab des Steuer=Kapitals ihrer Beſitzungen in dem der Umlage unterworfenen Kreiſe oder Bezirke anzuziehen ſeyen.

Hinſichtlich ihrer unmittelbaren Leiſtungen iſt beſtimmt:

a) daß ihre Wohnhäuſer, ſie mögen ſolche bewohnen oder nicht, in gleichem Verhältniß, wie jedes andere Haus mit Einquartierungen zu belegen ſeyen und

b) daß ſie zu Vorſpann und Lieferungen nach Maaßgabe ihres Beſitzes an Zugvieh und Vorräthen, gleich anderen mit den erforderlichen Mitteln verſehenen Gemeinde=Gliedern konkurriren ſollen.

V. v. 3. Dez. 1815. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1022.

Für die Erhebung und Verrechnung der Kriegskoſten=Umlagen gebührt den Rentbeamten 1⅓ Prozent des Brutto=Ertrages; ſie ſind aber gehalten, für den Fall, daß der Detail=Einzug durch Steuervorgeher geſchieht, dieſen ein ganzes Prozent als Remuneration zu überlaſſen und ſich für die geringe Mühe des Einzugs in größern Summen mit ⅓ Prozent zu begnügen.

V. v. 29. Sept. 1815. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 842.

178) Kriegs=Miniſterium.

Zu dem Wirkungskreis des Kriegs= oder Armee=Miniſteriums gehören folgende Gegenſtände:

a) die oberſte Leitung über die geſammten Dienſtbehörden der Armee;

b) die Aufſtellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Beſoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher auch das Gensdarmerie=Korps in perſoneller und adminiſtrativer Beziehung gehört — ihre Bewegung und Verwendung, mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieſer Hinſicht zur Dispoſition des Miniſteriums des Innern geſtellt iſt — die Verfügung über die

Landwehr, wenn ſie ſich unter den Waffen befindet und — das ganze Sanitätsweſen der Armee;

c) die Militärtransporte und Etappen, im Einvernehmen mit dem Miniſterium des Innern;

d) die Beſorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen;

e) die Kartel-Entwürfe, im Benehmen mit dem Miniſterium des Hauſes und des Aeußern;

f) die Beſtimmung der General-Pardons;

g) die oberſte Leitung des topographiſchen Büreau;

h) die Erbauung, Verbeſſerung und Erhaltung der Feſtungen und Waffenplätze, der Militär-Gebäude und anderer dahin einſchlagenden Anſtalten;

i) die Aufrechthaltung der Mannszucht in allen Theilen des Heeres;

k) die oberſte Aufſicht auf die Militär-Gerichte;

l) die oberſte Leitung über das Salpeterweſen und alle zur beſſern Benützung dieſes Regals erforderlichen Gegenſtände — die Anordnungen über die Pulvermühlen und den Abſatz des erzeugten Pulvers;

m) die Militär-, Adminiſtrations- und Konfiskations-Gegenſtände;

n) alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits-Anſtalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waiſen- und milde Stiftungsfonds;

o) die Aufſicht auf die beſtehende Militärfonds-Kommiſſion; endlich

p) die oberſte Leitung der Militär-Haupt-Kaſſe, über deren Rechnung dem Rechnungshof die Superreviſion zuſteht.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 98 — 111. Reg. Bl. S. 1011 — 1014.

Das Kriegs-Miniſterium beſteht aus ſechs Sektionen, in welchen jede Waffengattung durch ſich ſelbſt vertreten wird.

Der Miniſter iſt der Perſon des Königs allein verantwortlich — den Ständen des Reichs, bloß in Bezug auf die Nachweiſung des für die Armee bewilligten Budgets.

Alle bey dem Kriegs-Miniſterium einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Miniſters geöffnet, präſentirt und in das Geſchäftsjournal eingetragen, ſodann nach Maaßgabe der Geſchäfts-Eintheilung auf die Sektionen repartirt.

Nach der Verſchiedenheit des Gegenſtandes ſteht es dem Miniſter frey, ſolchen mit einer oder der andern Sektion zu beſprechen und zu prüfen; auch können mehrere Sektionen auf vorgängige Anzeige berathend zuſammentreten und ihr Reſultat dem Miniſterium vorlegen.

Im Allgemeinen übt das Kriegs-Miniſterium ſeine Geſchäftsthätigkeit aus:

a) als vortragende Stelle und indem es die Befehle des Königs in allen und jeden Angelegenheiten des Kriegsweſens eröffnet;

b) als ſelbſtſtändig wirkende und vollziehende Stelle, in Hinſicht auf die oberſte Leitung der ihm zugewieſenen Geſchäftszweige, ſo wie auf die Vollziehung der Geſetze und dienſtlichen Vorſchriften.

Seine Bewegung in dieſem Geſchäftskreiſe hat zur unmittelbaren Folge:

a) Anträge an den König,

b) Ausfertigungen der vom König ſelbſt gegebenen Befehle,

c) Reſkripte des Kriegs-Miniſteriums, und

d) Korreſpondenzen mit andern Miniſterien und auswärtigen Behörden.

Alle Dekrete und Reſkripte, welche der König eigenhändig unterzeichnet, werden von dem Kriegs-Miniſter kontraſignirt. Die Miniſterial-Ausfertigungen in Gegenſtänden des Vollzuges werden in der bisherigen Form mit der

Unterſchrift des Kriegs-Miniſters erlaſſen und von dem General-Sekretär kontraſignirt.

Die Detail-Geſchäftsführung hat der Miniſter nach eigenem Ermeſſen zu regeln.

V. die Formation des Kriegs-Miniſteriums betr. v. 31. Jan. 1829. §. 1. 5. 8. 10 — 12. 15. 19. Reg. Bl. S. 211 — 221.

179) Kriegs-Rath.

Der Kriegsrath hat alle wichtigen Vorkommenheiten, namentlich alle Entwürfe zu General-Verordnungen, alle bedeutende Ankäufe und Bauten, Verbeſſerungen, neue Einrichtungen, Reklamationen und ſtreitige Fälle zu berathen.

Derſelbe beſteht in der Regel:

aus dem Kriegs-Miniſter,
» » General-Quartiermeiſter,
» » Chef der Artillerie,
» » Chef des Ingenieur-Korps,
» einem General-Major der Infanterie,
» » General-Major der Kavallerie,
» dem Chef der Gensdarmerie,
» » General-Verwaltungs-Direktor,
» » Präſidenten des General-Auditoriats, oder einem Referenten im Juſtizweſen, und
» einem Staabs-Offizier zum Protokoll führen.

Sodann kann zu dem Kriegsrath noch berufen werden:
der Kommandant des Kadeten-Korps,
ein Staabs-Offizier für die Penſionen und Invaliden,
der Vorſtand der Armee-Remontirung,
der Vorſtand des Monturdepots,
der General der Landwehr, und
der General- oder Ober-Staabs-Arzt.

Außer den Sektions-Chef kann auch der einſchlägige Referent beygezogen werden.

Wenn der Kriegs-Miniſter nicht ſelbſt präſidirt, ſo hat der älteſte anweſende General den Vorſitz, welcher ſodann das Reſultat der Berathung und ſeine eigene Anſicht dem Miniſter vorlegt.

Der Miniſter iſt zwar nicht an die Beſchlüſſe des Kriegsraths gebunden; gleichwohl muß das Protokoll der Berathung, zugleich mit dem Vorſchlag des Miniſters, an den König gelangen.

Ob. V. §. 16. Reg. Bl. S. 223.

180) Kriminalien.

ſ. Diebſtahl. Geiſtliche. Gerichtsbarkeit. Inquiſiten. Strafrechtsſachen. Verbrechen. Verhaftung.

Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, in keinem Fall aber eine bereits angefangene Unterſuchung hemmen.

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May 1818. Tit. VIII. §. 4. Geſ. Bl. S. 134.

Die devolutiven und ſuſpenſiven Rechtsmittel gegen ein Straferkenntniß ſind:

a) die Reviſion und

b) Appellation.

Für die Reviſion bedarf es der Einwendung des Rechtsmittels von Seite des Angeſchuldigten nicht, indem die verhandelten Akten ſammt dem Urtheilsſpruche durch das in erſter Inſtanz erkennende Appellations-Gericht von Amtswegen eingeſendet werden, wenn auch der Angeſchuldigte ausdrücklich und freywillig auf die zweyte Inſtanz verzichten ſollte.

Die Appellation dagegen findet nur auf Verlangen des Verurtheilten ſtatt, wenn ſie in der geſetzlich beſtimmten Zeit eingewendet wird. (1.)

Die Reviſion iſt in folgenden Fällen begründet:

a) wenn die erſte Inſtanz auf Todesſtrafe, oder auf 20jährigen Freyheitsverluſt und darüber erkannt hat, und

b) wenn der Angeſchuldigte ohne eigenes Geſtändniß, auf das bloße Zuſammentreffen der Umſtände hin zu einer mehr als ſechs monatlichen Freyheits-Strafe verurtheilt iſt. (3.)

Die Appellation erſcheint als unzuläßig:

a) wenn auf bloßen Verweis, oder

b) auf eine Vermögensſtrafe, welche die in Civilſachen beſtimmte Appellations-Summe nicht überſteigt, oder

c) bey Ausländern, auf Landesverweiſung erkannt iſt.

Würde ſich übrigens der Angeſchuldigte oder Verurtheilte auf neue Umſtände oder neue Beweismittel berufen, ſo muß er allerdings damit gehört werden. (5. 6.)

Bey Bekanntmachung eines Urtheils, wogegen appellirt werden kann, iſt der Inquiſit zu befragen, ob er ſich bey dem Urtheil beruhigen, oder das geſetzliche Rechtsmittel der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht ergreifen wolle. Dieſe Frage und die abgegebene Antwort ſoll in dem Protokolle über die Bekanntmachung des Erkenntniſſes getreu und umſtändlich bemerkt werden. (7.)

Wenn der Verurtheilte an dem Verkündigungs-Termin eine Bedenkzeit verlangt, ſo wird ihm eine Friſt von 4 Tagen zur weitern Erklärung und allenfallſigen Ausführung der Appellation geſtattet; wenn er aber an dem auf den fünften Tag nach der Urtheil-Verkündigung anberaumten Gerichtstermine dem Rechtsmittel entſagt, oder, falls er in Freyheit wäre, weder perſönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erſcheint, ſo iſt das Urtheil zu vollſtrecken, ausgenommen, es würde der Angeſchuldigte oder eine ihm verwandte Perſon auf der Stelle darthun können, daß es ihm unmöglich geweſen ſeye, dem richterlichen Auftrag zu genügen, oder, es würden neue Thatumſtände und

Beweismittel von Erheblichkeit vorgelegt werden, welche den Grund des Erkenntniſſes verändern. (9. 10.)

Vor Ablauf der viertägigen Friſt darf die Appellation, außer dem Verurtheilten ſelbſt, auch von deſſen Vormund — Ehegatten — Bruder oder Schweſter — und Verwandten in auf- oder abſteigender Linie eingewendet werden; hingegen nach Ablauf der vier Tage iſt ſolches bey den genannten dritten Perſonen nicht mehr zuläßig, wenn nicht die Unmöglichkeit des Erſcheinens dargethan oder ein neues Vorbringen von Erheblichkeit eingeführt werden kann. (11.)

Nach ergriffenem Rechtsmittel iſt der Verurtheilte zu befragen:

a) ob er neue Thatſachen oder Beweismittel zu ſeinem Vortheil namhaft machen könne, ſodann

b) ob er von aller Strafbarkeit frey zu ſeyn behaupte, oder nur auf Milderung der Strafe antragen wolle und aus welchen Gründen?

Im letztern Fall iſt er bey einer erkannten Freyheits-Strafe weiter zu befragen, ob er mit Vorbehalt ſeines Rechtes auf die Entſcheidung zweyter Inſtanz die Strafe einſtweilen antreten, oder das zweyte Erkenntniß abwarten wolle?

Wenn er ſich nun zur Antretung der Strafe bereit erklärt, ſo hat dieſes zur Folge, daß er ſogleich in den Strafort verſchafft, die Strafzeit aber von dem Tage der Verkündigung des erſten Urtheils an gerechnet wird; — will er aber das zweyte Erkenntniß abwarten und wird das erſte Erkenntniß in der folgenden Inſtanz beſtätigt, ſo lauft ihm die Strafzeit erſt von dem Tage der Verkündigung des Appellations-Erkenntniſſes an. Eine mit der Freyheitsſtrafe verbundene körperliche Züchtigung bleibt ſtets auf letzteres ausgeſetzt. (12. 13.)

Bey Vorlegung der erwähnten dritten Frage ſoll der Richter dem Verurtheilten die Folgen ſeiner Wahl deutlich

erklären und daß dieſes geſchehen ſeye, zu Protokoll bemerken. (14.)

Beruft ſich der Appellant auf neue Umſtände oder Beweismittel, ſo hat der Unterſuchungs-Richter alles dasjenige unverzüglich zu den Akten zu bringen, was zur Ausmittelung und Herſtellung derſelben dient; ganz unerhebliche Angaben iſt er zwar zu verwerfen befugt, jedoch muß in den Akten genau verzeichnet werden, auf welche Angaben ſich der Appellant berufen habe und aus welchen Gründen ſie verworfen worden ſeyen. (15.)

Erbietet ſich der Appellant zur ſchriftlichen Ausführung ſeiner Gründe wider das beſchwerende Erkenntniß, ſo iſt ihm dazu eine höchſtens achttägige Friſt zu geſtatten. (16.)

Nach Berichtigung alles deſſen, was zur Ausführung der Appellation gehört, werden ſämmtliche Akten von der requirirenden Stelle inrotulirt und ohne Verzug an das betreffende Appellations-Gericht einbefördert, wobey nicht nur die Unterſuchungs-Akten, ſondern auch die Appellationsgerichts-Akten mit der Re- und Korrelation zur Vorlage kommen müſſen. (17.)

Das Ober-Appellations-Gericht iſt nicht befugt, das Urtheil erſter Inſtanz zu verſchärfen, ſondern es kann ſolches nur beſtätigen, oder zum Vortheil des Unterſuchten abändern. Dasſelbe hat aber die Macht, bey erſcheinenden Nichtigkeiten das ganze erſte Verfahren, oder einzelne Gerichtshandlungen zu kaſſiren und ſonſtige Fehler des Verfahrens an der ihm untergeordneten Behörde zu rügen; auch kann ſolches bey entdeckten Lücken in der Unterſuchung, welche auf die Entſcheidung zum Vortheil des Inquiſiten Einfluß haben dürften, die erforderliche Ergänzung anbefehlen. (18.)

Wird das erſte Verfahren kaſſirt, ſo muß die Unterſuchung ganz oder theilweiſe von Neuem beginnen und ein neues Erkenntniß in erſter Inſtanz gefällt werden. Hie-

bey liegt es in der Befugniß des Ober=Appellations=Gerichts, die Inquiſition einer andern Behörde zu übertragen und auch ein anderes Appellations=Gericht für den Spruch in erſter Inſtanz zu benennen. (19.)

Gegen das beſtätigende oder abändernde Erkenntniß der zweyten Inſtanz ſteht kein weiteres ſuſpenſives Rechtsmittel offen. (20.)

Die von dem Ober=Appellations=Gericht beſtätigten Todesurtheile ſind der allerhöchſten Stelle einzuſenden. (21.)

V. die Rechtsmittel in Kriminalſachen betr. v. 31. Dez. 1808. §. 1. 3. 5. 6. 7. 9 — 21. Reg. Bl. v. 1809. S. 55 — 62.

Wenn ein Inquiſit zu einer Gefängniß=Strafe verurtheilt iſt, und ſich bey Eröffnung des Urtheils ſogleich erklärt, dieſe Strafe antreten zu wollen, ſo iſt ihm zwar noch die geſetzliche Bedenkzeit für die Appellation einzuräumen, dieſelbe aber an ſeiner Strafzeit in Abzug zu bringen.

Iſt ein ſolcher bloß zu körperlicher Züchtigung, oder zu einfacher Gefängnißſtrafe unter ſechs Monaten verurtheilt, ſo kann die Strafe ohne weitere Bedenkzeit vollſtreckt werden, ſobald der Delinquent immer dem Appellations=Termine der Berufung entſagt hat.

Wenn ein ſchon volljähriger Inquiſit in obigen Straffällen und in der erwähnten Bedenkzeit auf ſeinem Verzicht der Appellation beharrt, ſo darf ſeine Detention nicht mehr verlängert werden, ſo bald einer ſeiner Verwandten — auch gegen ſeinen Willen — die Appellation ergreift.

V. verſchiedene Anſtände hinſichtlich der Rechtsmittel in Kriminalſachen betr. v. 26. Jun. 1810. Reg. Bl. S. 524.

Da die mediatiſirten Fürſten und Grafen, welche durch ihre Untergerichte die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben laſſen, die auf Verpflegung und Transportirung der

Gefangenen erlaufenden Koſten zu tragen haben, ſo bleibt ihnen auch die von den königl. Appellations-Gerichten erkannte Geldſtrafe, als Nutzung ihrer Gerichtsbarkeit, überlaſſen.

V. den Bezug der Geldſtrafen bey den ſtandesherrlichen Gerichten betr. v. 7. Aug. 1810. Reg. Bl. S. 673.

Wenn ſich bey einer General-Unterſuchung zeigt, daß die in dem Straf-Geſetzbuch Theil I. Art. 140. beſtimmte Verjährungszeit abgelaufen ſeye, ſo muß ſolche ſogleich auf die im Art. 139. vorgeſchriebenen Bedingungen — namentlich, wegen der ununterbrochenen guten Aufführung des Thäters oder des der That Verdächtigen — gerichtet werden und es ſind, wenn der Erfund günſtig ausfällt, die Akten ohne weitere Unterſuchung der That an das Appellations-Gericht einzuſchicken; auch darf die Verhaftung nicht ſtattfinden, wenn der Unterſuchungs-Richter hinreichende Gründe hat, alle Bedingungen der Verjährung für erfüllt zu achten.

Findet das Appellations-Gericht in den Akten der General-Unterſuchung die Verjährung gerechtfertiget, ſo wird auf definitive Aufhebung der Unterſuchung erkannt.

Wenn erſt bey der Spezial-Inquiſition Umſtände vorkommen, welche die Verjährung zu begründen ſcheinen, ſo hat das Unterſuchungs-Gericht ſein Augenmerk vor Allem auf die Bedingungen der Verjährung zu richten und im Fall dieſe vorhanden ſind, die Akten an das Appellations-Gericht zur Entſcheidung einzuſenden.

Iſt der Angeſchuldigte nach Inhalt der Akten nicht für vollkommen unſchuldig zu erklären, die Verjährung aber vorhanden, ſo wird derſelbe lediglich von der Strafe freygeſprochen. Die Entſcheidungs-Gründe ſind in dieſem Fall mit Vorſicht abzufaſſen, damit dem Angeſchuldigten, wenn er weder der That geſtändig, noch ſonſt überwieſen iſt, auf keine Weiſe zu nahe getreten werde.

Uebrigens ſteht es jedem Angeſchuldigten frey, im Fall er ſich bey der auf den Grund der Verjährung erkannten Losſprechung nicht beruhigen will und ſeine gänzliche Unſchuld beweiſen zu können glaubt, auf Fortſetzung der Unterſuchung, nebſt End-Erkenntniß, anzutragen.

V. das Verfahren hinſichtlich der Verjährung in Strafſachen betr. v. 10. Dez. 1814. §. 1—5. Reg. Bl. S. 1809.

Da die Polizey- und Kriminal-Gewalt in dem engſten Verhältniß zu einander ſteht und da erſtere ihre Pflicht, den Verbrechen und deren Urhebern nachzuſpüren, oder künftigen Verbrechen entgegen zu wirken, nicht in vollem Umfange erfüllen kann, wenn ſie nicht über die erforderlichen Thatſachen von den Kriminal-Gerichten in Kenntniß geſetzt wird; ſo haben die Stadt- und Landgerichte die Weiſung, daß ſie den General-Kommiſſariaten, innerhalb deren Bezirk ſie gelegen ſind, jedesmal die Auszüge aus ihren Kriminal-Tabellen in derſelben Zeit mittheilen ſollen, zu welcher ſie an die Obergerichte eingeſendet werden müßten. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß kein General-Kommiſſariat dadurch berechtiget werde, in den Gang der Kriminal-Juſtiz ſich einzumiſchen.

V. die Auszüge der Kriminal-Tabellen für die General-Kommiſſariate betr. v. 25. Jun. 1810. Reg. Bl. S. 521.

Eine in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſon, welche an ihre vorgeſetzte Adminiſtrativ-Behörde über ein Vergehen oder Verbrechen, unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Dienſteid, Anzeige erſtattet, kann in der Regel nicht verhalten werden, ſich über dieſe Anzeige noch beſonders bey Gericht vernehmen zu laſſen; ſondern, wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalt der Anzeige etwas weſentliches vermißt, ſo hat es der einſchlägigen Adminiſtrativ-Behörde die gleichbaldige Ergänzung ſchriftlich anzuſinnen. Würde aber das Gericht im Verlaufe des

Unterſuchungs-Prozeſſes die perſönliche Einvernehmung desjenigen, welcher bey ſeiner vorgeſetzten Adminiſtrativ-Behörde die erſtmalige Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig finden, ſo kann dieſes nur im Wege der Requiſition geſchehen und wenn die Adminiſtrativ-Behörde der Stellung ihres Beamten aus geſetzlichen Gründen entgegen iſt, ſo haben beyde Behörden von ihren Miniſterien Beſcheid zu erholen.

V. die gerichtliche Einvernehmung der Verwaltungs-Beamten über offizielle Anzeigen betr. v. 24. März 1815. Reg. Bl. S. 242.

Perſonen, die wegen eines angeſchuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Straf-Geſetzbuch verpönten Vergehens in gerichtlicher Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygeſprochen zu ſeyn, können nicht in den Gemeinde-Ausſchuß gewählt werden.

V. die Gemeinde-Verfaſſung betr. v. 17. May 1818. §. 78. (c.) Geſ. Bl. S. 74.

Die Herrſchafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erſter Klaſſe haben in Hinſicht der Rechtspflege mit den unmittelbaren königl. Landgerichten gleiche Befugniſſe, die ſtrafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeſchuldigten gebührt, mit der Verbindlichkeit, dieſelben ohne alles weitere Einſchreiten ſpäteſtens binnen 48 Stunden an den Sitz des einſchlägigen königl. Unterſuchungs-Gerichtes auszuliefern.

Den Patrimonial-Gerichten zweyter Klaſſe ſteht eine Einmiſchung in ſtrafrechtliche Gegenſtände ſchon gar nicht zu. Sobald ein ſolches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat daſſelbe dem vorgeſetzten Landgericht Anzeige zu machen und bis zur Verfügung der unterſuchenden Behörde Sorge

zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbeſtandes nichts verändert werde, auch der Thäter nicht entkomme.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 72. 73. Geſ. Bl. S. 246.

Wer einen die öffentliche Sicherheit ſtörenden Mörder, Räuber, oder Mordbrenner entdeckt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, erhält eine Belohnung von 10 bis 20 fl., weßhalb von den Kriminal-Gerichten bey Faſſung des Endurtheils zugleich erkannt werden ſoll, ob der Fall einer ſolchen Belohnung vorhanden ſeye und wem ſie gebühre?

V. die Aufbring-Gebühr von Verbrechern betr. v. 21. Okt. 1819. Reg. Bl. S. 1062.

Zwiſchen der bayeriſchen und würtembergiſchen Regierung iſt wegen jener Poſtporto-Gebühren, welche durch Requiſition in Strafrechts-Fällen bey den Gerichten wechſelſeitig veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abgeſchloſſen worden, daß beyderley Behörden für dergleichen Mittheilungen das betreffende Poſtporto bis zu der Austritts-Gränze und beziehungsweiſe von der Eintritts-Gränze an zu beſtreiten haben.

Uebereinkunft mit Würtemberg, die Poſtporto-Gebühren in Kriminalſachen betr. v. 16. Jun. 1829. Reg. Bl. S. 498.

Ein früherer Vertrag zwiſchen gedachten Staaten hinſichtlich der Requiſitionen in Strafrechtsfällen enthält die Beſtimmung:

Daß in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müſſen, die requirirende Stelle lediglich die baaren Auslagen für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erſtatten haben ſolle, wogegen alle andere Koſten für Protokollirung, Schreib-

und Abſchriftgebühren, ſo wie für die an die Gerichtsperſonen oder an die Kaſſe zu entrichtenden Sporteln nicht aufzurechnen ſeyen.

Uebereinkunft mit Würtemberg die ſtrafrechtlichen Koſten betr. v. 15. Febr. 1824. Reg. Bl. S. 122.

Bey Ausfertigungen, Verhandlungen und Erkenntniſſen in Kriminal- oder Polizey-Unterſuchungsſachen iſt von Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen, wenn auch der Angeſchuldigte in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt wurde.

V. v. 15. Jul. 1830. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1041.

181) Kriminal-Adjunkten.

Bey den Landgerichten erſter Klaſſe iſt ein Kriminal-Adjunkt beſtellt, welcher den Rang und die Uniform eines Aſſeſſors hat, auch die Rechte eines Staatsdieners genießt, ohne jedoch auf Ständigkeit des Gehaltes Anſpruch zu haben.

Der Kriminal-Adjunkt ſteht zu dem ihm vorgeſetzten Landrichter, gleich der Civil-Adjunkten, in dem Verhältniß der Subordination und er kann, wenn er ſeiner Beſtimmung nicht genügen würde, oder ſonſt bewegende Urſachen vorliegen, von den Kriminal-Geſchäften wieder entfernt werden.

So lange er dieſe Funktion hat, iſt er zwar vorzugsweiſe für Kriminalien zu verwenden; er iſt aber auch verbunden, wenn er in dieſem Fach keine hinlängliche Beſchäftigung findet, oder, wenn ſehr dringende Civilgegenſtände vorliegen, ſich in der Eigenſchaft eines Civil-Adjunkten gebrauchen zu laſſen.

Bey einer gerichtlichen Beſichtigung außerhalb des Amtsſitzes gebühren ihm 3 fl. Taggeld, ſo fern der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden ſoll, noch in der

Gränze des Landgerichtes liegt und außerhalb desſelben 5 fl.

V. die Kriminal=Adjunkten betr. v. 24. Dez. 1810. Reg. Bl. v. 1811. S. 34.

182) Kriminal=Gerichte.

ſ. Gefängniſſe. Verbrechen. Verhaftung. Verhörprotokolle.

Kein Untergericht, von welcher Art oder Klaſſe es ſeye, iſt für ſich ſelbſt berechtigt, die von einem Inquiſiten angebrachte Rekuſation des Inquirenten zu verwerfen; dieſes liegt bloß in der Macht des einſchlägigen Appellations=Gerichts, an welches diesfalls die Akten einzuſenden ſind.

Werden Mitglieder eines Appellations=Gerichts von einem Inquiſiten perhorreszirt, ſo entſcheidet das Ober=Appellations=Gericht über die Zu= oder Unzuläſſigkeit des Perhorreszens=Geſuches und wenn im Fall der Appellation oder Reviſion Mitglieder des Ober=Appellations=Gerichts perhorreszirt werden — das Juſtiz=Miniſterium.

V. die Kompetenz bey Perhorreszens=Klagen in Kriminalfällen betr. v. 17. Jun. 1811. Reg. Bl. S. 801.

183) Kriminal=GerichtsKoſten.

ſ. Diäten. Gefangenenkoſt. Hinrichtung. Inquiſiten. Streifen. Taxordnung. Wein.

Wegen der Kriminal=Koſten bey den königl. Stadt= und Landgerichten iſt im November 1809 eine allgemeine Inſtruktion ergangen, welche hier im Auszuge folgt:

I. Arretirung und Lieferung der Verbrecher.

1) Taggelder der Gerichtsdiener:

a) wenn die Kriminal=Koſten aus dem Aerar beſtritten werden, ſo paſſirt dem Eiſen=Gerichtsdiener und deſſen Knechten, weil ſie auf fixe Beſoldung geſtellt

ſind und erſterer noch außer dem ein Pferdgeld bezieht . . . . — 0 —

b) werden aber die Kriminalkoſten nach richterlichem Erkenntniß aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey bezahlt, ſo paſſirt dem Gerichtsdiener täglich 1 fl. und ſeinem Knecht 40 kr.

Im Fall ein ſehr gefährlicher und widerſetzlicher Verbrecher von dem Gerichtsdiener mit Lebens=Gefahr verhaftet wird, hat derſelbe auf motivirtes Gutachten der betreffenden Juſtizſtelle eine beſondere Gratifikation zu gewarten.

2) Verpflegung der Delinquenten während der Lieferung.

a) für eine erwachſene Perſon paſſiren dem Gerichtsdiener täglich . . . . — 24 kr.

b) für ein Kind unter 15 Jahren . . . — 15 kr.

3) Fuhrlöhne.

Wenn ein Delinquent wegen Krankheit nicht zu Fuß gehen kann, oder als beſonders gefährlich auf einen Wagen geſchmiedet werden muß, ſo paſſirt für zwey Perſonen ein einſpänniger Karren, von welchem auf jede Meile bezahlt werden . . . . — 15 kr.
ſind es mehrere Perſonen, ſo wird von einem zweyſpännigen Wagen auf jede Meile bezahlt . . — 30 kr.
wobey 2 Ochſen für 1 Pferd zu rechnen ſind.

II. Verpflegung der Gefangenen in der Frohnfeſte.

1) Koſt:

a) Wenn die Gefangenen geſund ſind, ſo paſſiren für gemeine Tagskoſt erwachſener Perſonen . 12 kr.
der Kinder unter 15 Jahren . . . 8 kr.
Treten perſönliche, beſondere Umſtände in Rückſicht des Ranges und Standes, oder örtliche Verhältniſſe

wegen des Preiſes der Lebensmittel ein, ſo unterliegt dieſe Beſtimmung, auf berichtliches Gutachten der betreffenden Juſtiz-Behörde, einer angemeſſenen Modifikation;

b) wird bey Krankheits-Zufällen der Gefangene auf ärztliches Anordnen eine beſſere Koſt erforderlich, ſo paſſiren, unter obiger Bemerkung, für eine erwachſene Perſon täglich . . . . . . 20 kr.
für ein Kind unter 15 Jahren . . . 12 kr.

c) Wenn nach richterlichem Erkenntniß die Beköſtigung mit Brod und Waſſer eintritt, ſo paſſiren für eine erwachſene Perſon . . . . . . 6 kr.
für ein Kind unter 12 Jahren . . . 4 kr.

2) Wäſche.

Für die Reinigung der Wäſche einer erwachſenen Perſon oder eines Kindes dürfen wochentlich angerechnet werden . . . . 3 kr.

3) Fourituren.

Wegen Beyſchaffung der nöthigen Fourituren in die Frohnfeſte müſſen, ſo oft das Bedürfniß eintritt, eigene berichtliche Anträge um Ratifikation und Zahlungs-Anweiſung eingeſendet werden.

III. Heitzung und Beleuchtung der Frohnfeſte.

1) Die Beheitzung hat bloß vom 29. Sept. bis 24. Apr., beydes einſchließlich ſtatt. In dieſen Herbſt- und Winter-Tagen paſſiren dem Eiſen-Gerichtsdiener
   a) für Beheitzung der Keuchen, ab jeder gefangen ſitzenden Perſon täglich . . . . 4 kr.
   b) für Heitzung des Examinir-Zimmers, auf jede inner dem gedachten Zeitraum vorgehende Konſtituirung eines Delinquenten 6 kr., wobey wegen allenfallſiger Perſonal- und Orts-Verhältniſſe eine angemeſſene Modifikation zuläßig iſt.

2) Die Beleuchtung tritt nur bey beſonderem Erforderniß ein und zwar:

a) der Keuche — wenn für einen kranken Gefangenen auf Anordnung des Arztes, oder für einen zum Tode verurtheilten Verbrecher die letzten 3 Tage über ein eigener Wächter beſtellt werden muß, in welchem Fall auf eine Nacht paſſirlich iſt, in den Frühlings- und Sommer-Monaten 3 kr. in den Herbſt- und Winter-Monaten . . 4 kr.

b) des Verhörs-Zimmers — wenn in dringenden Fällen auch ſelbſt Stunden der Nacht zur Konſtituirung der Gefangenen verwendet werden müſſen, wo ſodann dem Gerichts-Diener für jede Nachtſtunde paſſiren . . . . . . 2 kr.

IV. Kriminal-Verhöre:

1) Für die Inſtruirung des Prozeſſes gebührt dem beſoldeten Gerichts-Perſonal nichts; wenn aber die Koſten aus dem Vermögen des Inquiſiten beſtritten werden, ſo iſt für das Aerar — neben den aus den Kriminal-Prozeß-Akten nach der Civil-Tax-Ordnung zu berechnenden Gebühren — auch noch eine beſondere Sitzgebühr von täglich 8 kr. in Anrechnung zu bringen.

2) Rückſichtlich der den Zeugen in Kriminal-Prozeſſen gebührenden Entſchädigung für Zeit-Verſäumniß und Reiſe-Koſten verbleibt es bey den bisherigen Beſtimmungen.

V. Vornahme gerichtlicher Beſichtigung.

1) Gebühren für das Gerichtsperſonal.

Wenn zur Herſtellung des Thatbeſtandes gerichtliche Beſichtigungen an einem über eine halbe Stunde von dem Gerichtsſitz entfernten Orte vorzunehmen ſind und die Kriminal-Koſten aus dem Aerar beſtritten werden, ſo paſſirt

a) dem Landrichter, welcher eine Pferds-Ration bezieht, ... — 0 —
b) dem Landgerichts-Aſſeſſor, wenn er die Stelle des Landrichters vertritt, täglich mit Einſchluß des Pferdegeldes . . . . . . 3 fl. —
c) dem Landgerichts-Aktuar ebenſo . . 3 fl. —
d) dem Eiſen-Gerichtsdiener oder deſſen Knecht 0

Werden aber die Koſten nach richterlichem Erkenntniß aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey beſtritten,

a) dem Landrichter täglich mit Einſchluß des Pferde-Gelds . . . . . . 6 fl. —
b) dem Aſſeſſor . . . . . 5 fl. —
c) dem Aktuar . . . . . 5 fl. —
d) dem Eiſen-Gerichtsdiener . . . 1 fl. —
e) deſſen Knecht . . . . . . — 40 kr.

2) Gebühren für Aerzte und Wundärzte.

Bey einer Entfernung über eine halbe Stunde vom Wohnort, wenn die Koſten, aus dem Aerar beſtritten werden:

a) dem beſoldeten Landgerichts-Arzte . — 0 —
b) dem Chirurgen, mit Einſchluß des Pferdegeldes und anderer Gebühren . . . . . . 3 fl.
c) deſſen Geſellen, welcher aber nur beygezogen werden darf, wenn nicht ohnehin ſchon zwey Chirurgen anweſend ſind, täglich . . . . . . 1 fl.

Wenn die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthie vergütet werden:

a) dem Landgerichts-Arzte täglich . . . 5 fl.
b) dem Chirurgen, wie oben . . . . 3 fl.
c) dem Geſellen desgleichen . . . . 1 fl.

Iſt das visum repertum, die Wundbeſchauung oder hebärztliche Unterſuchung im Wohnort des ärztlichen Per-

ſonals vorzunehmen, ſo paſſiren, gleichviel, ob die Koſten aus dem Aerar, oder von einer Parthie beſtritten werden,

a) dem Landgerichts=Arzte . . — o —
b) dem Chirurg . . . . . 1 fl. 30 kr.
c) dem Geſellen, wenn einer nothwendig iſt — 30 kr.

VI. Aerztliche Hülfe für kranke Delinquenten und für Gebährende im Gefängniß.

1) Der Gerichts=Arzt, welcher aus dem Aerar eine fixe Beſoldung bezieht, hat für den Beſuch kranker Delinquenten, ſo fern die Kriminalkoſten aus dem Aerar beſtritten werden, nichts zu fordern; wenn aber der Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey zu bezahlen iſt, ſo darf er ſeine Rechnung dem Kriminal=Gerichte übergeben, welches dieſelbe prüfen und nöthigen Falls moderiren wird.

2) Der Wundarzt hat, wenn er bey Kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten Verrichtungen bekommt, ſeinen Deſerviten=Konto bey dem Gerichts=Arzt zur Moderation einzureichen.

3) Wenn eine Hebamme in die Frohnfeſte geholt wird, um eine Delinquentin wegen vermuthlicher Schwangerſchaft zu unterſuchen, ſo gebühren ihr 30 kr.
für den Beyſtand bey der Niederkunft . 1 fl. 12 kr.
für jeden Beſuch . . . . — 12 kr.

4) Wenn bey kranken Delinquenten auf Anordnung des Arztes ein Krankenwärter angeſtellt wird, ſo bekommt dieſer auf einen Tag und Nacht . 36 kr.

5) Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medikamenten für kranke Delinquenten abliefert, hat ſpezifizirte Konti, unter Anſchluß der ärztlichen Rezepte zu übergeben, welche zuvor von dem Gerichts=Arzt zu moderiren ſind.

VII. und VIII. ſ. die Art. Hinrichtung. Streifen.

IX. Poſtporto und Portogebühren in Kriminal=Gegenſtänden.

1) Poſtporto:

Wenn das Aerar die Kriminalkoſten trägt, ſo laufen die amtlichen Expeditionen auf der Poſt ohnehin portofrey; muß aber der Delinquent oder eine Parthey die Koſten bezahlen, ſo hat das betreffende Haupt=Poſtamt deshalb einen Konto zu ſtellen.

2) Gebühren eigener Boten.

Wenn die Koſten auf dem Aerar laufen, ſo paſſirt einem eigenen Boten inner dem Gerichts=Bezirk nichts, weil der Eiſengerichts=Diener derley Botengänge unentgeldlich beſorgen muß — außer dem Gerichtsbezirke aber die ordinäre Botengebühr. Bey Bezahlung der Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten darf für jede Meile 2 Kr. mehr angerechnet werden, als die für das Aerar regulirte Boten=Gebühr beträgt.

Das Stadt= oder Landgericht, bey welchem ein Delinquent ſein Endurtheil erhalten hat, oder in deſſen Bezirk eine Unterſuchung vorging, ohne daß man einen Verbrecher einbekam, hat das Verzeichniß über alle auf dieſe Kriminal=Unterſuchung erlaufenen Koſten anzufertigen, weshalb ſich die übrigen Gerichte und Aemter, bey welchen durch die nämliche Unterſuchung gleichfalls Unkoſten veranlaßt wurden, an dasjenige Gericht zu wenden haben, welchem die Anfertigung des Haupt=Verzeichniſſes und die Erſammlung aller dahin gehörigen Konti obliegt.

Die Kreis=Finanz=Direktion hat derley Koſten=Berechnungen auf vorgängige Prüfung zu ratifiziren und ſie ſendet ſolche, wenn die Bezahlung dem Aerar zur Laſt fällt, dem betreffenden Rentamt mit beygefügter Kaſſen=Anweiſung zu; wenn aber die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder einer Parthey zu beſtreiten ſind, ſo geht das ratifizirte Verzeichniß an das Gericht zurück, welches

ſo fort die Erhebung und Beytreibung der erforderlichen Summe aus dem hiezu kondemnirten Vermögen beſorgt.

Im Fall nach dem Ausſpruch des Ober-Gerichts die Bezahlung der Koſten zwiſchen dem Aerar und dem Vermögen eines Delinquenten oder einer Parthey getheilt werden ſolle, muß jedesmal zugleich beſtimmt werden, welche Poſten namentlich von einem oder dem anderen Theil zu bezahlen ſeyen.

Inſtrukt. über die Kriminalkoſten v. 24. Nov. 1809 in Gerek's Samml. B. I. S. 185—193.

Die Rechtsanwälte, welchen außerhalb ihrem gewöhnlichen Aufenthalts-Orte die Vertheidigung mittelloſer prozeſſirter Perſonen übertragen wird, dürfen neben dem tarifmäßigen Poſtgeld den Diäten-Satz von 6 fl. aufrechnen; rechtskundigen Acceſſiſten der Appellations- oder Stadtgerichte gebührt in dieſem Fall, neben dem poſtmäßigen Gefährtgeld, eine Diät von 5 fl. und die Acceſſiſten bey den Landgerichten beziehen einſchließlich des Pferdegeldes 5 fl.

V. die Diäten der Vertheidiger von Delinquenten betr. v. 13. Dez. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 210.

Wenn ein Abgeurtheilter, welchem die Kriminalkoſten ganz oder zum Theil auferlegt ſind, zur Zeit kein Vermögen beſitzt, gleichwohl aber zu Erlangung eines Vermögens Hoffnung hat, ſo ſind zwar die Koſten, wegen Aufrechthaltung der Kriminal-Gerichtspflege, einſtweilen aus der Staats-Kaſſe vorzuſchießen und gleich den übrigen, dem Aerar zur Laſt fallenden, Kriminal-Koſten in Ausgabe zu verrechnen; es iſt aber den Rentämtern diesfalls folgende Vorſchrift ertheilt:

a) über alle gegen Reſtitution beſtrittenen Kriminalkoſten und alle auf das Vermögen der Abgeurtheilten vorgemerkten Gerichts-Taxen hat jedes Rentamt, oder jede Kreiskaſſe, welche dergleichen Vorſchüſſe leiſtet,

ein beſonderes Vormerkungs-Buch anzulegen und fortzuführen.

b) Bey der Anlegung und Fortführung deſſelben iſt Folgendes zu beobachten:

1) die gegen Rückerſatz beſtrittenen und noch nicht ganz getilgten oder niedergeſchlagenen Kriminalkoſten werden in chronologiſcher Ordnung, nach der Zeitfolge ihrer Genehmigung eingetragen;

2) bey jedem Vormerkungs-Poſten wird ein hinreichender Raum gelaſſen, um ſowohl die Veranlaſſung, als den Schuldner mit Namen und Wohnort und die verſchiedenen Zahlungen oder Nachläſſe eintragen zu können;

3) die Beylagen, mit welchen die Größe des Betrages, der bewirkte Rückerſatz, oder Nachlaß auszuweiſen iſt, werden in einen beſondern Faszikel zuſammengelegt, welcher mit der fortlaufenden Nummer des Vormerkungs-Buchs korreſpondirt;

4) bey jeder Zahlungsleiſtung wird der Monats-Tag und das Finanzjahr angezeigt — ein Gleiches geſchieht bey den niedergeſchlagenen Poſten;

5) ſo bald ein Poſten durch Zahlung oder Niederſchlagung getilgt iſt, wird dieſes in der Kolumne „Bemerkung“ mit rother Dinte angemerkt.

c) damit wegen der Einbringlichkeit ſolcher Beträge nichts außer Acht gelaſſen werde, hat das Rentamt oder die Kreis-Kaſſe das Gericht des Abgeurtheilten zu erſuchen, daß es bey einem etwaigen Vermögens-Anfall den vorgemerkten Betrag ſogleich einziehen und portofrey übermachen wolle;

d) ergibt ſich nun ein ſolcher Vermögens-Anfall, ſo kann entweder der ganze Vorſchuß oder nur ein Theil erholt werden. Wenn daher zur Erholung des Reſtes keine Hoffnung übrig iſt, hat das Rentamt oder die Kreis-Kaſſe bey der Finanz-Direktion, unter Anſchluß

des gerichtlichen Schreibens, um deſſen Niederſchlagung anzuſuchen;

e) mit dem Schluſſe des Finanz=Jahrs oder des letzten Quartals legt das Rentamt oder die Kreis=Kaſſe das Vormerkungs=Buch, nebſt einer in Duplo verfaßten Auszeige über die im Laufe deſſelben erhobenen, niedergeſchlagenen oder noch in Ausſtand befangenen Beträge, bey der Finanzſtelle vor, damit auf geſchehene Reviſion das Geeignete wegen der Verrechnung angeordnet wird.

V. die zur Vormerkung geeigneten Kriminalkoſten betr. v. 24. Febr. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 94.

Die Vertheidigung mittelloſer Inquiſiten iſt den am Sitze der Unterſuchungs=Gerichte angeſtellten Advokaten vorzugsweiſe vor den Acceſſiſten anderer Gerichts=Bezirke zu übertragen.

Bey Beſtimmung des Termins zur Vertheidigung haben die Gerichte die möglichſte Beſchränkung eintreten zu laſſen, auch mit Strenge darauf zu ſehen, daß der gegebene Termin nicht willkührlich verlängert, noch für ſolche Verlängerung ein Diätenſatz paſſirt werde.

Die Dauer des Aufenthalts eines berufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichts iſt nach der zur Akten=Einſicht und nothwendigen Beſprechung mit dem Inquiſiten erforderlichen Zeit zu bemeſſen und die Vertheidigungsſchrift ſoll nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet, ſondern nachträglich eingeſendet werden.

Wenn ein Inquiſit nicht alle Koſten ſeiner Unterſuchung zu tragen im Stande iſt, ſo ſind in dem Urtheil diejenigen Koſtenspunkte zu benennen, für welche ſein Vermögen ausreicht.

V. die Koſten der Vertheidigung mittelloſer Inquiſiten betr. v. 10. Nov. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 102.

Hinſichtlich einiger Kriminal⸗Gerichtskoſten beſteht annoch folgende Vorſchrift:

a) für Kerzen, welche ein Gefangenwärter bey nächtlicher Viſitation der Gefängniſſe verbraucht, findet keine Entſchädigung ſtatt;

b) für die Räucherung jedes bewohnten Kerkers paſſirt wöchentlich 1 kr. und für deſſen Reinigung ein halber kr.

c) das angeſchaffte Eß⸗ und Trinkgeſchirr iſt nach gehöriger Prüfung aus dem Regiefond der Gerichte zu bezahlen.

Erl. die Beſtimmung einiger Kriminal⸗Gerichtskoſten betr. v. 9. May. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 100.

Auswärtige Erkenntniſſe über Kriminalkoſten eines auswärts prozeſſirten Inländers ſind — als Erkenntniſſe über den Civilpunkt — an dem Vermögen des Verurtheilten im Königreiche zu vollziehen, ſo fern er auch nach dieſſeitigen Geſetzen zur Bezahlung dieſer Koſten hätte verurtheilt werden können und müßen.

Damit nun der im Art. 409. Theil II. des Strafgeſetzbuches ausgeſprochene Grundſatz, daß bey erſcheinender Vermögensloſigkeit eines Verurtheilten die Koſten dem Staat zur Laſt fallen, auch gegen die im Ausland prozeſſirten Inländer beobachtet werde und damit die Koſten, zu denen ſie im Ausland verurtheilt ſind, in dem Falle nicht aus ihrem Vermögen beygetrieben und ausgefolgt werden, wenn ſie im Sinne des angezogenen Artikels wirklich als unvermögend erſcheinen und daher zu Hauſe in dieſe Koſten nicht verurtheilt worden wären; ſo haben die Appellations⸗Gerichte derley zur diplomatiſchen Ausgleichung geeignete Fälle jederzeit berichtlich anzuzeigen.

* V. die Unterſuchungskoſten der im Ausland prozeſſirten bayeriſchen Unterthanen betr. v. 27. Sept. 1827.

134) Kriminal-Tabellen.

Zu dem Eintrag in die ſtrafgerichtliche Tabelle eignen ſich alle Verbrechen und Vergehen, welche die Thätigkeit des Unterſuchungs-Gerichts in Anſpruch nehmen; dieſelbe iſt ſomit von allen jenen Gerichten vierteljährig an das Appellationsgericht des Kreiſes einzuſenden, welchem die Unterſuchung über Verbrechen oder Vergehen zuſteht. (§. 13. 45.)

Jede Strafſache iſt in der Tabelle ſo lange fortzuführen, bis ſie bey dem Unterſuchungs-Gericht abgeſchloſſen iſt, oder bis ſich die Unterſuchung durch einen Vorfall z. B. durch den Tod des Angeſchuldigten, aufhebt. (14.)

Wenn daher die Akten der General-Unterſuchung an das Kriminal-Gericht zur Erkenntniß nach Theil II. Art. 98. des Strafgeſetzbuches eingeſchickt wurden, ſo bleibt der Gegenſtand in der Tabelle fortlaufend, bis auf einſtweilige Siſtirung des Verfahrens oder auf definitive Aufhebung desſelben erkannt iſt, wonach ſolcher, mit Anführung der Urſachen, als erledigt vorgetragen wird. Auch das gegen Abweſende oder flüchtige Verbrecher im Strafgeſetzbuche Theil II. Art. 419. angeordnete Ungehorſams-Verfahren iſt hienach zu bemeſſen. Werden hingegen die Akten nach geſchloſſener Haupt- oder Spezial-Inquiſition an das Kriminal- oder Civil-Strafgericht zur Entſcheidung eingeſendet, ſo iſt der Gegenſtand in der Tabelle als „erledigt durch Einſendung der Akten“ vorzutragen und in den folgenden Tabellen nicht mehr fortzuführen, wenn ſchon durch die von erſter oder zweyter Inſtanz angeordneten Ergänzungen durch den Gebrauch eines Rechtsmittels, oder durch Vollſtreckung des Urtheils eine weitere Handlung des Unterſuchungs-Gerichts veranlaßt wird. Die Wiederaufnahme einer Unterſuchung ſoll in der Tabelle unter einer neuen Nummer eingetragen werden. (15.)

Die Unterſuchungen werden nach der Zahl der unterſuchten Individuen gerechnet und jeder Angeſchuldigte er-

hält eine beſondere Nummer, wenn er auch der Mitſchuldige eines Andern iſt.

In der Columne I. iſt dem Namen des Angeſchuldigten der etwaige Spitzname beyzufügen; der Wohnort wird nach dem letztern Domizil bemeſſen; bey Dienſtboten, Handwerkspurſchen u. dgl. wird der Ort ihrer Herkunft, bey Ausländern der Staat, aus welchem ſie gebürtig ſind, und bey Landſtreichern das Wort „Vagant“ angemerkt. Wenn ein Angeſchuldigter während der Unterſuchung ſeinen Namen ändert, ſo wird er gleichwohl unter dem zuerſt angegebenen Namen in der Tabelle fortgeführt und die neue Angabe in einer Parentheſe bemerkt. (17.)

Das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenſtand der Unterſuchung ausmacht, iſt in der Columne II. nach ſeiner geſetzlichen Benennung kurz und beſtimmt zu bezeichnen. (18.)

In der Columne III. wird das Datum der General-Unterſuchung und der begonnenen Spezial-Inquiſition genau angegeben. Bey dem Ungehorſams-Verfahren wider Abweſende oder flüchtige Verbrecher richtet ſich dieſe Angabe nach dem Tag der erlaſſenen Ediktal-Ladung. (19.)

In der Columne IV. iſt der Tag der Verhaftung und der etwaigen Entlaſſung aus dem Arreſt zu bezeichnen.

Bey den von einer anderen Behörde übernommenen Angeſchuldigten wird der Tag ihrer Verhaftung bey jener Behörde und der Tag ihrer Uebernahme bemerkt. (20.)

In der Columne V. wird nicht nur der Tag, an welchem die Akten dem Kriminal- oder Civilſtrafgericht eingeſchickt wurden, ſondern auch das Datum des Erkenntniſſes, der angeordneten Ergänzungen und ihres Einlaufes bey dem Untergerichte, der Publikation und endlichen Vollziehung des Urtheils angezeigt.

Iſt die Unterſuchung noch im Laufe, ſo muß die Lage derſelben, wie weit ſie gediehen iſt und worauf es noch

ankommt, kürzlich berührt werden, damit das geſetzmäßige Fortſchreiten der Unterſuchung beurtheilt werden kann. (21.)

V. die Geſchäfts=Anzeigen der Untergerichte betr. v. 13. Jun. 1815. §. 13—15. 17—21. 45. Reg. Bl. S. 461 — 472.

185) Krone.

ſ. König. Thronfolge.

186) Kron=Aemter.

ſ. Reichsräthe. Reichsverweſung.

Es beſtehen vier Kronbeamte des Reichs, nämlich, ein Kron=Oberhofmeiſter, Oberſt=Kämmerer, Oberſt=Marſchall und Oberſt=Poſtmeiſter, welche bey ihrer Anweſenheit in der Reſidenz den Sitzungen des Geheimen=Raths beywohnen können.

Konſtitution für das Königreich Bayern v. 1. May 1808. Tit. II. §. 10. Reg. Bl. S. 991.

Dieſe Reichswürden ſind Mannlehen der Krone und werden durch den König von dem Throne aus verliehen. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers oder auf deſſen männliche Erben verliehen werden. Im letztern Falle tritt die Erbfolge in ſolchem nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch=linealiſchen Succeſſions=Ordnung ein.

Bis der Kronbeamte das 21ſte Jahr erreicht hat, muß er in ſeinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der nämlichen Klaſſe vertreten werden.

Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach den dirigirenden Miniſtern, unter ſich aber nach der Ordnung, in welcher ſie oben genannt ſind.

Die Inſignien des Reichs ſind denſelben in der Weiſe anvertraut, daß dem Kron=Oberſthofmeiſter die Krone — dem Oberſt=Kämmerer das Scepter — dem Oberſt=Mar=

ſchall das Schwerdt und dem Oberſt=Poſtmeiſter der Reichs=Apfel übergeben wird.

Der Kron=Oberſthofmeiſter hat bey allen großen Feyerlichkeiten die oberſte Polizey in jenen Gebäuden zu beſorgen, in welchen ſich der König befindet — der Kron=Oberſt=Kämmerer führt die feyerlichen Deputationen bey dem König ein und überbringt dem Oberſt=Ceremonien=Meiſter die diesfälligen Befehle — durch den Kron=Oberſtmarſchall werden die öffentlichen Feyerlichkeiten außer dem Bezirke der königl. Reſidenzen und Schlöſſer angeordnet und — der Kron=Oberſt=Poſtmeiſter hat bey feyerlichen Zügen und Auffahrten die Oberaufſicht. In der Ausübung dieſer Attribute werden ſie von den oberſten Hofbeamten unterſtützt und in ihrer Abweſenheit ſupplirt.

Den Kronbeamten kommen dieſelben Civil= und Militär=Ehrenbezeugungen zu, wie den dirigirenden Miniſtern.

Reglement, die Kronämter des Reichs betr. v. 28. Jul. 1808. Reg.-Bl. S. 2109.

Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt und der verſtorbene Monarch keine verwittibte Königin hinterläßt, auch kein Kronbeamter für die Reichsverweſung ernannt iſt, ſo geht ſolche auf den erſten Kronbeamten über, welchem kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſteht.

Verfaſſungs=Urkunde v. 26. May 1818. Tit. II. §. 13. Geſ. Bl. S. 108.

Die Kronämter können nur Eingebornen oder verfaſſungsmäßig Naturaliſirten ertheilt werden.

Die Kronbeamten ſind vermög ihrer Würde Mitglieder der erſten Kammer in der Stände=Verſammlung.

Ob. V.-Urk. Tit. IV. §. 4. Tit. V. §. 2. Geſ. Bl. S. 116. 120.

Für die Verleihungs=Urkunden über Kronämter des Reichs iſt der Klaſſenſtempel von 120 fl. anzuwenden.

Stempel=Ordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. XI. Reg. Bl. v. 1813. S. 76.

187) Kron=Anwälte.

In der Reſidenzſtadt München ſind zwey Kronanwälte aufgeſtellt, welche dem Miniſterium der Finanzen unmittelbar angehören und deren Obliegenheit darinnen beſteht, daß ſie:

a) den Miniſterien auf Verlangen die erforderlichen Rechts=Gutachten abgeben;

b) in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag und mit beſonderer Vollmacht der Miniſter die fiskaliſchen Prozeſſe führen,

c) den Miniſterial=Konferenzen beywohnen und

d) auf beſonderen Befehl bey ſolchen Verhandlungen erſcheinen, welche in der Reſidenzſtadt zur Liquidation beſonderer Rechtstitel des Staates, der Korporationen, oder Privaten angeordnet werden.

V. die Auflöſung des General=Fiskalats betr. v. 27. Nov. 1825. §. 7. Reg. Bl. S. 927.

188) Krongüter.

ſ. Staatsgut.

189) Kronprinz.

ſ. Appanagen. Prinzen. Wappen.

Der Kronprinz iſt ein Mitglied des Staats=Raths, ſobald er die Volljährigkeit erreicht hat.

Inſtr. für den königl. Staats=Rath v. 18. Nov. 1825. §. 2. Reg. Bl. S. 867.

190) Küchen=Dienſte.

ſ. Bodenzinſe.

191) Kuhpocken=Impfung.

ſ. Impfung. Schutzpocken=Impfung.

192) Kultur = Sachen.

ſ. Agrikultur. Landwirthſchaft. Rotation. Weide.

Um die Umſtände zu beſeitigen, welche ſich mehrfältig wegen Behandlung der Felddienſtbarkeiten ergeben haben, beſteht folgende Verordnung:

a) die Weide auf Aeckern während ihrem Anblum und auf Wieſen während der Hägezeit ſolle als ein geſetzlich erklärter Mißbrauch für immer abgethan ſeyn, gleichviel, ob ſie auf Herkommen, Verjährung, beſonderen Conzeſſionen oder Verträgen beruht; jedoch hat die Rückvergütung des urſprünglichen Erwerbspreiſes und die Aufhebung der etwa für die Weide bedungenen jährlichen Präſtationen allerdings ſtatt;

b) der Feld=Eigenthümer kann, nach der ihm zukommenden Benützungsfreyheit, den Weidgang auch von ſeinen abgeleerten Feldern und Wieſen entfernen; nur muß er dieſen Falles den Weidberechtigten für die aufgehobene Dienſtbarkeit — ohne Unterſchied ihres Rechtstitels — mit dem verhältnißmäßigen Werth des Weidgenußes entſchädigen, und wenn hierüber ein gütliches Einverſtändniß nicht getroffen werden kann, ſo haben die Kultur=Behörden zu entſcheiden;

c) da der Erfahrung gemäß die Weide im Monat April gewöhnlich einen bedeutenden Theil des Wieſen=Ertrages vernichtet und in naſſen Gegenden ſelbſt die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerſtört, ſo ſoll künftig die offene Zeit mit dem erſten Oktober beginnen und mit dem erſten April enden;

d) in den Privatwaldungen müſſen ſchädliche Weiden und andere ſchädliche Dienſtbarkeiten ohne Unterſchied des Titels und ohne Entſchädigung weichen. Die Rückvergütung des urſprünglichen Erwerbs = Preiſes und die Aufhebung der bedungenen Präſtationen bleibt indeſſen gleichfalls vorbehalten;

unſchädliche Weiden und Dienſtbarkeiten können nach dem Willen des Wald=Eigenthümers nicht minder beſeitiget werden; jedoch hat der Berechtigte ohne Rückſicht auf den Titel eine dem Verluſt angemeſſene Entſchädigung zu erhalten;

e) in Fällen, wo keine Entſchädigung und überhaupt kein gerichtlicher Streit ſtattfindet, kann auch kein Retentions=Recht ausgeübt werden; außer dem aber hat die Weide oder eine ähnliche Felddienſtbarkeit nur nach vergleichsmäßig geleiſteter oder rechtskräftig erkannter Schadloshaltung zu weichen.

V. die Erläuterung einiger Kultur=Geſetze betreffend v. 15. März 1808. Reg. Bl. S. 677.

In allen Kultur=Angelegenheiten und bey allen Gemeinheits=Theilungen, wo ein zum Staats=Vermögen gehöriges Gebäude, oder eine andere, mit Gemeinde= oder Weidrecht verſehene Staats=Realität konkurrirt, iſt die königl. Finanzdirektion als Parthey und fiskaliſche Behörde zu betrachten.

Es hat daher jedes Rentamt von den Modalitäten einer beantragten Gemeinheits=Theilung, wobey ein Staatsgut intereſſirt iſt, ſogleich Kenntniß zu nehmen und in ihrem zu erſtattenden Berichte anzuzeigen:

a) das Objekt der Theilung oder Kultur;
b) die Subjekte, oder die Provokanten und Provokaten;
c) die vorläufig unter den Intereſſenten verabredete Art der Theilung;
d) die etwa vorhandenen acceſſoriſchen Punkte;
e) die Anträge der Provokanten wegen Befriedigung der fiskaliſchen Anſprüche; und
f) ob die Theilung außergerichtlich vollzogen werde, oder, ob die Widerſprüche der Provokaten oder auch der gemeinſchaftliche Wille der Provokanten eine gerichtliche Theilung nothwendig mache?

Die königl. Finanzdirektion wird hierauf erwägen, in wie fern die gerichtliche Einwirkung umgangen und der Antrag der Provokanten angenommen werden könne, oder welche anderweitige Verfügung zu treffen ſeyn möchte.

Wenn ein Fremder, oder ein Mitglied der Gemeinde auf gerichtliche Theilung provozirt, oder, wenn die königl. Finanzdirektion einen ſolchen Antrag nöthig findet, ſo hat das betreffende Stadt- oder Landgericht letztere Stelle von dem anberaumten Augenſcheins- und Inſtruktions-Termine zu benachrichtigen und ihr zu überlaſſen, ob ſie zu dieſer Tagfahrt einen Deputirten abordnen, oder ihre Erklärung ſchriftlich abgeben wolle?

Das in der Sache ergehende Urtheil iſt der königl. Finanzdirektion jeden Falles zum weiteren Benehmen vorzulegen.

Erl. die Vertretung der fiskaliſchen Rechte in Kulturprozeſſen betr. v. 10. Jun. 1809. Reg. Bl. S. 997.

Alle Kultur-Verhandlungen innerhalb der den Stadtgerichten angewieſenen Gerichtsbezirke ſollen von den in dieſen Städten beſtehenden oder zunächſt gelegenen Landgerichten vorgenommen werden.

V. die Kompetenz für Kulturſachen in größeren Städten betr. v. 30. Jan. 1810. Reg. Bl. S. 209.

In ſtandesherrlichen Gebühren gehört die Aufſicht und die Vollziehung der Geſetze über Landes-Kultur zu dem Wirkungskreis der ſtandesherrlichen Gerichte.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 26. Geſ. Bl. S. 199.

Den Patrimonial-Gerichten ſteht die rechtliche Entſcheidung von Streitigkeiten über Kultur- und Gemeinde-Rechte nicht zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 89. Geſ. Bl. S. 253.

Zu dem Reſſort der Regierungskammern des Innern gehören die allgemeinen Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht — die Vertheilung von Prämien und Unterſtützungen, innerhalb der Gränzen der dießfalls zu ihrer Verfügung geſtellten Etats-Summe — die Wachſamkeit über Aufrechthaltung der Kultur-Geſetze und — die kollegiale Entſcheidung der Kulturſtreitigkeiten in zweyter Inſtanz.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 64. Reg. Bl. S. 1092.

Die Kulturſtreitigkeiten ſind zur Berufung an den Staatsrath, als dritte Inſtanz, geeignet, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntniſſe der untern Inſtanzen vorliegen.

Inſtr. für den königl. Staatsrath v. 18. Nov. 1825. Reg. Bl. S. 872.

Einzelne Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern zur Beförderung der Landes-Kultur, zum Beſten des Staats-Aerars, oder wegen Beſeitigung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung in Antrag kommen, ſind dem allgemeinen Verbot der Veräußerung des Staatsguts nicht unterworfen.

Verfaſſungs-Urkunde v. 26. May 1818. §. 6. (4.) Geſ. Bl. S. 114.

193) Kultus.

ſ. Gottesdienſt. Liturgie. Kirchen-Rath.

194) Kundſchaften.

ſ. Wanderbücher.

Die Kundſchaften unterliegen dem Klaſſenſtempel von 3 kr.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. lit. C. Reg. Bl. v. 1813. S. 74.

195) Künſte.

ſ. Akademie der Künſte.

Die Ausübung der bildenden Künſte im Allgemeinen gehört zu den freyen Erwerbs-Arten.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (1.) Reg. Bl. v. 1826. S. 137.

196) Kunſtausſtellung.

Von drey zu drey Jahren ſolle, ſo lange nichts anderes verfügt iſt, in der Reſidenzſtadt München eine öffentliche Ausſtellung vorzüglicher Erzeugniſſe des vaterländiſchen Gewerbsfleißes ſtattfinden, welche mit der Feyer des landwirthſchaftlichen Oktober-Feſtes in Verbindung geſetzt wird.

V. die Anordnung regelmäßig-wiederkehrender National-Induſtrie-Produkten-Ausſtellungen betr. v. 16. Aug. 1830. Reg. Bl. S. 1055.

197) Kupferſtichhändler.

ſ. Bilderhändler.

Die Kupferſtichhändler haben unter einer Strafe von 100 Thlr. ihre Kataloge der Polizey-Behörde vorzulegen.

Ed. über die Freyheit der Preſſe v. 26. May 1818. §. 5. Geſ. Bl. S. 184.

198) Kupferſtich-Kabinet.

Das der Univerſität in München gehörige Kupferſtich-Kabinet wird nicht mit der National-Kupferſtich-Sammlung vereinigt, ſondern dient ausſchließlich als Hülfsmittel zum Vortrag der neueren Kunſtgeſchichte an der Hochſchule; jedoch kann die Erhaltung desſelben dem Konſervator des Central-Kupferſtich-Kabinets übertragen wer-

den, welcher alsdann der Univerſität hiefür verantwortlich iſt.

V. die wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats und der Univerſität München betr. v. 21. März 1827. §. 10. Reg. Bl. S. 210.

199) Kuppler.

Kuppler, Kupplerinnen und liederliche Dirnen ſollen die Aufmerkſamkeit der Polizey=Inſpektoren vorzüglich in Anſpruch nehmen und es darf durchaus nicht geduldet werden, daß Dirnen auf eigene Fauſt leben, oder ſich heimlich und ohne polizeyliche Aufſicht unterhalten laſſen.

Auch ſonſtige ſchlechte Familien ſind genau zu beobachten, damit ſie weder der Sittlichkeit ſchaden, noch die öffentliche Sicherheit gefährden können.

Erl. die Aufſtellung von Polizey=Inſpektoren in München betr. v. 13. Nov. 1812. §. 32. Reg. Bl. S. 1967.

200) Kurat=Benefizien.

ſ. Benefiziaten.

201) Kurator.

ſ. Hypothekenweſen. Konkurs. Vormünder.

Die minderjährigen und unter Kuratel geſetzten Perſonen werden hinſichtlich desjenigen, was ſie wegen der Vormundſchaft an ihre Kuratoren und deren Bürgen zu fordern haben, in die vierte Klaſſe lozirt.

Prioritäts=Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 23. (2.) Geſ. Bl. S. 115.

202) Kurkoſten.

ſ. Kriminal=Gerichtskoſten.

Die Koſten, welche in dem letzten Jahre vor eröffnetem Konkurs wegen Krankheit des Schuldners und ſeiner

Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneyen entſtanden ſind, gehören in die zweyte Klaſſe und ſollen aus der vorhandenen Baarſchaft unverzüglich abgetragen werden.

Prioritäts=Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 12. (2.) Geſ. Bl. S. 108.

Die Kurkoſten bey körperlichen Verletzungen, welche von den Unterſuchungs=Koſten weſentlich verſchieden ſind, werden immer zunächſt von dem Beſchädiger und deſſen Mitſchuldigen und von den aus anderen Gründen hiefür haftenden Perſonen, ſodann von dem Beſchädigten ſelbſt, oder von Perſonen, welche demſelben nach dem Civilrecht Alimente ſchuldig ſind und bey eintretender Mittelloſigkeit aller dieſer Individuen, jedenfalls von der Armen=Kaſſe oder von der Gemeinde des Verletzten getragen und dürfen ſomit dem Staats=Aerar niemals aufgerechnet werden.

*V. die Deſerviten der Chirurgen und Landärzte bey Behandlung der durch Körper=Verletzung Beſchädigten betr. v. 11. Dez. 1826.

203) Kurrent=Glaubiger.

ſ. Konkurs.

Glaubiger, welchen zwar in Hinſicht des Legitimations=Punkts und ihrer Anſprüche keine rechtliche Ausſtellung gemacht wird, welchen aber weder eine Hypothek, noch ein perſönliches Privilegium auf der ſchuldneriſchen Maſſe zukommt, heißen Kurrent=Glaubiger und werden von dem überbleibenden Vermögen pro rata bezahlt.

Cod. jud. Cap. 20. §. 15.

204) Kurrent=Kaſſen.

ſ. Gemeinde=Rechnungsweſen. Kaſſen.

205) Kurrent=Sachen.

Bey den Obergerichten des Reichs ſollen künftig (ohne Vortrag im Senate) als Kurrent=Sachen behandelt werden:

a) jene Entſchließungen, welche dem gewöhnlichen Geſchäftsgang oder der Prozeß-Inſtruktion gemäß ohne beſonderen Nachtheil für die Partheien und ohne beſonderes Bedenken erlaſſen werden können;

b) die Erinnerungen und Beſchlüſſe auf untergerichtliche Geſchäfts-Anzeigen über ſtrafrechtliche Gegenſtände, Civilprozeſſe, Verlaſſenſchaften und Pflegſchaften; ſodann

c) jene Ergänzungen in Strafrechts-Sachen, welche nach kurſoriſcher Durchſicht der Akten von ſelbſt, und ohne in die Materialien der Sache tiefer einzugehen, als nothwendig erſcheinen.

V. die Erledigung der Kurrentſachen betr. v. 10. Sept. 1816. Reg. Bl. S. 581.

206) Kutſcher.

ſ. Landſtraßen.

Zuſammentreffende Fuhrleute und Kutſcher, welche muthwillig in und untereinander fahren, oder ſich zu überfahren ſuchen, ſind von den Polizey-Inſpektoren nachdrücklich zurecht zu weiſen und im Wiederholungsfalle, oder wenn durch ihren Unfug ein Nachtheil verurſacht wird, gefänglich einzuziehen.

Eben ſo iſt ſich gegen Reiter und Kutſcher zu benehmen, welche durch ſchnelles Reiten und Fahren, oder durch Ausbeugen von der Fahrſtraße auf die Fußwege die Vorübergehenden in Gefahr ſetzen, ingleichem gegen Fuhrwerke, welche bey gefallenem Schnee nicht mit Schellen, oder zur Nachtzeit nicht mit Lichtern verſehen ſind.

Inſtrukt. für die Polizey-Inſpektoren v. 13. Nov. 1812. §. 53. Reg. Bl. S. 1980.

L.

Inhalts=Anzeige.

1) Ladungsſcheine. 2) Ländegeld. 3) Längenmaaß. 4) Läuter=garben. 5) Lager. 6) Lagerbücher. 7) Lagergebühr. 8) Landärzte. 9) Landbauweſen. 10) Landboten. 11) Landeigenthümer. 12) Landesbewaffnung. 13) Landeshuldigung. 14) Landeskultur. 15) Landesprodukten=Kabinet. 16) Landesvermeſſung. 17) Landesverrath. 18) Landestrauer. 19) Landfriedensbruch. 20) Landgerichtsärzte. 21) Landgerichts=Aktuare. 22) Landgerichts=Aſſeſſoren. 23) Landgerichtsdiener. 24) Landgerichtsprokuratoren. 25) Landgerichtsverweſer. 26) Landgeſtüt. 27) Landkarten. 28) Landkrämer. 29) Landrath. 30) Landrichter. 31) Landſtraßen. 32) Landſtreicher. 33) Landtags=Abſchied. 34) Landwehr. 35) Landwirthſchaftliche Lehranſtalt. 36) Landwirthſchafts=Praktikanten. 37) Landwirthſchaftliche Feſte. 38) Landwirthſchaftlicher Verein. 39) Laternen. 40) Laudemien. 41) Laufzettel. 42) Lebensalter. 43) Lebensmittel. 44) Lebenszeugniſſe. 45) Lederhandel. 46) Ledigungs=Urkunde. 47) Leerhäußler. 48) Legaliſirung. 49) Legate. 50) Legatarien. 51) Legitimation. 52) Lehen=Abſonderung. 53) Lehen=Allodifikation. 54) Lehen=Aufſendung. 55) Lehenbodenzinſe. 56) Lehenbriefe. 57) Lehendienſte. 58) Leheneid. 59) Lehenfolge. 60) Lehengebühren. 61) Lehenheimfall. 62) Lehenhof. 63) Lehenkonſens. 64) Lehenmuthung. 65) Lehenrevers. 66) Lehenſchulden. 67) Lehenſurrogirung. 68) Lehentaxe. 69) Lehenveräußerung. 70) Lehenvindikation. 71) Lehenvormundſchaft. 72) Lehmgruben. 73) Lehramts=Kandidaten. 74) Lehrbraten. 75) Lehrbriefe. 76) Lehrlinge. 77) Leibeigenſchaft. 78) Leibesſtrafe. 79) Leibfall. 80) Leibfällige Güter. 81) Leibgeding. 82) Leichenacker. 83) Leichen=

häuſer. 84) Leichenöffnung. 85) Leichenordnung. 86) Leichenſchau. 87) Leihanſtalten. 88) Leihbibliotheken. 89) Leihkäufe. 90) Leinenweberei. 91) Leumund. 92) Liedlohn. 93) Lieferungen. 94) Lieferſcheine. 95) Liquidation. 96) Liquidationspoſten. 97) Literariſche Geſellſchaft. 98) Literatur=Zeitung. 99) Lithographiſche Anſtalten. 100) Liturgie. 101) Livree. 102) Lizenzſcheine. 103) Löſchung. 104) Lohndienſte. 105) Lohnrößler. 106) Lohnwachen. 107) Lokalpolizey. 108) Lokalſchulinſpektion. 109) Lokalumlagen. 110) Looſen. 111) Lotterie. 112) Lotto. 113) Lotto=Beamte. 114) Lotto=Kollekteur. 115) Lottoſtempel. 116) Luchs. 117) Ludwigsorden. 118) Lumpenſammeln. 119) Luſtſchlößer. 120) Luxusartikel. 121) Lyceen.

---

1) Ladungs-Scheine.

Der Ladungsſchein, welchen ein Fuhrmann von dem Hallamt, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, iſt durch das Gränzzollamt zum Beweis des richtigen Austritts der Ladung unentgeldlich zu unterfertigen und an dieſen zurückzugeben.

Wenn hingegen ein Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamt kommt, ſo hat zwar das Gränzzollamt eine Beſcheinigung über den Austritt der Ladung gleichfalls unentgeldlich auszuſtellen; ſolche darf aber demſelben erſt an der äußerſten Gränzpoſtirung — wenn er die Landesgränze wirklich überſchreitet — behändiget werden.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 53. 74. Geſ. Bl. S. 203. 211.

2) Lände-Geld.

Den Schiffern und Floßmeiſtern an der Donau, dem Inn und Lech iſt es unterſagt; einem anderen Schiffer, welcher in ihrem Diſtrikte Güter einnimmt, eine Entſchädigung an Geld oder ein ſogenanntes Ländegeld abzufordern.

Jedem berechtigten Schiffs- und Floßmeiſter ſteht die Befugniß zu, allenthalben Güter zu laden und ſolche ungehindert zu verführen. Dieſe Befugniß erſtreckt ſich jedoch bloß auf bayeriſche Unterthanen, indem Fremde,

welche in das Königreich kommen, von dem Ländegeld nur alsdann befreyt ſind, wenn ſie beweiſen können, daß ihre Regierung das Gleiche beobachte.

V. die Aufhebung des Ländegelds betr. v. 25. May 1808. Reg. Bl. S. 1297.

3) Längenmaaß.

Für das Längenmaaß iſt der altbayeriſche Fuß die Einheit; der Fuß theilt ſich in 12 Zolle und der Zoll in 12 Linien.

Das Klafter hält 6 Fuß — die geometriſche Ruthe 10 Fuß — die bayeriſche Elle 2 Fuß 10¼ Zoll.

V. den gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzfuß betr. v. 28. Febr. 1809. Reg. Bl. S. 473.

4) Läuter-Garben.

ſ. Geläute.

Das Einſammeln der Läutergarben oder Läutpfenninge iſt abgeſchafft; zum Erſatz dieſer Einnahme ſoll eine jährliche Konkurrenz der Eingepfarrten durch den Dorfsführer erſammelt und dem Meßner gegen Schein zugeſtellt werden.

V. v. 22. Dez. 1803. Reg. Bl. S. 1043.

5) Lager.

In Beziehung auf die Häuſerſteuer ſind auch die Waaren-Lager einer abgeſonderten Miethen-Erhebung zu unterwerfen.

Geſ. die allgemeine Häuſerſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 18. Geſ. Bl. S. 177.

6) Lagerbücher.

ſ. Gemeinde-Vorſteher. Grundſteuer-Kataſter.

In ſo ferne das Grundſteuer-Kataſter und das mit demſelben in Verbindung ſtehende Umſchreib-Kataſter

die geſetzlichen Eigenſchaften hat, wird andurch das Saal- und Lagerbuch und deſſen Beweiskraft nicht nur in Anſehung der Steuerverhältniſſe, ſondern auch hinſichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten erſetzt.

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 95. Geſ. Bl. S. 160.

7) Lagergebühr.

Die in eine königl. Niederlage gebrachten Handelsgüter werden 8 Tage lang unentgeldlich aufbewahrt; nach Ablauf dieſer Friſt aber nur gegen Entrichtung einer Gebühr von ⅛ kr. täglich für den Centner. (§. 80.).

Letztere Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bey ihrer Zurücknahme aus der Niederlage, oder, im Fall er ſie länger als ſechs Monate liegen läßt, nach Ablauf eines jeden Semeſters entrichtet werden. (§. 81.)

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche binnen Jahresfriſt kein ſich meldender Eigenthümer die Lagergebühr entrichtet, werden für herrenlos erklärt und wenn ſich innerhalb eines Vierteljahrs nach geſchehener öffentlicher Anzeige Niemand dazu legitimirt, vier Wochen ſpäter zur Verſteigerung gebracht; der Erlös aber ſoll nach Abzug der rückſtändigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Verſteigerungskoſten noch Ein Jahr lang in Verwahrung behalten werden. Wenn ſich nun inner dieſer Friſt der Eigenthümer des einen oder andern Gegenſtandes meldet, ſo wird dieſem der hinterlegte Betrag ausgefolgt; außerdem fällt das Depoſitum dem Unterſtützungsfond des Zollperſonals anheim, vorbehältlich des Regreſſes eines noch vor Ablauf der Verjährungszeit ſich meldenden Eigenthümers, in welcher Beziehung zu bemerken iſt, daß ſich die Verjährungszeit mit 5 Jahren — vom Tage der Niederlegung auf der Halle an gerechnet — endige. (§. 82.)

Handelsgüter, welche feuergefährlich ſind, oder deren Aufbewahrung anderen in der Niederlage befindlichen Gütern Nachtheil bringen könnte, ſind von den Hallen ausgeſchloſſen und die Regierung hat zu verfügen, wo ſolche anderwärts untergebracht werden ſollen. (§. 83.)

Kein Handelsgut darf aus der öffentlichen Niederlage anders verabfolgt werden, als gegen Zurückgabe des (jederzeit unentgeldlich ertheilten) Hallſcheines und gegen Bezahlung der rückſtändigen Niederlagsgebühren, ſo wie des Eingangszolls. (§. 84.)

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 80 – 84. Geſ. Bl. S. 212 – 214.

Vermöge des Zoll- und Handelsvertrages zwiſchen Bayern und Würtemberg ſind die Niederlags-Gebühren den betreffenden Regierungen zur privativen Erhebung überlaſſen, wogegen ſich dieſelben verbindlich gemacht haben, für Herſtellung und bauliche Unterhaltung der erforderlichen Lagergebäude zu ſorgen.

Zoll- und Handels-Vertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. 29. Reg. Bl. S. 65.

8) Landärzte.

ſ. Chirurgen. Diäten. Wundärzte.

Die Landärzte werden an den eigens hiefür beſtimmten Schulen zu Bamberg und Würzburg gebildet.

Ihr Unterricht begreift folgende Fächer:

Anatomie, Phyſiologie, Pathologie, Zeichenlehre, Heilmittellehre und Pharmacie, allgemeine und beſondere Therapie, Geburtshülfe, mediziniſche und operative Chirurgie, Diätetik und gerichtliche Sektionskunde.

Die Zeit, in welcher ſie ihre Studien abſolviren ſollen, iſt auf 6 Semeſter beſtimmt. Die Zulaſſung zum Beſuch der chirurgiſchen Schulen hängt von einer Prüfung

ihrer körperlichen und intellektuellen Eigenſchaften ab. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt und zu ihrer Subſiſtenz während der Studienjahre erhalten ſie von derjenigen Diſtrikts-Gemeinde, in welcher ſie künftig praktiziren ſollen, einen jährlichen Beytrag von 100 fl.

Nach vollendetem Kurſus und erſtandener Fähigkeits-Prüfung wird ihnen ein mit dem Siegel der Schule verſehenes Diplom zugeſtellt, mit welchem jedoch ein akademiſcher Grad nicht verbunden iſt.

Der Landarzt, als ſolcher, kann auf eine Beſoldung aus der Staatskaſſe keinen Anſpruch machen; es wird ihm aber neben der freyen Praxis, welche er unter der allgemeinen Aufſicht der Landgerichtsärzte und Stadtphyſiker ausübt, ein jährliches Fixum von 60 fl. aus der Diſtrikts-Kaſſe bezahlt; auch bleibt es ihm unbenommen, eine Baders-Gerechtigkeit käuflich an ſich zu bringen.

V. die Errichtung landärztlicher Schulen betr. v. 29. Jun. 1808. Reg. Bl. S. 1701 — 1709.

Zur Unterhaltung der Landärzte können ſich mehrere Gemeinden in eine Diſtrikts-Gemeinde vereinigen.

Geſ. die Gemeinde-Verfaſſung betr. v. 17. May 1818. §. 7. (c.) Geſ. Bl. S. 53.

Auch darf für dieſen Zweck eine Gemeinde-Umlage erhoben werden.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. I. (5.) Geſ. Bl. S. 86.

Den Landärzten iſt für Verrichtungen in Kriminalſachen, welche ſie außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmen haben, eine Diät von 3 fl. einſchließlich des Rittgelds bewilligt.

Erl. v. 16. Nov. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 24.

9) Landbauweſen.

ſ. Bauweſen. Neubauten. Ingenieure.

Das Landbau-Inſpektions-Perſonal hat auf ſeinen Geſchäfts-Reiſen genaue Tagbücher über die zweckmäßige Zeitverwendung anzufertigen; zugleich iſt an den Orten der Beſchäftigung mit den Bewohnern ärariariſcher Gebäude, oder mit den Aufſehern ein fortlaufendes kurzes Protokoll über das Reſultat der Viſitation zu führen, welches zugleich mit dem Tagbuch der Regierung vorgelegt werden ſolle.

Letztere hat Sorge zu tragen, daß die Inſpektionsreiſen ſtets in einer zuſammenhängenden Ordnung, ohne Wiederholung an einem und demſelben Ort und nur dahin geſchehen, wo das wirkliche Bedürfniß es erfordert; hiebey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß bey wichtigen Bauten, welche eine mehrmalige Nachſicht unvermeidlich machen, dieſe nicht beſchränkt werden dürfe.

Erl. die Reiſen des Landbau-Inſpektions-Perſonals betr. v. 30. Sept. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1497.

10) Landboten.

ſ. Boten.

11) Landeigenthümer.

Die Klaſſe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit hat zwey Viertheile der Landtags-Abgeordneten zu ſtellen.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 9. (d.) Geſ. Bl. S. 124.

12) Landesbewaffnung.

ſ. Kreislaſten.

13) Landeshuldigung.

ſ. Eid.

14) Landes-Kultur.

ſ. Kultur.

15) Landes-Produkten-Kabinet.

Unter den Mitteln zur Beförderung der Induſtrie eines Landes nimmt die Kenntniß deſſen, was das Land zu produziren vermag, die erſte Stelle ein. Durch dieſe Kenntniß wird es dem Staatswirth möglich, die induſtriellen Kräfte der Nation zu bemeſſen, die verſchiedenen Produktionszweige zu vergleichen und mit Grund über die Urſachen der Blüthe oder des Verfalls der Induſtrie im Allgemeinen und Beſonderen zu urtheilen; nur durch dieſe Kenntniß wird auch der Handelsmann in den Stand geſetzt, ſein Geſchäft auf eine dem Nationalwohl entſprechende Weiſe betreiben zu können, indem er nur durch ſie erlernen kann, was das Vaterland hervorbringt, für was er ſonach Abſatzwege in das Ausland ſuchen ſoll, und was er als Produkt des Inlands nicht mehr von dem Ausland zu beziehen braucht.

Dieſe Kenntniß läßt ſich nun am leichteſten und ſicherſten durch Anſchauung der Produkte ſelbſt erwerben, indem es nicht genügt, zu wiſſen, daß dieſes oder jenes Produkt in dem Vaterlande exiſtire, ſondern auch, wie ſolches beſchaffen ſeye?

Der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins für Bayern hat ſich deßhalb im Oktober 1830 zu dem Beſchluſſe veranlaßt gefunden, ein Landes-Produkten-Kabinet anzulegen, über deſſen Einrichtung folgende Beſtimmungen gegeben wurden:

1) das Kabinet hat zum Zwecke, durch die Aufſtellung von charakteriſtiſchen Muſtern der Produkte bayeriſcher Techniker eine Ueberſicht über den Zuſtand der techniſchen Produktion des Inlands zu gewähren.
2) Dieſem Zwecke entſprechend ſind die Muſter jedes techniſchen Produktes zur Aufnahme in die Samm-

lung geeignet, indem dieſelbe keineswegs auf ſolche Gegenſtände beſchränkt werden ſolle, die bereits den Stempel der höchſt möglichen Vollkommenheit an ſich tragen.

3) Das Kabinet wird theils durch den Ankauf geeigneter Muſter, theils durch freywillige Geſchenke gebildet.

4) Angekauft werden nur ſolche Gegenſtände, die man ihrer Natur nach durch freywillige Einlieferung nicht wohl bekommen dürfte; auch werden nur ſolche Muſter käuflich erſtanden, welche in ihrer Ausführung die Vollkommenheit eines Fabrikationszweiges beurkunden.

5) Da das Kabinet dem Publikum geöffnet iſt, ſo entſteht für jeden Techniker, welcher Produkte geliefert hat, der weſentliche Vortheil, daß man ſich mit ſeinen Leiſtungen durch Anſchauung bekannt machen und ſolche mit den anderer Techniker deſſelben Geſchäftszweiges vergleichen kann.

6) Jedem eingeſendeten Muſter wird bey ſeiner Aufſtellung der Name des Erzeugers, mit Angabe des Jahres der Einſendung und — auf Verlangen — anch des Preiſes beygefügt.

7) Die Einſender haben dem Fabrikate eine ſchriftliche Note beyzulegen, in welcher neben der Benennung des Fabrikats noch beſonders diejenigen Umſtände bemerkt ſind, deren Kenntniß die Beurtheilung des Zuſtandes von dem fraglichen Induſtriezweig erleichtert.

8) Die eingeſendeten Muſter brauchen nicht mehr Umfang zu haben, als erforderlich iſt, um die eigenthümliche Beſchaffenheit des Produktes ſelbſt zu erkennen.

9) Wo die verſchiedene Art der Vorarbeiten auf das vollendete Produkt einen weſentlichen Einfluß hat, wird

die Einſendung von rohen Stoffen und Vorarbeits-Muſtern gewünſcht.

10) Es iſt erforderlich, daß die einzelnen Artikel ſo eingeſchickt werden, wie man ſie zum wirklichen Gebrauche fertigt. Die Muſter von einem verjüngten Maaßſtab können dem Zwecke der Anſtalt nur entſprechen, wenn ſich aus ihnen eine genaue Anſicht des Zuſtandes der Artikel, welche ſie vorſtellen ſollen, entnehnehmen läßt.

11) Zur Erſparung des Raumes bey der Aufſtellung ſind von ſolchen Muſtern, die für einen beſtimmten Fabrikationszweig gleich charakteriſtiſch ſind, diejenigen vorzuziehen, welche am wenigſten Platz einnehmen.

12) Von inländiſchen Technikern können auch Fabrikations-Muſter aufgeſtellt werden, deren Eigenthum vorbehalten bleibt.

13) Bey geſchenkweiſe eingeſendeten Gegenſtänden werden Fracht- und andere Köſten von dem Kabinet getragen.

14) Das Kunſt- und Gewerbeblatt wird dem Publikum von allen eingehenden Produkten Nachricht geben.

15) Die Adreſſe iſt: „An den Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins in München."

Bekanntm. die Errichtung eines Landes-Produkten-Kabinets betr. v. 9. May 1830. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1295.

16) Landes-Vermeſſung.

ſ. Geldſtrafen. Grundſteuer. Meſſung. Steuer-Reklamation.

17) Landes-Verrath.

ſ. Staatsverrath.

18) Landes-Trauer.

ſ. Hoftrauerordnung. Trauerordnung.

19) Land-Friedensbruch.

ſ. Amtsehre. Aufſtand. Rechtsfrieden. Widerſetzung.

Wenn zehen oder mehrere Perſonen durch wechſelſeitige Verabredung oder durch rechtswidrige abſichtliche Veranſtaltung eines Dritten, in einen Trupp vereinigt, einen Akt der Rache oder der Selbſthülfe verüben, ſo heißt dieſes ein Landfriedensbruch, welcher bey wirklich ſtatt gehabter Gewaltthätigkeit an den Rädelsführern mit drey- bis ſechsjährigem Arbeithaus, an bewaffneten Theilnehmern mit Ein- bis dreyjährigem Arbeitshaus, an den unbewaffneten aber mit ſechsmonatlichem bis Einjährigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden ſolle. Sind keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Perſonen begangen worden, ſo haben die Rädelsführer Ein- bis dreyjähriges Arbeitshaus, die bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahr, die unbewaffneten drey- bis ſechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt. (§. 47.)

Wider denjenigen, welcher bey einem Landfriedensbruch ein mit ſchwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe des ſchwereren Verbrechens geſchärft zur Anwendung. (48.)

Eine Gewaltthätigkeit, welche von einer abſichtlich vereinigten Menge unmittelbar an Perſonen begangen wird, ingleichem, jedes unter der Geſtalt eines Landfriedensbruchs verübtes Verbrechen, wenn ſchon es für ſich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf ſich hat, wird als ſolcher beſtraft. (§. 49.)

Wer in eine Kirche oder überhaupt in einem religiöſen Verſammlungsort zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltthätig einfällt, wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder gottesdienſtliche Verrichtungen gewaltſam zu verhindern ſucht, ſoll, wenn die That nicht in Geſtalt eines Landfriedensbruchs oder eines noch ſchwereren Verbrechens verübt worden, eine

drey bis zwölfmonatliche Gefängnißſtrafe erleiden, und es wird diesfalls zwiſchen förmlich aufgenommenen oder bloß geduldeten Religionsgemeinden kein Unterſchied gemacht. (§. 50.)

Wenn an einem Religionsdiener während ſeiner Amtsverrichtung, oder an der verſammelten Gemeinde ſelbſt mit Störung des Gottesdienſtes wörtliche oder andere (nicht thätliche) Ehrenbeleidigungen begangen werden, ſo iſt der Thäter Ein- bis dreymonatlicher Gefängnißſtrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte (welche der Gemeinde in der Perſon ihres Geiſtlichen geleiſtet werden ſolle) unterworfen. (§. 51.)

Geſ. die Beſtrafung der Staatsverbrechen betr. v. 27. Jul. 1809. §. 47—51. Reg. Bl. S. 1269—1301.

20) Landgerichts-Aerzte.

ſ. Aerzte. Diäten. Impfung. Gerichts-Aerzte. Stadtgerichts-Aerzte. Thierärzte. Vaganten-Transport.

In jedem Landgericht ſoll ein eigener Landgerichts-Arzt angeſtellt ſeyn. Derſelbe iſt dem geſammten ärztlichen Perſonal ſeines Bezirkes, ſo wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenſtänden der Medizinal-Polizey das zunächſt gelegene Organ der Regierung; auch übt er ausſchließlich die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft in jenen Vorfallenheiten aus, in welchen er von den Untergerichten ſeines Bezirkes requirirt wird.

Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts-Aerzte beſtehen in Folgendem:

a) Jeder Gerichts-Arzt hat die in dem Regierungsblatt enthaltenen oder durch das Kreiskommiſſariat an ihn gelangenden Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen und ſolche, im Fall ſie das übrige ärztliche Perſonal betreffen, demſelben jedesmal durch die Polizeybehörden des Diſtrikts mittelſt Cirkular mitzutheilen.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum hat dem Gerichts-Arzt ſeines Bezirkes das legale Prüfungszeugniß und die Berechtigung zur Praxis nachzuweiſen.

c) Der Gerichtsarzt führt über die in ſeinem Bezirk befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern eine genaue Liſte, in welcher die Anſtellung, das Alter, die Familien-Verhältniſſe und der Austritt (durch Orts-Veränderung oder Tod) bezeichnet wird.

d) Derſelbe erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Hebammen ſeines Bezirkes die ihnen in ihren Inſtruktionen vorgeſchriebenen Anzeigen; ſo wie dieſe auch mit ihren Anſtänden, Klagen u. ſ. w. zunächſt an ihn gewieſen ſind.

e) Die eben gedachten Anzeigen betreffen vorzugsweiſe die den Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Hebammen vorkommenden Geburts- und Sterbefälle und der Gerichts-Arzt redigirt aus ſolchen die Population-Tabelle.

f) Gleichwie die praktiſchen Aerzte verbunden ſind, über Krankheiten von kontagiöſer Art und über andere medizinische Merkwürdigkeiten den Gerichtsarzt zu benachrichtigen, ſo hat Letzterer die geſammelten Beobachtungen und Erfahrungen über den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen ſowohl, als außergewöhnlichen Krankheiten in einem beſondern Buche aufzuzeichnen.

g) Nicht minder liegt dem Gerichtsarzt ob, fortwährende Witterungsbeobachtungen nach beſtimmten Vorſchriften anzuſtellen und zu ſammeln, aus welchen er, neben den für ſeine Wiſſenſchaft reſultirenden Vortheilen, das Material zu einer mediziniſchen Topographie ſeines Bezirkes gewinnt. Eine Hauptüberſicht davon ſoll mit jedem Monatsbericht an das Kreis-Kommiſſariat eingeſendet werden.

h) Wegen der Schutzpocken-Impfung hat er ſich nach der beſtehenden Vorſchrift zu achten.

i) Seiner beſonderen Aufſicht unterliegen alle in dem Bezirk befindlichen Sanitäts-Anſtalten, die Krankenhäuſer, Gebärhäuſer, Irrenhäuſer, Schulhäuſer, Leichenhäuſer, Begräbnißplätze, Gefängniſſe u. ſ. w., die Badanſtalten, die Inſtitute und Inſtrumente zur Belebung von Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgiſchen Inſtrumente, ſodann auch die Apotheken und Material-Handlungen. Im Fall die ſolche Gegenſtände betreffenden Verordnungen überſchritten werden, oder erhebliche Mißbräuche einſchreiten, denen die Lokalpolizey auf ſein Erinnern nicht ſogleich abhelfen kann, hat er ungeſäumte Anzeige an das Kreis-Kommiſſariat zu erſtatten.

k) Die Viſitation der Apotheken ſeines Bezirkes hat er auf die vorgeſchriebene Weiſe vorzunehmen und dabey beſonders über der Befolgung der Medizinaltaxe zu wachen, zu welchem Ende ihm die erſte Reviſion der Apothekerrechnungen zukommt.

l) Auch die Taxen für die Verrichtungen des übrigen mediziniſchen Perſonals dürfen ſeiner Aufmerkſamkeit nicht entgehen.

m) Gegen Individuen, die ſich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der Arzneywiſſenſchaft, mit dem Verfertigen geheimer Mittel, oder mit dem Medikamentenhandel überhaupt befaſſen, hat er die Abhülfe der Polizey zu requiriren.

n) Die vorläufige Auswahl der Subjekte, welche auf Gemeindskoſten als Land- oder Thierärzte und Kurſchmiede in den Unterricht gelangen ſollen, ſodann die Erwägung der Fähigkeit von Apotheker- und Hebammen-Lehrlingen ſteht dem Gerichts-Arzt gleichfalls zu.

o) Sodann hat er auch die Aufſicht über die Irren und Wahnſinnige ſeines Bezirkes, um gemeinſchaftlich mit

der Polizey allen Nachtheilen vorzubeugen, welche dieſe Unglückliche ſich ſelbſt oder andern zufügen könnten.

p) Ueber die mit Gebrechen behafteten Perſonen ſeines Bezirkes, welche ſich zur Verpflegung als Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein anderes Wohlthätigkeits=Inſtitut eignen, hat er ein vollgültiges Zeugniß abzugeben, für welches er ſtrenge verantwortlich bleibt.

q) In allen Fällen, in denen die Lokal=Polizeyſtelle des Gutachtens, der Entſcheidung, oder Beyhülfe eines Arztes bedarf, z. B. bey der Unterſuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, der Getränke u. ſ. w. hat er ſeine Anſicht ſchriftlich abzugeben.

r) Bey der Militär=Ausheburng ſoll er ſeine Gründe für oder wider die Tauglichkeit eines jeden Konſkribirten zu Protokoll geben, und es iſt von ihm in letzterem Falle ein beſonderes motivirtes Zeugniß auszuſtellen, endlich

s) haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft nur allein den Gerichts=Arzt zu berufen.

Organiſches Edikt über das Medizinalweſen v. 8. Sept. 1808. §. 8. 9. 11. Reg. Bl. S. 2195—2203.

Die Ernennung der Landgerichts=Aerzte iſt dem König unmittelbar vorbehalten.

Die Aufſicht über ſolche und die Entſcheidung ihrer Dienſtkonflikte mit anderen Beamten ſteht den Kreis=Regierungen zu.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 20. (i) 55. Reg. Bl. S. 1062. 1084.

21) Landgerichts=Aktuare.

Die Anſtellung der Aktuare bey den Landgerichten hat nicht allein den Zweck, den Dienſt bey ſolchen zu erleich=

tern und den angeſtellten Individuen Gelegenheit zur Anwendung ihrer Kenntniſſe zu geben; ſondern es ſollen auch ihre Fähigkeiten durch eben dieſen Dienſt fortwährend geprüft werden, damit bey der Anſtellung im wirklichen Staatsdienſt nur immer der Würdigſte den Vorzug erhalte. Es iſt daher verordnet, daß die Aktuare diejenigen Berichte an höhere Stellen, welche ſie ſelbſt gefertiget haben, neben dem Landrichter mit dem Beyſatz „Concepit“ unterzeichnen ſollen; auch wird von ihnen erwartet, daß ſie dem Jahresbericht über den Zuſtand des Landgerichts ihre eigenen Anſichten jedesmal beyfügen.

Den Landrichtern iſt aufgegeben, in erwähntem Jahresbericht über die Sittlichkeit, das Betragen, die Kenntniſſe und den Dienſtfleiß ihrer Aktuare eine gewiſſenhafte Anzeige zu machen.

V. die Landgerichts=Aktuare betr. v. 19. Nov. 1809. Reg. Bl. S. 1859.

Für die Ernennung der Landgerichts=Aktuare bilden die Klaſſifikationen mit dem aus ihrer Vergleichung hervorgehenden Reſultat, die entſcheidende Grundlage. Den Kreisregierungen bleibt es zwar vorbehalten, die einzelnen Geſuche um Aktuarsſtellen aufzunehmen und die vorzüglicheren Kompetenten in Vorſchlag zu bringen; es muß ſich aber dieſer Vorſchlag auf die vorliegenden Klaſſifikationen um ſo mehr ſtützen, als auch bey der höchſten Stelle die Würdigung der Kompetenten und ihre Auswahl durch einen weiteren Zuſammenhalt derſelben beſtimmt wird.

V. die Begutachtung für Juſtiz= und Adminiſtrativ=Stellen betr. v. 17. Oktb. 1807. §. 5. Reg. Bl. S. 1683.

Der jährliche Gehalt der Landgerichts=Aktuare iſt bey Allen gleichmäßig auf 600 fl. geſtellt, gegen Einziehung des früher genoſſenen Drittheils von dem Funktions=Gehalt der Landrichter und aller ſonſtigen Emolumente.

V. den Gehalt der Landgerichts=Aktuare betr. v. 14. März 1809. Reg. Bl. S. 537.

Die Diäten der Landgerichts=Aktuare, ſie mögen den Landrichter ſelbſt, oder den ihn vertretenden Aſſeſſor begleiten, beträgt (einſchließlich des Rittgelds) innerhalb des Landgerichts=Bezirks 3 fl., außer der Amtsgränze 5 fl., in Partheyſachen inner der Amtsgränze 3 fl. 30 kr.

Regulativ über die Diäten des Landgerichts=Perſonals v. 9. März 1809. Reg. Bl. S. 766.

Die Regierungs= und Intelligenzblätter ſollen bey allen Landgerichten an einem dem Aktuar zugänglichen Ort deponirt werden, damit er ſich die erforderliche Information in den Geſetzen und Ordnungen verſchaffen könne.

V. 29. Nov. 1809. Reg. Bl. S. 1894.

Die Arbeiten der Landgerichts=Aktuare, beſonders ihre Koncepte von Beſchlüſſen und Berichten aller Art haben für ſich keine Gültigkeit, ſo lange ſie nicht mit dem „Expediatur“ des Landrichters verſehen ſind; es müſſen daher alle Aufſätze dem Landrichter entweder ſogleich nach ihrem Entwurfe, oder zu einer Stunde, welche er hiefür beſtimmt, zur Durchſicht vorgelegt werden, und wenn derſelbe einem Aufſatz ſeine Genehmigung nicht ertheilen zu können glaubt, ſo ſteht es ihm frey, die nöthigen Abänderungen auf dem Koncepte perſönlich zu treffen, oder deſſen Umarbeitung nach ertheilter Vorſchrift zu verfügen. Eben dieſes gilt auch von den Signaturen bey Inſtruirung bürgerlicher und peinlicher Rechtsfälle.

Inſtr. für die Geſchäftsführung bey den Landgerichten v. 20. Jun. 1810. §. 6—9. Reg. Bl. S. 508.

Die Landgerichts=Aktuaren behalten in Quieszens=Fällen ihren fixen Geldgehalt.

Ed. über die Verhältniſſe der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 23. Geſ. Bl. S. 345.

Die Verheurathungs=Geſuche der Aktuare gehören vor die Polizey=Behörden, welche ſich diesfalls an

die geſetzlichen Beſtimmungen v. 11. Sept. 1825. zu halten haben.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 83. Reg. Bl. S. 1102.

Dieſelben haben mit den Vorſtänden der Untergerichte gleichen Gerichtsſtand.

V. v. 22. Sept. 1810. Reg. Bl. S. 800.

Die Aktuare der Herrſchafts=Richter haben ihren Gerichtsſtand bey den Landgerichten.

Diejenigen der gutsherrlichen Gerichte haben auf die beſonderen Rechte eines Staatsdieners und daher auch auf die Stabilität keinen Anſpruch.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 53. 56. Geſ. Bl. S. 239. 240.

22) Landgerichts=Aſſeſſoren.

ſ. Aſſeſſoren.

23) Landgerichts=Diener.

ſ. Botenlöhne. Diäten. Gerichts=Diener. Eiſen=Gerichtsdiener.

24) Landgerichts=Prokuratoren.

ſ. Advokaten.

25) Landgerichts=Verweſer.

ſ. Amtsverweſer.

Ein Landgerichts=Aſſeſſor hat als Verweſer des Landgerichts anzuſprechen:

a) das Ratum der ſtändigen Zulage für Unterhaltung des Schreiber=Perſonals;

b) die Tantieme der treffenden wirklichen Einnahme an Taxen und Sporteln zu $\frac{1}{5}$ und resp. $\frac{1}{15}$;

c) das Ratum an der Entſchädigungs=Summe für Schreibmaterialien;

d) den Betreff an dem regulativmäßigen Brennholz; und

e) bey Dienſtreiſen über Land, bey welchen dem Landrichter die unentgeldliche Beyſchaffung des Gefährtes obliegt, die poſttarifmäßigen Gefährtgelder.

Erl. den Funktions-Gehalt eines Landgerichts-Verweſers betr. v. 31. May 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 304.

Die Erben eines verſtorbenen Landrichters haben nur von dem Standesgehalte des Erblaſſers das Ratum für den Sterb- und Nachmonat zu beziehen.

Sollten die Funktions-Auslagen des Amtsverweſers im Laufe des Sterb- und Nachmonats noch auf Rechnung ſeiner Erben — gegen Bezug des geſammten Funktions-Gehalts — beſtritten worden ſeyn, ſo bleibt es dieſem überlaſſen, ſich für die fragliche Zeit mit den Erben über Herausbezahlung einer Funktions-Remuneration zu vergleichen. —

Erl. die Funktions-Neben-Bezüge der Landgerichts-Aſſeſſoren bey Amtverweſungen betr. v. 3. Oktb. 1828. in Gerets Samml. Bd. XV. S. 29.

26) Landgeſtüt.

ſ. Pferdezucht.

Die Landgeſtüts-Anſtalt hat in Folge einer Reviſion der diesfälligen Normen v. 18. Jun. 1818. folgende Einrichtung erhalten.

I. Beſtimmung im Allgemeinen.

§. 1. Die Anſtalt bezweckt, die Pferdezucht nach Möglichkeit zu verbeſſern und zwar vorzüglich in denjenigen Gegenden des Reichs, welche für deren Betrieb am Meiſten geeignet ſind.

§. 2. Hiebey kommen die früher angewendeten Mittel auch ferner in Anwendung, nämlich

a) die Aufſtellung einer gewiſſen Anzahl guter Beſchäl-

Hengſte und die Vertheilung derſelben auf zweckmäßig gewählte Stationen;

b) eine ſorgfältige Auswahl der Zuchtſtuten und deren unentgeldliche Bedeckung;

c) die gehörige Beaufſichtung des Beſchälgeſchäfts;

d) die Muſterung der Gau-Reiter-Hengſte und Ertheilung von Beſchäl-Lizenzſcheinen für die Tauglichen, und

e) die Austheilung von Ermunterungs-Prämien.

Zur Beſtreitung aller hiefür nöthigen Ausgaben verbleibt der Anſtalt ihre frühere Dotation.

II. Leitung und Aufſicht.

§. 3. Die oberſte Leitung der Anſtalt geſchieht durch das Miniſterium des Innern.

§. 4. Die Direktion des Landgeſtüts geht von dem Oberſt-Stallmeiſter-Stabe aus, jedoch in der Art, daß ſämmtliche Geſchäfte und Verhandlungen abgeſondert von denen des Stabes ſelbſt gepflogen werden.

Die Inſpizirungen und Muſterungen, die Führung der Korreſpondenz, das Kaſſen- und Rechnungsweſen, ſo wie die weiteren einſchlägigen Gegenſtände werden von dem Perſonal des Stabes beſorgt.

Die Wärter der Beſchäl-Hengſte theilen ſich nach drey Beſoldungs-Klaſſen ab.

Die nöthige Fourage wird aus den Magazinen des Stabes entnommen.

§. 5. Den Kreis-Regierungen liegt es ob, alle Verfügungen und Einleitungen der Geſtüts-Direktion kräftig zu unterſtützen und die ihnen untergeordneten Behörden hienach anzuweiſen. Die Form, in welcher die Geſchäfte zwiſchen der Land-Geſtüts-Direktion und den Kreis-Regierungen geführt werden, iſt die der coordinirten Stellen.

§. 6. Ein unmittelbares Benehmen der Direktion mit den Unterbehörden findet in der Regel nicht ſtatt; jedoch

iſt es derſelben in einzelnen Fällen erlaubt, direkte Aufträge an dieſe Behörden zu erlaſſen; nur dürfen ſich ſolche nie auf Geldanweiſungen erſtrecken, auch müſſen ſie der betreffenden Kreis-Regierung jedesmal angezeigt werden.

§. 7. Die Polizey-Behörden und Rentämter, in deren Bezirke Beſchälſtationen angelegt ſind, haben den Auftrag, dahin mitzuwirken, daß die Beſchälwärter ihre Inſtruktion pünktlich erfüllen; auch ſind von dieſen Behörden die amtlich gefertigten Beſchäl-Liſten nach beendigter Beſchälzeit an die Beſchälwärter, mit den ſie betreffenden Zeugniſſen, verſchloſſen abzugeben, oder mit der erſten Poſt an die Direktion einzuſenden.

III. Beſchälhengſte und Beſchälzeit.

§. 8. Die Zahl der jährlich auf die Beſchälſtationen zu vertheilenden Hengſte iſt vorläufig auf 200 feſtgeſetzt; hiezu kommen aber noch 10 Reſerve-Hengſte und zur Deckung des jährlichen Abgangs mit zehen vom Hundert — 20 Remonten, ſo daß die ganze Zahl 230 beträgt. Hierunter ſind übrigens diejenigen 50 Hengſte nicht begriffen, welche der königl. Hof-Marſtall für die Dauer der Beſchälzeit an die Geſtüts-Direktion zur Verwendung überläßt.

§. 9. Die Beſchälzeit dauert 4 Monate und beginnt in der Regel mit dem Monat März, wo die örtlichen Verhältniſſe ein früheres Beſchälen erheiſchen, hört ſolches auch wieder um ſo bälder auf.

§. 10. Das Beſchälen geſchieht unentgeldlich.

§. 11. Ausländiſche Stuten dürfen durch die Landbeſchäler nicht belegt werden.

§. 12. Sämmtliche Beſchäler ſind außer der Beſchälzeit in den Lokalitäten des Hof-Marſtalles aufgeſtellt.

IV. Muſterung und Approbation.

§. 13. Im Monat Auguſt, in welchem der Unterthan am wenigſten Berufs-Geſchäfte hat, ordnet die Landge-

ſtüts=Direktion eine oder mehrere Kommiſſionen ab, um die Muſterung der Zuchtſtuten, und der Gau=Reiter=Hengſte, zugleich mit der Prämien=Vertheilung beſorgen zu laſſen.

§. 14. Die Beſitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landbeſchäler wünſchen, haben ſolche der Kommiſſion vorzuführen. Dieſe Stuten dürfen nicht unter vier und nicht über 10 Jahre haben; ſie müſſen gut gebaut, vollkommen geſund und von Fehlern, welche ſich forterben, befreyt ſeyn. Für die tauglich erfundenen Stuten ſtellt die Kommiſſion einen — auf Ein Jahr gültigen — Erlaubnißſchein unentgeldlich aus, welcher dem Beſchälwärter ſeiner Zeit vorzuzeigen iſt.

§. 15. Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengſte halten will, iſt verbunden, ſolche ebenfalls der Kommiſſion vorzuführen, damit ſie ſich überzeugen kann, ob ſolche hinſichtlich ihres Alters, ſchönen Wuchſes, guten Ganges, körperlichen Stärke und Reinheit von weſentlichen Fehlern — die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Die tauglich Befundenen erhalten ſofort das Brandzeichen des Landgeſtüts auf den Hinterſchenkel aufgedrückt und die Kommiſſion ertheilt dem Eigenthümer einen für Ein Jahr gültigen Erlaubnißſchein (unentgeldlich), wonach er befugt iſt, alle Stuten ſeines Diſtrikts für deren Bedeckung durch Landgeſtüts=Beſchäler keine Erlaubniß erholt worden iſt, belegen zu laſſen.

Ohne die Erwerbung eines ſolchen Erlaubnißſcheines iſt es ſtreng verboten, einen Privat=Hengſt zum Beſchälen zu verwenden.

V. Prämien.

§. 16. Aus den ſämmtlichen Beſchäl=Stationen werden zum Zweck der Prämien=Vertheilung Bezirke gebildet, deren jedoch nie mehr als 20 ſeyn dürfen. Zu einem Bezirke werden die einander nahe genug liegenden Stationen, ohne Rückſicht auf ihre Zahl, vereiniget.

§. 17. Die Prämien-Vertheilung findet in der Regel alljährlich an einem anderen Stations-Hauptorte ſtatt und geht folglich im Turnus durch den ganzen Bezirk.

§. 18. Im Allgemeinen werden auf einen Bezirk 12 Prämien für Stuten und 4 Prämien für Hengſte ausgeſetzt.

Erſtere beſtehen je in drey Prämien von 20 — 16 — 12 und 10 bayeriſchen Thalern; von letztern iſt je Eine Prämie zu 20 — 16 — 12 und 10 bayeriſchen Thalern. Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben und die Pferde erhalten das Brandmal des Landgeſtüts auf den Hinterſchenkel.

Es kann jedoch die ganze Zahl dieſer Prämien nur in ſolchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchen wenigſtens 1000 vorzügliche Zuchtſtuten durch Landgeſtüts-Beſchäler in der letzten Beſchälzeit belegt worden ſind und wenn ſolche Bezirke zugleich mit wenigſtens 60 Stuten und 20 Hengſten (dem fünffachen der Prämienzahl) konkurriren.

§. 19. So lange die Zahl der durch Landbeſchäler in einem Bezirke bedeckten Stuten unter 400 iſt, findet eine Prämien-Vertheilung gar nicht ſtatt.

Bey 400 bis 499 Zuchtſtuten werden bloß die letzten ſechs Prämien zur Bewerbung ausgeſetzt — bey 500 bis 599 die 7 letzten — und ſo fort je für 100 Stuten mehr immer die nächſt höhere Prämie mehr, bis auf 1000 und darüber, wo ſodann alle 12 Prämien der Konkurrenz geöffnet ſind.

Hinſichtlich der für Hengſte ausgeſetzten Prämien iſt beſtimmt, daß bey einem Stand von 400 bis 599 bedeckten Stuten bloß die vierte, oder letzte Prämie, und bey jedesmaliger Zunahme der Stuten um 200 eine Prämie mehr — alle vier aber nur bey einer Zahl von 1000 Stuten und darüber der Konkurrenz frey gegeben werden ſollen.

§. 20. Wenn die Konkurrenz mit Stuten und Hengſten nicht wenigſtens das fünffache der den Bezirk treffenden Prämienzahl beträgt, ſo findet eine Minderung derſelben bis zu ihrer Gleichſtellung mit der vorhandenen Konkurrenz ſtatt. Würde demnach ein Bezirk zu 1000 Zuchtſtuten — ſtatt mit 60 Stuten und 20 Hengſten zu konkurriren — nur 50 Stuten und 15 Hengſte zur Muſterung aufſtellen, ſo können für jene nur 10 und für dieſe nur 3 Prämien der Bewerbung überlaſſen werden und zwar von beyden nur die niedrigſten Preiſe.

§. 21. Der Gewinner einer für die Stuten ausgeſetzten Prämie muß ſich übrigens verbindlich machen, wenigſtens zwey von einem Landgeſtüts-Beſchäler abſtammende Fohlen von einer ſolchen Stute zu erziehen und die Landgeſtüts-Direktion hat ſich deſſen in der Art zu verſichern, daß ſie ſtatt der Prämie ſelbſt bloß einen Haftſchein ausſtellt, wonach für das erſte Füllen die erſte und für das zweyte Füllen die zweyte Hälfte der Prämie bey den nächſtfolgenden Preisvertheilungen ausbezahlt wird.

Die Fahnen werden gleich mit dem Haftſcheine zugeſtellt.

Wer für einen Hengſt eine Prämie zugeſprochen erhält, hat ſich verbindlich zu machen, denſelben in den folgenden zwey Jahren zum Gaureiten in einer ihm angewieſenen Gegend zu verwenden; deshalb bekommt er mit dem üblichen Approbations-Zeugniß und der Fahne ebenfalls bloß einen Haftſchein, wonach ihm für jedes der beyden Sprungjahre die Hälfte der Prämie auszuzahlen iſt. Würde jedoch ein ſolcher Hengſt für den Beſchälerſtall erkauft, ſo hat die Ausbezahlung der ganzen Prämie ſogleich zu geſchehen.

§. 22. Die Direktion des Landgeſtüts beſtimmt alljährlich ſowohl die Bezirke, als die einen jeden derſelben treffende Anzahl von Prämien, ſo wie auch die Orte, an welchen die Prämien-Vertheilung ſtatt finden ſolle; von

den Kreis-Regierungen iſt die diesfällige Bekanntmachung zu veranſtalten.

§. 23. Die Muſterung der vorgeführten Pferde und die Auswahl der preiswürdigſten unter denſelben geſchieht durch ein Schieds-Gericht von fünf ſachverſtändigen Perſonen, welche aus den Anweſenden, wo möglich, ſo zu wählen ſind, daß ſie verſchiedenen Orten des Bezirks angehören. Von dieſer Wahl ſind jedoch alle, die als Konkurrenten erſcheinen, ausgeſchloſſen. Der Landgeſtüts-Kommiſſion bleibt es hiebey vorbehalten, in der von dem Schiedsgericht getroffenen Auswahl und Reihung der Stuten und Hengſte eine ihr nöthig ſcheinende Aenderung zu treffen.

§. 24. Für die Muſterung ſind folgende Vorſchriften ertheilt:

a) Stuten ſowohl, als Hengſte müſſen von einem Landgeſtüts-Beſchäler und von einer approbirten Stute abſtammen, was durch Vorzeigung des Approbations-Scheins, oder durch ein amtliches Zeugniß zu erweiſen iſt;

b) Stuten und Hengſte müſſen im nächſten Frühjahr vier Jahre alt werden;

c) ſie müſſen vollkommen geſund, auch wohl genährt und gepflegt ſeyn — ſie dürfen weder Fehler im Körperbau, noch in dem Gange haben, am wenigſten ſolche, die ſich leichtlich vererben — überhaupt muß die ganze Körperbeſchaffenheit eine gute Nachzucht verſprechen;

d) der Preis-Bewerber muß ausübender Landwirth und im Stande ſeyn, von einer Stute wenigſtens zwey Füllen zu erziehen oder ſeinen Hengſt zum Gaureiten zu verwenden;

e) es iſt zwar geſtattet, mit zwey und mehreren Stuten oder Hengſten zu konkurriren, allein Niemand kann mehr als Eine Prämie für jene oder dieſe erhalten:

f) endlich wird zwar auch ausnahmsweiſe geſtattet, mit Stuten, die vom Ausland abſtammen, zu konkurriren; jedoch müſſen ſolche in jeder Hinſicht ſo ausgezeichnet ſeyn, daß ſich eine gute Nachzucht zuverſichtlich davon erwarten läßt.

§. 25. In der Regel ſoll bey Erhebung der erſten und zweyten Preisrate die Stute zugleich mit dem Füllen vorgezeigt werden. Wichtige Veränderungs-Fälle ſind durch amtliche Zeugniſſe nachzuweiſen und in Ermangelung derſelben findet die Ausbezahlung der treffenden Summe nicht ſtatt.

Wäre das Füllen zufällig zu Grunde gegangen, und würde dieſer Fall durch ein glaubwürdiges Zeugniß beſtätigt, ſo iſt bloß die Hälfte der betreffenden Summe zu bezahlen.

Wenn die mit dem erſten Füllen vorgeführte Stute durch erlittene Krankheiten, ſchonungsloſe Verwendung, ſchlechte Pflege u. ſ. w für die Nachzucht untauglich geworden iſt, ſo wird der dafür ausgeſtellte Beſchäl-Approbations-Schein eingezogen, womit zugleich die Bezahlung der zweyten Preisrate unterbleibt.

§. 26. Zur Erhebung der Preisraten für einen Hengſt iſt die Vorzeigung deſſelben unerläßlich, auch muß deſſen wirkliche Verwendung zum Beſchälen durch legale Zeugniſſe nachgewieſen werden.

Wenn bey Bezahlung der erſten Preisrate ſolche Gebrechen an einem Hengſte bemerkt werden, welche es nicht räthlich machen, denſelben fernerhin für die Nachzucht verwenden zu laſſen, ſo iſt der Approbations- und Haftſchein einzuziehen und die zweyte Preisrate fällt der Geſtütskaſſe anheim.

§. 27. Es iſt allen Behörden, bey welchen Zeugniſſe zur Begründung der Anſprüche auf Prämien nachgeſucht werden, zur Pflicht gemacht, die Ausſtellung derſelben mit der größten Vorſicht und ſo vorzunehmen, daß kein Zweifel über die Forderung ſtatt finden kann.

§. 28. Die beygebrachten Zeugniſſe werden einer ſtrengen Prüfung unterſtellt und ſind, wenn ſie die gemachten Anſprüche ſattſam begründen, mithin die Ertheilung einer Prämie zur Folge haben, dem Preisvertheilungs-Protokolle beyzulegen. Dieſes Protokoll, ſammt den Original-Zeugniſſen, überbringt die Landgeſtüts-Kommiſſion an den Oberſt-Stallmeiſter-Stab und ein Duplikat desſelben wird in der Regiſtratur der einſchlägigen Diſtriktspolizey-Behörde aufbewahrt.

§. 29. Die Landgeſtüts-Direktion hat, ſobald ſämmtliche Muſterungen und Prämien-Vertheilungen geendiget ſind, einen umfaſſenden Bericht über den Zuſtand des Landgeſtütweſens an das Miniſterium des Innern zu erſtatten.

V. die Organiſation des Landgeſtütweſens betr. v. 27. Sept. 1829. §. 1 — 29. Reg. Bl. S. 761 — 776.

27) Landkarten.

ſ. Kartenhändler. Topographiſches Büreau.

28) Landkrämer.

ſ. Handels-Patente. Krämer.

Die Befugniſſe der Perſonen, welche im Herumziehen ein Gewerbe ausüben, ſodann, der zur Zeit noch beſtehenden Landkramhändler ohne offenen Laden ſind nach den Verordnungen v. 8. May 1811 und 2. Oktbr. 1816 zu bemeſſen.

Inſtr. die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. v. 28. Dez. 1825. §. 19. (e) Reg. Bl. v. 1826. S. 107.

29) Landrath.

ſ. Eid. Kreisumlagen.

Mit dem 1. Jan. 1829 iſt in ſämmtlichen Kreiſen des Königreichs ein Landrath eingeführt worden. Ein die-

ſes Inſtitut betreffendes Geſetz enthält folgende Beſtimmungen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke ſoll ein Landrath beſtehen.

§. 2. Zu dem Wirkungskreiſe desſelben gehört:

a) die Vertheilung der in dem Rheinkreiſe geſetzlich beſtehenden, oder der daſelbſt oder in anderen Kreiſen künftig noch geſetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, ſodann die Beſcheidung der dießfalls unter den Letztern ſich ergebenden Reklamationen — mit Vorbehalt des Rekurſes an den Staatsrath;

(Von der Theilnahme an der Beſcheidung ſolcher Reklamationen ſind übrigens jene Mitglieder des Landraths ausgeſchloſſen, welche ſelbſt dabey intereſſirt, oder mit einem Mitglied der betreffenden Gemeinde in gerader Linie verwandt und verſchwägert, oder in der Seiten-Linie bis zum vierten Grad der Civil-Komputation verwandt ſind).

b) die Prüfung des jährlichen Voranſchlages aller von der Geſammtheit des Regierungs-Bezirks zu leiſtenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, ſodann der Antrag auf Feſtſtellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen und die Vertheilung der genehmigten Umlagen — mit vorbehaltenem Rekurs an den Staatsrath;

c) die Einſicht und Prüfung der von den zuſtändigen Staatsbehörden abgehörten Rechnungen über die Erhebung und Verwendung ſolcher Umlagen und über die Verwaltung anderer Fonds der Geſammtheit des Regierungs-Bezirkes, ſodann — die Beſchwerdeführung bey den einſchlägigen Staatsminiſterien über die hiefür (ſo wie für die Einhaltung des Bezirks-Etats) verantwortlichen Verwaltungs-Stellen;

d) die Aeußerung über den Zuſtand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen in der Verwaltung — mit Anträgen zur Abhülfe und Verbeſſerung; endlich

e) die Abgabe von Gutachten in allen jenen Fällen, wo der Landrath auf königl. Befehl dazu veranlaßt wird.

§. 3. Die Ausſcheidung der zuvor von der Staats-Kaſſe beſtrittenen Bezirksausgaben und die Ueberweiſung der ſolche betreffenden — unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen — Fonds wird nach einem beſonderen Geſetz erfolgen.

§. 4. Der Steuerfuß, welcher alle direkten Staats-Auflagen in ſich begreift, iſt in der Regel auch der Maaßſtab für die Konkurrenz zu den Bezirkslaſten.

Die Ruſtikal-Beſitzungen und Dominikal-Renten des Staats haben zu den Kreisumlagen ebenfalls ihren Beytrag zu leiſten.

Der Staats-Regierung (mit Beyrath und Zuſtimmung der Stände des Reichs) bleibt es vorbehalten, für die Konkurrenz zu den Kreislaſten einen von dem Steuerfuß verſchiedenen Maaßſtab zu beſtimmen, wobey übrigens auf jeden Fall der §. 54. des 4ten Edikts zur Verfaſſungs-Urkunde in Gültigkeit bleiben ſolle, wo es heißt:

„die Standesherrn haben zu allen außerordentlichen „Umlagen, ſie mögen das ganze Königreich, oder den „Bezirk, in welchem ihre Beſitzungen liegen, betreffen, „nach dem allgemeinen Steuerfuß zu konkurriren. „(Geſ. Bl. v. 1818. S. 209.)

§. 5. Für jede Stelle im Landrath werden zwey Kandidaten gewählt, mit Vorbehalt der bey den Biſchöfen ſtatt findenden Ausnahme.

§. 6. Für jeden Regierungsbezirk iſt die Zahl der Landraths-Mitglieder auf 24 feſtgeſetzt.

§. 7. Außerdem treten noch in den Regierungs-Bezirken, wo Standesherren, als ſolche, begütert ſind, oder, wo erbliche Reichsräthe, als ſolche, Lehen oder Fideikommiſſe beſitzen, zwey Staatsbürger aus dieſer Klaſſe in den Landrath ein.

§. 8. Eben ſo hat jede Landes-Univerſität in dem Bezirke, in welchem die Hauptmaſſe ihrer Realitäten gelegen iſt, ein eigenes Mitglied zu ſtellen.

§. 9. Sodann haben auch die beyden Erzbiſchöfe, ſo wie der mit der Reichsrathswürde bekleidete Biſchof, in dem Landrath jenes Regierungs-Bezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größere Theil ihrer Dotation gelegen iſt.

§. 10. Wählbar zum Landrath iſt jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger eines Regierungs-Bezirkes, welcher die in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. (Geſ. Bl. S. 124.) und in dem Edikte, Beylage X. Tit. I. §. 8. 9. (Geſ. Bl. S. 352.) bezeichneten allgemeinen und beſonderen Erforderniſſe für die paſſive Wahlfähigkeit in die Kammer der Abgeordneten — und zwar in die Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer, der Geiſtlichkeit, der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit — beſitzt, mit der einzigen Abweichung, daß bey den Landeigenthümern bloß ein Steuerſimplum von 5 fl. erforderlich iſt.

§. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten können, ſo lange dieſe ihre Eigenſchaft verfaſſungsmäßig andauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths ſeyn; übrigens ſoll aus der Eigenſchaft eines Landrath-Mitglieds weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten und den Eintritt in die Kammer abzulehnen, noch auch die Verbindlichkeit erwachſen, für dieſen Eintritt die Bewilligung des Königs nachſuchen zu müſſen, welches Letztere nur die für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen zu beobachten haben.

§. 12. Für die Wehl der Landraths-Glieder ſind in jedem Regierungs-Bezirke vier beſondere Wahlkollegien zu bilden. Dieſe werden zuſammengeſetzt:

a) aus Wahlmännern von der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit — mit Ausſchluß der Standesherrn und erblichen Reichsräthe;

Die Zahl derſelben ſoll dem ſechsten Theil der Geſammtzahl von Wahlmännern des dritten und vierten Wahlkollegiums gleich kommen.

b) aus Wahlmännern von der Klaſſe derjenigen Pfarrer, welche ihre Pfarrey ſelbſt verſehen;

Hiebey iſt den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche der ſie betreffende Antheil in jedem Regierungs-Bezirke nach der Zahl der Pfarreyen auszuſcheiden. Die Zahl der Wahlmänner dieſes Kollegiums ſoll jener des erſten gleich kommen.

c) aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte;

d) endlich, aus den für die Abgeordneten-Wahl verfaſſungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreis keine Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit vorkommen, ſo ſind daſelbſt nur die drey letzteren Wahlkollegien zu bilden.

§. 13. Die Wahlkollegien beginnen ihr Geſchäft, ſobald ſie auf Anordnung des Königs von der Bezirks-Regierung hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des erſten und zweyten Kollegiums bezeichnen die Landraths-Kandidaten ihrer Klaſſe durch Einſendung von Wahlzetteln; hingegen die Wahlmänner des dritten und vierten Kollegiums haben ſich an den jedesmal

dafür zu beſtimmenden Tagen und Orten wegen des Wahlgeſchäfts zu verſammeln. Die Präſidenten dieſer letztgedachten Kollegien ernennt der König.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet ſich nach folgenden Normen:

a) zur Gültigkeit der Wahl iſt bey dem erſten und zweyten Kollegium die ſchriftliche Abſtimmung — bey dem dritten und vierten aber die Anweſenheit und Abſtimmung von wenigſtens drey Viertheilen erforderlich;

b) zur Bildung des Landraths werden von jedem Wahl-Kollegium aus der betreffenden Klaſſe gewählt:

1) aus der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit — ſechs,

2) aus der Klaſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer — ſechs,

3) aus der Klaſſe der Städte und Märkte — zwölf und

4) aus der Klaſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit — vier und zwanzig Kandidaten.

In dem Rheinkreis werden aus der Klaſſe der Landeigenthümer 30 Kandidaten gewählt.

c) nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlkollegiums beſtehen und die Uebrigen ſind aus anderen wählbaren Staatsbürgern zu entnehmen, zu welchem Ende einem jeden Wahlkollegium bey ſeiner Eröffnung die Liſte ſämmtlicher wählbaren Individuen aus jeder Klaſſe zugeſtellt wird;

d) die Wahl entſcheidet durch abſolute Stimmenmehrheit, oder bey zufälliger Gleichheit der Stimmen, durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erſte und zweyte Wahl-Kollegium durch den Regierungs-Präſidenten — für das dritte und vierte aber durch die vom

König ernannten Präſidenten an das Miniſterium des Innern berichtet, damit dieſes die Uebereinſtimmung der Wahl-Akte mit den geſetzlichen Vorſchriften zu würdigen vermöge.

Der König ernennt hierauf aus den geſetzmäßig gewählten Kandidaten die Mitglieder des Landraths in jedem Regierungs-Bezirk, nach dem oben bemerkten Zahl-Verhältniß der verſchiedenen Klaſſen und dieſe Ernennung wird durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Die übrigen Kandidaten ſind die Erſatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen beſtimmt, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an der Zahl der aus dieſer Klaſſe zu ernennenden Kandidaten beſtimmt ſich nach dem Zahl-Verhältniß der Pfarreyen der einen oder andern Kirche in jedem Regierungs-Bezirk.

§. 16. Die Standesherrn und erblichen Reichs-Räthe nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlkollegiums keinen Antheil; ſondern ſie wählen, nach der für die Gutsbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ertheilten Vorſchrift, vier Kandidaten aus ihrer Mitte, wobey die Ausnahme ſtattfindet, daß die Mitglieder dieſer Klaſſe mit dem 25ſten Lebensjahre wahlfähig ſind. Aus dieſen vier Kandidaten ernennt ſodann der König diejenigen zwey, welche in den Landrath einzutreten haben; wenn aber die zum Zutritt in die erſte Kammer berechtigten Standesherrn und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von Vier nicht überſchreiten, ſo unterbleibt die Wahl und der König ernennt unmittelbar die beyden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17. Eben dieſes iſt bey den Landesuniverſitäten der Fall; nämlich, es wählt eine jede Univerſität aus der Mitte der ordentlichen Profeſſoren zwey Kandidaten

und der König ernennt aus dieſen das wirkliche Landraths-Mitglied.

§. 18. Den zum Landrath Berufenen iſt frey geſtellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19. In dem Landrath findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte ſtatt.

§. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherrn können, wenn ſie verhindert ſind, den Sitzungen des Landraths perſönlich beyzuwohnen, einen ſelbſtſtändigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schluſſe der Sitzungen bey dem Regierungs-Kommiſſär oder deſſen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protokolle, welches über die im §. 2. lit. a, b, c, und e, bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einſicht nehmen und hierüber Erinnerungen abgeben zu laſſen. Dieſes hat jedoch binnen eines unüberſchreitbaren Termines von 48 Stunden zu geſchehen und der königl. Kommiſſär hat die etwaigen Erinnerungen an die Verwaltungsſtelle gelangen zu laſſen, von welcher ſie ſodann mit dem Protokolle an das betreffende Miniſterium eingeſendet werden.

§. 21. Die Landrathsmitglieder haben keinen Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 22. Dieſelben werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt erfolgt vor Ablauf dieſer 6 Jahre:

a) wenn ein Mitglied die Realität — das gutsherrliche Gericht — das Gewerbe, oder — die geiſtliche Pfründe zu beſitzen aufhört, welche ſeine Wahl in dem betreffenden Regierungs-Bezirke begründet hatte, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke zu erwerben;

b) wenn daſſelbe in jenem Zeitraum eine der ſonſtigen Eigenſchaften, welche zur paſſiven Wahlfähigkeit erfordert werden, verliert; oder

c) wenn während der ſechsjährigen Funktionsdauer die Entlaſſung auf den Grund ſolcher Verhältniſſe nachgeſucht wird, welche auch zu dem Austritt aus der Stände-Kammer berechtigen, z. B. wegen Krankheit, welche auf längere Zeit zu Geſchäften unfähig macht, oder, wegen Familien- oder Dienſtes-Verhältniſſen, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit erheiſchen.

In allen dieſen Fällen hat der König über die Entlaſſung zu entſcheiden.

Nach Ablauf von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein, wobey übrigens die Mitglieder des vorigen Landraths wieder gewählt werden können.

§. 23. Die Dauer einer jeden Verſammlung des Landraths ſoll ſich in der Regel nicht über 14 Tage erſtrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen ſeinen Beziehungen nur auf geſchehenen Aufruf und unter Mitwirkung der oberſten Kreisſtelle, daher folgendes zu bemerken iſt;

a) derſelbe kann ſich nur auf königl. Befehl und auf vorgängige Einberufung der Verwaltungsſtelle des Regierungs-Bezirkes — zu der Zeit und an dem Orte verſammeln, welche der König dazu beſtimmt;

b) ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung darf er nicht über die geſetzliche Dauer verſammelt bleiben;

c) alle ſeine Handlungen bedürfen der königl. Genehmigung und er kann weder aus eigener Macht etwas anordnen, noch auch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen. Eine Ausnahme findet bloß bey der ihm übertragenen Beſcheidung von Steuer-Reklamationen und bey der ihm zuſtehenden Vertheilung der Kreis-Umlagen ſtatt;

d) derſelbe darf mit dem Landrath eines anderen Regierungs-Bezirkes — mit der Stände-Verſammlung — mit einzelnen Körperſchaften, oder Privaten und mit anderen Behörden, als der oberſten Kreisſtelle — in keinerley Geſchäftsberührung treten;

e) eben ſo wenig darf er Inſtruktionen einholen, oder annehmen, öffentliche Bekanntmachungen erlaſſen, oder Deputationen abordnen.

Sollte ein Landrath die Gränzen des ihm angewieſenen Wirkungskreiſes überſchreiten, ſo wird deſſen Auflöſung durch den König angeordnet und es hat ſogleich die vorſchriftmäßige Wahl eines neuen Landraths vorzugehen.

§. 25. Die Verſammlung des Landraths findet in der Regel jährlich einmal und zwar gewöhnlich am Sitze der Regierung ſtatt.

Deren Eröffnung geſchieht durch den Regierungs-Präſidenten, oder durch einen anderen vom König ernannten Kommiſſär. Dieſer empfängt in ſeine Hände den nachſtehenden, von allen neu eingetretenen Mitgliedern zu leiſtenden, Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem König, Gehorſam den Ge-„ſetzen, Beobachtung der Staats-Verfaſſung und „gewiſſenhafte Erfüllung der dem Landrath aufer-„legten Pflichten.“

Der königl. Kommiſſär übergibt dem Landrath die zu deſſen Wirkungskreis gehörigen Rechnungen gleich nach eröffneter Verſammlung; ſodann aber auch jene Geſchäftsgegenſtände, welche auf Antrag der betreffenden Miniſterien, nach Vernehmung des Staatsraths, von dem Könige unmittelbar bezeichnet werden.

Derſelbe läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der oberſten Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes mündlich erörtern und zugleich die erforderlichen thatſächlichen Aufſchlüſſe an die Hand geben.

Den hierauf folgenden Berathungen und den Abſtimmungen hat er jedoch nicht anzuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landraths wird vorderſamſt die Wahl eines Präſidenten und eines Sekretärs aus ſeiner Mitte, für die Dauer der Sitzung, durch abſolute Stimmenmehrheit vollzogen, wobey die Präſidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar ſind. Die Leitung dieſer Wahl ſteht dem älteſten Mitglied des Landraths zu.

Für die Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes können auch Ausſchüſſe aus der Mitte des Landrathes gewählt und gebildet werden.

Die Beſchlüſſe geſchehen auf vorgängige Berathung in voller Verſammlung; zu deren Gültigkeit wird die Gegenwart von wenigſtens zwey Drittheilen der Mitglieder und Stimmenmehrheit erfordert; der Präſident hat bloß bey eintretender Stimmengleichheit ſeine Anſicht abzugeben, welche ſodann entſcheidet.

§. 27. Zur Beſorgung der Dienſt- und Kanzley-Geſchäfte wird durch den Präſidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer ſeiner Verſammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen.

Die Verwaltungsſtelle des Regierungs-Bezirkes giebt dem Landrath einen Boten bey und ſorgt zugleich für Beſtreitung der Regiekoſten.

§. 28. Der Landrath hat über ſeine Verhandlungen zwey von allen anweſenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnenden Protokolle zu führen.

Das erſte Protokoll, welches auf die im §. 2. lit. a — c. e, angegebenen Gegenſtände Bezug hat, wird der Verwaltungsſtelle des Regierungs-Bezirkes mitgetheilt und in deren Archiv hinterlegt; das zweyte aber, in welches die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes, mit allenfallſigen Wünſchen und Anträgen, aufzunehmen ſind, wird

von dem Landrath unmittelbar an das betreffende Miniſterium zur geeigneten Entſchließung eingeſendet. Die in letzterem vorkommenden Beſchwerden über Staatsdiener müſſen jedesmal mit beſtimmten Thatſachen belegt ſeyn.

§. 29. Die königl. Reſolutionen über die Verhandlungen jedes Landraths werden, auf geſchehene Berathung der Miniſterien und nach Einvernehmen des Staatsraths in einen Landraths-Abſchied zuſammen gefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Protokolle über die in dem §. 2. lit. a — c. e, bezeichneten Gegenſtände werden gleichfalls nach dem Schluß der Sitzungen in Druck gegeben; was aber die Bekanntmachung jenes Protokolles betrifft, in welchem die Aeußerungen über Gebrechen des Kreiſes niedergelegt ſind, ſo hat ſich die Regierung beſonders hierüber auszuſprechen.

Geſ. die Einführung der Landräthe betr. v. 15. Aug. 1828. §. 1 — 29. Geſ. Bl. S. 49 — 69.

Nach den Beſtimmungen des Landrath-Geſetzes §. 10. ſolle die paſſive Wahlfähigkeit zum Landrath allen jenen Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit zuſtehen, welche an Ruſtikal- und Häuſerſteuer ein Simplum von 5 fl. oder in Verbindung mit Gewerbsſteuern einen Geſammt-Betrag von 25 fl. entrichten; es dürfen aber letztern Falles nur die Steuern von jenen Gewerben, welche — gleich den radizirten — die Natur eines freyen, erblich nutzbaren Eigenthums an ſich tragen, in die Berechnung der Geſammtſteuer aufgenommen werden.

*V. die Vorbereitung zu den Wahlen der Landräthe betr. v. 11. Oktbr. 1828.

30) Landrichter.

ſ. Beſoldungen. Beſoldungsholz. Diäten. Herrſchaftsrichter. Patrimonialrichter. Quieszirung. Termingeſchäfte.

Der Landrichter iſt in ſeiner Eigenſchaft als Vorſtand des Landgerichts verpflichtet, den täglichen Einlauf

ſelbſt zu erbrechen und durchzugehen. Gegenſtände, welche er ſich nicht zur eigenen Bearbeitung vorbehält, kann er den Aſſeſſoren und dem Aktuar nach Gutbefinden zutheilen; es wird aber bey dieſer Geſchäfts-Repartition von ihm erwartet, daß er ein gleichheitliches Verhältniß zwiſchen dem ihm untergebenen Amtsperſonal beobachte und die individuellen Fähigkeiten zu beurtheilen und zu benutzen wiſſe. Die Inſtruirung wichtiger Rechtsfälle ſoll übrigens jederzeit zu ſeinem perſönlichen Theiler gehören.

Jede landgerichtliche Ausfertigung, welche nicht mit der Unterſchrift des Landrichters verſehen worden, iſt ungültig; nur im Fall ſeiner Abweſenheit oder Erkrankung kommt dem erſten Aſſeſſor die Unterſchrift zu, wobey aber jederzeit anzumerken iſt „in Abweſenheit“ oder — „wegen Erkrankung des Landrichters.“ Eine fernere Ausnahme hat in dem Falle ſtatt, wo einem Aſſeſſor ein ausſchließendes Kommiſſorium übertragen wird.

Exponirte Aſſeſſoren können weder definitive, noch interlokutoriſche Beſcheide unterzeichnen und ein polizeylicher Verhaftsbefehl ſteht demſelben bloß dann zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, was bey ihrer Unterſchrift jedesmal bemerkt werden muß.

Inſtr. die Geſchäftsführung bey den Landgerichten betr. v. 20. Jun. 1810. §. 1 — 5. 11 — 14. Reg. Bl. S. 507 — 510.

Bey Reiſen des Regenten und anderer gekrönten Häupter iſt dem Landrichter und den Gerichtsdienern kein Diäten-Anſatz geſtattet, indem es zu ihrer ordentlichen Dienſtes-Obliegenheit gehört, für die Beförderung der Reiſe alle nöthige Anſtalt zu treffen.

Erl. v. 13. Nov. 1812. in Gerets Samml. B. III. S. 87.

Nur in unverſchieblichen Fällen und wenn die Landrichter wirklich verhindert ſind, irgend eine Geſchäftsreiſe ſelbſt zu verrichten, ſoll es denſelben geſtattet ſeyn,

ſolche durch einen Aſſeſſor oder Aktuar, gegen Bezug der normalmäßigen Diäten, vornehmen zu laſſen. In dieſem Falle muß aber die Verhinderungs-Urſache jedesmal legal nachgewieſen werden und es iſt dem pflichtmäßigen Ermeſſen der die Diäten-Rechnung revidirenden Stelle anheim gegeben, über die Hinlänglichkeit und Glaubwürdigkeit der Entſchuldigungsgründe abzuſprechen.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Landrichter alle Geſchäftsreiſen ſelbſt vorzunehmen haben, findet jedoch bey Kriminalſachen ſtatt, welche ſie einem Aſſeſſor übertragen dürfen.

Erl. die Geſchäftsreiſen des Landgerichts-Perſonals betr. v. 16. Aug. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 227.

Die vorkommenden inländiſchen Truppenmärſche und Einquartierungen müſſen von den einſchlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Perſonal unentgeldlich beſorgt werden, wenn die Marſchdirektions-Station in oder nahe an dem Sitze des Landrichters, oder nur in ſolcher Entfernung von demſelben zutrifft, daß er am nämlichen Abend, unbeſchadet des zu beſorgenden Geſchäftes, wieder nach Haus kommen kann.

Derley Geſchäfte erfordern übrigens nur dann die eigene Beſorgung des Landrichters, wenn die Truppen wenigſtens 500 Mann Infanterie oder 300 Mann Kavallerie betragen. In dieſem Fall paſſirt dem Landrichter auf Tag und Nacht eine Diät von 4 fl. und ſeinem Schreiber 1 fl. 30 kr.

Bey einer marſchirenden oder einzuquartierenden Kolonne unter 500 Mann Infanterie oder 300 Mann Kavallerie eignet ſich das Geſchäft für den Landgerichts-Aktuar, welchem auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. als Diät genehmiget ſind; auch kann bey kleineren Truppen-Abtheilungen bloß ein Schreiber mit 1 fl. 30 kr. Diät abgeordnet werden.

Dem Gerichtsdiener gebührt hiebey, wenn er beritten iſt, 1 fl. ſonſt aber 40 kr.

V. v. 29. May 1805. Reg. Bl. S. 633.

In Quieszenzfällen behalten die Landrichter ihren fixen Geldgehalt.

Ed. über die Verhältniſſe der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 23. Geſ. Bl. S. 345.

In ſo ferne die Landrichter Taxen, Depoſiten, oder andere Aerarial-Gelder verwalten, haben ſie die Verbindlichkeit, eine Amtsbürgſchaft zu ſtellen, welche in 500 fl. beſteht.

V. die Amtsbürgſchaften betr. v. 19. Febr. 1819. §. 10. 23. Reg. Bl. S. 873. 878.

Die Verwaltung eines Herrſchafts-Gerichts kann einem königl. Landrichter nicht übertragen werden.

Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherrn geſtattet, daß ſie deren Verwaltung für den Fall, wenn ihr Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Anläſſe verhindert wäre, einem Land- oder Herrſchaftsrichter gegen Bezug ſämmtlicher Taxen und Sporteln übertragen dürfen, ſo fern die Kreis-Regierung und das Appellations-Gericht ſolches bewilliget; nur ſoll dieſe Aushülfe nicht über zwey Jahre dauren.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 45. Geſ. Bl. S. 236.

31) Landſtraßen.

ſ. Boten. Extrapoſt. Lohnrößler. Reiſende.

Wegen ungehindertem Fortkommen auf den Landſtraßen hat die Regierung des Oberdonaukreiſes im Jahr 1828 folgende Vorſchrift erlaſſen:

1) Alle Fuhrleute und Kutſcher ſind ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit oder Ladung ihres Fuhrwerks —

verbunden, den Extrapoſten, Poſt= und Eilwägen nach der entgegengeſetzten Richtung auszuweichen.

2) Große Laſtwägen müſſen den Poſten zeitlich genug ausweichen; ſie dürfen zwar, wo es ohne Erſchwerung des Vorüberkommens möglich iſt, gegen zweyſpännige, leichte Poſtfuhreu die Mitte der Straße behaupten, müſſen aber in dieſem Falle ſtill halten, damit die Poſt ohne Aufenthalt und Unfall neben ihnen paſſiren kann.

3) Alle auf öffentlichen Wegen und Landſtraßen ſich begegnenden Fuhrleute und Kutſcher ſind verbunden, gegenſeitig mit ihren Fuhren zur rechten Hand auszuweichen und den nöthigen Raum zum Vorbeyfahren frey zu laſſen.

4) Wenn Fuhrleute oder Kutſcher nach einerley Richtung fahren, ſo iſt der Vorausfahrende auf ein von dem Nachfolgenden gegebenes Zeichen verbunden, links auszuweichen und die rechte Seite der Straße zum Vorbeyfahren einzuräumen.

5) Kein Fuhrmann oder Kutſcher darf ſich auf öffentlichen Wegen von ſeinem Fuhrwerk entfernen, ſondern er iſt ſchuldig, ſeine Pferde unter ſteter Aufſicht zu halten und für die ungeſtörte Freyheit des Straßenzuges beſorgt zu ſeyn.

6) Fuhrleute oder Kutſcher, welche auf ihrem Fuhrwerk ſchlafend betroffen werden, ſind gleich jenen zu behandeln, welche die ſchuldige Aufſicht auf ihre Pferde vernachläßigen und in ſtrafbarer Sorgloſigkeit die Ordnung auf den Landſtraßen ſtören.

7) Kein Fuhrmann mit mehr als zwey Pferden darf auf dem Wagen ſitzen; bey einem mit zwey Pferden beſpannten Wagen iſt dieſes nur erlaubt, wenn ordentliche Leitſeile vorhanden ſind.

8) Das Anſpannen von mehr als zwey Pferden neben einander iſt durchaus verboten.

9) Den **Metzgern** iſt es verboten, gekauftes Vieh an ihren Wagen zu binden, um es auf dieſe Art zu transportiren.

10) **Reiter** mit Handpferden müſſen rechts ausweichen und mehr als Ein Handpferd darf nicht nebenbey geführt werden.

11) Das zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgeſtellte Perſonal, insbeſondere die Gensdarmerie, iſt beauftragt, über der Befolgung dieſer Vorſchriften zu wachen und die Frevler vor die Polizey-Behörde zu führen, damit ihre Beſtrafung ſchleunig erfolge.

Bekanntm. die Mißbräuche der Fuhrleute auf den Landſtraßen betr. v. 25. Jun. 1828. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 827.

32) Landſtreicher.

ſ. ärztliches Gutachten. Bettler. Vaganten.

33) Landtags-Abſchied.

ſ. Ständeverſammlung.

Die königl. Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände erfolgt nicht einzeln, ſondern auf **alle** verhandelten Gegenſtände **zugleich**, bey dem Schluſſe der Verſammlung.

Verfaſſ. Urk. v. 26. May 1818. Tit. VII. §. 29. Geſ. Bl. S. 133.

Die Landtags-Abſchiede werden von ſämmtlichen dirigirenden Miniſtern und dem Feldmarſchall **kontraſignirt**.

V. die Formation der Miniſterien betr. 9. Dez. 1825. §. 123. Reg. Bl. S. 1016.

34) Landwehr.

ſ. ärztliche Unterſuchung. Arreſt. Bataillon. Disziplin. Entlaſſung. Kaſſenweſen. Militärpflichtigkeit. Vagantentransport.

Die neue Landwehr-Ordnung v. J. 1826 enthält folgende Beſtimmungen:

§. 1. Die Landwehr ſoll nur zur Zeit eines Krieges in militäriſche Thätigkeit treten; in Friedenszeiten hat ſie zur Erhaltung der inneren Sicherheit mitzuwirken.

§. 2. Die Landwehrpflichtigkeit erſtreckt ſich auf alle männlichen Unterthanen, welche nicht ohnehin ſchon bey der Armee oder bey den Reſerve-Bataillons eingetheilt ſind; jedoch mit Ausnahme der Geiſtlichen und der Standesherrn nebſt ihren Familien. Dieſe Pflichtigkeit beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär-Konſkription und endiget ſich mit zurückgelegten ſechszigſten Lebensjahr.

§. 3. Jeder Landwehrpflichtige iſt zur perſönlichen Dienſtleiſtung verbunden, oder er muß zur Aufrechthaltung der Landwehr durch eine Reluitionsſumme beytragen.

§. 4. Von dem perſönlichen Dienſt bleiben jedoch dispenſirt:

a) diejenigen, welche wegen erwieſener Gebrechen für untauglich erkannt werden;

b) die Hof- und Staatsdiener — die ſtandes- und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizeybeamten — die Magiſtrats-Vorſtände und Räthe — die bey den Magiſtraten angeſtellten Offizialen und Diener — die Gemeinde-Vorſteher und Schullehrer;

c) die Aerzte und Wundärzte — Notare und Advokaten.

§. 5. Die unter b und c bezeichneten Perſonen können ſich, mit Verzicht auf ihre geſetzliche Dispenſation, dem perſönlichen Dienſte freywillig unterziehen; nur iſt hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgeſetzten Stelle erforderlich. Die Aerzte und Wundärzte, Advokaten, No-

tare und Schullehrer bleiben verbunden, ſich — je nach der Beſchaffenheit ihres Berufes — zu Auditoriats- und Fouriers-Geſchäften verwenden zu laſſen.

§. 6. Wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Diebſtahl, Unterſchlagung, Fälſchung oder Betrug begangenen Vergehens die Spezial- oder Hauptunterſuchung verhängt wird, ſo zieht dieſes die Suſpenſion vom Dienſte nach ſich.

§. 7. Die Entlaſſung beruht auf folgenden Normen:

a) kein Mitglied der Landwehr hat einen rechtlichen Anſpruch auf Entlaſſung, wenn es nicht die Jahre ſeiner Pflichtigkeit vollſtreckt, oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hat;

b) wollte die Entlaſſung aus andern Gründen angeſprochen werden, ſo ſind hiefür beſondere und wichtige Gründe nachzuweiſen, welche die Kreis-Regierung, gemeinſchaftlich mit dem Kreis-Kommando, zu würdigen hat; eben dieſes gilt von der Niederlegung einer Offiziersſtelle;

c) außer den eben gedachten Fällen tritt bey Offizieren die Entlaſſung ein, wenn ſolche als Strafe wegen verletzter Dienſtordnung erkannt, oder in Hinſicht auf den Dienſt verfügt wird;

d) die Entlaſſung eines Staabs-Offiziers, oder die Zurückziehung eines ſolchen vom Dienſte kann ohne unmittelbare Genehmigung des Königs gar nicht ſtattfinden.

§. 8. Wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der oben (§. 6.) bezeichneten Art zu einer Strafe verurtheilt, oder auch nur von der Inſtanz entbunden iſt, wird vom Dienſte ausgeſchloſſen.

§. 9. Zur Reluition des Dienſtes bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit beſtimmten Zeit blei-

den alle Landwehrmänner verbunden, welche in Folge ihrer Diſpenſation — Suſpenſion — Entlaſſung oder Ausſchließung keine perſönliche Dienſte leiſten und nicht ganz vermögenslos ſind.

§. 10. Von einem und dem nämlichen Individuum kann die Reluition nicht an mehreren Orten zugleich, ſondern nur da verlangt werden, wo es den bleibenden Wohnſitz hat.

§. 11. Die Reluitions-Beyträge ſollen nach dem wirklichen Bedürfniß der Landwehr-Anſtalt mit Rückſicht auf die Verhältniſſe der Zahlungs-Pflichtigen und mit der ſchonenden Sparſamkeit durch eine gemiſchte Civil- und Landwehr-Kommiſſion — vorbehältlich der Berufung an die oberſte Dienſt- und Adminiſtrativ-Stelle des Kreiſes — ausgemittelt und nur bey ſchuldhafter Zahlungsverſäumniß durch polizeyliche oder auch gerichtliche Hülfe beygetrieben werden.

Bis auf weitere Anordnung iſt keine Reluition mehr ohne die vorläufige Genehmigung des Königs zu erheben

§. 12. Die Reluitionen in Auswanderungsfällen richten ſich nach den Staatsverträgen, oder in deren Ermangelung, nach den Grundſätzen der Reciprozität und werden — ſoweit hienach eine Erhebung ſtatt findet — auf die bisherige Weiſe behandelt.

§. 13. Die zum Dienſt verwendbare Maſſe der Landwehr beſteht aus zwey Abtheilungen.

§. 14. Die erſte Abtheilung begreift diejenigen Individuen, welche noch nicht 40 Jahre alt ſind und die zweyte — diejenigen — die das 40ſte Jahr zurückgelegt haben; letztere ſollen als zum Mobiliſiren weniger geeignet, in keinem Fall außer ihrem Bezirke verwendet werden.

§. 15. Beyde Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung zwar nur Einen Körper, jedoch ſo, daß die erſte Abtheilung, ſobald es nothwendig iſt, von der zweyten ab-

geſondert, auch überdies die nicht anſäßige Mannſchaft von der Anſäßigen getrennt und in eigene Unterabtheilungen formirt werden kann.

§. 16. Die Aktivität der Landwehr, ſo wie die Art und Ausdehnung dieſer Aktivität richtet ſich nach der jedesmaligen Anordnung.

§. 17. Dermalen ſind außer den Kreis-Kommando's nur folgende Theile der Landwehr für den Lokal- und Bezirksdienſt als aktiv erklärt:

a) die Landwehrmänner in den mit Magiſtraten beſtellten Städten und Märkten, ſo weit ſie aus wirklichen Gemeinde-Gliedern beſtehen, welche dem Magiſtrat — auch in ihren perſönlichen Verhältniſſen — untergeben ſind und ſich außer Stand befinden, Uniform und Bewaffnung von eigenen Mitteln anzuſchaffen; vorbehältlich eines freywilligen Beytritts anderer, zu den wirklichen Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen, jedoch aber angeſäſſener Einwohner, welche die Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Koſten übernehmen wollen;

b) die Bataillons-Kommandanten der Landbezirke, mit den erforderlichen Adjutanten;

c) die in ſolchen Bezirken ſchon vorhandenen — vorſchriftmäßig uniformirten und bewaffneten — Korps der berittenen Ordonanzen der Kavallerie und der Schützen, in ſo weit die Mannſchaft aus wirklichen Gemeinde-Gliedern beſteht, welche in hinlänglicher Anzahl aus freyem Antrieb erklären, daß ſie den aktiven Dienſt mit bleibender Verbindlichkeit fortſetzen und den nöthigen Aufwand aus ihren Mitteln beſtreiten wollen; ſodann

d) unter gleicher Vorausſetzung, die ſchon gebildeten Füſelir-Kompagnien in Städten und Märkten ohne magiſtratiſche Verfaſſung.

Wo übrigens in den kleinern Städten und Märkten und ſonſt auf dem Lande eine vorſchriftmäßig uniformirte

und bewaffnete Landwehr nicht bereits vorhanden iſt, ſoll ſie bis auf Weiteres auch nicht eingeführt werden.

§. 18. Die Mannſchaft, welche gemäß dieſer Erklärung ihrer Aktivität enthoben iſt, wird jedoch von der Landwehrpflichtigkeit nicht befreyt, indem ihre Reaktivirung dem Willen des Königs vorbehalten iſt.

§. 19. Die Städte erſter und zweyter Klaſſe formiren eigene Bataillons- oder Regiments-Bezirke, wogegen die Städte dritter Klaſſe ſich den Landbezirken als erſte Kompagnien anſchließen. Die Kompagnie-Bezirke auf dem Lande ſind, mit geeigneter Rückſicht auf die Eintheilung der Polizey-Bezirke, in der Art formirt, daß ein Kompagnie-Bezirk 250 bis 350 Landwehrmänner begreift. Für die ſtädtiſchen — und für dermal aktiv bleibenden Korps auf dem Lande iſt als geringſtes Zahlenverhältniß feſtgeſetzt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie- und Artillerie-Kompagnie; 10 Pferde für jede Ordonanz-Abtheilung; 80 Pferde für jede Kavallerie-Eskadron; 4 Kompagnien für jedes Bataillon und 2 Bataillons für jedes Regiment.

§. 20. Die frühere Uniform und Bewaffnung iſt beybehalten; ſie ſoll in Städten und Märkten von allen aktiven Landwehrmännern beygeſchafft werden und es iſt keiner als Bürger aufzunehmen, bevor er dieſe Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt im Allgemeinen das Tragen der Armbinden als Zeichen des aktiven Dienſtes geſtattet, wenn der Landwehrmann zu ſolchem berufen wird. Ob bey einer künftigen Reaktivirung der gegenwärtig zur Dienſtleiſtung nicht berufenen Landwehr von der Verbindlichkeit zur Selbſtbewaffnung Gebrauch gemacht werden wolle, oder nicht, bleibt auf beſondere Entſchließung ausgeſetzt.

§. 21. Die Landwehr erhält für ihre Dienſte weder Sold, noch ſonſtige Vergütung; es wird ihr jedoch für

Dienſtleiſtungen außer dem Bezirk die geeignete Verpflegung angewieſen.

§. 22. Das Kommando der Landwehr (mit der Leitung aller rein militäriſchen Dienſtſachen) ſteht in Städten, Märkten und Bezirken den Regiments- und Bataillons-Kommandanten, in den Kreiſen, den Kreis-Kommandanten zu. Letzteren iſt neben ihren Adjutanten auch eine Anzahl von Kreis-Inſpektoren mit dem Rang von Landwehr-Oberſten beygegeben, welche jeden beſonderen Auftrag zu vollziehen haben und den Kreis-Kommandanten bey den Regierungen, oder, wo es ſonſt erforderlich iſt, im Verhinderungsfall vertreten.

§. 23. In allen nicht rein militäriſchen Dienſtſachen kommt die adminiſtrative Leitung den Polizeybehörden und Magiſtraten, im Benehmen mit den Regiments- und Bataillons-Kommandanten zu; ſo wie in den Kreiſen — den Kreis-Regierungen, im Benehmen mit dem Kreis-Kommandanten.

§. 24. Die oberſte Leitung der Landwehr iſt dem Miniſterium des Innern übertragen. Die aktive Landwehr ſteht in rein dienſtlichen Angelegenheiten unter dem Armee-Miniſterium.

§. 25. Die Staabs-Offiziere erhalten ihre Ernennung und Patente von dem König. Die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten haben hierüber ein gemeinſames Gutachten zu erſtatten; den Antrag zur Beſetzung hat das Miniſterium des Innern und im Fall die Stelle eines Staabs-Offiziers während des Aufgebots zum Kriegsdienſt erledigt wird, das Miniſterium der Armee vorzulegen. Bey Beſetzung der übrigen Offiziers- und gleichgeachteten Stellen hat die für jedes Landwehr-Korps gebildete Wahlkommiſſion den gutächtlichen Vorſchlag zu machen; die wirkliche Ernennung aber, nebſt Anfertigung der Patente, iſt den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten und wenn dieſe verſchiedener Meinung wä-

ren, dem Miniſterium des Innern vorbehalten. Die Wirkſamkeit der erwähnten Wahlkommiſſionen ruht, ſobald die Landwehr zum Kriegsdienſt aufgeboten iſt. Die von dem König ausgehenden Ernennungen werden durch das Regierungsblatt — die übrigen aber durch die Intelligenz-Blätter der Kreiſe bekannt gemacht, was, ſo wie die Ausſtellung der Patente, taxfrey zu geſchehen hat.

§. 26. Die Ernennung der Unter-Offiziere liegt in der Befugniß des Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§. 27. Wenn Ober- oder Unteroffiziere der Landwehr ihren Wohnſitz ändern, ſo treten ſie an dem Ort ihrer Niederlaſſung in den nämlichen Dienſtgrad ein; ſie gehen aber dieſen Falles den ſchon vorhandenen Individuen von gleichem Grade nach.

§. 28. Die aktive Landwehr rückt außer der Kriegszeit nur auf Requiſition der Civilſtellen oder in Gemäßheit ihrer Dienſtvorſchrift aus.

§. 29. Zur Requiſition der aktiven Landwehr ſind die Kreis-Regierungen und ſelbſt auch die Polizey-Behörden unter Umſtänden berechtigt, wo gewöhnliche Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder geſtörte öffentliche Sicherheit zu handhaben.

Der Requiſition muß jederzeit Folge geleiſtet werden und die ausgerückte Landwehr iſt alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde geſtellt.

§. 30. In den durch die Dienſtvorſchrift vorgeſehenen Fällen geſchieht das Ausrücken nach Anordnung der Kreis-Kommandanten, wenn Abtheilungen aus mehreren Bezirken vereinigt werden ſollen; außer dem aber, nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§. 31. Die Kreis-Kommandanten ſollen das Ausrücken der Landwehrmannſchaft niemals ohne Vorwiſſen der Kreis-Regierung verfügen; die Regiments- oder Ba-

taillons-Kommandanten haben dieſes der Polizey-Behörde und der etwaigen Militär-Kommandantſchaft anzuzeigen. Auf ausdrückliches Verlangen der Polizey-Behörden oder Militär-Kommandantſchaften muß das Ausrücken eingeſtellt werden, und dieſe haben ihre Beweggründe hiezu bloß bey ihrer vorgeſetzten Stelle zu rechtfertigen. Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Kommandantſchaft in das gleiche Verhältniß, wie die ausrückenden Linien-Truppen.

§. 32. Wenn Landwehr und Linien-Truppen (von der ſtehenden Armee oder von den Reſerve-Bataillons) zum gemeinſchaftlichen Dienſt zuſammentreffen, ſo wird das Kommando von demjenigen Offizier der kombinirten Abtheilung geführt, welcher von allen die höchſte Charge begleitet; bey allenfallſiger Gleichheit dieſer Charge kommt das Kommando den Linien-Offizier vorzugsweiſe zu, ſo wie auch die Platzkommandantſchaft jederzeit dem die Linien-Truppen befehligenden Offizier, ohne Rückſicht auf ſeinen Dienſtgrad, gebührt.

§. 33. Der aktiven Landwehr ſind folgende Auszeichnungen bewilligt:

a) Bey wirklicher Dienſtleiſtung — die militäriſchen Ehrenbezeugungen unter ſich und von Seite des Linien-Militärs, wie ſie für dieſes ſelbſt und für ſeine Offiziere vorgeſchrieben ſind;

b) die Führung königl. Fahnen und Standarten bey denjenigen Regimentern, welchen ſie dermalen verliehen ſind, oder künftig verliehen werden;

c) die Führung königl. Siegel bey den Kreis-Regiments- und Bataillons-Kommando's;

d) die Theilnahme des Offiziers-Korps an den Aufwartungen bey Hoffeyerlichkeiten; und

e) das militäriſche Begräbniß.

§. 34. Außer dem genießen die Staabs-Offiziere und Adjutanten, ſo wie ſämmtliche Kavalleriſten die Befreyung von der Vorſpann-Konkurrenz für Ein Pferd.

Den Schützen-Kompagnien verbleiben die herkömmlichen Schützen-Vortheile.

Landwehr-Ordnung v. 7. März 1826. §. 1—34. Reg. Bl. S. 299—314.

Wegen ſchonender Anordnung der **Waffenübungen** iſt folgendes verordnet worden:

1) An Sonn- und Feyertagen ſollen die Waffenübungen der Landwehr über die Zeit des öffentlichen Gottesdienſtes eingeſtellt ſeyn.

2) Die Verſammlung eines ganzen Bataillons in Bezirken von ſolchem Umfang, daß die Mehrzahl der Mannſchaft auf dem Marſch nach dem Verſammlungsort und zurück einen ganzen Tag zubringen muß, darf nur mit beſonderer Bewilligung des Kreis-Kommando geſchehen.

3) Die ſonn- und feyertäglichen Andachtsübungen ſollen des Nachmittags längſtens um 2 oder 3 Uhr beendigt ſeyn, damit die für die Waffenübung erforderliche Zeit übrig bleibe.

Erl. die Waffenübungen der Landwehr betr. v. 2. März 1815. Intellbl. f. d. ODonaukreis S. 189.

Die Landwehr-Bataillons, welche keine Städte oder Märkte in ihrem Bezirke haben, führen bloß ein einfaches **Sigel** ohne Wappenbild, mit der Inſchrift „Landwehr-Bataillon N.“

V. v. 17. Jul. 1816. Reg. Bl. S. 477.

Zur Beobachtung einer Gleichförmigkeit bey Ausſtellung der **Untauglichkeits-Zeugniſſe** für Landwehrmänner iſt folgendes beſtimmt:

a) die ärztlichen Zeugniſſe über Untauglichkeit zum aktiven Dienſt der Landwehr ſollen von Stempel-Gebühren frey ſeyn;

b) dieſelben ſind von den Aerzten unentgeldlich auszuſtellen;

c) ſollte jedoch ein unbeſoldeter Arzt zu einer kommiſſionellen Unterſuchung beygezogen werden müſſen, ſo gebührt demſelben eine ſeiner Bemühung entſprechende Belohnung, die der Unterſuchte zu bezahlen hat.

V. v. 16. Jan. 1817. Reg. Bl. S. 33.

In ſtandesherrlichen Gebieten kommt die Leitung aller Gegenſtände, welche die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, der Kreis-Regierung zu.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 29. (5.) Geſ. Bl. S. 101.

In Patrimonial-Bezirken gehören die Angelegenheiten der Landwehr vor das Landgericht, eilende Fälle ausgenommen, in welchen die Patrimonialgerichte befugt ſind, mit dem zunächſt gelegenen Kommandanten in Benehmen zu treten.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (11.) Geſ. Bl. S. 255.

Indem ſich über die Frage, ob die Landwehr bey ihrer Verwendung zu allgemeinen Streifen eine Tagegebühr anſprechen dürfe, Zweifel ergeben haben, ſo iſt entſchieden worden, daß derſelben die Verbindlichkeit zur Mitwirkung hiebey ſchon nach ihrem Zwecke obliege, ſomit auch keine Tagsgebühr in ſolchen Fällen ſtatt finden könne.

V. v. 19. März 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 23.

Die Patente der Landwehr-Offiziere ſollen vom Stempel befreyt bleiben.

Erl. v. 3. Okt. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 51.

Den Individuen der Landwehr iſt es nur im wirklichen Dienſt geſtattet, einen militäriſchen Charakter zu führen und ſelbſt in dienſtlichen Ausfertigungen ſoll jederzeit der Beyſatz

„Von der Landwehr“

gebraucht werden; eben ſo kommt den Landwehr-Offizieren nur im Dienſt und bey feyerlichen Gelegenheiten, wo ſie in dieſer Eigenſchaft zu erſcheinen haben, eine militäriſche Gleichachtung zu, ſo wie es ihnen auch nur in berührten Fällen erlaubt iſt, militäriſche Auszeichnung zu tragen.

* V. das Benehmen der Landwehr-Offiziere außer dem Dienſt betr. v. 16. Okt. 1823.

35) Landwirthſchaftliche Lehranſtalt.

Ueber die landwirthſchaftliche Lehranſtalt, welche im Jahr 1822 auf dem Staatsgut Schleißheim gegründet wurde, dient Folgendes zur Notiz:

Zur Einreichung der Aufnahms-Geſuche iſt der Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Sept. beſtimmt. Die Zöglinge der Anſtalt theilen ſich in 3 Klaſſen.

Der Bildungszweck der Zöglinge der erſten Klaſſe beſchränkt ſich auf die empiriſche Aneignung der Gewerbs-Geſchicklichkeit in einem oder in mehreren Zweigen des landwirthſchaftlichen Betriebes, für den Beruf von Aufſehern, Feldbaumeiſtern u. dgl. Daraus folgt die nothwendige Verbindung dieſer Klaſſe mit dem landwirthſchaftlichem Betriebe der königl. Staatsgüter-Adminiſtration, wo die Gelegenheit zur Einübung in allen Erwerbszweigen gegeben iſt. Sie werden daſelbſt, nach Maaßgab ihrer künftigen Beſtimmung, für den Ackerbau, für die Viehzucht, oder für die mit Landwirthſchaften häufig verbundenen Neben-Gewerbe zur wirklichen Dienſtleiſtung verwendet und in allen dabey vorkommenden Arbeiten, in der vortheilhafteſten Behandlung der Werkzeuge u. ſ. w. bis zur Fertigkeit eingeübt.

Für dieſe Klaſſe iſt ein eigener Aufſeher angeſtellt, der die Zöglinge zur Arbeit begleitet, vereint mit den Gewerbsführern und Aufſehern einzelner Betriebszweige das Ver-

fahren dabey erklärt, den Aufwand und Erfolg jeder Leiſtung mit inſtruktiven Erläuterungen in einem eigenen Tagebuch verzeichnet und die Vorträge aus demſelben von jedem Zögling zur bleibenden Belehrung kopiren läßt. Eigene zuſammenhängende Lehrvorträge über die Landwirthſchaft werden den Zöglingen dieſer Klaſſe nicht gegeben; der theoretiſche Unterricht hierin beſchränkt ſich vielmehr nur auf die erklärende Nachhülfe bey der Beſchäftigung ſelbſt und auf deren Wiederholung zu Hauſe, nach geſchehener Arbeit. In den übrigen Stunden und an Feyertagen, wo die Arbeit ruht, wird der Elementar-Unterricht, beſonders im Schreiben und im Rechnen mit ganzen oder gebrochenen Zahlen, oder nach der Reeſiſchen Regel durch den Klaſſen-Aufſeher fortgeſetzt; auch ſoll wöchentlich Eine Stunde durch den Ortsgeiſtlichen Religions-Unterricht ertheilt werden. —

Die Zöglinge wohnen in einem beſonderen Lokal der Anſtalt unter dem Auge des Aufſehers, der außer ihrem speziellen Bildungszwecke vorzüglich auch ihr moraliſches Betragen zu leiten und ſtrenge Disciplin zu üben hat.

Bey der Aufnahme in dieſe Klaſſe wird, neben dem Zeugniß guter Sittlichkeit, bloß ausgebildete Körperkraft und genügender Unterricht in den Landſchulen bedungen. Die Gebühr für den einjährigen Unterricht und für eine dem Beruf entſprechende Verpflegung iſt auf 60 fl. feſtgeſetzt.

Die zweyte Klaſſe der Anſtalt hat zur Aufgabe, ausübende Landwirthe oder landwirthſchaftliche Geſchäftsführer zu bilden. Die aufzunehmenden Zöglinge haben daher den Beſitz derjenigen Vorkenntniſſe (durch Zeugniſſe öffentlicher Lehranſtalten, oder durch vorläufige Prüfung) nachzuweiſen, welche für den Uebertritt in ein Gymnaſium vorgeſchrieben ſind.

Der Unterricht für dieſe Klaſſe iſt in zwey Jahrskurſe abgetheilt, wonach den Zöglingen im erſten Jahr

die allgemeinen landwirthſchaftlichen Vorbegriffe, die erforderliche körperliche Einübung in die vorkommenden Arbeiten und das Nöthige aus den Hülfsfächern, nämlich, Botanik und Zoologie, beygebracht — in dem zweyten Jahr aber die Lehre über das landwirthſchaftliche Gewerbe in techniſcher und ökonomiſcher Beziehung, nach dem gegenwärtigen Standpunkt ſeines rationellen Betriebes, beſonders in Hinſicht auf die geographiſchen, klimatiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe des Vaterlands und in fortwährender Verbindung mit eigener Anſchauung ſowohl auf dem Verſuchsfelde der Anſtalt, als auch bey den verſchiedenen Betriebszweigen der Staatsgüter-Adminiſtration vorgetragen wird.

Unabhängig von den oben bezeichneten Lehrvorträgen iſt auch in dieſer Klaſſe der praktiſche Unterricht in allen Betriebszweigen der Staatsgüter, welcher ſich nach der Natur der Letztern ſo einrichtet, daß die Winterzeit vorzüglich der Wartung und Pflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere mit ihren Nutzungen, das Frühjahr der Felderbeſtellung und der Sommer der Behandlung der Früchte während ihrer Vegetation und Ernte gewidmet wird. Die zu behandelnden Gegenſtände bezeichnet für jede Woche der Vorſtand der Anſtalt; der praktiſche Unterricht mit den diesfälligen Beobachtungen wird von dem Profeſſor der Klaſſe geleitet, welcher die Reſultate am Ende jeder Woche vorträgt, erläutert, berichtigt und einem eigenen Vormerkungsbuche einverleibt. Durch dieſen praktiſchen Unterricht werden die Zöglinge im erſten Jahre mit allen landwirthſchaftlichen Betriebszweigen vertraut; ſie lernen den Wirthſchafts-Organismus der Staatsgüter im Zuſammenhange kennen und faſſen ſodann im zweyten Jahre den geordneten Lehrvortrag hierüber um ſo leichter auf, weil ihnen durch die vorausgegangene Anſchauung alle in der Lehre ſelbſt vorkommenden Gegenſtände ſchon bekannt ſind.

Für dieſe Klaſſe iſt ein Profeſſor der Landwirthſchaft angeſtellt, dem die unmittelbare Aufſicht und Leitung der-

ſelben in allen Gegenſtänden des Unterrichts anvertraut iſt. Zur Aushülfe — beſonders in den Hülfswiſſenſchaften — ſind ihm zwey Dozenten beygegeben.

Für Koſt, Wohnung und Unterricht hat ein Zögling dieſer Klaſſe jährlich 150 fl. in halbjährigen Friſten voraus zu bezahlen. Eine beſtimmte Anzahl vermögensloſer Zöglinge dieſer Klaſſe wird durch königl. Stipendien zu 100 fl. unterſtützt, wenn ſie, neben der Erfüllung der Aufnahms-Bedingniſſe ihre Mittelloſigkeit nachweiſen.

Im Fall einige dieſer Zöglinge nach Vollendung beyder Kurſe Willens wären, ſich im Fache der Ausübung, beſonders der Direktion einer Wirthſchaft, noch mehr auszubilden, ſo bietet das Inſtitut der Praktikanten, welches ſich bey der Staatsgüter-Adminiſtration befindet, auch hiezu eine erwünſchte Gelegenheit dar.

Der Zweck der dritten Klaſſe beſteht in der Ausbildung wiſſenſchaftlicher Landwirthe. Zur Vorbedingung des Eintritts wird hier die Vollendung der Lyceal-Studien, mit guter Note, vorzüglich aus den mathematiſchen und naturhiſtoriſchen Lehrgegenſtänden, angenommen, indem ſich der Unterricht für die Zöglinge dieſer Klaſſe nur auf die Hauptzweige der Landwirthſchafts-Kunde, nämlich auf die des Ackerbaues, der Viehzucht und der Oekonomie des landwirthſchaftlichen Gewerbes beſchränkt.

Dieſer Unterricht, verbunden mit dem Praktikum auf den Staatsgütern, begreift nur Einen Jahreskurs. Die Zöglinge, welche in einer beſondern Abtheilung des Inſtituts, jeder in einem eigenen Zimmer wohnen, bezahlen für Alles jährlich 250 fl. mit halbjährigem Vorſchuß.

In ſo ferne Männer reiferen Alters, welche entweder ſchon ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, oder eine mit landwirthſchaftlicher Gewerbs-Direktion verbundene Stelle beſitzen, oder übernehmen ſollen, an dem Unterricht der zweyten oder dritten Klaſſe Antheil zu nehmen wün-

ſchen, wird ihnen dieſes, ohne Einreihung in den Inſtituts-Verband, ſomit in der Eigenſchaft von Hoſpitanten unentgeldlich geſtattet, wobey ſie übrigens für alle ihre Bedürfniſſe ſelbſt zu ſorgen haben.

Ausländer genießen, ſie mögen als Zöglinge oder als Hoſpitanten eintreten, dieſelben Rechte und Begünſtigungen, wie Inländer. Die Anmeldung geſchieht in der eingangserwähnten Zeit, unter der Adreſſe „an die königl. Inſpektion der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Schleißheim“ und eben dahin ſind auch die Geſuche um Stipendien zu richten.

Bekanntm. den Unterricht an der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Schleißheim betr. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis v. J. 1825. S. 1560. v. J. 1828. S. 800.

36) Landwirthſchafts-Praktikanten.

Die Landwirthſchafts-Praktikanten werden von der königl. Staatsgüter-Adminiſtration aufgenommen und ſtehen unter ihrer Leitung und Aufſicht. Dieſelben ſind mit der dritten Klaſſe des landwirthſchaftlichen Inſtituts hinſichtlich des theoretiſchen und praktiſchen Unterrichts vereinigt; ſie erhalten den Unterricht unentgeldlich, haben aber für Wohnung und Verpflegung ſelbſt zu ſorgen.

Bekanntm. die landwirthſchaftliche Lehranſtalt in Schleißheim betr. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis v. J. 1825. S. 1560. (7.)

37) Landwirthſchaftliche Feſte.

Es ſollen in jedem Kreiſe des Königreichs (mit Ausnahme des Iſar-Kreiſes) und zwar in den Hauptſtädten öffentliche Ausſtellungen des zur Preisbewerbung geeigneten Viehes und feyerliche Preis-Austheilungen ſtatt haben, während in der Reſidenz München ein ähnliches Centralfeſt, verbunden mit Pferde-Rennen, abgehalten wird.

V. v. 24. Aug. 1812. Reg. Bl. S. 1482.

38) Landwirthſchaftlicher Verein.

Seit dem Dez. 1809 beſteht eine Privat-Geſellſchaft von Gutsbeſitzern und Freunden der Landwirthſchaft, unter der Benennung:

„Landwirthſchaftlicher Verein in Bayern“

deſſen Statuten, welche am 9. Okt. 1810. die königl. Genehmigung erhalten haben, ſind folgende:

I. Zwecke und Mittel.

Der Zweck des Vereins iſt ausſchließlich die Beförderung der praktiſchen Landwirthſchaft und der damit in Verbindung ſtehenden Gewerbe.

Dieſer Zweck ſoll erreicht werden:

a) durch mündliche und ſchriftliche Mittheilung unter den Mitgliedern;

b) durch Ankauf und Vertheilung vorzüglicher Raçen von Zuchtvieh, nützlicher Sämereyen und Gewächſe;

c) durch Anſchaffung und Verbreitung zweckmäßiger Geräthe;

d) durch Einladung erfahrener Landbeſitzer und Gewerbsleute zu praktiſchen Verſuchen;

e) durch ſchnelles Bekanntmachen der merkwürdigſten Erfahrungen und Endeckungen bey dem Landbau und ſeinen Neben-Gewerben mittelſt eines beſonderen Wochenblatts;

f) durch Anſchaffung und Mittheilung gemeinnütziger Schriften für Land- und Staatswirthſchaft;

g) durch Veranlaſſen phyſikaliſcher und chemiſcher Verſuche, die zunächſt auf das Praktiſche des Landbaues und der einſchlägigen Gewerbe Bezug haben;

h) durch Vertheilung von Preiſen an diejenigen, welche praktiſche Verſuche mit beſonderem Fleiß und erſcheinendem Erfolge ausführen, ſo wie auch an die Verfaſſer wichtiger — durch die Geſellſchaft veranlaßter

— Abhandlungen über Land- und Staatswirthſchaft; endlich

i) durch Unterſtützung dürftiger oder ohne ihr Verſchulden verunglückter Gewerbs- und Landleute, mittelſt Vorſchuß Geſchenken.

II. Perſonalverhältniſſe.

Der Verein beſteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Zu ordentlichen Mitgliedern eignen ſich zunächſt praktiſche Landwirthe; ſodann aber auch unbegüterte Freunde der Landwirthſchaft, welche mittelſt ihrer Kenntniſſe und Verbindungen den Zweck des Vereines fördern können. Beyde verpflichten ſich zu einem jährlichen Beytrag von 11 fl. an die Geſellſchafts-Kaſſe.

Die Begüterten übernehmen es, auf ihren Beſitzungen — jeder nach ſeiner Neigung und Lokalität — Verſuche mit Sämereyen, Gewächſen, Viehraçen und Geräthen zu machen, die ihnen vom Vereine mitgetheilt worden; ſie wirken durch Beyſpiel und Belehrung auf ihre Umgebungen, auch theilen ſie dem Vereine ihre eigenen landwirthſchaftlichen Erfahrungen und Nachrichten über die Merkwürdigkeiten des Landbaues, die natürlichen und künſtlichen Erzeugniſſe ihrer Nachbarſchaft, nebſt Vorſchlägen zur Beförderung der Vereinszwecke mit.

Die Unbegüterten ermuntern diejenigen in deren Nähe ſie leben, durch Mittheilung nützlicher theoretiſcher und praktiſcher Kenntniſſe, durch Eingreifung in den Geſchäftsgang des Vereins, durch Bekanntmachung nützlicher — und Unterſtützung merkwürdiger Perſonen u. ſ. w.

Die ordentlichen Mitglieder genießen entgegen alle Rechte und Vortheile des Vereins, durch den Bezug des Wochenblatts, durch unmittelbare Theilnahme an den Vereinsgeſchäften, und durch das Stimmrecht in allen Angelegenheiten.

Zu außerordentlichen Mitgliedern eignen ſich Künſtler, Gewerbs- und Landleute, welche durch ihre vorzügliche Geſchicklichkeit in den verſchiedenen Zweigen des Landbaues, der Induſtrie und des geſelligen Lebens den Abſichten des Vereines förderlich ſeyn können, dabey aber einen jährlichen Geldbeytrag nicht übernehmen wollen. Dieſe ſind befugt, den Bezirks-Verſammlungen anzuwohnen und können auch das Wochenblatt unentgeldlich erhalten, wenn ſie einen beſonderen Eifer für Beförderung der Vereins-Zwecke an den Tag legen.

Ehren-Mitglieder haben die Rechte der außerordentlichen Mitglieder. Als ſolche können bloß auswärtige vorzüglich berühmte — praktiſche Landwirthe gewählt werden. Ein unerläßliches Erforderniß für die Aufnahme als Mitglied des Vereines iſt der unbeſcholtene Ruf. Wenn ſich daher ein Mitglied Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche nach den Landes-Geſetzen entehrend ſind, ſo muß deſſen Ausſchließung erfolgen.

Jedem Mitglied ſteht es übrigens frey, nach der Ein Jahr zuvor geſchehenen Erklärung, die Geſellſchaft zu verlaſſen.

III. Geſchäftsgang.

Obſchon alle ordentlichen Mitglieder vollkommen gleiche Rechte haben, ſo werden doch einige Geſchäfte den Bezirks-Komiteen, andere einem General-Komitee überlaſſen; einige behält ſich der Geſammt-Verein bevor, andere überträgt derſelbe beſonderen Anwälten.

Jede Kreisſtadt iſt der Vereinigungspunkt einer monatlichen Bezirks-Verſammlung, die der freundſchaftlichen Unterhaltung über landwirthſchaftliche Gegenſtände gewidmet wird, und zugleich auch der Sitz eines Bezirks-Komitee, welches die Geſchäfte des Vereins in dem Kreiſe beſorgt.

Bey größerer Anzahl von Mitgliedern können ſich in einem Kreiſe mehrere Bezirke bilden.

Jedes Bezirks-Komitee beſteht mindeſtens aus fünf, höchſtens aus ſieben ordentlichen Mitgliedern und zwey Stellvertretern, welche letztere in Abweſenheit eines oder des andern Mitglieds einrücken; ſie werden von den ordentlichen Bezirks-Mitgliedern gewählt. Jedes Jahr treten zwey Mitglieder des Komitee nach dem Alter ihres Eintritts, oder bey gleichem Alter nach dem Looſe aus und dieſe werden durch die Stellvertreter, letztere aber durch Neugewählte erſetzt; auch die abgehenden Mitglieder können zu Stellvertretern wieder gewählt werden. Von den Reſultaten aller dieſer Wahlen wird dem General-Komitee ſogleich Nachricht gegeben.

In jedem Komitee iſt ein dirigirendes und ein protokollführendes Mitglied. Die Direktion alternirt unter den Mitgliedern alle 3 Monate und zwar in der Ordnung, wie ſie in der Wahlliſte nach der Stimmenmehrheit ſtehen. Jedes Bezirks-Komitee verſammelt ſich wenigſtens Einmal in der Woche. Das dirigirende Mitglied, der Sekretär und ein drittes Mitglied beſorgen das Rechnungsweſen des Bezirks.

Die Bezirks-Komiteen dienen zunächſt nur zur Erleichterung der Mittheilungen, weßhalb es jedem Bezirks-Mitglied unbenommen iſt, ſeine Vorſchläge, Wünſche und Bemerkungen unmittelbar an das General-Komitee gelangen zu laſſen.

Die Hauptſtadt iſt der Sitz des General-Komitee, welches aus neun ordentlichen Mitgliedern und drey Stellvertretern beſteht, die von der Geſammtheit des Vereins zu erwählen ſind; hievon treten jährlich 3 Mitglieder aus, welche durch die Stellvertreter erſetzt werden.

Die ordentlichen Mitglieder des General-Komitee wählen unter ſich einen Aufſeher über das Inventar. Die Stelle des Vorſtehers alternirt, gleich der — des Diri-

girenden in den Bezirks-Komiteen. Das General-Komitee verſammelt ſich alle 14 Tage wenigſtens Einmal.

In dem General-Komitee werden zwey eigene, beſtändige Kommiſſionen für die Redaktion des Wochenblatts und für das Kaſſenweſen gebildet; jede derſelben beſteht aus drey Mitgliedern, die unter ſich einen Sekretär wählen und in der Regel Einmal in der Woche zuſammenkommen.

Das General-Komitee kann zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände beſondere Deputationen zuſammenſetzen und auch Mitglieder, die nicht im Komitee ſind, dazu einladen; eben ſo können die Bezirks-Komiteen andere Mitglieder zu ihren Verſammlungen einladen, wenn ſie von deren Beyrath in Erörterung irgend eines Gegenſtands beſonderen Vortheil erwarten.

Dem Geſammt-Verein ſind folgende Gegenſtände vorbehalten:

a) Abänderungen in der Vereins-Konſtitution;
b) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
c) Wahl der Mitglieder des General-Komitee;
d) endliche Beſchlüſſe über den jährlichen Operations- und Kaſſa-Dispoſitions-Plan;
e) Genehmigung der Haupt-Rechnung;
f) Beſtimmungen über das Anlegen des ſtehenden Kapitals;
g) Unterſuchung der Beſchwerden über konſtitutionswidriges Benehmen des General-Komitee, oder der Bezirks-Komiteen; endlich
h) Eingaben an die Regierung über gedachte Gegenſtände.

Da eine General-Verſammlung aller Mitglieder des Vereins zur Berathung obiger Gegenſtände nicht ausführbar iſt, ſo wird ſolche durch eine Verſammlung von Anwälten erſetzt.

Jeder Bezirk erwählt nämlich durch die Stimmen aller ſeiner ordentlichen Mitglieder einen Anwalt. Alle ordentlichen Mitglieder — auch aus anderen Bezirken — eignen ſich hiezu, jedoch mit Ausnahme der Mitglieder eines Komitee. Die Reſultate dieſere Wahlen werden dem General-Komitee angezeigt, welches ſie durch das Wochenblatt bekannt macht. Für jedes Jahr findet eine neue Wahl ſtatt, wobey die Anwälte des verfloſſenen Jahres wieder gewählt werden können.

Dieſe Anwälte verſammeln ſich in der Hauptſtadt mit dem Anfang des Monats Januar und wählen ſogleich unter ſich ein leitendes und ein protokollirendes Mitglied.

Bey den Gegenſtänden, welche dem Geſammt-Verein vorbehalten ſind, namentlich bey den oben unter a bis d bemerkten Punkten, haben ſie die Stimmen der Bezirks-Komiteen zuſammenzuſtellen und den daraus ſich ergebenden Vereins-Beſchluß auszuſprechen; bey den Gegenſtänden unter e bis g, iſt ihnen, als Spezial-Bevollmächtigten, die Entſcheidung eingeräumt. Ueberdieß haben ſie das Recht, jährlich die Protokolle aller Komiteen einzuſehen, den Zuſtand des Archivs und des Inventars zu unterſuchen und überall dasjenige zu bemerken, was ſie dem Geiſte der Konſtitution und dem Zwecke des Vereins entgegen glauben.

Bey allen Deliberationen über Vereins-Geſchäfte entſcheidet die Stimmenmehrheit; das leitende Mitglied ſtimmt jedesmal zuletzt und im Falle der Stimmen-Gleichheit — entſcheidend.

Alle Mittheilungen zwiſchen den Gliedern des Vereines — der Komiteen und der Anwälte-Verſammlung geſchehen in dem Styl des freundſchaftlichen Briefwechſels. Es beſteht in dem Vereine keine Abſtufung der Inſtanzen und nur der Verein in ſeiner Geſammtheit iſt die geſellſchaftliche Inſtanz aller Komiteen und aller Mitglieder.

Das Siegel des Vereins enthält einen ſilbernen Pflug im hellblauen Felde, mit der Umſchrift:

„Landwirthſchaftlicher Verein in Bayern.“

Dasſelbe wird jedoch nur bey Ausfertigungen des General-Komitee und der Anwälte gebraucht.

Kein Vereinsglied kann wegen Dienſtleiſtungen einen Anſpruch auf Geldentſchädigungen an die Vereins-Kaſſe machen.

IV. Aufnahme der Mitglieder.

Freunde der Landwirthſchaft, welche als ordentliche Mitglieder aufgenommen zu werden wünſchen, äußern dieſen Wunſch gegen das Bezirks-Komitee mittelſt eigenhändiger Unterzeichnung eines beſtimmten Formulars, auf welchem ein ordentliches Mitglied durch ſeine beygeſetzte Empfehlung die zur Aufnahme nöthigen Eigenſchaften bezeugt. Das Bezirks-Komitee überſchickt dieſes Produkt an das General-Komitee, welches das Diplom ausfertigt, das neu aufgenommene Mitglied in dem Hauptbuch vormerkt und die geſchehene Aufnahme durch das Wochenblatt bekannt macht.

Zu außerordentlichen Mitgliedern ſtellt ein Bezirks-Komitee den motivirten Antrag und theilt ſolchen allen Bezirks-Mitgliedern mit, welche ſonach über die Aufnahme entſcheiden.

Bey erfolgter Mehrheit der Stimmen wird die Aufnahme dem General-Komitee angezeigt, welches die Ausfertigung des Diploms beſorgt. Auch das General-Komitee kann ähnliche Anträge ſtellen, die ſodann dem betreffenden Bezirks-Komitee eröffnet werden.

Wenn ein außerordentliches Mitglied in die Zahl der ordentlichen einzutreten wünſcht, ſo bedarf es bloß ſeiner Erklärung und das Diplom wird ihm von dem General-Komitee ohne Anſtand behändigt.

Die Aufnahme der Ehren-Mitglieder iſt dem Geſammt-Vereine vorbehalten. Das General-Komitee macht hiezu den Antrag, ſowohl aus eigenem Antrieb, als auf erhaltene Vorſchläge.

V. Rechnungsweſen.

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Einnahmen. Zu den erſtern gehören die Beyträge der ordentlichen Mitglieder, ſodann aber auch die Zinſen von den bey den Kaſſieren liegenden Geldern und von dem ſtehenden Vereins-Kapital; zu den letztern gehören Geſchenke, Vermächtniß u. ſ. w.

Das Kaſſenweſen wird nach folgenden Grundſätzen behandelt:

a) Alle Gelder werden bey Banquiers, Kaufleuten, oder anderen wechſelfähigen und wohlhabenden Perſonen hinterlegt, und alle Zahlungen geſchehen durch Anweiſungen an die Vereins-Kaſſiere. Dadurch vereinfacht der Verein ſeine Regie, er ſichert ſein Vermögen und macht ſolches beſtändig fruchtbringend;

b) die Ausgaben reguliren ſich nach einem jährlichen Kaſſen-Dispoſitions-Plan, welcher alle Willkühr und Unſtätigkeit in dem Syſteme der Ausgaben entfernt;

c) jedes Jahr wird über Einnahme und Ausgabe eine öffentliche Rechnung abgelegt, damit ſich der Verein überzeugt, daß ſeine Gelder auf die beſchloſſene Art verwendet worden ſeyen; endlich

d) durch ein ſtehendes Kapital ſichert derſelbe ſeine Dauer und ſeine Zuflucht in Fällen der Noth.

VI. Operations- und Kaſſen-Dispoſitions-Plan.

Bey der großen Mannigfaltigkeit von Gegenſtänden iſt eine planmäßige Auswahl der nützlichſten — erforderlich; es wird daher jedes Jahr ein Operations-Plan des

Vereines entworfen, welcher die Art beſtimmt, wie in dem nächſtfolgenden Jahre die Mittel zur Erreichung der Vereins-Zwecke in Anwendung gebracht werden ſollen.

Dieſer Operations-Plan bildet ſich auf folgende Weiſe:

a) die Mitglieder der Bezirks-Komiteen äußern ihre dießfälligen Wünſche und Vorſchläge;

b) das General-Komitee benützt ſolche zum Entwurf eines motivirten — in beſtimmte Artikel abgetheilten — Operations-Planes;

c) dieſer Entwurf wird allen ordentlichen Mitgliedern zugeſchickt, welche über jeden beſonderen Artikel abſtimmen und die erfolgten Abſtimmungen werden durch das Bezirks-Komitee geſammelt;

d) die Anwälte erheben hieraus den Beſchluß des Geſammt-Vereines und theilen ſolchen dem General-Komitee mit;

e) letzteres beſorgt den Abdruck des auf dieſe Weiſe beſchloſſenen Operations-Planes in dem Wochenblatt, und bewerkſtelligt deſſen Vollzug.

Bey der Mittheilung des erſten Entwurfes werden auch die übrigen, nicht in ſolchen aufgenommenen, Vorſchläge kürzlich erwähnt.

Bey der Abſtimmung über den Entwurf können nicht nur einzelne Artikel desſelben unbedingt angenommen, oder verworfen, ſondern auch ganz Neue in Vorſchlag gebracht werden.

Das General-Komitee wird es ſich zur Pflicht machen, diejenigen Artikel, welche durch Stimmenmehrheit zwar nicht angenommen werden, gleichwohl aber viele Stimmen für ſich haben, oder ſonſt wichtig ſcheinen, bey dem Entwurf für das nächſte Jahr zu berückſichtigen.

Der Kaſſa-Diſpoſitions-Plan iſt ein ergänzender Theil des Operations-Planes; derſelbe wird von dem General-Komitee bloß in Beziehung auf die wirklich eingelaufenen

— baar bey den Kaſſieren vorhandenen — Gelder entworfen, im übrigen aber auf die nämliche Weiſe artikulirt und behandelt, wie der Operations-Plan.

VII. Wochenblatt.

Es wird von dem Verein ein Wochenblatt herausgegeben, welches die beſonders dazu beſtimmte Kommiſſion in dem General-Komitee redigirt und an die ordentlichen, mitunter auch außerordentlichen, Mitglieder durch die Bezirks-Komiteen unentgeldlich austheilen läßt. Daſſelbe enthält:

a) die Konſtitution, deren ſpätere Zuſätze und Abänderungen;

b) die beſonderen Inſtruktionen und Formularien;

c) die Namen der Bezirke und aller Mitglieder — der neu aufgenommenen und der austretenden;

d) das jedesmalige Perſonal aller Komiteen überhaupt und der Kommiſſionen des General-Komitee insbeſondere;

e) die Namen der Kaſſiere;

f) die Namen der Anwälte;

g) Notizen über alle in den Komiteen verhandelten wichtigeren Gegenſtände, insbeſondere die Entwürfe der Operations- und Kaſſadispoſitions-Pläne — die Haupt-Rechnung — die Beſchlüſſe über dieſe Gegenſtände — den Jahresbericht — Verzeichniſſe der dem Verein gehörigen Modelle und Geräthſchaften, der vorräthigen Sämereyen, Bücher u. ſ. w.

Die Reſultate aller auf Veranlaſſung des Vereins gemachten landwirtſchaftlichen, phyſikaliſchen, chemiſchen und ſonſtigen Verſuche;

h) vorläufige Notizen über merkwürdige Entdeckungen und Erfahrungen, welche auf den Landbau und die zunächſt damit in Verbindung ſtehenden Gewerbe Bezug haben;

i) ſorgfältige und erſchöpfende Auszüge aus Abhandlungen, welchen Preiſe zuerkannt wurden;

k) Anfragen über landwirthſchaftliche Gegenſtände und deren Beantwortung; endlich

l) Anzeigen von Oekonomie-Beamten, Arbeitern u. dgl. ſodann, von Gegenſtänden, welche in Bezug auf Landwirthſchaft und Gewerbe geſucht werden — von Perſonen, welche ſich zu nützlichen Dienſten oder Arbeiten anbieten und von hieher gehörigen Verkaufs-Gegenſtänden.

VIII. Jahres-Bericht.

Der Jahres-Bericht beſteht in einer ſyſtematiſchen und gedrängten Ueberſicht desjenigen, was in dem Wochenblatt über die Verhandlungen des Vereins ausführlich und ſtückweiſe — ſo wie es ſich eben ereignete — bekannt gemacht wurde. Eine Reihe dieſer Jahres-Berichte enthält demnach die ſyſtematiſch geordneten Materialien zur Geſchichte des Vereins in der gleichen Reihe von Jahren.

IX. Vereins-Vermögen.

Die nützliche Verwendung der Geld-Beyträge zu den Zwecken des Vereins muß beſtändig der oberſte Grundſatz ſeyn; und die Sammlung eines ſtehenden Kapitals darf nur als eine untergeordnete Vorſichtsmaaßregel betrachtet werden.

Vor der Hand iſt in jedem Jahr bloß ein Zehentheil aller ordentlichen Geldbeyträge zur Gründung des ſtehenden Kapitals angewieſen und der Verein wird ſeiner Zeit beſtimmen, bis auf welche Größe ſolches gebracht werden ſolle.

Die Gelder desſelben ſind auf Grund und Boden mit möglichſter Vorſicht in Bezug auf Sicherheit und unter ſtrenger Prüfung der Hypotheken anzulegen. Bey gleicher Sicherheit erhalten Jene den Vorzug, welche das aufzu-

nehmende Kapital auf Unternehmungen verwenden wollen, die dem Vereinszweck entſprechen.

Die Bezirks-Komiteen können bey Gelegenheit ihrer Vorſchläge zum Operations-Plan Individuen in Vorſchlag bringen, welche ihnen die erſten Anſprüche auf einen Theil oder das Ganze des im laufenden Jahr auszulegenden Kapitals zu haben ſcheinen.

Jedes einzelne Mitglied verzichtet auf allen und jeden perſönlichen Antheil an dem Vereins-Vermögen.

Im Fall die Wirkſamkeit des Vereins durch irgend ein Ereigniß eine weſentliche Unterbrechung erfahren oder der organiſche Zuſammenhang der einzelnen Mitglieder und der Komiteen auf eine der Auflöſung ähnliche Art geſtört werden ſollte, wird der Verein ſein Vermögen der oberſtrichterlichen Behörde übergeben, um ſolches, gleich dem Vermögen eines Abweſenden, zu bewahren und zu verwalten, bis ſich ein neuer Verein gebildet hat.

Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern v. 9. Oktbr. 1810. Reg. Bl. S. 1057 — 1075.

39) Laternen.

ſ. Beleuchtungs-Anſtalten.

Auf dem Lande ſoll jeder Familienvater eine Laterne mit wohlverwahrtem Kerzenlicht beſitzen und er iſt, wenn dieſe bey der Feuerſchau nicht vorgezeigt werden kann, um 1 fl. 30 kr. zu ſtrafen, welche Strafe bey fernerer Unterlaſſung jedesmal verdoppelt wird. Die Behörden haben über dieſer Anordnung mit aller Strenge zu wachen und bey jeder Anzeige von einem Brandfall zu bemerken, ob der Beſchädigte eine Laterne gehabt, oder wie oft er wegen unterlaſſener Beyſchaffung derſelben gerügt worden ſeye?

V. den verbotenen Gebrauch des Spanlichtes betr. v. 10. Jun. 1807. Reg. Bl. S. 1086.

40) Laudemien.

ſ. Ablöſung. Dominikal-Renten. Handlohn. Lehen.

41) Laufzettel.

ſ. Extrapoſt.

42) Lebensalter.

ſ. Dienſtalter.

43) Lebensmittel.

ſ. Viktualien.

Die Polizey rückſichtlich der Lebensmittel wird in größeren Städten durch die Polizeydirektion und den Magiſtrat gemeinſchaftlich ausgeübt und zwar gewöhnlich mittelſt beſonderer Kommiſſäre, welche durch die beyderſeitigen Vorſtände von Zeit zu Zeit dazu beſtimmt werden.

Dieſe Kommiſſäre nehmen die vorgeſchriebenen Viſitationen der Viktualien vor und führen die unmittelbare Aufſicht über die Getreide-, Viktualien- und andere Märkte, über die Niederlagen von Lebensmitteln, über die Schlachthäuſer, Fleiſchbänke, Mühlen, Melberläden, Bäckereyen, Brauſtätten, Wirthſchaften und Schenken, ſodann, über die Güte und Unverdorbenheit der Viktualien, über Ver- und Winkelkäufe, Nichtbeobachtung der Taxen u. ſ. w.

Die Beſtrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche ſich einer Uebertretung der Viktualien-Polizey ſchuldig machen, ſteht dem Magiſtrate zu; wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Verkaufs-Anſtalten geſchehen iſt, oder, wenn die Waaren verfälſcht und der Geſundheit nachtheilig ſind, ſo gebührt die Behandlung dieſer Straffälle beyden Stellen gemeinſchaftlich.

Für die Führung der Regiſter über die Zufuhr der Getreide- und Viktualien-Märkte, ſo wie über die gemachten Käufe und Verkäufe — für die Zuſammenſtellung der

dieſsfallſigen Ergebniſſe — und für die richtige Berechnung der Preiſe, beſonders des Getreides, ſorgen die gemeinſchaftlichen Kommiſſäre ebenfalls und die öffentliche Bekanntmachung geſchieht in dem vereinigten Namen beyder Behörden. Uebrigens hat die Polizey-Direktion beſonders zu wachen, daſs die freye Zufuhr der Lebensmittel nicht auf ungeſetzliche und zweckwidrige Weiſe beſchränkt werde.

Die Taxen der Lebensmittel, welche dem Satze unterliegen, werden von dem Magiſtrat entworfen, welcher dieſsfalls die Erinnerung der Polizey-Direktion erholt, oder gutächtlichen Bericht an die Kreis-Stelle erſtattet und deren Entſchlieſsung ausſpricht.

Wenn es darauf ankommt, eine Stadt-Gemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit dem erforderlichen Vorrath der erſten Lebensmittel zu verſehen, ſo vereinigen ſich die Polizey-Direktion und der Magiſtrat zur gemeinſchaftlichen Beſchluſsnahme und ſie übertragen — nach erwirkter höherer Genehmigung, den Vollzug der beſchloſſenen Maaſsregel einem Ausſchuſs aus ihrer Mitte.

Die Aufſtellung der für die Viktualien-Polizey unentbehrlichen Beſchauleute, Meſſer und anderer Sachverſtändigen gebührt dem Magiſtrat, auf vorläufiges Benehmen mit der Polizey-Direktion; auch die Disciplin über gedachtes Perſonal iſt dem Magiſtrate anvertraut, jedoch mit dem Vorbehalt, daſs die Bemerkungen, welche die Polizey-Direktion über pflichtwidriges oder nachläſsiges Benehmen zu äuſsern ſich veranlaſst ſehen könnte, von dem Magiſtrate jederzeit berückſichtiget werden ſollen.

V. das Verhältniſs zwiſchen der Polizey Direktion und dem Magiſtrate in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 41. 43 — 48. Geſ. Bl. S. 588.

In dem Zollvertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg iſt es vorgeſehen, daſs wenn gemeinſame Maaſsregeln über den freyen Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in dem deutſchen Staatenbunde beſchloſſen werden

ſollten, dieſe Beſchlüſſe an die Stelle der einſchlägigen Beſtimmungen in der gemeinſchaftlichen Zollordnung zu treten haben.

Zollvertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. §. 41. Reg. Bl. S. 76.

Der Gränzverkehr im Allgemeinen, worunter der tägliche kleine Verkehr mit landwirthſchaftlichen Produkten aller Art und mit Lebensmitteln in unverpacktem, offenen Zuſtand und in kleineren Quantitäten verſtanden wird, ſoll keineswegs erſchwert, ſondern möglichſt erleichtert werden.

Zu dieſem Ende werden die Gränzzollämter von der Staats-Regierung nach Beſchaffenheit der örtlichen Verhältniſſe mit beſonderen Weiſungen verſehen, deren etwaige Abänderung durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 29. Geſ. Bl. S. 196.

44) Lebenszeugniſſe.

Für Lebenszeugniſſe, welche bloß zur Sicherheit der königl. Kaſſen dienen, damit nicht Beſoldungen und Penſionen von bereits Verſtorbenen auf unterſchobene Scheine fortbezahlt werden, iſt weder Taxe, noch Stempel zu erheben; dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß Lebenszeugniſſe, welche von Privaten zu anderem Behufe nachgeſucht werden, der verordneten Taxe mit 30 kr. und dem Klaſſenſtempel von 15 kr. unterworfen ſeyen.

Erl. Stempel und Taxen von Lebenszeugniſſen betr. v. 21. Oktbr. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 153.

45) Lederhandel.

Dieſer gebührt nur den eigentlichen Lederhändlern. Die Landkrämer, wie auch die Schuhmacher, ſollen ſich

des Ausſchnitts und Verkaufs, ſowohl von Sohlen, als von Uebergeſchirren, enthalten.

Gen. Samml. v. J. 1788. S. 676.

46) Ledigungs-Urkunde.

ſ. Ablöſung. Bodenzins. Lehenallodifikation.

Den Lehenbeſitzern, welche entweder durch gütliche Ausgleichung, oder durch amtliches Verfahren die Befreyung vom Lehen-Verbande erlangt haben, wird von der einſchlägigen Finanzkammer eine Ledigungs-Urkunde ausgefertigt, welche den Namen des Beſitzers — die Bezeichnung und den Anſchlag des Lehens — die Nummer desſelben in dem rentamtlichen Lehenverzeichniß — die Bedingungen der Lehen-Allodifikation, ſodann auch — das Datum und die Nummer der genehmigenden Entſchließung enthalten ſolle.

Mehrere Lehen desſelben Beſitzers und in demſelben Rentamt können in Einer Ledigungs-Urkunde begriffen werden; nur iſt in ſolcher jedes Lehen mit den gedachten Bemerkungen abgeſondert aufzuführen.

Für derley Urkunden wird ein Fertigungs-Geld mit 30 kr. und der Gradations-Stempel nach dem Lehenwerthe bezahlt.

V. die Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in ein freyes Eigenthum betr. v. 6. Jun. 1815. Abſchn. VII. §. 24 — 26. Reg. Bl. S. 487.

47) Leerhäusler.

Bey Neubauten von Leerhäuslern iſt in den Amtsberichten folgendes zu erörtern:

a) ob die einſchlägige Dorfgemeinde mit der Bauführung einverſtanden ſeye und die neue Familie bey ihrer etwaigen Verarmung in Alimentation übernehmen wolle?

b) ob dieſelbe dem Supplikanten, als ihrem künftigen Mitgemeinder, die Theilnahme an allen Gemeinde-Nutzungen, den freyen Viehtrieb und die nöthige Beholzüng zugeſtehen wolle?

c) ob das neue Leerhaus im Dorfe ſelbſt, oder in einer beſtimmten Entfernung von demſelben zu erbauen beantragt ſeye?

d) ob dem Leerhäusler keine öden Gemeindsplätze und von welchem Umfang, zugetheilt werden könnten?

e) ob der Supplikant einen guten Ruf habe und mit was er ſich zu ernähren gedenke?

f) ob das neue Haus, der Bauordnung gemäß, mit Steinen und Ziegelplatten aufgeführt werde? endlich

g) wie viele Leerhäusler bereits vorhanden ſeyen?

Gen. Samml. v. J. 1799. S. 106.

48) Legaliſirung.

ſ. Beglaubigung.

49) Legate.

ſ. Ausländer. Inventar.

Legate gehören nicht in die Kategorie der Schulden und dürfen bey Berechnung der Inventur-Taxen nicht in Abzug gebracht werden; vielmehr iſt der jedesmalige Univerſalerbe ſchuldig, die Taxe auch hievon zu bezahlen.

Erläuterung der proviſoriſchen Taxordnung v. 24. May 1817. §. 35. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 184.

Legate zu frommen Zwecken unterliegen dem Erbſchaftsſtempel, indem das Stempel-Geſetz vom 11. Sept. 1825 keine Ausnahme geſtattet; übrigens iſt derſelbe nur von demjenigen Betrage des Legats zu erheben, der ſich nach Abzug der Quarta pauperum et scholarum ergibt, indem letztere von dem Erbſchafts-Stempel befreyt iſt.

Bekanntm. d. Stempelweſen betr. v. 20. März 1826. §. 3. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 315.

50) Legatarien.

Die Legatarien, Erbſchafts-Gläubiger und Miterben haben wegen der in einer Erbtheilung beſtimmten Hinauszahlungen und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen eine geſetzliche Hypothek auf den zu der Erbſchaft gehörigen Immobilien.

Hypotheken-Geſetz v. 1. Jun. 1822. §. 12. (8.) Geſ. Bl. S. 24.

51) Legitimation.

ſ. Adoption. Civil-Prozeß.

In Hinſicht des Adels werden die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den ehlich geborenen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelſt königl. Reſkripts kann der Adel nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Königs übertragen werden, welches ſodann für eine neue Verleihung gilt.

Wenn ein Legitimirter den Beſitz der adelichen Güter und Wappen desjenigen, von dem er ſein Recht ableitet, erlangen will, ſo iſt überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 2. Geſ. Bl. S. 213.

Bey der Erbfolge in Familien-Fidei-Kommiſſen werden ebenfalls die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelich Gebornen gleich gehalten.

Ed. über die Familien-Fidei-Komiſſe v. 26. May. 1818. Tit. V. §. 77. Geſ. Bl. S. 309.

Die Anträge über Legitimation und Adoption gehören zu dem Wirkungs-Kreis des Juſtiz-Miniſteriums.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 53. (e.) Reg. Bl. S. 995.

52) Lehen=Abſonderung.

Das Lehen muß von dem Erbgut abgeſondert werden:

a) wenn ſolches an einen Lehenfolger gelangt, welcher nicht zugleich Allodial=Erbe iſt;

b) wenn es dem Lehenherren heimfällt, oder

c) wenn das Allodium wegen Schulden des Lehenmanns in den Konkurs gezogen wird. (§. 171.)

Dieſe Abſonderung kann entweder außergerichtlich — durch gütliches Einverſtändniß ſämmtlicher Betheiligter — oder gerichtlich, durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geſchehen; in jedem Fall aber wird die Mitwirkung des Lehenherrn erfordert, ohne welche die Auseinanderſetzung ungültig wäre. (§. 172. 173.)

Bey Beſtimmung der Lehenſtücke iſt vorderſamſt auf die Lehenbriefe und Reverſe, ſodann aber auch auf die bey dem Lehnhof vorliegenden Beſchriebe, Faſſionen und Kataſter Rückſicht zu nehmen. Im Zweifelsfall ſtreitet die Vermuthung für das Allodium; wo jedoch ein ganzer Körper zu Lehen verliehen oder bey der Belehnung der Ausdruck »mit Zugehör« gebraucht iſt, ſteht die Vermuthung für das Lehen und die Allodial=Eigenſchaft der einzelnen Stücke muß bewieſen werden. (§. 174—176.)

Allodial ſind die Früchte des Lehens und dasjenige, was das bürgerliche Geſetzbuch unter beweglichen Gründen verſteht. (§. 177.)

Wenn ein ganzer Körper lehnbar iſt, ſo wird vermuthet, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre. (§. 178.)

Die Früchte werden zwiſchen den Allodial=Erben des Lehenmanns und dem Lehenfolger, oder beym Heimfall zwiſchen den Allodial=Erben und dem Lehenherrn in dem Verhältniſſe getheilt, wie das bürgerliche Geſetzbuch wegen der Theilung zwiſchen Nutznießer

und Eigenthümer beſtimmt. Eben dies gilt von dem Zuwachs und den Verbeſſerungen. (§. 179. 180.)

Ed. die Lehen-Verhältniſſe betr. v. J. 1808. §. 171—180. Reg. Bl. S. 1922.

53) Lehen-Allodifikation.

ſ. Allodifikation. Erledigungsurkunde.

Die Wirkung der Lehen-Umwandlung iſt zunächſt folgende:

a) mit dem Lehenverband hören alle Laſten deſſelben — ſowohl die ſtändigen als unſtändigen — auf; dagegen werden andere Abgaben, die nicht aus dem Lehen-Nexus herrühren, nach wie vor erhoben;

b) in Folge der Lehen-Eigenung iſt dem Beſitzer jede Dispoſition über das ehmalige Lehen erlaubt, ſo fern ſie nicht dem neuen Vertrag entgegen iſt; es ſteht ihm demnach auch frey, ein ſolches Gut ſtückweiſe zu veräußern, nur muß auf die veräußerten Stücke ein verhältnißmäßiger Antheil der bey der Eigenung auf das Ganze gelegten Laſten übertragen werden.

V. die Umwandlung der gemeinen Lehen betr. v. 6. Jun. 1815. Abſchn. VIII. §. 28. 29. Reg. Bl. S. 488.

Zum Behufe der Lehen-Allodifikationen werden lediglich die in dem neuen Steuer-Kataſter definitiv feſtgeſetzten Steuer-Kapitalien als wirklicher Lehenwerth angenommen. Da aber bey Allodifikationen der volle Werth der Lehen zu Grunde liegen ſoll, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß das dem Lehenherrn angeſetzte Dominikal-Steuer-Kapital, verbunden mit dem Haus- und Ruſtikalſteuer-Kapital des Lehenmanns — nicht aber Letzteres allein — das fragliche (dem Werth des Lehens ausſprechende) Kapital bilde.

Erl. die Werthsbeſtimmung der zu allodifizirenden Lehen betr. v. 11. Jan. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 16.

In Fällen, wo die Beſitzer eines Lehens die Größe des Steuer-Kapitals mit Grund für beſchwerend halten, darf zur Beſtimmung des Lehenwerthes (als Maaßſtab für die Ablöſung des Lehenverbandes) eine gerichtliche Schätzung zugelaſſen werden. In dieſem Fall iſt das amtliche Gutachten auf Beydes, die Schätzung ſowohl, als das Steuer-Kapital, zu gründen.

Erl. die Ablöſungen gemeiner Lehen betr. v. 5. Jun. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1290.

Für die Lehen-Eigenung muß der Lehenmann, nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe, den dritten oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten; auch kann eine dieſem entſprechende jährliche Grund-Rente ſtatt baarer Ablöſung bedungen werden.

Lehen, welche auf dem nahen Heimfall ruhen, können nicht oder nur nach einem anderen Maaßſtab geeignet werden.

Ed. über die Lehen-Verhältniſſe v. 7. Jul. 1808. §. 203. 205. Reg. Bl. S. 1927.

Die gezwungene Lehen-Allodifikation hat mit dem Jahr 1828 aufgehört.

Geſ. die Reviſion des Lehen-Edikts betr. a. 15. Aug. 1828. §. 4. Geſ. Bl. S. 357.

Die Lehen-Allodifikations-Protokolle ſind ſtempelfrey.

Reſkript v. 4. Jun. 1826.

Die Ablöſungs-Summen fließen in die Hauptſchulden-Tilgungs-Kaſſe.

V. d. Staats-Schuldenweſen betr. v. 22. Jul. 1819. §. 10. (6.) Geſ. Bl. S. 252.

54) Lehen-Aufſendung.

Der Lehenverband wird abgebrochen, wenn der Lehenmann ſein Lehen aufſendet. (§.190.)

Die Auffendung kann geſchehen:

a) an den Lehensherrn ſelbſt,
b) an den nächſten Lehenfolger,
c) an einen entfernteren Lehenerben, oder
d) an ein von dem erſten Erwerber nicht abſtammendes Individuum. (§. 191.)

Wird das Lehen dem Lehenherrn ſelbſt aufgeſendet, ſo vereinigt ſich das Ober=Eigenthum mit dem nutzbaren Eigenthum und das Lehen verliert in ſo lange ſeine Eigenſchaft, als der auſſendende Lehenmann lebt. (§. 192.)

Wenn kein rechtmäßiger Lehenfolger mehr vorhanden iſt, ſo fällt das Lehen durch die Auſſendung gänzlich anheim. (§. 193.)

Bey der Auſſendung an den nächſten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Hinſicht des auſſendenden Lehensmanns auf. (§. 194.)

Die Einwilligung des Lehenherrn iſt hiezu erforderlich, kann aber nicht abgeſchlagen werden. (§. 195.)

Bey Auſſendung des Lehens an einen entfernteren Lehenerben, oder an einen Dritten, finden alle Beſtimmungen ſtatt, welche im Allgemeinen über Lehenveräußerungen feſtgeſetzt ſind. (§. 196.)

Wenn unter Mehreren Einer das Lehen übernimmt und die Uebrigen wegen ihres Antheils abfertigt, ſo müſſen dieſe für ſich und ihre Erben das Lehen auſſenden, indem ſie auf alle Anſprüche an ſolches verzichten. (§. 197.)

Ed. über die Lehenverhältniſſe v. 7. Jul. 1808. §. 190—197. Reg. Bl. S. 1925.

55) Lehen=Bodenzinſe.

Alle Lehen, deren Umwandlung nicht durch gütlichen Vergleich zu Stande kommt, werden entweder durch Errichtung eines Bodenzins=Vertrages oder durch baare Ablöſung des Lehenverbandes geeignet.

Das Bodenzins=Kapital iſt von ganz gleicher Größe, wie das Ablöſungs=Kapital und wird bis zu ſeiner Ablöſung mit vier vom Hundert verzinst.

Dieſes Kapial beträgt den vierten Theil des Lehenwerths, wenn der Heimfall des Lehens entfernt, oder die bisherige lehenherrliche Nutzung nicht beträchtlich iſt; es erhöht ſich hingegen auf dem dritten Theil des Lehenwerths, wenn der Heimfall binnen 30 Jahren wahrſcheinlich, oder das Lehen-Reichniß bedeutend iſt.

Das Bodenzins-Kapital muß für jedes einzelne Lehen abgeſondert in das Hypothekenbuch eingetragen werden, und der Zinspflichtige hat für den Eintrag die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen.

Die Ablöſung deſſelben geſchieht durch Entrichtung der ganzen Summe, auf welche es lautet. Dieſes kann, nach der Wahl des Schuldners, auf einmal oder theilweiſe geſchehen; nur darf im letztern Fall nicht weniger als 100 fl. abbezahlt werden.

Sowohl die Ablöſung des Bodenzins-Kapitals, als die Bezahlung einer Ablöſungs-Summe darf zur Hälfte in Staatspapieren — ohne Unterſchied ihres Zinsfußes, geleiſtet werden.

V. die Umwandlung der gemeinen Lehen betr. v. 6. Jun. 1815. §. 18—23. Reg. Bl. S. 486.

56) Lehen-Briefe.

Die Lehenbriefe ſind dem Gradations-Stempel unterworfen; es darf jedoch von der Stempel-Gebühr dasjenige zu Gunſten des Belehnten in Abzug gebracht werden, was derſelbe allenfalls ſchon früher bey Verleihung eines Antheils an demſelben Lehen entrichtet hat; auch wird zur Ausfertigung bloßer Konſens-Atteſte nur der 15 kr. Stempel gebraucht.

Erl. den Stempel von Lehenbriefen betr. v. 17. May 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 6.

In den Fällen, wenn in der Perſon des Vormünders eine Veränderung eintritt, bevor der Lehenmann großjährig wird, oder, wenn dieſer die Großjährigkeit erlangt, ſind

weder neue Lehenbriefe zu erholen, noch auch neue Reverſe auszuſtellen; jedoch haben die neuen Vormünder, ſo wie die zur Großjährigkeit gelangten Vaſallen neuerdings die Lehenpflicht abzulegen, wobey übrigens bloß die Taxe eines Protokolls mit Anwendung des Klaſſenſtempels zu entrichten iſt.

Geſ. die Reviſion des Lehen-Edikts betr. v. 15. Aug. 1828. §. 8. Geſ. Bl. S. 359.

57) Lehens-Dienſte.

Die Verbindlichkeit der Lehenleute zur Stellung von Lehen-Pferden und die in dem Lehen-Edikt den Ritterlehen auferlegte Ablöſungs-Taxe iſt ſeit dem erſten Okt. 1828 gänzlich aufgehoben.

Auch für das Vergangene findet eine Forderung der gedachten Taxe oder irgend eine Abfindung für den ehemaligen Lehendienſt nicht mehr ſtatt.

Ob. Geſ. §. 1. Geſ. Bl. S. 354.

58) Leheneid.

ſ. Belehnung.

59) Lehen-Folge.

ſ. Erbfolge.

60) Lehen-Gebühren.

ſ. Belehnungs-Taxen.

61) Lehenheimfall.

ſ. Caduzität. Felonie.

Wenn ein Lehensmann ohne Hinterlaſſung rechtmäßiger Lehen-Erben verſtirbt, ſo fällt das Lehen dem Lehenherrn anheim und derſelbe kann ſolches weiter verleihen,

wobey jedoch die Beſtimmungen wegen neuer Verleihung der Lehen einzutreten haben.

Ed. die Lehenverhältniſſe betr. v. 7. Jul. 1808. §. 198. 199. Reg. Bl. S. 1926.

62) Lehenhof.

ſ. Fiskalate.

Mit dem Miniſterium der Finanzen iſt das Lehen-Archiv des Reichs unmittelbar verbunden.

Das Miniſterium des Hauſes und des Aeußern beſorgt die Thronlehen, in Einvernehmen mit dem Finanz-Miniſterium.

Dem Letztern kommt die oberſte Leitung der geſammten Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen, zu.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 14. 41. 85. Reg. Bl. S. 984. 992. 1006.

Die Kreis-Finanz-Kammer hat die Ober-Aufſicht über die den Rentämtern aufgetragene Verwaltung ſämmtlicher Lehen-Gefälle und die Sorge für Konſervation der zur Allodifizirung nicht geeigneten Lehen-Komplexe.

In Hinſicht der Kanzley- und Ritterlehen kompetirt ihr:

a) die pflichtmäßige Sorge, daß die von ſolchen zu entrichtenden Jahres-Abgaben, Relevien u. ſ. w. den Rentämtern gehörig eingewieſen und von dieſen unter der geeigneten Rubrik verrechnet werden;

b) die Ausſtellung der Mauthſcheine;

c) die Vornahme des Belehnungs-Aktes unter Zuſtellung des von dem König ſelbſt unterfertigten Lehenbriefs, ſodann die Erholung des Reverſes und Einſendung deſſelben an das Miniſterium der Finanzen zur Deponirung im Lehen-Archive;

d) die Inſtruirung der Konſens-Geſuche und der Vorbehalt des Rekurſes in Fällen, bey welchen geſetzliche Vorſchriften entgegen ſtehen — die abweisliche Verbe-

ſcheidung derſelben — die Erholung und Aufſchreibung der höchſten Ratifikation und — die Sorge für den Vollzug der mit ſolchen Konſenſen allenfalls verbundenen Bedingungen;

e) die Liquidation der Faſſionen;

f) die Inſtruirung der Abſonderungen des Allodiums von dem Lehen — der Lehen=Aufſendungen und Allodifikationen;

g) die Anzeige der Lehenheimfälle und Anordnung proviſoriſcher Maaßregeln für die Verwaltung der heimgefallenen Lehen; endlich

h) die Feſtſetzung der Ablöſungs=Summen von den bereits allodifizirten Lehen, unter vorbehaltener Super=Reviſion des oberſten Rechnungshofes und die Sorge für deren richtige Verrechnung in den Kaufſchillings=Realitäten=Rechnungen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 91. Reg. Bl. S. 1107.

63) Lehen=Konſens.

ſ. Kanzleylehen. Konſenſe.

Die Konſenſe zur Verpfändung von Ritterlehen — wofür künftig ſtatt der in dem Lehen=Edikt §. 94. feſtgeſetzten Kanzley=Taxen nur die Taxe eines Atteſtes zu entrichten iſt — dürfen, wenn das Lehen auf mehr als zwey Augen ſteht, bis auf 30 Jahre, wenn ein ſolches auf mehr als vier Augen ſteht, bis auf 50 Jahren und ſo fern es nach den Statuten eines Kreditvereins, von welchem das Kapital nachgeſucht wird, erforderlich iſt, ausnahmsweiſe auch auf 52 Jahren unter Zuſtimmung der lebenden Lehen=Nachfolger ertheilt werden — jedoch nur für die Hälfte des Lehenwerthes, (deſſen Beſtimmung übrigens nach der Vorſchrift v. 12. Dez. 1811. oder auch mittelſt Schätzung geſchehen kann) und unter der Verpflichtung für den Lehen=Beſitzer, daß er gleichzeitig mit dem Konſens=Geſuche einen Tilgungsplan zur Genehmigung vorlege, welcher letz=

tere genau ſo, wie er genehmigt worden, zu vollziehen iſt, im Fall der Konſens auf mehr als 5 Jahre, oder die Verlängerung eines abgelaufenen Konſenſes bezweckt wird.

Hiebey iſt noch beſonders Folgendes verordnet:

a) der oberſte Lehenhof darf einen Verpfändungs-Konſens nicht verweigern, wenn der nachſuchende Vaſall den Beweis führt, daß er vor dem Erſcheinen des Lehen-Edikts das Recht beſeſſen habe, einen ſolchen unverweigerlich zu fordern;

b) für die minderjährigen Lehenfolger ſollen Behufs ihrer Zuſtimmung beſondere Vormünder aufgeſtellt werden, deren Einwilligung eine für immer verbindliche Kraft hat, ſo bald die Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde erfolgt iſt;

c) wenn ein Vaſall wegen nachgeſuchtem Verpfändung-Konſens eine Schätzung begehrt, ſo hat dieſe auf ſeine Koſten zu geſchehen und zwar gerichtlich, ſo fern nicht alle Intereſſenten über die Art der Schätzung gütlich ſich verſtehen;

d) der Gradations-Stempel ſoll vor der Hand nur allein bey der Schuld-Urkunde angewandt werden — der agnatiſche, vormundſchaftliche und obervormundſchaftliche Konſens, der Tilgungsplan und die Faſſion unterliegen dem 3 kr. Stempel, die Konſens-Urkunde aber dem 15 kr. Stempel.

Geſ. die Reviſion des Lehen-Edikts betr. v. 15. Aug. 1828. §. 3. Geſ. Bl. S. 355.

64) Lehen-Muthung.

Die Lehen-Muthung oder Erneuerung muß ſtatt finden, ſo oft ſich ein Lehenfall ergiebt. (§. 62.)

Die Lehenfälle ſind:

a) der Hauptfall — wenn die Perſon des Lehenherrn verändert wird, und

b) der Nebenfall wenn in der Perſon des Lehenmanns eine Aenderung erfolgt. (§. 63.)

Die Lehen-Erneuerung geſchieht durch die Lehen-Muthung — Ablegung der Lehen-Pflicht — Entrichtung der Lehen-Gebühren und — Ausfertigung des Lehenbriefes und Reverſes. (§. 64.)

Die Muthung ſoll bey einem Hauptfall von dem Lehenmann — bey einem Nebenfall von dem Lehenfolger in dem Zeitraum von Einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, von dem Tage des ſich ergebenen Falles an gerechnet, vollzogen werden. (§. 66.)

Hiebey iſt der die Muthung veranlaſſende Lehenfall zu bezeichnen und zwar wird ſich bey einem Hauptfall auf das Lehen-Berufungs-Patent bezogen, bey einem Nebenfall aber der Todtenſchein des letztern Lehenmanns beygebracht und zugleich die richtige Erbfolge nachgewieſen. Ferner iſt erforderlich — eine beglaubigte Abſchrift des jüngſten Lehenbriefs — ein genaues Verzeichniß aller Lehenſtücke — bey minderjährigen Lehenfolgern das betreffende Tutorium und — die Benennung eines Anwalts zur Inſinuation. (§. 68.)

Wenn die Lehen-Muthung inner dem vorgeſchriebenen Zeitraum aus böſer Abſicht unterlaſſen wird, ſo geht der Lehenmann oder Lehenfolger ſeines Lehens verluſtig und erſt nach deſſen Tod tritt der nächſte Lehenerbe wieder in den Genuß ein. (§. 69.)

Wäre der Muthungs-Termin ohne böſe Abſicht verſäumt worden, ſo findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehengebühren ſtatt. (§. 70.)

Im Fall über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, iſt der Beſitzer oder Kurator vorläufig zur Lehen-Muthung verbunden. (§. 71.)

Bey jeder Lehen-Erneuerung wird auch ein neuer Lehenbrief ausgefertiget und ein neuer Revers erholt. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalt des Vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehenherr mit dem Lehenmann und allen Lehen-Intereſſenten über eine neue Faſſung

ſich verträgt, oder eine allgemeine geſetzliche Beſtimmung diesfalls eintritt; bey einer ſonſtigen Abweichung des neuen Lehenbriefes wird ein Verſtoß vermuthet und deshalb auf den erſten Lehenanſatz=Brief, oder, wenn dieſer nicht mehr vorfindlich wäre, auf den älteſten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen. (§. 72—76.)

Ed. über die Lehen=Verhältniſſe v. 7. Jul. 1808. §. 62. 64—66—76. Reg. Bl. S. 1904—1907.

65) Lehen=Revers.

ſ. Lehenbriefe.

66) Lehen=Schulden.

Fideikommiß=Schulden.

Die Schulden eines Lehenmanns theilen ſich in Erb= oder Lehenſchulden. (§. 144.)

Die Erbſchulden werden aus dem Allodium desſelben bezahlt und es können für ſolche bloß die Lehenfrüchte haften, ſo weit ſie dem Lehenmann nach Beſtreitung der Lehenabgaben verbleiben. (§. 145. 146.)

Die Lehenfolger können wegen Erbſchulden nur in ſo ferne belangt werden, als ſie zugleich Allodial=Erben ſind, oder in die Schulden eingewilliget haben. (§. 147.)

Im Zweifelsfall ſtreitet die Vermuthung mehr für Erb= als Lehenſchulden. (§. 148.)

Die Lehen=Schulden ſind entweder von der erſten oder von der zweyten Gattung. (§. 149.)

Als Lehen=Schulden der erſten Gattung werden bloß diejenigen betrachtet, welche zum beſtändigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden. Hieher gehören ſolche, die auf nothwendige Prozeßkoſten in Streitigkeiten über das Lehen ſelbſt — auf feindliche Kontributionen, oder — auf Herſtellung nützlicher Gebäude ergangen ſind. Was für gültige und rechtsbeſtändige Erkaufung des Lehens bezahlt worden, kann bloß rückſichtlich

der Lehenfolger unter die Lehenſchulden erſter Gattung gezählt werden. Für derley auf die Subſtanz des Lehens verwendete Schulden haftet neben den Lehenfrüchten auch das Lehen ſelbſt, ſo zwar, daß das Allodium des Lehenmanns deshalb nur ſubſidiariſch angegriffen werden kann. (§. 150—153.)

Lehen-Schulden der zweyten Gattung ſind diejenigen, in welche der Lehenherr und die Lehenfolger eingewilliget haben. Der Lehen-Konſens iſt jedoch nur auf die Zeit wirkſam, auf welche er beſchränkt worden; wenn daher die beſtimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt und keine Erſtreckung bewilliget worden, ſo nimmt die Lehen-Schuld die Eigenſchaft einer Erbſchuld an. Uebrigens bezieht ſich der Konſens auch auf die Zinſe des Kapitals, weshalb die Abführung der Zinſe jederzeit nachgewieſen werden muß. Für dieſe zweyte Art von Lehen-Schulden haftet die Subſtanz des Lehens nur ſubſidiariſch, wenn nämlich die Lehenfrüchte vereint mit dem Allodium des Vaſallen, nicht ausreichen; auch iſt es in dieſem Fall nothwendig, daß ſich der Gläubiger mit dem Anbringen der gerichtlichen Klage vor Abfluß des im Konſenſe beſtimmten Zeitraums vorgeſehen habe. Im Konkurſe weichen die Lehen-Schulden zweyter Gattung denen der erſten Gattung — ſowohl hinſichtlich der Subſtanz des Lehens, als ſeiner Früchte — aus. Mehrere Lehen-Schulden dieſer zweyten Gattung reihen ſich unter einander nach dem Vorzugsrechte der Erb-Schulden. (§. 156—162.)

Ed. die Lehenverhältniſſe betr. v. 7. Jul. 1808. §. 144. 162. Reg. Bl. S. 1918—1920.

67) Lehen-Surrogirung.

Solche findet ſtatt, wenn auf vorgängiger Unterſuchung — mit Konſens des Lehenherrn und der lebenden Lehenfolger — der Lehenverband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werth übertragen wird. Das vor-

malige Lehen bekommt anmit die Eigenſchaft eines freyen Erbguts, indem es ſeine Lehen=Verhältniſſe dem ſurrogir=ten Gut überſchiebt. Es muß aber in dieſem Fall eine neue Belehnung vorgenommen werden, welche mit Entrichtung von Stempel= und Kanzley=Gebühren, neben der Konſens=Taxe, verbunden iſt.

Ob. Ed. §. 207—209. Reg. Bl. S. 1928.

68) Lehen=Taxe.

ſ. Belehnungs=Taxe. Kanzleygebühren.

69) Lehen=Veräußerung.

ſ. Konſenſe. Lehen=Konſens.

Der Lehenmann darf ſeine Lehen nicht veräußern. (§. 86.)

Unter der verbotenen Veräußerung werden jene Hand=lungen verſtanden, wodurch das nutzbare Eigenthum des Lehens auf einen Andern übertragen, oder wenigſtens be=ſchwert und geſchmälert wird. (§. 87.)

Es darf daher ein Lehen nicht verkauft — verſchenkt — an Zahlungsſtatt gegeben — durch Vergleich abgetre=ten — durch letzten Willen vermacht — anverheurathet — vertheilt, oder — durch einen Grund= oder Afterlehen=Ver=trag weiter vergeben werden. (§. 88.)

Eben ſo wenig darf ein Lehen verpfändet oder mit ei=ner Zinsabgabe, Stiftung, Dienſtbarkeit oder ſonſtigen Bürde beſchwert werden, weshalb die Lehen=Eigenſchaft in den Hypotheken=Büchern ausdrücklich vorzumerken iſt. (§. 89.)

Die Verleihung eines Lehens in Zeitpacht iſt da=gen zuläßig; auch mag der Lehenmann über die Früchte deſſelben auf ſeine Lebenszeit verfügen. (§. 90.)

Eine mit Umgang des lehenherrlichen Konſenſes vor=genommene Lehen=Veräußerung iſt nicht nur an ſich ohne Kraft und Wirkung, ſondern auch eine Art der Felonie. (§. 109.)

Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt jedoch nur in dem Falle ein, wenn die Veräußerung wirklich vollzogen wurde. (§. 110.)

Die Verpfändung ohne Einantwortung des Lehens — die Kaufs= oder Tauſch=Unterhandlungen und die Errichtung eines Grund=Vertrages hat bloß Ungültigkeit des Geſchäfts und eine willkührliche Strafe zur Folge. (§. 111.)

Das Anſuchen um den lehenherrlichen Konſens — ohne deſſen wirklichen Erfolg — kann von der Heimfälligkeit nicht befreien. (§. 112.)

Wenn bloß ein Theil des Lehens veräußert wird, ſo iſt auch bloß dieſer der Heimfälligkeit unterworfen. (§. 113.)

Wer ein Lehen ohne den erforderlichen Konſens an ſich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehenherrn ohne Erſtattung des Kaufsſchillings oder einer andern Auslage wieder abtreten; jedoch iſt dem Käufer der Regreß gegen den Verkäufer und deſſen Erben vorbehalten.

Ob. Ed. §. 86—90. 109—115. Reg. Bl. S. 1909. 1913.

70) Lehen=Vindikation.

Ein ohne lehenherrliche Bewilligung veräußertes Lehen kann der Lehensmann ſelbſt gegen Zurückerſtattung des Empfangenen wieder an ſich ziehen; nur wird hierbey erforderlich, daß die Veräußerung von ihm in gutem Glauben und in der Meinung, es betreffe ein Allodium, geſchehen ſeye, was gerichtlich nachgewieſen werden muß. (§. 116. 117.)

Wenn der Lehenmann die Veräußerung wegen Mangel an gutem Glauben nicht mehr zurückrufen kann, ſo hat der Lehenherr die Befugniß, das Lehen allenthalben zu vindiziren; es muß aber dieſes ohne Nachtheil der Lehen=Schulden und mit vorbehaltenem Wiederruf der rechtmäßigen Lehenfolger geſchehen. (§. 118. 119.)

Bey dem Wiederruf der Lehenfolger iſt die Erbfolge-Ordnung zu beobachten, wonach der Nähere den Entfernteren ausſchließt. (§. 120.)

Unter gleich berechtigten Lehenfolgern hat der Wiederruf pro rata ſtatt, ohne Unterſchied, ob das Lehen an einen unter ihnen, oder an einen Dritten veräußert wurde. (§. 121.)

Der Wiederruf ſteht nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, ſondern auch den Kindern und Deſcendenten des Veräußerers zu; jedoch haften dieſe mit ihrer Allodial-Erbſchaft, im Fall ſie nicht auf ſolche verzichtet haben. (§. 122.)

Wenn der nächſte Lehenfolger von dem Wiederruf keinen Gebrauch machen will oder kann, ſo hindert dies den Nachfolgenden nicht, ſolchen anzuſtellen, ſobald die Erbſchaft an ihn gelangt. (§. 123.)

Der Vindizirende iſt nicht verbunden, den Werth des Lehens zu erſtatten; jedoch bleibt dem Erwerber der Regreß an den Veräußerer und deſſen Erben vorbehalten. (§. 124.)

Bey theilweiſen Veräußerungen geht der Wiederruf bloß auf das veräußerte Stück. (§. 125.)

Der Vindizirende hat ſeinen Anſpruch auf die Früchte des Lehens bloß von der Zeit an, wo er die Klage geſtellt hat. (§. 126.)

Der Wiederruf der Lehenfolger findet nicht ſtatt:

a) wenn die Veräußerung an den nächſten Lehenfolger, oder wegen Lehen-Schulden geſchah, oder noch nicht wirklich vollzogen iſt;
b) bey einer weiteren Vergebung auf Grundvertrag;
c) ſo lange der Veräußerer noch am Leben iſt und
d) wenn der Vindizirende in die Veräußerung eingewilliget hat. (§. 127.)

Um die Lehenfolger wegen gegebener Einwilligung von dem Wiederrufe auszuſchließen, wird erfordert, daß ſolche

ausdrücklich und ſchriftlich geſchehen ſeye; übrigens ſchadet die Einwilligung nur dem Bewilliger ſelbſt und deſſen Erben, keineswegs aber einem dritten Lehenfolger. (§. 128. 129.)

Das Einſtands=Recht hat bey Lehen=Veräußerungen nicht ſtatt. (§. 130.)

Ob. Ed. §. 116 — 130. Reg. Bl. S. 1914.

71) Lehen=Vormundſchaft.

Wenn ein Lehenmann mit Hinterlaſſung minderjähriger Kinder verſtirbt, ſo tritt die durch das bürgerliche Geſetzbuch beſtimmte Vormundſchaft ein. (§. 137.)

Der Vormünder iſt ein Lehenträger und muß daher lehenfähig ſeyn; außerdem wird ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mitvormund beygegeben. (§. 138.)

Derſelbe hat inner der geſetzlichen Zeitfriſt das Lehen zu muthen und zu empfangen, auch die Gebühren davon zu entrichten. (§. 139.)

Die Rechte und Pflichten des Vormünders bey Verwaltung eines Lehens ſind dieſelben, wie ſie das bürgerliche Geſetzbuch rückſichtlich der allodialen Güter beſtimmt hat. (§. 143.)

Ob. Ed. §. 137 — 139. 143. Reg. Bl. S. 1917.

72) Lehmgruben.

ſ. Bonitirung.

73) Lehramts=Kandidaten.

ſ. Profeſſoren.

Der Kreis=Regierung kompetirt die Anſtellung aller Lehrer an den Volks= und Bürgerſchulen — an den Feyertags=, Arbeits= und Induſtrieſchulen, ſo wie auch an den Studien=Vorbereitungsſchulen, ſo fern nicht das Präſentations=Recht einer Gemeinde, einer Körperſchaft oder einem Privaten zuſteht.

Dieſelbe ordnet die Prüfung aller Individuen an, die ſich dem Lehramt bey den niedern und höhern Schul-anſtalten widmen wollen.

In jedem Kreis iſt wenigſtens Eine Prüfung jährlich für die verſchiedenen Lehrfächer zu beſtellen und vier Wochen zuvor durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. v. 17. Dez. 1825. §. 45. 46. Reg. Bl. S. 1080.

Von den Lehrern der zwey untern Klaſſen der lateiniſchen Schulen wird zum Mindeſten erwartet, daß ſie das Gymnaſium — und von den Lehrern der zwey obern Klaſſen, daß ſie einen zweyjährigen philoſophiſchen Kurſus an einem Lyceum, oder an einer Univerſität abſolvirt haben. (§. 41.)

Die geeigneten Kenntniſſe haben die Lehramts-Kandidaten für die zwey unteren Klaſſen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnen der Kreis-Regierung von einem Gymnaſial-Rektor, unter Beyziehung einiger Profeſſoren, mündlich und ſchriftlich abzuhalten iſt.

Die dabey an die Kandidaten zu ſtellenden Forderungen ſind:

a) Sicherheit in der lateiniſchen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berückſichtigung des etymologiſchen Theils — richtige Ueberſetzung eines ſolchen deutſchen Stückes ins Lateiniſche, wie es den Schülern der oberſten Klaſſe vor ihrem Abgang zur Univerſität vorgelegt wird — Sicherheit in dem Sylbenmaaß und — Fertigkeit in der Erklärung jeder Stelle aus Cäſar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphoſen;

b) reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutſchen Sprache, verbunden mit der Kenntniß ihres grammatikaliſchen Baues;

c) Kenntniß der geſammten Lehren des Chriſtenthums — der Arithmetik — der Geographie, insbeſondere von

Deutſchland und Bayern — der allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte und — der Naturgeſchichte. (§. 42.)

Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält und von ſämmtlichen Kommiſſions=Gliedern unterzeichnet wird. Dieſes Protokoll iſt der Kreis=Regierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund derſelben die Zulaſſung zur Schulpraxis ertheilen oder verſagen kann. (§. 43.)

Die Zeit zwiſchen der Prüfung und Anſtellung ſoll der Kandidat in der Schulpraxis, d. h. als Privatlehrer, oder als Aſſiſtent und Repetitor an einer lateiniſchen Schule — zubringen. Dieſe Praxis dauert wenigſtens zwey Jahre und die Anſtellung des Kandidaten darf vor erſtrecktem einundzwanzigſten Lebensjahr auf keinen Fall erfolgen. (§. 44.)

Die Lehrer der beyden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule ſollen den philoſophiſchen Kurs an einer Univerſität oder an einem Lyceum abſolvirt haben und ihre Kenntniſſe durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnen der Kreis=Regierung in einer Kreishauptſtadt von dem Rektor und ſämmtlichen Profeſſoren, mit Beyziehung des Subrektors, mündlich und ſchriftlich abzuhalten iſt.

Die Forderungen an dieſe Kandidaten ſind:

a) genaue und vollſtändige Kenntniß der lateiniſchen Grammatik in ihrem ganzen Umfang — Uebung im guten lateiniſchen Styl und im elegiſchen Versmaaß — Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen, Cäſar, Livius und Ovid's Elegien;

b) Sicherheit im etymologiſchen Theile der griechiſchen Grammatik, mit Beſchränkung auf die attiſchen Formen — Kenntniß der vornehmſten ſyntaktiſchen Geſetze dieſer Sprache — fertige Ueberſetzung von Stel=

len aus einer griechiſchen Chreſtomathie oder aus Xenophons Anacharſis;

c) deutſcher Styl und Verſekunſt;

d) gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Chriſtenthums — der Arithmetik, in theoretiſcher und praktiſcher Beziehung — der deutſchen und bayeriſchen Geſchichte, nebſt Ueberſicht der allgemeinen Geſchichte — des Wichtigſten aus der Naturgeſchichte und — der alten Literaturgeſchichte und Geographie. (§. 45.)

Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnen der Kreis-Regierung durch die nämlichen Kommiſſionen praktiſche Prüfungen für beyderley Kandidaten abgehalten, wobey ſie durch ſchriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rückſicht auf die einzelnen Lehrfächer — durch Schulhalten und Korrigiren der Schularbeiten Beweiſe ihrer praktiſchen Fertigkeit zu geben haben. (§. 46.)

Die Anſtellung als Lehrer an den unteren lateiniſchen Schulen geſchieht durch die Kreis-Regierung, verbunden mit einer Anzeige bey dem Miniſterium des Innern — die Anſtellung bey den oberen Klaſſen aber durch genanntes Miniſterium.

Es ſoll übrigens Keiner angeſtellt werden, deſſen Sittenreinheit und religiöſe Geſinnung einem Zweifel unterliegt. (§. 47.)

Auch die für Gymnaſialſtellen befähigten Individuen können ſich um eine lateiniſche Schulſtelle bewerben. (§. 48.)

Ordnung der lateiniſchen Schulen im Königreich v. 13. März 1830. §. 41 — 48. Reg. Bl. S. 896 — 901.

74) Lehrbraten.

Der Unfug einiger Zünfte, beſonders der Papierer, daß der Lehrjunge bey ſeinem Austritt aus der Lehre einen

ſogenannten Lehrbraten auftiſchen mußte, iſt unter einer Strafe von 25 Reichsthalern verboten.

Erl. die Mißbräuche beym Aufdingen und Ledigſprechen der Lehrjungen betr. v. 11. Jan. 1804. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. J. 1825. S. 1187.

75) Lehrbriefe.

Die Lehr- und Freyſage-Briefe bedürfen des Klaſſenſtempels von 15 kr.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. 2. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 74.

Für alle Innungen des Königreichs iſt nachſtehendes Formular von Lehrbriefen angeordnet:

„Dem N. N. des — zu — wird in Kraft dieſes „öffentlich ausgeſtellten Briefes bezeugt, daß derſelbe „mit Genehmigung der polizeylichen Obrigkeit am — „als Lehrling des — Handwerks (der Kunſt) ord- „nungsmäßig eingeſchrieben worden und bey dem Mei- „ſter der hieſigen Zunft N. N. vom gedachten Tage „an bis — das Handwerk (die Kunſt) des ꝛc. — mit „Fleiß und Pünktlichkeit erlernet, auch eine untadel- „hafte Aufführnng gepflogen habe.“

„Es iſt deßhalb obbemeldter N. N., nachdem die „Zunftvorſteher ſeine erlangten Kenntniſſe geprüft und „tüchtig erfunden haben, unterm — von der Lehre „frey und zum Geſellen geſprochen worden.“

(Ort und Datum)
(Zunft-Siegel)

Unterſchrift
der Zunftvorſteher:
des Lehrmeiſters.

Beſtätignng der Polizey-Behörde.

V. v. 6. Febr. 1816. Reg. Bl. S. 66.

76) Lehrlinge.

ſ. Geſellen. Gewerbeordnung.

Von der Erlernung eines Handwerks ſoll Niemand wegen Geburt — Religion — Stand der Eltern, oder vorgerücktem Alter ausgeſchloſſen ſeyn; die Lehre ſoll jedoch von den Handwerks-Lehrlingen in der Regel ſo zeitig angetreten werden, daß ſie dieſelbe noch vor ihrem Aufruf zur Militärpflicht vollenden und auch einen Theil der Wanderzeit zuvor erſtehen können.

Jeder Handwerks-Meiſter und Fabrikant iſt zur Annahme von Lehrlingen, ohne Beſchränkung in der Zahl, berechtigt; auch findet deßhalb zwiſchen Stadt- und Land-Meiſtern keinerley Unterſchied ſtatt.

Wer einen Lehrling annimmt, iſt verbunden, ſeiner vorgeſetzten Polizey-Behörde binnen der vierwöchigen Probezeit Anzeige davon zu machen und derſelben

a) das Geburtszeugniß des Lehrlings,
b) deſſen Schul-Entlaß-Schein, nebſt
c) Impfungs-Zeugniß,

zu übergeben. Von dieſer Anzeige und Vorlage iſt die Gültigkeit der Lehre abhängig, gleichviel, ob ſie in dem älterlichen Hauſe, oder bey einem fremden Meiſter genommen wird. Die erwähnten Nachweiſe bleiben bis zur Freyſagung des Lehrlings, oder bis zu einer in den Verhältniſſen der Lehre ſich ergebenden weſentlichen Veränderung (wovon der Lehrmeiſter ſogleich Meldung zu machen hat) in der Amts-Regiſtratur hinterlegt.

Die Beſtimmung des Lehrgelds und ſonſtiger Bedingniſſe bleibt auf Uebereinkunft der den Lehrvertrag ſchließenden Theile ausgeſetzt.

Der Lehrling ſteht während der Lehrzeit unter der Aufſicht und häuslichen Zucht ſeines Meiſters. Hieraus ergibt ſich die Pflicht des Letztern, für das körperliche und ſittliche Wohl des Lehrlings zu ſorgen — denſelben in allen Arbeiten und Kunſtfertigkeiten des Gewerbes beſtens

zu unterweiſen — ihn zum regelmäßigen Beſuch des Gottesdienſtes, der Religionslehre und Feyertags-Schule anzuhalten und von ſolchem keinerley ſeinen Kräften unangemeſſene oder der Geſundheit nachtheilige Arbeit, noch auch häusliche Dienſtleiſtungen zu verlangen. Dagegen hat ſich der Lehrling mit Achtung und Gehorſam gegen ſeinen Meiſter — mit Anſtand gegen deſſen Angehörige und — mit Sorgfalt in den ihm anvertrauten Dienſten zu betragen.

Die Freyſagung von der Lehre richtet ſich nach der individuellen Befähigung des Lehrlings, welche derſelbe — auf Anmelden — durch eine unter Aufſicht zu verfertigende Geſellen-Arbeit zu erproben hat.

Solche geſchieht unter obrigkeitlicher Mitwirkung und der Lehrbrief wird von der einſchlägigen Polizey-Behörde ausgefertigt.

Im Ausland kann die Lehre nur mit beſonderer Bewilligung der Polizey-Behörde des Geburts-Orts eingegangen werden.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen v. 28. Dez. 1825. §. 3. Reg. Bl. v. 1826. S. 84 — 87.

77) Leibeigenſchaft.

Unter der Leibeigenſchaft, welche durch die Verfaſſungs-Urkunde aufgehoben iſt, wird dasjenige Verhältniß verſtanden, wonach der Unterthan ſeinem Leibherrn auf ſolche Weiſe dienſtbar und unterwürfig war, daß ihm und ſeinen Kindern entweder kein — oder nur ein ſehr beſchränktes Recht über Stand und Erwerbe übrig blieb.

Durch die Aufhebung dieſes Verhältniſſes ſind nicht nur alle Geſetze, welche beſagten Zuſtand bisher noch geduldet haben und die Leibeigenſchafts-Verträge, wo ſie noch beſtunden, abgethan; ſondern es kann auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch auch durch Verjährung das Recht der Leibeigenſchaf

über einen Unterthanen erwerben, ſo wie im Gegenſatz Niemand in den Stand der Leibeigenſchaft freywillig ſich begeben darf.

Die Auflöſung dieſes Bandes iſt nicht nur bey der perſönlichen Leibeigenſchaft eingetreten; ſondern ſie erſtreckt ſich auch auf diejenige Leibeigenſchaft, welche mit dem Beſitz eines Gutes verbunden war.

In erſterer Beziehung haben alle Wirkungen derſelben, beſtehend in Dienſten, Abgaben oder andern Verbindlichlichkeiten, ohne einige Entſchädigung aufgehört und der vormals Leibeigene iſt in den freyen bürgerlichen Zuſtand, unter dem Schutz der Geſetze, übergetreten. Mit dieſer Veränderung iſt daher von Seite des Leibeigenen aller Dienſtzwang, die Entrichtung des Leibzinſes, das Mortuarium, die Abzugs- und ähnliche Gebühr erloſchen — er kann von ſeinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert, oder avozirt werden und ſeine Verehlichung iſt nicht mehr von deſſen Konſens abhängig; wogegen aber auch abſeite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten aufgehört haben, welche ein ſolcher gegen ſeinen Leibeigenen nach Geſetz und Herkommen zu tragen hatte.

War die Leibeigenſchaft mit dem Beſitz eines Guts verbunden, ſo ſind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenſchaft fließen, von denjenigen zu unterſcheiden, welche mit geſetzlicher Zulaſſung auf dem Gute ſelbſt haften.

Sind dieſe Verbindlichkeiten durch Geſetz, Vertrag oder Herkommen ſchon zuvor ausgeſchieden und ſteht die Leibeigenſchaft mit dem Beſitz des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, wonach der Leibeigene in dieſer Eigenſchaft beſondere Verbindlichkeiten zu erfüllen, hingegen andere Dienſte und Abgaben von dem Gute zu entrichten hatte, ſo bleiben die Letzteren als garantirte Grundpräſtationen unverändert; wenn aber ſolche Laſten nicht durch eine beſtimmte Norm unterſchieden ſind und wenn die Präſtationen des Leibeigenen mit dem Beſitz des Gutes in un-

zertrennbarer Verbindung ſtunden, ſo iſt zwar dem Leibeigenen ſeine Freyheit ebenfalls wieder gegeben, hingegen muß deſſen Verhältniß zu dem Grundherrn nach den Geſetzen über das nutzbare Eigenthum beurtheilt werden.

Dem Grundherrn ſtehen über die freygelaſſenen Perſonen fernerhin keine anderen Rechte zu, als, welche ihm die Geſetze wegen der Hinterſaßen einräumen. Deßhalb verbleibt ihm zwar das dominium directum — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und Benennung einer jährlichen Grundabgabe an und die bedungenen Dienſte werden wie andere Gült- oder Grundfrohnen behandelt; hingegen dürfen die Güter, welche zuvor keinerley Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühr oder ähnliche Leiſtung zu entrichten hatten, auch in Zukunft nicht damit beſchwert werden.

Das Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewiſſe Zeit den Grund- und Gerichtsherrn zu dienen angehalten waren, iſt ebenfalls, als eine Art von Leibeigenſchaft, ohne Entſchädigung aufgehoben.

Erl. die Aufhebung der Leibeigenſchaft betr. v. 31. Aug. 1808. §. 1 — 10. Reg. Bl. S. 1933 — 1936.

78) Leibesſtrafe.

ſ. körperliche Züchtigung.

79) Leibfall.

Bey der Schätzung zur Behandlung eines Leibfalls darf die fahrende Habe, nämlich Vieh und Fahrniß, nicht in Anſchlag gebracht werden. (§. 11.)

Von dem Austrag, Alttheil, Gutsabtrag, oder ſonſtiger Abfindung iſt der Anſatz eines Leibfalls nicht geſtattet. (§. 12.)

Bey Leibfällen bezahlt derjenige die Koſten der Schätzung, welcher ſie verlangt. (§. 13.)

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 11 — 13. Geſ. Bl. S. 224.

80) Leibfällige Güter.

Die ſtreng leibfälligen Güter im Iller= und Oberdonaukreis, deren Beſitzer ohne Hinterlaſſung eines Erben oder einer heirathfähigen Wittwe verſterben, ſollen eingezogen und als freyes, unbelaſtetes Eigenthum nach den Normen des Reſkr. v. 30. Sept. 1811. (Reg. Bl. S. 1577.) veräußert werden.

Den hinterlaſſenen Erben oder Wittwen iſt geſtattet, dergleichen Güter als bodenzinſiges Eigenthum unter folgenden Beſtimmungen zu übernehmen:

a) die auf denſelben haftenden Dominikal=Abgaben ſind als Bodenzins ferner zu entrichten;

b) der gerichtliche Schätzungswerth, welcher ſich nach Abzug aller Laſten ergibt, bildet das Kaufſchillings=Kapital;

c) hieran hat der Gutsübernehmer bloß den vierten Theil baar zu entrichten, die übrigen drey Viertheile des Kaufſchillings verbleiben auf dem Gut als ein vierprozentiges Kapital, und die Zinſen daraus müſſen in ſo lange jährlich entrichtet werden, bis der Gutsbeſitzer vermögend iſt, ſolches theilweiſe oder im Ganzen abzulöſen;

d) für die Ablöſung eines jeden Zinsgulden werden zwanzig Gulden bezahlt;

e) es darf weder der vierte Theil des Kaufſchilling=Kapitals, noch eine fernere Ablöſungs=Quote in Obligationen bezahlt werden, vielmehr iſt der Betrag jederzeit in baarem Gelde zu erlegen;

f) bis der ganze Belauf an Zinſen abgelöst iſt, bleibt das Eigenthum des Guts ausdrücklich vorbehalten;

g) die aus den Staatswaldungen bezogenen Holzrechte werden zwar den Beſitzern ſolcher Güter — nach Zulaſſung des Waldſtandes und mit Ausnahme der Weiderechte — auch noch ferner belaſſen, jedoch muß der

Werth dieſes Genuſſes bey der Gutsſchätzung in Anſchlag kommen.

V. die leibfälligen Güter betr. v. 7. Oktr. 1813. Reg. Bl. S. 1275.

Obige Normen für die Ablöſung der ſtreng leibfälligen Güter ſind neuerlich beſtätiget worden.

V. die Ablöſung der ſtändigen Dominikal-Gefälle betr. v. 13. Febr. 1826. §. 5. Reg. Bl. S. 259.

Die Leibrechtler können gegen Erlegung des zehenten Theiles des aus dem letzten Leibgeld-Anfall zu berechnenden Gutswerths das Leibrecht in Erbrecht umwandeln. In ſolchem Fall bleibt die frühere Belaſtung der Güter unverändert, hingegen wird das Laudemium nunmehr da, wo es bey dem Erbrecht ſtattfindet, nach den bisherigen Prozenten erhoben.

Von dieſer vergünſtigten Umwandlung ſind übrigens ausgeſchloſſen — die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt-, Fiſcherey- und anderen Gerechtigkeiten.

Den Inhabern leibfälliger Güter im Oberdonau-Kreis, welche noch während ihrer Beſitzzeit die Eigenung nachſuchen, ſolle ein angemeſſener Nachlaß an dem Reluitions-Geld bewilliget werden.

V. die Fixirung und Umwandlung der Staatsgefälle betr. v. 8. Febr. 1825. §. 33 — 36. Reg. Bl. S. 109.

Behufs der Beſteurung wird bey leibfälligen Gütern, welche nur auf Einen Leib verliehen ſind, der zwanzigſte Theil des letzten Leibgelds als jährlicher Ertrag angenommen.

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 50. Geſ. Bl. S. 143.

81) Leibgeding.

Bey Gutsübergaben, wo beſondere Leib- oder Ausgedinge vorkommen, welche der Uebernehmer lebenslänglich

an den Uebergeber zu leiſten hat, ſollen keine beſonderen Briefe wegen letzteren errichtet und taxirt werden, weil die Kontrahenten anmit eine geſetzwidrige Bedrückung erleiden würden.

Erl. die Verbriefung der Leibgedinge betr. v. 28. Jan. 1823. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 87.

82) Leichen=Acker.

Ein zu einem Leichen=Acker erkauftes handlohnbares Grundſtück ſoll von künftiger Entrichtung des Handlohnes befreyt ſeyn.

Erl. v. 10. Sept. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 4.

83) Leichenhäuſer.

Die Polizey=Direktionen haben für angemeſſene Leichenhäuſer und ordentliche Todtenbeſchau zu ſorgen.

Inſtrukt. der Polizey=Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 57. Reg. Bl. S. 2521.

Für die Erwerbung, Anlage und Unterhaltung der Leichenhäuſer können Gemeinde=Umlagen erhoben werden.

V. die Umlagen für Gemeinde=Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. I. (b. 7.) Geſ. Bl. S. 86.

84) Leichen=Oeffnung.

Die Anſchaffung der zu Leichenöffnungen nöthigen Inſtrumente liegt nicht dem Aerar, ſondern den beſoldeten Gerichtsärzten ob und es kann auch den beygezogenen Chirurgen eine beſondere Vergütung für ihre Werkzeuge nicht bewilliget werden, nachdem in der allgemeinen Inſtruktion über die Kriminal=Gerichts=Koſten v. 24. Nov. 1809 die Taggelder der Wundärzte ausdrücklich „mit Einſchluß des

Pferdegelds und aller ſonſtigen Gebühren für Sezirung des Kadavers u. ſ. w. feſtgeſetzt ſind.

*V. die zu gerichtlichen Obduktionen nöthigen Inſtrumente betr. v. 30. März 1830.

85) Leichen-Ordnung.

ſ. Begräbniß. Hoftrauerordnung. Trauer-Feyerlichkeiten.

86) Leichenſchau.

ſ. Begräbniß. Todtenſchau.

87) Leihanſtalten.

ſ. Konkurs. Pfandhaus.

Zur Steuer des Wuchers und zur Unterſtützung der Dürftigkeit ſolle in jeder bedeutenden Stadt eine Leihanſtalt, entweder aus öffentlichen Fonds, oder durch Privat-Unternehmen hergeſtellt werden.

Inſtr. der Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 49. Reg. Bl. S. 2519.

Die Leihanſtalten ſtehen unter der Aufſicht der Magiſtrate.

V. die Gemeinde-Verfaſſung betr. v. 17. May 1818. §. 64. (2.) Geſ. Bl. S. 71.

Die Leitung des privilegirten Leih- und Pfandamts in München iſt, unter der Ober-Aufſicht der Kreis-Regierung, einer beſonderen Kommiſſion übertragen. Hiezu beſtellt die Regierung einen aus ihrer Mitte gewählten Rath und der Magiſtrat ebenfalls einen Abgeordneten. Beyde Kommiſſäre nehmen von der Leihanſtalt und ihrer Verwaltung — von dem Stande der Einnahmen und Ausgaben an Geld und Material-Vorräthen, ſodann von den Jahres-Rechnungen nähere Einſicht, wobey ſie wegen allenfalls wünſchenswerther Verbeſſerungen das Geeignete begutachten. Die Rechnungen werden an die Kreis-Regierung

geſtellt und vorgängig der Reviſion einem Ausſchuß des Magiſtrats — beſtehend aus einem der Bürgermeiſter, einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magiſtrats-rath — zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt. Dieſelbe Kommiſſion bringt auch das zur Verwaltung der Anſtalt erforderliche Perſonal in Vorſchlag; deſſen Genehmigung ſteht der Regierung zu.

Die Wachſamkeit gegen unberechtigte Pfänder-Verleiher und gegen Winkel-Leihhäuſer, ſo wie das Einſchreiten gegen den Wucher, ſo weit ſich ſolches nicht zum gerichtlichen Verfahren eignet, iſt der Polizey-Direktion zur Pflicht gemacht.

V. das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direktion und dem Magiſtrat in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 30. 31. Geſ. Bl. S. 584.

Oeffentliche, vom Staat beſtätigte Leih-Anſtalten ſind befugt, ſich wegen vollſtändiger Zahlung des vorgeliehenen Kapitals ſammt Zinſen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen, ihren Statuten gemäß, zu halten.

Prioritäts-Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 4. Geſ. Bl. S. 104.

88) Leih-Bibliotheken.

Die Inhaber von Leih-Bibliotheken oder Vorſteher von Leſe-Inſtituten ſind unter einer Strafe von 100 Thlrn. verpflichtet, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

Ed. über die Freyheit der Preſſe und des Buchhandels v. 26. May 1818. §. 5. Geſ. Bl. S. 183.

89) Leihkäufe.

Die Leihkäufe, ſie mögen in geringen oder nahmhaften Summen beſtehen, werden jedesmal zu der taxabeln Kontrakts-Summe geſchlagen.

Erläuterung der Taxordnung betr. v. 9. Aug. 1816. (10.) in Gerets Samml. B. VI. S. 251.

90) Leinen = Weberey.

ſ. Barchentweber. Färber.

Die Leinwandweberey iſt den Landleuten allenthalben als Nebenerwerb frey gegeben.

Geſ. die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. v. 11. Sept. 1825. Art. 8. Geſ. Bl. S. 135.

Die Leinwand = Fabrikation ſolle bey Verwendung der für die Staats = Anſtalten vorbehaltenen Summe von 100,000 fl. vorzugsweiſe berückſichtiget werden.

Abſchied f. d. Stände = Verſammlung v. 11. Sept. 1825 Geſ. Bl. S. 19.

91) Leumund.

Die Leumunds = Zeugniſſe über die Aufführung und das Betragen der Orts = Einwohner ſollen von dem Gemeinde=Ausſchuß, mit Beyzug des Pfarramts, unentgeldlich ausgeſtellt werden.

V. die Gemeinde=Verfaſſung betr. v. 17. May 1818. §. 113. (d.) Geſ. Bl. S. 90.

Der gute Leumund iſt nicht nur eine nothwendige Vorbedingung jeder Anſäßigmachung, ſondern es wird auch derſelbe zu jeder Gewerbs = Konzeſſion erfordert; beſonders ſoll bey ſolchen Gewerben, deren Ausübung ein wohlbegründetes Vertrauen in die Perſon des Inhabers vorausſetzt, die perſönliche Gewerbskunde der höheren Rückſicht auf einen durchaus rechtlichen Charakter und tadelloſen Lebenswandel des Bewerbers untergeordnet ſeyn. Letzterer iſt daher verbunden, im Zweifelsfall auch über den Beſitz der erforderlichen moraliſchen Eigenſchaften, als einen ergänzenden Beſtandtheil der Befähigung zu ſolchen Gewerben, oder — bey früheren Vergehen — über ſeine ſittliche Beſſerung vollgültige Zeugniſſe beyzubringen.

Inſtr. die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. v. 28. Dez. 1825. §. 8. Reg. Bl. v. 1826. S. 93.

Der gute Leumund iſt ebenfalls ein weſentliches Bedingniß für die Geltendmachung des Rechtes zum Eintritt in das Militär und keinem Bayer, der ſich hierüber ausʒuweiſen vermag, darf die Aufnahme in dasſelbe verweigert werden, ſo fern er ſonſt die zum Kriegsdienſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzt. Gleichwohl ſollen die Militär-Behörden bey ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen, in welchen Beziehungen und bis zu welchem Grade der Leumund der (übrigens vollkommen dienſttauglichen) Individuen tadelfrey ſeyn müſſe, nicht beſchränkt ſeyn; ſo wie auch bey den durch das Loos, oder in Folge allgemeinen Aufrufs zur Einreihung beſtimmten Individuen der Mangel eines guten Leumunds keinen Befreyungsgrund abgibt.

Uebrigens kann der Leumund nachgewieſen werden:

1) durch Zeugniſſe der vorgeſetzten Diſtrikts- oder Lokal-Polizeyſtellen;
2) durch obrigkeitlich ausgeſtellte Dienſt- und Wanderbücher, im Fall ſolche hinſichtlich des Leumunds ordnungsmäßig legaliſirt ſind; und
3) durch den Militär-Abſchied, in Anſehung derjenigen, welche binnen 6 Monaten nach ihrer Entlaſſung wieder in das Militär eintreten wollen.

Wenn über die im Militär-Abſchied beſtätigte, oder ſeit der Entlaſſung vom Militär gepflogene Aufführung Zweifel entſtehen, ſo können ſolche in erſterer Beziehung durch die von dem Regiment oder Bataillon zu erholenden Grundliſten-Extrakte und in der zweyten durch Zeugniſſe aufgeklärt werden.

V. den Vollzug des Geſetzes über die Heer-Ergänzung betr. v. 13. März 1830. §. 1. 2. Reg. Bl. S. 443.

92) Liedlohn.

In Gantfällen kommt der Liedlohn verbrödeter Diener des Gemeinſchuldners — und zwar der rückſtändige Betrag Eines Jahres, neben dem Betrag des bey

Eröffnung des Konkurſes laufenden Jahres — in die erſte Glaubiger-Klaſſe.

Prioritäts-Geſetz v. 1. Jun. 1822. §. 12. (4) Geſ. Bl. S. 108.

93) Lieferungen.

ſ. Dominikal-Renten. Kriegskoſten.

Alle Lieferungs- und Anlehnungs-Kontrakte, welche von Gemeinde-Vorſtehern oder königl. Stellen unter dem Vorwand dringender Kriegs- oder Gemeinde-Bedürfniſſe — ohne zuvor erholte höchſte Genehmigung — abgeſchloſſen werden, ſind in Beziehung auf das Vermögen der Gemeinden und Konkurrenten für unverbindlich erklärt. Die daraus entſtehenden Anſprüche ſollen lediglich denen zur Laſt fallen, welche unbefugt Kontrakte abgeſchloſſen oder Schulden kontrahirt haben.

V. die Ausſchreibung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen betr. v. 16. Aug. 1810. §. 3. Reg. Bl. S. 680.

Bey Lieferungs-Kontrakten, welche ein Magiſtrat abzuſchließen hat, ſollen die Gemeinde-Bevollmächtigten zu Rath gezogen werden.

V. die Gemeinde-Verfaſſung betr. v. 17. May 1818. §. 82. (f.) Geſ. Bl. S. 77.

Rechtsſtreitigkeiten über Militär-Lieferungs-Kontrakte ſollen — gleich anderen Privat-Rechts-Sachen des Fiskus, bey den einſchlägigen Civil-Gerichten verhandelt und entſchieden werden.

V. v. 11. Febr. 1826. §. 2. Reg. Bl. S. 243.

94) Liefer-Scheine.

ſ. Gerichtsdiener.

Die Lieferſcheine in Partheyſachen müſſen mit dem 3 kr. Stempel verſehen ſeyn.

Stempel-Ordnung v. 18. Dez. 1812. §. 7. (c.) Reg. Bl. v. 1813. S. 73.

95) Liquidation.

ſ. Bonitirung. Grundſteuer. Steuerliquidation.

Zum Behuf der Herſtellung des Grundſteuer-Kataſters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, ordnet das Grundſteuer-Geſetz v. 15. Aug. 1828. §. 64—66. (Geſ. Bl. S. 146.) die Liquidirung aller auf dem Grundbeſitze ruhenden Reallaſten an. In Folge dieſer Anordnung muß von jedem einzeln vermeſſenen und in Plan gelegten Grundſtück der Beſitzer — die Benennung — der Erwerbs-Titel — das freye oder belaſtete Eigenthum — jede darauf ruhende Dominikal- und Reallaſt oder ſonſtige Reichniß dem Namen und Betrag nach erhoben und urkundlich aufgenommen werden. (§. 1.)

Der Beſitzſtand des Zeitpunkts der Verhandlungen iſt hiebey ausſchließlich zu berückſichtigen. (§. 2.)

Die Liquidations-Kommiſſion beſteht aus einem beeidigten Spezial-Kommiſſär, einem ihm untergeordneten, verpflichteten Aktuar und dem für die nöthigen Vorarbeiten, ſo wie auch für die Plan-Berichtigungen zugetheilten Geometer. (§. 3.)

Die Liquidation ſelbſt geſchieht nach Polizey-Bezirken und nach Steuer-Gemeinden, welche von der Kataſter-Kommiſſion gebildet worden. (§. 4.)

In der Regel ſind die Liquidations-Verhandlungen am Sitze des betreffenden Rentamts vorzunehmen; ſie können aber auch nach Umſtänden auf Nebenſtationen mit Genehmigung der Kataſter-Kommiſſion gepflogen werden. (§. 5.)

Bey dieſen Verhandlungen ſollen alle Betheiligten perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte erſcheinen und alle jene Dokumente und ſonſtigen Behelfe vorlegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbeſitzes, der Dominikal-, Zehent- und anderen Reallaſten erforderlich

ſind, indem ſie ſonſt für die durch Verzögerung des Geſchäfts herbeygeführten Koſten jeder Art zu haften haben.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Beſitzer von Grund-Realitäten, von ſteuerbaren Dominikal- und Zehent-Renten, ſo wie von ſteuerbaren Fiſchereyen, Jagd- und Realrechten: Zeitpächter und Nutznießer müſſen von den Eigenthümern ſpeziell bevollmächtigt — Frauen mit Beyſtänden verſehen und — Minderjährige durch ihre Kuratoren vertreten werden. (§. 6.)

Gegenſtand der Liquidation überhaupt ſind:

a) alle und jede (ſteuerbare ſowohl als unſteuerbare) Grundbeſitzungen, ſie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperſchaften oder einzelnen Privaten angehören, ſammt den einem Grund-Beſitze zuſtehenden Gemeinde-Rechten, Nutzantheilen, Forſtrechten, Fiſchrechten und anderen Real-Zugehörungen, nach dem gegenwärtigen Beſitzſtand;

b) alle und jede Dominikal-Verhältniſſe, Realrechte und Renten im weiteſten Sinn, ſie mögen auf Häuſern und Grundſtücken, oder realen Gerechtſamen und nutzbaren Rechten oder ſelbſt wieder auf Dominikalien ruhen und dem Staate, oder Stiftungen, Gemeinden, Körperſchaften und Privaten angehören.

Aus der Verſchiedenheit dieſer Objekte geht die Eintheilung in Ruſtikal- und Dominikal-Liquidation hervor. (§. 7.)

Als Quellen und Hülfsmittel ſind zu betrachten:

a) für die Ruſtikal-Liquidation — der geometriſche Steuerplan, die Briefereyen und ſonſtigen auf den Beſitzſtand ſich beziehenden Urkunden, ſodann die eigenen Angaben;

b) für die Dominikal-Liquidation — die Grundgerechtigkeits- und Ankunfts-Briefe, Quittungs-Bücher, amtlichen Akten, Stifts-, Zins- und Gült-Re-

giſter, Eigenthums- und Renten-Ablöſungs-Akten, Abgaben-Repartitionen, Hebe-Regiſter, Rechnungen, Inkammerirungs-Libelle, Urbarien, Saal- und Lagerbücher, Immiſſions-Protokolle, Zehent-Beſchreibungen, Zehent-Pacht-Regiſter. Gefällbücher, Dominikal-Faſſionen u. ſ. w. (§. 8.)

Alle Objekte — ſowohl der Ruſtikal- als der Dominikal-Liquidation — ſind ſpezifiſch und namentlich aufzuführen.

Da die Steuerpläne die Begränzung der Diſtrikte und Fluren anzeigen, die Benennung der Hauptfelder enthalten und überdies von jedem einzelnen Grundſtück die Lage, Angränzer, Größe und Figur in verjüngtem Bilde anſchaulich darſtellen, ſo bedarf es bey der Liquidirung der phyſiſchen Beſitzſtands-Objekte keines umſtändlichen Beſchriebes, ſondern es werden ſolche bloß mit ihrer laufenden Plan-Nummer — unter Beyſetzung der beſondern Kultur-Art, der beſtehenden oder allenfalls erſt noch zu ſchöpfenden eigenen Feldnamen und des gemeſſenen Flächen-Inhalts — vorgetragen. (§. 9.)

Die Vorarbeiten, bevor die Liquidirung beginnen kann, ſind folgende:

a) die lithographirten Ueberſichts-Karten des Amts-Bezirks, mit der darin enthaltenen Steuer-Gemeinden-Eintheilung;

b) der begränzte Steuerplan für jede Gemeinde;

c) ein vollſtändiges Repertorium über die laufenden Plannummern und über die dieſen entſprechenden Haus- oder Beſitzer-Nummern;

d) eine vollſtändige Namenliſte der ſowohl in- als auswärtigen Grundbeſitzer; ſodann

e) die aus den Bonitirungs-Kataſtern oder Flächen-Regiſtern zuſammengeſtellten Beſitzliſten für alle nach der Namenliſte vorkommenden Grundbeſitzer. (§. 10.)

Nach dieſen Vorarbeiten, welche den Vorſtänden der Steuer-Gemeinde gegen einen Rekognitions-Schein zugeſtellt werden, haben die ſämmtlichen Grundbeſitzer während einer feſtzuſetzenden Friſt zur Einleitung für das Liquidations-Verfahren und zu deſſen Beförderung folgendes zu beobachten; ſie ſollen nämlich

a) den Diſtrikts-Plan vorläufig einſehen und ſich über deſſen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Nummerirung unterrichten;

b) die Richtigkeit der in den Beſitzliſten einem Jeden zugeſchiedenen Grundſtücke prüfen und die abgängigen oder unrichtig zugeſchriebenen Objekte bemerken;

c) die ſchon beſtehenden oder erſt zu ſchöpfenden Eigen-Namen der Grundſtücke in erwähnte Beſitzliſten eintragen;

d) alle jene Parcellen, auf welchen verſchiedenartige Grundherrlichkeits-, Zehent- oder andere ſteuerbare Real-Rechte haften und welche bey der Meſſung unter Einer Plan-Nummer vorkommen, Behufs ihrer Ausſcheidung notiren;

e) bey vorkommenden Güter-Komplexen, die zu jedem gehörigen Parcellar-Nummern ausſcheiden, und

f) die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forſttheile, ſo wie jene Grundſtücke, auf welchen eine Zehent-Ausnahme oder eine beſondere Dominikal-Laſt haftet, bezeichnen.

Für dieſe Verrichtung wird den Gemeinden abſeite der Liquidations-Kommiſſion ein Geometer zur Aushülfe beygegeben, welcher das Geſchäft zu betreiben, deſſen Beendigung anzuzeigen und, die gebrauchten Aktenſtücke wieder einzuliefern hat.

Die Beſitzliſten werden zum Beweis des gepflogenen Durchgangs von den Beſitzern, dem Gemeinde-Vorſtand und dem Geometer vor ihrer Zurückgabe unterzeichnet. (§. 11.)

Der Beſitzſtand des Zeitpunkts der Verhandlungen kann durch Kaufs-Uebergabs- und Theilungsbriefe, auch durch andere Urkunden über ihren Erwerbstitel nachgewieſen werden, und wo dergleichen nicht vorhanden ſind, mithin der Beſitzſtand auf andere Weiſe nachzuweiſen iſt, ſolle in dem Protokoll das Nöthige bemerkt werden. Im Fall Güter-Zertrümmerungen vorkommen, bey welchen die Repartition der Guts-Laſten noch nicht geſchehen iſt, hat die Liquidations-Kommiſſion auf deren legale Feſtſtellung bey der geeigneten Behörde zu dringen. Ein gleiches Verfahren hat einzutreten, wenn bey der Liquidation auf Winkel-Verträge geſtoſſen wird. (§. 12.)

Die Liquidations-Verhandlungen geſchehen in der gemeinüblichen Protokollform für jeden Steuerpflichtigen beſonders; nur ſind in der Mitte der ganzen Länge nach Linien zu ziehen, um die laufenden Nummern und die Flächen-Maaße der einzelnen Beſitzſtücke in die Augen fallend zu machen.

Jedes Protokoll wird am Schluſſe von den Betheiligten und der Liquidations-Kommiſſion unterſchrieben, auch mit dem Siegel der Letzteren verſehen. Beſteht daſſelbe aus mehreren Bogen, ſo wird es zuſammen geheftet und am Ende bey der Unterſchrift in der Art mit dem Kommiſſions-Siegel verſehen, daß dieſes den Faden der Heftung bedeckt.

Es dürfen keine Raſuren, Auslöſchungen, oder Abkürzungen ſtatt finden; Korrektionen ſollen nur am Rande oder durch förmliche Nachträge, mittelſt der geeigneten Bemerkung des Anlaſſes, geſchehen und in beyden Fällen muß die Unterſchrift der Betheiligten und der Kommiſſion hinzukommen. Ziffern, welche im Vortrage erſcheinen und beſondere Reſultate von ſtändigen Größen bilden, ſind auſſerdem auch noch mit Worten auszudrücken.

Sämmtliche Liquidations-Protokolle werden nach der Ordnung der Namen-Liſte für jede Steuer-Gemeinde (wel-

che aus einer oder mehreren politiſchen Gemeinden beſtehen kann) in einen oder mehrere Bände zuſammengeheftet. Jeder Band iſt ſodann zu paginiren und am Anfange desſelben ein Renner beyzufügen, welcher die einzelnen Protokolle mit Aufführung ihrer Seitenzahl enthält. (§. 13.)

Der natürlichen Ordnung nach beginnt die Liquidation zuerſt mit den Ruſtikal-Liſten. Sobald nämlich in einer Steuer-Gemeinde die Beſitzliſten nach dem Stande der Gegenwart berichtiget ſind, kann von Kommiſſionswegen die Protokollirung des Beſitzes und der Zehent- oder Dominikal-Belaſtung nebſt Ankunfts-Titeln, auf den Grund der brieflichen Urkunden und der mündlichen Angaben vorgenommen werden.

Am Schluſſe der Verhandlung hat jeder Einzelne die Richtigkeit des Inhalts und das geſchehene Vorleſen durch eigenhändige Unterzeichnung des Protokolls zu beſtätigen; von Schreibens-Unkundigen wird ein Handzeichen gemacht, wobey in dem Protokolle zu bemerken iſt, wer ſolches gefertiget habe. (§. 14.)

In jeder Steuer-Gemeinde richtet ſich die Vornahme der individuellen Liquidations-Verhandlungen und Protokollirungen nach jener Reihenfolge der Ortſchaften und Haus-Nummern, welche die voraus angefertigte Namenliſte an Hand giebt.

Wenn in der Zwiſchenzeit, zwiſchen der Anfertigung dieſer Namen-Liſte und der Liquidation, Veränderungen ſtatt gefunden haben, ſo ſind ſolche vorläufig zu berichtigen. —

Der Vortrag bey jedem einzelnen Liquidanten geſchieht ſo, daß alle unter einerley Dominikal-Verband ſtehenden Grundſtücke auch unter einer und derſelben Liter zuſammengefaßt werden, damit die Dominikal-Steuer in dem Kataſter von der Ruſtikalſteuer gehörig abgezogen werden könne.

Die Verſchiedenartigkeit der Zehentpflicht einzelner Grundſtücke, welche auſſerdem den gleichen Dominikal-Verband haben, erheiſcht keine weitere Unter-Ausſcheidung nach Litern, weil in dem Kataſter der Abzug der Zehentſteuer bey jeder Parcelle im Einzelnen geſchieht.

Mehrere Grundſtücke, welche unter keinem Dominikal-Verband ſtehen, ſondern unbelaſtet und frey eigen ſind, dürfen ebenfalls unter Einer Liter zuſammengefaßt werden, um die Anzahl der Litern bey der Kataſtrirung nicht unnöthig zu vermehren; nur muß bey verſchiedenen Ankunfts-Titeln das Nöthige bemerkt ſeyn. (§. 15.)

Die natürlichſte Reihenfolge bey dem Vortrage nach Beſitz-Litern iſt dieſe, daß zunächſt das Hauptgut mit Ein- und Zugehör, hierauf die etwaigen Zubaugüter, Gemeindetheile, Forſtrechts-Entſchädigungen, Forſtrechte, andere walzende Beſitzungen u. ſ. w. beſchrieben werden.

Der Vortrag bey verſchiedenen Beſitzlitern hat in der Art zu geſchehen, daß bey jedem Beſitzſtand einer Liter unmittelbar darunter von deſſen beſonderen Verhältniſſen Meldung gemacht wird.

Jede Liter kann von der andern durch einen Querſtrich abgeſondert werden. (§. 16.)

Bloße Nutzantheile an Gemeinde-Gründen bekommen keine eigene Liter, ſondern ſie werden bloß in der vierten Rubrik bemerkt. Der Gemeinde-Grund wird unter den Haus- und Beſitz-Nummern der Gemeinde vorgetragen, woſelbſt die ſämmtlichen nutzberechtigten Gemeinde-Glieder namentlich aufzuführen ſind.

Weide-, Laub- oder Streurechte und ähnliche Dienſtbarkeiten kommen bey den Berechtigten ſowohl, als bey den Beſitzern des dienenden Grundes in die Anmerkungs-Rubrik, ohne beſondere Literirung. (§. 17.)

Wo für Güter oder Grundſtücke, welche unter Einer Beſitzliter zuſammengeſtellt werden, eigene Kollektiv-Namen beſtehen, ſind ſolche beyzubehalten.

Einzelne Ausbrüche von zertrümmerten Gütern ſind als ſolche zu bezeichnen. (§. 18.)

Nachträgliche Vermeſſungen, welche wegen Ausſcheidung der Beſitzſtände nach ihrer verſchiedenartigen Zehent- oder Dominikal-Belaſtung im Einzelnen nothwendig werden, ſind in abgeſonderte Konſignationen zu bringen und mit den Meſſungen und Flächen-Berechnungen als Beylage des Protokolls aufzubewahren.

Sollte die Ausſcheidung vermiſchter Grundſtücke mittelſt des Planes, der etwaigen Dokumente, freywilliger Uebereinkunft, oder ſonſt durchaus nicht verwirklicht werden können, ſo ſind dieſelben mit der nöthigen Bemerkung unter Einer Liter vorzutragen. (§. 19.)

Grundſtücke, die bey der Liquidation im Streit befangen ſind, werden auf dem Plane mit gelber Farbe eingefaßt und dem gegenwärtigen Beſitzer unter der Bemerkung zugeſchrieben, daß ein zu benennender Dritter darauf Anſpruch mache.

Herrenloſe Gründe werden dem Staat zugeſchrieben. (§. 20.)

Bey Allegirung der Ankunfts- oder Erwerbs-Titel ſoll das Datum der betreffenden Urkunde, die Art und Erwerbs-Summe angemerkt werden.

Wenn derley Urkunden über den Beſitzſtand nicht zugleich auch die darauf ruhenden Dominikal-Laſten enthalten, ſo hat bey deren Aufzählung der etwaigen beſonderen Urkunden Erwähnung zu geſchehen. (§. 21.)

Hinſichtlich der Zehenten ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) bey getheilten Zehent-Rechten iſt anzufügen, wer die erſte, zweyte, dritte Zehent-Garbe, Schock oder Haufen beziehe;

b) wo dem Grundbeſitzer das Zehent-Recht auf ſeinen eigenen Gründen durch irgend eine Grundgerechtigkeit — als Pertinenz des grundbaren Gutes ſelbſt, oder

als walzend und für ſich beſtehend — verliehen iſt, wird der Beſitzer als Zehentherr vorgetragen und die auf dem grundbaren Zehent-Recht laſtenden Dominikalien ſind den übrigen Dominikalien anzureihen;

c) wenn ein grundbarer Guts-Beſitzer das Zehent-Recht auf ſeinen Gründen von einem Dritten durch Kauf, durch Ablöſen der Zehentgült, oder ſonſt erworben hat, ſo iſt der Beſitzer gleichfalls als Zehentherr vorzutragen und in der Dominikalien-Rubrik das Eigenthum des Zehents zu beſchreiben.

Bey den ärarialiſchen Zehent-Fixationen auf Grundzins in Getreide oder Geld lautet der Zehentvortrag:

„Fixirt auf Grundzins“

Die fixirten Grundzins-Reichniſſe ſelbſt ſind als Dominikalien aufzuführen und deren theilweiſe oder gänzliche Ablöſung zu bemerken.

Andere Fixirungen der Zehenten auf ein gewiſſes Quantum in Getreide oder Geld und auf gewiſſe oder unbeſtimmte Zeit werden bloß als Pacht angeſehen, und dieſer Umſtand iſt, unter Benennung des eigentlichen Zehentherrn in der Anmerkungs-Rubrik zu erwähnen;

d) das Zehent-Recht eines Grundbeſitzers auf eigenen Gründen iſt nur in dem Fall unter beſonderer Beſitz-Liter vorzutragen, wenn ſich ſolches auf mehrere, unter verſchiedenen Litern ausgeſchiedene — eigene oder fremde — Beſitzungen zugleich erſtreckt;

e) bey Grundſtücken, welche die Begünſtigung von Zehent-frey-Jahren genießen, iſt die Zahl der Frey-Jahre, ſo wie deren Anfang und Abfluß zu bezeichnen;

f) in Fällen, wo ſich die Fixirung der Zehenten eines Gutes auf ſtändige Grundgült oder Grundzins ausdrücklich auch auf die ſchon kultivirten, aber noch in Zehent-Freyjahren ſtehenden Neugereuthe — als in die Geſammtgült eingerechnet — erſtreckt, muß dieſer Umſtand bey dem fraglichen Grundſtück erwähnt werden,

weil die Repartition des Gültfixums bey künftigen Veräußerungen auch auf dieſes Objekt auszudehnen iſt; endlich

g) wo den Geſetzen und Verordnungen gemäß die ewige Zehentfreyheit eintritt z. B. bey kultivirten Staats- und anderen Waldungen, iſt dieſes ebenfalls zu notiren. (§. 22.)

Bey Aufführung der zu jeder Beſitzliter gehörigen Dominikal-Verhältniſſe muß eine gleichförmige Ordnung beobachtet werden, wonach zuerſt die aus dem gerichtsherrlichen — ſodann die aus dem Lehen- Grund- Zins- und zehentherrlichen Verband hervorgehenden Reichniſſe einzutragen ſind.

Geldreichniſſe werden im 24 Guldenfuß ausgeworfen — Getreide-, Holz- und andere Natural-Reichniſſe aber in dem bayeriſchen Normal-Maaß und Gewicht. (§. 23.)

Wenn bey ſtändigen Reichniſſen — Gegenreichniſſe ſtatt finden, ſo ſind auch dieſe mit aufzuführen. Wären die Gegenreichniſſe in den amtlichen Hebe-Regiſtern wegen Erleichterung der Perzeption bereits von der Hauptſchuldigkeit abgeſchlagen, ſo iſt gleichwohl die ungekürzte Schuldigkeit und der Betrag der Gegen-Reichniß abgeſondert zu verzeichnen; im Fall jedoch die ſtatt gefundenen Gegenreichniſſe für immer in Abzug gebracht worden, mithin als nicht mehr exiſtirend zu betrachten ſind, darf auch die verkürzte, nunmehr ſtändige, Schuldigkeit aufgeführt werden.

Bey vermiſchten Gütern unter einerley Beſitzliter, bey welchen die phyſiſche Ausſcheidung der Grundſtücke unmöglich, die Ausſcheidung der Dominikal-Abgaben aber möglich iſt, ſind die Letztern in Vortrag zu bringen. (§. 24.)

Bey den unſtändigen Gutsveränderungs-Gefällen, Handlöhnen, Relevien u. dgl. iſt jedesmal das Datum, die Schätzungs-Summe, das Prozent, und der Geſammt-Betrag des letzten Veränderungs-Falles anzuführen.

Abweichende Laudemial-Obſervanzen müſſen beſonders auseinander geſetzt werden. Bey leibfälligen Gütern iſt zu bemerken, ob die Laudemiſirung bey dem letzten Falle auf zwey Leiber oder nur auf Einen Leib geſchehen ſeye. Bey ſtändigen, aber nicht jährlichen Gefällen z. B. bey Getreide-Gülten von einem gewiſſen Fruchtanbau, ſind die Perioden der eintretenden Entrichtung genau nachzuweiſen. (§. 25.)

Die Geld- und Natural-Reichniſſe werden nach ihrer Saalbuch- oder briefmäßigen Größe ausgeworfen, ohne Berückſichtung zeitlicher Nachläſſe oder Moderotionen, deren bloß in der Anmerkung zu erwähnen iſt; nur bey ſtändigen und ewigen Gefäll-Moderationen wird der ermäßigte Betrag ausgeworfen und die urſprüngliche Schuldigkeit angemerkt. (§. 26.)

Wenn bey Natural-Reichniſſen gewiſſe Ablöſungs-Preiſe feſtgeſetzt ſind, ſo müſſen ſolche auch ausgeworfen werden und die etwa freygegebene Wahl der Natural- oder Geld-Reichniß iſt beſonders anzumerken.

Für Natural-Dienſtleiſtungen z. B. Frohnen, ſind die hergebrachten Ablöſungs-Preiſe anzuſetzen, in deren Ermanglung aber gewiſſe Preiſe zwiſchen den Betheiligten und Berechtigten zu vertragen, und wenn kein Uebereinkommen ſtatt findet, ſo haben die im Bonitirungs-Bezirk beſonders erhobenen Durchſchnitts-Preiſe der letzten zehen Jahre in Anſatz zu kommen, wovon die allenfalls herkömmlichen Gegenreichniſſe abgezogen werden.

Ungemeſſene Naturalfrohnen, welche bey der Liquidation zum Vorſchein kommen, ſind neben ihrer Aufnahme in das Protokoll noch beſonders zu verzeichnen und derley Verzeichniſſe ſollen dem Finanz-Miniſterium durch die Kaſter-Kommiſſion vorgelegt werden, damit die diesfälligen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde zum Vollzug kommen. (§. 27.)

Nachdem die Liquidations-Verhandlungen auf beſagte Weiſe mit den Ruſtikal-Liſten gepflogen ſind, tritt der gleichmäßige Liquidirungs-Akt auch mit den betreffenden Renten-Beſitzern ein. Es werden nämlich mit den auf kommiſſionelle Einladung erſchienenen Zehentherrn und ſonſtigen Renten-Beſitzern, oder deren Bevollmächtigten die Protokollar-Vorträge der Ruſtikal-Liquidation — ſo weit es jeden derſelben betrifft — ſpeziell durchgangen, nach ihren Urkunden geprüft und mit ſolchen verglichen, worauf die Erklärung der Dominikal-Liſten dem einſchlägigen Ruſtikal-Protokoll anzufügen iſt. (§. 29.)

Wenn ſich bey der Dominikal-Liquidation, im Gegenhalt von der Ruſtikal-Liquidation, Abweichungen ergeben, ſo wird die diesfällige Berichtigung — unter Bezug auf das entſcheidende Dokument — nach Vernehmung der Ruſtikal-Liſten und mit deſſen Zuſtimmung zu Protokoll getragen, oder es wird bey dem Verbleiben einiger Widerſprüche, unter gehöriger Auseinanderſetzung des Streitpunktes, einſtweilen der Protokoll-Anſatz in Hinſicht auf Rechte und Giebigkeit nach dem Beſitzſtand gemacht. (§. 30.)

In Fall die vorkommenden Differenzen ein Grundeigenthum oder Recht des Staates betreffen, muß deren gründliche Unterſuchung ſogleich veranlaßt, übrigens aber auf ähnliche Weiſe verfahren werden. (§. 31.)

Damit die formelle Dominikal-Liquidation mit den Zehent- und Grundherrn um ſo förderlicher zum Abſchluß gelange, ſollen die Liquidations-Kommiſſionen von denſelben mittelſt Requiſitorialien legale Verzeichniſſe über die ihnen zuſtehenden Rechte und Renten im Voraus abverlangen; es ſteht aber auch den Dominikal-Liſten frey, der Ruſtikal-Liquidation perſönlich anzuwohnen und ihre eigene Liquidation derſelben anzuſchließen. Dem Ermeſſen der Kommiſſion bleibt es überlaſſen, wie die Verhandlungen mit einem Zehent- oder Dominikal-Renten-Beſitzer, ſo fern ſie mehrere Steuer-Gemeinden berühren, in gleichzeitige Verbindung zu bringen ſeyen. (§. 32.)

Die in der Ruſtikal- und Dominikal-Liquidation eines Bezirkes materiell und formell abgeſchloſſenen Protokolle werden Bändeweiſe an die Kataſter-Kommiſſion eingeſendet. (§. 36.)

Den Kommiſſarien iſt es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, wenn ſie bey ihren Geſchäften einen Beſitz von Realitäten oder Rechten wahrnehmen, welcher den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen entgegen erworben, oder beybehalten worden iſt, — wenn ſie ferner eine Belaſtung der Unterthanen mit unzuläßigen neuen, oder abgewürdigten älteren Abgaben, oder überhaupt Verhältniſſe, die der Verfaſſung und den Geſetzen des Staats zuwider laufen, entdecken, ſolche Fälle der einſchlägigen Staats-Behörde und der Kataſter-Kommiſſion ohne Aufſchub zur Kenntniß zu bringen. (§ 41.)

Inſtr. für die Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung der definitiven Grundſteuer v. 19. Jan. 1830. §. 1—27. 29—32. 36. 41. Reg. Bl. S. 301—336.

96) Liquidations-Poſten.

Als ruhende oder Liquidations-Poſten dürfen die Gefälle behandelt werden:

a) wenn deren Flüſſigkeit von dem Ausgang eines Konkurſes oder eines anderen Prozeſſes abhängt;

b) wenn Inſtands-Befehle in Mitte liegen;

c) wenn die Termine der Erhebung durch ausdrückliche Beſtimmung auf ein künftiges Jahr hinausgeſchoben ſind, und

d) wenn ſie vorerſt noch der Liquidirung bedürfen.

Auch kann als ruhend behandelt werden, die Hälfte der Steuern und Abgaben von ſolchen Beſitzungen, bey welchen neuerlich eine Steuer-Aſſimilirung ſtatt gefunden hat und deren Eigenthümer wegen vermeintlicher Ueber-

bürdung reklamirt haben, ſo fern die Reklamation gehörig nachgewieſen und begründet erfunden wurde.

Erl. die Behandlung der Nachläſſe, der ruhenden, abzuſchreibenden und uneinbringlichen Staats-Gefälle betr. v. 15. Dez. 1817. Tit. II. §. 2. in Gerets Samml. Bd. XI. S. 1072.

97) Literariſche Geſellſchaft.

Staatsdiener ſollen nie ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Königs neben ihren Dienſtespflichten auch noch Verbindlichkeiten gegen auswärtige literariſche Societäten übernehmen, noch auch ihrem Dienſtes-Charakter das Prädikat von korreſpondirenden oder Ehren-Mitgliedern ſolcher Vereine beyfügen.

V. den Eintritt in auswärtige literariſche Societäten betr. v. 28. Jan. 1810. Reg. Bl. S. 65.

98) Literatur-Zeitung.

Die Herausgabe einer Literatur-Zeitung — unter geeigneter Mitwirkung anderer Gelehrten — liegt der Akademie der Wiſſenſchaften ob.

V. die Akademie der Wiſſenſchaften betr. v. 21. März 1827. Art. 18. Reg. Bl. S. 203.

99) Lithographiſche Anſtalten.

Die Bewilligung neuer Lithographien ſteht den Kreis-Regierungen zu.

V. den Vollzug der Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. v. 28. Dez. 1825. §. 64. (1.) Reg. Bl. v. 1826. S. 159.

Die lithographiſchen Anſtalten haben unter einer Strafe von 100 Thalern ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

Ed. über die Freyheit der Preſſe v. 26. May 1818. §. 5. Geſ. Bl. S. 184.

100) Liturgie.

ſ. Kirche.

101) Livreé.

Auſſer den Mitgliedern der königl. Familie, darf ſich Niemand erlauben, ſeiner Dienerſchaft eine gleiche Livreé wie jene des königl. Hauſes, zu geben.

V. v. 10. März 1826. Reg. Bl. S. 329.

102) Lizenz-Scheine.

Den um freye Erwerbszweige ſich meldenden Individuen werden keine förmlichen Konzeſſionen, ſondern bloß Lizenz-Scheine zu ihrer Legitimation von der Polizey-Behörde ertheilt.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. v. 28. Dez. 1825. §. 47. Reg. Bl. v. 1826. S. 138.

103) Löſchung.

ſ. Hypothekenbücher.

104) Lohndienſte.

Durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit beſtehender, Lohndienſte wird der Adels-Titel ſuspendirt.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 21. Geſ. Bl. S. 220.

105) Lohnrößler.

ſ. Boten. Landſtraßen.

Wegen gleichmäßiger Behandlung der Lohnkutſcher- oder Lohnrößler-Angelegenheiten iſt im Jahr 1819 folgende Vorſchrift ertheilt worden:

Verleihungen von Lohnrößlers-Gewerben können bloß an ſolche Individuen geſchehen, welche im Allgemeinen zur Betreibung eines Gewerbes befugt und insbeſondere zu dem — der Lohnrößlerey, geeignet ſind. (§. 2.)

Keine Verleihung kann von den Polizey-Behörden ohne vorausgegangene Einvernehmung des betreffenden königl. Oberpoſtamts gültig geſchehen; auch haben die Polizey-Behörden von der Entſcheidung über derley nachgeſuchte Verleihungen das Oberpoſtamt jedesmal ſogleich in Kenntniß zu ſetzen. (§. 3.)

Eben dieſes iſt von den königl. Kreis-Regierungen in Berufungsfällen gegenüber von der General-Poſtadminiſtration zu beobachten. (§. 4.)

Die allgemeine Verbindlichkeit der Lohnkutſcher oder Lohnrößler beſteht darin, daß ſie das Publikum zur Zufriedenheit bedienen und für ihre Knechte haften; im Beſondern aber ſind ſie verpflichtet, den königl. Poſten im Fall des Bedürfniſſes mit Pferden, Wägen und Knechten gegen den vollen Bezug der Poſttaxe und des Trinkgelds auszuhelfen. (§. 5.)

In Orten, wo eine Poſt beſteht, iſt denſelben erſt dann geſtattet, Reiſende, welche mit Extrapoſt angekommen ſind, weiter zu führen, wenn ſich dieſe Reiſende über 24 Stunden an dem Orte verweilt haben. (§. 6.)

Sie ſind nicht berechtigt, ſich zur Beförderung der Reiſenden untereinander abzulöſen; daher können letztere nur nach vollbrachtem Nachtlager einen anderen Lohnkutſcher, als denjenigen, mit welchem ſie angekommen ſind, in Miethe nehmen.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften von Seite der Lohnrößler ſoll eine beſtimmte Strafe von 15 fl. zur Folge haben, von welcher dem betheiligten Poſthalter der Betrag des doppelten Poſtgelds, der Reſt aber dem Lokal-Armenfond gebührt. (§. 7.)

Dagegen ſind ſie befugt, von fremden Orten, wohin ſie Reiſende führen, wieder andere Reiſende zurück zu nehmen; jedoch dürfen ſie ihren Aufenthalt für dieſen Zweck an dem fremden Orte nicht über 24 Stunden erſtrecken.

Der eben gedachten Aufenthalts-Beſchränkung unterliegen übrigens jene Lohnrößler nicht, welche von Reiſenden auch für die Rückfahrt gedungen wurden; auch ſind hiebey nur ſolche Orte gemeint, in welchen Poſten oder eigene Lohnrößler beſtehen. (§. 8.)

Der konzeſſionirte Lohnrößler darf Ein-, zwey- oder mehrſpännig fahren und wenn ſeine Pferde ſchon vermiethet ſind, für weiter ausgekommene Fuhren andere Pferde dingen; wogegen der ſogenannte Einſpäner oder Reitpferd-Verleiher bloß auf Ein Pferd berechtiget iſt. (§. 9.)

Außer dem Gepäcke und den Effekten, welche ein Reiſender als ſein Eigenthum bey ſich hat, ſoll der Lohnrößler keine weiteren Effekten, Paquete, Briefe u. dgl. verführen, oder auf Beſtellung annehmen. (§. 10.)

Es iſt ihm und ſeinen Knechten unterſagt, Kleidung und Abzeichen der königl. Poſten zu tragen. (§. 11.)

Die königl. Poſthalter ſind von dem Betrieb der Lohnrößlerey ausgeſchloſſen, es wäre denn, daß beſondere Lokal-Verhältniſſe vorlägen, in welchem Fall ſie eine ausdrückliche Konzeſſion und die Beyſtimmung der General-Poſt-Adminiſtration nachzuſuchen haben, auch an die Ordnung der Lohnrößler gebunden ſind. (§. 12.)

Da für Diligenzen oder Landkutſchen eigene Konzeſſionen beſtehen, ſo kommt es den Lohnrößlern, als ſolchen, nicht zu, regelmäßige — auf beſtimmte Wochen- oder Monatstage fallende — Fahrten einzurichten; eben ſo wenig iſt es ihnen geſtattet, leer in einen Ort zu fahren, um daſelbſt auf Reiſende ohne vorgängige Beſtellung zu warten. (§. 13.)

Den konzeſſionirten Lohnrößlern iſt es zwar ausſchließlich eingeräumt, lohnweiſe zu fahren; jedoch ſind auch andere Pferdebeſitzer hiezu befugt,

wenn in einem Ort eine Lohnfuhr auskommt, wo noch kein Lohnrößler-Gewerbe beſteht, ſo wie es auch jedem Pferdebeſitzer unbenommen iſt, mit ſeinen eigenen Pferden zu reiſen, oder ſie an dritte unentgeldlich zu überlaſſen. (§. 14.)

V. das Lohnrößlerweſen betr. v. 2. Dez. 1819. §. 2—14. Reg. Bl. S. 1169 — 1175.

Da das Recht, die Reiſenden mit abwechſelnden Pferden zu befördern, nur den königl. Poſten zuſteht, ſo dürfen Lohnrößler in keinem Fall — es ſey auf Beſtellung eines Reiſenden, oder nicht — irgendwo eigene oder gemiethete Pferde als Relais aufſtellen, bey Strafe von 15 fl.

V. v. 11. Sept. 1821. Reg. Bl. S. 836.

106) Lohnwache.

In der Regel hat jedes bey dem Bürger-Militär eingereihte Individuum den ihm nach der Kommandirliſte treffenden Dienſt in Perſon zu verſehen; ſollten ſich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abweſenheit, oder durch ſeine bürgerlichen Verhältniſſe auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, ſo darf ein anderer Bürger-Soldat für ihn kommandirt werden, welchen er übrigens zu entſchädigen hat.

V. die Organiſirung des Bürger-Militärs betr. v. 22. Jul. 1807. Reg. Bl. S. 1301.

Entſchuldigungs-Gründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienſt auf der Stelle entbinden, jedoch aber von deſſen Nachholung nicht befreyen, ſind: die Erkrankung ſeines Weibes — ſeiner Kinder, oder Eltern, oder die Beerdigung derſelben. Wenn er ſelbſt erkrankt, ſo hat er keine Lohnwache zu bezahlen; dieſe Fälle müſſen jedoch legal bewieſen ſeyn. Von dem perſönlichen Dienſt wird der Bürger-Soldat ferner befreyt:

a) durch dringende Gewerbsarbeiten,

b) Kolliſion mit Staats- und andern Pflichten,
c) Abweſenheit, und
d) andere Hinderniſſe, welche der Kompagnie-Chef nach den Umſtänden zu würdigen hat.

V. den Wachtdienſt des Bürger-Militärs betr. v. 7. Febr. 1808. §. 12. 13. Reg. Bl. S. 493.

107) Lokal-Polizey.

ſ. Dorfpolizey.

108) Lokal-Schul-Inſpektion.

ſ. Diſtrikts-Schul-Inſpektion.

In jedem Pfarr- oder Filialort, welches eine eigene Schule hat, ſoll auch eine Lokal-Schul-Inſpektion aufgeſtellt ſeyn. (§. 1.)

Dieſe beſteht auf dem Lande,

a) aus dem Pfarrer, als dem beſtändigen Inſpektor ſeiner Gemeinds-Schule — in gutsherrlichen Orten zugleich aus dem Patrimonial-Beamten — und
b) dem Gemeinde-Vorſteher. (§. 2.)

Den Ortſchaften, welche keine eigene Schule haben, iſt es geſtattet, an der Lokal-Schul-Inſpektion des Nachbarorts durch Abordnung eines Gemeinde-Glieds Theil zu nehmen, wenn ſie deſſen Schule wenigſtens mit einem Drittheil der Schulkinder beſchicken. (§. 3.)

In Gemeinden, deren Mitglieder verſchiedenen Konfeſſionen zugethan ſind, hat jede Parthey, welche nicht weniger als ein Drittheil der Schulkinder liefert, ihre eigenen Deputirten bey der Lokal-Schul-Inſpektion aufzuſtellen. (§. 4.)

Wenn eine Ortſchaft aus mehreren Pfarrgemeinden verſchiedener Konfeſſion beſteht, und jede derſelben eine eigene Schule unterhält, ſo iſt auch für jede Schule eine beſondere Inſpektion zu errichten; wenn aber die verſchiedenen Konfeſſionen bloß eine gemeinſchaftliche Schule ha-

ben, ſo kann außer dem Pfarrer und Gemeinde-Vorſteher auch ein Gemeinde-Mitglied der noch nicht repräſentirten Konfeſſion an der Schul-Inſpektion Theil nehmen; für dieſen Fall beſtimmt ſich der Vorrang unter den Geiſtlichen nach dem Dienſtes-Alter bey dem Inſpektions-Geſchäft. (§. 5.)

In den Städten iſt die Schul-Inſpektion gewöhnlich zuſammengeſetzt:

a) aus dem königl. Polizey-Direktor,
b) den Pfarrern, oder einem beſonders angeſtellten Schul-Kommiſſär, und
c) den Bürgermeiſtern. (§. 6.)

In größeren Städten, wo mehrere Pfarreyen und Schulen ſind, werden nach Umſtänden eigene Lokal-Schul-Kommiſſäre ernannt. (§. 7.)

Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul-Kommiſſär beſitzt und in mehrere Pfarr-Diſtrikte abgetheilt iſt, ſo iſt jeder Pfarrer der Inſpektor ſeiner Schule und wo keine Abtheilung im Pfarr-Diſtrikte beſteht, gleichwohl aber mehrere Schulen nothwendig ſind, wird die Inſpektion derſelben unter den Stadt-Geiſtlichen vertheilt. (§. 8.)

In beyden Fällen iſt jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geiſtlichen durch das General-Kreis-Kommiſſariat als eigentliches Mitglied der Lokal-Schul-Inſpektion zu benennen. Dieſer hat mit den weiteren Stadt-Schul-Inſpektoren über die vorzutragenden Wünſche und Vorſchläge zu konferiren und ihnen die Beſchlüſſe der Schul-Inſpektion — ſo fern ſie ihre Schulen im Ganzen, oder einzelnen betreffen — mitzutheilen. (§. 9.)

Hinſichtlich der Konfeſſions-Verſchiedenheit tritt bey den Stadt-Gemeinden die Beſtimmung ein, daß da, wo die verſchiedenen Konfeſſions-Partheyen mehrere eigene Pfarreyen und Schulen bilden, für jede Parthey ein eigener Schul-Kommiſſär aufgeſtellt werden ſolle, oder, daß von den mehreren Geiſtlichen jeder Parthey, welche als

Inſpektoren der Schule ihrer Konfeſſion aufzuſtellen ſind, Einer zum Mitglied der Lokal-Schul-Inſpektion zu ernennen ſeye. (§. 10.)

Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreyen und Schulen von einerley Konfeſſion, nur Eine Pfarrey und Schule einer andern Konfeſſion ſich befindet, ſo iſt der Pfarrer dieſer einzelnen Kirchen-Gemeinde und von den mehreren Pfarrern der vorherrſchenden Konfeſſion ebenfalls Einer der Lokal-Schul-Inſpektion beyzuziehen. (§. 11.)

Wenn in einer Stadt-Gemeinde einzelne Bürger von anderer Konfeſſion zwar eine eigene Pfarrey bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, ſo iſt ihr Pfarrer in dem Falle der Lokal-Schul-Inſpektion beyzuziehen, wenn ihre Kinder den dritten Theil der Schulkinder ausmachen. (§. 12.)

Rückſichtlich der weltlichen Mitglieder einer Stadt-Schul-Inſpektion iſt bey vorwaltender Konfeſſions-Verſchiedenheit darauf zu ſehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magiſtrats von einer anderen Konfeſſion ſeye, als der königl. Polizey-Direktor oder Kommiſſär, welcher der Vorſtand der Inſpektion iſt. (§. 13.)

Wegen des Verhältniſſes der Lokal-Schul-Inſpektionen zu den höheren Schulbehörden iſt folgendes beſtimmt:

a) die Lokal-Inſpektionen der Orte, in welchen der Inſpektor zugleich Diſtrikts-Inſpektor iſt, ſtehen unter der unmittelbaren Aufſicht des General-Kreis-Kommiſſariats;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Inſpektionen ſind den Diſtrikts-Inſpektoren untergeordnet;

c) dieſe Inſtanzen-Ordnung ſchließt jedoch nicht aus, daß ſich Einzelne in beſonders wichtigen oder dringenden Fällen, mit Umgehung der Zwiſchen-Behörde, an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können.

ſo wie auch letztere, mit Uebergehung der Mittel-Inſtanzen, direkte Aufträge an Unterbehörden erlaſſen. (§. 14.)

Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schul-Inſpektion und alle bey derſelben vorkommenden Geſchäfte leitet in Städten der königl. Polizey-Direktor oder Kommiſſär und in deſſen Ermanglung — ſo wie auf dem Lande — der Pfarrer. Der Letztere führt bey gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen das Protokoll; er verfaßt die Berichte und Schultabellen, verſammelt bey außerordentlichen Anläſſen die Inſpektions-Mitglieder u. ſ. w. (§. 15.)

Der Geſchäftskreis der Lokal-Schul-Inſpektionen erſtreckt ſich überhaupt auf Alles, was nach den Lokalverhältniſſen zur Verbeſſerung der Schulen im Innern ſowohl, als im Aeußern geſchehen kann; im Innern des Schulweſens ſind ſie jedoch bloß auf die Disciplin beſchränkt. (§. 16.)

In Anſehung der Disciplin hat die Inſpektion darauf zu ſehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächſt obliegt, mit dem gehörigen Ernſt, zugleich aber auch mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinariſchen Straf-Erkenntniſſen hat ſich die Inſpektion in der Regel nicht zu befaſſen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer ihrer Entſcheidung anheim ſtellt. Uebrigens kann die Inſpektion den Schullehrer wegen verſäumter Schuldisciplin an ſeine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung bey dem Diſtrikts-Inſpektorat zur geeigneten Ahndung bezeichnen. (§. 17.)

Vorzüglich hat die Inſpektion über den fleißigen und ordentlichen Schulbeſuch zu wachen. In dieſer Hinſicht hat ſie ein genaues Verzeichniß aller ſchulpflichtigen Kinder zu halten und darauf zu ſehen, daß alle Kinder mit dem Antritt des geſetzlichen Alters zur Schule geſchickt werden und vor der beſtimmten Entlaſſungszeit nicht aus

derſelben wegbleiben, ſo wie auch, daß die Kinder die Schulſtunden pünktlich und ununterbrochen beſuchen. Dieſelbe hat daher dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden Kinder mitzutheilen, ihn zu einer ſorgfältigen Notirung des unordentlichen Schulbeſuches und der Schulverſäumniſſe anzuhalten, dieſe Noten in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal verleſen zu laſſen, die nachläßigen Eltern zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, die Widerſpenſtigen aber nach fruchtlos verſuchten Ermahnungen und geringeren Beſtrafungen dem Landrichter, Polizey-Kommiſſär, oder Polizey-Direktor namhaft zu machen. (§. 18.)

Eltern ſchulpflichtiger Kinder, welche um Diſpenſation vom Schulbeſuche einkommen wollen, haben ſich an die Orts-Schul-Inſpektion zu wenden und dieſe hat die Entſcheidung des Geſuches bey dem General-Kreis-Kommiſſariat zu erholen. (§. 19.)

Wenn ein Schüler die geſetzlich beſtimmte Schulzeit beobachtet hat und in der mit ihm vorzunehmenden Prüfung gut beſtanden iſt, ſo darf ihm die Lokal-Inſpektion einen Schul-Entlaſſungs-Schein ertheilen; wenn aber deſſen Prüfung unbefriedigend ausfällt, ſo hat der Diſtrikts-Inſpektor auf längeren Schulbeſuch zu erkennen, oder ſeine Entſcheidung auf eine wiederholte perſönliche Prüfung auszuſetzen. (§. 20.)

Der Lokal-Schul-Inſpektion kommt es zu, eine ſchickliche Verlegung der geſetzlich beſtimmten Ferienzeit und zweckmäßige Beſtimmung der Stunden für die Sommer-Schule — ſo viel möglich, nach den Wünſchen und Bedürfniſſen der Eltern — anzuordnen. (§. 21.)

Im Aeußern des Schulweſens ſteht der Inſpektion vornehmlich die Aufſicht über die Schulgründe, Gebäude und Geräthſchaften zu. Alle Anzeigen von Reparaturen oder Anſchaffungen werden an ſie gerichtet, auch kann ſie dergleichen für ſich in Antrag bringen, wobey ſie übrigens

für größere Ausgaben die Genehmigung einzuholen hat. Beſonders ſoll die Inſpektion über der Erhaltung der Schulgebäude wachen und die kleinen Reparaturen, welche zu Abwendung eines größern Bauſchadens dienen, ohne Verzug anordnen, indem ſie für jede Saumſal verantwortlich iſt. Auch hat dieſelbe in ihrem jährlichen Hauptberichte den Zuſtand der Schul-Gebäude und des Schul-Aparats ausführlich anzugeben. (§. 22.)

Ueber die Schulgeräthſchaften, Schulbibliothek u. ſ. w. iſt ein vollſtändiges Inventar zu halten, deſſen Abgang und Zuwachs durch den Schullehrer unterſchriftlich beſtätiget werden ſolle. (§. 23.)

Auch die Reinlichkeit und möglichſt zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer iſt von der Inſpektion zu beachten und die nöthige Vorkehr deßhalb zu treffen. (§. 24.)

Es iſt ihr ferner die Ausmittelung eines Lokal-Schulfonds und, wo ein ſolcher bereits vorhanden iſt, deſſen zweckmäßige Verwendung übertragen; ſie beſorgt daher alle Einnahmen und Ausgaben und legt die von ihr geſtellte Rechnung der einſchlägigen Adminiſtrativ-Stelle zur Prüfung vor. (§. 25.)

Eben ſo hat ſie für die Beytreibung aller dem Schullehrer angewieſenen Bezüge zu ſorgen. (§. 26.)

Sodann liegt ihr auch ob, die erforderlichen Schulbücher anzuſchaffen, die Unterſtützungs-Mittel für Kinder armer Eltern und die jährlichen Preiſe für ausgezeichnete Schüler zu beſtimmen. (§. 27.)

Unter ihrer Reſpizirung ſtehen:

a) die Schullehrer und Schulgehülfen,

b) die Eltern ſchulpflichtiger Kinder, ſo wie überhaupt alle Ortseinwohner, in ſo fern ſie zur Unterhaltung der Schule beyzutragen haben, oder ſonſt mit dieſer in Berührung kommen. (§. 28.)

Der **Schullehrer** kann von der Inſpektion wegen Dienſtverſäumniß, unwürdigem Betragen in oder außer der Schule u. ſ. w. zur Verantwortung gezogen und nach Umſtänden mit ernſtlichen Verweiſen belegt werden; bedeutende Vergehen desſelben ſind dem Diſtrikts-Inſpektor zu berichten. Im Gegenſatz hat die Inſpektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen ausgezeichnetem Dienſteifers eine — auf künftige Belohnung Anſpruch gebende — Verſicherung ihrer Zufriedenheit, oder eine wirkliche Belohnung aus dem Lokal-Schulfond oder anderen Mitteln zu zuerkennen, wobey übrigens die Angabe des beſtimmten Verdienſtes zu Protokoll bemerkt und in bedeutenden Fällen deſſen Belohnung höheren Orts beantragt werden ſolle. (§. 30.)

Wenn der Schullehrer erkrankt, oder ſonſt eines Gehülfen bedürftig wird, ſo hat die Inſpektion dem Diſtrikts-Inſpektor ſchleunige Anzeige hievon zu machen, welcher ſodann das General-Kreis-Kommiſſariat veranlaſſen wird, einen Schuldienſt-Kandidaten für die einſtweilige Verweſung der Stelle zu beſtimmen. (§. 31.)

Das Gleiche iſt zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Inſpektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schul-Aparat, die Bibliothek und was noch außerdem als bewegliches Eigenthum der Orts-Schule in den Händen des verlebten Schullehrers ſich befunden hat, von deſſen Hinterbliebenen in Empfang zu nehmen, auch dieſelben zur vollſtändigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventars anzuhalten. (§. 32.)

Die Verwaltung der erledigten Schulbeſoldung — ſo fern dieſe nicht der Wittwe oder den Kindern des verſtorbenen Schullehrers von der höheren Schulbehörde für eine gewiſſe Zeit bewilliget iſt — übernimmt die Inſpektion bis zur Wiederbeſetzung des Dienſtes; ſie beſoldet in dieſem Falle den Verweſer und bringt den Ueberſchuß bey der Orts-Schul-Kaſſe in Einnahme. (§. 33.)

Für die Einſetzung des neu angeſtellten Schullehrers hat die Inſpektion in der Art zu ſorgen, daß die Koſten, ſo fern ſie nicht auf den vorhandenen Schulfond angewieſen werden können, auf die ſämmtlichen Gemeinde=Glieder nach der Lokal=Umlagen=Ordnung reparirt werden. (§. 34.)

Der neue Schullehrer hat bey der Amts=Einführung — welche wo möglich durch den Diſtrikts=Inſpektor vorzunehmen iſt — der Schul=Inſpektion Handtreue zu leiſten, hierauf das Schul=Inventar zu empfangen, den Empfang zu beſcheinigen und ſich für deſſen Gewähr bis zu ſeinem einſtigen Abgang verbindlich zu erklären. (§. 35.)

Unter die regelmäßigen Funktionen der Lokal=Schul=Inſpektion gehört vorzüglich, daß ſie ſich an jedem erſten Tag des Monats verſammeln, um

a) über das, was in Schulſachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen iſt, Umfrage zu halten,

b) die während des verfloſſenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weiſungen u. ſ. w. vorzulegen,

c) die Schulverſäumniß=Regiſter zu unterſuchen, Ermahnungen ſäumiger Eltern und erforderlichen Falles auch Strafen zu beſchließen, und

d) Vorſchläge, Klagen u. ſ. w. zu vernehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll geführt und in ein eigenes Buch eingetragen. (§. 36.)

Jedes Gemeinde=Glied iſt befugt, auf geſchehenes Anmelden bey der verſammelten Inſpektion ſeine Wünſche, Bitten, Vorſchläge u. ſ. w. perſönlich anzubringen, oder ſolche von einem Mitglied der Inſpektion beſorgen zu laſſen. (§. 37.)

In jedem Jahr hat die Inſpektion zweymal eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranſtalten, wozu die Eltern eingeladen werden. (§. 38.)

Die eine dieſer Prüfungen findet am Ende der Winter=Schule ſtatt und die andere macht den Beſchluß der Sommer=Schule.

Die feyerliche Prüfung, bey der eine Klaſſifikation der Schüler und die Austheilung von Schulpreiſen ſtattfindet, kann nach Umſtänden am Schluſſe der Sommer= oder Winter=Schule geſchehen; zu dieſer iſt in der Regel die Anweſenheit des Diſtrikts=Inſpektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derſelben zuſteht. (§. 39.)

Am Schluſſe des Schuljahrs hat jede Lokal=Inſpektion einen auf ihre Protokolle gegründeten und mit dieſen belegten Haupt=Schulbericht an den Diſtrikts=Inſpektor einzuſenden, der die erſammelten Jahresberichte ſeines Bezirks mit den geeigneten Bemerkungen an das General=Kreis=Kommiſſariat einbefördert, die Protokolle aber nach genommener Einſicht innerhalb eines Monats zurück folgen läßt. (§. 40.)

Außer dem, was ſich aus den Protokollen ergiebt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beſchreibung von dem Zuſtand der Schule im Innern und Aeußern — von der Zahl der Schüler und ſchulpflichtigen Kinder — von den Fortſchritten derſelben in Kenntniß und Sitten — von dem Schullehrer, deſſen Fleiß und Betragen u. ſ. w. zum Gegenſtand. (§. 41.)

Endlich ſind auch die Arbeits= und Feyertags=Schulen unter die Aufſicht der Lokal=Schul=Inſpektion geſtellt, wobey die bisherigen Vorſchriften ebenfalls einzutreten haben. (§. 42.)

Amts=Inſtruktion für die Lokal=Schul=Inſpektoren v. 15. Sept. 1808. §. 1 — 42. Reg. Bl. S. 2493 — 2506.

Das im Jahr 1818 ergangene Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden hat für die Schul=Inſpektionen folgende theils abändernde, theils erläuternde Beſtimmungen nach ſich gezogen:

Die Lokal=Schul=Inſpektionen werden zuſammengeſetzt:

a) in den Gemeinden ohne Magiſtrat — aus dem Pfarrer, dem Ortsvorſteher und zwey bis drey Abgeordneten des Gemeinde=Ausſchuſſes;

b) in den Gemeinden mit Magiſtrat — aus Einem Bürgermeiſter, dem Pfarrer und Ein bis vier Magiſtrats=Räthen.

In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks=Inſpektionen nothwendig macht, bildet ſich jede Bezirks=Inſpektion aus dem Bezirks=Pfarrer, oder einem andern Inſpektor und Einem Magiſtrats=Rath, als ordentlichen Mitgliedern, welchen der Magiſtrat annoch einige Bezirks=Vorſteher in der Eigenſchaft von außerordentlichen Mitgliedern beyfügen kann. Alle ordentlichen Mitglieder der verſchiedenen Bezirks=Inſpektionen machen — unter Einem Bürgermeiſter vereinigt, die Geſammt=Schul=Kommiſſion aus.

Das Amt eines beſondern Schul=Kommiſſärs hat für die Zukunft aufgehört.

In den Schul=Inſpektionen der Landgemeinden haben die Pfarrer — in den Schul=Kommiſſionen der mit Magiſtraten beſtellten Gemeinden aber die Bürgermeiſter den Vorſitz.

Die Vorſtände der Land=, Herrſchafts= und Patrimonial=Gerichte können den Sitzungen der Inſpektion in den ihnen untergebenen Orten jederzeit nach Gutfinden beywohnen und ſie führen in dieſem Fall den Vorſitz, ſo wie auch außerdem die vorſchriftmäßige Aufſicht und Leitung.

Die Einwirkung der in den Städten erſter und zweyter Klaſſe aufgeſtellten königl. Kommiſſarien auf das Volks=Schulweſen beſteht bloß in der Anzeige der von ihnen wahrgenommenen Schulgebrechen.

Hinſichtlich der Verwaltung des örtlichen Schulfonds — der zur Ausſtattung der Schulen aufzubringenden be=

ſonderen Mittel und — der Schulbauten iſt den Magiſtraten und Gemeinde=Ausſchüſſen die in der Verordnung über das Gemeindeweſen und anderen Edikten zugewieſene Befugniß ausdrücklich vorbehalten; jedoch ſteht den Lokal=Schul=Kommiſſionen in Anſehung der erwähnten Gegenſtände das Recht gutächtlichen Vorſchlages oder gutächtlicher Erinnerungen zu. Die Bürgermeiſter und Ortsvorſteher bilden die vermittelnden Organe zwiſchen den Gemeinde=Behörden und Schul=Kommiſſionen.

V. die Bildung der Schul=Inſpektionen mit Rückſicht auf die dermalige Gemeinde=Verfaſſung betr. v. 22. März 1821. §. 2 — 8. Reg. Bl. S. 291 — 295.

109) Lokal=Umlagen.

ſ. Gemeinde=Umlagen.

110) Looſen.

ſ. Konſkription.

111) Lotterie.

ſ. Armenfond. Hazardſpiele.

Wegen des auswärtigen Lotteriespiels beſteht folgende Verordnung:

§. 1. Das Spiel in ausländiſche Lotterien, das Kollektiren für dieſelben, das Unternehmen einer Privatlotto=Anſtalt, oder eines ſogenannten Wett=Komptoirs und das Ausſpielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie iſt und bleibt — ohne beſondere Bewilligung — verboten.

§. 2. Auf die Uebertretung dieſes Verbots ſind nach Verſchiedenheit der Fälle folgende Strafen geſetzt:

a) wer ſchuldig befunden wird, in einer ausländiſchen Lotterie geſpielt zu haben, wird mit 25 fl. oder, wenn er wegen Dürftigkeit dieſe Geldſtrafe nicht bezahlen kann — mit achttägigem Gefängniß beſtraft;

b) wer überführt wird, für auswärtige Lotterieen Kollekten übernommen, oder das Spielen in denſelben durch Verſendung der Looſe, Spielliſten, oder wie immer, befördert zu haben, ſoll um 50 fl. oder — bey Zahlungs-Unvermögenheit — mit 14tägigem Gefängniß beſtraft werden. Der gleichen Strafe ſollen auch die Ausländer unterliegen, welche ſich mit Kollektiren für ausländiſche Lotterien oder mit Beförderung des Spielens in denſelben betreten laſſen;

c) wer eine Privat-Lotto-Anſtalt oder ein ſogenanntes Wett-Komptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, ſoll um 100 fl. oder mit Gefängniß von 4 Wochen beſtraft werden und diejenigen, welche in einer ſolchen Privat-Lotto-Anſtalt ſpielen, ſollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spiel in auswärtigen Lotterien geſetzt iſt;

d) wer ohne höhere Autoriſation ein Gut oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausſpielen läßt, ſoll einer Geldſtrafe, die dem vierten Theile des Werthes von dem ausgeſpielten Objekte gleich kommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe unterliegen, woneben diejenigen, die an einem ſolchen Spiel Antheil nehmen, um den dreyfachen Geldbetrag der entnommenen Looſe, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft werden.

§. 3. Gegen diejenigen, welche dieſes Verbot in irgend einem Punkte auf die gleiche Weiſe öfter übertreten, ſollen die gedachten Strafen bey jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt und nach Umſtänden noch höher geſteigert werden.

§. 4. In allen Fällen, wo es ſich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, ſoll die Judikatur in erſter Inſtanz den Polizey-Behörden — ſomit in Städten, den Polizey-Direktionen oder Kommiſſariaten und auf dem Lande, ſo wie in kleineren Städten den Land- oder Untergerichten zuſtehen.

§. 5. Von den Untergerichten findet in einem präkluſiven Termin von 30 Tagen die Appellation an die einſchlägigen General-Kommiſſariate ſtatt, welche ſonach in zweyter und letzter Inſtanz erkennen.

§. 6. Wenn die Strafe eine Summe von 400 fl. erreicht, ſo iſt dem Verurtheilten inner eines Termins von 30 Tagen der Rekurs an den Staats-Rath geſtattet.

§. 7. Das richterliche Verfahren bey der Unterſuchung und Aburtheilung iſt bloß ſummariſch.

§. 8. Von den angefallenen Geldſtrafen kommt ein Drittheil dem Denunzianten — eben ſo viel dem Lokal-Armenfond und der Ueberreſt der General-Lotto-Adminiſtration zu gut.

§. 9. Alle Obrigkeiten, beſonders aber alle Polizey-Behörden ſind befehligt, über der Beobachtung dieſer Straf-Verordnung ſtrenge zu wachen; bey gegründetem Verdacht, daß derſelben entgegen gehandelt werde, ſind ſie ermächtigt, Hausſuchungen anzuſtellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beſchlag zu nehmen und die Verdächtigen bey wahrſcheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren; in letzterem Falle muß jedoch die Unterſuchung längſtens innerhalb 48 Stunden nach dem verhängten Arreſt ihren Anfang nehmen.

Wenn die Behörden eine Milderung der ausgeſprochenen Strafe, oder die Verwandlung derſelben in eine außerordentliche Strafe für begründet halten, ſo haben ſie, unter Anführung dieſer Gründe, die Entſchließung des Miniſteriums des Innern einzuholen.

V. das Verbot des auswärtigen Lotterie-Spiels betr. v. 14. Aug. 1810. §. 1—9. Reg. Bl. S. 674—677.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Lotterie oder eines ſogenannten Glückshafens kommt den **Gutsherrn nicht** zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Jul. 1808. §. 21. Reg. Bl. S. 1837.

Wenn Jemand Looſe von auswärtigen Klaſſen-Lotterien zugeſendet erhält, ſo hat er dieſelben ohne Verzug an die vorgeſetzte Polizey-Behörde abzugeben, welche ſie vernichten wird.

V. v. 7. Sept. 1818. Reg. Bl. S. 1001.

Die Ober-Aufſicht gegen verbotene Spiele und Lotterien und das diesfällige Straf-Erkenntniß in zweyter Inſtanz kommt den Kreis-Regierungen zu.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 62.
Reg. Bl. S. 1091.

Wenn ausnahmsweiſe das Ausſpielen von Gütern, Häuſern oder anderen Objekten durch eine Lotterie geſtattet wird, ſo ſind die Looſe auf demjenigen Stempelpapier auszufertigen, welches 6 kr. von jedem Gulden des Loos-Preiſes enthält.

Geſ. die Stempelordnung betr. v. 11. Sept. 1825. Art. IX.
Geſ. Bl. S. 185.

Das königl. Haupt-Münz-Amt iſt beauftragt, zum Behuf der Stempelung ſolcher Looſe einen eigenen Stempel in der Form des Lotto-Stempels, mit der Umſchrift „zehen Prozent“ anfertigen zu laſſen. Die Lotterie-Looſe, welche geſtempelt werden ſollen, ſind zu dieſem Behuf an jene Kreis-Regierung einzuſenden, in deren Bezirk das Haupt-Objekt der genehmigten Güter-Lotterie liegt, damit der Betrag berechnet und dem Ober-Aufſchlag-Amt eingewieſen, die Stempelung ſelbſt aber bey dem Haupt-Stempel-Amt in München veranlaßt werden könne.

Bekanntm. das Stempelweſen betr. v. 20. März 1826.
§. 2. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 314.

Bey einer ausnahmsweiſe ertheilten Bewilligung zum Abſatz von Looſen über auszuſpielende — im Ausland gelegene — Güter ſolle der doppelte Tax-Betrag, welcher bey Inländern nach den Sätzen von 25 bis 60 fl. erhoben wird, zum Einzug kommen, indem Inländer für

derley Bewilligungen annoch bedeutende Abgaben zu wohlthätigen Zwecken neben der Taxe zu übernehmen haben, wovon der Ausländer frey bleibt.

V. die Regulirung einer Taxe für den Abſatz von auswärtigen Güter-Lotterieloosen betr. v. 2. Nov. 1824 in Gerets Samml. B. XIII. S. 1472.

Was die Berichtigung des Stempel-Betrages von bewilligten Güter-Lotterien betrifft, so iſt folgendes verordnet:

a) die geſammte Anzahl der im Plane beſtimmten Ausſpielungs-Looſe iſt auf Einmal zur Stempelung einzuſenden;

b) der Geldbetrag muß ſogleich baar erlegt werden, indem weder eine Nachborge, noch eine etwaige Kautions-Leiſtung ſtatt finden kann;

c) im Fall das Ausſpielungs-Geſchäft rückwärts gienge, oder nicht alle Looſe Abſatz fänden, iſt eine gänzliche oder theilweiſe Rückvergütung des Stempels nicht zu erwarten.

Erl. den Stempel-Betrag von Lotterie-Looſen betr. v. 19. Apr. 1828. in Gerets Samml. Bd. XV. S. 12.

112) Lotto.

Die Staats-Lotto-Anſtalt hat im Jahre 1807 bey ihrer gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Landestheile eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten. Zu dieſem Ende iſt nämlich eine General-Lotto-Adminiſtration angeordnet worden, welche dem Finanz-Miniſterium unmittelbar untergeben iſt, in allen erheblichen Dienſtes-Sachen an daſſelbe berichtet und direkte Weiſungen von ſolchem erhält.

Die erwähnte Adminiſtration leitet die Geſchäfte der ganzen Anſtalt; ſie reſpizirt das geſammte Dienſtperſonal und ſorgt für die Aufrechthaltung der beſtehenden Lotto-Geſetze. Ihre Ausfertigungen haben die Aufſchrift „königl. bayeriſche General-Lotto-Adminiſtration“

und unter eben dieſer Benennung werden alle Berichte, Anfragen, Spiel-Liſten und Rechnungen der Filial-Bureaus und Kollekteurs an dieſelbe eingeſendet.

Erl. die General-Lotto-Adminiſtration betr. v. 1. May 1807. Reg. Bl. S. 790.

113) Lotto-Beamte.

Bey allen im Lottodienſt neu anzuſtellenden oder zu befördernden Individuen ſolle der Standes-Gehalt in der Art feſtgeſetzt werden, daß er von dem fixen Geldgehalt

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes — die Hälfte,
b) im zweyten — zwey Drittheile,
c) im dritten — drey Viertheile, ſodann
d) im vierten Jahrzehent und auf die weitere Dienſtzeit — fünf Sechstheile beträgt. Den früher Angeſtellten ſind die erworbenen pragmatiſchen Rechte vorbehalten.

V. den Standes- und Dienſtes-Gehalt des Lotto-Perſonals betr. v. 27. Jun. 1822. in Gerets Samml. Bd. XII. S. 1269.

114) Lotto-Kollekteur.

Es ſolle kein Lotto-Kollekteur ohne zuverläßige, mit ſeinen Einnahmen im Verhältniß ſtehende, Kaution aufgenommen oder beybehalten werden; auch ſolle den Kollekteurs ſo wenig als möglich Baarſchaft unter den Händen bleiben, damit die Lotto-Ausſtände auf keinen Fall zu einer Größe erwachſen, welche nicht durch die Kaution gedeckt wäre.

Erl. die uneinbringlichen Lottoausſtände betr. v. 30. Okt. 1812. in Gerets Samml. B. III. S. 48.

Wenn eine Kollekte neu errichtet oder eine ſchon beſtehende an eine andere Perſon, oder an einen andern Ort

übertragen werden ſoll, ſo iſt die Zuſtimmung der einſchlä=gigen Kreis=Regierung erforderlich.

Erl. die Perſonal= und Orts=Veränderungen bey Lotto=Kollekten betr. v. 8. Jun. 1820 in Gerets Samml. B. X. S. 898.

Bey den Quittungen für die Proviſionen der Lotto=Kollekteurs ſoll der geeignete Stempel angewendet werden. Es iſt jedoch bloß am Schluſſe des Jahres eine Haupt=Quittung für alle von 36 Ziehungen erhobenen Proviſionen mit dem betreffenden Stempel als Rechnungs=Beylage zu erholen.

Erl. die Proviſionen der Lotto=Kollekteurs betr. v. 21. Dez. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 934.

115) Lotto=Stempel.

Alle Lotto=Einlags=Scheine ſollen mit einem Stempel verſehen werden, wofür folgende Beträge zu entrichten ſind:

Von einer Einlage mit

3 kr. bis 30 kr. — 2 Pfenning,
31 kr. — 1 fl. 59 kr. — 1 Kreuzer,
2 fl. — 4 fl. 59 kr. — 2 Kreuzer,
5 fl. — 9 fl. 59 kr. — 3 Kreuzer,
10 fl. und darüber — 6 Kreuzer.

Geſ. die Stempelordn. betr. v. 11. Sept. 1825. Art. VIII. Geſ. Bl. S. 184.

116) Luchs.

Das zufolge Reſkripts v. 19. May 1815. für die Erlegung eines Luchſes bewilligte Schuß= oder Fanggeld mit 75 fl. iſt auf 25 fl. herabgeſetzt worden.

Erl. v. 20. Sept. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 44.

117) Ludwigs-Orden.

Der bayeriſche Ludwigs-Orden, welchen der jetzt regierende König Ludwig am 25. Aug. 1827 als an ſeinem Geburts- und Namensfeſte errichtete, hat folgende Beſtimmungen:

Jeder Diener, welcher 50 Jahre in einem Hof-, Staats-, Kriegs- oder kirchlichen Dienſte geſtanden hat, kann in dieſen Orden aufgenommen werden. (§. 2.)

Der Bewerber muß ſeine ganze Dienſtzeit zur höchſten Zufriedenheit vollbracht haben; die Verleihung ſelbſt hängt von der Gnade des Königs ab. (§. 3.)

Zur Vollzähligmachung der Dienſtjahre dürfen auch jene, welche früher in den — nunmehr dem Königreich einverleibten Provinzen — geleiſtet wurden, mit in Anrechnung kommen. (§. 4.)

Jedes Jahr eines erſtandenen Feldzuges darf doppelt angerechnet werden. (§. 5.)

Dagegen wird die im Quieszenz- oder Penſionsſtand zugebrachte Zeit nicht gezählt. (§. 6.)

Das Ehrenzeichen dieſes Ordens beſteht:

a) für Offiziere oder diejenigen, ſo im Offiziers-Rang bey dem Heere ſich befinden, ſo wie für Hof- und Staatsdiener, oder Geiſtliche, welche Raths-Rang haben — aus einem goldenen, mit der Königs-Krone bedeckten Kreuze, auf welchem ſich das Bruſtbild des Stifters in Gold, mit weiß emailirtem Grunde befindet und auf deſſen vier Ecken die Umſchrift „Ludwig, König von Bayern“ angebracht iſt. Die Rückſeite zeigt einen grün emaillirten Eichenkranz, welcher in Goldſchrift auf weißem Grund die Worte „für ehrenvolle 50 Dienſtjahre“ umſchließt. Die vier Ecken dieſer Rückſeite zeigen mit den Worten „am 25. Aug. 1827“ den Stiftungstag an.

b) für die Mitglieder niederen Ranges — aus einer goldenen Ehren-Münze, welche übrigens auf beyden Seiten den gleichen Inhalt hat.

Das Kreuz, ſo wie die Münze, wird an einem karmoiſinrothen — himmelblau eingefaßten Bande im Knopfloch befeſtigt. (§. 8.)

Die Erben eines verſtorbenen Mitglieds haben das Ordenszeichen an den Groß-Kanzler des Civil-Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, oder deſſen Stellvertreter zurückzugeben. (§. 9.)

Eine allenfallſige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieſer Beſtimmungen hat ſich der König vorbehalten.

V. den Ludwigsorden betr. v. 25. Aug. 1827. §. 2 — 6. 8. 9. Reg. Bl. S. 609 — 613.

118) Lumpen-Sammlen.

Inländiſchen Papier-Fabrikanten iſt das Sammlen der Lumpen im ganzen Königreich ohne Unterſchied der Kreiſe und Aemter — durch ihr gebrödetes Geſinde oder durch andere unbeſcholtene Inländer — geſtattet, ohne daß ſie hiezu einer eigenen Konzeſſion bedürfen, indem ihre Fabrikations-Berechtigung auch das Recht zum Einkauf des Materials begreift. Uebrigens müſſen ſie ihre Kommiſſärs mit legalen Zeugniſſen der vorgeſetzten Polizey-Stelle über deren ſubjektive Zuläſſigkeit und den ihnen ertheilten Auftrag verſehen, welche ſonach von jedem Ortsvorſteher vindicirt werden.

Zwiſchenhändler, oder Leute, welche die Lumpen auf eigene Rechnung kaufen, um ſie wieder an die Papierer abzuſetzen, müſſen ſich eine von dem General-Kreis-Kommiſſariat ausgefertigte Konzeſſion verſchaffen, um ſich mit ſolcher bey jeder Orts-Polizey ausweiſen zu können. Da aber dieſe Perſonen nur das Material vertheuern, ſo ſind ſie in der Regel nicht zu begünſtigen; ſie müſſen da-

her vor ihrer Konzeſſionirung Beweiſe eines vollkommen guten Leumunds und hinreichender Beſtellung von Seite inländiſcher Papierfabrikanten beybringen; auch gilt ihr Konzeſſions=Dekret nur in dem Bezirke desjenigen Kreis=Kommiſſariats, von dem es ausgeſtellt worden.

Erl. das Lumpenſammeln betr. v. 21. May 1810. Reg. Bl. S. 431.

119) Luſt=Schlöſſer.

Die Luſtſchlöſſer mit ihrer Einrichtung können, als zum Staatsgut gehörig, nicht veräußert werden.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 2. (5.) Geſ. Bl. S. 112.

120) Luxus=Artikel.

Alle Arbeiten und Erzeugniſſe, welche zu Gegenſtänden des Luxus oder der Mode gehören, ſind nach dem Ermeſſen des Staats=Miniſteriums des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freyen Konkurrenz überlaſſen.

Geſ. die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. v. 11. Sept. 1825. Art. VIII. (2.) Geſ. Bl. S. 136.

121) Lyzeen.

ſ. Gymnaſien. Gymnaſial=Abſolutorien. Lehramts=Kandidaten.

M.

Inhalts-Anzeige.

1) Maaß. 2) Mängel. 3) Märkte. 4) Märzenbier. 5) Magazine. 6) Magiſtrate. 7) Magiſtratswahl. 8) Mähnboten. 9) Mayenbäume. 10) Majeſtätsverbrechen. 11) Majorate. 12) Majorats-Faſſion. 13) Malerakademie. 14) Malz. 15) Malzaufſchlag. 16) Malzmühlen. 17) Malzmüller. 18) Mandat. 19) Mandatare. 20) Mannsſtamm. 21) Manufakturen. 22) Manumiſſions-Gebühr. 23) Marionettenſpieler. 24) Markung. 25) Markpfähle. 26) Marktſchreiber. 27) Marſchweſen. 28) Maſchinen. 29) Masken. 30) Maſſenpfleger. 31) Mathematiſche Inſtrumente. 32) Materialiſten. 33) Material-Lieferung. 34) Maurer. 35) Mauth. 36) Medaille. 37) Mediatiſirte. 38) Mediatkollegien. 39) Mediatrichter. 40) Medikamenten-Taxe. 41) Medizinalgewicht. 42) Medizinalkomité. 43) Medizinalpolizey. 44) Medizinalprüfung. 45) Medizinalräthe. 46) Mediziniſch-praktiſche Lehranſtalt. 47) Mediziniſche Kandidaten. 48) Mehl. 49) Meilenzeiger. 50) Meiſter. 51) Mendikanten. 52) Menoniſten. 53) Menſchenblattern. 54) Meſſen. 55) Meſſer. 56) Meßner. 57) Meßnerhäuſer. 58) Meßgeld. 59) Meßſtipendien. 60) Meſſung. 61) Meth. 62) Metzger. 63) Miethe. 64) Militärärzte. 65) Militär-Arreſtanten. 66) Militärbeamte. 67) Militärdienſtjahre. 68) Militär-Eid. 69) Militär-Einſtand. 70) Militär-Entlaſſungs-Geſuche. 71) Militärfonds-Adminiſtration. 72) Militärgerichtsbarkeit. 73) Militär-Hauptkaſſe. 74) Militärkartelle. 75) Militär-Meß. 76) Militärpenſion. 77) Militärpflichtigkeit. 78) Militärſtipendien. 79) Militärverdienſtorden. 80) Militär-Verfaſſung. 81) Militär-Vorſpann. 82) Militär-Wittwen- und Waiſenfond. 83) Milzſeuche. 84) Minderjährige. 85) Mineralogiſche Sammlung. 86) Miniſter. 87) Miniſterium des Aeußern.

88) Miniſterium d. Innern. 89) Minuto=Verſchleiß. 90) Mißhandlung. 91) Miteigenthümer. 92) Miterben. 93) Mittel, geheime. 94) Mobil=Legion. 95) Mobilien. 96) Mobiliſirungs=Obligationen. 97) Modewaaren. 98) Moderation. 99) Möbel=Inventar. 100) Möbel=Verſicherungs=Geſellſchaft. 101) Monopolien. 102) Moosgründe. 103) Moratorien. 104) Mörder. 105. Mörtel. 106) Morgengabe. 107) Mortuarium. 108) Mühlen. 109) Mühlordnung. 110) Mühlſchauer. 111) Mühlzwang. 112) Müller. 113) Mündliches Verfahren. 114) Münzen, alte. 115) Münzen, durchlöcherte. 116) Münzkabinet. 117) Münzweſen. 118) Munitionswägen. 119) Muſikanten. 120) Muſikpatente. 121) Muſtergründe. 122) Muſterhäuſer. 123) Muſterwirthſchaften. 124) Muthſcheine. 125) Muttergut.

1) Maaß.

ſ. Flächenmaaß. Flüchtigkeits-Maaß. Getreide-Maaß. Holz-Maaß. Längen-Maaß.

Die Ober-Aufſicht über Maaß und Gewicht, ſo wie auf alle Gefährden im Handel und Wandel gehört zu dem Wirkungskreis der Regierungskammern des Innern.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 65. Reg. Bl. S. 1092.

Die Richtigkeit der Maaße und Gewichte bey allen Gewerbs- und Handelsleuten iſt ein Gegenſtand der Obſorge für die Polizey-Inſpektoren. Dieſelben ſind berechtigt, alle unrichtigen, ungeſtempelten, unächten oder verfälſchten Maaße und Gewichte ohne Weiteres in Beſchlag zu nehmen. In Fällen, wo ſich gegen Gewerbsleute über öftere Verkürzung in Maaß und Gewicht beklagt wird, haben ſie die Beweiſe darüber zu ſammeln und der Polizey-Direktion zu übergeben.

Inſtr. für die Polizey-Inſpektoren v. 13. Nov. 1812. §. 43. Reg. Bl. S. 1973.

2) Mängel.

ſ. Gebrechen.

3) Märkte.

ſ. Jahrmärkte. Wochenmärkte.

Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Unterſuchung erfordern, werden durch die Polizey entſchieden.

Inſtr. für die Polizey-Direktion v. 24. Sept. 1808. §. 87. (b) Reg. Bl. S. 2527.

Den Regierungen kompetirt die Bewilligung zu Errichtung von Viktualien- Getreide- und Viehmärkten, in ſo fern dabey keine Abgaben an die betreffenden Gemeinden angeordnet werden, welchen Falles Bericht an das Miniſterium zu erſtatten iſt.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 62. Reg. Bl. S. 1091.

Nach dem Zollvertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg ſind die polizeylichen Verfügungen über den gegenſeitigen Beſuch der öffentlichen Märkte, ſo wie über den Hauſirhandel, dem Gutbefinden einer jeden Regierung vorbehalten.

Zollvertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. 19. Reg. Bl. S. 62.

4) Märzenbier.

Den Bierbräuern iſt geſtattet, bey ihren Lagerkellern in den Monaten Juny bis September das eigen gebraute Märzenbier an ihre Gäſte zu verzapfen, ſo fern dieſes von früherer Zeit her üblich war.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen v. 28. Dez. 1825. §. 21. (4.) Reg. Bl. v. 1826. S. 111.

5) Magazine.

ſ. Waarenlager.

Die Lieferungen in die von der oberſten Regierungsbehörde angeordneten Hauptmagazine inner- oder außer-

halb des Landes, ſodann die Transportkoſten ab dem Hauptmagazin an entferntere Magazine, oder in das Ausland — gehören zu den allgemeinen **Landeslaſten**.

Die Lieferungen in die Kreis-Magazine, aus welchen die Unterthanen bey Kantonements mit den nöthigen Naturalien unterſtützt werden und die Transportkoſten ab dieſen in andere Magazine gleicher Art, eignen ſich dagegen zu den gemeinſamen **Kreislaſten**.

V. über die Peräquation der Kriegslaſten v. 22. Jul. 1819. Art. IV. (1. 2.) Art. V. (1. 2.) Geſ. Bl. S. 263. 265.

7) Magiſtrate.

ſ. Bedienſtete. Bürgermeiſter. Einlaufsprotokoll. Geldſtrafen. Gemeinde-Bevollmächtigte. Gemeinde-Verwaltung. Kaſſenweſen. Kommiſſäre. Reiſe-Bewilligung.

In Städten und größeren Märkten wird die **Gemeinde-Verwaltung** beſorgt und vollzogen:

a) durch einen bürgerlichen Magiſtrat,
b) durch einen beſonderen Gemeinde-Ausſchuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten beſteht und
c) durch Diſtriktsvorſteher, die in größeren Städten den Gemeinden beygegeben ſind. (§. 45.)

Der **Magiſtrat** bildet den Vorſtand der Gemeinde, ſo wie auch die Amtsſtelle für die Verwaltung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens. (§. 46.)

Derſelbe ſoll beſtehen:

1) in den Städten **erſter** Klaſſe mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber
   a) aus zwey Bürgermeiſtern,
   b) — zwey bis 4 rechtskundigen Räthen,
   c) — einem techniſchen Baurath und
   d) — zehen bis zwölf Bürgern von der gewerbtreibenden Klaſſe;

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Rath zugleich übertragen. Dieſes iſt auch bey dem Lokalſtiftung-Vermögen der Fall; jedoch können größere Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden.

2) in Städten der zweyten Klaſſe von 500 bis 2000 Familien

a) aus einem Bürgermeiſter,

b) — einem oder zwey rechtskundigen Räthen,

c) — einem Stadtſchreiber und

d) — acht bis zehen Bürgern;

Die Verwaltung des Kommunal- und Stiftungs-Vermögens wird auch hier einem oder mehreren Gliedern des Magiſtrats überlaſſen.

Das erforderliche Kanzley-Perſonal beſteht in den Städten erſter Klaſſe aus einem oder zwey Sekretären, je nach Verhältniß der Bevölkerung, ſodann aus einer angemeſſenen Zahl von Schreibern, Magiſtrats-Dienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klaſſe werden die Kanzley-Geſchäfte von den Stadt- und Marktſchreibern, mit Beylegung des nöthigen Perſonals, beſorgt.

Bey einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer als Rechnungsführer — ſo wie bey bedeutenden Stiftungen ein eigener Oekonom aufgeſtellt werden. (§. 47.)

Die aus den Bürgerklaſſen zu wählenden Magiſtrats-Glieder richten ſich in Hinſicht ihrer Qualifikation nach den Vorſchriften, welche für die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben ſind; übrigens ſollen ſie, wo möglich, nicht aus ſolchen Gewerben entnommen werden, die einer beſonderen Polizey-Aufſicht unterliegen. (§. 48.)

Sämmtliche Glieder des Magiſtrats dürfen weder in auf- und abſteigender Linie, noch in der Seiten-Linie erſten

Grads unter einander verwandt oder verſchwägert ſeyn. (§. 49.)

Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derſelben, nach der ſie treffenden Reihe, austritt und durch neue Wahl erſetzt wird. Sie empfangen eine verhältnißmäßige Entſchädigung. (§. 50.)

Der Magiſtrat übt als Vorſtand der Gemeinde alle der bürgerlichen Korporation zuſtehenden Rechte im ganzen Umfang des Gemeinde-Bezirks aus und ſämmtliche Gemeinde-Glieder ſind ihm in dieſer Beziehung untergeben. (§. 55.)

Alle öffentlichen Inſtitute, die zur Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet ſind und aus Gemeinde-Mittel erhalten werden, ſtehen mit ihrem Perſonal unter ſeiner Aufſicht und Leitung. (§. 57.)

Derſelbe erwählt die Stadt- und Marktſchreiber, ſo wie die höheren ſtädtiſchen Bedienſteten, benehmlich mit dem Gemeinde-Ausſchuß und mit vorbehaltener Beſtätigung der Kreis-Regierung; die Anſtellung des Kanzley-Perſonals und der übrigen Dienerſchaft iſt ihm allein überlaſſen. (§. 58.)

Er verwaltet das geſammte Kommunal- und Stiftungsvermögen durch die in ſeiner Mitte befindlichen Kämmerer und Stiftungsverwalter, welche ihm jährliche Rechnung zu legen haben. (§. 59.)

Er ſorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten. (§. 60.)

Er ordnet und vertheilt die Umlagen, ſo wie die weiteren Gemeinde-Laſten bey Militär-Einquartierungen und Durchmärſchen, nach den hierüber beſtehenden Verordnungen. (§. 61.)

Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilt die Heuraths-Bewilligungen. (§. 62.)

Ihm gebührt die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirk, ſo fern ſolche nicht in beſonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausſchließend vorbehalten ſind. (§. 63.)

Es ſtehen unter ſeiner Aufſicht und Leitung:

a) die ſtädtiſchen Baulichkeiten,

b) die Leihanſtalten,

c) die Feuerlöſchanſtalten, und

d) die Beleuchtungsanſtalten. (§. 64.)

Er ſorgt für die Herſtellung der Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Brunnen und Waſſerleitungen, ſo weit ſolche aus Gemeinde-Mitteln zu beſtreiten iſt. (§. 65.)

Er nimmt verordnungsmäßigen Antheil an der Armenpflege, wie auch an dem Kirchen- und Schulweſen. (§. 66.)

Demſelben iſt auch in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Reſidenzſtadt München, die geſammte Lokal-Polizey übertragen. (§. 67.)

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, übt der Magiſtrat die Ortspolizey nach denjenigen Vorſchriften aus, welche in dem Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen ertheilt ſind. (§. 68.)

In größeren Städten, welche unmittelbar unter der Kreis-Regierung ſtehen, wird die Polizey mittelſt einer eigens dafür angeordneten Geſchäfts-Abtheilung des Magiſtrats beſorgt. (§. 69.)

Wo beſondere Verhältniſſe es erheiſchen, werden kön. Kommiſſarien für beſtändig beſtellt oder zeitlich abgeordnet, deren Verhältniß zu dem Magiſtrat eine eigene Inſtruktion beſtimmt hat. (§. 70.)

Zur Beſtreitung der Lokal-Polizey-Koſten wird von dem Staats-Aerar ein verhältnißmäßiger Jahres-Bey-

trag geleiſtet, welcher im Ganzen ungefähr die Summe von 30,000 fl. beträgt. (§. 71.)

In den Städten der erſten Klaſſe berichtet der Magiſtrat unmittelbar an die Regierung und er empfängt von dieſer in gleicher Art die ihn betreffenden Befehle.

Außer den durch allgemeine und beſondere Vorſchriften beſtimmten Fällen ſteht der Magiſtrat, als Beamter der Gemeinde, rückſichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens unter der näheren Aufſicht der Kreis-Regierung und er iſt daher verbunden, die Genehmigung derſelben einzuholen:

a) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.

b) bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüſſen, wenn Laſten damit verbunden ſind;

c) bey Verwandlung bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Zeitpacht, oder auch umgekehrt;

d) bey allen Verpachtungen an Magiſtratsglieder, deren Verwandte oder Verſchwägerte im erſten Grad — oder an ſolche, die bey der Verwaltung betheiliget ſind;

e) bey wichtigen Neubauten;

f) bey Aufnahme eines Paſſiv-Kapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;

g) bey allen Ausleihen von Aktiv-Kapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. überſteigen, oder auch ohne Unterſchied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magiſtrats-Glied und deſſen oben bemerkte Verwandte oder an ſonſtige Theilnehmer der Verwaltung geſchehen ſolle;

h) bey Vorſchüſſen einer Stiftung an die Andere, in ſo fern die Gelder nicht im nämlichen Etatsjahr zurück erſetzt werden; endlich

i) bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienſte und bey neuen Gemeinde-Umlagen. (§. 122.)

V. die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr. v. 17. May 1818. §. 45—50. 55. 57—71. 122. Geſ. Bl. S. 62—72. 92.

In Hinſicht der Geſchäftsführung bey den Magiſtraten iſt folgende Beſtimmung gegeben:

Wegen Beförderung der Geſchäfte überhaupt — beſonders aber derjenigen Gegenſtände, welche zur Berathung in dem verſammelten Magiſtrat nicht genugſam vorbereitet oder gar nicht geeignet ſind — theilt ſich der Magiſtrat einer jeden Stadt erſter Klaſſe

a) in einen Verwaltungs-Senat und

b) in einen Polizey-Senat. (§. 1.)

Der Verwaltungs-Senat beſchäftiget ſich mit den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie ſie in den §. §. 55—66 der Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung v. 17. May 1818. bezeichnet ſind. (§. 2.)

Der Geſchäftskreis des Polizey-Senats umfaßt die ganze Lokalpolizey, wie ſolche durch eben erwähnte Ordnung §. 67. den Magiſtraten übertragen iſt. (§. 3.)

Jeder dieſer Senate wird, unter dem Vorſitz eines Bürgermeiſters, aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthen zuſammengeſetzt. (§. 4.)

Für die Gegenſtände der Baupolizey werden Lokalbaukommiſſionen aus einem der Bürgermeiſter, als Vorſtand, einem rechtskundigen Rath, zwey bürgerlichen Räthen und dem techniſchen Baurath gebildet, wozu noch einer oder zwey Bauverſtändige aus der Gemeinde beſonders berufen werden. (§. 5.)

Da der Armenpflegſchafs-Rath neben dem Magiſtrate fortbeſteht, ſo treten die Bürgermeiſter und zwey bis vier Magiſtrats-Räthe als Deputirte in denſelben

ein und die ganze Verſammlung wählt aus ihrer Mitte ein oder zwey Vorſtände. (§. 7.)

In den Städten zweyter und dritter Klaſſe und in Märkten, welche einem land= oder gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, werden die eigenthümlichen Gemeinde=Angelegenheiten, ſo wie auch die Gegenſtände der niedern Orts=Polizey von dem Magiſtrate ohne beſondere Geſchäfts=Abtheilung verhandelt, wobey jedoch für vorübergehende, außerordentliche Geſchäfte beſondere Kommiſſäre aus den Magiſtratsgliedern abwechſelnd zu beſtellen und die Deputirten für den Armenpflegſchafts=Rath eigens zu beſtimmen ſind. (§. 9.)

Die Vertheilung der Geſchäfte, die Benennung der Mitglieder für die ſtändigen Senate, Geſchäfts=Abtheilungen und Kommiſſionen, ſo wie für die nichtſtändigen Ausſchüſſe iſt dem Ermeſſen der Bürgermeiſter überlaſſen, welche hiebey auf die perſönlichen Eigenſchaften des Geſchäftsmanns, auf den Umfang des Geſchäftes und auf die örtlichen Verhältniſſe Rückſicht nehmen ſollen. (§. 10.)

Streitige Rechtsſachen der Gemeinde oder Stiftung ſind von einem rechtskundigen Magiſtratsglied zu bearbeiten; in Ermanglung eines ſolchen können aber auch öffentliche Rechtsanwälte hiefür beſtellt werden. (§. 13.)

Der techniſche Baurath behandelt die Gegenſtände von Neubauten und Reparaturen bey Stiftungs= und Kommunal=Gebäuden, Brücken, Steegen, Ufern, Straßen, Wegen und Waſſerleitungen; auch beaufſichtet derſelbe die zu dieſem Zweck vorhandenen Werkſtätte und Magazine; wo aber ein ſolcher Techniker abgeht, ſoll der adminiſtrative oder ökonomiſche Theil des Bauweſens durch einen Magiſtratsrath beſorgt und der techniſche Theil durch einen Werkmeiſter ausgeführt werden. (§. 14.)

Die Kommunal=Kaſſen und die beſonderen Schuldentilgungs=Kaſſen werden durch den Stadtkämmerer oder Kaſſier, oder auch durch ein Magiſtratsglied, unter der

Kontrole eines zweyten bürgerlichen Magiſtratsraths verwaltet. (§. 15.)

Für einzelne bedeutende oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magiſtratsrath als Pfleger aufgeſtellt, welcher das untergeordnete Detail der Adminiſtration, beſonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen beſorgt und zugleich die nächſte Aufſicht über die Lokal-Wohlthätigkeits-Inſtitute in ökonomiſcher und polizeylicher Beziehung ausübt. (§. 16.)

In den größeren Städten hält der Magiſtrat wöchentlich zwey Plenar-Sitzungen; in den kleineren Städten und Märkten kann ſich derſelbe auf Eine Sitzung wöchentlich beſchränken. Hiebey führt der erſte oder einzige Bürgermeiſter, bey deſſen Verhinderung aber das nächſtfolgende Magiſtratsglied die Direktion und das Sitzungs-Protokoll wird von einem Sekretär oder dem Stadt- und Marktſchreiber beſorgt. (§. 21.)

Durch die beſonderen Senate, Geſchäfts-Abtheilungen und Ausſchüſſe werden büreaumäßig behandelt und erledigt:

a) die einfachen Gegenſtände, bey welchen von einer Berathung keine Rede iſt, nämlich Ausfertigungen zur Beleuchtung einer Eingabe oder zur formellen Inſtruktion einer Sache, Remiß-Berichte, Signate zur Sammlung, zur Regiſtratur, oder Erinnerung, Abſchriften, Notifikationen u. ſ. w. ſodann

b) diejenigen Gegenſtände der Lokalpolizey, welche einer mündlichen Verhandlung und Beſcheidung unterliegen und welche ihrer Natur nach augenblickliche oder wenigſtens beſchleunigte Erledigung bedürfen. (§. 22.)

Uebrigens iſt es den beſonderen Senaten und Abtheilungen freygeſtellt, in Gegenſtänden gemiſchter Natur die geeignete Rückſprache unter ſich — jedoch nur mündlich, mit Beſeitigung alles Schriftenwechſels — zu pflegen, ſo

wie ſie auch wichtigere Gegenſtände für die Plenarſitzungen durch Vorberathung zubereiten können. (§. 23.)

Schriftliche Vorträge werden nur höchſt ſelten gefordert; jedoch muß der mündliche Vortrag von dem Entwurfe der Ausfertigung ſtets begleitet ſeyn, welcher ſonach beſtätigt, abgeändert oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann. (§. 24.)

Die Berathung und Abſtimmung in den Sitzungen geſchieht in kollegialer Form, wobey die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entſcheidend ſind. Die bürgerlichen Magiſtratsräthe haben bloß in adminiſtrativen und ökonomiſchen Gegenſtänden eine entſcheidende Stimme, während ſie bey adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden und bey Vorträgen über Rechtsſtreite von Gemeinden und Stiftungen bloßen Beyrath ertheilen können. Dem technischen Baurath gebührt allein in Baulichkeits-Sachen eine entſcheidende Stimme. Der erſte oder einzige Bürgermeiſter giebt ſeine Stimme, im Fall er nicht ſelbſt referirt hat, zuletzt ab; wenn aber eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag vorliegt, ſo gibt die Stimme des Bürgermeiſters den Ausſchlag. (§. 25.)

In Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktſchreiber die Ausfertigungen entwirft, ſoll derſelbe zugleich den mündlichen oder ſchriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen der Magiſtrate — jedoch nur mit berathender Stimme — führen. (§. 26.)

Wenn ein Beſchluß oder Antrag gültig gefaßt werden ſolle, müſſen wenigſtens zwey Drittheile der rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthe der Sitzung anwohnen. (§. 27.)

Die ſchriftlichen, nach der Stimmenmehrheit gefaßten, Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeiſtern, oder, wenn dieſe ſelbſt referiren, von dem erſten Rath, ſodann auch von dem Protokollführer unterzeichnet und mittelſt ſummariſchen Auszuges in die Sitzungs-Protokolle aufgenommen. (§. 28.)

Die Fertigung der Reinſchriften und die Expedition wird von dem Sekretär, Stadt= oder Marktſchreiber beſorgt; von dieſen werden auch die Partheyſachen nach der beſtehenden Taxordnung gehörig taxirt, die Beträge in dem Geſchäfts=Protokoll und in einem beſonderen Tax=Manual vorgemerkt und die erhobenen Taxen am Schluſſe jeder Woche in die Kommunal=Kaſſe abgeliefert, welcher auch die Polizeyſtrafen in Geld auf den Grund ſummariſcher, kontrolirter Auszüge aus dem Strafprotokoll zu verrechnen ſind. (§. 30.)

Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe in dem Einlaufsprotokoll bemerkt, worauf die Konzepte in der Regiſtratur reponiret werden. (§. 31.)

Inſtr. für die Geſchäftsführung der Magiſtraten in den Städten und Märkten v. 21. Sept. 1818. §. 1 — 5. 7 — 10. 13 — 16. 21 — 28. 30. 31. Reg. Bl. S. 1052 — 1063.

7) Magiſtratswahl.

ſ. Wahlausſchuß. Wahlhandlung. Wahlliſten. Wahlrecht.

In den Städten und in den zur Klaſſe der Städte gerechneten Märkten übt die Geſammtheit der wirklichen Gemeinde=Glieder ihr Wahlſtimmrecht vorderſamſt nur durch Ernennung der Wahlmänner aus. Dieſen Wahlmännern überträgt die Geſammtheit das Wahlrecht zur Ernennung von Gemeinde=Bevollmächtigten und den Letztern gebührt erſt das Wahlrecht für die Ernennung der Magiſtrate.

Weder den beſagten Wahlmännern, noch den Gemeinde=Bevollmächtigten iſt es unter irgend einem Verhältniß geſtattet, das ihnen übertragene beſondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben zu laſſen. (Art. 9.)

Zu der Stelle eines Wahlmannes, Gemeinde=Bevollmächtigten, bürgerlichen Magiſtratsraths oder Bürgermeiſter in Städten und größern Märkten ſind im Allgemeinen

diejenigen Gemeinde-Glieder wählbar, welchen ein eigenes Wahlſtimmrecht zuſteht und zwar auch ſolche, die ihr Wahlſtimmrecht in den geſetzlich zuläßigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, wenn ſie nur in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben. (Art. 10.)

In näherem Betracht aber können zu Gemeinde-Bevollmächtigten und zu bürgerlichen Magiſtratsräthen nur diejenigen Gemeinde-Glieder gewählt werden, welche in Städten der erſten Klaſſe unter dem höchſt beſteuerten Drittheile der ſtimmfähigen Bürger begriffen ſind — in Städten zweyter Klaſſe nur diejenigen, welche zu der höchſt beſteuerten Hälfte gehören und — in Städten und Märkten der dritten Klaſſe diejenigen, welche unter den höchſt beſteuerten zwey Drittheilen ſich befinden. (Art. 11.)

Für die Wählbarkeit zu Stellen rechtskundiger Räthe in den Städten erſter und zweyter Klaſſe wird das vollendete Univerſitätsſtudium und die erſtandene Dienſtprüfung vorausgeſetzt. Eine Anſäßigkeit auf ſteuerbaren Beſitzungen iſt bey deren Wahl, ſo fern ſie Eingeborne ſind, keineswegs erforderlich; nur müſſen ſie die Volljährigkeit erlangt und in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben. Die Nicht-Eingebornen haben vor ihrer Wahl zu rechtskundigen Magiſtratsräthen alle Bedingungen der Naturaliſation und des Staatsbürgerrechts zu erfüllen. (Art. 13.)

Erwieſene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit oder ein ſechzigjähriges Alter kann die Ablehnung der Wahl zu einem Gemeinde-Bevollmächtigten oder bürgerlichen Magiſtratsrath begründen.

Die Stelle eines Magiſtrats-Raths iſt mit der Eigenſchaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienſt, eines gutsherrlichen Beamten, oder eines Geiſtlichen nicht vereinbar. Quieszirte oder penſionirte Staatsdiener können eine Stelle dieſer Art, wenn ſie auch dazu gewählt wur-

den, **nur** mit königl. Genehmigung antreten und bekleiden. (Art. 17.)

Für die Wahlhandlungen ſelbſt iſt folgende Vorſchrift gegeben:

Solche beginnen in den Städten und größeren Märkten, wie ſchon gedacht worden, mit Ernennung der Wahlmänner. Die Gemeinde-Glieder, welchen ein Wahlſtimmrecht zuſteht, erſcheinen hiebey einzeln vor dem Wahlausſchuß und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll; der Wahlkommiſſär ſpricht die Ordnung aus, in welcher die Bürger der verſchiedenen Gemeinde-Bezirke zur Abſtimmung gelangen ſollen und jeder erſcheinende Wähler benennt aus den in den Urwahlliſten erſichtlichen wählbaren Gemeinde-Gliedern ſeines Bezirks ſo viel Wahlmänner, als auf den Bezirk ausgeſchlagen ſind. (Art. 41.)

Wenn nun die Ernennung der Wahlmänner gänzlich vollzogen iſt, ſo wird ſolche unverzüglich durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Ausſchuß ſchriftlich eröffnet und zugleich Tag und Stunde angeſagt, wenn die Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ſich verſammeln ſollen.

Bey dieſem Zuſammentritt gibt jeder einzelne Wahlmann in der für die verſchiedenen Bezirke beſtimmten Ordnung ſeine Stimme gleichfalls zu Protokoll, indem er ſo viele Namen, als die feſtgeſetzte Zahl der Bevollmächtigten für die ganze Gemeinde beträgt und noch ein Drittheil mehr für den Fall bedürfender Erſatzmänner bezeichnet.

Die Wahlmänner können übrigens nur ſolche Gemeinde-Glieder wählen, welche in der dießfallſigen beſonderen Liſte als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt ſind; unter dieſer Vorausſetzung iſt aber auch ihre Stimme nicht an Perſonen aus ihrer Mitte oder aus ihrem Stadtbezirk gebunden.

Die Verrichtungen der Wahlmänner haben mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ihr Ende erreicht. (Art. 42.)

Die abgeſchloſſene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird hierauf, wie jene der Wahlmänner, ungeſäumt bekannt gemacht und der Vorſtand des Ausſchuſſes beſtimmt abermals Tag und Stunde für die wirkliche Magiſtratswahl.

Vorderſamſt wählen hiebey die Gemeinde-Bevollmächtigten zwey Individuen aus ihrer Mitte, welche neben den Abgeordneten des Magiſtrats den Wahlausſchuß bilden ſollen.

Hierauf folgt zunächſt die Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Liſte der zu Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Bürger ſo viel Perſonen, als der Magiſtrat bürgerliche Räthe enthalten ſoll und außerdem noch ein Drittheil mehr, in Antrag bringt, wovon die erſten zwey Drittheile, welche die meiſten Stimmen bekommen, zum Eintritt in den Magiſtrat beſtimmt ſind, während die übrigen als Erſatzmänner vorbehalten bleiben. Würde die Reihe zum wirklichen Eintritt alle Erſatzmänner treffen, ſo iſt das Drittheil, aus welchem ſie beſtanden haben, durch neue Wahl zu ergänzen.

An die Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe reiht ſich die beſondere Wahl der rechtskundigen Räthe und zuletzt jene der Bürgermeiſter an, wobey jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeſchriebene Anzahl von Individuen aus der eigenen Liſte der für dieſe Stellen Wählbaren aushebt. Letztere Wahlen geſchehen durch Wahlzettel und ſie werden nicht nur öffentlich, ſondern auch den Betheiligten noch beſonders ſchriftlich bekannt gemacht. (Art. 43.)

Für die Wahlhandlungen, bey welchen die Wahlſtimmen mündlich zu Protokoll gegeben werden, iſt eine Anzahl

von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit Stimmrecht bekleideten Perſonen gleich kommt und jeder Wähler hat eine ſolche Nummer zu ziehen. Eben ſo werden bey den mittelſt Zettel geſchehenden Wahlhandlungen derley Nummern unter den Wählern ausgetheilt.

Die Wahlzettel müſſen nach geſchehenem Eintrag des Inhalts von den Wählern eigenhändig, mit Beyſetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, ſo wie der Nummern ihrer Wohnung unterſchrieben und dem Vorſtand des verſammelten Wahlausſchuſſes überreicht werden, welcher ſolche einſtweilen ſammelt.

Jeder Wähler — er ſtimme nun mündlich oder durch Zettel — muß die von ihm gewählten Perſonen mit Vor- und Zunamen angeben und durch Beyſetzung ihres Standes, Gewerbes u. ſ. w. näher bezeichnen. (Art. 44.)

Ueber den Gang der Wahlhandlungen hat der Aktuar des Ausſchuſſes ein genaues Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten — zur Sache gehörigen — Anzeigen, Erinnerungen oder Beſchwerden einzelner Gemeinde-Glieder, ſo wie die Beſchlüſſe, Beſcheide und Erlaſſe des Ausſchuſſes aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung — nämlich für die Wahl der Wahlmänner, der Bevollmächtigten und der Magiſtrate — iſt ein eigenes Protokoll zu führen; ſämmtliche Protokolle aber ſind von dem Vorſtand des Ausſchuſſes und allen ordentlichen, auch beſonderen Beyſitzern desſelben zu unterzeichnen; von Letztern jedoch nur in ſo ferne, als ſie nicht ſelbſt zu einer Gemeindeſtelle gewählt worden ſind.

Die Wähler, welche mündlich ſtimmen, werden in dem Protokoll nach fortlaufenden Nummern in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der ſie ihre Stimme wirklich abgegeben haben, unter Beyſetzung der von ihnen beſonders gezogenen Nummer; ferner wird bey jedem Wähler deſſen Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe, ſo wie

die Nummer ſeiner Wohnung angemerkt und in unmittelbarer Verbindung werden auch die von ihm gewählten Perſonen mit der nämlichen Angabe und mit Bezeichnung der ihnen zugedachten Stelle aufgeführt.

Was die ſchriftlich Stimmenden betrift, ſo werden ſie vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach fortlaufender Nummer und mit beygeſetzter beſonderer Nummer des Wahlzettels in das Protokoll eingezeichnet. (Art. 45.)

Während der Aktuar das Protokoll in dieſer Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Ausſchuſſes, welche das Geſchäft der Gegenſchreiber übernehmen, zwey beſondere Wahlverzeichniſſe angefertigt und fortgeſetzt, wovon das erſte die mündlich ſtimmenden Wähler, ſo wie ſie zur Stimmgebung erſcheinen, jedoch ohne Namen und bloß mit der gezogenen Nummer anführt, ſodann die Vor- und Zunamen der von den nämlichen Wählern zu einer beſtimmten Gemeinde-Stelle vorgeſchlagenen Perſonen unter fortlaufender Ziffer benennt; wogegen das zweyte die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer beſtimmten Gemeinde-Stelle vorgeſchlagenen Gemeinde-Glieds mit der fortlaufenden Zahl der erhaltenen Wahlſtimmen angiebt. Dieſe Wahlverzeichniſſe ſind als ein ergänzender Beſtandtheil des Hauptprotokolls zu betrachten. (Art. 46.)

Sämmtliche Wahlhandlungen ſollen, nach gemachtem Anfang — die geſetzlichen Ruhetage ausgenommen — ohne Unterbrechung durchgeführt werden und der Vorſtand des Ausſchuſſes iſt für jede Verzögerung tenent. (Art. 47.)

Zu einer vollſtändigen und gültigen Wahl wird erfordert, daß wenigſtens zwey Drittheile und — bey Wahlen der Magiſtrate — wenigſtens drey Viertheile der mit Stimmrecht bekleideten Gemeinde-Glieder ihre Stimme wirklich abgegeben haben.

In Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach Bezirken vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem ſolchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen, zur Abſtimmung berechtigten, Gemeinde-Glieder berechnet werden; wogegen bey den übrigen Wahlen die Berechnung nach der Geſammtzahl der zur Abſtimmung berufenen Mitglieder der ganzen Gemeinde geſtellt wird.

Bis das geſetzliche zweyfache Drittheil oder die erforderlichen drey Viertheile erfüllt ſind, muß mit den Wahlhandlungen beſtändig fortgefahren werden; damit aber ein ungebührlicher Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahl-Ausſchuß an diejenigen, welche mit ihrer Abſtimmung zurück ſind, die geeignete Aufforderung zu erlaſſen; ſollten gleichwohl ſo wenige Stimmführer erſcheinen, daß die geſetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermeſſenden Zeitraum nicht zuſammen gebracht worden, ſo muß die Wahlhandlung zu ihrer endlichen Ergänzung verlängert werden, wobey die ausgebliebenen durch ſchriftliche Weiſung des Ausſchuſſes nochmals vorzuladen und zur Bezahlung einer Geldbuße von ein bis drey Gulden in die Gemeinde-Kaſſe, ſo wie zum Erſatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenden Koſten zu verurtheilen ſind.

Wenn die Stimmen der geſetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile vollſtändig vorliegen, ſo wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht geſtimmt haben, eine weitere kurze Friſt bekannt gemacht, binnen welcher die nachträgliche Abſtimmung zugelaſſen ſeyn ſolle; nach Ablauf dieſer Friſt geben die Mitglieder des Ausſchuſſes, ſo fern ſie dazu befähiget ſind, ihre Stimmen gleichfalls ab und das Protokoll iſt von da an für Jedermann geſchloſſen. (Art. 48.)

Hiernächſt wird die Zählung der Stimmen — und zwar, wo möglich, noch am nämlichen Tage — vorgenom-

men, es wäre denn die Tageszeit bereits zu ſehr vorgerückt, in welchem Fall das Geſchäft auf den folgenden Tag verſchoben werden darf. In letzterem Fall ſind die Wahlprotokolle, Verzeichniſſe und Zettel unter Siegel und doppelten Verſchluß zu legen, wobey Ein Schlüſſel von dem Vorſtand, der andere aber von dem älteſten Mitglied oder Beyſitzer des Ausſchuſſes zu verwahren iſt. Dieſe Vorſicht ſoll überhaupt ſo oft zur Anwendung kommen, als der Ausſchuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget wäre. (Art. 49.)

Bey den mündlichen Wahlen werden die das Protokoll begleitenden (oben erwähnten) Wahlverzeichniſſe in Gegenwart ſämmtlicher Gemeinde-Glieder, welche geſtimmt haben und dem Abſchluß des Geſchäftes anwohnen wollen, deutlich abgeleſen, worauf die Stimmenmehrheit zu berechnen iſt. Bey den ſchriftlichen Wahlen hat der Aktuar aus ſeinem Protokolle vörderſamſt die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel überreicht haben, wonach der Vorſtand des Ausſchuſſes die von ihm erſammelten Wahlzettel zur Vergleichung abzählt, ſolche öffnet und durch einen Beyſitzer verleſen läßt, damit der Aktuar deren Inhalt in ſein Protokoll einzeichnen und jeder der Gegenſchreiber des Ausſchuſſes den Eintrag in die vorgeſchriebenen Wahlverzeichniſſe beſorgen kann. Letztere Verzeichniſſe werden ſofort gleichfalls öffentlich abgeleſen und der Erfolg der Abſtimmungen wird zuſammengeſtellt.

Bey dieſen verſchiedenen Vorleſungen iſt übrigens der Name der Wähler jedenfalls zu verſchweigen; auch ſollen dieſe nicht nach der fortlaufenden Reihe ihrer Abſtimmung, ſondern nach ihrer gezogenen Nummer vorgetragen werden, damit jeder Wähler ſich überzeuge, daß ſeine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden ſeye. (Art. 50.)

Bey den Wahlen zur Ernennung der Wahlmänner und der Gemeinde-Bevollmächtigten iſt für die Gewählten

eine **relative** Stimmenmehrheit genügend, während bey den Wahlen für den Magiſtrat die **abſolute Stimmen-mehrheit** erfordert wird. Letztere iſt vorhanden, wenn ein Gewählter von den anweſenden Wählern die Hälfte der Stimmen und wenigſtens **Eine** darüber erhalten hat; ſodann gibt die größere Anzahl der Stimmen **über** die Hälfte den Vorzug.

Bey den Wahlen, für welche eine relative Stimmenmehrheit genügt, wird zwar auch der Vorzug unter den Gewählten durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entſchieden; es kommt aber hiebey in keinen Betracht, ob die Stimmenzahl der Hälfte der Abſtimmenden gleich komme, ſolche überſteige oder unter derſelben zurückbleibe? (Art. 51.)

So lange bei den Magiſtratswahlen die abſolute Stimmenmehrheit für **alle** zu wählenden Magiſtrats-Räthe, mit Einſchluß der Bürgermeiſter, **nicht** vorhanden iſt, müſſen die Abſtimmungen fortgeſetzt, wiederholt und erneuert werden, was jedoch nur auf diejenigen Stellen Bezug hat, welche bis dahin noch nicht mit abſoluter Stimmenmehrheit beſetzt ſind. Die zuerſt Gewählten gehen denen vor, die mittelſt erneuerter Abſtimmung gewählt worden. (Art. 52.)

Im Fall Mehrere zu der nämlichen Klaſſe von Gemeinde-Stellen mit **gleicher** Stimmenzahl berufen ſind, hat der Aelteſte in der Reihenfolge den Vorrang, ſo ferne durch den Eintritt aller mit gleichviel Stimmen ernannter Magiſtrats-Räthe die Zahl der offenen Stellen nicht überſchritten wird, indem ſonſt das Loos entſcheiden muß, wer unter ihnen eintreten oder zurückſtehen ſolle. (Art. 53.)

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeſchlichenen **Irrthümer**, **Mißverſtändniſſe** oder **Mängel**, welche auf die Zuſammenſtellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, ſind von dem Wahl-Ausſchuß

auf kürzeſtem Wege und nöthigen Falls durch unverzügliche Einvernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bey den mündlichen Abſtimmungen ſoll dieſer Ausſchuß und beſonders deſſen Vorſtand alle Vorſicht anwenden, um verzögernden Anſtänden vorzubeugen; außerdem ſind noch folgende Normen aufgeſtellt:

a) Niemand kann ſeine Stimme bedingt abgeben und jede angehängte Bedingung iſt für nicht geſchehen zu betrachten;

b) Stimmen, welche im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler ſich der Mehrheit anſchließen wollen, ſind ungültig;

c) Wahlzettel, in welchem der Name des Wählers oder Gewählten unleſerlich, oder die Perſon zweifelhaft iſt, ſind durch Aufruf der betreffenden Wähler zu verbeſſern und im Fall dieſe ſich nicht zeigen, dürfen derley fehlerhafte Wahlzettel nicht in die Zählung kommen;

d) andere Wahlzettel, welche der Unterſchrift ermangeln, oder deren Unterſchrift falſch befunden wird, bleiben ebenfalls von der Berechnung ausgeſchloſſen, vorbehältlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälſcher;

e) wenn ein Wahlzettel mehr Perſonen, als verlangt werden, enthält, ſo ſind die zuletzt bezeichneten Namen als überflüßig zu durchſtreichen, wogegen die Wahlzettel mit weniger Perſonen in Gültigkeit bleiben;

f) wenn ſich ergibt, daß ein Gemeinde-Glied bey einer und derſelben Wahlhandlung mehrfach geſtimmt, oder mehrere Wahlzettel überreicht habe, ſo ſind ſämmtliche Stimmen desſelben nichtig und es ſoll einem ſolchen Gemeinde-Glied eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Beſten der Gemeinde-Kaſſe auferlegt werden;

g) nichtig ſind ferner alle Stimmen, welche von Perſonen herrühren, die mit dem Wahlſtimmrechte gar nicht verſehen oder zur Ausübung desſelben nicht befähigt ſind;

h) wenn endlich einzelne Abſtimmungen auf Perſonen gerichtet werden, denen es an der Eigenſchaft der Wählbarkeit gebricht, ſo ſind ſolche in Bezug auf dieſe Perſonen ebenfalls für nichtig zu achten. (Art. 54.)

Sollte bey der Magiſtratswahl die Stimmenmehrheit auf verſchiedene Gemeinde-Glieder gefallen ſeyn, welche wegen naher Verwandtſchaft nicht gleichzeitig in den Magiſtrat eintreten können, ſo gibt die größere Anzahl von Stimmen, welche Einer vor dem Andern hat, den Ausſchlag und bey zufällig gleichen Stimmen hat das Loos zu entſcheiden, welcher für dießmal ausgeſchloſſen bleibe; wenn aber eine Perſon gewählt wird, welche mit einem wirklichen Magiſtrats-Glied in naher Verwandtſchaft ſich befindet, ſo muß dieſe Wahl als ungeſchehen beruhen, ſo fern nicht das fragliche Magiſtrats-Glied zu den gerade Austretenden gehört. (Art. 55.)

Die zu Magiſtrats-Gliedern oder Gemeinde-Bevollmächtigten erwählten Perſonen haben unmittelbar nach Bekanntmachung ihrer Wahl, innerhalb einer zu beſtimmenden Zeit, vor dem Ausſchuß zu erſcheinen, um entweder ihre Annahme der Wahl zu erklären, oder eine etwaige Entſchuldigung — welche ſpäter nicht mehr angenommen werden kann — anzubringen und nachzuweiſen. Wird in letzterem Fall die Entſchuldigung von dem Wahlausſchuß als geſetzlich zuläßig und gegründet befunden, ſo tritt für den Entſchuldigten dasjenige Gemeinde-Glied ein, welches die nächſt höchſte Stimmenmehrheit für dieſelbe Stelle gehabt hat; wenn aber die Entſchuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magiſtrats-Räthen gehören, ſo rücken aus dem Drittheil der Erſatzmänner diejenigen von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein, welche die meiſten Stimmen für ſich haben. (Art. 56.)

Nach gänzlicher Vereinigung des Wahlgeſchäftes in allen ſeinen einzelnen Handlungen erſtattet der Vorſtand des Wahlausſchuſſes in dem Verhältniß ſeiner Unterordnung den eigentlichen Wahlbericht (mit Anſchluß der Wahl=Protokolle und Verzeichniſſe) an die geeignete Behörde, um die nöthige Beſtätigung zu erholen.

Dieſe Beſtätigung geht in Hinſicht auf die gewählten Magiſtrats=Räthe bey den Städten erſter Klaſſe von dem Miniſterium des Innern — bey den übrigen Städten und Märkten aber von der vorgeſetzten Kreis=Regierung aus.

Die gewählten und beſtätigten Magiſtrats=Perſonen in den Städten erſter Klaſſe werden durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht, während in den Kreis=Intelligenzblättern von den Magiſtrats=Gliedern der übrigen Städte und von den gewählten Bevollmächtigten ſämmtlicher Stadt= und Landgemeinden Erwähnung geſchieht. (§. 63.)

Die neuen Zwiſchen= und Erſatzwahlen ſind theils ordentliche, theils außerordentliche. (Art. 64.)

In die Klaſſe der ordentlichen Wahlen gehören:

a) die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe, wenn die in dieſer Eigenſchaft gewählten Individuen von dem Tage ihrer erſten Wahl an die Zeit von drey Amtsjahren zurückgelegt haben, wo ſie ſich einer zweyten Wahl unterwerfen müſſen und erſt durch dieſe die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten;

b) die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeiſter, welche der Rechtswiſſenſchaft nicht kundig ſind und ihr Amt ſechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf ſie ſolches niederlegen müſſen, wenn ſie nicht wieder gewählt werden;

c) die Erſatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magiſtrats=Räthe an die Stelle derjenigen Hälfte, welche alle drey Jahre austritt;

d) die Erſatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten, ſtatt desjenigen Drittheils, welches am Schluſſe jeden Jahres austritt; endlich

e) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in Städten und größeren Märkten, ſo oft eine ordentliche Erſatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zu vollziehen iſt.

Alle abtretenden Bürgermeiſter, Magiſtrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigte, deren Amtszeit verfloſſen iſt, können wieder gewählt werden, wenn ſie nicht aus anderen Urſachen die geſetzliche Fähigkeit hiezu verloren haben. (Art. 65.)

Außerordentliche Zwiſchenwahlen treten ein:

a) wenn ein Bürgermeiſter oder ein rechtskundiges Magiſtrats-Glied in Folge beſonderer Ereigniſſe noch vor Ablauf ſeiner Amtszeit austritt;

b) wenn ſich in der feſtgeſetzten Zahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe vor dem Zeitpunkt der ordentchen Erſatzwahl ein ſolcher Abgang ergiebt, wodurch ihre Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert wird, oder auch außerdem, wenn die baldige Erſetzung des Abgangs aus Rückſicht auf den öffentlichen Dienſt von der Kreis-Regierung für nothwendig erkannt iſt;

c) wenn ſich die feſtgeſetzte Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und Märkten durch einzelne Abgänge in der Art vermindert hat, daß ſelbſt nach dem Eintritt aller Erſatzmänner nicht einmal zwey Drittheile in Thätigkeit ſeyn würden;

d) wenn ein Gemeinde-Bevollmächtigter — der gemachten Erinnerungen und auferlegten Geldbußen ungeachtet — aus den angeſagten Verſammlungen ohne gültige Entſchuldigungsgründe wiederholt und öfters wegbleibt, in welchem Fall der Schuldige, neben öffentlicher Bekanntmachung durch das Kreis-Intelli-

genz=Blatt, die Koſten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat; ſodann

e) wenn die Beſtätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit verſagt wird, oder, wenn dieſe Nichtigkeit in der Folge wegen entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgeſprochen wird, wobey die Koſten der neuen Wahl ebenfalls dem ſchuldigen Theil zur Laſt fallen.

Die mittelſt ſolcher außerordentlichen Wahlen zum Erſatz gewählten Bürgermeiſter und rechtskundiger Räthe haben die für ihr Amt geſetzlich beſtimmte Zeit zu erſtrecken, wogegen die zum Erſatz gewählten bürgerlichen Räthe, und Gemeinde=Bevollmächtigte bloß diejenige Zeit zu vollenden haben, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen geweſen wäre. (§. 66.)

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art ſind übrigens nur unter der Vorausſetzung zuläßig, daß keine Erſatzmänner mehr vorhanden ſeyen und die Zeit der ordentlichen Wahl erſt nach ſechs Monaten eintrete.

Wäre der letztere Zeitpunkt bereits näher gerückt, ſo ſind die außerordentlichen Wahlen bis dahin zu verſchieben. Damit jedoch in der Zwiſchenzeit die Geſchäfte ihren Fortgang haben, ſollen

a) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeiſters von dem älteſten rechtskundigen Magiſtratsrath;

b) die Verrichtungen eines Gemeinde=Bürgermeiſters von dem älteſten Magiſtratsglied;

c) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magiſtratsraths durch einen Funktionär, welcher von dem Magiſtrat nach Einvernehmen der Gemeinde=Bevollmächtigten vorgeſchlagen und durch die Kreis=Regierung beſtätigt wird —

einſtweilen bis zur neuen Wahl verſehen werden.

In die Verrichtungen der abgekommenen bürgerlichen Magiſtratsglieder treten die noch vorhandenen Erſatzmän=

ner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen ein, und eben ſo, in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten — diejenigen Gemeinde-Glieder, welche in der letzten Wahl nach ihnen die meiſten Stimmen erhalten und inzwiſchen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. (Art. 67.)

Uebrigens darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Behörde keinerley Wahl vorgenommen werden; auch dürfen nirgends eigene Zuſammenkünfte der Gemeinde-Glieder zu dem Zwecke ſtatt haben, um auf das Wahlgeſchäft einen verabredeten Einfluß auszuüben; die Uebertreter dieſes Verbots werden vor der ordentlichen Obrigkeit denjenigen Strafen unterzogen, welche auf unerlaubte Geſellſchaften und Zuſammenkünfte geſetzt ſind. (Art. 68.)

Gemeinde-Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. §. 9.—11. 13. 17. 41—56. 63—68. Geſ. Bl. S. 486—490. 512—527. 530—538.

8) Mahnboten.

ſ. Exekution.

9) Majenbäume.

Es iſt neuerlich wieder **erlaubt**, daß am erſten May in jeder Landgemeinde ein ſogenannter Majenbaum geſetzt werde, jedoch unter folgenden Beſtimmungen:

a) die Ortsvorſteher, welchen die Aufſicht hiebey übertragen iſt, haben ſowohl der betreffenden Polizey-Behörde, als auch dem Forſtamt eine vorgängige Anzeige zu machen;

b) das **eigenmächtige** Fällen ſolcher Bäume in Staats- und Gemeindewaldungen bleibt verboten; auch kann ein Erlaß des Stammpreiſes nicht ſtatt finden;

c) die Ortsobrigkeit hat dafür zu ſorgen, daß die Errichtung der Majenbäume keinerley Unglück zur Folge habe;

d) das Halten von Muſik iſt dabey geſtattet, nur dürfen beleidigende Sprüche oder Geſänge ſo wenig, als andere Exzeſſe vorkommen;

e) wenn ſich eine Gemeinde herausnimmt, dieſe Vorſchrift zu übertreten, ſo wird ihr die Erlaubniß zur Errichtung eines Majenbaums auf eine willkührliche Anzahl von Jahren entzogen.

Bekanntm. das Majenfeſt betr. v. 23. März 1827. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 311.

10) Majeſtäts=Verbrechen.

ſ. Hochverrath. Staatsverrath.

Wer mit vorſätzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats=Oberhaupts, deſſen Perſon mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidigt, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig. (§. 11.)

Wer ohne hochverrätheriſche Abſicht, jedoch wiſſentlich und vorſätzlich an die Perſon des Königs beleidigende Hand anlegt; wer ſeinen Monarchen mit einer perſönlichen Mißhandlung bedroht und wer wider denſelben, um ihm eine Entſchließung abzunöthigen, oder ſeine oberherrlichen Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt, ſoll mit dem Tode beſtraft werden. (§. 12.)

Wer an öffentlichen Orten, vor einer verſammelten Volksmenge, oder in öffentlich verbreiteten Schriften und bildlichen Darſtellungen die Perſon des Souverains oder deſſen Regierungshandlungen durch Verläumdung, Spott und Schmähungen herabzuwürdigen trachtet, wie auch, wer ſolche Pasquille aus Auftrag eines Andern verfertigt und abſichtlich weiter verbreitet, ſoll zur feyerlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Monarchen und zu Ein= bis vierjähriger Arbeitshausſtrafe verurtheilt werden, ſo fern nicht die Beſchaffenheit der Handlung in ein ſchwereres Verbrechen übergeht. Eben dieſes gilt von Staats=Beamten und an=

deren Perſonen, welche den Namen des Monarchen zu Ausübung einer geſetzwidrigen Handlung mißbrauchen. (§. 13.)

Wer, ohne die eben gedachten Vorausſetzungen, durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweydeutige Handlungen dem Monarchen in Hinſicht ſeiner Perſon oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweiſet, iſt zur feyerlichen Abbitte vor dem königl. Bildniß und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahr oder auch nach Umſtänden zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen. (§. 14.)

Wer gegen die Gemahlinn des Königs eines der vorgenannten Verbrechen ſich ſchuldig macht, wird als Beleidiger der Majeſtät in gleichem Grade beſtraft. (§. 15.)

Wer an der Perſon des Thronerben wiſſentlich oder vorſätzlich eine Beleidigung ausübt, ſoll in einem der Strafe der Majeſtäts-Beleidigung am nächſten kommenden Grade beſtraft werden. (16.)

Geſ. die Beſtrafung der Staatsverbrechen betr. v. 27. Jul. 1809. §. 11—16. Reg. Bl. S. 1287—1288.

11) Majorate.

ſ. Familien-Fideikomiſſe. Fideikomiſſe. Gerichtsſtand.

Jeder Adeliche in dem Königreich iſt des Beſitzes eines für ihn zu konſtituirenden Majorats fähig. (§. 21.)

Es kann demnach jeder adeliche Gutsbeſitzer für ſeinen älteſten, oder einen nachgeborenen Sohn, oder auch für jeden befähigten Dritten ein Majorat errichten und wenn ein ſolcher keine männlichen Leibeserben hat, ſo kann dieſe Befugniß auch auf Adoptiv-Söhne angewendet werden, ſo fern ſie zur Erwerbung eines Majorats befähigt ſind; auch iſt geſtattet, daß der erſte Majoratsbegründer für den Fall, daß ſeine eigene ſucceſſionsfähige Deſcendenz erlöſchen würde, die Seitenverwandte ſeines Namens und Stammes, oder diejenigen aus ihnen, die er zu ſubſtituiren willens iſt, zur Majoratsfolge berufe. (§. 22—24.)

Wenn die Vermögensmaſſe eines adelichen Güterbeſitzers ſo weit zureicht, um zwey Majorate zu errichten, ſo ſteht ihm dieſes ebenfalls frey. (§. 25.)

Im Fall zwey ſolche Majorate in einem der Subſtituirten ſich vereinigen, iſt es in deſſen Willkühr geſtellt, ſolche vereinigt auf ſeine Nachkommenſchaft übergehen zu laſſen, oder neuerdings zu trennen; nur muß jedenfalls die urſprüngliche Konſtituirung dieſer Majorate beybehalten werden. (§. 26.)

Als nothwendiges Erträgniß eines Majorats wird eine reine Normalrente von 4000 fl. erfordert. (§. 28.)

Unter die Früchte des Land-Eigenthums, auf welche die Normalrente zu gründen iſt, gehören:

a) die Renten aus dem Oekonomie-Komplexe;

b) die Früchte des Obereigenthums z. B. Gülten, Laudemien, Schaarwerke, Grundzinſe u. ſ. w.

c) die Erträgniſſe der eigenthümlichen Waldungen, mit Einſchluß der Jagdgefälle;

d) die Fiſcherey-Renten aus eigenthümlichen Weihern und Privatwäſſern; ſo wie auch

e) die Renten aus fruchtbringenden Realrechten auf fremdem Eigenthum z. B. Dienſtbarkeiten, Zehenten, Jurisdiktions-Erträgniſſe, Jagd- und Fiſchrechte. (§. 32.)

Da die zur Konſtituirung der Normal-Rente beſtimmten Erträgniſſe dem Majoratsbeſitzer jährlich eine Summe von 4000 fl. rein abwerfen müſſen, ſo iſt hiezu ein Einkommen von 6666⅔ fl. nothwendig, indem ein Fünftheil als Maximum der öffentlichen Abgaben und ein weiteres Fünftheil für die Adminiſtrationskoſten in Abzug kommt. (§. 34.)

Damit das als Fond der Normal-Rente ausgewieſene Landeigenthum als von allen darauf haftenden Schulden und Laſten befreyt angenommen werden könne, hat das einſchlägige Appellations-Gericht den zu einem Majorat

in Vorſchlag gebrachten Güterkomplex mit dem Anhang öffentlich bekannt zu machen, daß die etwaigen Gläubiger inner einem präkluſiven Termin von 3 Monaten ſich zu melden haben, widrigenfalls ſie mit ihrer Forderung auf das Allodialvermögen, oder in Mangel deſſelben auf die Früchte des Majorats=Ueberſchuſſes verwieſen würden. (§. 36.)

Wenn ſich nun in Folge dieſes Aufrufs derley Forderungen wirklich anmelden, ſo ſteht es dem Majorats=Errichter frey, mit den Gläubigern in Unterhandlung zu treten und deren Einwilligung nachzuweiſen, daß ſie den Fond der Normal=Rente ſeiner früheren Geſammthaftung entlaſſen und ſich mit anderer Sicherheit, oder mit den Früchten des Normal=Ueberſchuſſes nach einem ausgemittelten Tilgungsplane begnügen wollen. (§. 38. 39.)

Obſchon bloße Mobilien in der Regel zur Begründung eines Majorats nicht geeignet ſind, ſo werden gleichwohl diejenigen zugelaſſen, welche zum Betriebe der etwa unter den Majorats=Anſchlägen begriffenen Oekonomien, Brauereyen oder ſonſtigen Induſtrie=Anſtalten gehören z. B. Vieh, Braugeſchirr und ſonſtige Maſchinen und Werkzeuge, deren jedoch in der Dotation ausdrückliche Erwähnung geſchehen muß. (§. 41. 42.)

Damit jeder neu antretende Majorats=Beſitzer in den Stand geſetzt ſeye, den vollen Genuß der Normal=Rente ſogleich zu beziehen, ſo iſt demſelben von ſeinem Vorgänger

a) bey Oekonomien die nöthige Samfrucht und das bis zur nächſten Ernte ausreichende Speiſe=Getreide, ſodann

b) bey Brauereyen ein halbjähriger Betriebs=Vorrath zu hinterlaſſen und dieſe verſchiedene Vorräthe müſſen als wahre Majoratstheile betrachtet werden. (§. 43.)

Ueber die Bedingungen und Förmlichkeiten bey Errichtung von Majoraten beſteht folgende Vorſchrift:

Ein Majorat kann nur mit beſonderer Bewilligung des Königs und hinzukommendem Eintrag in die Majorats-Matrikel errichtet werden. (§. 45.)

Da bey Errichtung eines neuen Majorats gleichzeitig auch für den ſtandesmäßigen Unterhalt der Notherben des Konſtituenten geſorgt werden muß, ſo iſt dieſer verbunden, zur Deckung der Pflichttheils-Rate, welche ſeinen Notherben aus dem Kapitalwerth des zu einem Majorat vorgeſchlagenen Objektes ſeiner Zeit hätte zukommen dürfen, den hälftigen Betrag dieſes Objektes auf ſeinem übrigen freyen Vermögen anzuweiſen und zu verſichern. Im Fall es ſich aber nach dem Tode des Konſtituenten zeigt, daß dieſe Hälfte mehr betrage, als die vorhandenen Notherben aus dem gedachten Objekte erhalten haben würden, oder, falls bey dem Tode des Konſtituenten keinerley Notherben vorhanden ſind, ſoll dieſer Mehrbetrag oder Beziehungsweiſe die Ganze als Pflichttheils-Rate ausgewieſene Quote die Eigenſchaft eines Majorats-Ueberſchuſſes erhalten und dem Majorate einverleibt werden. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß den Notherben der Anſpruch auf das übrige Vermögen des Erblaſſers verbleibe. (§. 46.)

Die königl. Bewilligung zu Errichtung eines Majorats wird in einer an den König gerichteten, bey dem Juſtiz-Miniſterium einzureichenden, Vorſtellung nachgeſucht, wobey die perſönliche Fähigkeit zu Errichtung eines Majorats und die Anzeige der den Notherben beſtimmten Quote nachgewieſen werden muß. Dieſer Vorſtellung iſt überdies eine umſtändliche Anzeige aller Beſtandtheile der zum Majorat beſtimmten Güter, ſodann eine gerichtliche Urkunde über den unbeſtrittenen Beſitz und normalmäßigen Renten-Ertrag derſelben anzuſchließen. Sodann haben auch die einſchlägigen Hypotheken-Aemter zu bezeugen, daß die für das Majorat in Vorſchlag gebrachten Objekte mit keiner Hypothek beſchwert ſeyen, oder, in wie fern ſich ſolche Beſchwerden vorfinden? (§. 47. 48.)

Der Konſpekt des Güterkomplexes wird von Seite des Juſtizminiſteriums an das einſchlägige Appellations-

Gericht, unter welchen der Hauptort des Majorats gelegen iſt, zur ediktmäßigen Inſtruirung hinausgeſchloſſen und nach eingelangtem Berichte, unter Anſchluß ſämmtlicher Akten, der für Majorats-Gegenſtände beſtehenden Kommiſſion des Staatsraths zugeſtellt. (§. 49.)

Wenn ſofort, auf geſchehenen Vortrag in dem Staatsrath, die königl. Genehmigung erfolgt iſt, ſo wird die Majorats-Urkunde, welche die Beſtandtheile und Bedingniſſe des Majorats enthalten muß, unter dem großen königl. Siegel ausgefertigt, in eine eigene Matrikel eingetragen und nach erlegten Stempel- und Kanzley-Gebühren durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. (§. 50.)

Aus den bisherigen Beſtimmungen geht zwar hervor, daß die eigentliche Errichtung eines Majorats nur durch Handlung unter Lebenden geſchehen kann; es darf aber auch von einem Gutsbeſitzer ein bereits zum Majorat beſtimmtes Gut durch letzwillige Verordnung einem des Majorats-Beſitzes fähigen Individuum unter der Bedingung hinterlaſſen werden, daß er die bedürfende königl. Genehmigung auf dem bezeichneten Wege nachträglich erwirken ſolle; auch iſt der Teſtator berechtigt, dem zum Majorat Berufenen, im Fall er dieſe Bedingung nicht erfüllen könnte oder wollte, einen Andern mit der gleichen Auflage zu ſubſtituiren. (§. 54.)

Soll ein Majorat in der Folgezeit vergrößert werden, ſo müſſen die Beſtandtheile des Zuwachſes von der Art ſeyn, daß ſie zu Konſtituirung eines Majorats-Ueberſchuſſes verwendet werden können; auch müſſen ſolche, gleich den älteren Majoratstheilen, ſchuldenfrey gemacht werden und ſie dürfen dem Pflichttheil der vorhandenen Notherben zu keinem Abbruch gereichen. (§. 67.)

Der Majorats-Beſitzer iſt als der einzige, nur in Hinſicht des Veräußerungs-Rechtes beſchränkte, Eigenthümer des Majorates zu betrachten; es gebührt ihm daher neben dem ausſchließlichen Verwaltungsrechte auch der volle Ge-

nuß deſſelben; wogegen er die darauf radizirten Laſten zu tragen hat. (§. 77.)

Der volle Genuß aus dem Majorat unterliegt jedoch in folgenden Fällen einer Verminderung:

a) wenn eine oder mehrere Wittwen der vorigen Majoratsbeſitzer, oder

b) Nachgeborene derſelben, oder auch

c) privilegirte Gläubiger vorhanden ſind, welche auf die Früchte des Majorats einen Anſpruch haben. (§. 78.)

Hinterläßt ein Majoratsbeſitzer eine Wittwe ohne eigenes Vermögen und ſind außer dem Majorat keine andere Güter vorhanden, auf welche ihr der ſtandesmäßige Unterhalt angewieſen werden könnte, ſo iſt der Majoratsfolger verbunden, ihr ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Einkünften des Majorats — ganz oder Zuſchußweiſe — zu verabreichen. Dieſes Witthum darf aber, ſo fern nur Eine Wittwe vorhanden iſt, den dritten Theil der Normal-Rente nicht überſchreiten; auch hört ſolches bey einer zweyten Heurath der Wittwe, oder, wenn ſie ein eigenes hinreichendes Vermögen erlangt, wieder auf. (§. 79. 80.)

Den nachgeborenen Kindern gebührt bey dem gänzlichen Abgang eines anderen Vermögens die Alimentation aus den Einkünften des Majorats, deren Betrag ſich nach Verhältniß ihrer Anzahl bis auf die Hälfte der Normal-Rente erſtrecken kann. (§. 81.)

Wenn ſich Wittwen über das anſprechende Witthum, oder Nachgeborene über die Quote der Alimente mit dem Majoratsbeſitzer nicht in Güte vergleichen können, ſo hat das einſchlägige Appellations-Gericht ein diesfälliges Erkenntniß in erſter Inſtanz zu fällen. (§. 82.)

Im Fall ein Majoratsbeſitzer zur Bezahlung ſeiner Schulden, außer dem Majorate, kein anderes zureichendes Vermögen hinterläßt, haften die Majoratsfolger bloß für

jene Schulden, welche zum beſtändigen und erweislichen Nutzen des Majorats gemacht wurden z. B. zur Abführung feindlicher Kontributionen, zur Herſtellung nöthiger oder nützlicher Gebäude, zur Tilgung nothwendiger, das Majorat betreffender, Prozeßkoſten u. ſ. w. Aber auch für derley Schulden haftet keineswegs die Subſtanz des Majorats; ſondern es müſſen ſolche in verhältnißmäßigen Jahresfriſten, allenfalls mit dem dritten Theile der Normal-Rente abgeführt werden. (§. 83. 84.)

Wenn bey einem Majorate — Witthum, Alimente und privilegirte Schulden zuſammentreffen, ſo darf deren Geſammtbetrag zwey Drittheile der Normal-Rente oder 2666 fl. 40 kr. nicht überſteigen und dem Majorats-Beſitzer muß auf jeden Fall Ein Drittheil dieſer Rente frey bleiben, wogegen aber auch eine weitere Verminderung der den Wittwen, Nachgebornen und Gläubigern ausgeworfenen Summe weder unter dem Titel eines Kriegsſchadens, noch eines andern Unglücks ſtatt finden ſolle. (§. 85.)

Würden die znm Mitbezug der zwey Drittheile ab der Normal-Rente berechtigten Wittwen, Nachgebornen und Gläubiger über ihre verhältnißmäßigen Antheile, oder, im Fall neue Konkurrenten auftreten, über die nöthige Abminderung ihrer bereits genießenden Bezugsquoten ſich nicht gütlich vereinigen können, ſo haben ſie den gerichtlichen Ausſpruch zu gewarten. (§. 86.)

Jedem Majorats-Beſitzer liegt die Pflicht ob, die Majoratsgüter mittelſt der Früchte in gutem Stand zu erhalten und den Fleiß eines treuen Hausvaters auf dieſelbe zu verwenden. (§. 87.)

Ein ſolcher kann demnach weder für ſich, noch unter Einwilligung der zur Majoratsfolge Berechtigten das Majorat mit einer bleibenden neuen Bürde, Dienſtbarkeit oder Hypothekſchuld belaſten. (§. 88.)

Wenn ſich bey einem Majorats-Beſitzer eine verderbliche Wirthſchaft oder eine offene Zuwiderhandlung gegen

berührte Obliegenheiten erzeigt, ſo darf und ſoll deſſen Majoratgut auf den Antrag der Intereſſenten oder Majoratsfolger durch das Appellations-Gericht, nach eingeholter königl. Genehmigung, in Adminiſtration geſtellt werden. (§. 89.)

Eben ſo wenig iſt ein Majorats-Beſitzer befugt, eine Veräußerung des Majorats-Objektes im Ganzen oder in ſeinen Theilen, durch Verpfändung, Tauſch, Verkauf, Vergleich, letztwillige Verordnung u. dgl. vorzunehmen. Alle derley Veräußerungen, oder dem Majorate aufgebürdeten Schulden und Laſten ſind in der Regel an ſich nichtig und können von keinem Gerichte als gültig anerkannt werden. Würde eine untere Gerichtsſtelle den Handlungen gedachter Art eine Gültigkeit beylegen, ſo iſt deren Erkenntniß auf Anrufen der Majoratsfolger von dem höheren Tribunal zu kaſſiren und der urſprüngliche Stand des Majorates herzuſtellen. Für die auf ſolche Weiſe revozirten Majoratstheile wird, außer dem Fall, wo der anrufende Majoratsfolger zugleich Allodial-Erbe ſeines Vorgängers iſt, kein Erſatz geleiſtet und dem dritten Erwerber iſt bloß der Regreß gegen den Veräußerer oder deſſen Erben vorbehalten. (§. 90—93.)

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Veräußerungs-Verbot findet jedoch ſtatt:

a) wenn mit beſonderer Genehmigung des Königs eine Veräußerung des Ganzen oder einzelner Theile gegen hergeſtelltes hinlängliches Surrogat eintreten würde;
b) wenn ein Theil des Majorats zum Vortheil deſſelben durch Vergleich angelaſſen werden ſollte; oder
c) im Fall der Renten-Ablöſung, oder auch, wo es aus adminiſtrativen Rückſichten nützlich erſcheint, auf dem Majoratsgut eine neue Grundgerechtigkeit zu ertheilen, oder eine ſchon beſtehende abzuändern. (§. 94.)

Würde ein Majorats-Beſitzer es gerathen finden, einen Theil ſeines Majorats oder auch das Ganze gegen

ein anderes Objekt zu verwechſeln und würde hiebey der Weg des unmittelbaren Tauſches oder eines vorgängigen Verkaufes eingeſchlagen werden, ſo ſind auf jeden Fall zur Gültigkeit der Handlung folgende Bedingniſſe und Förmlichkeiten zu beobachten:

a) bey dem unmittelbaren Tauſche iſt dem Juſtizminiſterium das zu vertauſchende Objekt, ſo wie auch das dafür einzutauſchende Gut nach ſeinen Eigenſchaften und Erträgniſſen genau zu beſchreiben, damit die in Majoratsſachen beſtehende Kommiſſion des Staats-Raths ihr Gutachten abgeben könne;

b) im Fall des genehmigten Tauſches verſteht es ſich von ſelbſt, daß jedes Erbfolge- und Revokationsrecht der Majoratsfolger für erloſchen anzuſehen ſeye, mithin dieſen die Reklamation gegen eine ſolche Veräußerung — auch ſelbſt unter Erſtattung des Werthes — nicht zuſtehe;

c) bey einem vorgängigen Verkauf muß dem Juſtiz-Miniſterium ebenfalls Anzeige geſchehen und es iſt demſelben das in Landeigenthum beſtehende Surrogat umſtändlich nachzuweiſen;

d) wenn hinſichtlich einer bereits erhobenen oder bevorſtehenden — die Subſtanz des Majorats betreffenden — Streitigkeit ein Vergleich abgeſchloſſen werden will, womit ein Beſtandtheil deſſelben veräußert würde, ſo muß die königl. Genehmigung nicht minder durch das Juſtizminiſterium nachgeſucht und erholt werden;

e) das Einvernehmen der Majoratsfolger, ſo wie anderer Intereſſenten, über derley Täuſche, Verkäufe oder Vergleiche iſt von dem Ermeſſen des Staatsraths abhängig. Auf noch ungeborne Intereſſenten wird keine Rückſicht genommen. (§. 95 — 100.)

Die Ertheilung von Grundgerechtigkeiten auf dem Majoratgut oder deſſen einzelnen Beſtandtheilen

iſt zwar unter dem allgemeinen Veräußerungs-Verbot begriffen; es wird jedoch den Majoratsbeſitzern geſtattet:

a) Leibrechte und Freyſtift-Gerechtigkeiten zu vergeben;
b) ſolche in Erbrecht zu verwandeln,
c) neue Erbrechte zu bewilligen und
d) Grundrenten ablöſen zu laſſen,

ſo fern das für die Erbrechtsverleihung oder Renten-Ablöſung erhaltene Kapital dem Majorate zugeſchlagen, oder durch den Erwerb eines liegenden Eigenthums ſurrogirt wird. Was die zu den Majoraten gehörigen Oekonomien und Brauereien betrifft, ſo dürfen ſolche auf keinem Fall mit Leib- und Erbrecht hingelaſſen, ſondern nur in Zeitpacht, mit der Beſchränkung auf neun Jahre, gegeben werden. (§. 101. 102.)

Jeder Majorats-Beſitzer hat ſeinem Nachfolger das Majorat ohne irgend eine aus ſeinem Verſchulden herrührende Schmälerung zu hinterlaſſen. Der Letztere kann daher nicht nur die ungültig veräußerten Zugehörungen zurückrufen, ſondern die Allodialerben ſeines Vorgängers haften ihm auch für jede auf das Majorat Bezug habende Pflichtverſäumniß und ſind für die daraus entſtehenden Detercorationen verantwortlich. (§. 103. 104.)

In Hinſicht des Zuwachſes, der Verbeſſerungen und der Theilung hängender oder ausſtändiger Früchte treten die Rechtsverhältniſſe des Eigenthümers und Nutznießers ein, ſo fern nicht beſondere Verfügungen deshalb getroffen ſind. Uebrigens ſteht den Allodialerben wegen dem Erſatz der Meliorationen und wegen ihrem Antheil an den Früchten keinerley Retentions-Recht an dem Majorate zu. (§. 105—106.)

Die Erbfolge in dem Majorat iſt durch den Ruf des Konſtituenten, verbunden mit der ſubjektiven Fähigkeit des Berufenen, bedingt; mit dem Verluſt der Fähigkeit erliſcht demnach auch das Recht der Erbfolge. (§. 107. 108.)

Die Fähigkeit zum Antritt eines Majorats, oder die hiezu erforderliche Adelswürde — geht verloren:

a) mit dem Verluſt des Staatsbürgerrechts, und

b) wenn gegen Majorats-Beſitzer eine Kriminalſtrafe erkannt iſt.

Im Fall Eines oder das Andere noch vor Eröffnung der Majoratsfolge eintritt, ſo iſt damit das Erwerbungsrecht erloſchen; ereignet ſich aber dieſer Verluſt erſt nach ergriffenem Beſitz, ſo wird anmit das Genußrecht des Beſitzers aufgelöſt und dem nächſten Nachfolger in dem Majorat iſt deſſen Beſitz eröffnet. (§. 109 — 110.)

Hinſichtlich der Erbfolge-Ordnung iſt bereits in dem Edikt v. 28. July 1808 feſtgeſetzt, daß ſich die Majorate unter den Berufenen in der Lineal-Ordnung und nach dem Rechte der Erſtgeburt vererben ſollen. Dem Errichter des Majorats folgt ſonach in der Regel der erſtgeborne Sohn, dieſem aber, wenn ſeine Linie ausſtirbt, die Descendenz der Brüder, ebenfalls nach dem Vorzug der Linie und der Primogenitur. (§. 111 — 112.)

Wenn ein Majorat für einen der nachgebornen Söhne oder für einen Dritten errichtet wird, ſo iſt dieſer in Hinſicht der Erbfolge für den Gründer des Majorats zu betrachten, welches ſich ſomit unter ſeiner Deſcendenz auf die oben erwähnte Weiſe vererbt. (§. 113.)

Obige Normen der Erbfolge treten auch in jenem Falle ein, wenn die Nachkommenſchaft des Konſtituenten erloſchen und das Erbrecht den Subſtituirten eröffnet iſt. (§. 114.)

An dieſen Beſtimmungen über Erbfolge-Recht und Erbfolge-Ordnung kann nichts — ſelbſt nicht durch gemeinſchaftliche Einwilligung aller zur Erbfolge berufenen Majorats-Glieder — verändert werden; wenn jedoch der letzte Mannsſproſſe mit keinem ſucceſſionsfähigen Leibeserben verſehen wäre, ſo iſt unter königl. Genehmigung das Recht

der Adoption, auch in Hinſicht auf die Majoratsfolge eingeräumt. (§. 115. 116.)

Geſetzlich errichtete Majorate und Vergrößerungen derſelben ſind unauflösbar, mit Ausnahme folgender Fälle:

a) wenn ſie unter den oben erwähnten Bedingungen durch Kauf oder Tauſch veräußert werden, oder, wenn ein Dritter das Majorat ganz oder theilweiſe als ſein Eigenthum vindizirt;

b) wenn das Objekt des Majorats gänzlich untergeht;

c) wenn ſolches durch den Verluſt einzelner Beſtandtheile, durch Vindikation dritter Eigenthümer, oder durch andere Unfälle in ſeiner Subſtanz dermaßen vermindert wird, daß die Normal-Rente nicht mehr vorhanden iſt;

d) wenn der letzte zur Majorats-Folge Berechtigte ohne ehliche oder adoptirte männliche Descendenz verſtirbt, oder

e) wenn ſämmtliche lebende Majorats-Erben mit königl. Genehmigung den gemeinſamen Beſchluß faſſen, den bisherigen Majorats-Verband aufzulöſen. (§. 117 — 121.)

Die rechtlichen Wirkungen der Auflöſung des Majorats ändern ſich nach Verſchiedenheit der Fälle, nämlich:

a) wenn eine der ſo eben angeführten Auflöſungs-Urſachen bloß einen Theil des Majoratsguts betrifft, ſo bleibt das übrige als Allodium in den Händen des letzten Beſitzers, wobey jedoch die auf dem erloſchenen Majorate rückſichtlich der Nachgebornen und Dritter haftenden Laſten ihren Fortgang haben;

b) wenn die Abminderung eines Majorats unter den Betrag der Normal-Rente durch eigene Schuld des Beſitzers herbey geführt wird, ſo iſt eine Adminiſtration zu verhängen, welche bis zur gänzlichen Wiederherſtellung der Normal-Rente zu beſtehen hat und von

welcher die auf dem Majorate haftenden Witthume, Alimente und Schulden=Zahlungen ungeſchmälert zu verabreichen ſind;

c) wenn der letzte Majoratsbeſitzer keine eheliche oder adoptirte ſucceſſionsfähige Nachkommenſchaft hat, ſo genießt er, im Fall das Majorat von Privaten herrührt, alle Rechte der freyen Diſpoſition und in Mangel einer ſolchen hat nach ſeinem Ableben die gemeine Inteſtat=Erbfolge einzutreten;

d) wäre aber ein Majorat im Ganzen oder theilweiſe, unter vorbehaltenem Rückfall, durch den König dotirt worden, ſo ſteht die Verfügung über den dotirten Antheil dem Könige zu;

e) erfolgt endlich die Auflöſung des Majorats aus gemeinſchaftlichem Einverſtändniß aller zur Erbfolge Berechtigten und mit königl. Konſens, ſo hängen die rechtlichen Folgen von den in einer dießfälligen Urkunde feſtzuſetzenden Bedingungen ab, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Rechte dritter Betheiligter ungekränkt bleiben müſſen. (§. 123 — 127.)

Jede Majorats=Auflöſung ſoll übrigens dem Juſtizminiſterium zu dem Ende angezeigt werden, damit ſie durch die Kommiſſion des Staatsraths geprüpft und nach erhaltener Genehmigung in dem Regierungsblatt bekannt gemacht, auch die Löſchung des Matrikel=Eintrags veranlaßt werde. (§. 128.)

Rechtsverhältniſſe zwiſchen Familien=Gliedern, oder mit Gläubigern, welche ſich auf frühere Vergleiche, richterliche Urtheile oder andere rechtsgültige Handlungen gründen, haben ihren Fortbeſtand, wenn ſie auch der gegenwärtigen Ordnung entgegen wären. (§. 129.)

Ed. die bisherigen adelichen Fideikommiſſe und künftigen Majorate betr. v. 22. Dez. 1811. §. 21 — 26. 28. 32. 34. 36. 38 — 50. 54. 67. 77 — 129. Reg. Bl. v. 1812. S. 16 — 30. 35. 39 — 54.

Wenn der Gründer eines Majorats Anſtand nimmt, ſeinen erſten Nachfolger in der Majorats-Urkunde öffentlich zu benennen, ſo iſt es ihm erlaubt, deſſen Namen in einer verſchloſſenen Urkunde zu bezeichnen, mit der Bitte, daß die Urkunde bey dem Juſtizminiſterium aufbewahrt und erſt nach ſeinem Tode immatrikulirt werden möchte.

V. v. 22. Apr. 1822. Reg. Bl. S. 813.

Bey Verwandlung eines Majorats in ein Fideikommiß iſt es genügend, wenn die Erklärung des Konſtituenten, daß er dieſe Verwandlung beſchloſſen habe, ausgeſchrieben und hierauf die Immatrikulation vollzogen wird.

Inſtr. für die Behandlung der Familien Fideikommiſſe v. 22. Dez. 1818. §. 28. Reg. Bl. v. 1819. S. 34.

12) Majorats-Faſſion.

Die Faſſion der für ein zu errichtendes Majorat beſtimmten Renten hat folgende Normen:

a) bey Getreide-Gülten, Zehenten oder anderen ſolchen Natural-Reichniſſen iſt als Preis, dem Münchner Schäffel nach, anzuſetzen, für

Waizen und Kernen	8 fl.
Korn oder Roggen	6 »
Gerſte	5 »
Haber	4 »
Erbſen	8 »

Von dem unausgehülsten Spelz oder Veſen werden drey Schäffel für Einen Schäffel Kern oder Waizen gerechnet;

b) bey Grundſtücken, namentlich bey Weinbergen, werden 2½ Prozent des geſchätzten Kapitalwerths als jährliches Erträgniß angenommen;

c) Forſtrenten unterliegen derſelben Berechnungsart; nur iſt bey Holzgründen das jährliche Erträgniß auf 2 Prozent des Kapitalwerths herabzuſetzen;

d) was die Bräuhaus-Gefälle betrifft, ſo wird die reine Rente von jedem verbrauten Metzen Malz zu 24 kr. angenommen;

e) die Laudemien aller Art ſind, mit Einrechnung der grundherrlichen Brieferrichtungs-Taxen, nach zwanzigjährigem Durchſchnitt anzuſchlagen;

f) Naturalfrohnen werden nach dem örtlichen Tag- und Fuhrlohn, mit Abzug der Koſten des Gutsherrn, in Geld ausgeworfen, oder, im Fall ſie reluirt ſind, hat das nachzuweiſende Geldſurrogat in Berechnung zu kommen;

g) bey den Jurisdiktions-Gefällen wird ein Jahrsertrag von 30 kr. auf jede Familie angenommen;

h) da ſich der Kapital-Anſchlag ſtändiger Renten zu dem Anſchlag der unſtändigen wie 30 zu 25 verhält, ſo iſt bey Letztern ein Sechstheil abzuſchlagen, wonach z. B. Laudemial-Renten im Betrag von 600 fl. nur mit 500 fl. in Aufrechnung kommen; übrigens hat

i) bey der Naturalgetreide-Einnahme kein Abzug für Kaſtenſchwand oder Nachläſſe ſtatt.

Inſtr. für Majorats-Faſſionen v. 22. Dez. 1811. Reg. Bl. v. 1812. S. 54.

13) Maler-Akademie.

ſ. Akademie b) der Künſte.

14) Malz.

In dem Zollvertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg iſt wegen des Malzes folgendes beſtimmt worden:

a) das gebrochene Malz kann aus Würtemberg nur bey den längs der würtembergiſchen Gränze beſtehenden Aufſchlags-Untereinnehmerſtellen gegen Entrichtung des geſetzlichen Malzaufſchlags von 50 kr. für jeden bayeriſchen Metzen eingeführt werden;

b) wer in Mangel einer näher gelegenen inländiſchen Mühle oder wegen Waſſermangel auf einer im würtembergiſchen Gebiet befindlichen Mühle ſein Malz brechen läßt, hat ſolches bey Einholung der Polletten ausdrücklich anzuzeigen und das gebrochen zurückkommende Malz ſoll durch den Aufſchlags-Untereinnehmer abgemeſſen werden;

c) wer getrocknetes, aber noch ungebrochenes, Malz aus Würtemberg einführt, hat bey deſſen Abgabe auf die Malz-Mühle eben das zu beobachten, was bey dem Verbrauche des inländiſchen Malzes zu beobachten iſt.

V. die Einfuhr des Biers und Malzes aus Würtemberg betr. v. 29. Aug. 1828. §. 2 – 4. Reg. Bl. S. 467.

15) Malz-Aufſchlag.

ſ. Aufſchlaggefälle. Branntweinaufſchlag.

Die unter der Benennung „Malzaufſchlag“ im Jahr 1807 allgemein eingeführte Getränke-Abgabe hat folgende Normen:

Von jedem Metzen eingeſprengten Malzes ſind 37 kr. 2 Pfg. als Aufſchlag zu entrichten, ohne Unterſchied, ob das Malz in Waizen, Gerſten, Roggen, Haber oder einer andern Getreide-Art beſtehe und ob ſolches zur Erzeugung von braunem Bier, weißem Waizen- oder Gerſtenbier, Branntwein, Eſſig oder Hefen beſtimmt ſeye. (§. 2.)

Dieſer Aufſchlag iſt von Jedem zu entrichten, der ſich mit Bierbrauen, Branntweinbrennen, Eſſig- oder Hefenſieden befaßt und Malz hiezu verwendet, gleichviel, ob er ſolche Artikel für den häuslichen Bedarf oder zum Verkauf beſtimme und es kann unter keinerley Umſtänden ein Akkord darüber ſtatt haben; auch ſind die Staats- und Hofbrauereyen dergleichen Abgabe unterworfen. (§. 3.)

Bey dem braunen Bier wird, ohne Unterſchied der Gattung oder Jahrszeit, auf den bayeriſchen Eimer 45 kr.

Aufſchlag eingerechnet und eben ſo bey dem weißen Waizen= oder Gerſtenbier beziehungsweiſe 33 kr. und 30 kr. und zwar dieſes aus dem Abſehen, damit dem Publikum keine Verkürzung, den Bräuern aber für den beſchwerlichen Minuto=Einzug eine angemeſſene Entſchädigung zugehe. (§. 4.)

Da von dem Branntwein, welcher aus Biergeläger erzeugt wird, der Malzaufſchlag bereits entrichtet iſt, ſo haben die Branntweinbrenner in Städten und Märkten den Bierbräuern in Geld ſo viel beyzutragen, als ſie bey Anwendung eigenen Malzes an Aufſchlag würde betroffen haben. (§. 5.)

Um die Erhebung dieſes Gefälles zu ſichern, iſt nachſtehende Vorſchrift gegeben:

a) jeder berechtigte Bierbräuer oder Branntweinbrenner hat, ſo oft er viel oder wenig Malz auf die Mühle gibt, von dem im Orte ſelbſt oder in deſſen Nähe angeſtellten Unteraufſchläger eine mit fortlaufender Nummer bezeichnete Pollette zu entnehmen, auf welcher der Name des Malzeigenthümers, das Quantum des eingeſprengten Malzes und die zum Brechen gewählte Mühle ausgedrückt iſt;

b) dieſe Pollette hat der Malzeigenthümer an den Müller oder Malzbrecher jedesmal bey Ueberbringung ſeines Malzes abzugeben;

c) der Müller oder Malzbrecher iſt verbunden, derley eingehende Polletten alle 14 Tage an die Unteraufſchläger, von denen ſie ausgeſtellt worden, zurück zu geben;

d) der Bräuer oder Branntweinbrenner ſoll am Ende eines jeden Jahres dem Unteraufſchläger ſeines Ortes oder Bezirkes ſchriftlich anzeigen, wie viel Malz er in dem verfloſſenen Vierteljahr auf dieſer oder jener Mühle habe brechen laſſen;

e) dieſe Anzeige iſt, im Fall das Geſchäft durch Beamte oder Verwalter betrieben wird, von dieſen — ſonſt aber von den Eigenthümern oder Pächtern, nebſt Einem ihrer Gehülfen, zu unterſchreiben. (§. 6.)

Die Müller, Malzbrecher und deren Gehülfen ſind unter Vorhalt dieſer Verordnung in eidliche Pflicht zu nehmen:

a) daß ſie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht gleichzeitig die betreffende Pollette des Unteraufſchlägers behändigt wird;

b) daß ſie nicht weiter Malz, als die Pollette angiebt, übernehmen und daher ſolches in einem ordentlich abgeeichten Meß, ohne Stoß und ungehäuft, genau abmeſſen, den ſich ergebenden Ueberſchuß aber auf der Pollette, zum Behuf der Nachholung des vermehrten Aufſchlags, anmerken wollen;

c) daß ſie überhaupt zu einer Gefährdung dieſes Gefälles weder mittelbar noch unmittelbar beytragen wollen. (§. 7.)

Dieſer Verpflichtungs-Akt iſt von den Land- und Stadtgerichten jedesmal zu erneuern, ſo oft mit den Mühle-Inhabern und Malzbrechern eine Veränderung vorgeht; deßhalb ſollen alle Bierbräuer und Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen beſtellten Arbeitern ſogleich anzeigen, bey Befahrung, als Defraudanten geſtraft zu werden. (§. 8.)

Wer aus Mangel einer nähern Mühle ſein Malz auf einer ausländiſchen Mühle brechen laſſen muß, hat dieſes vorläufig bey dem betreffenden Unteraufſchläger anzuzeigen und an der Gränzmauth von jedem Metzen bayeriſchen Maaßes $37\frac{1}{2}$ kr. Aufſchlag zu entrichten, auch das eingeführte Malz in ſeiner Quartal-Anzeige, unter Anſchluß der Mauth-Pollette, beſtimmt anzugeben. (§. 10.)

Die Unteraufſchläger ſollen in eigenen Manualien die für jedes Bräuhaus, Branntweinbrennerey oder Eſſigſiederey abgegebenen und von den Müllern zurück erhaltenen Polletten — mit Beyſetzung des Tages, an welchem ſie ausgegeben und wieder eingehändiget worden und mit Bemerkung des etwaigen Meßüberſchuſſes — unter fortlaufenden Nummern pünktlich eintragen und dem vorgeſetzten Oberaufſchlagamt einen vierteljährigen Auszug aus dieſen Manualien zugehen laſſen; eben ſo hat letztere Stelle eine ſpezifiſche Hauptanzeige von ihrem ganzen Bezirk vierteljährig an die Finanzdirektion des Kreiſes einzuſenden, welche ſodann eine kurze Material- und Pekunial-Ueberſicht, gleichfalls vierteljährig, an das Finanz-Miniſterium einreicht. (§. 11.)

Wenn die Unteraufſchläger bemerken, daß zwiſchen den ausgegebenen und zurückkommenden Polletten eine Ungleichheit eintrete, ſo haben ſie ſolches auf der Stelle zu rügen und nöthigen Falls die zuſtändige Obrigkeit um Aſſiſtenz anzurufen. (§. 12.)

Dieſelben ſind ferner angewieſen, ſtrenge darüber zu wachen, daß kein Malz ohne Pollette und nicht mehr Malz als die Pollette enthält, gebrochen werde, daher ihnen die Befugniß zuſteht, ſich in allen Mühlen, Bräuhäuſern und Branntweinbrennereien ohne Ausnahme, wann und ſo oft ſie wollen, von dem Betriebe in Kenntniß zu ſetzen, auch die Malzmeße zu unterſuchen und abzueichen. (§. 13.)

Der in dieſer Weiſe angeordnete Aufſchlag wird nachſtehendermaaßen erhoben:

a) in den Brauereyen, welche braunes Bier erzeugen, iſt von dem Malz, welches zwiſchen dem erſten Oktober und letzten Dezember in die Mühle kommt, die Hälfte des treffenden Aufſchlages mit 18¾ kr. vom Metzen des eingeſprengten Malzes zwiſchen dem 1ten und 15ten Januar, die andere Hälfte aber zwiſchen dem 1ten und 15ten July zu bezahlen;

b) von dem Malz, das vom 1ten Januar bis letzten März zur Mühle kommt, wird die Hälfte des treffenden Aufſchlags je zwiſchen dem 1. und 15. April und den 1ten und 15ten Oktober entrichtet;

c) das Malz, welches von dem erſten April an bis in den Monat May gebrochen wird, bezahlt den ganzen Betrag mit 37½ kr. vom Metzen zwiſchen dem 1ten und 15ten July, neben der in dieſes Ziel fallenden Hälfte des Dezember=Quartals;

d) von dem zum weißen Bier beſtimmten Malze iſt der ganze Aufſchlag jedesmal in den Viertel=Jahrszielern, in welchen ſolches zur Mühle kommt, zu entrichten;

e) eben dieſes iſt bey dem zum Branntweinbrennen und Eſſigſieden beſtimmten Malze der Fall; endlich

f) von dem Malze, welches noch vor dem erſten Oktober in die Mühle gebracht wird, ſoll der Aufſchlag ſogleich ganz erhoben und noch in dem Etatsjahre verrechnet werden. (§. 14.)

Bey dieſer Zahlungs=Eintheilung für die Aufſchlaggelder darf kein Ausſtand ſtattfinden, wenn ſchon der Bierbräuer oder Branntweinbrenner das in dem abgewichenen Vierteljahr gebrochene Malz noch nicht verbraucht hat. (§. 15.)

Da das Publikum den Aufſchlag bezahlt, ſo kann an dieſem Gefäll unter keinerley Vorwand ein Nachlaß zugeſtanden werden; jedoch iſt in Fällen, wo an Malz, Bier oder Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudweſen oder im Keller zufällig entſtandenes Unglück etwas verloren geht, nach Verhältniß des zu Grund gegangenen Quantums eine angemeſſene Rate an dem Aufſchlag mit Genehmigung der oberſten Behörde abzuſchreiben. (§. 16.)

Wenn ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner unter irgend einem Vorwand die ihn treffende Aufſchlagſchuldig=

keit nicht bezahlen will, ſo hat der Unteraufſchläger ohne Verzug hierüber zu berichten und dem Reſtanten bis zu erhaltener Weiſung keine weitere Pollette verabfolgen zu laſſen. (§. 17.)

Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufſchlags als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder zu betrachten iſt, ſo werden diejenigen, welche ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen, mit folgenden Strafen belegt.

A) Die Bräuhaus=Inhaber oder Branntweinbrenner, welche überwieſen werden, daß ſie

a) auf eigenen oder fremden Malzmühlen ohne erholte Pollette Malz gebrochen —
b) außer dem zufälligen Ueberſchuſſe mehr Malz als die erholte Pollette ausweiſet, brechen laſſen —
c) die Veränderung bey ihrem Mälzerperſonal nicht zeitig angezeigt —
d) heimliche Malzmühlen gehalten —
e) ausländiſches Malz eingeſchwärzt, oder
f) falſche Quartal=Anzeigen übergeben haben,

ſollen für ſolchen Fall, neben dem Erſatz des entgangenen Aufſchlags, erſtmals mit 100 Rchsthrn., das zweytemal mit 200 Rchsthlrn., das drittemal mit 300 Rchsrhlrn. und öffentlicher Bekanntmachung, ſodann zum viertenmal mit dem Abtrieb von der Brauerey oder Branntweinbrennerey beſtraft werden. In letzterm Fall haben ſie ihr Geſchäft inner 6 Monaten zu verkaufen, oder, wenn ſolches unveräußerlich wäre, an den nächſten Verwandten abzutreten. (§. 18.)

Pächter, welche ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen, haben, außer dem Erſatz des entgangenen Aufſchlags, erſtmals 100 Rchsthlr. das zweytemal 200 Rchsthlr. neben öffentlicher Bekanntmachung und für das drittemal 300 Rchsthlr., neben gänzlicher Kaſſirung ihres Pachtes und Unfähigkeit zu einem anderen Pacht als Strafe abzuführen. (§. 19.)

B) Beamte oder Verwalter, welche neben den Geſchäftseigenthümern falſche Malz=Quartal=Anzeigen wiſſentlich unterſchreiben, oder auch ohne Wiſſen und Willen derſelben die ſo eben bezeichneten Gefährten ſpielen, ſollen außer dem Erſatz des entgangenen Aufſchlags erſtmals mit 100 Rchsthlr., zum zweytenmal mit 200 Rchsthlr. und für das drittemal mit 300 Rchsthlr., nebſt Kaſſation, beſtraft werden.

Bräumeiſter und Branntweinbrennerey=Gehülfen, welche ſich eines ähnlichen Vergehens ſchuldig machen, ſind das erſtemal mit 10 Rchsthlr., zweytmals mit 20 Rchsthlr. und drittmals mit 30 Rchsthlr., neben Entfernung von dem Geſchäft und öffentlicher Bezeichnung, anzuziehen. (§. 20.)

C) Berechtigte Müller, welche ohne Pollette Malz zum Brechen übernehmen und abfolgen laſſen, oder, welche mehr Malz, als die Pollette angibt, übernehmen und wieder aushändigen, ſollen das erſtemal mit 20 Rchsthlr., das zweytemal mit 40 Rchsthlr. und das drittemal mit 60 Rchsthlr., neben Verluſt des Rechtes, Malz zu brechen, beſtraft werden.

Wenn Malzbrecher, welche bey eigenen Malzmühlen der Bier= und Branntweinbräuer angeſtellt ſind, ein dergleichen Verbrechen begehen, ſo unterliegen ſie für ihre Perſon einer Geldſtrafe von 10 Rchsthlr. und dem Eigenthümer der Malzmühle ſoll gleich für den erſten Fall dieſe Vorrichtung zerſtört werden.

Bey Entdeckung einer heimlichen Malzmühle wird der Eigenthümer mit einer Geldſtrafe von 300 Rchsthlr. belegt, woneben die Mühle abgebrochen und der Fall zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſolle. (§. 21.)

D) Aufſchlagbeamte, welche

a) wiſſentlich zur Defraudation des Aufſchlages in irgend einer Weiſe mitwirken,

b) die entdeckten Gefährten verheimlichen, oder

c) die eingebrachten Aufſchlags=Gefälle veruntreuen,

ſollen ohne weiteres kaſſirt und für unfähig zu öffentlichen Aemtern erklärt werden.

Wenn ſie zwar nicht perſönlich zu den Gefährten mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachläßig erſcheinen und deßhalb die vorgehenden Betrügereyen unbeachtet laſſen, ſo ſollen ſie nach Einmaliger fruchtloſer Ahndung und Verwarnung von ihrer Stelle entfernt werden.

Die Unteraufſchläger ſind als bloße Kommiſſionärs zu betrachten, und können daher auch ohne Angabe einer Urſache verſetzt oder entlaſſen werden; letzteres hat ohnehin zu geſchehen, ſo bald aus der Unthätigkeit eines ſolchen Subjektes hervorgeht, daß es ſeine Stelle nicht mit dem gehörigen Eifer, Einſicht und Treue verwalte. (§. 22.)

Wenn die verhängten Geldſtrafen wegen Armuth der Straffälligen nicht eingehoben werden können, ſo ſind ſolche ſtufenweiſe — bey Siegelmäßigen mit drey, ſechs und zwölfmonatlichem Gefängniß — bey Unſiegelmäßigen mit eben ſo langer Zuchthausſtrafe zu ſurrogiren. (§. 23.)

Damit die verpönten Gefährten um ſo eher entdeckt werden, iſt verordnet, daß jedem, der hierüber glaubhafte Anzeige macht, die Hälfte der Geldſtrafe zufallen, die andere Hälfte aber bey dem geeigneten Oberaufſchlagamt in Verrechnung kommen ſolle. (§. 24.)

Ein Beamter oder Verwalter, welcher die von ſeiner Dienſtherrſchaft oder von den gebrödeten Dienern derſelben in irgend einer Weiſe verübten Gefährten wahrhaft angiebt, darf ohne genügende Penſion nicht entlaſſen werden; auch ſollen herrſchaftliche Braumeiſter, gebrödete Malzbrecher, Bräu= und Branntweinbrennerey=Gehülfen wegen ſolcher Anzeigen, wenn ſie gegründet ſind, vor Ablauf eines Jahres nicht außer Dienſt kommen. (§. 25.)

Ueber das **Forum** und **Verfahren** in Defraudationsfällen beſteht folgende Vorſchrift:

a) die Indikatur ſteht jedem Aufſchlags=Amt in ſeinem Bezirke zu;

b) die Defraudationsfälle ſind bloß ſummariſch zu inſtruiren, und nach genügender Vernehmung des Beklagten zu entſcheiden;

c) von den Entſcheidungen in erſter Inſtanz geht die Appellation unter einem perentoriſchen und präkluſiven Termin von 60 Tagen an die Kreis=Regierung. (§. 26.)

Eben ſo ſteht das Verfahren gegen die in **Aufſchlags=Ausſtänden** befangenen Perſonen dem Oberaufſchlagsamte zu und es ſoll in dieſen Fällen kein Prozeß oder Appellation geſtattet, ſondern nach ertheiltem Zahlungstermin von höchſtens 14 Tagen mit der **Exekution** vorgefahren werden. (§. 27.)

V. die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart der Malzaufſchläge betr. v. 28. July 1807. §. 2—8. 10—27. Reg. Bl. S. 1275—1293.

Kein **Aufſchlags=Untereinnehmer** iſt befugt, den Malzaufſchlag **vor** dem feſtgeſetzten Termin einzufordern oder anzunehmen; ſomit iſt auch kein Brauer, Branntweinbrenner, Eſſig= oder Hefenſieder verbunden, den Malzaufſchlag **vor** dem Eintritt der geſetzlichen Erhebungs=Termine an den Untereinnehmer oder an das Oberaufſchlagamt zu bezahlen und wenn dieſes gleichwohl freywillig geſchieht, ſo muß die Vorauszahlung dem betreffenden Oberaufſchlagamt gegen vorſchriftmäßige Quittung unmittelbar geleiſtet werden.

Ein Untereinnehmer, welcher überwieſen wird, daß er an dem Malzaufſchlag viel oder wenig **vor** dem beſtimmten Termin abverlangt und erhoben habe, bekommt ſeine **Entlaſſung**, neben einer von Umſtänden abhängigen weiteren Strafe und der Aufſchlagpflichtige, welcher vor

eingetretenem Termin an den Untereinnehmer bezahlt, haftet für die nochmalige Zahlung, wenn der vorgeſchoſſene Betrag durch Untreue oder einen ſonſtigen Zufall verloren geht.

V. die Erhebung des Malzaufſchlags betr. v. 8. May 1824. Reg. Bl. S. 547.

Bey Defraudationsſtrafen in Geld ſolle der Antheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntniß zukommt, auf jeden Fall verabfolgt werden, wenn auch der Antheil des Aerars dem Schuldigen im Weg der Gnade ganz oder zum Theil nachgelaſſen würde.

Erl. die Delations=Gebühr von Aufſchlagsſtrafen betr. v. 28. Jul. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 910.

In Beziehung auf die Viſitations=Reiſen der Aufſchlag=Beamten iſt folgendes verordnet:

a) während der Perzeptionszeit ſind in der Regel keine Viſitations=Reiſen vorzunehmen;

b) die Abreiſe des Aufſchlagsbeamten ſoll den Regierungsvorſtänden jedesmal angezeigt werden;

c) bey jeder Aufſchlagsſtation iſt ein Viſitations=Protokoll mit folgenden Rubriken anzulegen:

   1) Zeit der vorgenommenen Viſitation.
   2) Name des viſitirenden Aufſchlag=Beamten.
   3) Name des Aufſchlag=Untereinnehmers.
   4) Inhalt der gemachten Erinnerungen und getroffenen Verfügungen.
   5) Bemerkung des Unteraufſchlägers über deren Vollzug und Befolgung.
   6) Kontrole des viſitirenden Beamten über die richtige Befolgung — bey der nächſten Viſitation;

d) dieſes Protokoll muß mit einem dauerhaften Umſchlag verſehen, geheftet, folirt und für mehrere Jahre brauchbar ſeyn, indem es den Aufſchlagsſtationen zu einem weſentlichen Geſchäftsbehelfe dient;

e) über jede Viſitation einer Aufſchlagsſtation, der dazu gehörigen Brechmühlen und Brauereyen iſt noch ein weiteres kurz gefaßtes, jedoch vollſtändiges, Protokoll aufzunehmen, welches der Untereinnehmer unterzeichnet;

f) wichtige Entdeckungen, welche ſich bey den Viſitationsreiſen ergeben, ſind ſogleich berichtlich anzuzeigen;

g) mit dem Schluß des Sudjahrs iſt der Rechenſchaftsbericht über die Reſultate der Viſitation, unter Vorlage ſämmtlicher Protokolle und der regulativmäßigen Reiſekoſten, an die Finanzkammer zu erſtatten; endlich,

h) wenn aus Anlaß von Zeugenverhören oder anderen die richterliche Funktion des Aufſchlag=Beamten betreffenden Geſchäften eine Viſitation vorgenommen wird, ſo iſt ſolche abgeſondert zu behandeln.

Erl. die Viſitations=Reiſen der Aufſchlagämter betr. v. 27. Nov. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1437.

Um einem Konflikt der Unteraufſchläger hinſichtlich der Mühlviſitationen vorzubeugen, iſt folgendes befohlen:

a) jeder Aufſchlags=Untereinnehmer hat die ſämmtlichen Mühlen ſeines Bezirkes zu viſitiren;

b) ausnahmsweiſe kann ein Unteraufſchläger auch diejenigen Mühlen außer ſeinem Bezirke viſitiren, auf welchen von den Bräuern ſeines Bezirkes Malz gebrochen wird;

c) damit aber jeder Unteraufſchläger den Umfang ſeines Bezirkes kenne, ſo ſind ihm von Seite der Finanzkammer die Gemeinden und Steuerdiſtrikte, welche denſelben bilden ſollen, genau zu bezeichnen.

Erl. die Mühlviſitationen der Aufſchlags=Untereinnehmer betr. v. 15. April 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1438.

Wenn gegen Straferkenntniſſe in Malzaufſchlag=defraudationen die Berufung ergriffen oder der Gnadenweg um Erlaß der Strafe oder Bewilligung von Friſten angetreten worden iſt, worüber ſich die Reſtanten gehörig auszuweiſen haben, ſolle bis zu erfolgendem Beſcheid mit Exequirung der erkannten Strafe eingehalten werden; auch ſolle in Fällen, wo wegen rückſtändiger Defraudationsſtrafen eine Exekution verfügt werden muß, die Sudſperre niemals ſtattfinden; dagegen ſind die Strafgelder, wegen welcher keine Berufungen, noch Gnaden=Geſuche vorliegen und deren Einzug nicht aus anderen Urſachen behindert iſt, ohne weiteres von den Reſtanten beyzutreiben, wozu ihnen ein Termin von drey, höchſtens ſechs Wochen anberaumt werden kann.

Erl. die Beytreibung der Malzdefraudationsſtrafen betr. v. 20. May 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1439.

Da ſich der Fall ereignen kann, daß Pächter einer gutsherrlichen oder ſonſtigen Brauerey, welche wegen Malzaufſchlagdefraudation zur geſetzlichen Strafe gezogen werden, nach Verlauf einiger Zeit in einem anderen Kreiſe einen Pacht übernehmen und abermals als Defraudanten betreten werden, dabey aber wegen Unkenntniß des früheren Vergehens einer auf die Wiederholung geſetzten ſchärferen Strafe enthoben bleiben; ſo iſt verordnet, daß jedes Oberaufſchlagamt, bey welchem ein Bräuhaus=Pächter abgerügt wird, die übrigen Aufſchlagämter hievon, zum Behuf geeigneter Vormerkung, benachrichtigen ſolle.

Erl. die Defraudationen der Brauerey=Pächter betr. v. 20. Aug. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1440.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bey der Extradition von Aufſchlags=Untereinnehmer=Stellen iſt folgendes verordnet:

a) wenn ein Untereinnehmer im Laufe des Quartals, gleichviel, aus welcher Urſache, entfernt und ein neues Individuum beſtellt wird, ſo genügt es, daß Beyde von dem Kreisoberaufſchlagamt angewieſen werden, nach vorläufiger — auf den Grund der einſchlägigen Quartals-Abrechnungen und der Quittungs-Büchlen vorgenommenen — Liquidation, auch nach abgeſchloſſenem Kaſſentagbuch und gepflogener Auszählung der etwa vorhandenen Straf- und Taxgelder, die Extradition unter ſich vorzunehmen, wobey übrigens gedoppelte Verzeichniſſe über alle in Betreff des Malzaufſchlags extradirten Gegenſtände herzuſtellen ſind, und das eine Exemplar dem Abtretenden zu ſeiner Legitimation behändiget wird, das zweyte aber, nach genommener Abſchrift, an das Kreis-Oberaufſchlagamt zu gelangen hat;

b) die nämliche Anordnung iſt auch in jenen Fällen zu treffen, wo ein Untereinnehmer-Bezirk aufgelöſt und mit einem Andern vereinigt wird, oder, wo gewiſſe Aufſchlagspflichtige dem näher gelegenen Bezirke zugetheilt werden; in beyderley Fällen haben jedoch die Oberaufſchlagsämter jeden Aufſchlagspflichtigen von der ſtatt gehabten Veränderung durch Rundſchreiben in Kenntniß zu ſetzen und dieſe Schreiben nach geſchehener Unterzeichnung zu den Akten einzufordern, damit in etwaigen Kontraventionsfällen jedes vorgeſchützte Nichtwiſſen widerlegt werden könne; wenn hingegen

c) die Veränderung eines Untereinnehmers durch deſſen Ableben oder während der Perzeptionszeit eintritt, ſo iſt die Liquidation und Extradition durch die Land- und Herrſchaftsgerichte, unter Beyzug der Betheiligten, von Amtswegen vorzunehmen und die abgehaltenen Protokolle ſollen mit den vorfindlichen Amtsgeldern an das Oberaufſchlagamt eingeſendet werden.

Die Quittungen der Ober=Aufſchlags=Aemter über Gefäll=Empfänge können zwar den abtretenden Untereinnehmern oder den Relikten derſelben zu ihrer Legitimation belaſſen werden; jedoch nur gegen die Verbindlichkeit, ſolche den Viſitations=Kommiſſären auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen. Außerdem ſind in den beyden erſteren Fällen den neu antretenden Untereinnehmern beglaubigte Abſchriften von den Lieferungs=Scheinen des verfloſſenen Etatsjahres zu behändigen und im dritten Fall werden ſolche Abſchriften dem Land= oder Herrſchaftsgerichte zugeſtellt, damit bey künftigen Viſitationen keine Störung oder Verzögerung deßhalb eintreten möge.

V. die Extradition der Aufſchlags=Untereinnehmer=Stellen betr. v. 20. Aug. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1440.

Sämmtliche Gerichtsſtellen ſind angewieſen, daß ſie von jedem Konkurs, welcher gegen einen Bierbräuer, Branntweinbrenner oder zum Malzbrechen berechtigten Müller formell erkannt wird, ſo wie auch von den angeſetzten Ediktstagen dem kön. Oberaufſchlagamt in Zeiten Kenntniß geben ſollen, damit dieſes zur Wahrung des landesherrlichen Intereſſe die geeignete Vorkehr treffe.

Erl. v. 14. Sept. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1442.

In der Vorausſetzung, daß die Aufſchlags=Untereinnehmer von den oberen Finanzbehörden ermächtiget ſeyen, den bewaffneten Beyſtand der Gensdarmerie=Mannſchaft zu requiriren, iſt ihnen ſolcher nicht nur auf ſchriftliche — ſondern in außerordentlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch auf mündliche Requiſition jederzeit unweigerlich zu leiſten und es genügt, wenn der Untereinnehmer die geleiſtete Aſſiſtenz in dem Dienſtbuch der Gensdarmerie beſtätigt.

Erl. die Beyziehung der Gensdarmerie bey den nächtlichen Viſitationen der Aufſchlags=Untereinnehmer betr. v. 12. Dez. 1827. in Gerets Samml. B. XV. S. 6.

Bey der Möglichkeit einer Gefährdung des Aerars, wenn von den Unteraufſchlägern außer der Zahlungsbeſcheinigung in dem vorgeſchriebenen Quittungsbüchlein, auch noch beſondere Quittungen ausgeſtellt werden dürfen, iſt verordnet, daß in Zukunft bloß allein die in dem vorſchriftmäßigen Quittungsbüchlen eingetragenen Aufſchlagszahlungen als gültig zu erkennen ſeyen und den Aufſchlagspflichtigen vor einer nochmaligen Zahlung ſchützen können. Jeder Unteraufſchläger iſt ſonach verpflichtet, die an ihn geleiſteten Zahlungen bloß auf dieſe Weiſe zu quittiren und der Aufſchlagspflichtige iſt ſeiner Seits berechtigt, ſolches zu verlangen.

Erl. die Malzaufſchlags-Quittungen betr. v. 3. Nov. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 8.

Die Entſcheidung der Malzaufſchlags-Defraudationen ſteht in zweyter Inſtanz den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern zu, welche dieſe Gegenſtände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzuſtellenden Referenten kollegial zu berathen haben.

Die Sorge für den Vollzug der Geſetze wegen Behandlung und Erhebung der Malzaufſchlags-Gefälle gehört zu der Kompetenz der Finanzkammern.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 86. 89. Reg. Bl. S. 1104. 1106.

Ein Lokal-Malzaufſchlag ſoll nur zur Schuldentilgung und zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben z. B. auf Schulhäuſer, Brücken u. ſ. w. dienen.

Zur Inſtruirung der Geſuche um Einführung oder Fortſetzung dieſer indirekten Auflage iſt erforderlich:

a) ein förmlicher Gemeinde-Beſchluß;

b) ein genauer Etat des Vermögens, der Schulden, Renten und Laſten der betreffenden Gemeinde, mit den dazu gehörigen Durchſchnittsberechnungen in Hinſicht auf ſtändige Einnahmen und Ausgaben; (dieſer Etat

muß von dem Kuratel-Amt, als Reviſions-Behörde beglaubiget ſeyn.)

c) eine Anzeige der im Ort befindlichen Brauereyen und

d) eine Durchſchnitts-Berechnung des Aufſchlagsamts über den jährlichen Malzverbrauch, wonach der Ertrag des Aufſchlags bemeſſen werden kann.

Derley Geſuche ſind ſpäteſtens am 15. März jeden Jahres bey der Kreis-Regierung einzureichen.

* V. die Geſuche um einen Lokal-Malzaufſchlag betr. v. 11. Nov. 1826.

Die Bewilligung eines Lokal-Malzaufſchlags kann nur ſolchen Stadt- oder Landgemeinden ertheilt werden, in welchen der Gemeinde-Haushalt ſtrenge geordnet — der Fleiſch- und Mehl-Aufſchlag bereits eingeführt — die Unthunlichkeit der Erhöhung beſtehender oder Einführung neuer direkter Umlagen überzeugend nachgewieſen — eine außerordentliche, bedeutende Ausgabe zu beſtreiten — oder ein fortgeſetzter Schuldentilgungsplan zu vollziehen iſt.

* V. die Bewilligung eines Lokal-Malzaufſchlags betr. v. 4. Dez. 1826.

16) Malzmühlen.

Die Malzmühlen, welche den Bräuhausbeſitzern hie und da zum eigenen Bedarf bewilligt ſind, unterliegen keiner beſonderen Gewerbsſteuer; ſondern ſie ſind bey der Einreihung ſolcher Brauereyen in die Gewerbsſteuer bloß in ſo weit zu berückſichtigen, als deren Geſchäftsbetrieb anmit einen weſentlichen Vortheil erhält.

Erl. v. 31. May 1814. Intell. Bl. f. d. O.Donau-Kreis. S. 836.

17) Malzmüller.

Der Malzmüller, welcher das mit der Pollette in die Mühle gebrachte eingeſprengte Malz nicht ſelbſt mißt,

oder für den Fall ſeiner Abweſenheit durch einen verpflichteten Oberknecht meſſen läßt, wird um 10 Thaler geſtraft, welche Ahndung ſich in fernerm Betretungsfalle verdoppelt.

Eben ſo hat ein Müller, welcher das Malz gleich nach dem Einſprengen abmißt, ohne daß ſolches wenigſtens zwey Stunden lang abgeſtanden iſt, von jedem Schäffel den Aufſchlagsbetrag eines Metzens mit 37 ½ kr. als Erſatz zu bezahlen.

V. den Malzaufſchlag betr. v. 27. Jan. 1809. Reg. Bl. S. 175.

Wenn bey unbeeidigten Müllern Aufſchlag-Defraudationen vorkommen, ſo iſt die betreffende Defraudationsſtrafe bey den ſäumigen Behörden zu erholen.

V. die Verpflichtung der Müller betr. v. 30. Aug. 1811. Reg. Bl. S. 1129.

18) Mandat.

ſ. Vollmacht.

19) Mandatare.

ſ. Inſinuations-Mandatare.

Da dem oberſten Lehenhof — auch außer den Muthungsfällen — daran gelegen iſt, der Inſinuation ſeiner Beſchlüſſe gewiß zu ſeyn, ſo haben ſämmtliche Vaſallen, welche außer der Hauptſtadt wohnen, einen Anwalt oder Agenten in ſolcher aufzuſtellen, wenn ſie nicht gewärtigen wollen, daß ein ſolcher ex officio beſtellt und was dieſem inſinuirt wird, als ihnen ſelbſt eröffnet betrachtet werde.

Erl. die Inſinuations-Mandatare der Vaſallen betr. v. 5. Jan. 1809. Reg. Bl. S. 98.

20) Mannsſtamm.

ſ. Familien-Fideikommiſſe. Majorate.

21) Manufakturen.

ſ. Fabriken. Gewerbe.

22) Manumiſſions-Gebühren.

Dieſe ſind aufgehoben.

V. die Aufhebung der bisherigen Perſonalſteuern betr. v. 25. Nov. 1808. Reg. Bl. S. 2822.

23) Marionetten-Spieler.

ſ. Komödianten.

Die Polizey-Inſpektoren haben an den Jahrmärkten auf die Taſchen- und Marionettenſpieler, Seiltänzer u. dgl. ein beſonderes Augenmerk zu richten.

Inſtr. für die Polizey-Inſpektoren v. 13. Nov. 1812. §. 40. Reg. Bl. S. 1972.

24) Markung.

ſ. Gemeinde-Vorſteher.

25) Markpfähle.

Die an den Straßen befindlichen Markpfähle oder Steine, welche für die ordentliche Führung des Straßenbaues errichtet ſind, dürfen weder beſchädigt, noch ausgeriſſen werden, bey Strafe von 10 fl., wovon der Angeber die Hälfte erhält und die andere Hälfte dem Straßenfond zu verrechnen iſt.

Erl. die Straßenbau-Polizey in Tyrol betr. v. 25. Jun. 1806. §. 12. Reg. Bl. S. 229.

Jeder Grundbeſitzer iſt verbunden, die Gränzbezeichnung ſeiner einzelnen Güterſtücke mittelſt Pflöcken zu bewerkſtelligen, an deren innern Seite die Hausnummer angeſchrieben wird.

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 16. Geſ. Bl. S. 128.

26) Marktſchreiber.

ſ. Kaſſenweſen. Magiſtrate.

27) Marſchweſen.

ſ. Durchmärſche. Magiſtrate.

Die ſtandesherrlichen Beamten haben in ihren Bezirken das Konſkriptions- und Marſchweſen, wie auch andere Militär-Angelegenheiten, ſo weit ſie zum Geſchäftskreis der untern Polizey-Behörden ſich eignen, unabhängig zu beſorgen.

Ed. das ſtaatsrechtliche Verhältniß der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 26. Geſ. Bl. S. 199.

Dagegen ſollen ſich die gutsherrlichen Beamten in Konſkriptions- und Marſchangelegenheiten lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte achten.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (l.) Geſ. Bl. S. 255.

28) Maſchinen.

ſ. Gewerbe.

29) Masken.

Die Polizey-Inſpektoren haben alle Masken, welche ſich außer der beſtimmten Zeit im Publikum ſehen laſſen, ſo wie auch alle unanſtändigen, unmoraliſchen und widrigen Masken, wo ſie ſolche außerhalb den Redoute- und Tanzſälen antreffen, zu entfernen.

Verdächtige, einſam in Winkeln herumſchleichende oder auf Unfug betretene Masken ſollen angehalten, examinirt und nach Umſtänden verhaftet werden. Jede verlarvte Perſon iſt verbunden, ſich dem Polizey-Inſpektor auf Verlangen zu entdecken.

Ruhige und unbedenkliche Masken ſind gegen ungeziemende Zudringlichkeiten und Beleidigungen zu ſchützen.

Inſtr. für die Polizey-Inſpektoren v. 13. Nov. 1812. §. 48. Reg. Bl. S. 1976.

30) Maſſenpfleger.

ſ. Debitweſen. Ediktstage. Konkurs.

Wenn ein auszugantendes Vermögen bedeutend iſt und beſonders in liegenden Gütern oder Aktivſchulden beſteht, ſoll der Richter einen tüchtigen Maſſenpfleger durch die Gläubiger erwählen laſſen, oder im Fall ſie ſich über deſſen Perſon nicht vereinigen können, von Amtswegen aufſtellen, welchem nach geſchehener Verpflichtung das Gantvermögen gegen die Verbindlichkeit zur Rechnungsablage übergeben wird.

Derſelbe darf ohne Einwilligung der Gläubiger nichts davon veräußern oder ausleihen. Dieſen ſteht es frey, den erwählten oder beſtellten Kurator aus rechtserheblichen Urſachen wieder zu entlaſſen oder ihm einen Anderen beyzugeben, in welchem Falle keiner für ſich allein etwas verfügen darf.

Es kann ſich Niemand ohne gegründete Urſache der ihm angetragenen Güterverwaltung weigern.

Der Maſſenpfleger muß den durch ſeinen Unfleiß verurſachten Schaden erſetzen, wogegen ihm aber auch eine verhältnißmäßige Belohnung ſeiner Mühe gebührt.

Cod. jud. Bav. Cap. 19. §. 18.

31) Mathemathiſche Inſtrumente.

Die Verfertigung mathematiſcher, phyſikaliſcher, optiſcher oder hydrauliſcher Inſtrumente und Maſchinen gehört zu den freyen Erwerbsarten.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (1.) Reg. Bl. v. 1826. S. 137.

Das Kabinet der phyſikaliſchen und mathematiſchen Inſtrumente gehört nicht mehr zu den Attributen der Akademie, ſondern zu den Sammlungen der Univerſität.

V. die wiſſenſchaftlichen Sammlungen betr. v. 21. März 1827. Art. I. (5.) Reg. Bl. S. 206.

32) Materialiſten.

ſ. Apotheken.

Die Polizey=Direktion hat mit Zuziehung der Stadt=Aerzte und einiger Abgeordneten aus dem Magiſtrat die Materialhandlungen in jedem halben Jahre wenigſtens Einmal zu viſitiren.

V. das Verhältniß zwiſchen der Polizey=Direktion und dem Magiſtrat in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 37. Geſ. Bl. S. 587.

33) Material=Lieferung.

ſ. Baumaterialien.

Den Bau=Inſpektoren iſt empfohlen, daß ſie in den über Akkords= und Steigerungsverhandlungen aufzunehmenden Protokollen ſowohl die Gattung und das Sortiment, als auch die Dimenſion des zu liefernden Materials — die bedungene Zeit der Einlieferung — den Lieferpreis, ſo wie die weiteren Bedingniſſe und Verbindlichkeiten auf das ſorgfältigſte bezeichnen ſollen, damit in keinem Fall ein gegründeter Zweifel erhoben werden könne. Gleiche Vorſicht iſt bey Unterzeichnung der Protokolle durch die Lieferanten zu beobachten und überhaupt ſind dieſe Urkunden, auf welchen öfters ein großer Werth liegt, mit ſolcher Beſtimmtheit zu entwerfen, daß ſie dem Aerar, wie dem Lieferungs=Unternehmer volle Sicherheit gewähren.

Die Uebernahme der abgelieferten Materialien ſoll ſtets mit Beyziehung des Lieferanten, oder eines von ihm ſubſtituirten Individuums — nach vorausgegangener genauer Prüfung, Abzählung und Meſſung der Lieferungs=Objekte — geſchehen; die hierüber geführten Aufſchreibungen müſſen den Tag der Uebergabe, ſo wie die Anzahl und Quantität des Materials nach Gattung und Dimenſion enthalten und ſie können nur dann für gültig erkannt werden, wenn ihre Richtigkeit auch von Seite der Lieferanten durch eigenhändige Unterſchrift beſtätiget iſt.

Da mit Annahme des Materials auch zugleich die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Uebernommenen anerkannt wird, ſo erheiſcht die Sorge für das Intereſſe des Aerars, daß auch in dieſer Hinſicht mit der größten Pünktlichkeit zu Werk gegangen werde. Deshalb haben die Bau-Inſpektoren darüber zu wachen, daß durchaus kein Material übernommen werde, welches den Bedingungen des Akkords nicht entſpricht, daß mithin alles dasjenige, was bey der gemeinſchaftlich vorgenommenen Prüfung und Beurtheilung als nicht annehmbar erkannt worden, zur Dispoſition des Lieferanten unberührt liegen bleibe. Von jenem Material, deſſen Menge und Beſchaffenheit noch nicht vorſchriftmäßig erhoben iſt, darf ohnehin für die Aerarialbauten nichts in Verwendung kommen, weil ſonſt bey den gegründeſten Beſchwerden über nicht eingehaltene Lieferungs-Verbindlichkeiten keinerley Beweis mehr geführt werden könnte.

Im Fall übrigens ein Lieferant den Stipulationen des Akkords ſo wenig nachkommt, daß die Ausführung der Bauten andurch nachtheilig verzögert wird, ſo iſt derſelbe zunächſt von Seite der Inſpektion mittelſt Protokolles anzumahnen und wenn dieſe Maaßregel keinen Erfolg hat, ſolle nach den Vorbehälten, welche der Akkord für derley Fälle enthält, gehandelt werden.

Erl. das Verfahren bey Material-Lieferungen zum Waſſer- und Brückenbau betr. v. 15. Okt. 1824. in Gerets Samml. Bd. XIII. S. 1504.

34) Maurer.

ſ Gewerbsfähigkeitsprobe.

Wer ſich als Maurer, Zimmermeiſter oder Steinmetz anſäßig machen will, hat die in der Verordnung v. 28. Dez. 1825. §. 61. (2.) vorgeſchriebene Prüfung abzulegen. Dieſe findet jährlich Einmal am Sitze der Kreis-Regierungen, unter Aufſicht und Leitung des Kreis-Bau-

raths oder eines anderen techniſchen Mitgliedes ſtatt und der Anfangstermin — gewöhnlich der zweyte oder dritte November — wird durch das Kreis-Intelligenzblatt zwey Monate zuvor bekannt gemacht.

Die Zeugniſſe der Kreis-Regierungen über die zur Zufriedenheit erſtandene Prüfung haben zwar bey Konzeſſions-Geſuchen für alle Kreiſe, Städte und Orte des Königreichs gleiche Gültigkeit; es erhalten aber die Inhaber ſolcher Zeugniſſe anmit bloß die Befugniß zu dem gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks und ſie müſſen ſich auf Bauführungen nach dem Plan anderer Baukundigen beſchränken, ſo ferne ſie nicht auch die geſteigerte Prüfung der Civil-Architekten erſtehen wollen.

Inſtr. zu den Prüfungen für das Bauweſen v. 27. May 1830. §. 41—44. Reg. Bl. S. 824—826.

35) Mauth.

ſ. Zollweſen.

36) Medaille.

ſ. Bürgermeiſter. Dekoration.

37) Mediatiſirte.

ſ. Adel. Eigenthumsrechte. Fürſten. Gerichtsbarkeit. Gerichtsſtand. Standesherrn.

Die deutſche Bundesakte, welche auf dem Wiener-Kongreß am 8. Juni 1815 abgeſchloſſen worden, enthält in Hinſicht auf die mediatiſirten Fürſten und Grafen und deren Rechtsverhältniſſe wörtlich Folgendes:

Um den im Jahre 1806 und ſeit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden in allen Bundesſtaaten einen gleichförmigen Rechtszuſtand zu verſchaffen, iſt ſich dahin vereiniget worden:

a) dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer werden fortan zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet und es

verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff;

b) die Häupter dieſer Häuſer ſind in dem Staat, zu welchen ſie gehören, die erſten Standesherrn; ſie und ihre Familien bilden in ſolchem die privilegirteſte Klaſſe, beſonders in Hinſicht der Beſteuerung;

c) überhaupt ſollen ihnen rückſichtlich ihrer Perſon, Familie und Beſitzung alle Rechte und Vorzüge zugeſichert werden oder bleiben, welche aus dem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, ſo fern ſolche nicht zu der Staatsgewalt oder zu den höheren Regierungsrechten gehören. Hierunter iſt namentlich begriffen:

1) die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörigen oder mit demſelben im Frieden ſtehenden Lande zu nehmen;

2) die Aufrechthaltung ihrer Familien-Verträge und die Befugniß, wegen ihrer Güter und Familien verbindliche Anordnungen zu treffen; (welche jedoch dem Souverain vorgelegt und den höchſten Landesſtellen zur Kenntniß gebracht werden müſſen.)

3) ein privilegirter Gerichtsſtand und Befreyung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien; ſodann

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter und (wo die Beſitzung groß genug iſt) auch in zweyter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, der Ortspolizey und der Aufſicht in Kirchen-, Schul- und Stiftungsſachen — jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, (ſo wie der Militärverfaſſung und der landesherrlichen Oberaufſicht über jene Zuſtändigkeiten) unterworfen bleiben.

Bey der näheren Beſtimmung dieſer Befugniſſe ſolle

die hierüber ergangene königl. bayeriſche Verordnung vom 19. März 1807 als Baſis und Norm dienen.

Bundesakte v. 8. Jun. 1815. Art. 14. Reg. Bl. v. 1817. S. 652.

Die Häupter der ehmals reichsſtändigen, fürſtlichen und gräflichen Familien ſind erbliche Reichsräthe, in ſo lange ſie im Beſitz ihrer vormals reichsſtändiſchen, im Königreich gelegenen, Herrſchaften bleiben.

Verf. Urkunde v. 26. May. 1818. Tit. VI. §. 2. (4.) Geſ. Bl. S. 122.

Die Standesherrn ſind rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen von der Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen befreyt, wo fern ſie nicht aus dem Gemeinde-Verband einen Vortheil genießen.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. III. (1.) Geſ. Bl. S. 90.

Den Regierungskammern des Innern kompetirt die Wahrung der Gerechtſame des Souverains rückſichtlich der Verhältniſſe der im Kreis anſäſſigen Fürſten und Grafen und zwar geeigneten Falles im Einvernehmen mit den Appellations-Gerichten.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 25. Reg. Bl. S. 1065.

38) Mediat-Kollegien.

Den Standesherrn iſt geſtattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angeſtellten Räthen und Beyſitzern den geeigneten Titel zu ertheilen; wenn ſie jedoch ihren Dienern zur Belohnung langer Dienſte einen höheren Titel verleihen wollen, ſo muß die königl. Bewilligung hiezu nachgeſucht werden.

Bey der Verpflichtung der Mediatbeamten ſolle mit dem Dienſteid für den Standesherrn auch die Huldigung für den Souverain verbunden werden und das dies-

fällige Protokoll iſt dem betreffenden Miniſterium einzuſenden.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 61. 62. Geſ. Bl. S. 211.

39) Mediat-Richter.

ſ. Gerichtsſtand. Herrſchaftsgerichte.

Die Mediatunterrichter haben eben ſo, wie die Landrichter,

a) den ordentlichen Gerichtſtand erſter Inſtanz vor dem Stadtgericht der Hauptſtadt des Kreiſes, in welchem ihr Untergericht gelegen iſt;

b) in zweyter Inſtanz aber vor demjenigen Appellations-Gericht, dem die Gerichtsbehörden des Kreiſes untergeordnet ſind.

V. den Gerichtsſtand der Mediat-Unterrichter betr. v. 30. Sept. 1809. Reg. Bl. S. 1601.

40) Medikamenten-Taxe.

Eine neue Medikamenten-Taxe hat im Aug. 1825 die königl. Beſtätigung erhalten, mit der Beſtimmung, daß die Apotheker bey Abgabe von Medikamenten für Straf- und Zwangarbeitshäuſer, ſonſtige Detentions-Anſtalten, Spitäler, Armen- und Wohlthätigkeits-Inſtitute Ein Drittheil Abzug an der Geſammtaufrechnung nach der neuen Taxe ſich gefallen laſſen müſſen.

Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. 4. Oktbr. 1825. S. 1262.

41) Medizinalgewicht.

ſ. Apotheker-Gewichte.

45) Medizinal-Komité.

ſ. Ober-Medizinalausſchuß.

Die Medizinal-Komiteen, deren Eines zu München und das Andere zu Bamberg errichtet iſt, ſind dem Mi-

niſterium des Innern unmittelbar untergeordnet und haben, außer der Prüfung junger Aerzte, zunächſt den Beruf, mediziniſch-gerichtliche Fälle zu bearbeiten.

Die Appellations-Gerichte ſtellen in dieſer Hinſicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewieſenen Komitee mit einem Kommunikate zu, in welchem der zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufſchluß, oder die Frage, deren Entſcheidung verlangt wird, deutlich und beſtimmt enthalten iſt. Die Entſcheidung, beſonders in Kriminalfällen und wenn der Inquiſit in Verhaft liegt, muß längſtens inner 14 Tagen, vom Tage der Präſentation an, abgefaßt und mit den Akten remittirt ſeyn. Hiebey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn ein Medizinalkomitee annoch einige Erhebungen und Unterſuchungen nothwendig finden ſollte, der eben erwähnte Termin zur Abgabe des Gutachtens erſtreckt werden dürfe.

Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entſcheidung ſolcher Gegenſtände iſt folgende Vorſchrift ertheilt:

a) Ueber jeden in die gerichtliche Arzney-Wiſſenſchaft einſchlägigen Akt macht der Reſpizient einen ſchriftlichen Vortrag, welcher die Veranlaſſung und den kürzlichen Verlauf des in Frage ſtehenden Gegenſtandes, mit Hinweis auf die Produkte, enthält, wonach er ſeine Meinung, nebſt Gründen dafür, anfügt.

b) Hiebey werden die wichtigeren Aktenprodukte, welche über den in Frage ſtehenden wiſſenſchaftlichen Gegenſtand beſondere Aufklärung geben, vorgeleſen und zur Einſicht ſämmtlicher Mitglieder gebracht.

c) Nach geendigtem Vortrag wird durch den Vorſtand die Abſtimmung gepflogen und das Konkluſum nach der Stimmenmehrheit ausgeſprochen.

d) Wenn erhebliche Einwendungen vorkommen, deren Wichtigkeit der Vorſtand zu erwägen hat, ſo wird

die Sache entweder mit Ernennung eines Konrefe= renten nochmals verhandelt, oder das Separat=Vo= tum dem Beſchluſſe angefügt, mit dem Bemerken, daß letzterer nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, ſondern mit der genannten Mehrzahl gegen die Min= derzahl entſtanden ſeye; auch iſt dieſen Falles die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen zu be= zeichnen.

e) Bey einem auszuſtellenden Gutachten muß darauf geſehen werden, daß ſolches deutlich und beſtimmt, mit ſteter Hinſicht auf die vorgelegte Frage und, wo möglich, mit Verminderung der den mediziniſchen Layen unverſtändlichen Kunſtausdrücke abgefaßt ſeye, auch die Entſcheidungs = Gründe jedesmal enthalte. Das Letztere hat beſonders umſtändlich zu geſchehen, wenn frühere Urtheile eines oder mehrerer Kunſtver= ſtändigen verworfen wurden.

f) Ueber derley Verhandlungen und die bey der Bera= thung abgegebenen Stimmen wird von dem Sekre= tär ein Protokoll geführt, welches mit dem jedesma= ligen Vortrag und Votum des Proponenten, ſodann mit dem Aufſatze des Gutachtens vierteljährig dem Miniſterium des Innern vorzulegen iſt.

g) Wenn die Medizinal = Komiteen gelegenheitlich auf Gegenſtände treffen, wegen welcher z. B. bey poli= zeylichen oder ſonſt wichtigen Vergehungen von Me= dizinalperſonen, oder bey gemachten wiſſenſchaftlichen Fehlern derſelben — Verfügungen erforderlich ſind, ſo liegt dieſes ganz außer ihrer Geſchäfts=Sphäre und ſie haben in ſolchen Fällen unverzüglich Bericht zu erſtatten.

V. die Organiſation der Medizinal=Komiteen betr. v. 8. Dez. 1808. §. 5. Reg. Bl. S. 2904—2908.

43) Medizinal-Polizey.

ſ. Geſundheits-Polizey.

In Patrimonial-Gerichts-Bezirken iſt die Medizinal-Polizey, dringende Fälle ausgenommen, den Landgerichten vorbehalten.

Ed. die gutsherrlichen Rechte betr. v. 26. May 1818. §. 90. (k.) Geſ. Bl. S. 255.

44) Medizinal-Prüfung.

Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinal-Komiteen ſind von zweyfacher Art, nämlich:

a) die ſogenannte Probe-Relation, wodurch ein Arzt nach zurückgelegten akademiſchen Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweyjähriger Vorübung ſeine Tüchtigkeit zur freyen Praxis beurkundet, und

b) die Konkurs-Prüfung, welche deſſen Vorzüglichkeit vor Anderen zum Eintritt in den Staatsdienſt beſtätigen ſolle.

Die Probe-Relation bedingt jeden Falles den Zutritt zu der Konkurs-Prüfung.

Dieſem gemäß hat jeder Arzt, bevor ihm die freye Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft geſtattet wird, die Zeugniſſe über zurückgelegte niedere und höhere Vorbereitungs-Studien, das mediziniſche Abſolutorium und Doktors-Diplom, nebſt einen glaubwürdigen Zeugniß über zweyjährige Vorübung, literariſche Reiſen u. ſ. w. bey einem ſelbſtgewählten Medizinal-Komitee im Original, als Beylage einer förmlichen Bittſchrift, einzureichen. Der Vorſtand des Komitee legt hierauf dieſes Geſuch ſammt Zeugniſſen in der nächſten Sitzung vor, wonach, wenn die Zeugniſſe in Ordnung befunden worden, die ſchriftliche Vorladung an den Supplikanten erlaſſen wird.

Die Probe-Relation zerfällt in einen ſchriftlichen, (praktiſchen) und mündlichen Theil.

Was den ſchriftlichen Theil betrifft, ſo haben ſich die Mitglieder des Komitee über zehen Fragen aus der praktiſchen Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, Thierheilkunde und gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft zu vereinigen, welche dem Examinanden in dem Lokal des Komitee von einem Kommiſſär in lateiniſcher Sprache zur Beantwortung übergeben werden; zugleich hat der Letztere unter Aufſicht eines Mitglieds des Komitee einen wichtigen Krankheitsfall nebſt Krankheitsgeſchichte in lateiniſcher Sprache zu bearbeiten. Beyde Elaborate zirkuliren bey den Mitgliedern des Komitee, von denen jedes ſein verſchloſſenes Votum darüber abgiebt, worauf der Vorſtand den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung anberaumt.

Letztere geſchieht bey offenen Thüren in einem Zeitraum von 3 Stunden, in Gegenwart ſämmtlicher Mitglieder des Komitee, wobey Jeder nach ſeiner Reihenfolge beliebige Fragen aus den praktiſchen Fächern in lateiniſcher Sprache zu ſtellen hat. Den dieſe Prüfung als Gäſte beſuchenden Aerzten iſt es gleichfalls geſtattet, einzelne praktiſche Fragen an den Examinanden zu richten und deſſen Elaborate einzuſehen.

Nachdem die mündliche Prüfung zu Ende iſt, berathen ſich die Mitglieder des Komitee in Abweſenheit des Geprüften und der Gäſte über die vorgekommenen Reſultate und das Approbations-Zeugniß über die verſchiedenen Fächer wird mit den Noten »insignis, prorsus insignis, oder eminens« lateiniſch abgefaßt.

Sollte der Geprüfte in dem ſchriftlichen oder mündlichen Examen nach der Stimmenmehrheit keine hinlänglichen Kenntniſſe bewähret haben, um als praktiſcher Arzt auftreten zu können, ſo wird er auf eine Zeit von 3 Monaten oder längſtens von Einem Jahr zurückgewieſen, nach einer mißglückten dritten Prüfung aber von der Ausübung der mediziniſchen Wiſſenſchaften inner dem Königreich für immer ausgeſchloſſen, welchen Fall ein Komitee dem Andern zur Kenntniß mitzutheilen hat.

Wenn ein junger Arzt gleichzeitig ſeine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburtshülfe beſtätigt wiſſen will, ſo muß er Atteſte der in dieſen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktiſchen Uebungen vorzeigen, worauf ſich einzelne Mitglieder des Komitee von ſeiner diesfälligen Fertigkeit durch Verſuche überzeugen und den Erfund bey dem Medizinal-Komitee in Vortrag bringen.

Zu den Konkursprüfungen, welche einige Wochen zuvor durch das Regierungsblatt ausgeſchrieben werden, iſt jeder Arzt zu admittiren, welcher die Proberelation abgelegt und von einem der Medizinal-Komiteen das Fähigkeitszeugniß zur Ausübung der Arzneywiſſenſchaft, der operativen Chirurgie und Geburtshülfe, der Veterenär-Wiſſenſchaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat. Dieſes Zeugniß muß 3 Tage vor der wirklichen Prüfung zur Einſicht des Medizinal-Komitee gelangen, worauf dieſes in einer eigenen Sitzung die Namen und übrigen Notizen der Konkurrenten in ein Protokoll bringen läßt.

Die Konkurs-Prüfungen werden bloß ſchriftlich vorgenommen; es wird hiebey aus jedem der gedachten fünf Fächer Eine Frage gemeinſchaftlich entworfen, den verſammelten Konkurrenten vorgelegt und deren Beantwortung verſchloſſen bis zur nächſten Sitzung aufbewahrt, wo ſodann die Würdigung der Elaborate und die Lokation der Konkurrenten zu Protokoll erfolgt und die Prüfungsakten, nebſt Beylagen, an das Miniſterium des Innern verſchickt werden.

Uebrigens iſt es gleichviel, ſowohl für die Ausübung der Arzneywiſſenſchaft, als für den Eintritt in den Staatsdienſt, an welchem der beyden Medizinal-Komiteen die Probe-Relation und Konkurs-Prüfung erſtanden wird; wenn ſich aber Aerzte um Erlangung der freyen Praxis melden, welche die Probe-Relation in der vorbemerkten Weiſe noch nicht abgelegt haben, oder, wenn ſolche den Eintritt in den Staatsdienſt nachſuchen, ohne die Konkurs-

Prüfung erſtanden zu haben, ſo müſſen ſie gewärtig ſeyn, daß ihre Geſuche unerledigt zu den Akten gelegt werden.

V. die Organiſation der Medizinal-Komiteen betr. v. 8. Dez. 1808. §. 2. Reg. Bl. S. 2892—2899.

45) Medizinal-Räthe.

Den Medizinal-Räthen, welche bey den Kreis-Regierungen angeſtellt ſind, liegt zunächſt Folgendes ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der im Fache des Medizinalweſens ergangenen Vorſchriften;
b) die Sammlung aller von den Gerichtsärzten mittelſt monatlicher oder außerordentlicher Berichte eingelangten Anzeigen und Notizen;
c) die Ueberſicht und Kontrole aller ärztlichen Individuen in dem Kreiſe, ihre Geſchäftsführung und Konduite;
d) die Oberaufſicht auf alle der Sanitäts-Polizey angehörigen Anſtalten;
e) die Bearbeitung einzelner unmittelbaren Aufträge;
f) die Begutachtung tauglicher Individuen für erledigte ärztliche Stellen;
g) die Bewilligung von Reiſe-Lizenzen für Gerichtsärzte auf die Dauer von 4 Tagen;
h) die Begutachtung einer etwaigen Vermehrung oder Reduktion des ärztlichen Perſonals, nach den Verhältniſſen der Lokalität und Volksmenge;
i) die Vorſchläge und Gutachten hinſichtlich einer Belohnung oder Ahndung des mediziniſchen Perſonals, ſodann die Entſcheidung ihrer auf das Wiſſenſchaftliche oder Polizeyliche des Medizinalweſens Bezug habenden Zwiſte, im Fall ergriffenen Rekurſes;
k) die Ober-Aufſicht über Medizinal- und Apotheker-Taxen und die Super-Reviſion von derley Rechnungen;

l) die Leitung der polizeylichen und medizinischen Vorkehrungen bey Epidemien und Viehſeuchen; endlich
m) die Anträge über Zuläſſigkeit auswärtiger Aerzte und Operateurs.

Ed. das Medizinalweſen betr. v. 8. Sept. 1808. Tit. III. §. 18. Reg. Bl. S. 2206 — 2209.

46) Medizinisch-praktiſche Lehr-Anſtalt.

Die medizinisch-praktiſche Lehranſtalt, welche im Jahr 1824 zu München errichtet worden, beruht auf folgenden Normen:

a) zum Beſuch dieſer Anſtalt werden vorzüglich diejenigen Aerzte zugelaſſen, welche nach erlangter Doktor-Würde das geſetzlich beſtimmte „biennium practicum“ an ſolcher erſtrecken wollen;
b) es haben aber auch andere Kandidaten der Medizin, welche ſich über die erforderliche Vorbildung ausweiſen können, zu einzelnen Kollegien den Zutritt;
c) die Aufnahme von Hoſpitanten unterliegt keinen Anſtand, verpflichtet aber zum regelmäßigen Beſuche der gewählten Vorleſungen;
d) chirurgiſche Kandidaten und nicht promovirte Chirurgen, ſodann Studierende, welche von Univerſitäten des Inn- oder Auslandes religirt worden, ſind ausgeſchloſſen;
e) Kandidaten, welche die Kollegien vorſchriftmäßig beſuchen, erhalten Frequentirungs-Atteſte, oder auch Prüfungszeugniſſe, wenn ſie am Schluſſe des Kollegiums eine Prüfung erſtehen;
f) die Zeugniſſe über gehörte Vorleſungen ſind bey der Hauptprüfung an inländiſchen Univerſitäten von gleicher Gültigkeit, als wenn die Kollegien an einer Univerſität ſelbſt gehört worden wären;
g) alle Kollegien werden nach dem für inländiſche Univerſitäten beſtimmten Regulativ honorirt; beſondere

Dienſtleiſtungen des niedern Perſonals ſind nach Billigkeit zu vergüten. Die Erlaſſung der Honorare iſt den Vorleſenden freygeſtellt; übrigens werden

h) die näheren Vorſchriften jedesmal bey der Inſkription eröffnet.

Bekanntm. die mediziniſch-praktiſche Lehranſtalt in München betr. v. 5. Apr. 1824. Reg. Bl. S. 382.

47) Mediziniſche Kandidaten.

ſ. Promotion.

Ueber die Semeſtral- und Endprüfung der mediziniſchen Kandidaten beſteht folgende Vorſchrift:

a) der inländiſche Mediziner hat am Ende jeden Semeſters eine Prüfung aus den nach dem feſtgeſetzten Studienplan vorgeſchriebenen Gegenſtänden bey den einſchlägigen Profeſſoren zu beſtehen, worüber ihm ein mit Unterſchrift und Siegel gefertigtes Zeugniß von jedem Profeſſor zugeſtellt wird. In dem Letztern ſind die Noten über Fähigkeit, Fleiß und Fortſchritte durch

„gut“ „ſehr gut“ oder „vorzüglich gut“

zu bezeichnen. Eine Abſchrift dieſer Zeugniſſe wird in chronologiſcher und alphabetiſcher Ordnung bey der Sektions-Regiſtratur hinterlegt;

b) wenn ein Kandidat dieſen Semeſtral-Prüfungen in einem oder mehreren Fächern nicht Genüge geleiſtet hat, ſo wird er zu deren Wiederholung angehalten; im Fall es ihm aber an Fähigkeit gebricht, wird ihm der Rath ertheilt, ſich auf eine andere Wiſſenſchaft oder Kunſt zu verlegen;

c) die Endprüfung beſteht:

1) in einer ſchriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen,

2) in Behandlung eines Kranken in den kliniſchen Inſtituten, und was die höhere Chirurgie betrifft,

in Vornahme einer Operation an einem Leichnam und Anlegung eines wichtigen Verbandes,

3) in einer öffentlichen, mündlichen Prüfung von 3 Stunden,

4) in der Ausarbeitung einer des Druckes würdigen Diſſertation; und

5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze;

d) für die ſchriftliche Prüfung wird von ſämmtlichen Profeſſoren der Medizin über jedes Fach Eine Frage aufgeſtellt, deren Beantwortung der Kandidat in Gegenwart einer Kommiſſion zu bearbeiten hat. Dieſe ſchriftlichen Arbeiten zirkuliren ſodann bey allen Profeſſoren und Jeder giebt darüber ſein verſchloſſenes Votum ab. Wenn nun nach der Stimmenmehrheit die Beantwortung befriedigend ausgefallen iſt, ſo wird zu den übrigen Theilen der Endprüfung vorgeſchritten; im Gegenfalle aber wird die Prüfung auf kürzere oder längere Zeit ſuspendirt;

e) die Profeſſoren der mediziniſchen und chirurgiſchen Klinik übertragen dem zu prüfenden Kandidaten die Behandlung eines Kranken unter ihrer Leitung, worauf derſelbe die von ihm verfaßte detailirte und raiſonirende Krankengeſchichte zur Beurtheilung überreicht;

f) um der Endprüfung die beabſichtete Oeffentlichkeit zu geben, ſoll dieſelbe in dem akademiſchen Saale bey verſammelter Sektion und bey offenen Thüren vollzogen werden. Die Reſultate dieſer Prüfung ſind es hauptſächlich, worüber in den Abſolutorien Rechenſchaft zu geben iſt;

g) die Diſſertation über einen mediziniſchen oder mit der Heilkunde wenigſtens in Beziehung ſtehenden Gegenſtand wird auf Koſten des Kandidaten in den Druck gegeben, ſo fern nicht deren Umarbeitung von der Cenſur für nöthig erachtet wird;

h) die öffentliche Vertheidigung medizinischer Sätze und des Inhaltes der Diſſertation hat folgende Normen:

1) Der Kandidat ſoll die zu vertheitigende Sätzen, bevor ſie gedruckt werden, der Cenſur unterlegen;
2) die Wahl des Präſes und der Opponenten ſteht ihm frey; jedoch muß unter den Letztern wenigſtenſt Ein mediziniſcher Profeſſor, ein Doktor der Arzneywiſſenſchaft und ein Kandidat begriffen ſeyn. Neben dieſen bleibt die Konkurrenz zur Oppoſition inner der geſetzlich angewieſenen Zeit von zwey Stunden jedem Sachverſtändigen offen;
3) die Theſes ſind dem Rektor, dem Pro-Kanzler, den Senatoren und Sektions-Profeſſoren wenigſtens Einen Tag vor ihrer Defenſion zuzuſtellen, auch ad valvas academicas anzuſchlagen; am Tage ſelbſt aber werden ſie den übrigen Profeſſoren und Anweſenden durch den Pedell ausgetheilt;
4) ein Exemplar von der Diſſertation und den Theſen kommt ſo fort zu den Examinations-Akten und zeben Exemplare werden durch den akademiſchen Senat dem Miniſterium des Innern eingeſendet.

Uebrigens ſollen nie mehr als zwey Kandidaten zuſammen defendiren, wo ſodann die Dauer der Defenſion auf drey Stunden feſtgeſetzt iſt.

V. die Prüfung der mediziniſchen Kandidaten betr. v. 8. Dez. 1808. Reg. Bl. S. 2909—2917.

43) Mehl.

ſ. Bäcker.

Der Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl und ähnlichen unentbehrlichen Lebensmitteln iſt im Innern des Landes, unter Beobachtung der beſtehenden Polizey-Vorſchriften über Taxe, Maaß und Gewicht und

der verordneten Polizey-Beſchau — von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 18. (3.) Reg. Bl. v. 1826. S. 105.

Die Beſtimmung der Preiſe des Mehls iſt zwar durch eine Verordnung v. 16. Aug. 1829. im Allgemeinen aufgehoben worden; jedoch ſind die Regierungen ermächtigt, die polizeyliche Taxe an Orten, wo ſie früher beſtanden hat, nach Gutfinden neuerdings einzuführen.

V. die Mehl-, Brod- und Fleiſchtaxen betr. v. 23. Sept. 1830. Reg. Bl. S. 1135.

49) Meilenzeiger.

Beſchädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweiſern oder Warnungstafeln begangen werden, ſind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu ſechs Monaten, oder auch, nach Umſtänden, mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu beſtrafen.

Strafgeſetzbuch Theil I. Art. 434. 436.

50) Meiſter.

ſ. Gewerbe.

Ungeachtet alle auf Prüfung der Gewerbsgenoſſen bezüglichen Anordnungen und Verfügungen unentgeldlich zu geſchehen haben; ſo iſt doch bey den von den Prüfungs-Kommiſſionen auszufertigenden, durch die Polizey-Behörden zu beglaubigenden, Fähigkeitszeugniſſen der Stempel mit 15 kr. anzuwenden.

V. v. 6. Okt. 1826.

51) Mendikanten.

Die Aufſchlags-Bonifikation iſt nur den in Central-Klöſtern beyſammen lebenden Mendikanten ehema-

liger — durch die Sekulariſation aufgehobener — Klöſter bewilliget, daher dieſe Begünſtigung den neu errichteten Klöſtern, oder vielmehr den in ſolche eintretenden Individuen nicht zu Theil werden kann.

Erl. die Aufſchlags-Bonifikationen für Mendikanten betr. v. 31. Dez. 1827. in Gerets Samml. B. XV. S. 7.

52) Menoniſten.

Wenn ein Menoniſte oder Wiedertäufer in Civil- oder Kriminalſachen als Zeuge oder Parthey zur feyerlichen Verſicherung an Eidesſtatt zugelaſſen werden ſolle, ſo hat er zuvor durch ein Zeugniß eines Aelkeſten, Lehrers oder Vorſtehers ſeiner Religions-Sekte gehörig zu beſcheinen, daß er in dieſer Religion geboren ſeye, oder ſich wenigſtens ſeit einem Jahre zu derſelben bekenne und bisher einen untadelhaften Lebenswandel geführt habe. Sodann iſt er von dem Richter — allenfalls mit Zuziehung eines Vorſtehers oder Lehrers dieſer Sekte — der Verbindlichkeiten, die von ihm bey dem Eintritt in ſeinen Glauben und in den Taufbund übernommen worden, ſo wie auch ſeiner bürgerlichen Pflicht, die reine Wahrheit auszuſagen, zu erinnern, mit der Belehrung, daß ſein Ja oder Nein dem wirklichen Eide gleich komme und daß eine falſche Betheurung die geſetzlichen Strafen des Meineids nach ſich ziehe. Auf dieſe vorläufige Ermahnung iſt ihm ſo fort der Handſchlag unter folgender Betheurungsformel abzunehmen:

„Ich verſpreche mit gegenwärtigem Handſchlag, wie „bey meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu ſa„gen.“

V. die gerichtlichen Ausſagen der Menoniſten betr. v. 20. Okt. 1811. Reg. Bl. S. 1601.

53) Menſchenblattern.

ſ. Blattern.

54) Meſſen.

ſ. Gewerbe. Jahrmärkte.

55) Meſſer.

ſ. Lebensmittel.

56) Meßner.

Die Verleihung der Meßnerſtellen ſolle nur widerruflich geſchehen, nämlich nur auf ſo lange, als das angeſtellte Individuum die geforderten Dienſte zur Zufriedenheit verſieht. Solche Stellen können auch den Landſchullehrern zur Verbeſſerung ihres Einkommens übertragen werden, wo es ohne Nachtheil der Kirchen-Verrichtungen und des Unterrichts geſchehen mag. Die General-Kommiſſariate haben daher bey jedem Erledigungs-Falle zu unterſuchen, ob die Vereinigung eines ſolchen Kirchendienſtes mit der Schulſtelle füglich ſtatt haben könne und hienach das Geeignete zu verfügen. Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich nicht bloß auf die Meßner-Dienſte, ſondern auch auf die Stelle der Organiſten, Chorregenten und übrigen Muſiker, wenn die Schullehrer zu deren Verſehung tüchtig ſind. Wo eine ſolche Vereinigung von Dienſten ſchon früher ſtatt gefunden hat, ſoll es dabei verbleiben, wenn nicht beſondere Umſtände eine Abänderung räthlich machen.

V. das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenperſonal betr. 30. Dez. 1810. §. 2. Reg. Bl. v. 1811. S. 18.

57) Meßner-Häuſer.

ſ. Schulgebäude.

Zu dem Neubau und zur Reparation von Meßnerhäuſern dürfen, mit Hinſicht auf die hierüber beſtehen-

den Verträge, Urkunden, Herkommen und Verordnungen — Lokalumlagen gemacht werden.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. 1. (9.) Geſ. Bl. S. 86.

58) Meßgeld.

ſ. Kaſtenknechte.

59) Meß-Stipendien.

Auf mehrfältig vorgekommene Anzeigen über Verſendung von Meßſtipendien in bedeutenden Geldbeträgen nach dem Ausland, iſt Folgendes verordnet worden:

a) die Verſendung der Meßſtipendien — von welchem Geldbetrage ſie immer ſeyn mögen — in das Ausland iſt durchaus verboten.

b) Wer dagegen handelt, ſoll gehalten ſeyn, neben dem Erſatz der Nachſteuer-Gebühren und der Entrichtung von 5 Prozent der exportirten Summe, auch noch den ganzen Meßſtipendien-Betrag zu erlegen, welcher ſodann zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Geiſtlicher zu verwenden iſt.

c) Wenn von ſolchen Exportanten der Erſatz im Gelde nicht erholt werden kann, ſo ſind ſie mit anderen angemeſſenen Strafen zu belegen.

d) Wer ſich wiſſentlich mit der Beſorgung ſolcher Gelder befaßt, hat zur Strafe zehen Prozent der exportirten Gelder für den ſchon erwähnten Zweck zu erlegen.

V. die ins Ausland gehenden Meßſtipendien betr. v. 6. Nov. 1813. Reg. Bl. S. 1369.

60) Meſſung.

ſ. Grundſteuer. Konſkription. Steuer-Reklamation.

Als Baſis der Flächenmeſſung für die definitive Grundſteuer dient ein Netz von trigonometriſch beſtimmten

Dreyecken des erſten und zweyten — ſodann von geometriſch beſtimmten Dreyecken des dritten Ranges. An dieſe reiht ſich die Detail-Meſſung, welche nach Vierecken oder Meßblättern geſchieht. (§. 10.)

Der bayeriſche Fuß, in 5000 Theile zerlegt, iſt der allgemeine Maaßſtab für die geometriſche Aufnahme, ſo wie für die geometriſche Punkten-Beſtimmung; jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und größeren Dörfer, nach dem Gutfinden der Kataſterſtelle, auch im 2500 theiligen Maaßſtabe geſchehen. (§. 11.)

Die Koſten der Meſſung trägt die Staatskaſſe; ausgenommen ſind jedoch die Koſten der Verpflockung und Markungs-Vorweiſung, indem die Grundbeſitzer verbunden ſind, die Gränzbezeichnung mittelſt Pflöcken zu bewerkſtelligen und die Gemeinden dem mit der Detailmeſſung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann unentgeldlich beyzugeben haben. (§. 15. 16.)

Für jede Steuer-Gemeinde wird ein beſonderer Plan gefertigt, welcher

a) die Gränzen der politiſchen Gemeinde und die Ortsfluren darſtellt,
b) die Haupt-Felder-Abtheilungen benennt und
c) die laufende Plan-Nummerirung, ſo wie die polizeyliche Haus- und Beſitznummer nachweiſet.

Von derley Plänen erhält jede Gemeinde unentgeldlich zwey Abdrücke, deren einer in dem Gemeinde-Archiv aufzubewahren iſt, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen dient. (§. 18. 19.)

Eine angeblich fehlerhafte Meſſung wird durch einen von der Kataſter-Kommiſſion abgeordneten Geometer revidirt, welcher dem Beſchwerdeführer ſein gefundenes Reſultat bekannt macht. Im Fall ſich Letzterer nicht dabey beruhigen will, ſteht es ihm frey, einen geprüften Feldmeſſer vorzuſchlagen, welcher ſodann in Gemeinſchaft mit dem von der Kataſter-Stelle zu dieſem Zweck aufgeſtellten

Geometer eine genaue Nachmeſſung beſorgt und wenn ſich Beyde in ihren Reſultaten nicht vereinigen können, ſo kommt die Entſcheidung in letzter Inſtanz der Kataſterſtelle ſelbſt zu. (§. 87.)

Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Meſſung können zu jeder Zeit angebracht werden. (§. 94.)

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 10. 11. 15. 16. 18. 19. 87. 94. Geſ. Bl. S. 126—130. 157. 159.

61) Meth.

Die Polizey-Inſpektoren haben darauf zu ſehen, daß der Meth unverfälſcht und ohne ſchädliche Zumiſchung verkauft werde.

Inſtr. für die Polizey-Inſpektoren v. 13. Nov. 1812. §. 38. (a.) Reg. Bl. S. 1970.

62) Metzger.

ſ. Fleiſch. Landſtraßen. Viehſchlachten.

63) Miethe.

ſ. Häuſerſteuer. Hauseigenthümer. Hauszins-Inleute.

In Fällen, wo einem Landrichter oder Rentbeamten, welcher auf freye Wohnung keinen Anſpruch hat, wegen beſonderer örtlichen Verhältniſſe die Wohnung in einem Staatsgebäude eingeräumt wird, iſt der Miethzins auf 120 fl. jährlich feſtzuſetzen; ausgenommen ſind die Wohnungen in Städten erſter und zweyter Klaſſe, wegen derer, eintretenden Falles, jederzeit Gutachten zu erſtatten iſt.

Erl. die Miethzinſe der Beamten betr. v. 10. Okt. 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 91.

64) Militär-Aerzte.

In Hinſicht der Civilpraxis der Militärärzte iſt Folgendes beſtimmt:

1) Eine unbeſchränkte ärztliche Praxis iſt allen jenen Militärärzten bewilliget, welche den Doktor-Grad noch vor dem Edikt über das Medizinalweſen v. J. 1808 erworben haben.

2) Die Militärärzte, welche zwar vor gedachtem Edikt Bataillons- oder Regiments-Chirurgen waren, hingegen den Doktorgrad nicht erlangten, haben in der medizinischen und chirurgiſchen Praxis alle Befugniſſe, welche den ehemaligen Chirurgen erſter Klaſſe, den Landärzten und den dermaligen approbirten Chirurgen zukommen, jedoch mit Ausnahme der Geburtshülfe, wenn ſie ſich nicht über die Befähigung in dieſem Zweige beſonders ausweiſen können.

3) Von den Militärärzten, welche erſt nach Erſcheinung des Ed. v. J. 1808 Bataillons-Aerzte wurden, fordert man ſämmtliche in dieſem Edikt für Aerzte, Landärzte und Chirurgen aufgeſtellten Bedingungen, je nachdem ſie ärztliche, landärztliche oder chirurgiſche Praxis ausüben wollen; jedoch wird ihnen, als Aerzten, der Beſuch eines größeren Militärſpitals für das biennium angerechnet.

4) Alle Militärärzte, welche in ihren Garniſonen die Civilpraxis ausüben wollen, erhalten hiezu die Erlaubniß, nachdem ſie den vorgeſetzten Polizeyſtellen und Gerichtsärzten die erforderlichen Urkunden vorgelegt haben, nämlich

a) die unter Ziffer 1. begriffenen Militärärzte — das Doktordiplom;

b) die unter Ziffer 2. — das Zeugniß einer authoriſirten Militär-Behörde, daß ſie ſchon vor dem Erſcheinen des organiſchen Edikts v. J. 1808. Bataillons-Aerzte geweſen ſeyen;

c) die unter Ziffer 3. — das Univerſitäts-Abſolutorium, das Doktorsdiplom und das Approbationszeugniß eines Medizinal-Komitees, oder, wenn ſie bloß die landärztliche Praxis beabſichten, das Ap-

probations=Zeugniß und Diplom von der landärzt=lichen oder chirurgiſchen Schule;

5) Dieſe Erlaubniß gilt übrigens nur für die Dauer des Aufenthalts in einer Garniſon und begründet keinen Anſpruch auf fernere Civilpraxis nach geſchehenem Austritt aus dem Militärdienſt.

* V. die Civilpraxis der Militär=Aerzte betr. v. 11. Sept. 1826.

Dieſe Beſtimmungen beziehen ſich nicht nur auf die Regiments= und Bataillons=Aerzte, ſondern überhaupt auf alle Militärärzte, mithin auch auf die ſogenannten Praktikanten.

* Erl. v. 6. Okt. 1827. an die Regierung des Iſar=Kreiſes ergangen.

65) Militär=Arreſtanten.

Um die Unterthanen der Einquartierung und Verpflegung der Militär=Arreſtanten zu entheben, iſt befohlen worden, daß Letztere, wenn ſie von der Gendarmerie oder von den Polizey=Behörden aufgegriffen und mit anderen Civil=Arreſtanten transportirt werden, während des Transports in gemeinſchaftlicher Wahrung zu halten und gleich den Civil=Arreſtanten auf Rechnung deß Aerars zu verpflegen ſeyen.

Die Civil=Behörden haben über die, den Militär=Arreſtanten vorgeſchoſſenen Verpflegungskoſten, genaue Verzeichniſſe anzufertigen, in welchen der Name des Arreſtanten — der ſpezifizirte Betrag der abgereichten Verpflegung und — das betreffende Regiment oder Bataillon, an welches er abgeliefert worden, nachgewieſen ſeyn muß. Dieſe Verzeichniſſe werden ſonach jeden Monat durch die Kreis=Kaſſen an die Central=Staatskaſſe eingeſendet und von letz=

terer mit der Militär=Haupt=Kaſſe, abſchläglich ihrer Dotation, verrechnet.

Erl. die Verpflegung der Militär=Arreſtanten während ihres Transports betr. v. 31. Jan. 1819. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 150.

66) Militär=Beamte.

ſ. Inſinuation. Militärverdienſtorden.

67) Militär=Dienſtjahre.

Nach früherer Obſervanz wurden die Militärdienſtjahre derjenigen Individuen, welche eine definitive Civil=Anſtellung und anmit pragmatiſche Anſprüche erlangten, bey Berechnung ihrer Penſionen und Ruhegehalte mitgezählt. Da aber ein rechtlicher Grund zur Anrechnung der Militärdienſtjahre bey Regulirung von Civil=Penſionen weder aus der Staatsdiener=Pragmatik v. 1. Jan. 1805. noch aus dem konſtitutionellen Edikt über die Verhältniſſe der Staatsdiener v. 26. May 1818. abgeleitet werden kann, und da auch für dieſe Anſicht in oberſtrichtlicher Inſtanz durch ein Erkenntniß v. 3. Nov. 1827. entſchieden worden iſt, ſo hat es zwar in Bezug auf die bereits feſtgeſetzten Penſionen bey der früheren Obſervanz ſein Bewenden; es ſolle aber in allen von uun an vorkommenden Fällen der Penſions= oder Quieszenz=Regulierung das Anrechnen der Militärdienſtjahre, ohne Unterſchied des Grades, nicht mehr ſtatt finden.

Erl. die Civil=Quieszierungen und Penſionen betr. v. 15. Jan. 1828. in Gerets Samml. Bd. XV. S. 5.

68) Militär=Eid.

ſ. Konſkription.

69) Militär=Einſtand.

ſ. Einſteher. Konſkription.

Gemäß des §. 56. des Heerergänzungs=Geſetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Einſtellungs=Ge=

ſuche der bereits Eingereihten bey den Militärbehörden angebracht und entſchieden werden müſſen.

Der Einſtands=Vertrag ſoll zwar in derjenigen Form beygebracht werden, welche die Geſetze zu ſeiner Gültigkeit erheiſchen; es kann aber die Protokollirung nach dem Wunſche der Betheiligten vor jeder Behörde geſchehen, welcher die Ausübung des Notariats zuſteht.

Die Erledigung der Einſtands=Kapitalien in baarem Gelde findet nicht ſtatt; ſondern dieſes ſoll in Staatspapieren oder exzeptionsfreyen Hypothek=Urkunden geſchehen. Hiebey ſteht es in der Willkühr der Kontrahenten, ob ſie bereits in Umlauf geſetzte Staatspapiere, oder bereits errichtete exzeptionsfreye Hypothek=Urkunden als Einſtands=Kaution deponiren, oder eine Hypothek neuerdings beſtellen, oder auch das Einſtands=Kapital bey dem Staatſchulden=Tilgungs=Fond gegen vierprozentige Mobiliſirungs=Obligationen anlegen wollen? Die Konſkriptions=Behörden haben, wie jedes Depoſitenamt, bloß über den deponirten Urkunden zu wachen, und dem Einſteher einen Depoſiten=Schein auszuſtellen, wogegen die Zinſen=Erhebung, die Kapital=Aufkündigung und alles hierauf, ſo wie auf die Sicherung des Kapitals Bezug habende Geſchäft den Kontrahenten überlaſſen bleibt.

Statt der Taxen, welche nach dem Konſkriptions=Geſetze bey Einſtellungen mit 36 fl. und resp. 24 fl. zu bezahlen wären, unterliegen die Einſtandsverträge — ohne Unterſchied, ob der Einſteller ſchon eingereiht iſt, oder nicht — dem Konſkriptiosſtempel zu 12 fl. und dem Grations=Stempel nach Maasgabe der Vertragsſumme.

Erl die Erſatzmannuſtellung betr. v. 7. Dez. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1754.

70) Militär=Entläſſungs=Geſuche.

ſ. Entlaſſungsſcheine.

Die von deſertirt geweſenen Soldaten vor vollendeter Dienſtzeit angebrachten Entlaſſungs=Geſuche, mit welchen

zugleich die Bitte um Begnadigung wegen Deſertion verbunden iſt, ſind, gleich anderen Entlaſſungs-Geſuchen, auf vorgängige Inſtruirung, durch die königl. Kreisregierungen mit Rückſichtnahme auf die geſetzlichen Beſtimmungen zu prüfen und wenn ſolche hienach unſtatthaft befunden werden, ohne Weiteres zurückzuweiſen, im entgegengeſetzten Falle aber unter Bemerkung der zu berückſichtigenden Umſtände an das betreffende Kommando mitzutheilen. Letzteres wird ſodann in Hinſicht der Begnadigung durch ein motivirtes Gutachten, welchem die Deſertions-Akten anzuſchließen ſind, die höchſte Entſchließung erholen und der Kreis-Regierung von dem Erfolge Kenntniß geben.

Erl. die Entlaſſungs-Geſuche deſertirter Soldaten betr. v. 9. May 1820. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 492.

Wenn ein Konſkribirter durch die geſchehene Eintheilung und durch den abgelegten Dienſteid zwar dem Militär zugewieſen iſt, aber bey näherer Unterſuchung zu allen Verrichtungen untauglich befunden wird, ſo hat er gleich den übrigen dienſtuntauglichen Konſkribirten einen Entlaſſungsſchein zu löſen.

Das Nämliche iſt bey jenen Konſkribirten der Fall, welche wegen zweifelhafter Gebrechen bis auf nähere Prüfung eingereiht, aber nach erwieſener Untauglichkeit zurückgeſchickt werden.

Die übrigen wegen Dienſtuntauglichkeit vor beendigter Dienſtperiode entlaſſenen Soldaten, welche anfänglich als vollkommen dienſttauglich eingereiht wurden, erhalten einen förmlichen Abſchied wofür nichts zu bezahlen iſt.

Erl. die Entlaſſungsſcheine für untaugliche Soldaten betr. v. 21. Feb. 1816. in Gerets Samml. B. VI. S. 247.

71) Militärfonds-Adminiſtration.

Zu dem Wirkungskreis der Militärfonds Kommiſſion gehört Folgendes:

a) die Anweiſung der Penſionen für die Wittwen und Waiſen, ſodann die Genehmigung der Lehraccorde und ſogenannten Abfertigungen für die Waiſen bey ihrem Austritt aus der Penſion — nach den beſtehenden Normen und Regulativen;

b) die berichtliche Vorlegung aller Penſions-Geſuche welche von den regulären Beſtimmungen abweichen, oder in irgend einem Punkt der geſetzlichen Penſions-Berechtigung zweifelhaft ſind, ſo wie jener Geſuche, welche auf Penſions-Zulagen oder auf Unterſtützungen aus einem der Fonds geſtellt ſind, mithin als Gnadenſachen erſcheinen;

c) die Anfertigung und Vorlage eines vierteljährigen Namen-Verzeichniſſes über den Zu- und Abgang der Penſionen;

d) das Einvernehmen der Kommandantſchaften und nach Umſtänden auch der Polizey-Behörden und Pfarrämter über die Verhältniſſe der Militär-Waiſen, welche Penſionen, Erziehungs-Beyträge, Lehrgelder oder ſonſtige Unterſtützungen aus dem Waiſenfond beziehen;

e) die Aufſicht, daß alle ſtändigen Penſionen und Unterſtützungen, ſo wie die königl. Verwilligungen überhaupt, ohne Verzögerung an die Betheiligten gelangen;

f) die Sorge, daß an den Adminiſtrations-Koſten alle möglichen Erſparniſſe eintreten;

g) die Einziehung und Vereinnahmung des durch Konfiskation angefallenen Vermögens und der Einſtandsgelder von Deſerteurs;

h) die möglichſt ſchleunige und ſichere Anlegung aller den Fondskaſſen entbehrlichen Gelder, entweder als Ewiggelder, oder als Darleihen zur Staats-Schulden-Tilgungskaſſe;

i) die monatliche Einſichtnahme der Kaſſa-Tagbücher, verbunden mit dem Sturz des baaren Kaſſenbeſtands;

k) die vierteljährige Fertigung einer ſummariſchen Ueberſicht über den Vermögensſtand der ſämmtlichen Fonds an Baarſchaft und Papieren und die Vorlage einer ſummariſchen Haupt=Auszeige über den Vermögensſtand der ſämmtlichen Fonds; endlich

l) Wünſche und Vorſchläge über allenfallſige Verbeſſerung der Regulative und Vereinfachung des Geſchäftsganges.

Da zur Berathung dieſer verſchiedenen Gegenſtände förmliche Sitzungen erforderlich ſind, welchen auch der Adminiſtrations=Kommiſſär und — wegen vorkommender Vermögens=, Einſtands=, Konfiskations= oder Ewiggeld=Sachen — das rechtkundige Mitglied beyzuziehen iſt, ſo hat der jeweilige Vorſtand alle 8 bis 10 Tage, oder, ſo oft er es für nöthig findet, eine gemeinſchaftliche Sitzung anzuordnen.

Der Kommiſſions=Vorſtand hat alle Einläufe zu eröffnen und deren Bearbeitung zwiſchen dem Adminiſtrations=Kommiſſär und dem rechtskundigen Mitglied auszutheilen.

Die ſämmtlichen Ausfertigungen, als, Berichte, Kommunikate, Requiſitionen, Antworten, Zeugniſſe u. ſ. w. laufen unter der Firma

„die zur Verwaltung der Militärfonds allerhöchſt an„geordnete königl. Kommiſſion

mit der Unterſchrift des Vorſtandes. Eben ſo werden alle Hauptquittungen über Kapitalabzahlungen, Konſkriptions=Kaſſengelder, Vermögens=Konfiskationen, heimgefallene Einſtandsgelder und andere in ihren Summen nicht ſtändigen Einnahmen neben den Unterſchriften des Adminiſtrations=Kommiſſärs, des Kaſſiers und des rechnenden Kontroleurs, auch von dem Vorſtand mit ſeinem Vidit und Namens=Unterſchrift verſehen. Bey den Zins= und anderen Quittungen über ſtändige Einnahmen iſt die Unterzeichnung des Vorſtandes entbehrlich, indem ſich die Kom=

miſſion von derley Einnahmen durch die Tage-Bücher überzeugt.

Juſtr. für die Militärfonds-Kommiſſion v. 6. Nov. 1822. §. 1 — 19. Reg. Bl. S. 1319 — 1327.

72) Militär-Gerichtsbarkeit.

ſ. Auspfändung. Exekution. Gerichtsbarkeit. Inſinuation. Soldaten.

Wegen der Militärgerichtsbarkeit **in bürgerlichen Rechtsſachen** iſt geſetzlich Folgendes beſtimmt:

Die Militärperſonen ſtehen in allen bürgerlichen Rechts-angelegenheiten — ſie mögen zur ſtreitigen oder nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören — unter den **bürgerlichen** Gerichten. (§. 1.)

Die Konſkribirten werden erſt von dem Zeitpunkt an als Militärperſonen betrachtet, wo ſie in die Armee eingereiht worden und den Militärdienſteid geleiſtet haben. (§. 2.)

Alle aktiven, penſionirten, oder a la Suite angeſtellten Offiziere, ſo wie alle im Offiziers-Rang ſtehenden Militärbeamten haben in Perſonalſachen einen **befreyten** Gerichtsſtand vor demjenigen Kreis- und Stadtgericht, in deſſen Bezirk ſie in Garniſon liegen, oder — ſo fern ſie zur aktiven Armee gehören — in dem Bezirke, wo ſie wohnen, wenn ihnen nicht aus beſonderem Rechtstitel der Gerichtsſtand vor einem Appellations-Gerichte zukommt.

Die Unteroffiziere und Soldaten, ſo wie alle im Militärdienſt Angeſtellten dieſer Klaſſe können — wenn ihnen nicht ebenfalls aus beſonderem Rechtstitel ein befreyter Gerichtsſtand gebührt — nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts (welches ohne Rückſicht auf ihre Militär-Eigenſchaft jedenfalles zuſtändig iſt) oder vor dem Gerichte ihrer Garniſon belangt werden.

Dieſe unteren Militär-Perſonen ſind mit Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, ſo lange ſie in der Gar-

niſon ſind, an das dortige Gericht und im Urlaub an das Gericht ihres Wohnorts gebunden. (§. 3.)

Die Regiments-, Bataillons- und Korpskommadanten, ſo wie die Kommandantſchaften verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Perſonalklagſachen gegen aktive Militärperſonen das Vermittlungsamt, ſo fern dieſe nicht den befreyten Gerichtsſtand vor einem Appellations-Gerichte anzuſprechen haben. (§. 5.)

Die Militärperſonen ſind in Perſonalklagſachen — mit Ausnahme derjenigen, in welchen ſie gegen eine Civilperſon als Kläger und nicht als Widerkläger auftreten — ſodann auch in jenen Gegenſtänden der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht keinen Bezug haben, der Bezahlung von Gerichtstaxen enthoben. Die Stempelfreyheit genießen jedoch nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche außer ihrem Solde kein Vermögen beſitzen und ſich hierüber im aktiven Dienſt durch ein Zeugniß des Vermittlungs-Amtes, oder im Urlaub durch ein Atteſt der ordentlichen Obrigkeit ausweiſen. (§. 6.)

Wenn eine aktive Militärperſon in der Garniſon verſtirbt, ſo hat zwar die Militär-Behörde zu obſigniren; hingegen die weitere Verhandlung über den Nachlaß kompetirt den bürgerlichen Gerichten. Im Fall minderjährige Kinder hinterblieben ſind, haben die Kommandanten das zuſtändige Gericht wegen ihrer Bevormundung ohne Verzug in Kenntniß zu ſetzen. (§. 8.)

Während eines Kriegs wird die geſammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Perſonalſachen durch den Regiments-Auditor, mit Zuziehung eines Aktuars, verwaltet. Aehnliche Rechtsſachen der Staabs- und General-Offiziere hat der im Hauptquartier befindliche Staabs-Auditor zu behandeln, mit Vorbehalt des Inſtanzanzuges an die einſchlägigen höheren Civilgerichte.

Die in ſolchen Fällen von den Auditoren und Staabs-Auditoren begriffenen Akten, ſo wie die bey ihnen anhängi-

gen, noch neuerledigten Rechtsſachen werden übrigens nach eingetretenem Frieden an die betreffenden ordentlichen Gerichte, theils zur Renovirung, theils zur weiteren Verhandlung ungeſäumt ausgeliefert. (§. 9.)

Die Auditoren und Staabsauditoren verfahren in ſtreitigen Rechtsſachen, als Einzeln-Richter, nach den Beſtimmungen der in Gültigkeit ſtehenden Geſetze; hingegen bey Handlungen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit haben ſie jedesmal zwey dazu beorderte Offiziere beyzuziehen.

Im Fall der ſtändige Auditor oder Staabs-Auditor nicht gegenwärtig, oder geſtorben wäre, können dergleichen Handlungen, in ſo fern ſie keinen Verſchub leiden, von jedem anderen Auditor, auf Erſuchen, vorgenommen werden.

Hinſichtlich der Verlaſſenſchaft von Militär-Perſonen erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit der Auditoriats- oder Staabs-Auditoriats-Gerichte bloß auf die Verſiegelung und Inventur, ſodann auf den Verkauf ſolcher Gegenſtände, welche ohne Gefahr oder bedeutenden Koſten an das ordentliche Gericht nicht wohl ausgeliefert werden können. Der Auktions-Erlös, mit den übrigen Verlaſſenſchaftsſtücken muß dem zuſtändigen Gericht jedesmal zum weiteren Verfahren überſtellt werden. (§. 10.)

Wenn in Friedenszeiten die Armee ganz oder zum Theil — auf kürzere oder längere Zeit — zuſammengezogen wird, ſo haben zwar die Auditore bey Verlaſſenſchaften geſtorbener Militärperſonen während dieſer Zeit auf die eben gedachte Art zu verfahren; auch können ſie einzelne Gerichtshandlungen in Rechtsſtreitigkeiten z. B. Zeugenverhöre, Eidesabnahmen u. dgl. auf beſonderes Erſuchen vornehmen, was aber auf andere Privatrechtsſachen der Militär-Perſonen durchaus nicht ausgedehnt werden darf.

Der König hat ſich jedoch vorbehalten, für den Fall, daß die Dauer oder der Ort des Zuſammenziehens oder

ein ſonſtiges ungewöhnliches Verhältniß weitere Vorſorge erforderlich machen würde, die Gerichtsbarkeit der Auditore wie in Kriegszeiten anzuordnen. (§. 11.)

Geſ. die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betr. v. 15. Aug. 1828. §. 1 — 3. 5. 6. 8 — 11. Geſ. Bl. S. 42—48.

Die Koſten von Unterſuchungen, welche auf Verlangen der Militärbehörden durch eine Civilbehörde vorgenommen werden, fallen der Militär-Kaſſe zur Laſt. Die Rentämter jedoch ſind beauftragt, die Auszahlung ſolcher Kriminalkoſten vorſchußweiſe zu leiſten und ſonach den Betrag derſelben von den Militärbehörden einzuheben, oder die diesfälligen Koſtenverzeichniſſe ſammt Quittungen ſtatt baaren Geldes für Rechnung der Militär-Hauptkaſſe abzuliefern.

Erl. die Koſten bey Militär-Unterſuchungen betr. v. 2. Sept. 1819. in Gerets Samml. Bd. IX. S. 787.

73) Militär-Hauptkaſſe.

Die frühere Militär-Hauptkaſſe hat die Benennung „Haupt-Kriegskaſſe“ angenommen. Das Perſonal derſelben beſteht aus einem Hauptkaſſier, Kontroleur, Buchhalter, Sekretär, Aktuar und Kaſſendiener.

V. die Formation des Kriegsminiſteriums betr. v. 31. Jan. 1829. §. 23. Reg. Bl. S. 225.

Die disponiblen Gelder der Militär-Hauptkaſſe werden an die Schuldentilgungs-Kommiſſion gegen Verzinſung übergeben und dieſe Zinſe werden auf Equipirung und Remontirung verwendet, außer dieſem Fall aber zu einem (Kriegsnoth ausgenommen) unangreiflichen Kapital geſchlagen.

Abſchied für die Stände-Verſammlung v. 22. Jul. 1819. Geſ. Bl. S. 37.

74) Militär-Kartele.

ſ. Deſerteur.

Das Königreich Bayern hat mit folgenden Staaten Militär-Kartele abgeſchloſſen und zwar mit

Würtemberg,

V. v. 4. Febr. 1802. Reg. Bl. v. 1807. S. 1254.

Kurheſſen,

V. v. 6. Jul. 1815. Reg. Bl. v. 1816. S. 339.

Königreich Sachſen,

V. v. 15. Apr. 1811. Reg. Bl. S. 689.

Sachſen-Koburg-Saalfeld,

V. v. 9. Dez. 1811. Reg. Bl. v. 1812. S. 68.

Preußen,

V. v. 15. Jan. 1818. Geſ. Bl. S. 557.

Oeſterreich,

V. v. 30. Jun. 1823. Reg. Bl. v. 1826. S. 881.

Sardinien.

V. v. 9. Jan. 1831. Reg. Bl. S. 27.

75) Militär-Meß.

ſ. Ausshebung. Konſkription.

76) Militär-Penſionen.

ſ. Penſions-Amortiſationsfond.

Im Civil angeſtellte Militär-Penſioniſten, welche wegen Unbrauchbarkeit oder in Folge adminiſtrativer Verfügungen ohne ihre Schuld wieder entlaſſen werden, ſollen in den Genuß ihrer **früheren** Militär-Penſion zurücktreten.

V. die zu Civildienſten verwendeten Militär-Penſioniſten betr. v. 22. May 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 63.

Damit in Hinſicht der Zahlungs-Anweiſung von Militär-Penſionen, ſo wie ihre Transferirung von einem Kreis auf den anderen, eine gleichheitliche Behandlungsweiſe eintrete, iſt Folgendes verordnet worden:

a) die Requiſitionen zur Bezahlung der Militär-Penſionen ſind von der Militär-Hauptkaſſe unmittelbar an die Kreis-Kaſſen zu ſtellen. Auf den Grund ſolcher Requiſitionen ſind die Kreiskaſſen ohne Weiteres befugt und verpflichtet, die fraglichen Penſionen für Rechnung der Militär-Hauptkaſſe an die inbenannten Individuen unmittelbar zu bezahlen, oder durch ein denſelben näher gelegenes Rentamt — auf welches die Requiſition lautet — bezahlen zu laſſen;

b) eben ſo haben die Requiſitionen um Transferirung einer Militär-Penſion auf einen anderen Kreis unmittelbar an die betreffenden Kreiskaſſen zu ergehen und ſind von dieſen ohne Anſtand zu realiſiren;

c) das Nämliche gilt von den Requiſitionen um Siſtirung oder gänzliche Einziehung einer Penſion.

Damit aber auch die Kreis-Regierungen von derley Vorgängen die nöthige Kenntniß erhalten, ſo hat die betreffende Kreis-Kaſſe die ihr zugehenden Requiſitionen jedesmal ſogleich im Original vorzulegen.

V. die Militär-Penſionen betr. v. 19. Okt. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1320.

Hinſichtlich der penſionirten Unter-Offiziere, Soldaten und deren Wittwen iſt folgendes beſtimmt:

a) alle Unter-Offiziere und Soldaten treten mit dem Genuß einer ihnen bewilligten Penſion gänzlich aus dem Militärverband, und es iſt ihnen deshalb ein förmlicher Abſchied zu ertheilen;

b) die Frauen ſolcher penſionirten Unter-Offiziere und Soldaten — jene nämlich, welchen annoch bey dem Militär die Heyraths-Erlaubniß zugekommen iſt — behalten auf den Fall des Abſterbens ihres Gatten

die geſetzlichen Anſprüche auf Wittwen-Penſion, ſo wie auch auf Unterſtützung ihrer Kinder;

c) das General-Auditoriat hat dafür zu ſorgen, daß die Heuraths-Kautionen dieſer Penſionirten an die betreffenden Civilgerichte ausgeliefert werden;

d) die Wittwen der Unter-Offiziere und Soldaten treten mit dem Genuß einer Penſion in ihre bürgerlichen Verhältniſſe zurück. Da ihnen die Penſion nur in ſo lange gebührt, als ſie nicht in eine neue Ehe treten, ſo iſt in den für den jedesmaligen Bezug der Penſion beyzubringenden Lebens-Certifikaten ausdrücklich anzufügen, daß ſie noch im Wittwenſtande ſeyen, oder an welchem Tage ſie ſich wieder verehelicht haben;

e) die bey den Kommandantſchaften etwa anhängigen Civilrechtsſachen dieſer männlichen und weiblichen Militär-Penſioniſten werden (jedoch nur mit ihrer Einwilligung) ebenfalls an die einſchlägigen Civilbehörden übergeben; die Strafrechtsſachen aber ſind vor ertheilter Entlaſſung in möglichſter Zeitkürze zu erledigen;

f) in Folge des Zurücktritts der Militär-Penſioniſten in ihrem vorigen bürgerlichen Stand haben ſich dieſelben bey allen auf ihre Penſions-Verhältniſſe Bezug habenden Vorſtellungen und Geſuchen lediglich an ihre vorgeſetzte Civilobrigkeit zu wenden, welche nach der Lage der Umſtände näheren Bericht darüber erſtatten wird.

V. die Entlaſſung der penſionirten Unter-Offiziere, Soldaten und Wittwen aus dem Militär-Verband betr. v. 30. Dez. 1822. Reg. Bl. v. 1823. S. 5.

Da die Medaillen-Zulage der Militär-Penſioniſten zu denjenigen Bezügen gehört, welche normalmäßig auf den Tag hin berechnet werden, ſo ſoll bey dem Ab-

ſterben der mit ſolchen Zulagen begabten Individuen deren Auszahlung mit dem Todestage erlöſchen.

Erl. die Medaillen=Zulage der Militär=Penſioniſten betr. v. 4. Dez. 1828. Reg. Bl. v. 1829. S. 67.

Es iſt öfters der Fall vorgekommen, daß Militärpenſioniſten, welchen die Penſion nur auf eine beſtimmte Zeitdauer verliehen war, die Geſuche um deren Fortbezug nicht vor dem Ablauf des feſtgeſetzten Termins, ſondern öfters mehrere Monate ſpäter einreichten, wodurch für die Prüfung ſolcher Geſuche manche Inkonvenienzen entſtunden. Dieſes veranlaßte den Befehl, daß dergleichen Anbringen — nach dem Sinne der Verordn. v. 12. Jul. 1823 ſtets zwey Monate vor Erlöſchung der Penſion vollſtändig inſtruirt an die Militärfonds gelangen ſollte, damit ſie auf geſchehene Würdigung zu rechter Zeit allerhöchſten Ortes vorgelegt und entſchieden werden.

V. die Geſuche der Militärpenſioniſten um Fortbezug temporär bewilligter Penſionen betr. v. 9. Jan. 1825.

Den penſionirten Unter=Offizieren und Soldaten, welche ſich erſt nach ihrem Rücktritt in den bürgerlichen Stand verehlichen, wird die Penſion oder Unterſtützung ſo weit ſie ihnen definitiv oder nur auf gewiſſe Zeit verliehen iſt, in gleichen Weiſe belaſſen, ohne daß es einer neuerlichen Beſtätigung von Seite der Militär=Behörde bedarf, was aber ihren Relikten keinen Anſpruch auf Penſion oder Unterſtützung aus den Militärfonds gewähren ſolle.

* V. den Penſionsfortbezug der geweſenen Unteroffiziers und Soldaten bey ihrer Verehlichung betr. v. 3. Jul. 1827.

Da die aus dem Militär=Verband mit Penſions=Bezug entlaſſenen Unteroffiziere und Soldaten einen Anſpruch auf Penſion oder Unterſtützung aus Militärfonds für ſolche Ehefrauen, mit welchen ſie ſich erſt nach ihrer Entlaſſung und nach dem Rücktritt, in bürgerliche Verhält=

niſſe ehelich verbunden haben, ſo wie für deren Kinder, nicht erwerben können, ſo iſt es folgerecht, daß ſie auch zu dem Militär=Wittwenfond einen ferneren Beytrag zu leiſten nicht verbunden ſeyen.

* V. die als unbeweibt mit Penſion entlaſſenen Soldaten betr. v. 26. März 1823.

77) Militär=Pflichtigkeit.

ſ. Verehelichung.

Jeder Bayer iſt verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes nach den hierüber beſtehenden Geſetzen mitzuwirken; der geiſtliche Stand iſt jedoch von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ausgenommen. (§. 1.)

Der Staat hat zu ſeiner Vertheidigung eine ſtehende Armee, welche durch die allgemeine Militär=Konſkription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. (§. 2.)

Neben dieſer Armee beſtehen noch die Reſerve=Bataillons und die Landwehr. (§. 3.)

Die Reſerve=Bataillons ſind zur Verſtärkung des ſtehenden Heeres beſtimmt und theilen im Fall des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demſelben; im Frieden bleibt ſämmtliche in den Reſerve=Bataillons eingereihte Mannſchaft (die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen) in ihrer Heimath, frey von allem militäriſchen Zwang, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Geſetzen unterworfen, ohne an Veränderung des Wohnſitzes, Anſäßigmachung oder Verehlichung gehindert zu ſeyn. (§. 4.)

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterſtützung der ſchon durch die Reſerve=Bataillons verſtärkten Armee auf beſonderem königl. Aufruf — jedoch nur innerhalb den Gränzen des Reichs — in militäriſche Thätigkeit treten.

Dieſelbe iſt in zwey Abtheilungen ausgeſchieden, deren Zweyte die zur Mobiliſirung weniger geeigneten Individuen begreift und auf keinen Fall außer ihrem Bezirk verwendet werden ſoll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr erforderlichen Falles zur Erhaltung der innerlichen Sicherheit mit. (§. 5.)

Verf. Urkunde v. 26. May, 1818. Tit. 9. §. 1–5. Geſ. Bl. S. 135.

Die Standesherrn genießen für ſich und ihre Familie die Befreyung von aller Militärpflichtigkeit.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 11. Geſ. Bl. S. 195.

Die Adelichen unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit nach den beſtehenden Konſkriptions-Geſetzen; jedoch ſollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Kadetten eintreten.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 11. Geſ. Bl. S. 217.

Die Militärpflichtigkeit, in dem durch §. 6. des Heerergänzungsgeſetzes unterſtellten Sinne, umfaßt nicht nur die Pflichtigkeit zum ſtehenden Heere, ſondern auch die gleiche Pflichtigkeit zu den Reſerve-Bataillons und zu der Landwehr.

Sowohl die Konſkriptions- als die Armeepflichtigkeit wird nach dem Geburtsjahre der betreffenden Individuen (ohne Rückſicht auf Tag und Monat ihrer Geburt) in der Art berechnet, daß alle v. 1. Jan. bis letzten Dez. eines Jahres geborenen Jünglinge Eine Altersklaſſe bilden, wovon diejenigen, welche nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahr mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres in die Militärpflichtigkeit treten, zur erſten und die im vorhergegangenen Jahre der Militärpflichtigkeit unterworfenen Jünglinge zur zweyten Altersklaſſe gerechnet werden.

Wenn der Fall eintritt, daß der das gewöhnliche Sechstheil des formationsmäßigen Standes überſteigende Mehrbedarf auf die erſte und zweyte Altersklaſſe vertheilt werden muß, ſo iſt wegen gleichheitlicher Behandlung beyder Altersklaſſen nicht nur auf das urſprüngliche Zahlen-Verhältniß derſelben, ſondern auch auf die von jeder Altersklaſſe bereits abgeſtellte Mannſchaft Rückſicht zu nehmen. (§. 6.)

Die Armeepflichtigkeit ſteht einer proviſoriſchen Anſtellung und Verwendung der tauglichen Individuen nicht entgegen; jedoch gewährt letzteres für ſich allein keinen Titel zur Zurückſtellung oder Entlaſſung von der Militärpflicht. (§. 8.)

Die in Verehelichungsfällen vor dem Eintritt in das Konſkriptions-Alter als zuläßig erklärte Kaution iſt durch Verſchreibung von Gegenſtänden, auf welchen eine Hypothek beſtellt werden kann, durch Deponirung von Ewiggeldbriefen und Hypothekurkunden, oder auch durch Staatspapiere zu leiſten.

Eine Kautionsleiſtung durch Bürgſchaft oder Wechſel, ohne Eintrag in das Hypothekenbuch, findet nicht ſtatt.

Der Betrag der Kaution iſt vorläufig auf 300 fl. in der Art feſtgeſetzt, daß der Kautionsſteller für den Fall, wenn er bey dem Aufruf ſeiner Altersklaſſe nur zur Infanterie tauglich befunden wird und ſomit auch nur einen Infanteriſten als Erſatzmann einſtellt, die Hälfte der Kaution — und wenn er durch das Loos zur wirklichen Einreihung gar nicht aufgerufen wird, den ganzen Kautionsbetrag zurückerhalten ſolle. (§. 9.)

Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Heerergänzungs-Geſetzes v. 13. März 1830. §. 5. 6. 8. 9. Reg.-Bl. S. 447 — 449.

Die bey dem königl. Hauſe als Livree-, Stall- und Jagdbediente angeſtellten Individuen haben zwar keine Befreyung von der Militärpflicht anzuſprechen; je-

doch ſind ſie bey einer allenfallſigen Berufung zum wirklichen Militärdienſt in den Liſten desjenigen Regiments, an welches ihre Zutheilung geſchieht, auf ergangene Requiſition in ſo lange als beurlaubt aufzuführen, als ſie in der bezeichneten Eigenſchaft Hofdienſte leiſten.

* V. die Befreyung der Hofbedienten v. der Militärpflicht betr. v. 5. Dez. 1820.

78) Militär-Stipendien.

Die Militär-Stipendien aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg, im Betrage von jährlichen 300 fl., für Söhne unbemittelter Offiziere, die im Dienſte geblieben ſind, oder ſich auf eine andere Art darin ausgezeichnet haben, beſtimmt. In der Konkurrenz ſollen die Söhne der Offiziere aus dem ehemaligen Großherzogthum Würzburg den Vorzug haben.

Die Militärſtipendiaten werden für das ihnen ausgeſetzte Stipendium in der königl. Militär-Akademie zu München bis zum Eintritt in den Militärdienſt erzogen und gebildet.

Wer ein ſolches Stipendium als erledigt anſprechen zu können glaubt, hat ſich mit ſeinem Geſuch, unter Anſchluß legaler Zeugniſſe über die fundationsmäßigen Eigenſchaften ſeines Vaters, über Alter, Dürftigkeit, Sitten, Fortgang in den Studien, Geſundheits- und Körper-Konſtitution — an die königl. Regierung des Unter-Mainkreiſes, Kammer des Innern, zu wenden.

Bekanntm. erledigte Militär-Stipendien betr. v. 8. Dez. 1820. Reg. Bl. S. 1054.

79) Militärverdienſt-Orden.

Das frühere Militär-Ehrenzeichen iſt von dem König Max Joſeph im Jahr 1806 in einen Militär-Verdienſtorden unter folgenden ſtatutariſchen Beſtimmungen umgeſchaffen worden:

a) der Orden trägt den Namen ſeines Stifters und iſt in drey Klaſſen abgetheilt, nämlich: Großkreuze, Kommandeurs und Ritter. (Art. 2.)

b) Der regierende König iſt Großmeiſter deſſelben. (Art. 3.)

c) Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Branche er immer ſeyn mag, ohne Rückſicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umſtände, kann in denſelben aufgenommen werden; jedoch können nur Generäle das Großkreuz erhalten. (Art. 4.)

d) Sechs Großkreuze beziehen ein jährliches Einkommen von 1500. fl., acht Kommandeurs jährlich 500 fl. und 50 Ritter jährlich 300 fl.

Dieſe feſtgeſetzte Anzahl von Penſionen hat jedoch auf die Verleihung des Ordens ſelbſt keinen Bezug, indem ſo viele Großkreuze, Kommandeurs und Ritter aufgenommen werden, als ſich hiezu qualifiziren, wo ſodann die jüngeren nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme in die erledigten Penſionen einrücken. (Art. 5.)

e) Die Inſignien beſtehen für den Ritter in den früheren Ehrenzeichen und Band, welches auf der linken Bruſt getragen wird; die Kommandeurs tragen beydes etwas größer und breiter um den Hals und die Großkreuze tragen das Band von der rechten Schulter zur linken Hüfte, nebſt einem geſtickten Ordenskreuz auf der linken Bruſt, mit der Umſchrift:

»virtuti pro patria.« (Art. 6.)

f) Da ohnehin ein jeder Offizier verpflichtet iſt, ſich vor dem Feinde nach äußerſten Kräften und ſelbſt mit Aufopferung ſeines Lebens gebrauchen zu laſſen, ſo folgt von ſelbſt, daß nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache. (Art. 7.)

g) Auch gilt als Grundregel, daß Niemand, wer er immer ſeye, wegen ſeiner Geburt, langen Dienſten, oder vor dem Feind erhaltenen Wunden — noch viel we-

niger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, indem hiezu Thaten erfordert werden, die ein Offizier ohne Verantwortung hätte unterlaſſen können und die mit außerordentlicher Klugheit, Muth und Entſchloſſenheit zum beſonderem Vortheil der Armee ausgeführt worden ſind. (Art. 8. 9.)

h) Der Ritter darf das Kreuz an dem untern Theil ſeines Wappens, an einem Bande hängend, anbringen; bey den Kommandeurs ſchlingt ſich das Band um den ganzen Wappenſchild und bey den Großkreuzen liegt der Wappenſchild auf dem Kreuze. (Art. 22.)

i) Bey dem Ableben eines Generals oder Offiziers muß der Orden gleich nach dem Begräbniß an den Großmeiſter zurückgeſendet werden. (Art. 23.)

k) Der quitzirte Offizier behält ſeinen Orden und darf ſolchen, wenn er einen Civildienſt begleitet, auf dem Civilrocke tragen; er verliert aber die Ordens=Penſion und den Orden ſelbſt, wenn er ohne Erlaubniß in fremde Dienſte tritt. (Art. 24.)

l) Jeder Ritter, Kommandeur oder Großkreuz wird bey ſeinem Tod um einen Grad höher, als ſeine Charge war, beerdigt. (Art. 25.)

m) Das Ordensfeſt ſoll am erſten Tag eines jeden Jahres gefeyert und das Seelen=Amt für die verſtorbenen Ritter am darauf folgenden Tag gehalten werden. (Art. 26.)

n) Im Fall ein mit Orden belohnter Offizier wegen eines militäriſchen oder gemeinen Verbrechens ſeiner Charge entſetzt wird, hat der Großmeiſter den ihm abgenommenen Orden vernichten zu laſſen.

V. den Max=Josephs=Orden betr. v. 1. März 1806. Reg. Bl. v. 1807. S. 243.

Die Ertheilung des Militär=Verdienſtordens ſchließt die Verleihung des perſönlichen Adels in ſich. Ein

Ordens-Mitglied, deſſen Vater und Großvater ſich ebenfalls dieſe Auszeichnung erworben hatten, kann auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels Anſpruch machen.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 5. Geſ. Bl. S. 215.

Verdiente Militärbeamte, welche den Rathsrang haben, erhalten das Ludwigskreuz; den übrigen aber wird die Ehrenmünze verliehen.

Erl. die Beurtheilung des Ranges der Militärbeamten bey Ertheilung des Ludwigsordens betr. v. 3. Jun. 1828. Reg. Bl. S. 249.

80) Militär-Verfaſſung.

ſ. Armee. Aushebung. Konſkription u. ſ. w.

81) Militär-Vorſpann.

Da die Leiſtung der Militär-Spanndienſte auf dem Beſitze des Zugviehs haftet, ſo können zwar zu ſolchem Naturaldienſt auch die Eigenthümer von Ochſen in Konkurrenz gezogen werden; wo jedoch der Ochſen-Anſpann nicht anwendbar gefunden, noch von den Eigenthümern gefordert wird, ſoll auch eine Regulirung in Geld zur Erleichterung der Pferdebeſitzer nicht eintreten.

V. die Militär-Vorſpann betr. v. 10. Jul. 1815. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 664.

82) Militär-Wittwen- und Waiſenfond.

ſ. Invalidenfond.

Zur Vereinfachung der Geſchäfte iſt unter dem 12. März 1819 der Militär-Wittwenfond mit dem Waiſenfond vereinigt worden.

Reg. Bl. v. 1822. S. 406.

Die Militär-Wittwen und Waiſenkaſſe erhält aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuſchuß von 82,000 fl.

Heerergänz.Geſ. v. 15. Aug. 1828. §. 92. Geſ. Bl. S. 118.

Am Ende des Jahres 1827 war der Beſtand dieſes Wittwen- und Waiſenfonds 2,879,526 fl. und — der des Invalidenfonds 1,345,189 fl.

Reg. Bl. v. 1828. S. 632.

83) Milzſeuche.

Die polizeylichen Maaßregeln wegen des Milzbrandes der Hausthiere ſind folgende:

1) Obſchon der Milzbrand keine durch Anſteckung erzeugte Krankheit iſt und ſomit nie von Außen kommt, ſo iſt gleichwohl der Handel mit Fleiſch und rohen Häuten aus Gegenden, in welchen dieſe Krankheit herrſcht, zu verbieten.

2) Die erkrankten Thiere ſind aus dem Stall an einen kühlen, luftigen und ſchattigen Ort zu bringen und daſelbſt nach der von dem Arzt vorgeſchriebenen Methode zu behandeln.

3) Um jene Nachtheile abzuhalten, welche den noch nicht erkrankten oder noch geſund ſcheinenden Thieren gefährlich werden können, iſt folgendes zu beobachten:

a) das Vieh ſolle — beſonders an heißen Tagen oder in heißen Mittagsſtunden — mit erhitzender Arbeit und Bewegung verſchont bleiben;

b) der Weidtrieb iſt nur in den kühlen Früh- und Abendſtunden zuläßig; in den heißen Mittagsſtunden ſind die Thiere entweder an ſchattige Orte zu treiben, oder in den Ställen zu halten, welche durch Oeffnen der Thüren und Fenſter, Reinigung von Miſt und anderm Unrath, Aufſpritzen mit friſchem Waſſer und Verwahrung der Fenſteröffnungen mit grünen Baumzweigen gegen das einfallende Sonnenlicht kühl erhalten werden;

c) das Vieh iſt öfter, als ſonſt gewöhnlich, mit friſchem Waſſer zu tränken, welches durch etwas

Koch= oder Steinſalz und bey wiederkauenden Thieren auch durch Eſſig geſäuert werden kann;

d) grünes, ſaftiges Futter iſt dem auf Stallfütterung ſtehenden Vieh bey weitem zuträglicher, als das trockene Futter;

e) bey vorhandener Gelegenheit ſind die Thiere im fließenden Waſſer zu baden, oder, wenn dieſes mangelt, ſollen ſie täglich über den ganzen Körper mit Brunnenwaſſer begoſſen und abgewaſchen werden.

4) Die am Milzbrand gefallenen Thiere ſind nach ihrem Erkalten ſogleich auf den Waſenplatz abzuführen und dort einzugraben; beſonders iſt auch der Miſt, das Blut oder was ſonſt bey den Sektionen abfällt, tief zu verſcharren, damit es nicht durch andere Thiere verzehrt werde. Dieſes hat jedoch nur dann zu geſchehen, wenn die Milzſeuche einen bösartigen Charakter angenommen hat, in welchem Fall auch die Haut durch kreuzweiſe Einſchnitte auf den Schultern, dem Rücken, Bauch und Hinterbacken unbrauchbar zu machen iſt.

5) Bey bösartigem Milzbrand iſt zum Verſcharren der Thiere ein eigener entfernter Platz auszumitteln, damit derſelbe unberührt bleiben könne, bis die Fäulniß vollkommen geſchehen iſt. Nach Verſchiedenheit des Bodens werden ſechs bis zehen Jahre zur gänzlichen Verweſung erfordert.

6) Da die Thiere, welche vom Milzbrand ergriffen ſind, der Geſundheit und ſelbſt dem Leben der mit ihrer Behandlung ſich befaſſenden Perſonen gefährlich werden, ſo iſt dringend nothwendig, daß ſich dieſe vor jeder Beſudlung mit Blut, Linpfe oder Miſt und beſonders auch davor hüten, daß die von kranken Thieren ausgeathmete heiße Luft ſie nicht berühre. Dieſe Sorgfalt wird insbeſonders nöthig, beym Eingeben

von Arzneyen, bey dem Skarifiziren der von ſelbſt oder durch Fontanelle entſtandene Geſchwülſte und bey Entleerung des Maſtdarms durch Klyſtiere. Perſonen, welche an Händen und Geſicht eine, auch noch ſo kleine, Wunde, Ausſchlag oder Geſchwür haben, müſſen ſich hauptſächlich vor ſolchen Verunreinigungen hüten, im eintretenden Fall aber ohne Verzug mit Saifen- oder Salzwaſſer, oder Eſſig und Waſſer reinigen; wenn die befleckte Stelle dem ungeachtet roth werden ſollte, ſo darf mit der Hülfe des Arztes keinen Augenblick gezögert werden. Thierärzte und andere Perſonen, die ſolche Beſudelungen nicht vermeiden können, werden ſich gegen die nachtheiligen Folgen derſelben am beſten ſchützen, wenn ſie ihre Hände u. ſ. w. mit friſchem Oel oder Butter beſchmieren und die etwaigen wunden Stellen verbinden.

7) Der Handel mit dem an bösartiger Milzſeuche erkranktem Vieh, der Genuß von Milch und Fleiſch, die Verarbeitung der Häute, oder Benutzung der Abfälle zum Leimſieden iſt bey angemeſſener Strafe zu verbieten.

8) Dieſe Maaßregeln dauern ſo lange, bis die Kreisregierung zu deren Aufhebung durch die höchſte Stelle autoriſirt wird.

Bekanntm. die Milzſeuche betr. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis v. J. 1822. S. 917 – 921.

84) Minderjährige.

ſ. Belehnung. Großjährigkeit. Kindergut. Vormundſchaft.

Die Minderjährigen, wie auch diejenigen, welche unter Kuratel ſtehen, ſind von der Wahl zu Gemeinde-Bevollmächtigten ausgeſchloſſen.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 78. (b.) Geſ. Bl. S. 74.

Eben ſo haben ſie bey Gemeinde=Wahlen kein Stimm=recht auszuüben.

Gemeinde=Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art VII. Geſ. Bl. S. 484.

Die Minderjährigen und unter Kuratel geſetzten Perſonen haben in Anſehung desjenigen, was ſie aus der Vormundſchaft oder Kuratel von den Vormündern oder Kuratoren und deren Bürgen zu fordern haben, einen Anſpruch auf Lokation in die vierte Gant=Klaſſe.

Prioritäts=Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 23. (2.) Geſ. Bl. S. 116.

Minderjährige können von dem Rechte, freywillig in die Armee einzutreten, nur dann Gebrauch machen, wenn ſie die legal erklärte Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormunds beybringen.

Heerergänzungs=Geſetz v. 15. Aug. 1828. §. 2. Geſ. Bl. S. 74.

Wegen Bevormundung der in Bayern und Würtemberg zugleich begüterten Minderjährigen iſt folgender Vertrag abgeſchloſſen:

1) Wenn Jemand, der in Bayern und Würtemberg zugleich Vermögen beſitzt, mit Hinterlaſſung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder ſtirbt, ſo iſt die Vormundſchaft in demjenigen Staate zu beſtellen, in welchem der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz hatte.

2) Der andere der beyden Staaten macht ſich für dieſen Fall verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verſtorbene in demſelben beſeſſen hat, an ſolche Vormundſchaft abzugeben oder in deren Verwaltung zu überlaſſen und es ſoll der Vormund in Anſehung dieſes Vermögens nur allein der Obrigkeit ſeines Wohnorts Rechnung zu ſtellen haben.

3) Wenn der Verſtorbene in denjenigen der beyden Staaten, in welchem er nicht wohnte, unbewegliches

Vermögen hinterläßt, ſo wird für die Minorennen in dieſem Staate eine Güter-Kuratel beſtellt, welche ſich wieder auflöſt, ſobald dieſe Immobilien in geſetzlichem Wege veräußert oder gegen auswärtige Güter vertauſcht werden.

4) Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine ſolche Güter-Kuratel zu beſtellen iſt, macht ſich im voraus verbindlich, den im Staate des Wohnorts aufgeſtellten Vormund auch als Güter-Kurator anzuerkennen, unter der Obliegenheit deſſelben, der Ober-Kuratel über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen und deren Genehmigung bey Veräußerung, Verpfändung oder ſonſtiger Belaſtung dieſer Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgeſtellte Vormund iſt auf Verlangen gehalten, ſich wegen Erfüllung dieſer Obliegenheit gegen die Kuratel-Behörde des andern Staats an Eidesſtatt zu reverſiren.

5) Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen in jedem der beyden Staaten einen Wohnſitz hatte, ſo wird die Vormundſchaft in demjenigen Staate beſtellt, in welchem er oder ſie geſtorben iſt, oder ſich — im Fall der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgt wäre — vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer beſonderen gegenſeitigen Uebereinkunft, ſo fern die Anwendung dieſes Grundſatzes unbequem, oder für die Minderjährigen von Nachtheil ſeyn könnte.

6) Wenn endlich der Verſtorbene zwar in beyden Staaten Vermögen hinterläßt, aber in keinem ſeinen Wohnſitz hatte, ſo wird in jedem Staat eine unabhängige Güter-Kuratel beſtellt; vorbehältlich deſſen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verſtorbene ge-

wohnt hat, ſolcher Vormundſchaften halber verabredet iſt.

Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg, die Bevormundung der in beyden Staaten zugleich begüterten Minorennen betr. v. 8. März 1825. Art. 1 — 6. Reg. Bl. S. 1153.

85) Mineralogiſche Sammlung.

Die mineralogiſche Sammlung in München iſt nunmehr ein Attribut der dortigen Univerſität, darf aber von den Mitgliedern der Akademie auch fernerhin benützt werden.

V. die wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats- und der Ludwig-Maximilians-Univerſität betr. v. 21. März 1827. Art. 1. (2.) Reg. Bl. S. 205.

86) Miniſter.

Die Staatsminiſter ſind, ſo lang ihre Funktion dauert, für ihre Amts- und Privat-Korreſpondenz inner den königl. Staaten von dem Briefporto befreyt und haben nur das an die fremden Poſten zu vergütende Auslagsporto zu bezahlen.

V. die Poſtportofreyheit betr. v. 16. Dez. 1806. §. 1 — 3. Reg. Bl. 1807. S. 5.

Die Miniſter, ihre Gemahlinnen, ihre unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder und ihre Wittwen genießen einen privilegirten Gerichtsſtand vor den königl. Appellations-Gerichten.

V. den privilegirten Gerichtsſtand betr. v. 14. Dez. 1808. Reg. Bl. S. 2885.

In perſönlichen Angelegenheiten der Glieder des königl. Hauſes haben die Miniſter Sitz und Stimme in dem Familien-Rath.

Königl. Familien-Statut v. 5. Aug. 1819. Tit. X. §. 4. Reg. Bl. v. 1821. S. 23.

Die Staatsminiſter können den Sitzungen der beyden Kammern anwohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder derſelben ſind.

Dieſelben ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

Verf. Urkunde v. 26. May 1818. Tit VII. §. 24. Tit. X. §. 4. Geſ. Bl. S. 132. 138.

Beſchwerende Vorſtellungen über amtliche Handlungen der Miniſter, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der perſönlichen Freyheit angeblich entſtanden ſind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht geſtattet iſt, werden nach vorläufiger Vernehmung derſelben vor den Staatsrath gebracht, welcher ſein Gutachten abzugeben hat, ob die Beſchwerde in der Verfaſſung und den Geſetzen gegründet und in welcher Art derſelben abzuhelfen ſeye.

Inſtr. für den Staatsrath v. 18. Nov. 1825. §. 7. (11.) Reg. Bl. S. 871.

Die Leitung aller einem Miniſterium zugetheilten Geſchäfte ſteht dem dirigirenden Miniſter zu, welchem auch das ſämmtliche Perſonal untergeordnet iſt. (§. 112.)

In Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung eines dirigirenden Miniſters beſtimmt der König denjenigen Miniſter oder Staatsrath, welcher interemiſtiſch deſſen Portefeuille übernehmen ſolle. (§. 113.)

In wichtigen Gegenſtänden der Vollziehung, welche den Wirkungskreis mehrerer oder aller Miniſterien berühren, treten die dirigirenden Miniſter auf eingeholte Genehmigung des Königs mit dem Feldmarſchall in einer Konferenz zuſammen. Dieſe Konferenzen, denen nach Gutbefinden des Königs auch andere Staatsbeamten beygezogen werden können, ſind übrigens jedesmal nur berathend. (§. 114—116.)

Alle bey einem Miniſterium einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Miniſters geöffnet, prä-

ſentirt, in das Geſchäfts-Protokoll eingetragen und mit den Akten an die Miniſterialräthe (nach einem von dem Miniſter im Allgemeinen oder für beſondere Fälle erlaſſenen Normativ) vertheilt. (§. 117.)

Es bleibt dem Miniſter vorbehalten, den Miniſterialräthen, welche einen ſehr umfaſſenden Geſchäftszweig zu bearbeiten haben, einen oder mehrere Gehülfen beyzugeben. (§. 118.)

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Miniſter nach der von ihm diesfalls ertheilten Beſtimmung vorgelegt. Die Miniſterialräthe ſind für die richtige Darſtellung des Faktums verantwortlich. (§. 119.)

Jedem Miniſter ſteht es frey, ſeine Miniſterialräthe zu beſonderen Konferenzen zu verſammeln; er iſt jedoch keineswegs an deren Beſchlüſſe gebunden. (§. 120.)

Der dirigirende Miniſter kann die geheimen Sekretäre ganz nach ſeinem Gutbefinden zum Concipiren, Expediren, Buchhaltungs-, Reviſions- oder Regiſtratur-Geſchäften verwenden. (§. 121.)

Die königl. Dekrete und Reſkripte, welche der König eigenhändig unterzeichnet, werden von dem betreffenden Miniſter kontraſignirt. (§. 122.)

Die Expedition, das Sekretariat, die Regiſtratur und die Kanzley (mit der Dienerſchaft) ſteht unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des General-Sekretärs. (§. 125.)

Ueber die nicht zu überſchreitende Etatsſumme, welche für jedes Miniſterium zur Beſtreitung der nöthigen Büreaukoſten und zur Nachſchaffung der erforderlichen Mobilien feſtgeſetzt iſt, kann der dirigirende Miniſter nach Gutbefinden zum Beſten des Dienſtes verfügen. Ueber die Verwendung dieſer Summen werden Geldrechnungen bloß zu dem Zwecke geſtellt, um nachzuweiſen, wie viel von dem Etats-Maximum verausgabt worden ſeye und um

die angekauften Bücher und Büreau-Geräthſchaften inventariſiren zu laſſen.

Für die außerordentlichen Dienſtesbedürfniſſe bey den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen iſt ein Miniſterial-Reſervefond beſtellt. (§. 127.)

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 112 — 122. 125. 127. Reg. Bl. S. 1014 — 1017.

87) Miniſterium des Aeußern.

Zu dem Wirkungskreis des Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern gehören folgende Gegenſtände:

a) die Korreſpondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Miniſtern und den an dem Hoflager akkreditirten Geſandten, in allen bey den verſchiedenen Miniſterien vorkommenden Geſchäften;

b) die Anſtellung und Inſtruirung der dieſſeitigen Geſandten im Ausland;

c) die Unterhandlung, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten;

d) die Angelegenheiten des deutſchen Bundes;

e) alle aktiven und paſſiven Staatsforderungen, benehmlich mit dem Miniſterium der Finanzen;

f) alle Gegenſtände, welche die königl. Gerechtſamen außer Landes betreffen;

g) die Einſicht aller Inſtruktionen an die oberſten Kreisbehörden, welche von den verſchiedenen Miniſterien erlaſſen werden, ſo fern ſie das Benehmen mit Nachbarſtaaten angehen;

h) die Gränzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, im Benehmen mit den einſchlägigen Miniſterien;

i) die Beſorgung und Vertretung der Angelegenheiten königl. Unterthanen im Ausland, wohin vorzüglich die bey dem päbſtlichen Stuhl nachgeſuchten Diſpenſationen aller Art gehören;

k) die Ordensſachen;
l) die Gegenſtände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürſtenrecht in dem königl. Hauſe betreffen;
m) die Thronlehen, im Benehmen mit dem Miniſterium der Finanzen;
n) die Verleihung des Adels aller Grade, unter Beobachtung der Vorſchriften der fünften Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde;
o) die unmittelbare Beſorgung der früher dem Reichs-Heroldenamte zugeſtandenen Geſchäfte;
p) die an den König zu erſtattenden Vorträge im verſammelten Staatsrath wegen Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Miniſterium des Innern;
q) die oberſte Leitung des Haus- und Staats-Archivs;
r) die Beglaubigung aller Akte, welche im Ausland Gültigkeit haben ſollen;
s) das Paßweſen in Beziehung auf das Ausland, endlich
t) die Ausfertigung der königl. Genehmigung wegen Annahme fremder Orden oder ſonſtiger Auszeichnungen.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 30—48. Reg. Bl. S. 990.

83) Miniſterium des Innern.

Als zu dem Miniſterium des Innern gehörige Gegenſtände ſind zunächſt folgende bezeichnet:
a) die Angelegenheiten, welche auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen Bezug haben;
b) die Gegenſtände der Geiſtes-Kultur, ſittlichen Bildung und National-Erziehung, nebſt den Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte, namentlich
1) die Akademien, Univerſitäten, Lyzeen, Gymnaſien und Vorbereitungsſchulen;
2) die Volksſchulen und Erziehungshäuſer;
3) die Kunſt- und Gewerbsſchulen, ſodann

4) die Bildungs=Anſtalten für Lehrer;

c) die oberſte Kuratel in Betreff der Stiftungen für den Kultus und Unterricht;

d) die Gegenſtände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit;

e) das Nachſteuerweſen, die Auswanderungen und Vermögens=Exportationen, im Benehmen mit dem Miniſterium des Aeußern:

f) die Militärangelegenheiten, welche ſich nicht zum Wirkungskreis des Armee=Miniſteriums eignen, namentlich:

1) die Militär=Konſkription;
2) die Landwehr;
3) das Verpflegungs=, Einquartirungs= und Vorſpannsweſen für inländiſche Truppen und bey dem Durchmarſch fremder Truppen; und
4) die Ausgleichung der Kriegslaſten.

g) die Bildung, Eintheilung und Purifizirung aller Sprengel der innern Verwaltung, namentlich der Kreiſe, Polizey=Bezirke, Land=, Herrſchafts= und Orts=Gerichte, Pfarreyen, Gemeinden= und beſonderen Adminiſtrationen;

h) die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten, mit Rückſicht auf die königl. Deklaration v. 19. März 1807 und auf die vierte Beylage zur Verfaſſungsurkunde;

i) die Verhältniſſe der Gutsbeſitzer rückſichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, mit Beziehung auf die königl. Deklaration v. 31. Dez. 1806 und 19. März 1807, ſo wie auf die vierte und ſechste Beylage zur Verfaſſungsurkunde;

k) die oberſte Leitung des Reichsarchivs und der Filiale deſſelben;

l) die Aufſicht auf die Redaktion des Geſetz= und Regierungsblatts;

m) die Entſcheidung der Konflikte zwiſchen den Behörden

des innern Dienſtes, ſodann die Erledigung ſolcher Konflikte mit Behörden eines andern Dienſteszweiges;

n) die Geſchäftsführung bey dem Landrath;

o) die geſammte Staats- und Landes-Polizey, mit den dahin gehörigen Anſtalten, welche die Erhaltung der Ruhe nnd Ordnung im Innern zum Zweck haben. Dahin gehören;

1) alle Armen-, Kranken- und Beſchäftigungs-Anſtalten und die oberſte Kuratel über alle Wohlthätigkeits-Stiftungen;

2) die Polizey-Gefängniſſe und Zwangs-Arbeits-Anſtalten, ſodann, unter Mitaufſicht des Juſtizminiſteriums, die Zucht- und Strafarbeitshäuſer;

3) das Medizinalweſen in ſeinem ganzen Umfange;

4) die Gendarmerie, in Beziehung auf ihre polizeylichen und dienſtlichen Verrichtungen;

5) das Paßweſen, in Bezug auf das Inland;

6) die Aufſicht auf den Buchhandel, die Obſorge gegen Mißbrauch der Preßfreyheit, nebſt der Cenſur politiſcher Zeitungen und periodiſcher Schriften politiſchen nnd ſtatiſtiſchen Inhalts;

7) die oberſte Aufſicht über Erhaltung und Verwendung der zu beſondern politiſchen Zwecken beſtimmten Fonds.

p) die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden nach den Beſtimmungen des Edikts;

q) die Feſtſetzung und Aufrechthaltung der Vorbedingniſſe zu Erlangung einer öffentlichen Stelle in der innern Verwaltung und zwar, was die Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Juſtizminiſteriums; die Ober-Aufſicht und Disziplin gegen die öffentliche Rechtsanwälte, in ihrer Beziehung zu den adminiſtrativen Stellen und Geſchäften;

r) die Anträge auf Belohnung und Auszeichnung der bey dem innern Dienſt angeſtellten Beamten, ſo wie

auch anderer Unterthanen, die ſich um die innere Wohlfahrt verdient gemacht haben;

s) die Initiative zur Ernennung des General=Kommiſſärs und des den beyden Regierungskammern gemeinſchaftlichen Perſonals, in Einvernehmen mit dem Finanzminiſterium; ſodann die Initiative zur Ernennung des landgerichtlichen Perſonals und bey Beſtätigung der herrſchaftsgerichtlichen Diener, im Benehmen mit dem Juſtizminiſterium;

t) die Konkurrenz zur Reviſion der bürgerlichen und peinlichen Geſetze bey den Vorberathungen des Juſtizminiſteriums;

u) alle ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

1) die Forſt= und Jagdpolizey bey Privat=, Kommunal= und Stiftswaldungen;
2) Agrikultur; Fabrik=, Manufaktur= und Gewerbsweſen;
3) die Kredit= und Aſſekuranz=Anſtalten;
4) das öffentliche Kommerz, in Einvernehmen mit dem Finanz=Miniſterium;
5) die zu deſſen Beförderung dienenden Lohnrößler= und Boten=Anſtalten;
6) die Waſſer=, Brücken= und Straßen=Bauten, ohne Ausnahme.

v) die Civilbauten bey Staats=, Stiftungs= und Gemeinde=Gebäuden; endlich

w) die Anordnung und Sammlung einer vollſtändigen Statiſtik des Königreichs.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 61—83. Reg. Bl. S. 997—1005.

89) Minuto=Verſchluß.

ſ. Branntwein.

90) Mißhandlung.

ſ. Injurien. Körperverletzung.

Um hinſichtlich der körperlichen Mißhandlungen die Gränzen zwiſchen Vergehen und Polizey=Uebertretung genauer zu beſtimmen, iſt folgendes verordnet worden:

1) Wer Jemand mit Stößen oder Schlägen beleidigt, ohne hiezu auf die gleiche Weiſe gereitzt zu ſeyn, ſoll — wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung hinterliſtiger Weiſe, in verabredeter Verbindung mit Mehreren, durch Aufpaſſen oder mit Waffen geſchehen iſt, oder dem Beſchädigten eine mehr als dreytägige Krankheit und Untüchtigkeit für ſeine Berufsarbeiten zugezogen hat, nach dem Strafgeſetzbuch Theil I. Art. 367—369. beſtraft werden.

2) Außer dieſen Fällen ſollen die geringeren, einſeitigen Thätlichkeiten auf erhobene Beſchwerde von der Polizeybehörde unterſucht und mit 1 bis 14tägigem Arreſt geahndet werden.

3) Bey gegenſeitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln (wenn keine Verwundung, Verletzung oder Mißhandlung vorgefallen iſt, welche eine mehr als dreytägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verurſacht hat), kommt die Unterſuchung und Beſtrafung ebenfalls den Polizeybehörden zu. Der Anſtifter, welcher die erſte Gewaltthätigkeit begieng, iſt mit Arreſt von 8 bis 14 Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit 1 bis 8tägigen Arreſt zu belegen.

4) Geübte Raufer, welche ſich öfter und gewöhnlich bey ſolchen Vorfällen einfinden und zu dieſem Zweck eigene Fingerringe, Stöcke u. dgl. bey ſich führen, ſollen, in ſo lange das Gegentheil nicht erwieſen iſt, als die Anſtifter betrachtet und als ſolche beſtraft werden.

5) Der in dem Strafgeſetzbuch Theil I. Art. 184. und 369. für körperliche Mißhandlungen beſtimmte Schärfungsgrund iſt auch bey der polizeylichen Beſtrafung anwendbar.

V. die Unterſuchung und Beſtrafung der geringeren Realinjurien betr. v. 22. Febr. 1814. Reg. Bl. S. 355.

91) Miteigenthümer.

ſ. Hypothekenbuch.

92) Miterben.

Die Miterben haben wegen den im Theilungsakt beſtimmten Hinauszahlungen und wegen Entwährung ihrer im Erbe enthaltenen Sachen einen geſetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien der Erbſchaft.

Hypothekengeſetz v. 1. Jun. 1822. §. 12. (8.) Geſ. Bl. S. 24.

93) Mittel, geheime.

ſ. Arkane.

Der Verkauf von Arzneyen jeder Art und von ſogenannten geheimen Mitteln darf unberechtigten Perſonen niemals nachgeſehen werden. Den Pfuſchern und Arzneyhändlern, welche auf dem heimlichen Betriebe ihres ſchädlichen Gewerbes betreten werden, ſind ihre Vorräthe oder Inſtrumente wegzunehmen und auf der Polizey zu hinterlegen.

Inſtr. für die Polizey-Inſpektoren v. 13. Nov. 1812. §. 18. Reg. Bl. S. 1958.

94) Mobile-Legion.

ſ. Landwehr.

95) Mobilien.

Die Mobilien und Früchte der Gemeinden oder Stiftungen können nur im Weg der öffentlichen Ver-

ſteigerung veräußert werden. Von dieſer Regel ſind jedoch

a) ganz ausgenommen — die geweihten Gefäße, Kirchen-Ornate, Paramente u. dgl., welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müſſen;

b) zum Theil ausgenommen — die übrigen Kirchen-Geräthſchaften, welche vorzugsweiſe auch an andere Kirchen zu überlaſſen, oder wenigſtens nur (auf mündliche Einladung) unter den geeigneten Handelsleuten zu verſteigern ſind.

Da die Mobilien-Verkäufe, bey welchen nie unter der Schätzung abgegeben werden darf, gegen gleich baare Bezahlung geſchehen, ſo unterliegt das Reſultat derſelben keiner anderen Würdigung, als dieſer, ob allenfalls der Adminiſtrator nichts zum Nachtheil des Vermögens vorgenommen, oder unterlaſſen habe?

Die Forſtprodukte ſollen nie unter dem Forſtpreiſe und die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreiſen des Orts der Verſteigerung, oder des nächſten Schrannenplatzes verkauft werden. Die Früchte ſind nie ohne baare Bezahlung zu verabfolgen und die Verkäufe dürfen nicht zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufſchillings ungeeigneten Zeit vollzogen werden. Uebrigens haben die Diſtrikts-Adminiſtrationen die Verkaufs-Reſultate jedesmal ſchleunig vorzulegen und es ſolle die Entſchließung der Kreis-Adminiſtration jedesmal innerhalb 14 Tagen nach einer geſchehenen Fruchtverſteigerung bey der Unterbehörde eingelaufen ſeyn.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien iſt zu Anlegung neuer Aktiv-Kapitalien, oder zur Tilgung von Paſſiven und nur im Drange der Umſtände für andere Ausgaben zu verwenden.

V. die Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Ober-Adminiſtrationen betr. v. 6. Sept. 1811. §. 11 — 14. Reg. Bl. S. 1459.

96) Mobiliſirungs=Obligationen.

ſ. Einſteher.

Es iſt genehmigt worden, daß die ſogenannten Mobiliſirungs=Obligationen auch auf beſtimmte Eigenthümer ausgefertiget werden dürfen und zwar unter folgenden Normen:

1) Sämmtliche, ſowohl ältere, als neuere Staats=Schuld=Kapitalien können gegen Rückgabe der bisherigen Obligationen — ſolche mögen auf beſtimmte Eigenthümer, oder auf jeden Inhaber lauten — in Mobiliſirungs=Obligationen umgeſchrieben werden.

2) Dieſe Form der Umſchreibung iſt von nun an die einzig zuläßige und muß demnach in allen Fällen, wo z. B. bey Ertheilungen u. dgl. eine Umſchreibung nothwendig iſt, beobachtet werden.

3) Ausgenommen ſind jedoch die Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden, für deren Umſchreibung eigene Vorſchriften beſtehen.

4) Die Gläubiger haben die Wahl, ob ſie die Mobiliſirungs=Obligationen auf den Inhaber oder auf einen beſtimmten Eigenthümer ausgeſtellt wiſſen wollen.

5) Die Mobiliſirungs=Obligationen der einen oder andern Gattung werden in Beträgen zu 1000 — 500 und 100 fl. ausgeſtellt und mit Zins=Abſchnitten verſehen.

6) Reſte unter 100 fl. bey den fünfprozentigen und unter 25 fl. bey den vierprozentigen Kapitalien werden baar bezahlt; größere Reſte bey den vierprozentigen — werden mit einer auf den Namen des Betheiligten lautenden Umſchreibungs=Obligation ohne Zinsabſchnitte ausgeglichen, wenn es nicht der Gläubiger vorzieht, das Fehlende zur Ergänzung des Betrages von 100 fl. baar aufzuzahlen.

7) Die Ausfertigung erfolgt von den einſchlägigen Spezialkaſſen, unter Beſtätigung der Staatsſchuldentilgungs=Kommiſſion und unter der Mitunterſchrift der

ſtändiſchen Kommiſſarien, in deren Gegenwart auch die eingezogenen Schuldbriefe vernichtet werden.

8) Bey den zur Umſchreibung kommenden älteren Obligationen ſind die für den Fall der Rückzahlung beſtehenden Vorſchriften über den Gebrauch des Stempels zu befolgen.

9) Die Verzinſung geſchieht ſtempelfrey, gegen Einlieferung der Zins-Abſchnitte, welche bey den auf beſtimmte Eigenthümer lautenden Obligationen von dieſen, oder deren Ceſſionarien jedesmal vor der Zahlung unterſchrieben werden müſſen.

10) Die Heimbezahlung der Kapitalien erfolgt ebenfalls ſtempelfrey, nach den Reſultaten der Verlooſung.

11) Die auf beſtimmte Eigenthümer lautenden Mobiliſirungs-Obligationen können in gewöhnlicher Form cedirt werden und die Ceſſion unterliegt ebenfalls keinem Stempel.

12) Im übrigen hat es bey der Bekanntmachung v. 1. Sept. 1821, deren Auszug hienach folgt, ſein Verbleiben.

Bekanntm. die Ausfertigung der Mobiliſirungs-Obligationen auf beſtimmte Eigenthümer betr. v. 2. Aug. 1824.
Reg. Bl. S. 795.

Bey der Umwechslung der Obligationen tritt folgendes Verfahren ein:

a) die Spezialkaſſen übernehmen in der erſten Hälfte jeden Monats die Obligationen, welche umgewechſelt werden ſollen, und ſtellen Haftſcheine auf die Namen ihrer Eigenthümer aus;

b) in der zweyten Hälfte des Monats werden die übernommenen Obligationen mit einem Verzeichniß über den Bedarf an Neuen — zur Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion eingeſendet;

c) dieſe beſorgt, daß die Kaſſen in gehöriger Zeit mit

den verlangten Obligationen verſehen werden, damit ſolche inner zwey Monaten nach Ausſtellung der Haftſcheine, unter Rücknahme derſelben, an die Betheiligten abgegeben werden können:

d) die Haftſcheine müſſen bey dem Ablangen der Obligationen quittirt und die Unterſchriften gerichtlich beſtätiget werden. Die gerichtliche Beſtätigung iſt taxfrey zu ertheilen, ſo wie auch die Haftſcheine in jeder Hinſicht von der Stempelung befreyt ſind;

e) wenn ein Gläubiger ſeine neue Obligationen bis zum Verlauf von drey Monaten nach Ausſtellung des Haftſcheines bey der Kaſſe liegen läßt, ſo iſt ſolche wieder an die Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion zurück zu ſenden und auf Anmelden des Gläubigers kann demſelben nurmehr ein neuer Haftſchein, als Duplikat, unter Beyfügung des Datums der ſpäteren Ausſtellung, nach Zurückgabe des früheren Haftſcheines ertheilt werden. Dieſe Beſtimmung iſt auch in den Haftſcheinen ſelbſt ausgedrückt.

Bekanntm. die Umſchreibung der älteren Staatsſchuld betr. v. 1. Sept. 1821. §. 10. Reg. Bl. S. 783.

Die mit fünf Prozent verzinsliche mobiliſirte Staatsſchuld iſt zur Tilgung beſtimmt und entweder baar zurückgezahlt oder nach Verlangen der Gläubiger in vierprozentige mobiliſirte Obligationen umgewandelt worden.

Um den Inhabern der vierprozentigen mobiliſirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinſe jede mögliche Erleichterung zu verſchaffen, ſind die Ober-Aufſchlag- und Rentämter aller Kreiſe ermächtiget worden, die im Laufe des Jahrs verfallenen Coupons nicht nur bey allen Zahlungen ſtatt baaren Geldes anzunehmen, ſondern auch, ſo wie ſie präſentirt werden, zur Verfallzeit ſogleich zu berichtigen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinſen nicht bey der betreffenden Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe einnehmen

wollen, haben das Amt, bey dem ſie die Zinſe zu erheben wünſchen, erſtmals 14 Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß zu ſetzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorſehung getroffen werden könne. Eben ſo ſind auch die an auswärtigen Plätzen beſtellten Kommiſſionärs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen vierprozentigen, mobiliſirten Obligationen beauftragt, welche bey ihnen ausgewechſelt werden.

Bekanntm. die Rückzahlung der fünfprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. v. 14. Jan. 1830. Reg. Bl. S. 17 — 21.

97) Modewaaren.

ſ. Luxusartikel.

98) Moderation.

ſ. Nachlaßweſen.

99) Möbel=Inventar.

Die Möbel=Inventare ſind jedes Jahr zu durchgehen, wobey die ohne Verſchulden zu Grund gegangenen Möbels abgeſchrieben, die neu Angeſchafften aber nachgetragen werden ſollen.

V. die Inventarien über die Möblirung der Kanzleyen betr. v. 18. Okt. 1808. in Gerets Samml. B. I. S. 158.

100) Möbelverſicherungs=Geſellſchaft.

Auf das Anſuchen der ſeit 1820 in Paris beſtehenden Brand=Aſſekuranz=Geſellſchaft, für die Verſicherung des Mobiliar=Vermögens auch in Bayern Verbindungen anknüpfen zu dürfen, iſt der Beſcheid ergangen:

„daß den bayeriſchen Unterthanen die Verſicherung ih„res beweglichen Eigenthums bey genannter Geſell„ſchaft in ſo lange unverwehrt ſeye, bis etwa eine

„ähnliche Anſtalt in Bayern ſelbſt gebildet werde.
„Somit könne dieſelbe aus der Klaſſe anſäßiger In=„länder — Agenten für ſich aufſtellen und deren Na=„men — auf vorgängige Anzeige bey der Kreisregie=„rung — durch öffentliche Blätter bekannt machen.“

* V. die Pariſer Brand=Aſſekuranz betr. v. 17. Febr. 1825.

101) Monopolien.

ſ. Gewerbe.

Die Polizey=Direktionen ſollen der freyen Induſtrie der Gewerbsleute allen Schutz verleihen und keine geſetz=widrigen Hinderniſſe, Monopolien oder Beſchränkungen geſtatten.

Inſtr. der Polizey=Direktion v. 4. Sept. 1808. §. 71. Reg. Bl. S. 2523.

102) Moorgründe.

Die Unterthanen ſollen angehalten werden, daß ſie die moraſtigen Orte mit Felben beſtecken, oder mit Erlen beſaamen und daß ſie in ſo lange auf den Weidgang verzichten, bis das Vieh dem Holzwuchs nicht mehr ſchaden kann.

V. v. 16. May 1793. i. d. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 267.

103) Moratorien.

Die Moratorien müſſen, als landesherrliche Reſervate, bey der höchſten Stelle unmittelbar nachgeſucht werden und es findet hiebey folgende Beſtimmung ſtatt:

a) der Supplikant hat vorderſamſt zu beweiſen, daß er nicht durch Nachläßigkeit, Verſchwendung oder unordentlichen Haushalt, ſondern durch unvorhergeſehene Unglücksfälle, ohne ſein Verſchulden, in Unvermögen=

heit gerathen ſeye; auch hat er einen zuverläßigen und allenfalls auf Begehren der Gläubiger mit einem Eid zu beſtätigenden Aktiv= und Paſſivſtand ſeines Vermögens gleichzeitig zu überreichen.

b) Das Moratorium wird nicht für immer, ſondern höchſtens auf 5 Jahre ertheilt, und der Supplikant muß, wenn es die Gläubiger verlangen, durch Bürgen, Unterpfänder oder Eid Kaution leiſten, daß er nach Umfluß der beſtimmten Jahre mit der Zahlung einhalten wolle.

c) Ein ſolches ſiſtirt zwar in der Regel die Exekution hinſichtlich des Kapitals und der Intereſſen, jedoch nur in ſo weit, als es der Inhalt des ertheilten eiſernen Briefes mit ſich bringt; auch erſtreckt ſich ſeine Kraft niemals auf landesherrliche Forderungen und eben ſo wenig auf das, was man Armen, Bedürftigen, Taglöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waiſen ſchuldet — noch weniger aber auf die erſt nach erhaltenem Brief neuerdings gemachten Schulden.

d) Die Einrede des Moratoriums kommt den Erben und Bürgen nicht zu ſtatten, ſondern erliſcht mit dem Abfluß des Termins, welcher mit dem Tag der Bewilligung zu laufen anfängt; auch ceſſirt die Wirkung des Moratoriums noch vor abgelaufenem Termin, wenn der Impetrant früher zahlungsfähig wird, oder wenn ſich ergiebt, daß er daſſelbe durch falſches Vorbringen erſchlichen habe.

Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 12.

Angeblicher Geldmangel oder Sinken des Güterwerths iſt kein Beweggrund zu Verleihung von Moratorien; jedoch ſoll mit Individuen, welche ohne ihre Schuld in momentane Zahlungs=Unvermögenheit gerathen ſind, und ihre Gläubiger mit keinem Verluſt bedrohen, unter geeigneter Rückſichtnahme auf die Zeitverhältniſſe, ſchonend verfahren werden und die Unterbehörden haben ſich zu bemü=

hen, daß durch ihre Vermittlung eine billige Zahlungs-Uebereinkunft zwiſchen Gläubiger und Schuldner zu Stand komme.

V. v. 26. März 1812. in Döllingers Repert. B. VII. S. 280.

Die Anträge über Moratorien gehören in den Wirkungskreis des Juſtizminiſteriums.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 53. (e.) Reg. Bl. S. 995.

Die Moratorien unterliegen dem Klaſſenſtempel von 30 kr.

Stempelord. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. III. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 75.

104) Mörder.

ſ. Kriminalien.

105) Mörtel.

Da ein gutes Bindungsmittel die Weſenheit eines ſoliden Mauerwerks ausmacht, ſo ſind die königl. Baubehörden angewieſen, auf die Erzweckung eines guten Mörtels ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, welches nur durch eine regelmäßige Miſchung der Beſtandtheile und deren Auswahl zu erreichen ſteht. Uebrigens iſt alt abgelaſſener Kalk von entſchiedenem Nutzen, weshalb von den Baubehörden die erforderlichen Vorräthe in Zeiten angeſchafft und mittelſt eigener Kalkgruben aufbewahrt werden ſollen.

Inſtr. über die Behandlung des Bauweſens bey Staatsgebäuden v. 13. Aug. 1819. Abſchn. V. §. 4. in Gerets Samml. B. XII. S. 1351.

106) Morgengabe.

ſ. Heurathgut.

107) Mortuarium.

Nachdem die Leibeigenſchaft durch das Edikt v. 31. Aug. 1808 und Kraft der Verfaſſungs-Urkunde aufgehoben iſt, können auch keine Todfall-Gebühren, welche ſonſt neben dem Handlohn von der fahrenden Habe in Natur oder im Geldanſchlage erhoben wurden, fernerhin abverlangt und bezogen werden. Den betheiligten Gutsherrn bleibt es jedoch überlaſſen, ihre diesfallſigen Anſprüche auf dem Rechtsweg vor den einſchlägigen Gerichtsſtellen geltend zu machen.

*. V. den Bezug der Mortuarien betr. v. 15. May 1824.

108) Mühlen.

ſ. Gewerbsweſen. Mehl.

Die Erbauung oder Erweiterung von Mühlwerken an Flüſſen und Bächen ſolle nur nach Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten und — im Fall eines durch gütliche Ausgleichung nicht zu hebenden Widerſpruchs — nur nach Entſcheidung der polizeylichen Punkte, unter Vorbehalt des Rechtswegs über privatrechtliche Einſprüche, auch unter einſtweiliger Fürſorge für einen ſicheren Rechtszuſtand, bedingt bewilliget werden.

Inſtr. zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen v. 28. Dez. 1825. §. 20. (3.) Reg. Bl. v. 1826. S. 109.

Jedem Gemeinde-Vorſteher liegt es ob, den Mühlen ſeines Ortes eine ſtrenge Aufmerkſamkeit zu widmen und die vorgeſetzte Polizeybehörde von den wahrgenommenen Gebrechen oder Mißbräuchen ſchleunig in Kenntniß zu ſetzen.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818 §. 113. (c.) Geſ. Bl. S. 90.

Die Mühlen und Mühlenwerke dürfen in die Brand-Aſſekuranz aufgenommen werden.

Brandverſicherungsordnung v. 23. Jan. 1811. Art. VIII. Reg. Bl. S. 141.

Die Mühlenbeſitzer, deren Mühlgräben längs den Straßen liegen, haben die Ufer derſelben ſo zu unterhalten, daß der Fahrweg keinen Schaden leidet.

V. die Straßenbau-Polizey betr. v. 25. Jun. 1806. §. 11. S. 229.

Die Errichtung von Partikular- oder Hausmühlen iſt durch die Finanzkammer, in Einvernehmen mit der Kammer des Innern, zu bewilligen.

Erl. v. 24. Febr. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 400.

109) Mühlordnung.

Die unter dem 5. July 1770 ergangene Mühlordnung enthält folgende Beſtimmungen:

a) Beſchaffenheit der Mühlen:

Die Mühlen ſollen von allem Ungeziefer rein gehalten werden. Spalten oder Oeffnungen in dem Boden ſind nicht zu gedulden; beſonders iſt der Boden unter dem Kammrad jederzeit genau auszubeſſern. Die Fenſter und Thüren ſollen wohl verwahrt und durch unnöthiges Aus- und Eingehen nicht zu oft geöffnet werden. An jedem Mühlgang iſt eine Glocke zu befeſtigen.

b) Mahlzeug:

Die erforderlichen Mahlzeuge ſollen genugſam vorhanden ſeyn und reinlich gehalten werden. Die Oeffnungen der Beutelkäſten ſollen nur die nöthige Weite haben und die Vorhangtücher an den Beuteln müſſen aus dichter Leinwand beſtehen.

c) Mühlſteine:

Von den Mühlſteinen muß Einer etwas härter, als der Andere und der Obere einen Zoll weit von dem Unteren nach dem Richtſcheit und nach der Schrotwage auf einander gerichtet, der Läufer aber etwas ſchmäler, als der Bodenſtein ſeyn. Vor dem Abmahlen des Waizens oder Korns müſſen jedesmal beyde Steine durch Anhauen gegen den Lauf geſchärft werden und dieſes Schärfen iſt nach abgemahlenen acht Scheffeln Getreides jedesmal zu erneuern. Die Mühlſteine dürfen bey ſchwerer Strafe nicht mit Eiſen gebunden ſeyn.

d) Mühlgänge:

Die abgängigen Schaufeln an den Waſſerrädern ſind ſogleich zu erſetzen. Der zu ſchnelle Umtrieb der Räder iſt durch das Aufziehen der Fallgefluder zu hemmen und der zu langſame Umtrieb ſoll bey kleinem Waſſer durch das Aufziehen der Fallbretter oder durch Sperrung einiger Mühlgänge befördert werden. Bey großen Waſſergüßen iſt der Ablaß aufzuziehen.

e) Ordnung der Mahl-Gäſte:

Die Mahlgäſte ſind ohne alle Rückſicht auf die Perſon in der nämlichen Ordnung, wie ſie ankommen, zu bedienen; jedoch iſt es billig, daß die Einwohner den Entfernteren das Vorrecht laſſen. Jeder Müller hat in ſeiner Mühle eine ſchwarze, mit weißen Linien durchzogene, Tafel aufzuhängen, um den Namen jedes ankommenden Mühlgaſtes, die Zahl der Schäffel oder Metzen und die Schwere des Getreides darauf vorzumerken.

f) Getreide- und Mehlabwägung:

Alles Getreide ohne Ausnahme ſoll dem Müller nach dem Gewicht übergeben und die Kleye zugewogen werden.

Das Abwägen des Getreides muß **vor** deſſen Einfeuchtung geſchehen. Der Müller darf bey befahrendem Schadens-Erſatz das zu längerem Aufbehalten des Mehls beſtimmte Getreide nicht willkührlich und ohne Begehren des Mahlgäſtes anfeuchten. Alles Getreide, welches unrein iſt, muß vor dem Abmahlen entweder zu Haus oder in der Mühle geſäubert werden. An Kleyen hat der Mahlgaſt anzunehmen:

von 100 Pfd.	des beſten Waizen	. .	10 Pfd.
—	des mittleren	. .	12 —
—	des geringeren	. .	14 —
—	des beſten Korn	. .	9 —
—	des mittleren	. .	10 —
—	des geringeren	. .	12 —
—	der beſten Gerſte	. .	12 —
—	des Habers	.	12—14—16

g) Getreide- und Mehlwage:

Jeder Müller hat ſich eine Waage anzuſchaffen, auf welcher bey großen Mühlen 1½ Zentner, bey mittleren 1¼ Zentner, bey kleinen aber jedes Schäffel wenigſtens auf ſechsmal abgewogen werden kann. Dieſe Waage nebſt Gewichten ſoll von der Polizey-Obrigkeit öfters unterſucht werden. Die Schnellwaagen ſind für dieſen Zweck verboten.

h) Abmahlen:

Dem Mahlgaſt ſteht es frey, ſein Getreide zu Hauſe oder in der Mühle zu reinigen und zu netzen, ſolches ſelbſt aufzutragen und abzumahlen, oder dieſes durch die Mühljungen beſorgen zu laſſen. Einer jeden Parthie muß ihr Getreide beſonders abgemahlen werden, wenn ſich nicht mehrere zu einem gemeinſchaftlichen Aufſchütt verſtehen, oder mit dem Müller übereinkommen, daß er jedem das gebührende Quantum an Mehl und Kleyen abgebe. Eben

ſo ſteht es ganz in der Willkühr des Mahlgaſtes, wie vielerley Gattungen Mehls und wie viel er von jeder Gattung haben will. Der Müller iſt gehalten, einem jeden dasjenige zu mahlen, was und wie er begehrt, auch die abfallenden Kleyen getreulich auszuhändigen.

i) Mahlgeld:

Als Mahlgeld gebührt dem Müller von 100 Pfd. Korn 8 kr. — 100 Pfd. Gerſte, Erbſen, Linſen, Wikken 6 kr. — 100 Pfd. Haber 5 kr. Wenn die Ausreutung, das Einnetzen, Aufſchütten und Abmahlen nicht durch den Mahlgaſt, ſondern durch die Mühlburſche geſchieht, ſo iſt dem Centner nach 1 kr. mehr zu bezahlen. Dem Müller iſt bey den unten beſtimmten Strafen verboten, ſeinen Mahlgäſten ein Mehreres oder den Lohn an Getreide abzunehmen, ſo wie auch die Mühlknechte für Erzeugung eines beſſern Mehls keinerley Geſchenk verlangen dürfen.

k) Beſchwerden gegen den Müller:

Wenn von den Müllern ein Mahlgaſt auf irgend eine Weiſe übervortheilt, verkürzt, beſchädigt, oder deſſen Mehl verdorben wird, ſo hat derſelbe ſeine Säcke in Gegenwart anderer Mahlgäſte, die er als Zeugen aufruft, zu verſchnüren und zu verſiegeln, ſodann der nächſten Obrigkeit mündliche Anzeige zu machen, worauf Letztere die Unterſuchung unverweigerlich vornehmen, dem Mahlgaſt die gebührende Entſchädigung verſchaffen und den Müller beſtrafen oder ſeiner zuſtändigen Obrigkeit zur Beſtrafung anzeigen ſolle.

l) Mühlſtrafen:

Wer dieſe Ordnung in einem oder mehreren der angeführten Fälle übertritt, iſt das erſtemal um 1 Pfd. Pfenning, das zweytemal um 2 und das drittemal um 3 Pfd. anzuziehen; bey dem vierten Vergehen wird der Müller auf ſechs Wochen in das nächſte Arbeitshaus eingeliefert

und bey der fünften Straffälligkeit wird er als inkorrigibler Betrüger von der Mühle verſtoßen, woneben er ſeines Meiſter und Mühlrechts für immer verluſtig geht.

Mühlordnung v. 5. July 1770. in der Gen. Samml. v. J. 1784. S. 863 — 872.

110) Mühlſchauer.

Das Taggeld der Mühlſchauer iſt auf 1 fl. 30 kr. geſetzt.

Erl. v. 12. Okt. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 92.

111) Mühlzwang.

Der Mühlzwang hat gänzlich aufgehört und es ſteht jedem berechtigten inländiſchen Müller frey, neben dem Gerichtsbezirke ſeines Wohnorts auch aus anderen inländiſchen Gerichtsbezirken Mahlkunden anzunehmen, das Getreide bey ihnen abzuholen und das Mehl wieder abzuliefern.

V. die Aufhebung des Mühlzwangs betr. v. 4. Aug. 1809. Reg. Bl. S. 1330.

112) Müller.

ſ. Getreide-Handel. Malzaufſchlag.

113) Mündliches Verfahren.

ſ. Civilprozeſſe.

Nach dem Geſetz v. 22. Jul. 1819 §. 1. bildet das mündliche Verfahren in Civilrechtsſtreitigkeiten die Regel und ſo fern auch davon abgewichen würde, haben dennoch keine anderen Sporteln ſtatt, auch diejenigen, welche verfallen ſeyn würden, wenn die Sache ordnungsmäßig im mündlichen Verfahren behandelt worden wäre.

Für mündliche Verhandlungen, welche nach §. 2. des obigen Geſetzes am Gerichtstage vorzunehmen ſind, dürfen,

wenn ſie auch nach der Wahl des Gerichts an einem anderen Tage geſchehen wären, keine Tagfahrten, ſondern bloß Abſchiedgelder berechnet werden; wenn aber die Klage vor der Einlaſſung des Beklagten wieder zurückgenommen wird, ſo hat die einfache Protokollirungs-Taxe mit 36 kr. ſtatt zu finden.

Gerets Samml. B. XII. Anh. I. S. 69.

114) Münzen, alte.

ſ. Alterthümer. Gefundene Sachen.

Der Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund ſogleich bey der obrigkeitlichen Stelle vorzeigt, ſolle nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach ſeinem Gewicht und nach der Abſchätzung von Sachverſtändigen hat, ohne Verzug ausbezahlt erhalten, ſondern auch noch außerdem in Verhältniß der Behutſamkeit ſeines Benehmens bey der Auffindung zu einer angemeſſenen Belohnung empfohlen werden. Dagegen iſt der Verhehler eines ſolchen Fundes den in den Geſetzen beſtimmten Strafen unnachſichtlich zu unterwerfen.

V. die Auffindung alter Münzen und anderer Seltenheiten betr. v. 13. März 1808. Reg. Bl. S. 753.

Zu Gunſten der Wiſſenſchaften und Künſte will der Fiskus auf das Recht eines Antheils an dem Funde verzichten; übrigens bleiben die Anſprüche des Eigenthümers von dem Grund und Boden, in welchem alte Münzen aufgefunden worden, vorbehalten.

Erl. v. 22. Jul. 1820. in Gerets Samml. Bd. X. S. 924.

115) Münzen, durchlöcherte.

In Erwägung der Nachtheile, welche dem Geſammtvermögen der Unterthanen durch die im Verkehr fortwährend zunehmende Maſſe durchlöcherter oder in anderer

Weiſe verſtümmelter Münzen zugehen, iſt folgendes verordnet worden:

a) Das ſchon öfters wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bey Staats-, Stiftungs- und Kommunal-Kaſſen wird hiemit erneuert und den mit Kaſſen-Viſitationen beauftragten Kommiſſären iſt es zur beſonderen Pflicht gemacht, über der Beachtung dieſes Verbots ernſtlich zu wachen.

b) Wer immer aus den erwähnten Kaſſen Geld zu erheben hat, iſt berechtigt, die Annahme durchlöcherter oder in anderer Art beſchädigter Münzen zu verweigern und den Kaſſenbeamten liegt die Auswechslung derſelben für eigene Rechnung ob.

c) Bey keinerley Zahlung ſoll der Geldempfänger verbunden ſeyn, eine durchlöcherte oder ſonſt verſtümmelte Münze ſich aufdringen zu laſſen und bey allen derley Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geſchehen, ſollen dieſe Münzen unnachſichtlich ausgeſchoſſen werden.

d) Das Hauptmünzamt hat ſolche Ausſchuß-Münzen — ſo fern denſelben im unbeſchädigten Zuſtand der Umlauf geſtattet iſt — jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländiſcher Münze auszuwechſeln und nur den wirklichen Gewichtsabgang in den beſtehenden Einlöſungspreiſen vergüten zu laſſen.

e) Sämmtliche Polizey-Behörden ſind angewieſen, den Quellen des vermehrten Zuſtrömens verſtümmelter Münzen ſorgfältig nachzuforſchen und gegen diejenigen, welche aus dieſem betrüglichen Geſchäfte ſelbſt, oder aus der Verbreitung derley Münzen ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Geſetze zu verfahren.

V. den Kurs der durchlöcherten Münzſorten betr. v. 17. Jun. 1829. Reg. Bl. S. 499.

Das Strafgeſetzbuch beſtimmt in Hinſicht der zweyten Klaſſe der Münzfälſchung und der Einführung verrufener oder anderer ſchlechter Münzen folgendes:

a) „Wer bey ächten, im Lande umlaufenden, Münzen „durch Beſchneiden oder andere Mittel den inneren „Werth verringert — wer unächten oder verrufenen „Metallſtücken durch betrüglichen Schein das Anſehen „wahrer, gültiger Münze — oder geringen Münzſor„ten das äußere Anſehen höherer Münzen giebt und „ſolche in Umlauf bringt, ſoll den vierfachen Werth „des erweislich bezogenen Gewinns als Strafe bezah„len und überdies nach dem Geſetze wider den ausge„zeichneten Betrug erſten Grades beſtraft werden.

b) Wer verrufene oder ſonſt ſchlechte Münzſorten in ge„winnſüchtiger Abſicht einführt und verbreitet, wird „um den vierfachen Betrag des Nennwerths geſtraft.

Strafgeſetzbuch Theil I. Art. 344. 431.

116) Münzkabinet.

Das Münzkabinet, welches theils wegen ſeiner örtlichen Stellung, theils wegen anderer Verhältniſſe für den akademiſchen Unterricht nur auf beſchränkte Weiſe benützt werden kann, bleibt auch noch ferner unter der ausſchließlichen Aufſicht und Bewahrung des Staats.

V. die wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats und der Univerſität München betr. v. 21. März 1827. Art. XII. Reg. Bl. S. 211.

117) Münzweſen.

ſ. Scheide-Münzen.

Um Einheit und Gleichförmigkeit in die Ausmünzung zu bringen, hat die Regiernng im Jahr 1808 für angemeſſen gefunden, die Münzſtätten in Günzburg, Augsburg und Nürnberg zu ſchließen, dagegen aber die in München beſtehende Anſtalt zu erweitern, welcher letzteren ſeit dem eine eigene Kommiſſion vorgeſetzt iſt.

V. das Hauptmünzamt in München betr. v. 28. Okt. 1808. Reg. Bl. 2751.

Der Münzfuß iſt bis auf weitere Verordnung bey dem Konventionsfuß belaſſen.

V. die Einführung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzfußes betr. v. 28. Feb. 1809. §. 7. Reg. Bl. S. 475.

Sämmtliche Polizey-Behörden ſind angewieſen, die ihnen vorkommenden falſchen oder verdächtigen Münzen an die unmittelbare Münzkommiſſion einzuſenden; die Kaſſenämter aber haben den Auftrag, die bey ihnen eingehenden falſchen Münzen durch Zerſchneiden oder Zerſchlagen kenntlich zu machen.

V. die kurſirenden falſchen Münzen betr. v. 2. Jan. 1813. Reg. Bl. v. 1820. S. 304.

Während einer Regentſchaft werden die Münzen mit dem Bruſtbild, Wappen und Titel des minderjährigen oder in Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen ausgeprägt.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. II. §. 15. Geſ. Bl. S. 109.

Der Rechnungskammer liegt die Reviſion und in erſter Inſtanz auch die Verbeſcheidung der Rechnungen des Hauptmünzamts ob.

V. das Finanz-Rechnungsweſen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 37. Reg. Bl. S. 184.

118) Munitionswägen.

ſ. Bagagewägen.

Die geladenen Munitionswägen ſind zollfrey und unterliegen auch keiner zollamtlichen Beſichtigung.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 9. (4.) Geſ. Bl. S. 219.

119) Muſikanten.

ſ. Chormuſiker.

Hinſichtlich der Beſteuerung der Muſikanten iſt beſtimmt worden:

1) daß nur die förmlich konzeſſionirten oder eingezünfteten Muſikanten der Gewerbsſteuer unterliegen;

2) daß hingegen andere Individuen, welche nur zu gewiſſen Zeiten des Jahrs Erlaubniß bekommen, zu ihrem Neben-Erwerbe in Gaſthäuſern ꝛc. Muſik machen zu dürfen, in keine Gewerbsſteuer-Klaſſe eingereiht werden können;

3) daß auch nach dem Edikt v. 13. May 1808. §. 1. (7.) von derley Spielleuten keine Muſikpatentgelder zu erheben ſeyen, ſondern,

4) daß ſie bloß für die nöthigen Erlaubnißſcheine, Päſſe, Zeugniſſe oder andere Ausfertigungen die betreffende Tax- und Siegel-Gebühr zu entrichten haben.

Erl. die Gewerbsſteuer der Muſikanten betr. v. 28. Jul. 1812. in Gerets Samml. B. III. S. 27.

120) Muſikpatente.

In Gemäßheit der Verordnung v. 18. Dez. 1804 ſollen die Muſikpatente auf den Diſtrikt des Landgerichts, in welchem der Impetrant anſäßig iſt, beſchränkt werden. Es bleibt jedoch den damit verſehenen Individuen unbenommen, auch bey auswärtigen Diſtrikts-Polizeybehörden die ſchriftliche Erlaubniß, an beſtimmten Orten und Zeiten Muſik machen zu dürfen, nachzuſuchen.

Erl. die Ertheilung von Muſikpatenten betr. v. 24. Jun. 1821. Intell. Bl. f. d. Donaukreis. S. 749.

Die Muſikpatente ſind mit dem 15 kr. Stempel zu belegen.

V. v. 15. May 1804. Reg. Bl. S. 616.

121) Muſter-Gründe.

ſ. Bonitirung. Taxatoren.

Zur Aufſtellung eines Muſtergrundes iſt erforderlich:

a) die wiederholte Ausmittelung des genauen Flächen-Inhalts, mittelſt kontrolirter Spezial-Vermeſſung und einer doppelten Berechnung;

b) die Erhebung der Bonitäts-Merkmale, mittelſt ſorgfältiger örtlicher Unterſuchung und insbeſondere auch durch den Schaufelſtich;

c) die protokollariſche eidliche Angabe des Eigenthümers, Adminiſtrators, Kurators oder Pächters über den mitteljährigen Saatbedarf und den mitteljährigen Ernte-Ertrag von dem zu bonitirenden Grundſtück; ſodann

d) die nämliche Angabe von Seite ſämmtlicher Schätzer. (§. 15.)

Die Beeidigung der fatirenden Grundeigenthümer u. ſ. w. geſchieht an Ort und Stelle und ihre Vernehmlaſſung darf bey Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die an Ort und Stelle vorgemerkten Angaben der Fatenten und Taxatoren ſollen in der Regel am nämlichen Tag, jedenfalls aber noch vor einer neuen Fortſetzung des Bonitirungs-Aktes in förmliche Protokolle aufgenommen werden. (§. 16.)

Bey der Auswahl von Muſtergrundſtücken für Aecker und Wieſen iſt auf folgendes zu ſehen:

a) daß die Grundſtücke ſolchen Beſitzern angehören, die perſönlich ſeit langen Jahren an demſelben Orte den Landbau treiben, die überdies als gute Landwirthe bekannt ſind, jedoch aber auch keinen außerordentlichen Aufwand auf die Kultur ihrer Gründe gemacht haben;

b) daß keine Grundſtücke gewählt werden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt haben, dabey aber von ungleichartigem Boden, Beſchaffenheit, Miſchung und Lage ſind, oder denen bleibende innere Gebrechen z. B. Sand- oder Waſſergallen, ankleben, die eine weſentlich fehlerhafte Lage haben und deshalb den Einflüſſen ge-

wöhnlicher Ueberſchwemmungen, Ueberſandungen oder anderer Elementar-Ereigniſſe, zum Nachtheil der Produktion, ausgeſetzt ſind;

c) daß neben der ſonſtigen exzeptionsfreyen Lage die gewählten Grundſtücke von gleicher Beſchaffenheit mit ihrer nächſten Umgebung ſeyen und

d) daß ſolche Grundſtücke als Muſter gewählt werden, welche frey eigen ſind und auf denen in der Regel die Dreyfelder-Wirthſchaft mit Brache getrieben wird. (§. 17.)

Bey der Bonitirung ſollen die Muſtergründe überhaupt in ſolcher Anzahl und Vertheilung beſtimmt werden, daß ſie für die Klaſſifikation allenthalben zureichen und an den Gränzen der Bonitirungs-Bezirke ſollen jedenfalls mehrere Muſtergründe aufgeſtellt ſeyn. (§. 18.)

Die Ausmittelung ſolcher (möglichſt nahe an die gemeinſamen Gränzen verſchiedener Bonitirungs-Bezirke zu ſetzenden und dieſen verſchiedenen Bezirken gemeinſchaftlichen) Muſtergründe geſchieht unter dem Zuſammentritt der Schätzer aus den betreffenden Bezirken und zwar vor Unterſuchung der Bodengüte der übrigen Muſtergründe, in Beyſeyn der fatirenden Beſitzer. (§. 19.)

Bey Aufſtellung der Muſter für Ackerland ſollen die Beſitzer der ausgewählten Grundſtücke, auf geſchehene Beeidigung, die Ausſaat auf das ganze Grundſtück in mittleren Jahren und deſſen mitteljährigen Körnerertrag nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen angeben; ſie haben dabey auf die Naturalzehentbarkeit keine Rückſicht zu nehmen, von dem Ertrage an Brachfrüchten und ſonſtigen Nebennutzungen abzuſehen, auch den Körner-Ertrag, ſo wie er ſich in mittleren Jahren, unter Vorausſetzung der gewöhnlichen ortsüblichen Wirthſchaft und Befreyung von der Natural-Zehentlaſt ergibt, nach Schäffeln zu fatiren. (§. 20.)

Die Taxatoren geben über die eben erwähnten Punkte ihre eidliche Schätzung nach dem bayerſchen Tagwerk ab. (§. 21.)

Da für die Berechnung des ſteuerbaren Ertrages durch-aus eine gleiche Rotation, nämlich die meiſtens übliche Dreyfelder-Wirthſchaft, anzunehmen iſt, ſo muß jede andere Feldwirthſchaft auf dieſe reduzirt werden.

Unter Rotation wird der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Felderbeſtellung während einer beſtimmten Wirthſchafts- und Düngungsperiode verſtanden.

Bey der Ertrags-Berechnung ſämmtlicher verſchiedener Rotationen finden folgende drey Fälle ſtatt:

a) wenn während einer Rotation von 3 Jahren zweymal Getreidefrüchte vorkommen, ſo wird die Summe des zweyjährigen Extrages durch die Zahl 3 getheilt, um den ſteuerbaren Ertrag Eines Jahres zu finden;

b) wenn das Feld beſtändig d. h. ohne Brache und Zwiſchenfrucht, beſtellt wird, ſo muß das Drittheil der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit geſucht, von dem Geſammt-Ertrage abgezogen und der Reſt mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt werden, um den ſteuerbaren Ertrag Eines Jahres zu erhalten;

c) wenn aber reine oder auch zu Zwiſchenfrüchten benützte Brache bey einem anderen Wirthſchafts-Syſteme, als dem Dreyfelderigen, ſtatt findet, ſo wird die Summe des Ertrages der Getreide-Jahre einer Rotations-Periode gezogen; dieſe Summe getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erntejahre, gibt den Durchſchnitts-Ertrag Eines Jahres, und dieſer Durchſchnitts-Ertrag, ſo vielmal zur Summe des Geſammt-Getreide-Ertrages addirt, als reine Brach- oder zu Zwiſchenfrüchten benützte Jahre vorkommen, giebt den ergänzten Betrag für alle Rotations-Jahre. Wird nun von dieſem letztgedachten Ertrage der geſetzliche dritte Theil abgezogen und der Reſt mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt, ſo ergiebt ſich der ſteuerbare Ertrag für Ein Jahr.

Um übrigens die Rechnung zu vereinfachen, kann zu jeden zwey Ertragsjahren Ein Brachjahr, oder zu Einem Ertragsjahr ein halbes Brachjahr hinzugefügt und durch die Summe der auf dieſe Weiſe erhaltenen Jahre der ganze Körner-Ertrag während der Rotationszeit dividirt werden, welche Formel für alle vorkommenden Fälle paßt.

Wenn bey einer Rotation zu gewiſſen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, ſo iſt der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen. (§. 22.)

Bey der Bonitirung der Wieſengründe wird, neben der Unterſuchung ihrer natürlichen Bodengüte und Lage, von den Beſitzern eine eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wieſenſtücks an Heu und Grummet nach Fuder oder Zentnern eingeholt, während die Taxatoren den Ertrag nach Tagwerk und Zentnerzahl beſtimmen. (§. 27.)

Bey Wieſen iſt ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu oder Grummet per Tagwerk in ökonomiſcher Nutzbeziehung dem Ertrage eines achtels Schäffels Korn gleich zu ſetzen und demnach $1\frac{2}{3}$ Zentner für je Eine Klaſſe, jeder weitere $1\frac{2}{3}$ Zentner aber für eine Klaſſe mehr anzunehmen, ſo daß in der Regel der Preis des Zentners Heu ſich auf 36 kr. ſtellt und ein Grundſtück, deſſen jährliche Heu- und Grummet-Ernte z. B. $13\frac{1}{3}$ Zentner per Tagwerk beträgt, in die achte Klaſſe, ein anderes mit 15 Zentner in die neunte Klaſſe kommt. Da jedoch der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu dem Ertrage von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn gleich ſeye, zwar dem Schätzer zum geſetzlichen Anhaltspunkte dienen ſoll, demſelben aber auch erlaubt ſeyn muß, auf die Qualität des Heues billige Rückſicht zu nehmen, ſo haben die Schätzer jedesmal die Größe zu erheben, um welche nach der verſchiedenen Qualität des Heues die berührte Angleichung des ökonomiſchen Nutzwerthes zwiſchen Heu und Korn für die individuellen Wieſenmuſterſtücke zu

modifiziren ſeye. Wenn zum Beweis nach den überein=ſtimmenden Angaben der Grundbeſitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerks Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet iſt, die Taxatoren aber wegen geringerer Qualität des Heues den Preis des Zentners ſtatt auf 36 kr. nur auf 27 kr. ſtellen, ſo berechnet ſich der ſteuerbare Ertrag des fraglichen Wiesgrundes auf neunmal 27 kr. oder auf 4 fl. 3 kr. und derſelbe iſt ſomit ein Muſter vierter Klaſſe. (§. 28. 29.)

Die Eggarten ſind Gründe, welche abwechſelnd einer verſchiedenen Benutzung unterliegen und bey welchen auch ungleiche Bewirthſchaftung eintritt, indem ſie, den klimatiſchen Verhältniſſen, ihrer ſonſtigen Eigenſchaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthſchafs=Turnus bald vorherrſchend als Aecker, bald mehr als Wieſen, oder in beyden Kulturarten gleich benützt werden.

Mit Berückſichtigung dieſer eigenthümlichen Verhältniſſe ſind nun auch die Muſtergründe für ſolche aufzuſtellen. Die periodiſch verſchiedene Art der Benutzung als Aecker oder Wieſen muß hierbey erhoben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthſchafts=Turnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt werden.

Was übrigens ſolche Gründe betrifft, die unter dem Namen von Gras=Eggarten, Acker=Wieſen oder Wies=Eggarten ihrer Kulturart und Benützung nach hauptſächlich als Wieſen erſcheinen, jedoch aber von Zeit zu Zeit einmal umgeackert und mit Halmfrüchten angebaut werden, ſo ſind dieſe für den Fall, daß eine ſolche Wirthſchaft in einer Gegend vorherrſchend iſt, als Wieſenmuſtergründe zu bonitiren; außerdem aber werden ſie bloß den übrigen Wieſen aſſimilirt. (§. 39.)

Für Waldungen ſollen Muſter aufgeſtellt werden, welche, wo möglich, aus regelmäßig behandelten Forſten gewählt ſind. Es wird dabey der nachhaltige Holzertrag erhoben, welchen die Waldungen bey einer der Holzart ent=

ſprechenden Wirthſchafts-Methode, unter Freybelaſſung der Forſt-Nebennutzungen, gewähren, weshalb auch nicht von dem gegenwärtigen Zuſtand des Waldes, ſondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit ſeines Bodens auszugehen iſt. (§. 32.)

Dieſe Waldmuſter können Parthien oder Schläg von ordentlich bewirthſchafteten Staatswäldungen ſeyn, deren Ertrag aus forſtmänniſchen Schätzungen und Schlagregiſtern bekannt iſt; es ſollen aber auch aus Privatwaldungen, wo möglich, Muſter entnommen werden.

Wo regelmäßig behandelte Waldkomplexe fehlen, können derley Parzellen oder Theile von Waldungen als Muſter ausgehoben werden, um ein Bild der Produktivität zu gewähren.

Bey dieſer Muſter-Aufſtellung werden außer den Eigenthümern, Adminiſtratoren, Kuratoren oder Pächtern, als Fatenten, ſachverſtändige Schätzer, verwendet. Den Taxatoren bleibt es überlaſſen, für den Fall, daß ſich nicht unter ihnen ſelbſt ſolche Sachverſtändige befinden, ein Gremium techniſcher Waldſchätzer aus dem königl. oder Privatforſtperſonal zu wählen, deſſen techniſches Parere ihnen zur Berückſichtigung für Muſtergründe vorzulegen iſt. (§. 33.)

Unter Benützung der vorfindlichen Ertragsberechnungen und Schlag-Regiſter, ſodann unter gehöriger Berückſichtigung der natürlichen Beſchaffenheit des Waldbodens, wird der nachhaltige Holzertrag mittelſt Faſſion und Schäzzung erhoben, worauf die Taxatoren auszuſprechen haben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomiſcher Nutzbeziehung, mit Rückſicht auf die örtlichen Preiſe, einem achtels Schäffel Korn gleich zu achten ſeye und aus dieſen beyden Daten ergiebt ſich ſofort der Material- und Pekunial-Ertrag der Waldung (letzterer auf Korn reduzirt) nebſt dem Klaſſenfuß von ſelbſt. (§. 34.)

Außer den für die Hauptkulturen, nämlich Aecker, Wieſen und Waldungen, erwähnten Muſtergründen bedarf

man für Gärten aller Art, Oedungen und Weiden keine eigene Muſter. (§. 36.)

Der Ertrag aus den Alpen wird nach der Zahl und Art des Viehes, welches in dieſelben getrieben werden kann, ſodann nach der Triebzeit und dem Futterbedarf erhoben, oder vielmehr dem Wieſen-Ertrage aſſimilirt. Dieſe individuelle Bonitirung der Alpen iſt aber Sache der Liquidation und es wird hier von den Taxatoren bloß verlangt, daß ſie den täglichen Bedarf an friſchem Futter für ein Stück Vieh jeder Gattung angeben und zugleich ausſprechen ſollen, welches Quantum friſches Alpengras einem Zentner Heu gleich zu achten ſeye. (§. 37.)

Die Reſultate der Bonitirung von den Muſtergründen werden in allen Gemeinden des Bonitirungs-Bezirkes durch die Diſtrikts-Polizeybehörde öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beyſatz, daß ihre Beſchreibung ſechs Wochen lang zu Jedermanns Einſicht in dem Geſchäfts-Lokal offen liege, und daß nach Verlauf dieſer Zeit keine weitere Einwendung ſtatt finde. (§. 40.)

Die Original-Verhandlungen über Bonitirung und Muſterbeſchreibung eignen ſich für die Kataſter-Kommiſſion, wogegen Abſchriften der Letztern bey den Diſtrikts-Polizeybehörden und Steuer-Gemeinden hinterlegt werden.

Die Muſtergründe bleiben bis nach Ablauf der geſetzlichen Reklamationsfriſt gegen die Klaſſifikation ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden ſind in ſo lange für den unverſehrten Stand der Verpfählung tenent. (§. 42.)

Die einſchlägigen Diſtrikts-Polizeybeamten haben die fatirenden Grundbeſitzer zu beeidigen, der ganzen Bonitirungs-Verhandlung innerhalb ihres Bezirks und bey Gränzmuſtergründen auch außerhalb deſſelben beyzuwohnen, gemeinſchaftlich mit dem Bonitirungskommiſſär die Protokollirung der Faſſionen vorzunehmen und ſodann das von dem Kommiſſär, dem Ober-Taxator, ſämmtlichen Taxato-

ren, den Fatenten und dem Bonitirungs-Geometer unterzeichnete Protokoll zu beglaubigen. (§. 43.)

Inſtr. zum Vollzug des Grundſteuergeſetzes, §. 15—22. 27—30. 32—34. 36. 37. 40. 42.43. Reg. Bl. v. 1830. S. 236—242. 251—256. 261—269.

122) Muſter-Häuſer.

ſ. Bonitirung. Häuſerſteuer. Wirthe.

123) Muſter-Wirthſchaften.

Die königlichen Muſterwirthſchaften ſollen zur Ausbildung eigentlicher Landwirthe, Dienſtboten und Schäfer benutzt werden.

Abſchied für die Stände-Verſammlung v. 22. Jul. 1819. Geſ. Bl. S. 44.

124) Muthſcheine.

ſ. Kanzleylehen.

125) Muttergut.

ſ. Kindergut.

Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet ſich bey den Siegelmäßigen nach den beſtehenden Geſetzen.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 12. S. 330.

****

N.

Inhalts=Anzeige.

1) Nachbier. 2) Nachborge. 3) Nachdruck. 4) Nachkirchweih. 5) Nachklage. 6) Nachlaßweſen. 7) Nachmann. 8) Nachmonat. 9) Nachſitz. 10) Nachſteuer. 11) Nachtwächter. 12) Nachtzettel. 13) Nahrungsſtand. 14) Nahrungsvertrag. 15) Nationalgarde. 16) Nationalkokarde. 17) Naturaldienſt=Konkurrenz. 18) Naturaliſation. 19) Natural=Reichniſſe. 20) Naturbegebenheiten. 21) Nebenandachten. 22) Nebengebäude. 23) Neben=Kataſter. 24) Nebenrechnung. 25) Neubauten. 26) Niederlagen. 27) Niederlaſſung. 28) Nonnenklöſter. 29) Normalpreiſe. 30) Notare. 31) Notariats=Inſtrumente. 32) Noten. 33) Nothfriſt. 34) Nothhandel. 35) Notifikationen. 36) Notorität. 37) Novalzehent. 38) Nullität. 39) Nummertauſch. 40) Nutznießung.

1) Nachbier.

Der Verkauf des Nachbiers iſt auf Verſuch und Widerruf unter den erforderlichen polizeylichen Maaßregeln in der Art bewilliget, daß derſelbe nur den Brauern und nur im Minuto-Verſchleiß an die ärmere Klaſſe der Konſumenten geſtattet, der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt und dagegen die Qualität des taxmäßigen Biers um ſo ſtrenger beaufſichtet werde.

V. den Verkauf des Nachbiers betr. v. 10. Apr. 1830. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 744.

2) Nachborge.

An den ſchuldigen Zöllen und anderen Mauthabgaben findet keine Nachborge ſtatt.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 31. Geſ. Bl. S. 197.

3) Nachdruck.

Der Nachdruck von Büchern ſoll nicht unterſtützt und am wenigſten von bayeriſchen Unterthanen ausgeübt werden.

V. v. 29. Okt. 1803. Reg. Bl. S. 886.

Zwiſchen Bayern und Preußen iſt vertragen, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, ſo wie ſolches bereits in dem ganzen Bereiche der bayeriſchen Monarchie zum Schutz der inländiſchen Schriftſteller und Verleger (nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Ge-

ſetzen) beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Königreichs Preußen Anwendung finden — mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als wenn es ſich von Beeinträchtigung inländiſcher Schriftſteller und Verleger handelte.

Vertr. mit Preußen, den Büchernachdruck betr. v. 2. Febr. 1829. Reg. Bl. S. 97.

Nachdem von der kurfürſtlich heſſiſchen Regierung unter dem 16. May 1829 verordnet worden, daß Druckſchriften, welche unter dem wirklichen Namen ihrer Verfaſſer, Drucker oder Verleger in den Staaten eines deutſchen Bundesglieds erſcheinen — ſo fern in dem betreffenden Ausland ein geſetzliches Verbot des Nachdruckes beſtehe — in den kurheſſiſchen Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfaſſers oder Buchhändlers oder deren Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden dürfen, es wären denn zehen Jahre nach dem Tod des Verfaſſers abgelaufen; ſo iſt in Erwiederung deſſen den kurheſſiſchen Unterthanen hinſichtlich ihrer Verlagsrechte von Druckſchriften gleicher Schutz, wie den eigenen Genoſſen des bayeriſchen Staates, zugeſtanden worden.

Uebereinkunft mit Kurheſſen den Büchernachdruck betr. v. 14. Jul. 1829. Reg. Bl. S. 537.

4) Nachkirchweih.

ſ. Kirchweih.

5) Nachklage.

Ein Beklagter, welcher mit Vorbehalt einer Nachklage verurtheilt wurde, kann die Sicherſtellung derſelben vor dem Vollzuge des Urtheils in allen Fällen begehren; es ſteht aber dem Kläger frey, dieſe Sicherſtellung dadurch zu leiſten, daß er dasjenige, was der Be-

klagte an ihn zu zahlen hat, im Verhältniß der Nachklage bey Gericht hinterlegen läßt.

Geſ. einiger Verbeſſerungen in der Gerichtsordnung betr. v. 22. Jul. 1819. Abſchn. V. §. 8. (III.) Geſ. Bl. S. 65.

6) Nachlaßweſen.

Der Nachlaß an Ausſtänden beſteht theils in der Niederſchlagung oder Abſchreibung, theils in dem eigentlichen Nachlaß. Was den Nachlaß im engeren Sinne betrifft, ſo ſind folgende Anhaltspunkte gegeben:

a) je größer und unverkennbarer die Zahlungsunfähigkeit der Reſtanten iſt, um ſo liberaler dürfen in der Regel die Nachläſſe ſeyn und es muß als Hauptgrundſatz angenommen werden, daß die älteren Ausſtände nur in ſo weit nachzuholen ſeyen, als es ohne den Ruin der Reſtanten geſchehen kann;

b) außerdem iſt genau zu unterſuchen, ob die Ausſtände allenfalls nur durch Nachläßigkeit der Perzeptionsbeamten und durch ſtrafbare Zahlungs-Verweigerung abſeite der Debenten aufgewachſen, oder ob ſie wegen erlittener Unglücksfälle entſtanden ſeyen;

c) auch die Ueberbürtung der Reſtanten oder ihrer Güter verdient eine beſondere Rückſicht, wo ſie aus den Moderations-Geſuchen und anderen Kriterien hervorgeht;

d) ferner darf nicht außer Acht gelaſſen werden, ob und welche Nachläſſe die Reſtanten zuvor ſchon erhalten haben;

e) endlich kann auch die Summe, welche ein Reſtant gleich bey der Liquidation auf Einmal zu erlegen ſich erbietet, in billige Berückſichtigung kommen, beſonders, wenn deſſen Vermögensumſtände ein zuverläßiges Einhalten von Friſten-Zahlungen zweifelhaft machen. —

Da für Nachläſſe nicht nur das Gutachten der äußern Aemter, ſondern auch jenes der Finanz-Direktion erfordert wird, ſo iſt hiebey folgendes zu beobachten:

a) das erſte Gutachten wird in Fällen, wo der Rentbeamte allein oder zugleich mit dem Landrichter die Liquidation vornimmt, von beyden Beamten gemeinſchaftlich — und wenn ein beſonderer Kommiſſär die Luiquidation beſorgt, durch dieſen mit Zuziehung beyder Beamten erſtattet;

b) dieſes erſte Gutachten wird dem Liquidations-Protokolle unter den Anmerkungen, oder, wenn es daſelbſt an Raum gebricht, in adnummerirten Beylagen angefügt, weshalb auch alle Materialien hiezu bey und während der Liquidation erſammelt werden müſſen;

c) das Gutachten der Finanzdirektion wird in ihren Remißberichten, womit ſie das Liquidations-Protokoll eines jeden Amtes an das Miniſterium einſendet, jedesmal niedergelegt.

V. das Ausſtands- und Nachlaßweſen betr. v. 8. März 1811. in Gerets Samml. B. I. S. 115.

Nachläße können nur bey außerordentlichen, jedoch vorübergehenden Unglücksfällen oder Beſchädigungen verwilliget werden, z. B. bey Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Mißwachs, Feuersbrunſt, Viehſeuchen und Kriegserlittenheiten.

Der Fall eines Nachlaſſes an den direkten Staats-Auflagen oder an grundherrlichen Reichniſſen tritt nur dann ein, wenn die Beſchädigungen bedeutend ſind, nämlich:

a) wenn dem Steuerpflichtigen oder Grundholden wenigſtens der vierte Theil des gewöhnlichen mittleren Ertrages ſeiner geſammten Steuer- oder grundbaren Liegenſchaft entgeht;

b) wenn der vierte Theil der bereits eingeernteten Früchte in den Scheunen oder auf den Speichern vernichtet wird;

c) wenn ein Grundhold im Laufe Eines Jahres wenigſtens die Hälfte ſeines ordentlichen und nothwendigen Viehſtands verliert;

d) wenn er alle Baumannsfahrniß einbüßt;

e) wenn der Beſchädigungs-Anſchlag eines für ſich beſteuerten Hauſes den vierten Theil ſeines Werthes erreicht, ohne jedoch die Nothwendigkeit eines vollſtändigen Neubaues zu veranlaſſen;

f) wenn ein beſteuertes Gewerbe wegen außerordentlicher Zerſtörung der Gebäude und Vorrichtungen, welche deſſen Umtrieb bedingen, wenigſtens $\frac{1}{4}$ Jahr lang ruhen muß, endlich

g) wenn dem Dominikalſteuerpflichtigen durch ein außerordentliches Ereigniß oder durch die anmit nothwendig gewordenen Nachläſſe bey ſeinem Privatgrundholden, wenigſtens der vierte Theil der ſteuerbaren Dominikal-Renten in der Einnahme zurückbleibt, oder durch ein ſpäteres Ereigniß zu Verluſt geht.

Jeder Schaden, wegen welchem ein Nachlaß geſucht wird, muß als Thatſache inner der geeigneten Zeit durch Beſichtigung, legale Zeugniſſe, Zeugen-Ausſagen und Abſchätzung erwieſen werden.

Den Privatgrundholden kann nur in ſo ferne ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß zukommen, als ſie ſich über den ſchon zuvor erhaltenen Nachlaß an ihren grundherrlichen Reichniſſen ausweiſen. Das Zeugniß hierüber muß nicht nur den bewilligten Nachlaß, ſondern auch die jährliche Geſammtſchuldigkeit an grundherrlichen Abgaben enthalten, damit erſehen werden kann, welcher Theil der jährlichen Schuldigkeit erlaſſen worden ſeye.

Die Dominikal-Rentenbeſitzer, welche einen Nachlaß an ihrer Revenüenſteuer bezwecken, müſſen ebenfalls die Wirklichkeit der ihren Grundholden gegebenen Nachläſſe durch legale Beſcheinigung der Letztern erweislich machen.

Königlichen Grundsholden kann an ihren Reichniſſen nur dann ein Nachlaß bewilliget werden, wenn der jährliche Geſammtbetrag jener Reichniſſe die ordentliche Jahrsſteuer des grundbaren Objektes erreicht oder überſteigt.

In den jährlichen Geſammtbetrag der grundherrlichen Abgaben dürfen zwar auch die vogteylichen Reichniſſe, welche ein königl. Grundunterthan allenfalls an Privaten, Gemeinden oder Stiftungen zu leiſten hat, eingerechnet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt:

a) daß ein ſolcher Grundhold einen angemeſſenen Nachlaß an den vogteylichen Reichniſſen ebenfalls erweislich machen und

b) daß der von Seite des Aerars zu bewilligende Nachlaß mit dem Maaß der an ſolches ſchuldenden Abgaben im Verhältniß ſtehe.

Wer der Brandverſicherungs-Anſtalt nicht beygetreten iſt, hat auch einen Nachlaß an Steuern oder grundherrlichen Reichniſſen nicht zu gewarten.

Jeder Nachlaß muß erbeten werden und die Begutachtung eines ſolchen darf nie von Amtswegen ſtatt finden. Die ſchriftlichen oder mündlichen Geſuche müſſen immer bey dem einſchlägigen Rentamt zu einer Zeit angebracht werden, wo die Schadenserlittenheit noch gehörig ausgemittelt werden kann; verſpätete Anbringen dieſer Art ſind ohne Weiteres abzuweiſen. Die ſchriftlichen Nachlaßgeſuche, ſo wie alle Verhandlungen in Nachlaßſachen, ſind von Stempel und Taxen befreyt. Jedes Rentamt iſt gehalten, über derley ſchriftliche Geſuche ein Rezepiſſe und über mündlich angebrachte Geſuche, welche zu Protokoll genommen werden, ein Zeugniß — beydes unentgeldlich — auszuſtellen, damit ſich der Beſchädigte nöthigenfalls ausweiſen könne, daß er zur gehörigen Zeit um Nachlaß gebeten habe.

Den königl. Rentämtern liegt die Ausmittelung der Beſchädigungen, mithin auch die Abfaſſung der Schadens-Beſchreibungs-Protokolle in ihrem ganzen Amtsbezirke ausſchließend ob. Ausgenommen ſind die Fälle von Viehſeuchen und Brandunglück, wo die Beſchreibung des Schadens den Gerichts- und Polizey-Behörden zuſteht. Letztere haben dem Beſchädigten eine beglaubigte Abſchrift der Schadensbeſchreibung und des Abſchätzungs-Protokolls innerhalb der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit mitzutheilen, damit er ſein Geſuch darauf begründen könne. Den Patrimonial-Gerichten darf die Schadensbeſchreibung und die Anfertigung partieller Nachlaß-Libelle nicht überlaſſen werden.

Der Schaden muß in der Regel von den königl. Rentbeamten perſönlich, unter Beyzug der Ortsvorſtände und zweyer — von dem Landgericht beeidigter — Schätzleute an Ort und Stelle, und zwar längſtens in 14 Tagen, nach vorgefallenem Ereigniß beſichtigt, abgeſchätzt und zu Protokoll genommen werden. Wenn der Schaden erſt ſpäter mit Zuverläßigkeit erhoben werden kann, worüber das Gutachten verſtändiger Landwirthe zu erheben iſt, ſo haben die Rentbeamten bey eigener Verantwortlichkeit den paſſendſten Zeitpunkt hiezu einzuhalten.

Der Nachlaß an Steuren ſoll mit der Beſchädigung in ſolchem Verhältniß ſtehen, daß, wer den vierten Theil des Ertrages ſeiner Grundbeſitzungen und Dominikalrenten verliert, oder an Vieh- und Baumannsfahrniß einen gleich groß geachteten Schaden erleidet, oder endlich ſein Gewerbe wegen zerſtörten Vorrichtungen ein Vierteljahr über liegen laſſen muß, auch den vierten Theil der ihn betreffenden Jahresſteuer nachgelaſſen erhält. Das Nämliche gilt von den Nachläſſen an der Häuſerſteuer, wenn ein Haus außer einem Brande in der Art beſchädigt wird, daß ein Nachlaß ſtatt haben kann.

Würden einen Unterthanen in einem und dem nämlichen Jahre ſo viel Unglücksfälle treffen, daß dem hieraus entſtandenen

Schaden der Nachlaß der ganzen Jahresſteuer und aller grundherrlichen Abgaben Eines Jahres nicht entſpräche, ſo iſt der Nachlaß verhältnißmäßig auch auf das folgende Jahr auszudehnen.

Was Jemand in mehreren Gemeinden eines Rentamts an Gründen oder Dominikalrenten beſitzt, ſoll als ein Ganzes betrachtet und ein Nachlaß an den darauf ruhenden Steuern und Abgaben nur in dem Verhältniß gewährt werden, in welchem die Beſchädigung des Ganzen — abgeſehen von dem, was daſſelbe Individuum noch in anderen Rentämtern beſitzt — bedeutend iſt.

Was Jemand, neben Beſitzungen in anderen Rentämtern, nur in Einer Gemeinde irgend eines Rentamts an Gründen oder Renten beſitzt, iſt bey bedeutenden Beſchädigungen zu einem verhältnißmäßigen Nachlaß nur in dem Falle geeignet, wenn es in einem bemögerten Gutkomplexe beſteht, oder notoriſch einen beachtlichen Vermögensantheil des fraglichen Individuums ausmacht.

An der Haus- und Gewerbsſteuer kann dem Steuerpflichtigen ein Nachlaß zukommen, gleichviel, ob und wo er, viel oder wenig Liegenſchaft beſitzt.

Bey Begutachtung der Nachläße ſind unbedeutende Beträge von einigen Kreuzern außer Anſatz zu laſſen, wenn der Geſuchſteller nicht ausnehmend dürftig iſt; Pfenningbrüche ſind ganz zu vermeiden.

Die Geſuche um beſtändige Moderationen an Steuern und grundherrlichen Reichniſſen — wegen bleibendem Mißverhältniß zwiſchen dieſem und dem Beſitzthum — ſind bey den königl. Rentämtern anzubringen und von dieſen mit beſonderem Bericht vorzulegen; die Kreisfinanzſtelle wird hierauf über die Gültmoderationsgeſuche entweder abweiſend erkennen oder die diesfälligen Verhandlungen zur allerhöchſten Genehmigung einbegleiten, die Reklamationen gegen Steuer-Aſſimilirungen aber direkt entſcheiden.

Bey Geſuchen um zeitliche Moderationen iſt von den königl. Rentämtern das Verhältniß zwiſchen Abgabe und Beſitzthum auszumitteln und bey der gewöhnlichen Nachlaßlibelle zu begutachten.

Die Nachlaßlibelle gründen ſich ganz auf die Beſchädigungs-Tabellen, aus welchen die Ergebniſſe übergetragen werden. Die Geſuchſteller ſind in jedem Libelle nach den Gemeinden und in der nämlichen Ordnung aufzuführen, in welcher ſie in den Steuer-Kataſtern und Schätzungsbüchern der Gemeinden erſcheinen.

Wenn ſich aus der Berechnung in den Beſchädigungstabellen ergiebt, daß bey einem Geſuchſteller die zum Nachlaß erforderliche Schadensgröße nicht erreicht ſeye, ſo darf derſelbe gar nicht in das Libelle aufgenommen werden.

Als Belege zu einem Steuer-Nachlaß-Libell dienen die nach Gemeinden angefertigten Entſchädigungs-Tabellen und als Unterbelege kommen noch folgende hinzu:

a) die Bittprotokolle, oder die ſchriftlichen Nachlaßgeſuche;

b) die landgerichtlichen oder polizeylichen Zeugniſſe, daß der Geſuchſteller der Brandaſſekuranz einverleibt ſeye;

c) bey Privat-Grundholden — die grundherrliche Erklärung über ertheilten oder wegen Geringfügigkeit der Abgaben verweigerten Nachlaß;

d) bey Dominikal-Rentenbeſitzern — der Kataſter- oder Steuerfaſſions-Extrakt, ſo fern die Größe der Renten nicht ſchon in dem Schadens-Aufnahmsprotokoll nachgewieſen iſt;

e) bey denſelben — die Nachlaßbeſcheinigung ihrer Grundholden, endlich

f) die Schadenaufnahms-Protokolle.

Dieſe ſämmtlichen Belege müſſen in Urſchrift beygebracht werden. In dem Nachlaß-Libelle der grundherr-

lichen Abgaben wird ſich bloß auf die Beylagen des Steu=ernachlaß=Libells bezogen.

Da das Zahlungsvermögen der Unterthanen hinſicht=lich der Staats=Auflagen und der grundherrlichen Abgaben nicht ſo faſt von den Ereigniſſen des nämlichen Etatsjahrs, in welchem ſie geleiſtet werden ſollen, als von jenen des vorhergehenden Jahres abhängt, ſo ſollen auch die Unglücks=fälle des vorausgehenden — immer die Nachläſſe des folgenden Etatsjahrs beſtimmen.

Die Libelle über Nachläſſe an Steuern und grund=herrlichen Abgaben müſſen — jedes gedoppelt — im erſten Quartal des Etatsjahrs angefertigt werden und bis zum 15. Febr. mit den gehörigen Belegen zur Finanzkam=mer eingeſendet ſeyn; im Fall keine zu verfaſſen waren, iſt auf die nämliche Zeit eine Fehlanzeige zu erſtatten; ſpäter einlaufende Libelle werden zurückgewieſen, was zur weiteren Folge hat, daß der ſäumige Beamte ſeiner Zeit zum Erſatz der (wegen nicht erfolgter Genehmigung der Nachläſſe) ausſtändig bleibenden Gefälle angehalten und den Betheiligten der Regreß gegen ihn auf gerichtlichem Wege vorbehalten wird.

Die bewilligten Nachläſſe müſſen dem Anſuchenden ge=nau an jenen Gefällen zu gut kommen, bey welchen ſie bewilliget worden ſind, z. B. die Grundſteuer=Nachläſſe an der Grundſteuer, die Gewerbſteuer=Nachläſſe an der Ge=werbſteuer u. ſ. w.

Ferner müſſen die Nachläſſe an der Schuldigkeit des nämlichen Etatsjahrs, für welches die Genehmigung erfolgt iſt, als Gutmachung abgerechnet werden, ſo daß alſo die Jahres=Schuldigkeit nur über Abzug der Nachläſſe wirklich eingehoben werden darf.

Die Hinausvergütung des zu viel Entrichteten an die Nachlaßgenießer ſoll nicht in baarem Geld geſche=hen, ſondern mittelſt Abrechnung an anderen Abgaben und zwar:

a) zunächſt an den rückſtändigen Abgaben deſſelben Jahres, für welches die Nachläſſe bewilliget worden ſind, oder, im Fall keine Rückſtände vorhanden wären;

b) an der ordentlichen Grundſchuldigkeit oder beziehungsweiſe an der Gültſchuldigkeit des nächſtkommenden Jahres.

Die Beſcheinigung des Nachlaßgenußes hat nicht mittelſt einzelner Genußſcheine, ſondern in einem allgemeinen Abrechnungs- und Hinaus-Vergütungs-Libelle zu geſchehen, welches der Renten-Rechnung angeſchloſſen wird.

Erl. die Behandlung der Nachläſſe betr. v. 15. Dez. 1817. in Gerets Samml. B. XI. S. 1057 — 1063. 1066 — 1071.

Die Gemeinde-Verwaltungen ſind ungezweifelt befugt, Nachläſſe an Forderungen des Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögens ohne Anfrage bey den vorgeſetzten Kurateln zu bewilligen, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß jede Nachlaßertheilung durch zureichende Gründe gerechtfertigt werden müſſe.

V. die Kompetenz der Gemeinde-Verwaltungen in Nachlaßgegenſtänden betr. v. 22. Jan. 1822. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 93.

7) Nachmann.

ſ. Widerſpenſtige.

8) Nachmonat.

ſ. Beſoldung. Sterbemonat.

Die nach den neuen Beſoldungs-Grundſätzen den Staatsdienern zu ihrem Geldgehalte verliehenen Getreide-Bezüge haben, als wirkliche Funktions-Bezüge, mit dem Ablegen des Bedienſteten aufgehört und dürfen bey dem Sterbe- und Nachmonat nicht in Berechnung kommen.

Erl. die Verrechnung der Naturalbezüge bey Sterbfällen betr. v. 9. Jul. 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 92.

9) Nachſitz.

ſ. Pfarr-Wittwenkaſſe.

Um in Hinſicht des Nachſitzes der Relikten proteſtantiſcher Geiſtlichen eine Gleichförmigkeit herzuſtellen und um die Nachtheile der öfters über die Gebühr verlängerten Vakaturen zu beſeitigen, iſt folgende Verordnung ergangen:

a) mit der Einführung einer allgemeinen Penſionsanſtalt für Pfarrwittwen wird deren Nachſitz durchgehends auf Ein Vierteljahr, von dem Todestag des Gatten an gerechnet, feſtgeſetzt;

b) bis zu dieſem Zeitpunkt ſind zwey Quartale bewilliget, ohne Rückſicht, ob die bisherige Obſervanz eine längere oder kürzere Zeit beſtimme;

c) die verſorgten Kinder verſtorbener Geiſtlichen haben keinen Anſpruch auf den Nachſitz an der Stelle ihrer Eltern zu machen;

d) dieſer Nachſitz gehört zunächſt der Wittwe und, wo minderjährige unverſorgte Kinder vorhanden ſind, dieſen und der Wittwe gemeinſchaftlich;

e) ſind bloß unverſorgte Kinder vorhanden, ſo haben dieſe nur im Fall ihrer Minderjährigkeit einen Anſpruch auf den geſetzlichen Nachſitz; wenn ſie aber bereits volljährig und gleichwohl einer Unterſtützung bedürftig ſind, ſo wird ihnen eine verhältnißmäßige Gratifikation — welche jedoch Ein Drittheil des Nachſitz-Quartals nicht überſteigen darf — bewilligt und aus dem Fond, welcher die Interkalarfrüchte zu beziehen hat, ausbezahlt.

V. den Nachſitz der Relikten proteſtantiſcher Geiſtlichen betr. v. 13. Aug. 1811. Reg. Bl. S. 1003.

10) Nachſteuer.

ſ. Ausland. Auswanderung. Erbſchaft.

In ſo fern die Streitigkeiten in Nachſteuerſachen nach adminiſtrativen Grundſätzen beurtheilt und entſchieden werden müſſen, gehören ſolche bloß vor die adminiſtrativen Inſtanzen.

Die Gerichtsbarkeit der oberſten Juſtizſtellen iſt für die Berufung bey ſolchen Gegenſtänden der Landeshoheit nur in jenen Fällen gegründet, wo durch hinzu gekommene Privatkontrakte, oder durch läſtig erworbene Befreyungen wirkliche Privatrechte entſtanden ſind, deren Beurtheilung den Juſtizſtellen zukommt.

V. die Gerichtsbarkeit in Nachſteuerſachen betr. v. 10. Jan. 1807. Reg. Bl. S. 146.

Die Standesherrn behalten den Bezug der Nachſteuer gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge abgeſchloſſen ſind.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 51. Geſ. Bl. S. 208.

Wo ſich die Gerichtsherrn im Beſitz des Nachſteuerrechtes befinden, behalten ſie daſſelbe gleichfalls gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge beſtehen, hingegen im Innern des Reichs, gegen die Staaten des deutſchen Bundes und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge errichtet ſind, findet dieſes Recht keine Anwendung.

Ed. die gutsherrlichen Rechte betr. v. 26. May 1818. §. 115. Geſ. Bl. S. 265.

Die Behandlung der Nachſteuerſachen eignet ſich im Rekursweg zu den Kreisregierungen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 23. Reg. Bl. S. 1064.

In Folge des Art. 18. der deutſchen Bundesakte v. 8. Jun. 1815 iſt wegen der Nachſteuer- und Abzugsfreyheit folgendes verordnet worden:

a) die Nachſteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen ſoll ſich auf alle deutſche Bundesſtaaten gegen einander beziehen;

b) jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesſtaate in den andern übergeht — es ſeye aus Veranlaſſung einer Auswanderung, oder aus dem Grund eines Erbſchafts-Anfalls, Verkaufs, Tauſches, Schenkung, Mitgift u. ſ. w. — iſt unter dieſer Abzugsfreyheit begriffen;

c) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staat in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesſtaates beſchränkt, iſt für aufgehoben erklärt.

Dagegen ſind Abgaben, welche mit einem Erbſchafts-Anfall, mit Legaten, Verkäufen, Schenkungen u. dgl. bisher verbunden waren und welche ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, auch ob der Beſitzer ein Inländer oder Fremder iſt, bisher entrichtet werden mußten, unter dieſer Abzugsfreyheit nicht begriffen.

d) die Nachſteuer- und Abzugsfreyheit unterliegt keiner Rückſicht, ob die Erhebung dieſer Abgabe früher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherrn, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zugeſtanden ſeye; auch kann die Art der Verwendung dieſes Gefälles keinen Grund zu ſeinem Fortbeſtehen abgeben;

e) die beſonderen Freyzügigkeits-Verträge ſollen, in ſo weit ſie dasjenige, was in den eben erwähnten Beſtimmungen enthalten iſt, begünſtigen, erleichtern, oder

noch mehr ausdehnen, auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben.

V. die Nachſteuer- und Abzugs-Freyheit zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten betr. v. 29. Jul. 1817. Reg. Bl. S. 747.

Bey Erhebung der Nachſteuer von Auswanderern ſolle jene Summe, welche erweislich auf deren Ausrüſtung (durch Ankauf der hiezu gehörigen Gegenſtände im Inland) verwendet wird, ausgenommen und befreyt bleiben.

* V. die Nachſteuer von Auswanderern betr. v. 19. Nov. 1820.

11) Nachtwächter.

ſ. Dorfwächter. Feuerpolizey.

Die Nachtwache muß in jedem Dorfe, ſo fern keine andere Anordnung getroffen iſt, im Turnus geleiſtet werden und nur der Gemeinde-Vorſteher iſt davon ausgenommen.

Ed. über das Gemeindeweſen v. 24. Sept. 1808. §. 112. Reg. Bl. S. 2460.

In den Städten wird ein Theil der Polizeywache zu den nächtlichen Patrouillen verwendet.

Inſtr. der ſtädtiſchen Polizey-Direktion v. 24. Sept. 1808. Abſchn. I. §. 14. Reg. Bl. S. 2513.

Zur Unterhaltung der Nachtwache können Gemeinde-Umlagen erhoben werden.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. I. b. (2.) Geſ. Bl. S. 85.

12) Nachtzettel.

ſ. Fremde.

13) Nahrungsſtand.

ſ. Anſäſſigmachung. Gewerbs-Konzeſſionen.

Die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung und Niederlaſſung wird im Allgemeinen durch die Offenkundigkeit oder Nachweiſung der zum Nahrungsſtand erforderlichen Mittel bedingt und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel entſteht, ſo iſt ſolche nach den obwaltenden perſönlichen, örtlichen und anderen Verhältniſſen obrigkeitlich zu bemeſſen. Hiebey ſolle vorzüglich auf die Gelegenheit, Luſt und Tüchtigkeit zum Verdienen geſehen werden, indem auch der einfache Lohnerwerb von dem Anſpruch auf Anſäſſigmachung nicht ausgeſchloſſen iſt. Soldaten, welche ihre Kapitulation erſtreckt haben, und Dienſtboten, welche ohne häufigen Wechſel der Herrſchaft, zehen Jahre hindurch mit Fleiß, Treue und Sparſamkeit gedient haben, ſind in ihrer diesfälligen Bewerbung möglichſt zu begünſtigen.

Geſ. über die Anſäſſigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825. §. 5. Geſ. Bl. S. 118.

14) Nahrungs-Vertrag.

ſ. Alimentation. Austragsbriefe. Austrägler.

15) Nationalgarde.

ſ. Landwehr.

16) National-Kokarde.

ſ. Kokarde.

17) Natural-Dienſt-Konkurrenz.

ſ. Frohn- und Schaarwerk. Handfrohnen. Konkurrenz. Liquidation.

Jedem Gemeindeglied ſteht es frey, ſeinen Antheil an den Gemeindefrohnen perſönlich oder in Geld zu leiſten; jedoch iſt die Natural-Konkurrenz für den Fall vorbehalten, wenn es ſich zeigen würde, daß ohne dieſe der

Zweck, aus Mangel an Lohnarbeitern, nicht erreicht werden könnte. Uebrigens darf die Naturdienſt-Konkurrenz zur Saat- und Erntezeit niemals gefordert werden.

V. die beſonderen Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 6. Febr. 1812. Art. 30. Reg. Bl. S. 332.

18) Naturaliſation.

ſ. Eingeborne. Indigenat.

19) Natural-Reichniſſe.

ſ. Bodenzinſe. Dominikalrenten. Getreide-Gefälle. Gülten.

Der oberſte Rechnungshof ſoll zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsſchluſſes bey den Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenſeyn derſelben konſtatiren laſſen.

V. das Finanz-Rechnungsweſen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 54. Reg. Bl. S. 190.

20) Naturbegebenheiten.

Bey außerordentlichen Ereigniſſen von Wichtigkeit, insbeſondere, bey großen Ueberſchwemmungen und Waſſerſchäden, Feuersbrünſten, Seuchen und anderen Naturbegebenheiten iſt von der Kreis-Regierung ein Anzeige-Bericht an das Miniſterium des Innern zu erſtatten.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 18. (c.) Reg. Bl. S. 1059.

21) Nebenandachten.

ſ. Andachten.

Die Beſchränkung und Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Kultus gehörigen Nebenandachten u. ſ. w. liegt in der Befugniß der Kreis-Regierungen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 34. (a.) Reg. Bl. S. 1072.

22) Nebengebäude.

ſ. Bonitirung. Häuſerſteuer. Miethe.

23) Neben-Kataſter.

ſ. Grundſteuerkataſter.

24) Neben-Rechnung.

ſ. Kaufſchilling.

Die Staatsgüter-Verkaufs-Nebenrechnung ſoll von einem Jahr zum andern vollſtändig wahr und getreu darſtellen;

a) die aus Staatsgüter-Verkäufen voriger Jahre angefallenen und noch einzuhebenden Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder;

b) die im Laufe des Rechnungsjahrs aus ſolchen Verkäufen neu angefallenen Gelder;

c) dasjenige, was für das fragliche Rechnungsjahr an älteren oder neueren Kaufſchillings- und Ablöſungs-Beträgen eingenommen werden ſolle;

d) was an dieſer Soll-Einnahme wirklich eingegangen iſt;

e) welche Ausgaben auf den Anfall, die Perzeption und Verrechnung der im vorigen und laufenden Jahre angefallenen Kaufſchillings- oder Ablöſungsgelder verwendet werden mußten und endlich

f) wie der nach Abzug der Ausgaben von den wirklichen Einnahmen verbleibende Aktivbeſtand an die betreffende Kaſſe abgeliefert worden.

Dieſe ſechs Momente müſſen für jede ſolche Nebenrechnung theils durch Bezugnahme auf die vorjährige juſtifizirte Rechnung, theils rückſichtlich der neuen Anfälle und Ausgaben durch die Befugniß- und Erfüllungs-Dokumente legal erwieſen und letztere der Nebenrechnung für

Einnahme und Ausgabe unter fortlaufender Nummer angeſchloſſen werden.

Inſtr. zur Verrechnung der Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder aus Staatsgütern v. 23. Dez. 1818. §. 9. in Gerets Samml. B. XI. S. 1148.

25) Neubauten.

ſ. Bauanlagen. Steuerfreyjahre.

Die Neubauten ſind, wo es nur immer thunlich und vortheilhaft erſcheint, an den Wenigſtnehmenden zu veraccordiren; es iſt aber dabey ſtrenge Aufſicht zu pflegen, daß der jedesmal geprüfte und genehmigte Plan pünktlich eingehalten und der Bau ſelbſt mit gutem Material ſolid ausgeführt werde.

Erl. die Veraccordirung der Bauten betr. v. 10. Jul. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1333.

Verhältnißmäßig und richtig angelegte Grundmauern ſichern die Dauer eines Gebäudes; die königl. Baubehörden haben daher auf das Setzen der Fundamente ihr beſonderes Augenmerk zu richten. Sodann iſt verordnet, daß ein neues Gebäude — wenn nicht beſondere Eile durch die Umſtände geboten wird, wenigſtens Ein Jahr über ohne Verwurf bleibe, indem nur auf dieſe Weiſe die Mörtelbänder oder Fugen offen erhalten werden, auch durch den ruhigen gleichförmigen Druck der eigenen Laſt des Gebäudes erzielt wird, daß die in dem Bindungsmittel enthaltenen Waſſertheile allmählich verdünſten und durch das Setzen des Gebäudes ſich auspreſſen. Was die Bauzeit betrifft, ſo ſoll ein Neubau — dringende Fälle ausgenommen — in dem Monat März begonnen und mit Ende Oktobers eingeſtellt werden, damit die ſchädliche Einwirkung des Froſtes vermieden bleibe.

Inſtr. die adminiſtrative Behandlung des Staatsbauweſens betr. v. 13. Aug. 1819. Abſchn. V. §. 5. 6. in Gerets Samml. B. XII. S. 1352.

Unvermeidliche Neubauten ſollen, in ſo fern die vorgelegten Planentwürfe dem Zwecke entſprechen, nach Zuläſſigkeit der Staatskaſſe die höchſte Genehmigung erhalten; es iſt aber hiebey den Baubehörden zur Pflicht gemacht, daß ſie von Anträgen auf neue Oekonomie-Gebäude, Scheunen, Stallungen u. ſ. w. bey jenen Staatsdienern Umgang nehmen ſollen, die keinen Genuß von Grundſtükken, daher auch keinen Anſpruch auf derley Gebäude haben. Dagegen ſind ſolche Staatsdiener gehörig zu berückſichtigen, welche entweder vermöge ihres Dienſtes, oder zur Bewirthſchaftung der ihnen als Dienſtgenuß angewieſenen Grundſtücke einer Oekonomie bedürfen. Hieher gehören namentlich die Staatsdiener:

a) welche Pferd-Fourage beziehen und Dienſtpferde halten müſſen, aber keine Grundſtücke nutznießlich beſitzen z. B. Landrichter, Förſter und Landgerichtsdiener, oder

b) die den Ertrag ihrer Beſoldung oder einen Theil ihres Lebens-Unterhalts in der Bewirthſchaftung der ihnen angewieſenen Grundſtücke ſuchen müſſen z. B. Landgeiſtliche, Forſt- und Jagdbedienſtete.

Es ſoll jedoch die Größe ſolcher Oekonomie-Gebäude nach dem Umfang der ſolchen Staatsdienern angewieſenen Dienſtgründe bemeſſen werden, ohne auf den eigenthümlichen Beſitz an Liegenſchaft zu reflektiren.

Ob. Inſtr. Abſchn. I. §. 5. 6. in Gerets Samml. B. XII. S. 1347.

Für unvorhergeſehene — durch ungewöhnliche Elementar-Ereigniſſe herbeygeführte — Neubauten beſteht der Hauptbau-Reſervefond.

Die ſämmtlichen Neubauten ſind nach dem Maaß ihrer Nothwendigkeit zu klaſſifiziren; mithin ſind diejenigen, deren Ausführung nach der pflichtmäßigen Anſicht der Kreisregierung in der nächſten Finanzperiode nicht umgangen werden darf, in die erſte Klaſſe zu ſetzen. Hiebey

gebührt der Vollendung bereits angefangener Bauten der Vorzug — beſonders bey Landſtraßen, wo vor Allem getrachtet werden ſolle, einzelne, noch unchauſſirte Strecken der ſchon beſtehenden Straßen zu vollenden, bevor neue angefangen werden.

Erl. die Ausgabspoſitionen bey dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen betr. v. 6. Febr. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1416.

26) Niederlagen.

ſ. Fabrikanten. Handelsgüter. Lagergebühr. Privat-Niederlagen.

Zur Erleichterung des Zwiſchen- und Speditionshandels, ſo wie auch der Fabriken und Manufakturen ſind in Städten, wo ſich Ober-Zoll- und Hallämter befinden, öffentliche Niederlagen errichtet. (§. 78.)

Handelsgüter, die dem Eingangszoll unterliegen, bleiben von deſſen Entrichtung in ſo lange befreyt, als ſie in einer ſolchen Niederlage ſich befinden, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet zwar für die Entwendung und den aus Schuld des Dienſtperſonals entſtehenden Schaden, keineswegs aber für Unglücksfälle oder Verderben. Den Inhalt der Colli garantirt dieſelbe nur in dem Fall, wenn bey ihrem Einlagern eine innerliche Beſichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde. (§. 79.)

Kein Handelsgut darf aus der öffentlichen Niederlage anders abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallſcheines und der allenfalls rückſtändigen Niederlagsgebühren, ſodann gegen Bezahlung des Eingangszolls; es wäre denn, daß ſolches entweder als Beſtandtheil einer durchgehenden Fracht bey dem Hallamt verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden ſollte, wobey die Bezahlung

des Eingangszolls in erſterem Falle ganz, in letzterem aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländiſchen Urſprungs oder ſchon zum Eingange verzollt ſind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die öffentlichen Niederlagen gebracht werden und es finden hiebey rückſichtlich der Haftung, der Niederlags-Gebühren und der Hallſcheine gleiche Beſtimmungen ſtatt. (§. 84.)

Die Zollfreyheit, welche die auswärtigen Souverains ſo wie die mediatiſirten Fürſten und Grafen genießen, ſchließt die Entrichtung der Waag- und Niederlagsgebühren nicht aus. (§. 91. 3.)

Geſ. die Zollordn. betr. v. 18. Aug. 1828. §. 78. 79. 84. 61. Geſ. Bl. S. 212—219.

27) Niederlaſſung.

ſ. Anſäſſigmachung.

Die bey Niederlaſſungen auf Gewerben von der Prüfungskommiſſion auszufertigenden und von der Polizey-Behörde zu beglaubigenden Befähigungs-Zeugniſſe unterliegen dem Stempel von 15 kr.

Erl. den Stempel der Gewerbs-Befähigungszeugniſſe betr. v. 6. Oktb. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 54.

28) Nonnenklöſter.

Nonnen, welche die Bewilligung zum Eintritt in klöſterliche Inſtitute gegen Ablegung jährlicher Gelübde erhalten haben, bleiben eigenthums- und erbfähig. An das Kloſter, in welches ſie aufgenommen worden, können ſie nur durch letztwillige Dispoſition ein Eigenthumsrecht auf ihr Vermögen übertragen. Wenn ſie in oder außer dem Kloſter ohne Teſtament verſterben, ſo tritt die Inteſtat-Erbfolge ein und wenn ſie freywillg austreten, ſo hat

das Kloſter keinen weiteren Anſpruch auf den Genuß ihrer Einkünfte oder auf eine anderweitige Entſchädigung zu machen. Das Kloſter kann aber auch die gegen jährliche Gelübde aufgenommenen Nonnen mit Genehmigung der vorgeſetzten Landesſtelle entlaſſen, wenn erhebliche Urſachen, z. B. Ungehorſam, Unſittlichkeit u. dgl. vorliegen; jedoch ſolle der Austritt oder die Entlaſſung nur auf eine drey Monate zuvor abgegebene ſchriftliche Erklärung ſtatt haben.

V. die einjährigen Gelübde der Nonnen betr. v. 27. Apr. 1807. Reg. Bl. S. 750.

Ueber die Verhältniſſe der noch beſtehenden Nonnenklöſter iſt folgendes verordnet worden:

a) jeder Nonne ſteht es frey, aus dem Kloſter zu treten und ihre Penſion anderwärts zu genießen, wenn ſie vorläufig die Bewilligung hiezu bey dem Generalkommiſſariat ihres Kreiſes nachgeſucht und erhalten hat;

b) die ausgetretenen Nonnen ſind verbunden, ſich zu allen ihrem Stande und ihrer Fähigkeit angemeſſenen Dienſten gebrauchen zu laſſen;

c) wenn ihre Klöſter bisher der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend oder der Krankenpflege gewidmet waren, ſo haben ſie ſich ferner nach den diesfalls beſtehenden oder künftig erſcheinenden Verordnungen zu achten;

d) der Chorgeſang iſt durchgehends abgeſchafft;

e) im Fall eine Nonne mit dem gewöhnlichen Beichtvater ihres Convents nicht zufrieden iſt, mag ſie ſich unter den Seelſorgern ihrer Pfarrey einen andern wählen;

f) jeder Nonne iſt erlaubt, ſich mit ihren Verwandten am Sprachgitter ohne Zeugen zu unterreden;

g) der Landrichter hat die in ſeinem Bezirk gelegenen Nonnenklöſter jährlich einmal zu viſitiren und die Nonnen einzeln zu vernehmen, ob ſie keine Beſchwerde

über die im Kloſter übliche Disziplin zu führen haben. Das Ergebniß dieſer Viſitation iſt dem Generalkommiſſariate vorzulegen.

V. die noch beſtehenden Nonnenklöſter betr. v. 23. Jul. 1808. Reg. Bl. S. 1593.

29) Normalpreiſe.

Zur Perzeption und Verrechnung der Naturgefälle iſt die Beſtimmung der Normalpreiſe ein unerläßliches Bedürfniß und zwar ſollen dieſe den wirklichen Naturalienpreiſen des laufenden Finanzjahrs entſprechen. Für das Getreide dienen die Durchſchnittspreiſe zwiſchen dem 15. November und Dezember. Wenn ſich eine Schranne an dem Siz des Rentamts befindet, ſo geben die dortigen Schrannenzettel den Nachweis über die Beſtimmung des Normalpreiſes; außer dem aber iſt ſich an die Schrannenzettel des nächſtgelegenen Marktes zu halten. Für andere Naturalien z. B, Stroh, Heu, Küchengefälle u. ſ. w. haben die Rentämter die zur Verfallzeit beſtehenden Currentpreiſe durch Einvernehmung ſachkundiger Landwirthe zu erheben.

Die Vorlage der Naturalpreis-Berechnung hat gleich nach dem 15. Dez. zu geſchehen, damit die Getreide-Eindienung nicht ins Stocken gerathe. Auf dem Titelblatt der Materialrechnung ſind die Normalpreiſe jedesmal vorzumerken, indem ſie der Verrechnung zum Maaßſtab dienen ſollen.

Inſtr. für das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Rentämter v. 8. May. 1811. in Gerets Samml. B. II. S. 1434.

30) Notare.

ſ. Advokaten.

Der Beruf der Notare iſt zunächſt auf die Wechſelgeſchäfte gerichtet.

V. das Notariatsweſen betr. v. 10. Sept. 1807. Reg. Bl. S. 1491.

Die Notare ſind, gleich den Advokaten, von dem perſönlichen Dienſte der Landwehr befreyt.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 4. (3.) Reg. Bl. S. 300.

31) Notariats-Inſtrumente.

Die Notariats-Inſtrumente unterliegen dem Klaſſenſtempel zu 15 kr., ſo fern ſie nicht als ſelbſtſtändige Verhandlungen zu anderen Stempel-Rubriken geeignet ſind.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Reg. Bl. v. 1813. S. 74.

32) Noten.

Noten und Korreſpondenzen höherer Behörden unter ſich werden gleich den Berichten taxirt.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. Abſchn. IX. §. 71. Reg. Bl. S. 985.

33) Nothſchrift.

ſ. Appellation. Berufung. Fatalien.

34) Nothhandel.

ſ. Juden.

35) Notifikationen.

Die Notifikationen unterliegen in der Regel einer Taxe mit 30 kr.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. Abſchn. X. §. 74. Reg. Bl. S. 985.

36) Notorietät.

Was dem Gerichte ſchon zuvor auf legale Weiſe bekannt oder eigentlich notoriſch iſt, darf von den Partheyen nicht mehr bewieſen, ſondern bloß allegirt werden. Wäre aber die Notorietät einer Sache zweifelhaft oder widerſpro-

chen, ſo iſt der **Beweis** von demjenigen zu führen, welcher ſich darauf beruft.

Cod. jud. Bav. Cap. XII. §. 5.

37) Novalzehent.

ſ. Zehent.

38) Nullität.

Ein wegen Mangel der Citation oder Kompetenz mit unheilbarer Nullität behaftetes **Urtheil** erwächſt auf keinen Fall in Rechtskraft. Daſſelbe kann niemals zum Vollzug gebracht, wohl aber vor dem höheren Richter innerhalb 30 Jahren Klag- oder Exzeptionsweiſe angefochten werden.

Cod. jud. Bav. Cap. XVI. §. 2.

39) Nummerntauſch.

ſ. Aushebung. Brüder. Einſteher. Konſkription.

Der Tauſch der Nummern iſt zwiſchen den dienſtfähigen **Konſkribirten** der nämlichen Altersklaſſe bis zu dem Augenblick der wirklichen Einreihung geſtattet; jedoch darf ein Konſkribirter, der zur Artillerie oder Kavallerie geeignet und durch den Rekrutirungsrath bereits für eine dieſer beyden Waffengattungen beſtimmt iſt, nicht mit einem ſolchen tauſchen, der dieſe Eigenſchaft nicht beſitzt.

Geſuche und Reklamationen der Konſkribirten wegen Vertauſchung der Nummern entſcheidet der Rekrutirungsrath in letzter Inſtanz und zwar — **ohne** das Anwohnen der Militärbeiſitzer, wenn die Vertauſchung noch **vor** der definitiven Berichtigung der Konſkriptionsliſten ſtatt finden kann — **mit** Beyziehung derſelben, wenn der Tauſch erſt ſpäter angemeldet wurde.

Heerergänzungsgeſetz v. 15. Aug. 1828. Abſchn. IV. §. 59. 60. Geſ. Bl. S. 100.

40) Nutznießung.

ſ. Hypothen.

O.

Inhalts=Anzeige.

1) Obduktionen. 2) Oberappellationsgericht. 3) Oberaufſchlag=Aemter. 4) Oberbau=Inſpektor. 5) Oberbauräthe. 6) Oberbergräthe. 7) Oberförſter. 8) Oberforſt=Inſpektor. 9) Obergeometer. 10) Ober=Ingenieur. 11) Ober=Konſiſtorium. 12) Obermedizinal=Ausſchuß. 13) Ober=Poſtamt. 14) Ober=Poſtinſpektor. 15) Oberrechnungshof. 16) Oberſchreiber. 17) Ober=Taxatoren. 18) Oberzolladminiſtration. 19) Obligationen. 20) Obſignation. 21) Obſtbäume. 22) Oedungen. 23) Oefen. 24) Oekonomiekommiſſionen. 25) Oeffentlichkeit. 26) Oel. 27) Oekonomie=Gebäude. 28) Offiziere. 29) Operateur. 30) Orden. 31) Ordinariat. 32) Ordnungsſtrafen. 33) Ortſchaften. 34) Ortsgerichte. 35) Ortspolizey. 36) Ortstafeln.

1) Obduktionen.

ſ. Leichenöffnung.

2) Ober-Apellationsgericht.

ſ. Appellationsgericht. Kriminalien. Succumpenzgelder.

Das Perſonal des Ober-Appellationsgerichts beſteht aus 1 Präſidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen, 4 Sekretären, 1 Rathsdiener und 2 Boten.

Daſſelbe theilt ſich in drey Senate; es ſteht jedoch dem Präſidenten frey, wenn die Zahl der Geſchäfte es erheiſcht, auch 4 Senate zu bilden, welche aber wenigſtens je aus 6 Räthen und einem Vorſtand beſtehen müſſen. Bey Todesurtheilen haben 9 Räthe, mit Einſchluß des Vorſtandes, anzuwohnen.

Der Präſident kann ſich abwechſelnd in allen Senaten einfinden; er hat in den Seſſionen die Direktion, hält das Präſenzprotokoll und die Umfrage und giebt bey vorhandener Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

Außer den Sitzungen gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufs, die Vertheilung der Arbeiten, ſo wie auch die Geſchäfts- und Disziplinar-Aufſicht. In ſeiner Abweſenheit wird er durch den älteſten Direktor vertreten.

Es ſollen in jeder Woche wenigſtens zwey Sitzungen der Senate ſtatt finden; in dringenden Fällen werden außerordentliche Sitzungen gehalten.

Aus jedem Senat treten jährlich 3 Räthe nach dem Dienſtesalter aus, welche in einen Anderen übergehen.

Die Direktoren können nach dem Gutfinden des Präſidenten von Zeit zu Zeit ebenfalls gewechſelt werden.

Das Oberappellations-Gericht erkennt in letzter Inſtanz über Civil- und Kriminal-Rechtsfälle des ganzen Königreichs. In welchen Civilſtreitigkeiten die Berufung an dieſes höchſte Tribunal ergriffen werden könne, iſt aus der Gerichtsordnung erſichtlich.

Wenn ein Appellations-Gericht von einem ſtreitenden Theile aus Gründen rechtsmäßigen Verdachts, oder aus einer anderen Urſache rekuſirt wird, ſo entſcheidet das Ober-Appellationsgericht jedesmal über die Statthaftigkeit der Rekuſation.

Wenn zwiſchen Appellations-Gerichten unter ſich, oder zwiſchen Untergerichten, welche verſchiedenen Appellationsgerichten zugetheilt ſind, Competenz-Konflikte entſtehen, ſo hat das Ober-Appellationsgericht mittelſt Berichtes die allerhöchſte Entſcheidung einzuholen.

Bey peinlichen Prozeſſen ſteht demſelben die Reviſion oder auch in den geſetzlich beſtimmten Fällen das Appellations-Erkenntniß zu. Die peinlichen Urtheile der Appellationsgerichte können von ihm bloß beſtätigt, ooer zum Vortheil der Angeſchuldigten reformirt werden.

Dieſes Obergericht führt zugleich die Aufſicht über ſämmtliche Appellationsgerichte des Reichs und kann mit Genehmigung des Königs eine Viſitation derſelben anordnen.

Ed. die Gerichts-Verfaſſung betr. v. 24. Jul. 1808. §. 41 – 54. Reg. Bl. S. 1796.

Die Regie-Rechnungen des Oberappellationsgerichts werden von der Rechnungskammer geprüft und erledigt.

V. das Finanz-Rechnungsweſen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 10. (e.) Reg. Bl. S 1074.

3) Oberaufſchlagämter.

ſ. Aufſchlagämter. Stempelverlagsämter.

Mit dem Schluſſe des Etatsjahrs 1825 haben die beſonderen Siegelämter der ſieben obern Kreiſe aufgehört. Das Geſchäft der Stempelung wird von dem Hauptmünzamt, der Zentralverlag aber von einem Hauptverwaltungs- und Verlagsamt in der Reſidenzſtadt beſorgt, woneben der Verlag in den Kreiſen an die Oberaufſchlagsämter übergegangen iſt.

Die Obliegenheit der Letztern iſt in dieſer Beziehung folgende:

a) die geſtempelten Papiere an die Expeditionen der königlichen Stellen und an die äußeren Aemter auf Abrechnung hinauszugeben;

b) den Verkauf des Stempelpapiers an Patrimonialbeamte, Magiſtrate, Handelsleute und andere Privatperſonen in größeren Parthien gegen Baarzahlung zu beſorgen;

c) die Minuto- oder Extraſtempelung, wo ſie annoch ausnahmsweiſe ſtatt findet, gegen erhaltene Zahlung durch das Hauptverlagsamt zu erwirken, ſodann

d) die Spielkarten- und Kalenderſtempel des Kreiſes zu verwahren und mit ſolchen die verlangten Stempelungen gegen Bezahlung vorzunehmen.

V. die verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens betr. v. 31. Aug. 1825. Art. 1 — 3. Reg. Bl. S. 684.

Da es zu dem Berufe der Aufſchlags-Inſpektoren gehört, in den Bezirken, die ſie jährlich zu bereiſen haben, jedesmal auch die Oberaufſchlagämter zu viſitiren und von allen Theilen ihrer Geſchäftsführung genaue Einſicht zu nehmen, ſo iſt ihnen diesfalls folgende Vorſchrift ertheilt worden:

§. 1. Bey dem Eintritt in das Amtszimmer ſind dem Oberaufſchläger und ſeinem Kontroleur die Schlüſſel zur Amtskaſſe und zu den Aktenbehältern ſogleich abzufordern, welche der Inſpektor bis zu beendigtem Kaſſenſturz behält.

§. 2. Die Amts-Kaſſe und die erwähnten Behälter ſind, wenn es die Umſtände zu erfordern ſcheinen, bis zum Bücher-Abſchluß unter Siegel zu legen, wobey ſich zugleich die Ueberzeugung zu verſchaffen iſt, daß die vorgeſchriebene kumulative Kaſſenſperre pünktlich beobachtet werde.

§. 3. Noch vor dem Abſchluß der Bücher iſt dem Oberaufſchläger aufzutragen, die von den Aufſchlags-Einnehmereyen zugeſendeten, noch nicht vereinnahmten Gelder und die aus der Amts-Kaſſe berichtigten, noch nicht journaliſirten Ausgaben im Beyſeyn des Inſpektors zu verbuchen.

§. 4. Nach vollzogenem Bücher-Abſchluß wird der baare Kaſſenvorrath geſtürzt. Derſelbe iſt in der Regel, ſo fern er keine große Summe erlauft und nicht aus kaſſenmäßig geſchloſſenen Rollen und Säcken beſteht, durch den Amtsdiener auszählen zu laſſen, außerdem aber durch Abwägen der Rollen und Säcke und Nachzählen einiger derſelben zu prüfen.

§. 5. Der Inſpektor hat ſo fort für die unverzügliche Ablieferung des disponiblen Kaſſenbeſtandes Sorge zu tragen und es muß ihm noch während ſeiner Anweſenheit der Liefer- oder Poſtſchein über die geſchehene Abſendung vorgezeigt werden.

§. 6. Die in der Amts-Kaſſe vorgefundenen Liefe-rungs-Quittungen ſind, auf geſchehene Unterſuchung ihrer Aechtheit, in ein — von beyden Aufſchlags-Beamten zu unterfertigendes — Verzeichniß zu bringen, welches der Inſpektor ohne Aufſchub an die Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion oder beziehungsweiſe an die Finanzkammer zu übermachen hat, damit eine Vergleichung derſelben mit

den Büchern der Schulden=Tilgungs=Kaſſe ſtatt finden könne.

§. 7. Der Inſpektor ſoll ferner die Buchführung des Oberaufſchlagamtes in genaue Unterſuchung ziehen und in ſeinem Viſitationsprotokolle bemerken, ob das Tag= und Hauptbuch — erſteres von dem Oberaufſchläger, letzteres von dem Kontroleur — ordnungsmäßig geführt werde. Hiebey hat er alle, ſeit der letzten Viſitation durch den inſpizirenden Rechnungskommiſſär journaliſirten Poſitionen zu durchgehen und in Fällen, wo eine Ausgabe auffallend erſcheint, oder eine Bedenklichkeit ſich ergiebt, den einſchlägigen Beleg mit der verbuchten Poſition zu vergleichen.

§. 8. Da von den Aufſchlags=Einnehmern bis zum 15. Okt. der ganze Malzaufſchlag des verfloſſenen Etatsjahrs — mit Ausnahme der allenfalls ruhenden Gefälle — hereingebracht ſeyn ſoll und da das geſammte Aufſchlags=Erträgniß, bis auf die ohnehin unbedeutende Schuldigkeit für die Monate April — September, in den Anzeigen der Aufſchlags=Einnehmer für die zwey erſten Quartale enthalten iſt, die angefallenen Strafgelder aber aus den Strafprotokollen hervorgehen, ſo kann es dem Inſpektor nicht ſchwer fallen, das im Hauptbuche angeſetzte Soll der Einnahme bis zu dem Zeitpunkt der Viſitation zu kontroliren und die allenfalls nöthige Berichtigung deſſelben auf der Stelle zu pflegen.

§. 9. Beſonders ſorgfältig hat der Inſpektor die Angaben des Ober=Aufſchlagamtes wegen Betrag und Zeit der von den Unteraufſchlägern empfangenen Geldlieferungen mit den Angaben der Letzteren zu vergleichen, weshalb es ihm überlaſſen iſt, in welcher Ordnung er die Ober= und Unteraufſchläger viſitiren will. Jedenfalls hat er ſich bey der früheren Viſitation des Oberaufſchlagamts oder der Unteraufſchläger die diesfalls gemachten Angaben zu notiren, um eine richtige Kontrole anſtellen zu können.

§. 10. Endlich hat der Inſpektor genau zu unterſuchen, ob die vierteljährigen ſummariſchen Anzeigen des wirklichen Aufſchlagerträgniſſes mit Verläſſigkeit angefertiget werden und zu dieſem Behuf die Entwürfe derſelben mit dem Hauptbuche zu vergleichen.

§. 11. Würden ſich bey dem Vollzug dieſer Beſtimmungen bedeutende Unrichtigkeiten ergeben, welche von den beyden Aufſchlags-Beamten nicht auf der Stelle und genügend erläutert werden, ſo iſt die Finanzkammer davon in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie ohne Verzug eine förmliche Amts-Unterſuchung anordnen und die außerdem nothwendig ſcheinenden Maaßregeln ergreifen könne.

§. 12. Die Viſitations-Protokolle hat der Inſpektor jedesmal ſogleich an das Finanzminiſterium einzuſenden.

Inſtr. die Viſitation der Ober-Aufſchlagskaſſen betr. v. 15. Aug. 1823. §. 1 — 12. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1430.

Da ſich der Fall ergeben kann, daß bey den Oberaufſchlagämtern bald der Beamte, bald der Kontroleur abweſend, oder in ſeiner Amtsführung gehindert iſt, ſo beſteht die Verordnung, daß jedesmal ſogleich ein Rechnungs-Kommiſſär oder Reviſor durch die Kammer abgeordnet werden ſolle, um während der Abweſenheit eines dieſer Beamten die Funktion des Kontroleurs zu übernehmen. Bey dieſem Anlaß hat ein Regierungs-Kommiſſär die Kaſſenbücher abſchließen zu laſſen, den Sturz der Amts-Kaſſe vorzunehmen und den proviſoriſchen Verweſer in ſeine Funktion gehörig einzuſetzen. Eben ſo iſt auch dem abweſenden Beamten bey ſeinem Wiedereintritt in die Funktion, auf vorgängigen Bücher-Abſchluß, die Kaſſe neuerdings zu übergeben.

Um alle Anſtände und Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche bey dem Vollzuge dieſer Anordnung ſich ergeben dürften, iſt noch weiter folgendes beſtimmt worden:

a) Weder der Ober-Beamte, noch der Kontroleur darf ſich während der Gefäll-Perzeption, beſonders während der Monate Januar, April, July und Oktober, von ſeinem Sitze entfernen.

b) Alle eingehenden Aufſchlagsgelder müſſen ſogleich ausgezählt, verpackt und mit Ausnahme des abſoluten Amtsbedarfes, an die Schuldentilgungs-Hauptkaſſe, oder an eine beſtimmte Spezialkaſſe abgeliefert werden.

c) Wenn ſich der Oberbeamte nach abgelaufener Perzeptionszeit wegen Viſitation der Untereinnehmereyen, Vornahme von Zeugenverhören, oder anderen Amtshandlungen von ſeinem Sitze entfernt, ſo hat er ſein von ihm ſelbſt geführtes Tagebuch und alle Gefällerlags-Quittungen in Gegenwart des Kontroleurs in der Amts-Kaſſe zu reponiren und den Kaſſenſchlüſſel an ſich zu nehmen. Im Fall nun während ſeiner Abweſenheit Taxen, Strafgelder oder Oberaufſchlags-Rückſtände eingehen, hat zwar der zurückgebliebene Kontroleur deren Empfang in den Poſt- und Botenbüchern zu beſcheinen, und die Lieferzettel zu unterſchreiben; er ſoll aber die amtlichen Erlagsquittungen nicht einſeitig ausſtellen, ſondern dieſe Beträge in ſein Kontrol-Journal, unter Bezugnahme auf die diesfallſigen Papiere und vorliegenden Paquete eintragen, ſo wie er auch die Gelder in ſeinen beſonderen Verſchluß zu nehmen hat. Nach der Zurückkunft des Oberbeamten erfolgt ſodann die gemeinſchaftliche Auszählung und Quittirung des Einlaufs, wonach dieſer ſein Tagebuch zu ergänzen hat.

d) Bey einer Entfernung des Kontroleurs von dem Amtsſitz findet annalog daſſelbe Verfahren ſtatt; nämlich, das Kontrol-Journal wird in der Amtskaſſe reponirt und der Oberbeamte hat ſein Tagebuch, neben einer beſonderen Aufſchreibung, fortzuführen.

e) In dem Falle der Erkrankung eines oder des andern Oberaufſchlags=Beamten iſt anfänglich und zwar längſtens 8 Tage über auf gleiche Weiſe zu verfahren, als wenn derſelbe in Geſchäften abweſend wäre; wenn aber die Krankheit länger und in ſolchem Grade andauert, daß es ihm unmöglich fällt, der kumulativen Kaſſenſperre perſönlich obzuliegen, ſo muß bey der Finanzkammer auf ein ordentliches Proviſorium angetragen werden.

Uebrigens wird dem erkrankten Beamten gewöhnlich zugeſtanden, für das Geſchäft der kumulativen Kaſſenſperre (unter fortwährender eigener Haftung) einen ſelbſtgewählten Stellvertreter, gegen welchen der Nebenbeamte keine Ausſtellung hat, in Vorſchlag zu bringen.

f) Dieſes Verfahren hat auch einzutreten, wenn einem der Aufſchlagsbeamten Urlaub zu einer Privatreiſe ertheilt wird, was jedoch nur in dem Zeitpunkt des mindern Geſchäftsdranges geſchehen darf.

g) Wenn die Kreis=Regierung es für nothwendig erachtet, einen verpflichteten Verweſer unter eigener Haftung zu beſtellen, ſo iſt gleichwohl eine förmliche Amts=Extradition und die Abrechnung mit den Unteraufſchlägern und mit der Hauptkaſſe keineswegs erforderlich, ſondern es genügt der kommiſſionelle Abſchluß der Hauptbücher, verbunden mit dem Kaſſenſturz, der Liquidation des Manuals und Kontraſignirung der vorhandenen Rechnungs=Belege durch den Kommiſſär.

V. die Kaſſenführung bey den Oberaufſchlagämtern betr. v. 29. Nov. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1433.

Die amtliche Korreſpondenz der Aufſchlags=Inſpektoren mit den Finanzkammern, Ober= und Unteraufſchlagämtern iſt in ſo ferne portofrey, als die ankommenden Briefe nicht an die Perſon, ſondern an das Auf=

ſchlag=Inſpektorat adreſſirt ſind, ſo wie auch, wenn die Briefe und Paquete an die Ober = und Unteraufſchlagsbehörden, außer dem Amts=Signet, die Aufſchrift haben: „von dem Aufſchlags=Inſpektorat zu N.“

V. die Briefporto=Freyheit der Aufſchlags=Inſpektionen betr. v. 20. Dez. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1435.

4) Oberbauinſpektor.

ſ. Bauinſpektor.

5) Oberbauräthe.

ſ. Baubehörde, oberſte. Kreisbauräthe.

Die Miniſterial=Sektion für das Bauweſen hat den Vollzug der angeordneten Bauten theils mittelbar durch die den Kreis=Regierungen zugetheilten Techniker, theils unmittelbar durch Abordnung der zwey Oberbauräthe bewachen zu laſſen.

Die inſpizirenden Oberbauräthe haben jederzeit die wichtigſten Neubauten und die bedeutendſten Reperaturen perſönlich in Augenſchein zu nehmen, um ſich zu überzeugen, ob ſolche den allerhöchſten Beſtimmungen gemäß und mit entſprechender Wirthſchaftlichkeit ausgeführt worden ſeyen, wobey ihnen zugleich die techniſche Super=Reviſion der geſtellten Baurechnungen durch den Miniſter des Innern aufgetragen werden kann.

Eben ſo liegt es in ihrer Pflicht, die bedeutendſten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt ſind, an Ort und Stelle zu beſehen, die Lokal=Baubeamten auf die Gebrechen der Pläne und Ueberſchläge aufmerkſam zu machen und alle Notizen einzuholen, welche zur gründlichen Prüfung der Etats erforderlich ſind.

Der Miniſter des Innern beſtimmt jedesmal die Bezirke, welche die Mitglieder der Sektion jährlich zu inſpiziren haben, auf den Antrag des ihr vorgeſetzten Mini=

ſterial=Raths. Es ſollen aber dieſe Bezirke in der Art abgetheilt werden, daß jeder der Hauptflüſſe des Reichs — insbeſondere die Donau, der Rhein, Main, Inn und Iſar — nach der ganzen Länge von dem nämlichen Oberbaurath inſpizirt wird.

V. die Leitung des Bauweſens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 14. 17. 18. Reg. Bl. v. 1826. S. 31—33.

6) Oberbergräthe.

ſ. Bergweſen.

Bey der Generalbergwerks= und Salinen=Adminiſtration befinden ſich ſechs Oberbergräthe, aus welchen zwey zugleich Ober=Appellationsräthe für Bergsſachen ſind.

Reg. Bl. v. 1826. S. 687.

7) Oberförſter.

ſ. Forſtmeiſter.

8) Oberforſt=Inſpektor.

Dem Miniſterium der Finanzen iſt ein Ober=Inſpektor der Forſte beygeordnet.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 10. (d.) Reg. Bl. S. 983.

9) Obergeometer

Die bey der Landes=Vermeſſung angeſtellten Obergeometer führen zunächſt die Aufſicht über die in ihrer Sektion arbeitenden Geometer und Gehülfen.

Dieſe Aufſicht ſoll ſich auf die Arbeiten und das dienſtliche Betragen, ſo wie auf den richtigen Stand der Meſſungs=Inſtrumente erſtrecken, übrigens aber durchaus nicht von vexatoriſcher Art ſeyn; die Obergeometer haben vielmehr ein offenes, unpartheyiſches und mittheilendes Benehmen dabey einzuhalten. Sie führen auch eine Quali=

fikations= und Konduiten=Liſte über ihr Sektionsperſonal und ſollen dieſe von drey zu drey Monaten an den Lokal=Kommiſſär übergeben. Die Geldvorſchüſſe, welche ſie für ſich und das Meſſungsperſonal von der Steuerkataſter=Kommiſſion gegen Haftſchein erhalten, haben ſie zu zwey Drittheilen des Werths der vorliegenden Arbeit an die Geometer auszutheilen und am Ende jeden Monats wird von ihnen eine vollſtändig belegte Abrechnung über die Verwendung dieſer Vorſchüſſe, zugleich mit einer Arbeit=Ueberſicht bey der Kataſter=Kommiſſion eingereicht. Die Bezahlung der geometriſchen Arbeiten erfolgt auf dem platten Lande durchaus nach der Zahl der Tagwerke — in Städten und großen Dörfern, nach der Häuſerzahl — hinſichtlich der außer einem Zuſammenhang mit Gebäuden liegenden Grundſtücke, ebenfalls nach der Tagwerkzahl. Eine unpartheyiſche Schätzung des Obergeometers, des Lokalkommiſſärs und zweyer techniſchen Räthe, welchen noch zwey Obergeometer beyzuziehen ſind, beſtimmt die Größe der Zahlung vom Tagwerk oder von der Hausnummer, mit Rückſichtnahme auf die Parzellenzahl, Lokalität, Konfiguration, Schwierigkeit des Details und ähnliche Verhältniſſe.

Der Geometer und der Obergeometer haften gemeinſchaftlich für die Richtigkeit der Meſſung jedes von erſterem detailirten und von Letzterem revidirten Blattes und die Haftung vertheilt ſich zwiſchen dem Obergeometer und Geometer in der Art, daß an den Verbeſſerungskoſten jener $\frac{1}{4}$ und dieſer $\frac{3}{4}$ zu bezahlen hat.

Inſtr. für die allgemeine Landesvermeſſung v. 19. Jan. 1830. §. 40. 44. 62. 69. Reg. Bl. S. 134. 138. 169. 173.

10) Ober=Ingenieur.

ſ. Architekt. Baubehörde, oberſte. Ingenieur.

11) Ober = Konſiſtorium.

ſ. Konſiſtorium.

Der jedesmalige Präſident des proteſtantiſchen Ober=Konſiſtoriums gehört zur Kammer der Reichsräthe.

Verf. Urkunde v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 2. (5.) Geſ. Bl. S. 122.

12) Ober=Medizinal=Ausſchuß.

ſ. Medizinal=Komité.

Der dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnete Obermedizinal=Ausſchuß beſteht aus einem Obermedizinalrath als Vorſtand und vier Beyſitzern.

Derſelbe hält ſeine Sitzungen in dem Geſchäftslokale des Miniſteriums und deſſen Regie=Bedürfniſſe werden aus den Fonds des Letztern abgegeben.

In Hinſicht ſeiner Dienſtverhältniſſe iſt folgendes beſtimmt:

a) der Obermedizinal=Ausſchuß hat in allen mediziniſch=gerichtlichen Fällen, wo ein Gerichtshof auf Reviſion des von einem Medizinal=Ausſchuß abgegebenen Gutachtens anträgt, das Superarbitrium abzugeben. Hiebey hat er zugleich ſeine Aufmerkſamkeit auf die ſachgemäße Behandlung der mediziniſch=gerichtlichen Gegenſtände durch die Gerichtsärzte und auf ſorgfältige Beobachtung der für den Geſchäftsgang und die Gutachten der Medizinal=Ausſchüſſe beſtehenden Vorſchriften zu richten und jede diesfalls wahrgenommene Verletzung dem Miniſterium zu hinterbringen.

b) Zu dem Wirkungskreis deſſelben gehört ferner die Abgabe der Gutachten in Sachen der Sanitäts=Polizey, ſo wie die kollegiale Prüfung und Entſcheidung arzneywiſſenſchaftlicher Fragen, auf miniſterielles Veranlaſſen.

c) Alle zu ſeiner Bearbeitung geeigneten Gegenſtände werden durch das Miniſterium des Innern bezeichnet und ein unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen oder Behörden findet nicht ſtatt. Die Gerichtshöfe haben daher, ſo oft die Vorausſetzungen für die Einholung eines Superarbitrariums gegeben ſind, ihre betreffenden Akten an das Juſtizminiſterium einzuſenden, welches dieſelben dem Miniſterium des Innern unterlegen wird.

d) Die Abforderung von Gutachten hat durch Signate des dirigirenden Miniſters des Innern zu geſchehen.

e) Die Geſchäfts=Repartition iſt dem Vorſtande überlaſſen, der ſich übrigens von der eigenen Bearbeitung einzelner Fälle nicht auszunehmen hat. Das Einlaufs= Repartitions und Sitzungs=Protokoll wird von einem hiezu beſtimmten Kanzley=Individuum geführt.

f) Der Vorſtand iſt verpflichtet, über der beförderlichen und gründlichen Erledigung der zugetheilten Gegenſtände zu wachen. Derſelbe führt in den Sitzungen den Vorſitz, hält die Umfrage, ſammelt nach geſchloſſener Berathung die Stimmen und ſpricht die Beſchlüſſe nach der Stimmenmehrheit aus. Die Abſtimmung hat nach dem Dienſtalter in der Art zu geſchehen, daß der älteſte Beyſitzer ſeine Stimme zuerſt, der Vorſtand aber — ſo fern er den Vortrag nicht ſelbſt bearbeitet hat — zuletzt abgiebt.

g) Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit und Abſtimmung des Vorſtandes und ſämmtlicher Beyſitzer erforderlich.

h) Bey Verhinderung oder Abweſenheit eines der Mitglieder kann der Miniſter des Innern einen Erſatzmann aus der Zahl der Profeſſoren oder praktiſchen Aerzte zu München als Votanten einberu=

fen; auch iſt ihm die Ertheilung eines Urlaubs für die Beyſitz r des Ausſchuſſ s vorbehalten.

i) Ueber jeden dem Ausſchuß zur Begutachtung zugewieſenen Gegenſtand iſt ein erſchöpfender ſchriftlicher Vortrag zu erſtatten.

k) das Gutachten wird durch den Referenten nach dem Beſchluſſe der Mehrheit abgefaßt, von ſämmtlichen Votanten unterzeichnet und durch den Vorſtand, unter Anſchluß des Sitzungsprotokolls, an das Miniſterium des Innern gebracht.

l) Das Sitzungs-Protokoll hat jedesmal, wenn der Beſchluß nicht einſtimmig gefaßt wurde, die abweichenden Abſtimmungen der Minderzahl, ſammt den Gründen, genau anzugeben; den einzelnen Votanten ſteht es in ſolchen Fällen frey, ſchriftliche Separat-Vota zu übergeben, oder ihre beſondere Abſtimmung zu Protokoll zu diktiren.

m) Die auf den Antrag eines Gerichtshofes abgegebenen Superarbitrien werden ſammt dem Sitzungs-Protokoll und den Separat-Voten dem Juſtiz-Miniſterium in beglaubigter Abſchrift mitgetheilt, während die Urſchriften in der Regiſtratur des Miniſteriums des Innern aufzubewahren ſind.

V. die Errichtung eines Obermedizinal-Ausſchuſſes betr. v. 24. Jul. 1830. §. 2. 5—18. Reg. Bl. S. 1014—1019.

13) Ober-Poſtamt.

ſ. Kaſſenweſen.

Der Generaladminiſtration der Poſten ſind vier Oberpoſtämter unmittelbar untergeordnet, welche zu Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg ihren Sitz haben.

Jedes Oberpoſtamt iſt beſetzt

a) mit einem Oberpoſtmeiſter, der den Rang eines Oberpoſtraths hat,

b) einen Oberpoſtamts=Kaſſier und

c) der erforderlichen Anzahl von Offizialen, welche der Ober=Poſtmeiſter nach den Erforderniſſen des Dienſtes und nach ſeinem Gutfinden zu verwenden hat.

Die ſtatusmäßige Zahl von Offizialen iſt

für das Oberpoſtamt Augsburg 13
— — — München 14
— — — Nürnberg 15
— — — Würzburg 6.

Außerdem ſind jedem Oberpoſtamt die erforderlichen Poſt= und Eilwagen=Kondukteurs beygegeben.

V. die Formation der Poſtverwaltungs=Behörden betr. v. 31. Dez. 1826. Art. IV. Reg. Bl. v. 1827. S. 29.

14) Ober=Poſt=Inſpektor.

Dem Staats=Miniſterium der Finanzen iſt ein Ober=Inſpektor der Poſten mit dem Rang eines Ober=Poſtraths unmittelbar untergeordnet. Derſelbe hat die Poſtämter regelmäßig zu inſpiziren und wenn er ſich nicht auf Reiſen befindet, den Sitzungen der General=Poſt=Adminiſtration mit berathender Stimme anzuwohnen. Sein Gehalt wird aus der Kaſſe des Ober=Poſtamts zu München bezahlt.

Ob. Verordnung Art. III. Reg. Bl. v. 1827. S. 29.

15) Ober=Rechnungshof.

ſ. Reviſion.

Der oberſte Rechnungshof beſteht aus 1 Präſidenten, 8 Räthen, 1 Sekretär (welcher zugleich die Geſchäfte des Regiſtrators beſorgt) und 1 Rechnungs=Kommiſſär. Der Präſident und die Räthe müſſen die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Eigenſchaften beſitzen und zuvor eine äußere Verwaltungsſtelle definitiv begleitet haben.

Die Dienſt-Verhältniſſe dieſer Behörde ſind folgende:

a) dieſelbe befaßt ſich nicht mehr mit der primitiven Reviſion der Staatsrechnungen, ſondern bloß mit der Super-Reviſion, indem ſie ihre Räthe alljährlich an die Sitze der Kreis-Regierungen und Zentralſtellen abordnet. Dieſe aus ihrer Mitte abgehenden Kommiſſarien ſind als Staatsanwälte zu betrachten, welche im Namen des Königs über der Aufrechthaltung der Komptabilitätsgeſetze und über den Intereſſen des Staatsvermögens wachen. Kein Oberrechnungs-Rath darf zwey Jahre nacheinander in dem nämlichen Kreis abgeſendet werden; die Abordnung beſtimmt der König, auf das Gutachten des Präſidenten und auf den Vortrag des Finanzminiſters.

b) Die Kommiſſarien ſind beſonders dafür verantwortlich, daß die Kompetenz-Verhältniſſe und die feſtgeſetzten Etats genau eingehalten, Ueberſchreitungen derſelben rückſichtlos bemängelt und zurückgewieſen, die allgemeinen Rechnungsnormen mit Konſequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollſtändig vereinnahmt und die Rechnungs-Abhören rechtzeitig gepflogen werden.

c) Dem Ober-Rechnungshofe liegt es ob, darüber zu wachen, daß die für die Miniſterien feſtgeſetzten General-Etats und General-Kredite nicht überſchritten werden. Der Präſident deſſelben hat jeden Vorgang dieſer Art unmittelbar anzuzeigen.

d) Nicht minder hat ſich deſſen Wachſamkeit auf den Verkauf und Austauſch eines zum Staatsgut gehörigen Objekts und auf die verfaſſungsmäßige Verwendung des hiebey gemachten Erlöſes auszudehnen.

e) Beſonders hat er auch gewiſſenhafte Sorge zu tragen, daß der Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt alle

jene Staatsgefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Geſetze zugewieſen ſind.

f) Zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungs-ſchluſſes hat er bey denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenſeyn derſelben konſtatiren zu laſſen.

g) Gebrechen der Verwaltung, welche ſich im Verlaufe ſeiner Geſchäfte an Tag geben, hat er dem Miniſterium der Finanzen anzuzeigen. Zu dieſem Behufe wird von jedem Abrechnungs=Kommiſſär ein beſonderes Vormerkungsbuch und von dem oberſten Rechnungshof ein Generaljournal geführt, in welch letzteres auf den Grund kollegialer Berathung die entdeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden. Dieſes Generaljournal iſt gleichzeitig mit der General=Finanz=Rechnung abzuſchließen und zur Vorlage zu bringen.

h) Die zur Rechnungs=Aufnahme abgeſendeten Räthe haben über den Vollzug ihrer Kommiſſarien fortlaufende Journale zu führen und ſolche, nebſt dem Abrechnungs= und Vormerkungsbuch, mit umfaſſendem Berichte vorzulegen.

i) Der oberſte Rechnungshof giebt über die definitive Erledigung des Abrechnungs=Aktes, ſo wie über die auf ſolchen Bezug habenden Rekurſe nach den beſtehenden Komptabilitäts=Geſetzen und Normen den letzten Beſcheid, welcher exekutive Kraft hat. Zugleich beſtimmt er die aus der Verbeſcheidung der Rekurſe hervorgehende Verminderung oder Vermehrung der Poſitionen und Abrechnungsreſte.

k) Die General=Finanzrechnung des Reichs ſtellt derſelbe unmittelbar auf den Grund der Abrechnungsbücher. Dieſe definitiv abgeſchloſſene Rechnung wird ſodann dem Miniſterium der Finanzen mit

einem umſtändlichen Berichte (in welchem die Rechnungs-Poſitionen mit denen des Budgets verglichen werden) vorgelegt. Dem Berichte ſoll, außer den oben bezeichneten Journalen, auch das Qualifikations-Tableau der Kaſſiere, Rentbeamten und Rechnungskommiſſäre angeſchloſſen werden, mit der Bemerkung, ob letztere Kommiſſäre zu ſelbſtſtändigen Rent- und Kaſſen-Beamten geeignet ſeyen.

l) Die von der Schuldentilgungs-Kommiſſion auf den Grund definitiver Beſcheide und der hienach richtig geſtellten Rechnung anzufertigende General-Ueberſicht ihrer Operations-Reſultate hat der oberſte Rechnungshof einer genauen Super-Reviſion zu unterwerfen und ſowohl dieſe, als die General-Finanz-Rechnung unabhängig von dem Miniſterium der Finanzen definitiv feſtzuſetzen. Letzteres kann jedoch einen Staats-Beamten abordnen, um vor dem Abſchluſſe und vor der definitiven Feſtſetzung der General-Finanz-Rechnung von den ihr zu Grund liegenden Beſchlüſſen Einſicht zu nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen zu erheben.

m) Alle Verordnungen, Dekrete und General-Verfügungen, welche die Finanz-Verwaltung und die Realiſirung der Etats des Staatsaufwandes betreffen, oder auf die Rechnungsablage der beſonderen Verwaltungsſtellen Bezug haben, müſſen jederzeit dem oberſten Rechnungshof zu ſeiner Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

n) In allen das Rechnungsfach betreffenden, zum oberſten Rechnungshof geeigneten, Gegenſtänden werden die Berichte und Vorſtellungen mit der Ueberſchrift

„an den königl. oberſten Rechnungshof“

unmittelbar an denſelben dirigirt. Dem Präſidenten wird der Einlauf zur Eröffnung und Mittheilung vorgelegt.

o) Für die Berathung der eingekommenen Gegenſtände wird in der Regel wöchentlich Eine Sitzung gehalten.

p) In Abweſenheit oder im Fall der Verhinderung des Präſidenten werden deſſen Funktionen durch den älteſten Rath beſorgt.

q) Die Oberaufſicht über den oberſten Rechnungshof gebührt dem Staatsminiſterium der Finanzen in der nämlichen Weiſe, wie ſolche das Juſtizminiſterium über das Oberappellations-Gericht des Reichs auszuüben hat.

V. das Rechnungsweſen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 46—70. Reg. Bl. S. 186—197.

16) Oberſchreiber.

Eine Vertretung der Rentbeamten bey Kommiſſionen durch Individuen, die in ihrem Privatdienſte ſtehen, ſoll ſo viel als möglich vermieden werden, indem nicht nur das Aerar aumit gefährdet wird, ſondern auch eine völlige Nullität der Verhandlung daraus entſtehen kann.

In dem ſeltenen Ausnahmsfalle, da wegen legaler Verhinderung des Beamten dem Oberſchreiber deſſelben ein Spezialmandat zur ſelbſtſtändigen Führung eines Geſchäftes über Land ertheilt wird, darf dieſem ein Taggeld von höchſtens 3 fl. bewilliget werden.

Erl. die Diäten des Rentamts-Perſonals betr. v. 21. Apr. 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 96.

17) Ober-Taxatoren.

ſ. Bonitirung. Kompromißgericht. Miethe. Taxatoren.

Der Obertaxator für die definitive Grundſteuer-Regulirung wird von der Steuerkataſter-Kommiſſion unter vorbehaltener Genehmigung des Finanzminiſteriums gewählt. Ein ſolcher kann in verſchiedenen Bonitirungs-Bezirken

(nur nicht in jenem ſeines Wohnorts) verwendet werden und es liegt ihm ob, bey der Bonitirung und Klaſſifikation den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung über das Schätzungsprinzip und die Methode zu geben, auch in die Geſchäfts-Ausführung die gehörige Einheit zu bringen.

Wo ein Obertaxator im Laufe der Klaſſifikation merkliche Abweichungen von den Muſtergründen und von der ökonomiſchen Wahrſcheinlichkeit in den Ausſprüchen der Taxatoren zu entdecken glaubt, iſt er befugt und gehalten, die Berichtigung derſelben zu veranlaſſen. Sollte dieſes wegen Befangenheit der Taxatoren nicht bewirkt werden können, ſo darf er einen der ihm von der Kataſter-Kommiſſion im Voraus für dieſen Fall bezeichneten Erſatzmänner einberufen.

Da der Obertaxator bey der Klaſſifikation kein eigenes Stimmrecht auszuüben hat, ſo iſt er befugt, wenn ſeiner Meinung nach bey Grundſtücken von höheren Bonitäten und zwar von der vierten Klaſſe an aufwärts das Mißverhältniß der einem Grundſtück geſchöpften Klaſſe in Vergleichung mit den gegebenen Muſtergründen wenigſtens zwey volle Klaſſen, bey niederen Bonitäten aber und zwar von der vierten Klaſſe an abwärts eine ganze Klaſſe und bey Bonität,n unter der erſten Klaſſe eine Bruchklaſſe beträgt, dieſe ſeine Meinung behufs einer Offizial-Reklamation ſogleich vormerken zu laſſen. Eben ſo hat er ſtrenge darüber zu wachen, daß Acker- und Wiesgründe von bedeutender Fläche und verſchiedener Bonität nicht im Komplexe, ſondern erſt nach erfolgter Ausſcheidung geſchätzt werden.

Der allgemeine Dienſteid, welchen ein Obertaxator zu leiſten hat und an welchen er bey jedem Funktionsantritt in einem neuen Bonitirungs-Bezirk feyerlich erinnert wird, iſt folgender:

»Ich ſchwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich »als aufgeſtellter Obertaxator die Vorſchriften des

»Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 und »die darauf gegründeten Inſtruktionen gewiſſenhaft »befolgen, den Befehlen meiner vorgeſetzten Stelle »und ihrer Kommiſſäre pflichtmäßig nachkommen, »und meine Dienſtes-Obliegenheiten mit Unparthey-»lichkeit, ohne Anſehen der Perſon und ohne alle »Nebenrückſichten, lediglich nach beſtem Wiſſen und »Gewiſſen erfüllen wolle, ſo wahr mir Gott helfe und »ſein heiliges Evangelium.«

Inſtr. zum Vollzug des Grundſteuergeſetzes v. 19. Jan. 1830. §. 9. 10. Reg. Bl. S. 231. 283.

18) Oberzoll-Adminiſtration.

ſ. General-Bevollmächtigte. Zollverein. Zollweſen.

19) Obligationen.

ſ. Mobiliſirungs-Obligationen. Staatspapiere.

Dem Handelſtand, ſo wie dem Publikum überhaupt, iſt geſtattet, Verſendungen von Staatspapieren, Obligationen und Urkunden, wenn ſie durch die königl. bayeriſchen Poſtwägen geſchehen, nach einem beliebigen Werth zu deklariren, wogegen aber auch die Poſtanſtalt bloß für den angegebenen Werth zu haften hat, wenn die Sendung durch Schuld eines Poſtbedienten verloren geht.

V. die Verſendung der Obligationen durch die Diligenzen betr. v. 25. Dez. 1822. Reg. Bl. v. 1824. S. 7.

Staatsanlehens-Obligationen ſind von der Stempelſchuldigkeit befreyt. Unter dieſe Befreyung gehören auch alle au porteur geſtellten Staatsobligationen und deren Zinscoupons, die Kaſſenſcheine und die ſtatt Wechſel dienenden Hypothekar-Anweiſungen der Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion; dagegen müſſen die Zinsquittungen mit dem treffenden Stempel verſehen werden, in ſo fern die Obligationen auf beſtimmte Gläubiger lauten.

Gerets Samml. B. XII. Anh. II. S. 93.

Die Schuldurkunden der Privaten unterliegen dem Gradationsſtempel.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (c.) Reg. Bl. v. 1813. S. 68.

20) Obſignation.

ſ. Amts-Effekten. Militärgerichtsbarkeit. Reſeration. Verlaſſenſchaft.

Bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſteht den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten das Recht der proviſoriſchen Verſieglung zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 95. Geſ. Bl. S. 257.

Bey dem Abſterben eines Siegelmäßigen kompetirt das Recht der Verſiegelung deſſen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite, wenn ſie ebenfalls ſiegelmäßig und bey der Erbſchaft nicht betheiliget ſind; ſie können aber dieſes Recht nur in eigener Perſon und in Beyſeyn unbetheiligter Zeugen ausüben. Wenn ſie nicht gleich an Ort und Stelle ſind, ſoll die Sperre zwar von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, jedoch auf Anmelden der gedachten Verwandten wieder abgenommen werden.

Denſelben ſteht auch das Recht der Beſchreibung und gänzlichen Behandlung der Verlaſſenſchaft zu, in ſo lange dieſe als ein unſtreitiges Rechtsgeſchäft zu betrachten iſt.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 8. Geſ. Bl. S. 328.

Die Obſignations-Protokolle ſind ſtempelfrey.

V. v. 4. Jul. 1826.

Die Obſignations-Taxe beträgt 2 fl.

Tax-Ordnung v. 8. Okt. 1810. §. 24. Reg. Bl. S. 976.

21) Obſtbäume.

ſ. Baumpflanzungen. Feldpolizey.

22) Oedungen.

ſ. Bonitirung. Gründe, öde. Haiden.

23) Oefen.

Es iſt nicht erlaubt, Oefen an ganz hölzerne Riegel=wände anzuſetzen. Brennbare Gegenſtände dürfen zur Nachtzeit in der Nähe der Oefen nicht aufgehängt werden.

V. v. 30. May 1791. Gen. Samml. v. 1797. S. 215.

Die Gemeinde=Vorſteher haben dafür zu ſorgen, daß die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten und die Kamine zu gehöriger Zeit gereiniget werden.

Inſtr. der Gemeinde=Vorſteher v. 24. Sept. 1808. §. 62. Reg. Bl. S. 2447.

24) Oekonomie=Kommiſſion.

ſ. Landwehr.

25) Oeffentlichkeit.

ſ. im Anhang.

26) Oel.

Das Oel ſoll als Handels=Artikel nur zu ebener Erde in wohl verwahrten Gewölben, oder in Kellern und zwar innerhalb der Stadt nur in geringen Quantitäten aufbewahrt werden.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. 1797. S. 217. §. 27.

27) Oekonomie=Gebäude.

ſ. Neubauten.

28) Offiziere.

ſ. Finanzdienſte. Militärgerichtsbarkeit.

29) Operateur.

Die Zulaſſung fremder, durch den Kreis reiſender, Operateurs hängt von der Regierung ab.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 56. Reg. Bl. S. 1085.

30) Orden.

ſ. Ausſchreibgebühr. Civilverdienſtorden. Ludwigsorden. Militärverdienſtorden. Thereſienorden.

Geſuche um Ordensverleihung ſind — mit Ausnahme jener Orden, die vermöge ihrer Statuten nachgeſucht werden müſſen — ſowohl den königl. Unterthanen, als den Auswärtigen nicht geſtattet und Bitten dieſer Art bleiben unberückſichtigt.

Bekanntm. die Geſuche um Ordensverleihung betr. v. 7. Dez. 1825. Re. Bl. S. 1043.

31) Ordinariat.

ſ. Geiſtlicher Rath.

32) Ordnungs-Strafen.

Die nämlichen Gründe, welche den König bewogen haben, die bey den Regierungskammern des Innern anfallenden Ordnungsſtrafen von Beamten dem Kreisunterſtützungsfond zuzuwenden, walten auch bey den Finanzkammern ob.

Erl. v. 31. Aug. 1819. in Gerets Samml. Bd. IX. S. 760.

33) Ortſchaften.

ſ. Anſiedelung. Gemeinden.

34) Ortsgerichte.

ſ. Herrſchaftsgerichte. Patrimonialgerichte.

Die gutsherrlichen Gerichte theilen ſich in zwey Hauptgattungen ab, nämlich in Herrſchafts- und Ortsgerichte. (§. 16.)

Die Ortsgerichte müſſen in der Regel aus einer geſchloſſenen Gemeinde von wenigſtens 50 Familien beſtehen. Zwar können auch mehrere zuſammenhängende Gemeinden ein Ortgericht bilden; es dürfen aber in dieſem Fall die entfernteſten Hinterſaſſen nicht über vier geometriſche Stunden entlegen ſeyen. (§. 19. 20.)

Den Ortsgerichten ſteht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen, noch in ſtreitigen Civilgegenſtänden zu und nur beſtimmte gerichtliche Handlungen können von ihnen vollzogen werden. (§. 77.)

Wenn ein Ortsgericht von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, ſo hat es deshalb an das ihm vorgeſetzte Land- oder Herrſchaftsgericht unverzüglich zu berichten, und bis zu einer Verfügung der unterſuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den phyſiſchen Merkmalen des Thatbeſtandes nichts verändert werde und der Thäter nicht entkomme. (§. 78.)

Die landgerichtlichen Vorladungen an gutsherrliche Hinterſaſſen werden (ſelbſt in Fällen, wo ſolche den Landgerichten direkt untergeben ſind) durch die Ortsgerichte inſinuirt und eben ſo werden auch die landgerichtlichen Urtheile gegen dergleichen Hinterſaſſen durch die Ortsgerichte in der vorgezeichneten Art vollſtreckt. (§. 79. 80.)

Jedes Ortsgericht iſt befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere gutsherrliche Präſtationen — mit Ausnahme der aus Darlehen oder ähnlichen Titeln entſpringenden Forderungen des Gutsherrn — bey den Gerichtshinterſaſſen aus perpetuirlichem Auftrag einzutreiben, wenn es von dem Gutsherrn unmittelbar hiezu veran-

laßt wird und die nämliche exekutive Verfügung ſteht ihnen auch wegen liquider Dominikalrenten anderer Grundherrſchaften inner ihrem Bezirke zu. (§. 81.)

Die eben erwähnte exekutive Beytreibung ſetzt jedoch voraus, daß die Liquidität der gutsherrlichen Gefälle aus den Einſchreibbüchlen der Hinterſaſſen deutlich hervorgehe. Es ſoll nämlich in Letztern die Schuldigkeit jedes Hinterſaſſen an Taxen, Stiften, Gülten, Bodenzinſen u. dgl. mit dem Leiſtungs-Termine umſtändlich vorgetragen und die geſchehene Leiſtung pünktlich bemerkt ſeyn. (§. 82.)

In der Art der Exekution darf das geſetzliche Maaß auf keinen Fall überſchritten werden. Wenn es ſich um Beytreibung liquider Fruchtgült-Ausſtände handelt, ſo iſt die ſchuldige Quantität und Qualität der Gült in Natur zu erheben, wobey etwa auch das Ausdreſchen der Früchte auf Koſten der Hinterſaſſen zu verfügen ſteht. Eben ſo iſt der Natural-Küchendienſt in Natur zu erholen und es darf hiebey nicht das beſte, ſondern nur das mittlere Stück in Pfändung kommen. Wenn ein Grundhold nicht notoriſch in guten, zahlungsfähigen Umſtänden ſich befindet, ſolle neben der laufenden Jahresgült nur der Rückſtand Eines Jahres auf einmal beygetrieben werden. Die liquiden Frohnen ſind auf Koſten des ſäumigen Frohnpflichtigen im Taglohn leiſten zu laſſen. (§. 83.)

Wegen der Rückſtände an gutsherrlichen Geldgefällen hat eine Auspfändung der Fahrniß ſtatt zu finden, wobey aber das dem Landmann nöthige Ackergeräthe, das unentbehrliche Vieh und was ſonſt geſetzlich ausgenommen iſt, nicht gepfändet werden darf. Das abgenommene Pfand hat der Gerichtsverwalter auf vorgängige Bekanntmachung öffentlich zu verſteigern und den Mehrerlös, über Abzug der ſchuldigen Summe, wird dem Reſtanten zugeſtellt. (§. 84.)

Im Fall dieſe Exekutions-Normen überſchritten werden, oder, wenn Umſtände vorwalten, welche einen Nach-

laß oder Zahlungsfriſten zur Pflicht machen, ſo kann der Gerichtshinterſaſſe bey dem Land= oder Herrſchaftsgericht beſchwerend auftreten, welches ſodann auf gepflogene Unterſuchung zu erkennen und das bey der Exekution ſtatt gehabte Uebermaaß zu beſeitigen hat. Eben dieſes iſt der Fall, wenn ein Hinterſaſſe durch Abgeordnete des Ortsgerichts an ſeiner Perſon mißhandelt oder an ſeinen Gütern auf unerlaubte Weiſe beſchädiget wird. (§. 85.)

Zu dem Wirkungskreis der Ortsgerichte gehören ferner jene Gerichtshandlungen, welche unſtreitiger Natur ſind, einer vorläufigen Inſtruktion zum Berufe der richterlichen Verfügung nicht bedürfen und zunächſt nur auf eine gerichtliche Beurkundung abzwecken z. B. die Errichtung von Vertragsurkunden, die Abnahme proviſoriſcher Eide, die Uebernahme oder Errichtung von Teſtamenten, die Publikation derſelben, die Verſieglung und Beſchreibung der Verlaſſenſchaften, die Vertheilung von Erbſchaften und die Beglaubigung der Urkunden. (§. 86. 87.)

Wenn Verkaufs=Urkunden über gerichtliche Subhaſtationen oder Adjudikationen zu verfertigen ſind, ſo wird das Ortsgericht von dem land= oder herrſchaftgerichtlichen Erkenntniß mit dem Auftrag benachrichtiget, dieſe Dokumente zu errichten und eine beglaubigte Abſchrift derſelben als Ergänzung der Judizial=Akten einzuſenden. (§. 88.)

Die Ortsgerichte ſind noch weiter befugt, in Privatrechtsſachen (gleichviel, ob ſie bereits anhängig ſeyen, oder nicht) gültige Vergleiche zu ſchließen und die erforderlichen Briefe darüber auszuſtellen; nur iſt hiebey folgendes zu beobachten:

a) wenigſtens Einer der ſich vergleichenden Theile muß in dem Bezirke des Ortsgerichts bewohnt ſeyn;

b) beyde Theile müſſen ſich zu dem Zweck eines gütlichen Uebereinkommens freywillig bey demſelben einfinden, auch müſſen

c) alle zur Gültigkeit eines Vergleichs geſetzlich vorgeſchriebenen Normen und Förmlichkeiten genau eingehalten werden. (§. 89. 90.)

Wenn ein Vergleich über bereits anhängige Streitſachen bey den Ortsgerichten zu Protokoll genommen wird, ſo iſt jedesmal eine beglaubigte Abſchrift des Vergleiches von Amtswegen an den betreffenden Inſtruktionsrichter zu ſeiner Wiſſenſchaft einzuſenden. (§. 91.)

Die Führung der Hypothekenbücher ſteht den Ortsgerichten, was ihren Bezirk betrifft, ebenfalls zu und ſo beſorgen ſie auch das Vormundſchaftsweſen, nämlich die Beſtellung der Vormünder und Kuratoren und das Pupillar-Rechnungsweſen. (§. 92. 93.)

Uebrigens können dieſe Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit von einem Ortsgericht weder in Beziehung auf die Perſon, noch auch über die Liegenſchaft des Gutsherrn ausgeübt werden; auch darf der Letztere bey Vergleichgegenſtänden nicht betheiliget ſeyn. (§. 94.)

Wenn die bey einem Ortsgericht begonnenen Jurisdiktionshandlungen eine richterliche Unterſuchung und Entſcheidung nöthig machen, ſo hat daſſelbe die ſtreitenden Theile an das zuſtändige Gericht zu verweiſen und die geſammten Aktenſtücke mit Anzeige des Streitobjekts dahin abzugeben. (§. 95.)

Die Funktion der Ortsgerichte als Polizeyſtelle beſteht in folgendem:

Im Allgemeinen haben ſie darüber zu wachen, daß die königl. Polizey-Verordnungen genau befolgt werden. Deshalb ſtehen ſie in der Regel unter der unmittelbaren Ober-Aufſicht der Land- und Herrſchaftsgerichte, an welche ſie in den erforderlichen Fällen zu berichten haben. Dieſe Berichterſtattung liegt ihnen beſonders rückſichtlich der in ihrer Markung vorfallenden Polizeyvergehen und größeren Polizey-Uebertretungen ob, ſo fern gegen die Angeſchuldig-

ten mit Arreſt oder anderen Sicherheitsmaßregeln geſetzlich einzuſchreiten iſt. (§. 96. 97.)

Uebertretungen der Polizeyverbote, welche die in den Wirkungskreis der Ortsgerichte einſchlagenden Gegenſtände betreffen, werden von dieſen gerügt, falls die geſetzlichen Strafen in Arreſt, Geldbuße oder Konfiszirung der Mittel zu polizeylichen Uebertretungen beſtehen. Wenn jedoch eine Geldſtrafe von mehr als 5 fl. oder ein Arreſt von mehr als 8 Tagen zu verhängen iſt, ſo muß die Beſtätigung des Erkenntniſſes von dem Land- oder Herrſchaftgericht erholt werden, wobey die Berufung an das General-Kreis-Kommiſſariat in den geeigneten Fällen vorbehalten bleibt. (§. 98. 99.)

Ueber die Handlungen, welche als Polizeyvergehen oder Uebertretung zu beſtrafen ſind, wird ein künftiges allgemeines Strafgeſetzbuch das Nähere beſtimmen und bis dahin iſt ſich nach den beſtehenden beſonderen Strafgeſetzen zu achten; jeden Falles aber bleibt die Beſtrafung jener Polizeyübertretungen den Land- und Herrſchaftsgerichten vorbehalten, wobey die Thatſache erſt durch ein Beweisverfahren herausgeſtellt werden muß, ſo wie überhaupt alle ſtreitigen Polizeygegenſtände, und die Fälle, in denen es ſich um Privatgenugthuung handelt, bey dem Mangel eines Vergleiches an die Land- und Herrſchaftsgerichte erwachſen. (§. 100 — 103.)

In der Regel ſind die Ortsgerichte die vollziehenden Organe der Land- und Herrſchaftsgerichte, wenn letztere gegen die Eingeſeſſenen dieſer Lokal-Behörden polizeyliche Anordnungen oder Beſcheide erlaſſen. (§. 104.)

Die Anſtalten zur vorläufigen Verhinderung von Polizey-Vergehungen oder Uebertretungen liegen — ſo wie die Aufſicht über entlaſſene Sträflinge — ohne Ausnahme in dem Wirkungskreis der Ortsgerichte

Dieſelben ſind auch befugt, gegen öffentliche Ruheſtörer und Widerſpenſtige mit Verhaftung vorzugehen. (§. 105.)

Die Ortsbeamten haben die Pflicht, in Polizeyſachen Anzeigen an den Gutsherrn zu erſtatten und im Fall er anweſend iſt, deſſen Aufträge darüber zu erholen.

Wenn von den Gutsherrn neue Anſiedler aufgenommen werden, ſo hat das Ortsgericht durch das Land- oder Herrſchaftsgericht die Genehmigung des Kreis-Kommiſſariats zu erholen. (§. 107.)

Auf dem letzteren Wege werden auch die Entſchließungen über Auswanderungs- und Exportations-Gegenſtände nachgeſucht; wogegen die Ertheilung der Reiſepäſſe an die Hinterſaſſen des Ortsgerichts den Land- und Herrſchaftsgerichten ausſchließlich zukommt. (§. 108.)

Die Beherbergung fremder Perſonen wird im Fall der unterlaſſenen Anzeige von den Ortsgerichten gerügt. Fremde, deren Reiſepäſſe unregelmäßig befunden werden und gemeine oder gefährliche Landſtreicher werden an die Landgerichte abgeliefert. (§. 109.)

Hinſichtlich des öffentlichen Unterrichts haben die Ortsgerichte an der Lokal-Schulinſpektion ihren Antheil, indem ſie das Polizeyliche dabey handhaben; auch erſtreckt ſich ihre Aufſicht auf die Verbreitung verbotener Schriften, ſo wie, auf den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferſtichen und ſonſtigen Bildern. (§. 110—112.)

Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn hinſichtlich des ihm zuſtehenden Einfluſſes auf die Untergerichtspolizey. Die Handhabung der Orts-Polizey für öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit iſt eine vorzügliche Pflicht der Ortsgerichte, weshalb auch die Lokalanſtalten gegen ſchädliche Menſchen und Thiere, ſo wie gegen Unglücksfälle überhaupt und die Aufſicht auf die Volksbeluſtigungen, zu ihrem Wirkungskreis gehört. (§. 113. 114.)

Allgemeine Sicherheits-Anſtalten werden den Ortsgerichten durch die Land- und Herrſchaftsgerichte bekannt ge-

macht, wonach ihnen obliegt, deren Anweiſung in Vollzug zu ſetzen. (§. 115.)

Die Strafgewalt der Lokal-Polizey erſtreckt ſich proviſoriſch:

a) auf muthwillige Ruheſtörer;
b) auf den Bettel;
c) auf thätliche Beleidigungen und geringe Raufhändel, wobey keine Verwundung ſtatt gefunden hat;
d) auf die Veranlaſſungen zu Unglücksfällen und Gefährden an Leib, Leben und Eigenthum und
e) auf Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit. (§. 116.)

Die Bewilligung der Volksbeluſtigungen iſt von dem Gutsherrn zu erholen, wenn er an dem Sitze des Gerichtes anweſend iſt.

Die Gemeinde-Polizey, mit der Aufſicht auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Einrichtung und Erhaltung der Armen-Anſtalten, auf die Leitung der Gemeindeverſammlung und auf die öffentliche Ordnung, ſodann die Feldpolizey, mit der Aufſicht auf die Gemeindewege wird von den Ortsgerichten verwaltet; wogegen aber die Armenpflege der Leitung der Land- und Herrſchaftsgerichte, als Diſtriktspolizeyſtellen, vorbehalten bleibt. (§. 117—119.)

Die Aufſicht auf das Zunftweſen und die Entſcheidung der Zunftſtreitigkeiten ſteht den Diſtrikts-Polizeybehörden zu, mit Vorbehalt des Rekurſes an das Kreis-Kommiſſariat. (§. 120.)

Bey Annahme neuer Handwerker, bey Verleihung oder Wiederbeſetzung nicht radizirter Gewerbs-Gerechtigkeiten, bey der Aufnahme von Handelsleuten und bey Ertheilung von Fabrik-Konzeſſionen haben die Ortsgerichte bloß das Geſuch zu inſtruiren, indem die weiteren geſetzlichen Verfügungen von den Land- und Herrſchaftsgerichten ausgehen. (§. 121.)

Dieſe Ortsbehörden führen die Unteraufſicht auf den Handel ihrer Bezirke; ſie handhaben den freyen Verkehr ihrer Gemeindehinterſaſſen mit anderen Unterthanen und die Polizey auf den Jahrmärkten; ſie wachen über die Beobachtung der Verordnungen hinſichtlich des Gebrauchs von Elle, Maaß und Gewicht, über die Beobachtung der Taxen für Lebensmittel und Arbeitslohn, ſo wie über die Güte der Arbeiten und Feilſchaften; auch gehören alle öffentlichen Beſchau-Anſtalten in ihre Geſchäftsſphäre. (§. 122. 123.)

Die Ortspolizey hat ferner für den guten Zuſtand der Brücken und Vizinalwege zu ſorgen.

Bey Uebertretungen in Gegenſtänden des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues haben zwar die Land- und Herrſchaftsgerichte auf geſchehene Anzeige einzuſchreiten; jedoch können die Ortsgerichte in dringenden Fällen die Uebertretungen von Reiſenden und Fuhrleuten zur unmittelbaren Rüge ziehen. (§. 124. 125.)

Alle Polizey-Uebertretungen, wodurch die Sicherheit der Feldkultur verletzt wird, eignen ſich vor die Ortsgerichte; dagegen können dieſe in Kulturſtreitigkeiten bloß einen Vergleich vermitteln, indem die rechtliche Entſcheidung den Land- und Herrſchaftsgerichten zuſteht. (§. 126.)

Die Handhabung der Forſt- und Jagdpolizey inner der Gemarkung gehört zum Reſſort der Ortsgerichte, ohne Rückſicht auf das Domizil des Uebertreters; jedoch machen die Dominikal-Waldungen eine Ausnahme und die Uebertretungen der Gutsherrn ſelbſt werden von den Diſtrikts-Gerichten in Gemeinſchaft mit den königl. Forſtämtern gerügt. (§. 127.)

Hinſichtlich der allgemeinen Sanitäts-Polizey-Anſtalten haben die Ortsgerichte den Anordnungen der Land- und Herrſchaftsgerichte pünktlich nachzukommen. Als Ortspolizeybehörde haben ſie zwar für die Geſundheit der Nahrungsmittel und für die öffentliche Reinlichkeit zu

ſorgen; auch ſind ſie zu allen öffentlichen Anſtalten verbunden, welche die Verbreitung anſteckender Krankheiten abhalten können; hingegen iſt bey dem wirklichen Ausbruch von Seuchen das Land- oder Herrſchaftsgericht zur Leitung der polizeylichen Maaßregeln aufzufordern. (§. 128 — 131.)

Was die Kompetenz der Ortsgerichte in Kirchen- und Stiftungsſachen betrifft, ſo iſt folgendes zu bemerken:

Die Ortsgerichte können weder gutsherrliche Konſiſtorial-Rechte ausüben, noch mit einer Konſiſtorialgerichtsbarkeit bekleidet ſeyn. (§. 132.)

Das Recht der Beſiegelung und Beſchreibung geiſtlicher Verlaſſenſchaften, ſo wie das Theilungsgeſchäft ſelbſt (ſo fern Streit darüber entſteht) kommt den gutsherrlichen Gerichten in ihrem Bezirke zu; wogegen das Inſtallationsrecht den Land- und Herrſchaftsgerichten vorbehalten iſt. (§. 133.)

Den Ortsgerichten verbleibt die Adminiſtration des Patrimonial-Stiftungsvermögens des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit, unter der unmittelbaren Leitung des General-Kreis-Kommiſſariats. (§. 134.)

Hiezu kommt auch noch die niedere Kirchenpolizey, indem ihnen eingeräumt iſt, die Störungen des Gottesdienſtes zu rügen. (§. 135.)

In finanzieller Beziehung iſt den Ortsgerichten folgende Norm gegeben:

Dieſelben haben die Stempelordnung genau zu beobachten und den Betrag des Stempels vierteljährig an das Kreis-Siegelamt einzuſenden. (§. 136.)

Die bey ihnen anfallenden Strafen, Taxen und Sporteln ſind dem Gutsherrn zu verrechnen, mit Ausnahme jener Strafen, welche von den Land- und Herrſchaftsgerichten in eigenem Namen auferlegt und von den Ortsgerichten bloß in der Eigenſchaft exekutiver Behörden beygetrieben werden. (§. 137.)

Die Gutsherrn können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Gutsrenten, oder die Oekonomie-Verwaltung übertragen; jedoch unbeſchadet der Juſtiz- und Polizeypflege. (§. 138.)

Uebrigens ſind die Ortsgerichte verbunden, die Eröffnungen der königl. Rentämter in Sachen der Finanzverwaltung unverweigerlich zu beſorgen. (§. 139.)

In Militärgeſchäften, namentlich in Gegenſtänden der Konſkription und des Marſchweſens, haben ſich die Ortsgerichte nach den Aufträgen der Land- und Herrſchaftsgerichte zu achten. Die Aufſicht auf die Beurlaubten und die Wachſamkeit gegen widerſpenſtige Konſkribirte und Deſerteurs wird von ihnen in der gleichen Unterordnung ausgeübt. Dieſelbe realiſirt ſich in eintretenden Fällen durch Anzeige-Berichte und wo es nöthig iſt, durch vorläufige Arretirung. Nur ſehr dringende Umſtände können das Ortsgericht berechtigen, ſich direkt an eine Militär-Behörde zu wenden. (§. 140. 141.)

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 16. Aug. 1812. Tit. I. §. 16. 19. 20. Tit II. Kap. 3. §. 77 — 141. Reg. Bl. S. 1510. 1524 — 1544.

Die Bildung und Eintheilung der Ortsgerichte reſſortirt zu dem Miniſterium des Innern, in Einvernehmen mit den weiteren Miniſterien.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 67. Reg. Bl. S. 999.

Die Urkunden über Bildung von Lokalgerichten an Orten, wo bisher noch keine Patrimonial- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit beſtund, unterliegen einem Stempel von 90 fl.

V. die Stempeltaxe von Gerichtsbarkeitsverleihungen betr. v. 9. Aug. 1816. Art. I. (b.) Reg. Bl. S. 515.

35) Ortspolizey.

ſ. Dorfpolizey. Ortsgerichte. Polizeyſtrafen.

36) Ortstafeln.

ſ. Stundenpfähle. Wegweiſer.

Die Ortstafeln ſollen da, wo ſie eingegangen oder unleſerlich geworden ſind, (wie bisher, auf Koſten der Gemeinden) erneuert und wo ſie annoch fehlen, an einer geeigneten Stelle errichtet werden. Es beſteht deshalb folgende Vorſchrift:

a) dem Namen des Orts iſt der Beyſatz „Stadt, Markt, Pfarrdorf, Dorf, Weiler, Hof“ anzufügen, mit dem Bemerken, ob ſolches der Sitz eines Landgerichts oder Rentamts ſeye. Poſt-Stationen werden mit einem Poſthorn bezeichnet;

b) die Tafeln ſollen durchaus nur die Inſchrift, ohne alle Verzieruug, enthalten. Ueber der Korrektheit der Namen und Worte hat die Polizey-Behörde zu wachen. Die Schrift erhält die Größe von jener auf den Wegweiſern;

c) die Tafeln ſollen ferner die in einer mitgetheilten Zeichnung angegebene Form, mit einer auf beyden Seiten 3 Zoll vorſpringenden Verdachung, bekommen und mit dem untern Rande zehen Fuß vom Boden entfernt ſeyn. Die Säulen haben den Anſtrich der Stundenpfähle;

d) größere, allgemein bekannte Städte bedürfen keiner Ortstafel; auch ſollen ſolche nicht mehr für Orte errichtet werden, welche weit von der Straße entfernt ſind.

Bekanntm. die Straßen-Eintheilungszeichen betr. v. 29. Nov. 1829. §. 11. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1661.

P.

Inhalts-Anzeige.

1) Pachtvertrag. 2) Pächter. 3) Pactum de quota litis. 4) Papier. 5) Papierer. 6) Papierformat. 7) Paraphernalien. 8) Partheyſachen. 9) Partikularkonkurs. 10) Pasquille. 11) Paſſierſcheine. 12) Paſſivlehen. 13) Paßweſen. 14) Patente. 15) Patrimonialgerichte. 16) Patrimonialgerichts-Aktuar. 17) Patronatrechte. 18) Patrozinien. 19) Patrouillen. 20) Pech. 21) Pechpfanne. 22) Pegel. 23) Penſionen. 24) Penſions-Amortiſations-Kaſſe. 25) Penſions-Anſtalt. 26) Penſions-Fonds-Beyträge. 27) Peräquations-Kaſſe. 28) Perhoreszenz. 29) Periodiſche Berichte. 30) Perſonalbeſchrieb. 31) Perſonalſteuer. 32) Pertinenzien. 33) Perzeptions-Regiſter. 34) Petitionsrecht. 35) Pfänder. 36) Pfändungsrecht. 37) Pfandbriefe. 38) Pfandhaus. 39) Pfannenflicker. 40) Pfarrer. 41) Pfarramtliche Rechtsſtreite. 42) Pfarramts-Kandidaten, a) katholiſche, b) proteſtantiſche. 43) Pfarramtsregiſtratur. 44) Pfarramtsverweſer. 45) Pfarrgebäude. 46) Pfarrgehaltszulage. 47) Pfarrgüter. 48) Pfarrmatrikel. 49) Pfarr-Requiſiten. 50) Pfarr-Reſignation. 51) Pfarrunterſtützungsanſtalt. 52) Pfarrverweſer. 53) Pfarrvikare. 54) Pfarrwaldung. 55) Pfarrwittwenkaſſe. 56) Pferdärzte. 57) Pferdezucht. 58) Pferdgelder-Averſa. 59) Pflaſterzoll. 60) Pflegkinder. 61) Pflegſchaftstabellen. 62) Pflichttheil. 63) Pfründen. 64) Pfüzen. 65) Pfuſcher. 66) Pharmazeuten. 67) Pläne. 68) Plätze (öffentliche). 69) Plakate. 70) Poliere. 71) Polizey-Aktuar. 72) Polizey-Berichte. 73) Polizeydiener. 74) Polizey-Direktor. 75) Polizey-Gefängniß. 76) Polizeykommiſſär. 77) Polizey-Offizianten. 78) Polizey-Ordnung. 79) Polizey-Perſonal. 80) Polizey-Soldaten. 81) Polizeyſtrafen. 82) Polizeyſtunde. 83) Polizey-Taxen. 84) Polizey-Unterſuchungen. 85) Polizey-Verwaltung.

86) Polizeywache. 87) Polytechniſche Sammlung. 88) Polytechniſche Schule. 89) Porzellanfabrik. 90) Poſſeß-Befehle. 91) Poſt-, Armen- Wittwen- und Waiſenkaſſe. 92) Poſtfachgelder. 93) Poſt-Felleiſen. 94) Poſthorn. 95) Poſtillion. 96) Poſt-Perſonal. 97) Poſtporto. 98) Poſtportofreyheit. 99) Poſtreiſende. 100) Poſt, (reitende). 101) Poſtſcheine. 102) Poſtwägen. 103) Präbenden. 104) Prämien. 105) Präſentationsrecht. 106) Präſentations-Urkunden. 107) Prediger. 108) Prediger-Seminar. 109) Preis-Aufgaben. 110) Preis-Vertheilung. 111) Preßbyterien. 112) Preſſer. 113) Preßfreyheit. 114) Prieſter-Seminar. 115) Prinzen. 116) Prinzeſſinnen. 117) Prioritätsordnung. 118) Privateigenthum. 119) Privat-Erziehungs-Inſtitute. 120) Privat-Gottesdienſt. 121) Privatkirchen-Geſellſchaft. 122) Privatlehen. 123) Privatlehrer. 124) Privat-Leihanſtalten. 125) Privat-Lotto-Anſtalten. 126) Privat-Niederlagen. 127) Privatrechte. 128) Privatzeugniſſe. 129) Privilegien. 130) Privilegirter Gerichtsſtand. 131) Probſteyen. 132) Profeſſoren. 133) Proklamation. 134) Prokuratoren. 135) Promotion. 136) Promotorialien. 137) Proteſtanten. 138) Proteſtationen. 139) Protokolle. 140) Prophezeyungen. 141) Provokationsklage. 142) Prozeſſe. 143) Prozeßkoſten. 144) Prozeßſchriften. 145) Prozeßſtrafen. 146) Prozeſſionen. 147) Publikation. 148) Pulver. 149) Pupillen. 150) Pupillengelder.

1) Pachtvertrag.

ſ. Vertragsurkunden.

Die Verpächter von Landgütern oder anderen fruchtbringenden Sachen, von Fabriken, Brauereyen oder Induſtrie-Anſtalten werden mit ihrem guthabendem Pachtgeld für das laufende Jahr und mit der rückſtändigen Forderung Eines früheren Jahres in die dritte Klaſſe der Gläubiger lozirt, ſo fern die noch vorhandenen Früchte, das Vieh und Wirthſchaftsgeräthe, das beygeſchaffte Material, die produzirten Waaren oder Fabrikate zur Bezahlung des Pachtgeldes ausreichen.

Prioritätsordnung v. 1. Jun. 1822. §. 21. (4.) Geſ. Bl. S. 114.

Bey Zeitpächten iſt der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die taxable Kontraktsſumme; bey Erbpächten giebt ſolche der Werth des Gutes.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. Abſchn. II. §. 10. 11. Reg. Bl. S. 973.

Bey allen Pachtverträgen auf Lebensdauer wird, ohne Rückſicht auf Alter und Geſundheit des Pächters, der fünfzehenjährige Pachtertrag als Baſis der Taxberechnung angenommen.

Gerets Samml. B. XII. Anh. I. S. 71.

Die Sporteltaxe der Pachtbriefe über Kontraktsſummen von 101 — 2000 fl. beträgt ½ kr. von jedem

Gulden — von 2001 fl. an nur mehr ¼ kr. Unter 100 fl. findet bloß eine Protokollar=Einſchreibungs=Taxe mit 36 kr. und die Abſchriftsgebühr ſtatt.

V. die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung betr. v. 29. Nov. 1814. Art. 5. in Gerets Samml. B. IV. S. 156.

Bey Pachtbriefen wird der Gradationsſtempel nach der bedungenen jährlichen Pachtſumme berechnet, ohne Rückſicht, ob der Pachtkontrakt auf mehrere Jahre oder auf die ganze Lebenszeit ſich erſtreckt.

V. das Stempelweſen betr. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (f.) Reg. Bl. v. 1813. S. 69.

2) Pächter.

ſ. Familienſteuer.

3) Pactum de quota litis.

ſ. Advokaten.

Den Advokaten iſt der Vertrag über einen Antheil an dem Streitgegenſtand bey Verluſt ihrer Praxis unterſagt. Freywillige Geſchenke ſollen ſie, bey Geld= oder Arreſtſtrafe, vor geendigten Prozeſſen nicht annehmen.

V. die Disziplinar=Vorſchriften der Advokaten betr. v. 23. März. 1813. §. 8. Reg. Bl. S. 431.

4) Papier.

Die Aemter ſind berechtigt, bey den mit Stempel verſehenen Verfügungen neben dem Stempel= und Taxbetrag noch beſonders für das Papier ½ kr. per Bogen und resp. 1 kr. zu erheben, indem ihre Vergütung für Schreibmaterialien bloß auf Offizialſachen berechnet iſt.

Reſkr. v. 28. Nov. 1813. in Gerets Samml. B. XIII. Anh. 1. S. 76.

5) Papierer.

ſ. Lehrbraten.

Die Papierer ſind zum Lumpen=Aufkauf berechtigt und dürfen den Leim für ihren eigenen Bedarf ſelbſt fertigen.

V. v. 28. Jun. 1792. Gen. Samml. v. 1797. S. 254.

6) Papierformat.

Wegen leichterer Aufbewahrung der Akten müſſen alle einkommenden Berichte und Vorſtellungen das gleiche Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben; für jedem auf anderem Format erſtatteten Bericht werden die Beamten um 30 kr. geſtraft und die Vorſtellungen der Privaten bleiben diesfalls ohne Entſchließung liegen.

Erl. v. 17. März 1808. Reg. Bl. S. 695.

7) Paraphernalien.

ſ. Briefereyen.

Die Paraphernalien dürfen nicht zur Heurathsbrief=Taxirung beygezogen werden.

Erläut. der Taxordnung v. 9. Aug. 1816 in Gerets Samml. B. VI. §. 18. S. 252.

3) Partheyſachen.

Da dem Poſtärar häufig das gebührende Porto entgeht, indem die Ausfertigungen in Partheyſachen bald durch Boten verſendet, bald mit der Aufſchrift „K. D. S.“ der Poſt übergeben werden, ſo iſt den Amtsbehörden aufgetragen worden, alle Berichte, Schreiben oder ſonſtigen Ausfertigungen in Privatangelegenheiten mit der Aufſchrift „P. S.“ ohne Ausnahme durch die Poſt zu befördern.

Erl. das Briefporto in Partheyſachen betr. v. 13. Apr. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 231.

9) Partikular-Konkurs.

ſ. Gerichtsbarkeit. Konkurs.

Wenn gewiſſe Gläubiger das Recht haben, aus beſonderen Theilen oder Gegenſtänden des ſchuldneriſchen Vermögens ihre Befriedigung abgeſondert zu verlangen, ſo müſſen dieſe Vermögenstheile ausgeſchieden und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach geſetzlicher Ordnung vertheilt werden, was man einen Partikularkonkurs nennt.

Ein ſolcher findet ſtatt:

1) bey Lehen — rückſichtlich der Lehenſchulden;
2) bey Familien-Fideikommiſſen — rückſichtlich der Fideikommißſchulden;
3) bey dem Ewiggelde der Stadt München;
4) bey Erbſchaften — in Anſehung der Legatarien und Erbſchaftsgläubiger, wenn die Erbſchaft noch gar nicht angetreten oder noch unvertheilt iſt, oder wenn die Legatarien und Erbſchaftsgläubiger nach angetretener Erbſchaft innerhalb eines Jahres die Abſonderung der noch in Natur vorhandenen Gegenſtände gerichtlich verlangen;
5) wenn ein Schuldner zu gleicher Zeit verſchiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verſchiedener Firma betrieben hat, in welchem Fall die Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausſchließend zu einem oder dem andern Geſchäft kreditirt haben, auf Abſonderung des dahin gehörigen Vermögens zu ihren Gunſten antragen können;
6) bey ſtreng leibfälligen Gütern — hinſichtlich der auf der Mobiliarſchaft verſicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Beſitzers, endlich
7) bey dem beweglichen Vermögen eines Ausländers — in Folge des Retorſionsrechts.

Den Gläubigern, welche aus dem abgeſonderten Vermögen nicht vollſtändig befriedigt werden, bleibt der An-

ſpruch an das übrige ſchuldneriſche Vermögen vorbehalten, in ſo fern ihre Forderung einen Anſpruch an den Gemeinſchuldner hinſichtlich ſeines übrigen Beſitzthums irgend begründet, ſie können aber das Vorzugsrecht, welches ihnen bey dem Partikularkonkurſe zuſtund, nicht auf ſolches ausdehnen.

Was von den abgeſonderten Vermögenstheilen nach Abfertigung der beſonderen Gläubiger übrig bleibt, fällt dem Schuldner oder der allgemeinen Maſſe deſſelben in ſo weit zu, als es die Eigenſchaft eines Allodialvermögens an ſich trägt.

Prioritäts-Ordnung v. 1. Jun. 1822. §. 7 — 10. Geſ. Bl. S. 105 — 107.

Ueber das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines Ausländers, gegen welchen von den Gerichten ſeines Landes der Konkurs eröffnet iſt, kann ein Partikular-Konkurs nur in Folge der Retorſion oder beſonderer Staatsverträge eingeleitet werden.

Ob. Geſ. §. 34. Geſ. Bl. S. 122.

10) Pasquille.

ſ. Majeſtätsverbrechen.

11) Paſſierſcheine.

Wer ſeinen Paſſier- oder Kontrolſchein für Waaren, welche von einem inländiſchen Ort aus verführt werden, nicht vorſchriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolls als Strafe zu bezahlen; im Fall aber die verführten Waaren von dem Ausgangszolle befreyt ſind, findet eine Geldſtrafe von 1 bis 25 fl. ſtatt.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 97. (4.) Geſ. Bl. S. 223.

12) Paſſivlehen.

Nach der vormaligen deutſchen Verfaſſung konnte ein Landesfürſt Vaſall eines anderen Landesfürſten — der Unterthan des einen Reichsſtandes Vaſall des Andern — ja ſelbſt der Landesfürſt Vaſall ſeiner Unterthanen ſeyn. Dieſe der eingeführten Souverainität nicht mehr angemeſſenen Lehenverhältniſſe ſind im Allgemeinen aufgehoben worden, mit der Zuſage, daß diejenigen, welche dabey an wirklichen Einkünften verlieren, nach einem billigen Maaßſtab entſchädiget werden ſollen.

V. die Auflöſung der Paſſivlehen betr. v. 17. Apr. 1807. Reg. Bl. S. 1346.

Die eben erwähnte Entſchädigung iſt in der Art beſtimmt worden, daß den vormaligen Lehenherrn bey den einſchlägigen Rentämtern eine jährliche Geldrente anzuweiſen ſeye, welche dem auf Ein Jahr treffenden Betrage ihrer verlornen lehenherrlichen Einkünfte — nach einem zwanzigjährigen Durchſchnitt berechnet — gleich komme, daß alſo, wenn z. B. die nachgewieſenen rechtmäßigen Einkünfte in 20 Jahren 100 fl. betrügen, die Entſchädigung auf jährliche 5 fl. zu ſtehen komme.

V. die ehemaligen Paſſivlehen des Staats betr. v. 18. Aug. 1815. Reg. Bl. S. 753.

Die Ablöſung der auf der Staatskaſſe laſtenden Paſſiv-Reichniſſe iſt bisher ein Gegenſtand der beſonderen Beſtrebungen der Staatsregierung geweſen und dieſelbe hat den Ständen des Reichs zugeſichert, auch fernerhin darauf Bedacht nehmen zu wollen.

Abſchied für die Stände-Verſamml. v. 15. Aug. 1828. Geſ. Bl. S. 30.

13) Paßweſen.

ſ. Amtsatteſte. Ausländer. Fremde.

In Betreff der Reiſepäſſe für das In- und Ausland iſt folgende Vorſchrift ertheilt worden:

I. Für reiſende Inländer im Inlande.

Inländer, welche nur im Inland reiſen, ſind im Allgemeinen nicht verbunden, ſich mit Päſſen zu verſehen und es iſt ihrem Ermeſſen anheim geſtellt, ob ſie bey vorhabenden ausgedehnten Reiſen einen Paß entnehmen, oder ſich auf andere Art bey Polizeybehörden, denen ſie unbekannt ſind, über Stand und Herkunft legitimiren wollen.

Würde ein Unterthan wünſchen, eine für 2 Jahre in dem ganzen Königreich gültige Autoriſation zu erhalten, ſo hat er hiefür die gleiche Taxe zu bezahlen, welche für Reiſepäſſe feſtgeſetzt iſt.

Dieſe Autoriſationen unterſcheiden ſich von den Reiſepäſſen durch nichts anderes, als daß auf den gedruckten Formularien für das Wort Reiſepaß — „Autoriſation“ ſubſtituirt wird. (§. 1—3.)

II. Für Inländer, welche in das Ausland reiſen.

Wenn ein Unterthan in das Ausland reiſen will, ſo muß er mit einem von dem betreffenden Kreiskommiſſariat oder von der betreffenden Polizey-Direktion, dem Stadtkommiſſariat, Landgericht oder Mediat-Untergericht ausgeſtellten und durch das General-Kreiskommiſſariat viſirten Paſſe in der vorgeſchriebenen Form verſehen ſeyn. Die mangelnde Viſirung macht den Paß für das Ausland ungültig. (§. 4.)

Wer ohne Paß an der Gränze des Reiches ankommt, um in das Ausland zu reiſen, wird angehalten und dem nächſten Landgericht oder Polizey-Kommiſſariat übergeben, welches ihn nach ſeiner Heimath zurückſchickt. (§. 5.)

Den an den Gränzen wohnenden Unterthanen oder Handelsleuten, welche mit dem benachbarten Ausland in Verkehr ſtehen, kann das General-Kommiſſariat eine für Ein Jahr gültige Autoriſation ertheilen. (§. 6.)

Sollte der reiſende Unterthan das Viſa eines an dem Hof akkreditirten fremden Geſandten nöthig haben, ſo iſt der von dem betreffenden General-Kreiskommiſſariat ausgeſtellte oder viſirte Paß an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, welches ſeine eigene Viſa beyſetzen, die — des fremden Geſandten beſorgen und den Paß wieder zurückbefördern wird. (§. 7.)

Jeder Bayer hat im Ausland an Orten, wo ſich eine bayeriſche Geſandtſchaft befindet, ſeinen Reiſepaß durch ſolche viſiren zu laſſen. (§. 9.)

III. Für Ausländer, welche nach Bayern und von da wieder zurückreiſen.

Der Ausländer hat ſeinen Reiſepaß an der bayeriſchen Gränze bey der Mauthſtation ſeines Eintritts vorzuzeigen. Derſelbe muß von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem er kommt, gefertiget und von der bayeriſchen Geſandtſchaft, deren Sitz er berührt hat, viſirt ſeyn.

Wer ohne Paß ankommt, oder weſſen Paß mangelhaft und verdächtig iſt, wird von der Gränze zurückgewieſen. (§. 10.)

Bekannte Gränzbewohner können ſich mit einer alljährlich zu erneuernden Autoriſation des General-Kreis-Kommiſſariats verſehen, wonach ſie eines beſonderen Paſſes ihrer Behörden nicht bedürfen. (§. 11.)

Der Fremde hat ſeinen Paß bey der erſten bayeriſchen Stelle, deren Sitze er berührt, viſiren zu laſſen, und dieſe wird zugleich den Ort, wo er ſich in Bayern aufzuhalten gedenkt, oder, im Fall einer bloßen Durchreiſe, die Wegroute und Austrittsſtation auf ſolchen bemerken. (§. 12.)

Wer als Ausländer nur durch das Land reiſt, hat zwar ſeinen Paß auf Verlangen bey jeder Polizeybehörde vorzuzeigen; derſelbe wird aber nur bey der Polizeybe-

hörde der Austrittſtation viſirt, ausgenommen, der Reiſende würde durch München kommen, wo er jederzeit, wenn er ſich auch nicht aufhält, ſeinen Paß durch die Polizey-Direktion viſiren laſſen muß.

Will ein Fremder die bey dem Eintritt angegebene, auf ſeinem Paß vorgemerkte, Route abändert, ſo muß er dieſes bey der Polizeybehörde des Bezirkes, wo er die Abänderung beſchließt, gehörig anzeigen, damit die erforderliche Vormerkung davon geſchehe. Ohne dieſes Erforderniß kann der Paß an der Austrittsſtation nicht viſirt werden, und der Reiſende iſt von ſolcher zurückzuweiſen. (§. 13.)

Jeder Fremde, der ſich in irgend einem Ort in Bayern länger als zweymal 24 Stunden aufhält, hat ſich bey der Polizey-Behörde des Orts zu melden und den Paß vor ſeiner Abreiſe viſiren zu laſſen.

Würde der Fremde über einen Monat in Bayern verweilen, ſo muß er zur Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Ausland oder zu ſeiner Rückreiſe einen von einem General-Kreiskommiſſariat ausgeſtellten oder viſirten bayeriſchen Paß ſich verſchaffen, indem die Gränzſtation das Viſa einer bayeriſchen Unterbehörde auf einem ausländiſchen Paß, ſo fern ſolches über einen Monat alt iſt, nicht mehr zu reſpektiren hat. (§. 14.)

Fremde Handels- und Fuhrleute, welche von dem Ausland kommen und inländiſche Meſſen beſuchen wollen, haben der Gränzpolizeybehörde bloß ein Atteſtat der Obrigkeit ihres Wohnorts vorzuweiſen, welches ihre Eigenſchaft als berechtigte Handels- oder Fuhrleute und ihren Leumund bezeugt.

IV. Allgemeine Vorſchriften.

Die Polizey-Behörde darf nur an ſolche Individuen einen Paß ausſtellen, die in ihrem Bezirke wohnhaft ſind und deren Reiſe-Abſicht bekannt iſt. Die Ertheilung eines

Paſſes ſoll übrigens weder erſchwert, noch verzögert werden, ſo fern nicht der Verdacht einer unerlaubten Auswanderung, der Entziehung von der Militär-Konſkription, oder anderer ſtraffälliger Abſichten vorliegt. (§. 17.)

Wenn eine Familie, nämlich Mann, Frau, Kinder und Dienſtboten zuſammenreiſt, bedarf es zwar nur Eines Paſſes für das Haupt der Familie; jedoch muß die Zahl der Mitreiſenden auf dem Paſſe bemerkt werden und wer nicht unmittelbar zu der Familie gehört, hat ſich mit einem eigenen Paß zu verſehen. (§. 20.)

Die Taxe der Päſſe ins Ausland iſt dreyerley, nämlich:

a) — erſter Klaſſe zu 1 fl. — für Reiſende mit eigenem Gefährt, Extrapoſt oder Lohnkutſcher;

b) — zweyter Klaſſe, zu 24 kr. — für Reitende oder Poſtwagen-Paſſagiere;

c) — dritter Klaſſe zu 6 kr. — für Fußgänger oder die zu Waſſer reiſen.

Die Taxklaſſe iſt auf dem Paſſe zu bemerken. (§. 22.)

Das Viſa auf den Päſſen muß unentgeldlich ertheilt werden. (§. 23.)

V. die Reiſepäſſe betr. v. 16. März 1809. 1 — 7. 9 — 14. 20. 22. 23. Reg. Bl. S. 1697 — 1709.

Reiſepäſſe unterliegen dem Klaſſenſtempel von 3 kr.; Abſchiedspäſſe dem — von 15 kr.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (e.) Kl. II. (c.) Reg. Bl. v. 1813. S. 73. 74.

Wegen Verrechnung der Paßtaxen beſteht folgende Vorſchrift:

a) die Regierungskammer des Innern beſorgt durch ihren Taxator die Anſchaffung ſämmtlicher Paß-Exemplarien und läßt durch denſelben einerſeits die Koſten in Ausgabe, andererſeits die vollen Taxen von den theils unmittelbar, theils durch die Polizeybe-

hörden und Herrſchaftsgerichte ausgefertigten Päſſen in Einnahme ſtellen;

b) die der Kreis-Regierung untergeordneten Polizeybehörden haben ihren Bedarf an Paß-Exemplarien jeder Gattung bey dem Tax- oder Expeditionsamt unentgeldlich gegen Empfangſchein abzuverlangen und die eingehenden Taxen vierteljährig dahin einzuſenden;

c) die Herrſchaftsgerichte, welche für ihre Gerichtsherrn die vollen Paßtaxen erheben und verrechnen, haben dem Taxamt bloß den ſie betreffenden Papier- und Druckkoſten-Antheil zu vergüten.

V. das Paßweſen betr. v. 17. Febr. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 925.

Den Patrimonial-Gerichten ſteht die Ertheilung von Reiſepäſſen an die gutsherrlichen Hinterſaſſen nicht zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (b.) Geſ. Bl. S. 253.

Die Vollziehung der Verordnungen über das Paßweſen, ſo wie die Ausſtellung und Viſirung der Päſſe, gehört zur ausſchließlichen Beſchäftigung der ſtädtiſchen Kommiſſarien.

V. die Verhältniſſe der königl. Kommiſſarien zu den Magiſtraten betr. v. 15. Sept. 1818. §. 11. (c.) Geſ. Bl. S. 620.

Wer die Gränze herein- oder hinauspaſſirt, hat bey der betreffenden Zollſtätte ſeinen Reiſepaß vorzulegen und zu erklären, ob er zollbare Gegenſtände bey ſich führe oder nicht. Der Vorzeigung des Paſſes ſind nur die dem Zollbeamten hinreichend bekannten Individuen enthoben.

V. über das Zollweſen und ſonſtigen verwandten Abgabgn v. 22. Jul. 1819. §. 32. Geſ. Bl. S. 116.

Die betrügliche Fertigung oder Fälſchung von Päſſen, ſo wie auch der wiſſentliche Gebrauch derſelben ſoll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahr beſtraft werden; den Gerichten iſt es jedoch überlaſſen, dieſe Strafen wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umſtände bis auf achttägiges Gefängniß herabzuſetzen.

Geſ. den Artikel 245. Theil I. des Strafgeſetzbuchs betr. v. 11. Sept. 1825. §. 1. Geſ. Bl. S. 52.

Die früher jedem nach der Hauptſtadt reiſenden Inländer obgelegene Verbindlichkeit zur Erholung eines Paſſes oder einer Autoriſation iſt als erlaſſen zu betrachten.

V. die Reiſepäſſe für das Inland betr. v. 7. Febr. 1826. Reg. Bl. S. 243.

Das Paßweſen für das Ausland gehört zu dem Miniſterium des Aeußern — für das Inland, zu dem Miniſterium des Innern.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 47. 74. (e.) Reg. Bl. S. 993. 1002.

14) Patente.

ſ. Bekanntmachung.

Die Patente in Fällen ſtreitiger Gerichtsbarkeit, wenn ſie nicht in Gant-Edikten beſtehen, werden mit 25 fl. taxirt.

Erl. v. 22. Apr. 1826. Intell. Bl. f. d. Rezatkreis. S. 1097.

Patente über Anſtellungen im Militärdienſt und bey der Landwehr unterliegen dem Gradationsſtempel mit 1 fl. von jedem Hundert des Jahresgehalts.

Stempelord. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (k.) Reg. Bl. v. 1813. S. 71.

V. die Patentiſirung d. Offiziere betr. v. 1. Febr. 1817. Reg. Bl. S. 73.

15) Patrimonialgerichte.

ſ. Eid. Gerichtsbarkeit. Herrſchaftsgerichte. Juſtiz. Ortsgerichte.

Patrimonial-Gerichte bilden ſich:

a) aus denjenigen Herrſchaftsgerichten, die ihre Eigenſchaft als ſolche verloren haben, in deren Bezirke aber im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde;

b) aus den bereits beſtätigten und ausgeſchriebenen Ortsgerichten, in ſo fern ſich deren Entſtehen gleichfalls auf ein früher beſtandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen ſchon im Jahr 1806 vorhanden geweſenen Patrimonial-Gerichten, wenn ſie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrſchaftsgerichte umgewandelt wurden, ſo fern ſie neuerdings in ihrer erſter Eigenſchaft hergeſtellt werden.

Die Beſitzer ſolcher Gerichte erlangen über ihre Gerichtsſaſſen neben der freywilligen — auch die niedere ſtreitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie ſie dieſelbe früher gehabt haben; die freywillige Gerichtsbarkeit bleibt ihnen auch für den Fall, wenn ſie die vorgeſchriebenen Bedingungen zur Ausübung der ſtreitigen — nicht erfüllen können oder wollen. (§. 35.)

Ein Patrimonial-Gerichtshalter kann für mehrere Patrimonial-Gerichte aufgeſtellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegenſten Gerichtshinterſaſſen entfernt wohnen und ſein Amtsſitz muß ein für allemal beſtimmt ſeyn. (§. 44.)

Den Gutsherrn iſt geſtattet, wenn der aufgeſtellte Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Urſachen abgehalten wäre, die Gerichtsbarkeit zu verwalten, ſolche aushülfsweiſe einem Land- oder Herrſchaftsgericht (gegen volle Ueberlaſſung der Taxen und Sporteln) aufzutragen, was

jedoch nur mit Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts geſchehen kann und in keinem Fall über 2 Jahre währen darf. (§. 45.)

Die perſönliche Qualifikationen der Patrimonialbeamten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreiſes gemeinſchaftlich unterſucht und beyde Stellen ertheilen entweder die Beſtätigung, oder ſie fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines anderen tauglichen Beamten auf. (§. 46.)

Die Bewerber um ein Patrimonialgericht erſter Klaſſe, welches mit der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bekleidet iſt, müſſen alle Eigenſchaften nachweiſen, die zur Anſtellung als Landrichter erfordert werden; der Gutsherr iſt jedoch bey ſeiner Auswahl an die Klaſſenreihe der für den Staatsdienſt geprüften Rechtskandidaten nicht gebunden. (§. 47.)

Um als Patrimonialrichter zweyter Klaſſe, welchem bloß die freywillige Gerichtsbarkeit zuſteht, angeſtellt zu werden, hat der Bewerber nachzuweiſen, daß er die Gymnaſial-Studien, eine gerichtliche Praxis von 3 Jahren und die gehörige Prüfung erſtanden habe. (§. 48.)

Advokaten können nicht zugleich Patrimonial-Gerichtshalter ſeyn, ſondern ſie müſſen bey der Annahme eines ſolchen Amtes ihre Anwaltſchaft niederlegen. (§. 49.)

Der Gutsherr kann an ſeinem Wohnort die Führung des Patrimonial-Gerichts ſelbſt übernehmen; er muß ſich aber dieſen Falles der Nachweiſung und Prüfung ſeiner Kenntniſſe, gleich andern Bewerbern, unterziehen, wenn nicht ſeine Tauglichkeit durch frühere, dem Staat geleiſtete Dienſte, außer Zweifel geſetzt iſt. (§. 50.)

Die Patrimonialrichter, welche die ſtreitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, ſo wie die Gutsherrn, welche ihre Gerichtsbarkeit perſönlich verwalten, werden durch die Kreisregierung unmittelbar verpflichtet, was dagegen bey den Gerichtshaltern zweyter Klaſſe, die auf freywillige

Gerichtsbarkeit beſchränkt ſind, durch die betreffenden Landgerichte aus Auftrag der Kreis-Regierung zu geſchehen hat. (§. 51.)

In Beziehung auf den Gerichtsſtand ſind die Patrimonial-Gerichtshalter erſter Klaſſe den Landrichtern gleich geſtellt; die Aktuaren aber und die Gerichtshalter zweyter Klaſſe haben ihren Gerichtsſtand bey den Landgerichten. (§. 53.)

Die Beſtimmungen des Edikts über die Verhältniſſe der Staatsdiener, wegen Stand und Gehalt, ſind auch bey dem Perſonal der Patrimonial-Gerichte anwendbar. Daſſelbe muß ſomit rückſichtlich der Beſoldung, der definitiven Anſtellung, der Entſetzung, Entlaſſung oder Quieszirung, ſo wie rückſichtlich der Penſion für Wittwen und Kinder — (welche der Gutsherr zu übernehmen hat) — ganz nach dem Inhalt jenes Edikts behandelt werden. Die Beſtallungen der Beamten ſind jedesmal mit dem Geſuche um ihre Beſtätigung zur Vorlage zu bringen. Dem Patrimonialrichter erſter Klaſſe gebührt ein Gehalt von wenigſtens 600 fl. (§. 54.)

Den Gutsherrn iſt geſtattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen; jedoch muß daſſelbe die zur Bekleidung eines Richteramts geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen und es muß ihm bey der etwa wieder entzogenen Verwaltung ſein richterlicher Gehalt und Vorzug ungeſchmälert vorbehalten bleiben. (§. 55.)

Sollte ein Gutsherr ſein ihm zuſtändiges Patrimonialgericht nicht beſtellen wollen, ſo bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit beſchränkt. Der Patrimonialbeamte hat dieſen Falles auf die beſonderen Rechte eines Staatsdieners und ſomit auch auf die Stabilität keinen Anſpruch. Die Beſtimmung der Amtsverhältniſſe, und namentlich des

Gehalts, iſt der Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und Beamten anheimgeſtellt. (§. 56.)

Die Heurathbewilligung haben die Patrimonial-Gerichtsbeamten bey ihrem Gutsherrn nachzuſuchen, wogegen die Reiſe-Bewilligung durch die Kreisregierung, im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht, zu ertheilen iſt. (§. 57.)

Die Patrimonial-Beamten können gemäß ihrer Qualifikation auch in dem Staatsdienſte Anſtellung und Beförderung erhalten. (§. 58.)

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen ſeiner Diener entſtehenden Schaden eben ſo, wie der Fiskus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr ſelbſt die Gerichtsbarkeit ausübt, ſo wird er durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten und bey erſcheinendem Verzuge wird die Beſtellung eines ſolchen auf deſſen Koſten verfügt. (§. 59.)

Wahrnehmende Dienſtgebrechen hat der Gutsherr beziehungsweiſe der Regierung oder dem Appellationsgerichte des Kreiſes anzuzeigen, damit die erforderliche Unterſuchung und ein weiteres geſetzliches Einſchreiten ſtatt finde. (§. 60.)

Will ein Gutsherr ſeinen Beamten quieszi ren, ſo muß er dieſes Vorhaben bey der Regierung und dem Appellationsgerichte anzeigen, was auch der Fall iſt, wenn er ſeinen bloß mit der willkührlichen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialbeamten oder einen Aktuar entläßt; die Abnahme der Rentenverwaltung iſt ſeinem Gutdünken überlaſſen. (§. 61.)

In Juſtizſachen kommt dem Gutsherrn — außer der bloßen Einſichtnahme — keine Konkurrenz mit ſeinem Gerichte zu; vielmehr hat er ſich aller Einmiſchung hierinnen zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit, des Schaden-Erſatzes und einer angemeſſenen Beſtrafung.

Den Patrimonialgerichten, ohne Unterſchied, ob ſie mit der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bekleidet ſind oder nicht, kommt die Verhandlung und Entſcheidung von Rechtsſachen, bey welchen der Gerichts-Inhaber ſelbſt betheiliget iſt, unter keinerley Umſtänden zu. (§. 62.)

In adminiſtrativen Angelegenheiten hat der Guts- und Gerichtsherr das Recht, den Gerichtsbeamten zur Befolgung ſeiner (geſetzmäßigen) Aufträge — nöthigen Falls durch Geldſtrafen — anzuhalten und wenn dieſer im Ungehorſam beharren würde, hat auf erſtattete Anzeige deſſen Beſtrafung durch die Kreisſtelle einzutreten. (§. 63.)

Den Patrimonial-Gerichtshaltern iſt, gleich den unmittelbaren Juſtiz- und Polizeybeamten, jede Erwerbung einer Gutsrealität in ihrem Amtsbezirke unterſagt. (§. 64.)

Die Patrimonial-Gerichte erſter Klaſſe ſtehen hinſichtlich der Juſtizpflege unter den Appellationsgerichten, dagegen aber in Sachen der Polizey und öffentlichen Verwaltung — unter den Landgerichten. (§. 67.)

Die Patrimonialgerichte zweyter Klaſſe ſind den Landgerichten, in deren Sprengel ſie liegen, ohne Vorbehalt untergeordnet, weshalb ſie dieſen ihre gerichtlichen und polizeylichen Protokolle vierteljährig zu übergeben haben, welche ſo fort von den betreffenden Kreisſtellen auf die geeignete Art beſchieden werden. (§. 68.)

Amtswidrige Handlungen eines Patrimonialrichters zweyter Klaſſe werden von dem Landgerichte gerügt und bey mangelndem Erfolge der betreffenden Oberbehörde angezeigt. Ein gleiches ſteht dem Landgerichte auch gegen Patrimonialrichter erſter Klaſſe zu, wenn die Gebrechen polizeylicher oder adminiſtrativer Art ſind. (§. 69.)

Die königl. Verordnungen, das Geſetz- und allgemeine Intelligenzblatt, ſo wie die allgemeinen Verfügungen der Kreisſtellen werden dem Patrimonial-Gerichte durch das

Landgericht mitgetheilt; die in beſtimmten Fällen eintre⸗tende beſondere Bekanntmachung der Geſetze wird von den Patrimonialgerichten direkt vollzogen. (§. 70.)

Die Patrimonialgerichte erſter Klaſſe haben in Hin⸗ſicht auf die Rechtspflege einerley Befugniſſe und Oblie⸗genheiten mit den königl. Landgerichten; jedoch iſt die ſtrafrechtliche Gerichtsbarkeit ausgenommen, indem ihnen bloß die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeſchuldigten zuſteht, welche ſo fort, ohne alles weitere Verfahren ſpäteſtens binnen 48 Stunden an den Sitz des einſchlägigen Unterſuchungs⸗Gerichtes auszuliefern ſind. (§. 72.)

Den Patrimonialgerichten zweyter Klaſſe kommt einzig die Ausübung beſtimmter gerichtlicher Handlun⸗gen zu und ſie haben ſich weder mit ſtrafrechtlichen, noch mit ſtreitigen Civilgegenſtänden zu befaſſen. Bey vorkom⸗menden Verbrechen oder Vergehen haben ſie dem vorgeſetz⸗ten Landgerichte ohne Verzug zu berichten und es liegt ihnen bis zu ergangener Verfügung bloß die Sorge ob, daß an den Merkmalen des Thatbeſtandes nichts verändert werde, auch der Thäter nicht entweiche. (§. 73.)

In den Wirkungskreis eines Patrimonial⸗Gerichts zwey⸗ter Klaſſe gehören zunächſt ſolche Handlungen der Gerichts⸗barkeit, welche nicht ſtreitiger Natur ſind, und nicht in einer vorläufigen Inſtruktion zum Behuf richterlicher Ver⸗fügung oder in dem nachfolgenden Dekret ſelbſt beſtehen, ſondern, wobey es hauptſächlich auf die gerichtliche Beur⸗kundung ankommt. Hienach iſt ihnen zugewieſen:

Die Errichtung der Urkunden über Verträge — die Abnahme verſprechender Eide — die Uebernahme oder Errich⸗tung der Teſtamente — die Verkündigung derſelben — die Verſiegelung und Beſchreibung der Verlaſſenſchaften — die Vertheilung der Erbſchaften, wenn darüber kein Streit ent⸗ſteht und — die Ausſtellung beglaubigter Urkunden über die zum Reſſort dieſer Amtsbehörden geeigneten Gegen⸗ſtände. (§. 75.)

Wenn in Folge gerichtlicher Subhaſtationen und Adjudikationen Verkaufsurkunden auszufertigen ſind, ſo eröffnet das Landgericht dem ihm untergeordneten Patrimonialgerichte ſein erlaſſenes Erkenntniß, damit letzteres die Urkunden errichte und beglaubigte Abſchriften davon zu den Judizial-Akten einſende. (§. 76.)

Die gedachten Patrimonial-Gerichte haben ferner die Befugniß, über Privatrechtsſachen, obſchon ſie gerichtlich anhängig wären, gütliche Vereinigungen oder Vergleiche mit der nämlichen Wirkung, welche die Geſetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protokoll zu nehmen, und die Urkunden darüber auszufertigen, wobey jedoch folgende weſentliche Bedingungen vorausgeſetzt werden:

a) daß wenigſtens Einer der ſich vergleichenden Theile ſeinen Wohnſitz in dem Bezirke des Patrimonialgerichts habe;

b) daß beyde Theile freywillig und ohne Zwang zu dieſem Zwecke vor ihm erſcheinen und

c) daß alle in den Geſetzen zur Gültigkeit eines Vergleiches erforderten Normen und Förmlichkeiten genau beobachtet ſeyen. (§. 77.)

Eben dieſe Patrimonialgerichte ſind auch verbunden, wenn Vergleiche über bereits anhängige Streitſachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abſchrift des geſchloſſenen Vergleiches an das Gericht, bey welchem der Streit vorliegt, zu deſſen Wiſſenſchaft abzugeben. (§. 78.)

In ihren Bezirken ſteht ihnen die Führung der Hypothekenbücher zu; auch beſorgen ſie das Vormundſchaftsweſen, ſo weit es die Beſtellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, ſodann die Stellung der Rechnungen betrifft. (§. 79.)

Dieſe hier bezeichneten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können jedoch von einem Patrimonialgericht

zweyter Klaſſe weder über die Perſon, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden und beſonders darf Letzterer in Gegenſtänden, über welche das Patrimonialgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiliget ſeyn. (§. 80.)

Jedes Patrimonialgericht zweyter Klaſſe iſt verpflichtet, wenn die bey demſelben begonnenen Jurisdiktions-Handlungen eine richterliche Unterſuchung und Entſcheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weiſen, ſondern auch die bereits geſammelten Aktenſtücken alsbald mit der Anzeige des Streitgegenſtandes dahin zu übergeben. (§. 81.)

Landgerichtliche Vorladungen ſollen den gutsherrlichen Hinterſaſſen auch ſelbſt in Fällen, wo ſolche den Landgerichten unmittelbar untergeordnet ſind, durch die Patrimonialgerichte inſinuirt werden und eben ſo können die landgerichtlichen Urtheile gegen dergleichen Hinterſaſſen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die vorgeſchriebene Weiſe vollſtreckt werden. (§. 82.)

Uebrigens iſt den Gutsherrn geſtattet, von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen und insbeſondere von dem Zuſtand des Vormundſchafts-, Depoſiten- und Hypothekenweſens Einſicht zu nehmen, um die Abſtellung befundener Mängel veranlaſſen zu können. (§. 83.)

Alle Patrimonialgerichte ſind in ihren Bezirken, was die Polizeyverwaltung betrifft, auf die niedere örtliche Polizey beſchränkt und ſie ſtehen auch in dieſer Beziehung unter der Aufſicht des vorgeſetzten Landgerichts.

Wenn daher gegen einen Uebertreter der Ortspolizey eine Geldſtrafe von mehr als 10 fl., oder ein Polizeyarreſt von mehr als 3 Tagen verhängt werden ſolle, ſo muß vor Bekanntmachung des Strafbeſcheides jedesmal die Beſtätigung des Landgerichts erholt werden. (§. 88.)

Aus dem Wirkungskreis der Patrimonialgerichte ſind ausgeſchieden und der landgerichtlichen Behandlung vorbehalten:

1) alle Polizey-Uebertretungen, wobey die Thatſache wegen Ablàugnen des Beſchuldigten erſt durch vorläufige Beweisführung hergeſtellt werden muß;

2) alle ſtreitigen Polizey-Gegenſtände, namentlich auch jene, die auf Kultur- oder Gewerbsbeeinträchtigung, Gemeinderecht, Konkurrenzpflichtigkeit, Maaßſtab der Konkurrenz, u. dgl. Bezug haben, ſo fern kein Vergleich darüber zu Stand kommt, ſodann

3) die Privat-Genugthuungsfälle, welche auf richterlichem Erkenntniß beruhen. (§. 89.)

Weitere Gegenſtände, welche den Patrimonialgerichten nicht zukommen, ſind folgende:

a) die allgemeinen Verfügungen in Bezug auf öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke — mit Vorbehalt ihrer Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der ſchleunigen Anzeige vorkommender Ruheſtörungen und eines nothwendig fallenden augenblicklichen Einſchreitens;

b) die Ertheilung von Reiſepäſſen an gutsherrliche Hinterſaſſen; die Unterſuchung und Beſtrafung Fremder, deren Päſſe unregelmäßig befunden werden; ſodann die geſetzliche Behandlung gemeiner und gefährlicher Landſtreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in ſo weit ein gemeinſamer Verband des ganzen Landgerichtsſprengels oder mehrerer Bezirke gebildet iſt;

d) die Ausſtellung der Dienſtbotenbücher, welche auch außerhalb dem Patrimonialgericht Gültigkeit haben ſollen;

e) die geſetzliche Einſchreitung gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit und gegen Winkelpreſſen;

f) die Annahme von Handwerkern und ſolche Gewerbs-Verleihungen, bey welchen die Patrimonialgerichte bloß die angebrachten Geſuche zu inſtruiren haben;

g) die untere Aufſicht auf die öffentlichen Flüſſe, Brücken, Straßen und Vizinalwege, indem die Patrimonialgerichte hierinnen bloß nach der landgerichtlichen Weiſung verfahren ſollen; ſodann die Uebertretungen in Gegenſtänden des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues, wobey übrigens die Patrimonialgerichte gegen Reiſende und fremde Fuhrleute im Namen des Landgerichts einſchreiten dürfen;

h) die Herſtellung und Leitung der Feuerlöſchordnung für den ganzen Bezirk; die Unterſuchung aller Feuer- und anderer Elementarſchäden, ſo wie aller Geſchäfte der Brandverſicherungs-Anſtalt;

i) die Forſt- und Jagdpolizey, und die Forſt und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherrn ſelbſt, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Gemeinden angehören;

k) die Medizinalpolizey — unbeſchadet augenblicklicher Vorkehrungen in dringenden Fällen;

l) die Gegenſtände der Militär-Konſkription und des Marſchweſens — worinnen ſich lediglich nach den Aufträgen des Landgerichts zu achten iſt;

m) die Angelegenheiten der Landwehr und Gendarmerie — eilende Fälle ausgenommen, in welchen die Patrimonialgerichte befugt ſind, ſich an den zunächſt befindlichen Kommandanten zu wenden, endlich

n) alle Bezirks-Konkurrenzſachen. (§. 90.)

Was die Schul- und Kirchenangelegenheiten betrifft, ſo haben die Patrimonialgerichte ihren Antheil an der Schulinſpektion; ſie üben die örtliche Schulpolizey aus und vollziehen diesfalls die Aufträge der Gutsherrn, jedoch immerhin unter Aufſicht der Landgerichte. (§. 93.)

Bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſteht ihnen das Recht der proviſoriſchen Verſiegelung zu. (§. 95.)

Hinſichtlich der Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens gebührt ihnen die Reviſion der Rechnungen, mit vorbehaltener Super-Reviſion durch das vorgeſetzte Landgericht, welchem dieſe Rechnungen einzuſenden ſind. (§. 99.)

In eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten haben ſie die Leitung der Wahlen, die Beſtätigung der gewählten Vorſteher, wie auch die Einweiſung und Verpflichtung derſelben. (§. 101.)

Bey Gemeinde-Verhandlungen, welche die Genehmigung der Gerichte erfordern, ſind ſie auf das Recht der Erinnerung beſchränkt, indem die fragliche Genehmigung bey dem vorgeſetzten Landgerichte erholt werden muß. (§. 102.)

In Ruralgemeinden, wo ein gutsherrlicher Gerichtshalter ſeinen Wohnſitz hat, kann derſelbe die Verkündigung der königl. Verordnungen, ſodann die Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventars der Konkurrenzrolle, des Lagerbuchs und des Duplikats der Tauf-, Trau- und Sterbe-Regiſter unter Beyzug des Gemeinde-Vorſtehers ſelbſt beſorgen, wogegen ihm in anderen Gemeinden, die von ſeinem Wohnſitz entfernt liegen, bloß die Aufſicht zukommt. (§. 103.)

In polizeylicher Hinſicht beſorgen die Gerichtshalter in dem Ort ihres Amtsſitzes die geſammte Dorfs- und Feldpolizey. (§. 106.)

In Städten und Märkten gebührt dem gutsherrlichen Gerichtshalter die Verhandlung der Strafgefälle und der contentiöſen Gegenſtände nach den gegebenen Beſtimmungen, wogegen die übrige Ortspolizey unter ſeiner Leitung durch den beſtellten Magiſtrat ausgeübt wird. (§. 108.)

Die Früchte der Grund- und Polizey-Gerichtsbarkeit, insbeſondere die Geldſtrafen, kommen dem Gerichtsherrn zu, mit Ausnahme derjenigen Strafen, welche

von den Landgerichten in eigenem Namen angeſezt und von den Patrimonialgerichten bloß hereingetrieben werden. (§. 112.)

Eben ſo haben die Gerichtsherrn den Bezug von Taxgeldern in Juſtiz- und Polizey-Gegenſtänden, welche zur Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte gehören; auch verbleiben ihnen die Ausfertigungstaxen, welche bey Ausübung der gutsherrlichen Rechte anfallen, jedoch Beydes unter Beobachtung der beſtehenden Taxordnung. (§. 113.)

Rückſichtlich der Stempel-Taxen ſtehen die gutsherrlichen Behörden mit den Kreisſiegelämtern in unmittelbarer Verbindung, an welche auch der Stempelbetrag von den errichteten Urkunden vierteljährig einzuſenden iſt. (§. 116.)

Die Patrimonial-Gerichte erſter Klaſſe ſind befugt, von ihren Gerichts-Hinterſaſſen, als zugleich Grundholden, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, wie auch andere unbeſtrittene Leiſtungen in ihrem Bezirke — keineswegs aber die aus Darlehen oder ähnlichen Titeln entſpringenden gutsherrlichen Forderungen — im Wege der gerichtlichen Exekution beyzutreiben. Gleiche Verfügung ſteht ihnen auch wegen liquider Dominikal-Renten anderer Gutsherrn zu, die in ihrem Gerichtsbezirk grundherrliche Gefälle beſitzen. (§. 117.)

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwieſen ſind, und welche von den Grundholden widerſprochen und verweigert werden, hat der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts bey dem königl. Landgerichte anzubringen. (§. 120.)

Ed. über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. §. 35. 44 — 51. 53 — 64. 67 — 70. 72 — 83. 88 — 90. 93. 95. 99. 102. 103. 106. 108. 112. 113. 116. 117. 120. Geſ. Bl. S. 231 — 268.

Auf die Anfrage, ob die Taxen und Sporteln bey jenen Patrimonialgerichten, deren Verwaltung einem

Land- oder Herrſchaftsgerichte übertragen iſt, dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Perſonal oder — nach Abzug der Tantieme für daſſelbe dem land- oder herrſchaftgerichtlichen Aerar zufließen ſollen, iſt die Entſchließung ergangen, daß nach Analogie der über den Sportel- und Taxbezug der Landgerichte beſtehenden Grundſätze und weil das Aerar um der Kontrole willen von der Theilnahme an den fraglichen Taxen doch nicht ganz ausgeſchloſſen werden könne, ſolche dem Letztern zu verrechnen, den Land- und Herrſchaftsrichtern aber die gewöhnlichen Tantiemen mit $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{15}$ zu bewilligen ſeyen.

Erl. die Beſorgung der Patrimonialgerichte durch Land- oder Herrſchaftsrichter betr. v. 7. Apr. 1819. in Gerets Samml. B. XI. S. 1024.

Für die Beſtätigung der Patrimonialgerichtshalter hat zwar die proviſoriſche Taxordnung eine Gebühr nicht beſtimmt, inzwiſchen iſt ein Taxanſatz von 4 fl. angenommen, deſſen Erhebung in vorkommenden Fällen den General-Kommiſſariaten obliegt.

V. die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung betr. v. 29. Nov. 1814. Art. 19. in Gerets Samml. B. IV. S. 160.

Die Urkunden über Bildung neuer Patrimonial- oder Ortsgerichte werden mit einem Stempel von 90 fl. belegt.

V. die Stempeltaxe von Urkunden über Verleihung von Herrſchafts- und Ortsgerichten betr. v. 9. Aug. 1816. Reg. Bl. S. 515.

16) Patrimonialgerichts-Aktuar.

Nach dem ſechsten Edikt zu der Verfaſſungs-Urkunde §. 2. werden die Patrimonialgerichte mit einem Gerichtshalter beſetzt, bey welchem die Stelle des Aktuars durch einen verpflichteten Schreiber verſehen werden kann. Der Gerichtshalter iſt demnach der eigentliche Beamte,

welcher allein gerichtliche Handlungen vorzunehmen befugt iſt und für Krankheits- und ſonſtige Verhinderungsfälle iſt in dem §. 44. des gedachten Edikts Vorſorge getroffen, indem der Gutsherr das nächſt gelegene Land- oder Herrſchaftsgericht um Aushülfe requiriren darf. Hieraus ergiebt ſich, daß das aktuirende Individuum, daſſelbe mag den Titel eines Aktuars oder eines verpflichteten Schreibers führen, nicht ermächtiget ſeye, gerichtliche Verhandlungen ſelbſtſtändig zu erledigen.

* V. die Patrimonialgerichts-Aktuare betr. v. 13. Sept. 1828.

17) Patronatrechte.

ſ. Benefizien. Inſtallation. Präſentationsrecht.

18) Patrozinien.

ſ. Feyertage.

19) Patrouillen.

ſ. Gendarmen.

Civilperſonen, welche angeſchuldiget ſind, die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdet zu haben, ſollen ihren ordentlichen Gerichten zur Aburtheilung überlaſſen werden.

V. den Gerichtsſtand der Civilperſonen bey Beleidigung des Militärs betr. v. 11. Febr. 1826. Reg. Bl. S. 242.

20) Pech.

Das Pech ſoll nur zu ebener Erde, in ſicheren Gewölben oder Kellern verwahrt werden und ein bedeutender Vorrath deſſelben iſt außerhalb der Stadt unterzubringen.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. 1797. S. 117.

21) Pechpfannen.

In Sädten und Märkten ſollen die Gaſſen=Ecken mit Pech= oder Kühnpfannen verſehen ſeyn, um bey einem zur Nachtzeit entſtehenden Brande als Beleuchtungsmittel zu dienen.

Ob. V. Gen. Samml. S. 229.

22) Pegel.

Da übereinſtimmende Waſſerhöhenmaaße oder Pegel an den ſchiff= und floßbaren Flüſſen und den wichtigeren Seen des Königreichs eine nothwendige Vorbedingung zu hydrometriſchen Meſſungen ſind, ſo ſollen ſie an ſchicklichen Plätzen durchgehends errichtet werden. Dieſes hat vorzüglich an Orten zu geſchehen, wo Baubeamte wohnen, und es ſind hiebey ſolche Stellen auszuwählen, wo die Beobachtung des Waſſerſtands nicht durch viele Bewegung deſſelben geſtört wird.

Es iſt durchaus nothwendig, daß alle an einem Fluß errichteten Pegel möglichſt mit einander übereinſtimmen und die Lage ihres gemeinſchaftlichen Nullpunktes kann nur nach wiederholten Beobachtungen bey dem niedrigſten Waſſerſtand beſtimmt werden.

Da die meiſten Flüſſe mehrere Kreiſe durchlaufen, mithin die Pegel=Skala durch einen Kreis nicht als Höhenmaaß für den ganzen Fluß angenommen werden darf, ſo ſind die diesfälligen Beobachtungen an das Zentral=Straßen= und Waſſerbau=Büreau einzuſenden, welches die Punkte auf den bisherigen oder proviſoriſchen Pegeln beſtimmen wird, auf welchen ſonach der gemeinſchaftliche Nullpunkt bleibend zu verzeichnen iſt.

V. die Errichtung von Pegeln betr. v. 19. May 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1131.

23) Penſionen.

ſ. Dienſtalter. Quieszirung.

Der Kreisfinanzkammer kompetirt die Regulirung und Anweiſung der Penſionen und Alimentationen, nach den beſtehenden geſetzlichen Normen.

Neue Penſionen können während des erſten Jahres nach ihrer Dekretirung von einer äußeren Kaſſe zur anderen transferirt werden; nur dürfen dieſe Transferirungen nicht auf die Kaſſe der Hauptſtadt, oder auf ſolche Aemter geſchehen, welche für die Beſtreitung der auf ſie angewieſenen Ausgaben einen Zuſchuß von anderen Aemtern nöthig haben.

Ueber die den Schuldentilgungs-Kaſſen geſetzlich zugewieſenen Penſionen müſſen die ausbezahlenden Aemter eine beſondere Rechnung führen, welche durch die Finanzkammer abgehört wird.

Die Militär-Penſionen werden von den Kreiskaſſen unmittelbar an die im Kreiſe befindlichen Militär-Kaſſen, auf Rechnung der Militärkaſſa-Dotation, monatlich ſtatt baaren Geldes übergeben.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 10.
Reg. Bl. S. 1112.

Durch die Annahme einer Penſion von einer auswärtigen Macht, ohne königl. Genehmigung, geht das Staatsbürgerrecht verloren.

Erl. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 10. (2.)
Geſ. Bl. S. 144.

Der Staat übernimmt es, ein Penſions-Syſtem für die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen ſeiner Staatsdiener zu begründen, wobey alle aus der Dienſtpragmatik v. 1. Jan. 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden ſollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Geſetz beſtimmten Pen-

ſions-Bezüge aus den Staats-Einkünften, mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Beamten, für die Zukunft vom Staate garantirt.

Ed. über die Verhältniſſe der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 28. Geſ. Bl. S. 347.

Das Staatsminiſterium der Finanzen iſt ermächtiget worden, den Ueberſchuß an Wittwen- und Waiſenfonds-Beyträgen der Beamten zu einem Penſionsfond zu admäſſiren.

Abſchied für die Stände-Verſammlung v. 11. Sept. 1825. Geſ. Bl. S. 20.

Die Wittwen und Waiſen der bey der Sekulariſation und Mediatiſirung auf Bayern übernommenen Staatsdiener haben, in ſo fern Letztere nicht in bayeriſche Dienſte getreten ſind, auf die Vortheile der Dienſtpragmatik v. 1. Jan. 1805 durchaus keinen Anſpruch. Erſt durch die definitive Anſtellung eines übernommenen Dieners erhielt derſelbe ein geſetzliches Recht auf die Vortheile der Dienſtpragmatik für ſich und ſeine Angehörigen, und zwar in der Art, daß ihm auch die aus früheren Dienſtverhältniſſen zuſtehenden, allenfalls größeren, Vortheile vorbehalten bleiben. Bey Penſionirung der Wittwen und Waiſen eines ſolchen, auf einer ſtatusmäßigen Stelle reaktivirten Dieners muß, je nachdem er in Aktivität oder Quieszenz geſtorben iſt, entweder der ſtatusmäßige Geldgehalt oder der nach den Beſtimmungen des Regulativs v. 1. Jan. 1805 treffende Quieszenzgehalt zur Baſis genommen werden.

Uebrigens können jene Geld-Nebenbezüge, welche theils aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Geldanſätzen für ſpezielle Dienſtestitel, theils aus lebenslänglichen Entſchädigungen beſtehen, bey Berechnung der Wittwen- und Waiſenpenſionen nicht in Anſatz kommen.

Erl. die Penſions-Regulierung betr. v. 30. Aug. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 24.

Wenn die Penſionirung eines Beamten in Folge organiſcher Verfügungen oder adminiſtrativer Erwägung eintritt, ſo iſt die Anweiſung der Penſion ein Offizial-Gegenſtand; erfolgt ſie aber auf eigenes Verlangen, ſo muß der geeignete Tax und Stempel bezahlt werden.

Erl. v. 10. Apr. 1826.

Die monatlichen Penſions-Quittungen ſind dem Gradationsſtempel unterworfen.

Bey Beſcheinigungen über Penſions-Bezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht überſteigt, tritt eine Ausnahme von der Stempelſchuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats-Quittung eines Jahres mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Jahresbetrag verſehen werden darf.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. Abſchn. IV. (c.) Reg. Bl. v. 1813. S. 79.

Geiſtliche Pfründen- und Penſions-Bewilligungen, welche einen Jahres-Ertrag von 100 fl. nicht erreichen, ſind mit 30 kr. ſtempelpflichtig.

Ob. Stempelordn. §. 7. Kl. 3. (c.)

24) Penſion-Amortiſations-Kaſſe.

ſ. Hauptſchuldentilgungs-Kaſſe.

Neben der Hauptſchuldentilgungs-Kaſſe und abgeſondert von derſelben beſteht ſeit 1825 eine eigen fundirte Penſionsamortiſations-Kaſſe, welche, gleich der erſtern, unter die verfaſſungsmäßige Gewährleiſtung der Stände des Reichs, ſo wie auch unter die Mitaufſicht der ſtändiſchen Kommiſſarien geſtellt iſt.

Auf dieſe Kaſſe ſind von dem 1. Okt. 1825 anüberwieſen:

a) die ſämmtlichen bereits früher durch die Hauptſchuldentilgungs-Anſtalt beſtrittenen Penſionen;

b) alle bey der Central=Staats=Kaſſe noch vorhandenen Penſionen des Sekulariſations= und Mediatiſirungs=Etats, jedoch mit Beſchränkung auf die Summe von 330,000 fl.;

c) die ſämmtlichen übrigen auf dem Penſions=Etat der Staatskaſſen befindlichen Civilpenſionen, Ordenspenſionen und Mehrbezüge aktiver Staatsdiener aus früheren Dienſtesverhältniſſen, nach dem zeitigen Betrage von 2100,000 fl.

d) die ſämmtlichen Militär= und Gendarmerie=Penſionen (mit Einſchluß der unter dieſem Titel fortdauernden Bezüge der bey Civilbehörden praktizirenden Offiziere) nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.

e) der Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen ſich die angegebenen Penſionen ſämmtlicher Miniſterien bis zum Schluſſe des folgenden Etatsjahrs noch erhöhen können;

f) die gegenwärtigen Penſionen der drey Landes=Univerſitäten zu 32,000 fl. und der Betrag von 30,000 fl. an den Penſionen der aufgelöſten Stiftungs=Adminiſtrationen;

g) alle ferneren in den Geſetzen und beſtehenden Normen gegründeten oder auf richterlichem Ausſpruch beruhenden Zugänge an den übernommenen Penſionen, wie auch die den Hinterlaſſenen übernommener Penſionäre zu bewilligenden Unterſtützungen und Alimentationen. (§. 6.)

Derſelben iſt zu ihrer beſonderen Dotation beſtimmt:

a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche gemäß des Schuldentilgungs=Geſetzes v. Jahr 1819 §. 7. (4.) der Schuldentilgungs=Anſtalt zugeſichert iſt;

b) der Ueberſchuß der Stempelgefälle, über die der Tilgungskaſſe zugewieſenen Summe von 700,000 fl.,

welche in dem Betrage von 192,000 fl. durch die Staatskaſſe garantirt wird;

c) ein weiterer Beytrag der Central-Staats-Kaſſe mit 708,000 fl. (§. 7.)

In ſo weit dieſe Dotation in den erſten Jahren nicht zureicht, iſt die Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion ermächtigt, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der ſtändiſchen Kommiſſarien den jährlichen Mehrbetrag mittelſt neuer Anlehen zu decken, welche Letztere im Allgemeinen auf den ganzen Staatsſchuldentilgungs-Fond, insbeſondere aber auf die oben bemerkte Dotation der Amortiſations-Kaſſe verſichert werden. Die Verzinſung und Rückzahlung ſolcher Anlehen geſchieht von letztbenannter Kaſſe, der zu dem Ende die obige Dotation ſo lange verbleibt, bis die in den erſten Jahren kontrahirte Haupt- und Nebenſchuld vollkommen getilgt iſt. Später richtet ſich die Dotation der Amortiſations-Kaſſe nach der Größe der bis dahin noch nicht erloſchenen Penſionen. (§. 8.)

Geſ. das Staatsſchuldenweſen betr. v. 11. Sept. 1825. §. 6—8. Geſ. Bl. S. 196—200.

Die Penſions-Amortiſations-Kaſſe beſteht aus einem Kaſſier, Kontroleur, Zahlmeiſter, Offizianten und dem erforderlichen Aushülfsperſonal.

Dieſelbe bezahlt unmittelbar bloß ihre eigenen Beſoldungen und Regiekoſten, indem ſie die Penſionen durch eigens beſtellte Zahlämter berichtigen läßt.

Der eben erwähnten Zahlämter ſind neun; nämlich, das Zahlamt bey der Amortiſations-Kaſſe ſelbſt und die acht Kreiskaſſen, welche das Penſionszahlamt in ſich vereinigen.

Die Rentämter fahren fort, die ihnen zugewieſenen Penſionen für Rechnung der Kreiskaſſe zu leiſten.

Das Zahlamt der Amortiſations-Kaſſe übernimmt zur eigenen Berichtigung alle diejenigen Penſionen, welche früher bey den in der Reſidenzſtadt München etablirten

Kaſſen zur unmittelbaren Leiſtung angewieſen waren. Dahin gehören die Penſionen:

a) der Central-Staatskaſſe;
b) der Militär-Haupt-Kaſſe;
c) des Hof-, Allmoſen- und Unterſtützungsfonds;
d) des Salinen-Komptoirs;
e) der Bergwerks-Haupt-Kaſſe;
f) der Hauptmünzamts-Kaſſe;
g) der Hauptzoll-Kaſſe;
h) der Hauptlotto-Kaſſe;
i) der Hauptpoſt-Kaſſe;
k) der Schuldentilgungs-Hauptkaſſe;
l) der Iſarkreis-Kaſſe;
m) des Oberaufſchlag- und Stempelamts in München;
n) der Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſe daſelbſt;
o) der den centraliſirten Stellen und der Iſarkreis-Regierung untergeordneten Lokalbehörden in München, endlich
p) der Staatsgüter-Adminiſtration zu Schleißheim.

Die Kreiskaſſen (mit Ausnahme der Iſarkreis-Kaſſe) behalten die Zahlung der Penſionen, welche ihnen ſchon früher zugewieſen waren und übernehmen überdies noch:

a) die Militärpenſionen, welche bisher ſchon bey ihnen angewieſen waren, zur gleichen Behandlung mit den übrigen Penſionen;

b) die Penſionen der äußeren Aemter und Kaſſen centraliſirter Stellen, nämlich, der General-, Zoll-, Salinen-, Bergwerks-, Forſt- und Lotto-Adminiſtration;

c) die Penſionen der Spezial-Schuldentilgungskaſſe, der Aufſchlag- und vormaligen Siegelämter, ſodann

d) die Penſionen der Univerſitäten und aufgelöſten Stiftungsadminiſtrationen (mit Ausnahme der in Mün-

chen wohnenden Penſioniſten, welche an das Zahl-amt der Amortiſations-Kaſſe gewieſen ſind.

Die Penſionszahlämter empfangen im Laufe des Jahres ihre Dotationen, und zwar:

a) das Zahlamt der Amortiſationskaſſe — durch dieſe Kaſſe ſelbſt, nach Anordnung der königl. Staats-ſchuldentilgungs-Kommiſſion;

b) die Kreiskaſſen — durch Vorſchüſſe aus den Finanz-gefällen. Dieſe Vorſchüſſe werden ihnen an der monatlichen Dotation der Central-Staatskaſſe gut geſchrieben und zu deren Deckung behält Letztere die der Amortiſations- und Schuldentilgungs-Haupt-Kaſſe gehörigen Fonds mit Vorbehalt näherer Berechnung zurück.

Die Penſions-Zahlämter erheben die Wittwen-fonds-Beyträge nach den beſtehenden Normen und liefern ſolche

a) von den Penſioniſten der Schuldentilgungs-Anſtalten, der Aufſchlag- und vormaligen Stempelämter — an die Hauptſchuldentilgungs-Kaſſe;

b) von allen übrigen Civilpenſioniſten — beziehungsweiſe an die Kreis-Kaſſen und an die Central-Staatskaſſe;

c) von den Militär-Penſioniſten — an die Adminiſtration des Militär-Wittwen- und Waiſenfonds.

Die Rentämter rechnen am Schluß eines jeden Etatsjahrs und zwar längſtens bis Mitte Okt. ihre Penſionsſcheine den Kreiskaſſen zu, wobey zu bemerken iſt, daß in den Quittungen des letzten Monats neben Beſcheinigung der Monatsrate auch die Beſtätigung des Empfanges der ganzen Jahrespenſion und das vorgeſchriebene Lebens-Atteſt enthalten ſeyn müſſe.

Die Kreiskaſſen ſtellen, gleich dem Zahlamt der Amortiſations-Kaſſe, ihre Jahres-Rechnung in dem von

dem Abrechnungshof zu beſtimmenden Termine; ſie benützen hiebey als Beleg die Hauptſcheine des letzten Monats und kaſſiren die Quittungen der vorhergehenden Monate, nachdem ſich die Reviſionsſtelle von der Anwendung des geſetzlichen Stempels überzeugt hat.

Der in den revidirten Rechnungen anerkannte Betrag der Penſionen wird hierauf der Amortiſationskaſſe unter Anſchluß eines juſtifizirten Rechnungs=Exemplars (jedoch ohne Belege) eingewieſen. Hiebey rechnet das Zahlamt der Amortiſations=Kaſſe rein und vollſtändig mit dieſer Kaſſe auf die erhaltenen Vorſchüſſe ab; die Kreiskaſſen aber erhalten von der Amortiſationskaſſe einen Haftſchein auf den vollen Betrag der eingewieſenen Penſionen, welchen ſie der Central=Staats=Kaſſe gleich einer Baarlieferung zurechnen.

Wenn nun der Central=Staats=Kaſſe die ſämmtlichen Haftſcheine zugerechnet ſind, auch die Abrechnung über die Stempelgefälle vollzogen iſt, ſo wird von dieſer mit der Hauptſchuldentilgungs=Kaſſe und mit der Penſions=Amortiſations=Kaſſe über die betreffenden Fonds eine Hauptabrechnung gepflogen.

Hiernächſt iſt auch die Penſions=Amortiſations-Kaſſe in den Stand geſetzt, ihre Rechnung zu legen und an die Reviſions=Stelle abzugeben. In dieſe Rechnung werden übrigens die Ausgaben auf Penſionen nur ſummariſch, mit Bezugnahme auf die angeſchloſſene Zahlamts-Rechnungen übertragen.

Erl. die Konſtituirung einer Amortiſations=Kaſſe betr. v. 2. Jul. 1826. §. 1. 8 — 11. 15 — 18. in Gerets Samml. B. XIV. S. 62 — 66.

25) Penſions=Anſtalt.

ſ. Gutsherrliche Beamte. Advokaten=Penſions=Anſtalt.

In Betreff der Penſions=Anſtalt für die Relikten **gutsherrlicher Beamten** ſind im Jahr 1825 folgende Beſtimmungen ergangen:

42*

a) dieſe Anſtalt iſt vom 26. Nov. 1823 an, als an welchem Tage das ſechzigſte Mitglied zugieng, nach Art. V. ihrer Statuten für eröffnet zu betrachten;

b) für jeden Theilnehmer kann nur eine einfache Aktie ſtatt finden;

c) Beamte, welche bereits penſionirt ſind, bleiben ausgeſchloſſen;

d) den Kindern einer Wittwe, die zur zweyten Ehe ſchreitet, bleibt der von ihrem Vater erworbene Penſions=Anſpruch geſichert;

e) die Privatrechts=Anſprüche eines ſtabilen Beamten aus ſeinem Dienſtvertrag, oder aus dem VI. Edikt zur Verfaſſungs=Urkunde ſollen durch deſſen Beytritt zur Anſtalt nicht geſchmälert werden;

f) die Aufnahme der Stadt= und Marktſchreiber iſt geſtattet;

g) die Eintritts=Gebühr darf in vier Jahresfriſten, zu 4 Prozent verzinslich, erlegt werden, ſo wie auch den Wittwen gleicher Vortheil in Anſehung eines zu entrichtenden Reſtes der Eintrittsgebühr zugedacht iſt.

Erl. d. Reg. d. Iſarkreiſes, die Penſionsanſtalt für gutsherrliche Beamte betr. v. 23. Jul. 1825. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 931.

Die Penſions=Anſtalt für Advokaten=Wittwen und Waiſen wird ſtempelfrey behandelt, weil ſie aus eigenen Mitteln der Advokaten entſtund und erhalten wird.

Erl. v. 24. März 1814. in Gerets Samml. Bd. IV. S. 164.

26) Penſionsfonds=Beyträge.

ſ. Wittwen= und Waiſenkaſſe.

27) Peräquations=Kaſſe.

ſ. Kriegslaſten.

28) Perhoreszenz.

ſ. Kriminalgerichte.

29) Periodiſche Berichte.

ſ. Geſchäftstabellen.

30) Perſonalbeſchrieb.

ſ. Inquiſiten.

31) Perſonalſteuer.

ſ. Beſteurung.

Den Standesherrn iſt die Freyheit von allen Perſonalſteuern für ſie ſelbſt und ihre Familie bewilliget.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 53. Geſ. Bl. S. 208.

32) Pertinenzien.

ſ. Gutszugehörungen.

33) Perzeptions-Regiſter.

In Erwägung, daß zweckmäßig angelegte Perzeptions-Regiſter für den Dienſt der allgemeinen Rentämter von der größten Wichtigkeit ſeyen, daß aber die Herſtellung guter und brauchbarer Regiſter dieſer Art nicht wohl erwartet werden könne, wenn der Beamte nicht verſichert iſt, daß ihm bey eintretendem Dienſtwechſel durch ſeinen Nachfolger eine angemeſſene Vergütung geleiſtet werde, iſt folgendes verordnet worden:

In allen Fällen, wo die Perzeptions-Regiſter zweckmäßig und für mehrere Jahre brauchbar hergeſtellt ſind, haben die Amtsnachfolger die Verbindlichkeit, den abtretenden Beamten oder ihren Relikten die erweislich hierauf verwendeten Koſten pro rata temporis zu vergüten und

wenn dieſe Ablöſung unter dem Vorwand mangelnder weiteren Brauchbarkeit verweigert würde, ſolle durch die Kreis-Regierung ohne Weiteres diejenige Anſtalt getroffen werden, wodurch einerſeits die Ordnung des Amtes erhalten und andererſeits einer unbilligen Verkürzung des abtretenden Beamten vorgebeugt wird.

V. die Ablöſung der Perzeptions-Regiſter durch die Amtsnachfolger betr. v. 31. Jul. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1054.

34) Petitions-Recht.

Die Stände haben das Recht, hinſichtlich aller zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände dem König ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. (§. 19.)

Jeder einzelne Abgeordnete iſt befugt, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in der Kammer zu entwickeln, welche ſodann durch Mehrheit der Stimmen ſich entſcheidet, ob dieſelben in nähere Ueberlegung gezogen werden ſollen und bejahenden Falles den betreffenden Ausſchuß mit deren Würdigung beauftragt.

Die von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe müſſen übrigens auch an die andere Kammer mitgetheilt werden, indem ſie erſt nach erfolgter Beyſtimmung der Letztern zur Vorlage an den König geeignet ſind. (§. 20.)

Jeder einzelne Staatsbürger und jede Gemeinde kann Beſchwerden über Verlegung der konſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung (und zwar an jede der beyden Kammern) bringen, welche dieſelben dem hiefür beſtehenden Ausſchuß zuweiſt und auf deſſen Gutachten in wirkliche Berathung nimmt. Wenn nun die Kammer durch Stimmenmehrheit eine Beſchwerde für gegründet erkennt, ſo theilt ſie ihren diesfalls an den König zu erſtattenden Antrag der anderen Kammer mit und ſolcher wird, ſo fern

dieſe beyſtimmt, in einer gemeinſamen Vorſtellung an den König überreicht. (§. 21.)

Verf. Urkunde v. 26. May 1818. Tit. VII. §. 19—21. Geſ. Bl. S. 130.

35) Pfänder.

ſ. Leihanſtalten.

36) Pfändungsrecht.

ſ. Exekution.

37) Pfandbriefe.

ſ. Konkurs. Kreditoren.

38) Pfandhaus.

ſ. Leihanſtalten.

Jedes Pfand, worauf ein Geldanlehen verlangt wird, ſoll ordentlich geſchätzt, beſchrieben und in die hiezu beſtimmten Amtsbücher mit ſeiner Beſchaffenheit, dem geſchätzten Werth, dem Tag und der Größe des gemachten Darlehens genau eingetragen werden; dem Pfandgeber iſt gleichzeitig ein Rekognitionsſchein oder Verſatzzettel zu behändigen.

Wer auf ein Pfand Geld entlehen will, iſt nicht verbunden, ſeinen Namen anzugeben; es ſteht ihm vielmehr frey, ſolches durch eine beliebige vertraute Perſon auf das Verſatzamt zu ſchicken.

Für den Gulden des Darlehens wird wöchentlich 1 Hl. als Intereſſe bezahlt, worunter auch die Verwaltungskoſten, Schätz- und Einſchreib- Gebühren begriffen ſind. Wenn ein Pfand vor dem vertragenen Abzahlungs-Termine ausgelöſt werden will, ſo hat der Pfandgeber gleichwohl das Intereſſe für die ganze Friſt, neben dem Hauptſtock, zu entrichten. Es wird kein Darlehen unter Einem Monat und über Ein Jahr hinausgegeben und

mit Ablauf der vertragenen Zeit muß Hauptſtock und Intereſſe richtig geſtellt werden; jedoch kann wegen des Erſteren eine neue Uebereinkunft ſtatt haben.

Auf liegende Güter, Wechſelbriefe, Schuldverſchreibungen und Gegenſtände, welche viel Raum einnehmen oder bloß einen Liebhaberwerth haben, wird kein Darlehen gegeben; auf ſonſtige Fahrnißſtücke oder Waaren, z. B. Edelſteine, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn, Bley, Sammet, Seide, leinene und wollene Fabrikate, Kleider, Bettgewand u. ſ. w. ſollen zwey Dritttheile des Schätzungswerths dargeliehen werden. Bey Sachen, die im Preiſe bald ſteigen, bald fallen, oder die dem Verderben unterworfen ſind, iſt das Darlehen auf den halben Schätzungswerth zu beſchränken. Bey monatlichen Beſoldungsſcheinen, welche als Pfand angeboten werden, iſt die betreffende Verwaltungskaſſe zu befragen, ob nicht frühere Anweiſungen bereits darauf abgegeben ſeyen. Auf Pelz und Kürſchnerwaaren und andere Sachen, welche ſich nicht mit Sicherheit aufbehalten laſſen, darf nur für zwey Monate geborgt werden und dergleichen Waaren ſind gleich nach dem erſten Vierteljahre zu verſteigern.

Für den Schätzungswerth haftet der aufgeſtellte Schätzmann, welcher in dem Fall, wenn das Pfand mit der Zeit einen minderen Preis gelten ſollte, entweder den Minder-Erlös gut machen oder das Pfand um ſeine Schätzung übernehmen muß.

Bey Gegenſtänden von einem notoriſch beſtimmten Werth kann die Schätzung unterbleiben, jedoch nicht anders, als auf eigenes Riſiko des Pfandhaus-Vorſtehers.

Bey der Verſteigerung eines nicht ausgelösten Pfandes wird der Ueberſchuß über das ſchuldige Kapital ſammt Zinſen, nach Abzug der Auktionsgebühren an den Pfandeigenthümer ausgehändigt, wenn ſich derſelbe binnen

zwey Jahren darum meldet; nach Ablauf dieſes Termins iſt der Mehr=Erlös dem Pfandhauſe verfallen.

Wenn bey dem Verſatzamt ein Brand oder ein gewaltſamer Einbruch geſchieht, ſo hat die Anſtalt nur in ſo weit für den Schaden zu haften, als die Landesgeſetze jeden anderen Pfandinhaber nach dem Grad ſeiner Verſchuldung zum Erſatze verbunden machen.

Um das Verſatzamt gegen Eigenthums=Vindikationen bey geſtohlenen Pfändern ſicher zu ſtellen, beſteht die Vorſchrift, daß der beſtohlene Eigenthümer den Vorgang der Entwendung, mit einem umſtändlichen Beſchrieb der vermißten Gegenſtände, ohne Verzug bey demſelben anzeigen ſolle.

Wenn ein Verſatzzettel durch Zufall oder Entwendung verloren geht, ſo iſt dieſes dem Leihamt mit Bemerkung der Nummer des Pfandes zeitig genug zu hinterbringen, weil im Unterlaſſungsfalle keine Gewähr ſtatt findet, wenn ein Dritter gegen Vorzeigen des Verſatzzettels das Pfand erheben würde.

Bey Verſteigerung der Pfänder dürfen auch andere nicht verſetzte Gegenſtände mit lizitirt werden, ſo fern ſich nicht ähnliche Waaren in dem Pfandhaus vorfinden, deren ſpätere Verwerthung andurch benachtheiliget werden könnte. Der Eigenthümer hat als Auktionskoſten von jedem Gulden Erlös 3 kr. abzugeben.

Unter die verbotenen Pfänder gehören:

1) Alle Kirchenſachen — ohne genügende Legitimation von Seite des Pfarramts oder der geiſtlichen Obrigkeit;
2) die mit herrſchaftlichen Wappen bezeichneten Silbergeſchirre — ohne hinlänglichen Beweis, daß ſie nicht zu einem Fideikommiß gehören; ſodann
3) die Montirungsſtücke und Waffen der Landwehr, als welche unentgeldlich zurückgegeben werden müſſen.

Pfandhausordnung der Stadt Amberg v. 6. Jun. 1806. Reg. Bl. S. 243.

39) Pfannenflicker.

ſ. Herumziehende Gewerbe.

40) Pfarrer.

ſ. Aufſtand. Benefiziate. Beſteurung. Einquartirung. Inſtallation. Geiſtliche Gewalt. Kongrua. Landrath. Nachſitz, Präſentation. Verpflichtung.

Die Reſignation eines Pfarrers zu Gunſten eines beſtimmten Individuums iſt verboten.

V. die Konkurſe zur Beſetzung der Pfarreyen betr. v. 30. Dez. 1806. §. 2e. Reg. Bl. v. 1807. S. 274.

Die Sterbfälle der Pfarrer und Benefiziaten, ſo wie alle Erledigungen geiſtlicher Pfründen, ſind durch das einſchlägige Landgericht ohne Verzug anzuzeigen.

V. v. 12. Jan. 1808. Reg. Bl. S. 186.

Die Pfarrer, welche um Beförderung oder um Verſetzung auf eine andere Pfründe einkommen wollen, haben in ihrer Bittſchrift nicht nur das Dienſtalter als Pfarrer, ſondern auch die Zahl der zuvor als Hülfsprieſter zugebrachten Jahre genau zu bezeichnen und dieſe Angaben mit Ordinariatszeugniſſen zu belegen.

V. v. 24. Nov. 1807. Reg. Bl. S. 1837.

Bey Mediat- und Patronatſtellen hat das General-Kommiſſariat die Anzeige der Erledigung und proviſoriſchen Verweſung, ſo wie auch die von dem Patronen in der geſetzlichen Zeit und Form übergebene neue Präſentation mit gutächtlichem Bericht an das Miniſterium des Innern zu befördern.

Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers oder Beſtätigung eines von Patronen ernannten Geiſtlichen hat eben daſſelbe die Beſtallung oder den Poſſeß-Befehl auszuferti-

gen, auch für deſſen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu ſorgen.

Inſtr. f. d. General-Kreiskommiſſariate hinſichtlich des proteſtantiſchen Kirchenweſens v. 8. Sept. 1809. §. 7. 8. Reg. Bl. S. 1525.

Jeder katholiſche Geiſtliche, welcher um eine benannte Pfarrey oder Pfründe gebeten und ſeine Ernennung bewirkt hat, iſt verbunden, ſolche unmittelbar nach erhaltener Präſentation zu beziehen.

Würde er ſich des Aufzuges weigern und auf Belaſſung ſeiner bisherigen Stelle antragen, ſo kann ihm dieſes nur mit dem Anhang zugeſtanden werden, daß er die nächſten drey Jahre auf jede Beförderung verzichte.

Die Wiederbeſetzung einer ſolchen nicht angetretenen Pfarrſtelle ſolle hierauf (ohne weiteres Bekanntmachen durch das Regierungsblatt) verfügt und hiebey der zunächſt Berechtigte aus den zeitigen Bewerbern oder aus der Zahl der Konkurs-Kandidaten in Vorſchlag gebracht werden.

Eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift kann bloß ſtatt finden, wenn die erbetene Stelle während des anhängigen Geſuches und vor ihrem Antritt durch einen Zufall bedeutend an Einkommen abgenommen hat, z. B. durch Brandunglück an dem Wohn- und Oekonomiegebäude, Abreißung von Grundſtücken, Verſchüttung derſelben u. ſ. w.

Erl. das Verbitten nachgeſuchter katholiſcher Pfarreyen betr. v. 23. Sept. 1810. §. 1—4. Reg. Bl. S. 841.

41) Pfarramtliche Rechtsſtreite.

Die Wahrnehmung, daß über die Frage, wer die Koſten der Prozeſſe über pfarrliche Rechte und Renten vorzuſchießen und zu tragen habe, ſehr verſchiedene Anſichten beſtehen, hat folgende Normen veranlaßt:

a) wo in Betreff der Verbindlichkeit zur Uebernahme der Prozeßkoſten bey Rechtsſtreiten über das Pfarr-

vermögen ein geſetzlich begründetes Herkommen vorliegt, ſolle dieſes als erſte Quelle der Entſcheidung dienen;

b) bey dem Mangel eines ſolchen Herkommens iſt die Verbindlichkeit der Pfarrer, welche ſich ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung ihrer Aufſichtsbehörde in Prozeſſe eingelaſſen haben, hinſichtlich der erlaufenden Prozeßkoſten nach den geſetzlichen Vorſchriften über Geſchäftsführung zu beurtheilen;

c) die Beytreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer — als Nutznießer des Pfarrvermögens — jeden Falles auf eigene Koſten ob;

d) die Koſten der Prozeſſe über das Stammvermögen und über ewige Gerechtſamen — ſo fern ſolche mit Einwilligung der zuſtändigen Kuratelbehörde geführt werden — ſind zunächſt aus dem Vermögen der Pfarrſtiftung ſelbſt zu entnehmen und im Fall es erforderlich oder thunlich wäre, durch Anlehen aufzubringen, zu deren Verzinſung und allmähligen Abzahlung die Pfarr-Renten mit jährlichen Ausſitzfriſten beſchwert werden können;

e) wenn die Prozeßkoſten den Zweck der Stiftung ſelbſt zerſtören und die Kongrua des Pfarrers beeinträchtigen, ſo ſind ſie von denjenigen vorzuſchießen und zu beſtreiten, denen eine geſetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarr-Renten obliegt;

f) das Kirchen-Vermögen, als ſolches, hat nur, wenn dem Pfarrer beſtimmte Bezüge aus demſelben zugewieſen ſind, die Koſten der über ſolche Bezüge entſtehenden Rechtsſtreite zu übernehmen;

g) im Nothfall können jedoch auch (nach dem Edikt über allgemeine Religions-Verhältniſſe v. 26. May 1818 §. 48. b. (Geſ. Bl. S. 162.) die Ueberſchüſſe des Kirchenvermögens zu den in Frage ſtehenden, ſo wie zu anderen Laſten des Pfarrfonds in An-

ſpruch genommen, mithin zu Leiſtung verzinslicher oder unverzinslicher Vorſchüſſe und ſelbſt zu Beyträgen ohne Rückerſatz verwendet werden.

V. die Koſten der pfarrlichen Rechtsſtreite betr. v. 25. Juny 1827. §. 1 — 7. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 815.

42) Pfarramts-Kandidaten.

A. Katholiſche.

ſ. Seelſorge.

Rückſichtlich der Konkursprüfung katholiſcher Pfarr-Kandidaten iſt folgendes verordnet:

a) alle geiſtlichen Pfründen, welche zu dem königl. Patronat gehören, werden nur nach einer ſtengen Prüfung der Bewerber verliehen;

b) es ſoll daher in jedem Kreiſe für die dahin geeigneten Kandidaten alle zwey Jahre ein Konkurs ausgeſchrieben werden;

c) die diesfällige Bekanntmachung hat wenigſtens drey Monate früher zu geſchehen und der Konkurs ſelbſt wird gewöhnlich im Monat May eröffnet;

d) bey demſelben können nur Landes-Eingeborne, oder Geiſtliche, die das Indigenat erlangt haben, auftreten;

e) die Konkurs-Kandidaten haben ſich über geſetzmäßige Vollendung ihrer Studien an inländiſchen Lehranſtalten zu legitimiren; auch ſind von ihnen verſchloſſene Zeugniſſe über Sitten und Verdienſte von Seite des Biſchofs, der Landgerichte, in deren Bezirke ſie die Seelſorge ausgeübt haben und der vorgeſetzten Kreisregierung beyzubringen. Dieſe Ausweiſe müſſen 14 Tage vor eröffnetem Konkurſe einkommen;

f) der Konkurs-Prüfung ſind nicht mehr unterworfen:

1) wirklich inſtallirte und inveſtirte Pfarrer;
2) Profeſſoren auf Univerſitäten und Lyceen;
3) Profeſſoren an Mittelſchulen, wenn ſie das Lehramt zehen Jahre über verſehen haben, ſodann
4) alle bereits bey einem Konkurſe approbirten Individuen (letztere ſind jedoch nach Umſtänden zu verhalten, daß ſie die Fortſetzung ihres guten Benehmens durch Zeugniſſe beweiſen).

g) die Leitung des Konkurſes geſchieht durch drey von dem Regierungs-Präſidenten zu ernennende Räthe mit Zuziehung der theologiſchen Profeſſoren des Lyceums und eines wirklichen Pfarrers. Wenn ſich an dem Sitze der Regierung kein Lyceum befindet, ſo können ſtatt der theologiſchen Profeſſoren drey geiſtliche Lehrer der Mittelſchule berufen werden;

h) die Prüfung beſteht in einem ſchriftlichen Examen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften, mit beſonderer Rückſicht auf Exegeſe und Kirchengeſchichte, ſo wie auch auf praktiſche Paſtoralübungen und Pädagogik;

i) jeder Kandidat ſoll eine Rede für das Volk ausarbeiten und wenigſtens einen Theil derſelben mündlich vortragen, auch hat er ſich einer Katechiſirprobe zu unterziehen;

k) den Prüfungskommiſſären liegt es ob, dafür zu ſorgen, daß die Arbeiten der Kandidaten durchgehends das ächte Reſultat ihres eigenen Wiſſens und ihrer wirklich beſitzenden Fähigkeiten enthalten, daher aller Einfluß von Anderen zu entfernen iſt;

l) die Klaſſifikation der Kompetenten — wobey auf Sitten und Verdienſte beſondere Rückſicht genommen werden ſolle — geſchieht nach der Stimmenmehrheit der Prüfungs-Kommiſſäre und übrigen Examinatoren;

m) die ſämmtlichen Prüfungs-Verhandlungen werden durch den vorſitzenden Rath geſammelt und dem Regierungs-Präſidenten überreicht, wonach auf erſtatteten Vortrag die Einſchreibung der Kandidaten in das Folium beneficiorum und die Bekanntmachung der Reſultate an den Betheiligten erfolgt;

n) über jeden Konkurs iſt dem Miniſterium des Innern ein beſonderer Bericht zu erſtatten, welchem zwey Exemplare der Klaſſifikations-Tabelle, wie ſolche in das Folium beneficiorum eingetragen worden, anzufügen ſind;

o) gedachte Tabelle ſoll von jedem Kandidaten den Vor- und Zunamen — den Geburtsort — die Reſultate der Studienzeugniſſe — den Namen der Schulanſtalt, wo die Studien vollendet wurden — die Qualität dieſer Zeugniſſe — das phyſiſche Alter — die Zahl der in der Seelſorge zugebrachten Jahre — die Diözeſe — die Sitten — die Verdienſte um Seelſorge und Schulunterricht — die Konkurs-Note und — die noch beſonders ſich ergebenden Bemerkungen, z. B. auffallende phyſiſche Gebrechen, in einer gedrängten Ueberſicht darſtellen;

p) kein Prieſter kann auf eine geiſtliche Pfründe in Bayern Anſpruch machen, welcher nicht bey dem Konkurſe ein genügendes Zeugniß ſeiner Fähigkeit erlangt hat und in das Folium beneficiorum eingetragen iſt;

q) die auf ſolche Art als fähig erkannten Geiſtlichen werden nach der Ordnung der Klaſſifikation und — wo alles Uebrige gleich iſt — nach ihrem Alter in der Seelſorge auf die erledigten Pfarreyen befördert.

r) Kandidaten der erſten Klaſſe, oder diejeingen, welche die Reihe der Beförderung am erſten trifft, können eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte

Pfarrey dreymal ausſchlagen, um die Erledigung einer beſſern Stelle abzuwarten; wogegen den Kandidaten der folgenden Klaſſen die Befugniß einer Dienſtes-Auswahl nicht zukommt;

s) die Kandidaten der früheren Konkurſe haben vor jenen der ſpäteren — den Vorzug und es ſoll in der Regel keiner der Letztern befördert werden, ſo lange noch ältere geprüfte Subjekte vorhanden ſind;

t) wenn ein Prieſter in der Prüfung durchfällt, ſo iſt es ihm geſtattet, die zwey folgenden Konkurſe mitzumachen; im Fall er aber bey der dritten Prüfung wiederholt zurückgewieſen wird, bleibt er für immer ausgeſchloſſen;

u) Privat-Patronen dürfen nur geprüfte Geiſtliche präſentiren, wobey ſie übrigens an die Klaſſifikations-Ordnung nicht gebunden ſind;

v) Geiſtliche, welche bey Umgehung dieſer Normen gleichwohl eine Präſentation erſchleichen würden, ſollen nicht nur keinen Poſſeß-Befehl erhalten, ſondern auch von ihrer Stelle unverzüglich wieder entfernt werden.

V. die Konkurſe zu Beſetzung der katholiſchen Pfarreyen betr. v. 30. Dez. 1806. §. 1 — 30. Reg. Bl. v. 1807. S. 270 — 275.

Die für die Zulaſſung zu der Konkurs-Prüfung erforderliche Zahl der in der Seelſorge zugebrachten Jahre iſt wiederruflich auf vier feſtgeſetzt worden.

V. die Konkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten betr. v. 28. März 1827. Reg. Bl. S. 217.

Auch iſt verordnet worden, daß in Zukunft die Konkursprüfungen einer jeden Diözeſe an dem Sitze des Diözeſan-Biſchofs und der betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stelle ſtatt finden ſollen, gleichviel, ob die Kandidaten zur Zeit der Ausſchreibung und Abhaltung

des Konkurſes in was immer für einem Kreiſe angeſtellt ſeyen.

V. v. 5. Febr. 1829. Reg. Bl. S. 105.

B. Proteſtantiſche.

Die Inſtruktion über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts=Kandidaten und über deren Beförderung enthält folgendes:

I. Im Allgemeinen.

Da es von der größten Wichtigkeit iſt, daß der Staat über die Tauglichkeit der anzuſtellenden Religionslehrer volle Gewißheit erhalte, ſo muß eine ſorgfältige Prüfung, ſowohl der Fähigkeiten und Kenntniſſe, als der Lehrgeſchicklichkeit und Aufführung aller derer vorangehen, welche ſich dieſem Stande widmen wollen.

Dieſe Prüfung iſt von gedoppelter Art. Die erſte oder Aufnahms=Prüfung, welche gleich nach geendigten akademiſchen Studien zu geſchehen hat, ſoll die Tauglichkeit zum geiſtlichen Berufe überhaupt erforſchen, wogegen die zweyte oder Anſtellungs=Prüfung, welche vor der wirklichen Bedienſtung eintritt, über die Würdigkeit zur Begleitung einer geiſtlichen Stelle entſcheidet.

Beyde Prüfungen beſtehen theils in Unterſuchung der Zeugniſſe eines Examinanden über ſeine vorſchriftmäßige Bildung zum Lehramt und über ſein moraliſches Verhalten, theils in ſchriftlicher und mündlicher Erforſchung ſeiner Kenntniſſe. Nach ihrem Erfolge wird jedem Kandidaten ſeine Befähigungs=Note im Verhältniß zu anderen gleichzeitigen Kandidaten, oder, beziehungsweiſe, zu den weiteren Bewerbern um eine erledigte Pfarrſtelle zugetheilt und dieſe Note hat ſonach auf die frühere und beſſere Anſtellung, ſo wie, auf die weitere Beförderung ihren weſentlichen Einfluß.

II. Aufnahms=Prüfung.

§. 1. (Prüfungs=Kommiſſion). Die erſte Prüfung der Studirenden, welche ſich dem Lehramt widmen, ſoll in der Nähe der Univerſität, auf welcher ſie die theologiſchen Studien vollenden, ſtatt finden. Es iſt demnach in Nürnberg eine eigene Prüfungs=Kommiſſion errichtet, welche von dem Oberkonſiſtorium unmittelbar beaufſichtet wird.

§. 2. (Termin der Aufnahms=Prüfung.) In den nächſten 14 Tagen nach dem Schluſſe eines jeden akademiſchen Semeſters hat dieſe Kommiſſion einen Termin für die Aufnahms=Prüfung anzuberaumen und wenigſtens 6 Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen, an welchem ſich alle diejenigen einfinden ſollen, welche mit dem abgewichenen Semeſter ihr theologiſches Univerſitäts=Studium vorſchriftmäßig vollendet haben. Würden ſich mehr als ſechs Studierende zu einem ſolchen Termine melden, ſo iſt 8 Tage ſpäter eine weitere Prüfung vorzunehmen.

§. 3. (Anmeldung und Zeugniſſe.) Jeder die Akademie verlaſſende Theolog iſt verbunden, vier Wochen vor dem Schluſſe des Semeſters ſich als Prüfling anzumelden und um Mittheilung des Textes für die Probepredigt, ſo wie auch um nähere Anweiſung des Tages, an welchem er vor der Kommiſſion erſcheinen ſolle, zu bitten.

Dieſer Anmeldung ſind ſogleich die erforderlichen Zeugniſſe beyzuſchließen, nämlich:

a) das Schulzeugniß über die Befähigung zum Beſuch der Univerſität;

b) verſchloſſene Zeugniſſe von jedem Profeſſor, über den fleißigen Beſuch ſeiner Vorleſungen und über das moraliſche Betragen;

c) ein Zeugniß des akademiſchen Senats und Gerichts über das eingehaltene Benehmen.

Sodann ſind noch folgende Fragen beantwortet einzuſchicken:

a) wie der Examinand heiße?
b) woher er gebürtig ſeye?
c) in welchem Alter er ſtehe?
d) wer ſeine Eltern ſeyen; ob ſie noch leben und wo ſie ſich aufhalten?
e) auf welchen Schulen er Unterricht genommen und bis in welche Klaſſe er vorgerückt ſeye?
f) auf welcher Univerſität er ſtudirt habe — wie lange — welche Kollegien und — bey wem?
g) wo und wie er ſeine Zeit nachher verwendet habe?
h) die Zeugniſſe hierüber in Original oder in beglaubigter Abſchrift;
i) wo er ſich zunächſt aufzuhalten gedenke?
k) was er zur Vorbereitung auf pädagogiſche und didaktiſche Geſchäfte bisher gelernt und geübt habe?
l) ob er ſich dem öffentlichen Unterricht an Studien-Anſtalten widmen wolle und auf welche ſpezielle Wiſſenſchaft er zu dieſem Ende den meiſten Fleiß verwendet habe, endlich
m) ob, wo und für wen er bereits gepredigt habe?

Kein ſtudirender Theolog darf ſich, ohne beſondere — nur aus wichtigen Gründen von dem Oberkonſiſtorium zu ertheilende — Diſpenſation ſpäter als im erſten Monat nach geendigten Univerſitäts-Studien dieſer Aufnahms-prüfung unterziehen. Die proteſtantiſch-theologiſche Fakultät iſt daher angewieſen, am Anfange eines jeden Semeſters ein Verzeichniß derjenigen inländiſchen Theologen, welche die Univerſität beym Schluſſe des vorigen Semeſters verlaſſen haben, an die Prüfungs-Kommiſſion mitzutheilen und letztere hat dieſes Verzeichniß mit ihrem Bericht über die vollzogene Frühlings- und Herbſt-Prüfung an das Ober-Konſiſtorium einzuſenden, damit gegen die ohne Diſpenſation Zurückgebliebenen das Erforderliche verfügt werde.

Wenn einen zur Prüfung kommenden Theologen nach Inhalt ſeiner Zeugniſſe der Vorwurf trifft, daß er die Studien vernachläſſiget und ſich unſittlich betragen habe, ſo hat die Prüfungs-Kommiſſion mit dem akademiſchen Senat deshalb in näheres Vernehmen zu treten und im Fall der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anſtoß gereichen ſollte, den Studirenden, unter beſonderer Anzeige bey dem Oberkonſiſtorium, von der Prüfung abzuweiſen, im gelinderen Falle aber denſelben bey ſeinem Erſcheinen nachdrücklich zu ermahnen und daß dieſes geſchehen ſeye, in dem Prüfungs-Protokolle anzumerken. Letzteres iſt auch in dem Atteſte ſeiner Aufnahme unter die Kandidaten anzuführen, damit der Dekan, in deſſen Diözeſe er ſich in der Folge aufhält, ſeinen Lebenswandel um ſo genauer beobachte. Ein ſolcher Kandidat iſt auch verbunden, bey der Anſtellungs-Prüfung ſeine wirklich erfolgte Beſſerung durch Zeugniſſe der Dekane, unter deren Aufſicht er geſtanden iſt, zu erweiſen.

§. 4. (Praktiſche Probearbeiten.) Die Prüfungs-Kommiſſion ertheilt jedem Angemeldeten ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen bibliſchen Text, über welchen er eine Predigt ausarbeiten ſolle. Dieſe iſt, mit der ihr zum Grunde liegenden Dispoſition, 8 Tage vor dem Prüfungs-Termin einzuſenden.

Die Predigt, welche genau nach den Materialien des Textes und in dem für eine gemiſchte Gemeinde anpaſſenden Style abgefaßt ſeyn muß, wird im Beyſeyn der Prüfungs-Kommiſſion von dem Kandidaten aus dem Gedächtniß abgelegt, worauf er wegen des Memorirens, der Deklamation, des äußern Anſtandes und der Aktion die geeigneten Erinnerungen erhält. Das Conzept der Predigt zirkulirt ſodann bey den Mitgliedern der Kommiſſion inner den letzten 8 Tagen vor der mündlichen Prüfung und dieſe legen demſelben ihre Cenſur über Inhalt und Darſtellung ſchriftlich bey.

An dem Tage, an welchem die Probepredigt abgelegt wird, oder auch um einen Tag ſpäter, hat der Kandidat in dem Sitzungszimmer der Kommiſſion mit einigen beſtellten Schulkindern eine kurze Katechiſation über die ihm des Tags zuvor bekannt gemachte Materie anzuſtellen und der Examinator, welcher das Fach der Katechetik zu behandeln hat, macht hierüber ſeine mündlichen Bemerkungen.

(§. 5.) (Schriftliche Prüfung.) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion vertheilen unter ſich, auf genommene Abrede, die verſchiedenen theoretiſchen und praktiſchen Prüfungs-Gegenſtände und jeder Examinator ſchöpft aus dem ihm zugetheilten Fache die ſchriftlichen Fragen, welche dem Kandidaten unmittelbar vor der Ausarbeitung der Antworten mitgetheilt werden.

Die Abfaſſung der Antworten geſchieht in dem Sitzungszimmer der Kommiſſion, unter Aufſicht des ihm beygegebenen Regierungs-Sekretärs, welcher dafür zu ſorgen hat, daß die Aufſätze aus dem eigenen Nachdenken jedes Prüflings hervorgehen. Der Letztere ſoll hiebey ſeinen eigenen Kräften gänzlich überlaſſen bleiben, ohne mit andern Hülfsmitteln, als dem Grundtext des alten und neuen Teſtaments und etwa auch einer Konkordanz verſehen zu ſeyn. Wenn er jedoch aus Aengſtlichkeit und mangelnden Zutrauen in ſeine Sprachkenntniß es beſonders verlangt, ſo kann ihm überdies die kirchliche Bibel-Ueberſetzung und ein lateiniſches Wörterbuch geſtattet werden.

Eine von den aufzugebenden Fragen ſoll dogmatiſchen — eine andere ethiſchen Inhalts ſeyn und bey deren Bearbeitung muß auf genaue Beſtimmung der Begriffe und Ausdrücke, Führung der Beweiſe aus Vernunft und Schrift, Darſtellung der Lehre nach dem kirchlichen Syſtem und deren praktiſche Behandlung Rückſicht genommen werden.

Zwey weitere Fragen exegetiſchen Inhalts betreffen die Erklärung einer altteſtamentlichen und einer neuteſta-

mentlichen Stelle, wozu übrigens nie eine ſchwierige, durch kritiſche Unterſuchungen zu berichtigende Stelle, ſondern vielmehr ein ſolcher Abſchnitt der Bibel zu erwählen iſt, bey deſſen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, ſeine Bekanntſchaft mit dem Sprachgebrauch der Bibel und mit den Regeln der Schrift-Erklärung, ſo wie auch ſeine Geſchicklichkeit in populärer und praktiſcher Erläuterung des Sinnes bibliſcher Ausſprüche an den Tag zu legen.

Aus der Kirchen- und Dogmengeſchichte werden ebenfalls zwey Fragen gewählt, welche ſo beſchaffen ſeyn müſſen, daß ſie ohne Hülfsmittel zu beantworten ſind und mehr zur richtigen Beurtheilung hiſtoriſcher Angaben und zur pragmatiſchen Darſtellung derſelben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

Um nicht durch allzubeſtimmte Fragen das Feld der Antwort zu beengen, kann dem Kandidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenſtand aus den erwähnten Wiſſenſchaften, der ihm angedeutet wird, ſeine Anſicht niederzuſchreiben, woraus ſich deſſen Bekanntſchaft mit der gemachten Aufgabe am beſten abnehmen läßt.

Uebrigens iſt es dem Examinanden freygeſtellt, welche von den bezeichneten Extemporal-Aufſätzen er in lateiniſcher Sprache abfaſſen will, obgleich immerhin die Hälfte in dieſer Sprache erwartet wird.

Die fertigen Aufſätze nimmt der Sekretär, nach geſchehener Unterzeichnung ihres Verfaſſers, in Empfang. Dieſelben zirkuliren bey den Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion und jeder behält die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, wegen genauerer Zenſur derſelben, zurück.

§. 6. (Mündliche Prüfung.) Bey der mündlichen Prüfung wird vorderſamſt die Zenſur der lateiniſchen Aufſätze in eben dieſer Sprache vorgetragen, damit

der Kandidat Gelegenheit hat, ſeine Fertigkeit in ſolcher zu zeigen.

Die Prüfungs-Gegenſtände ſelbſt werden in deutſcher Sprache behandelt und es iſt jedem Examinator die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden freygeſtellt, wobey jedoch folgende Anhaltspunkte gegeben ſind:

a) die Predigt und deren Diſpoſition, ſodann die ſchriftliche Beantwortung der Fragen ſoll mit dem Examinanden aus dem Grunde durchgangen werden, damit man erſehen könne, ob er die gemachten Fehler zu verbeſſern, die etwaigen Lücken auszufüllen und die unbeſtimmten Sätze zu berichtigen wiſſe, auch den Zuſammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten verſtehe?

b) Ein Abſchnitt aus dem neuen Teſtament, in der Grundſprache geleſen, ſoll von dem Examinanden nicht bloß überſetzt, ſondern auch erklärt werden, wobey ſich abnehmen läßt, ob und in welchem Grad er mit den grammatiſchen und hermenevtiſchen Regeln bekannt ſeye? Da kritiſche Unterſuchungen nicht ohne Hülfsmittel angeſtellt werden können, ſo iſt der Examinand damit zu verſchonen, es müßte denn die Rede von ſolchen Stellen ſeyn, die gerade eine allgemeine Aufmerkſamkeit erregt haben.

c) Auf eben dieſe Art iſt auch ein kurzer Abſchnitt aus dem alten Teſtamente zu verhandeln. Hiebey ſind die daraus abzuleitenden dogmatiſchen und moraliſchen Wahrheiten näher zu entwickeln und es muß beſonders darauf geſehen werden, ob der Examinand von dieſen Wahrheiten einen deutlichen Begriff habe, und ihren praktiſchen Einfluß kenne?

d) Aus der Kirchengeſchichte ſind vornehmlich ſolche Begebenheiten zu erwähnen, welche auf den Lehrbegriff und die Verfaſſung der Kirche weſentlich

eingewirkt haben und es iſt dabey zu erforſchen, ob der Kandidat mit der Entſtehung des proteſtantiſchen Lehrbegriffes und mit dem Lehrſyſteme anderer chriſtlichen Religionspartheyen vertraut ſeye?

e) In dem Gebiete der philoſophiſchen Wiſſenſchaften ſoll erhoben werden, ob der Examinand die Hauptbegriffe derſelben kenne und wie ferne er in dem philoſophiſchen Denken und Urtheilen geübt ſeye?

f) In der Homiletik und Katechetik iſt wenigſtens nach den allgemeinen Grundſätzen zu fragen, welche der Examinand während ſeines akademiſchen Studiums erworben — und nach den Vorübungen, welche er angeſtellt hat.

g) Eben dieſes gilt auch von der Didaktik und Pädagogik.

h) Endlich hat der bey der Prüfungs=Kommiſſion anwohnende Kreisrath zu erkundigen, ob der Examinand von den allgemeinen Rechtsverhältniſſen, von den Landesgeſetzen, dem Kirchenrecht und der Kirchen=Verfaſſung mindeſtens ſo viel Kenntniß beſitze, als ihm zur Führung eines Pfarr=Vikariats nöthig iſt.

Was die äußere Form der mündlichen Prüfung betrifft, ſo haben ſich die Mitglieder der Kommiſſion in die Prüfungs=Gegenſtände ſo zu theilen, daß ein jeder Examinator etliche verwandte Fächer in ſo weit zu behandeln übernimmt, als erforderlich iſt, um die Talente und Kenntniſſe des Examinanden richtig zu beurtheilen; auch ſoll bey jedem Fache deſſen Geſchichte und Literatur nicht auſſer Acht gelaſſen werden.

Jeder Examinator ſoll deutlich, beſtimmt und zuſammenhängend fragen und bey unbeſtimmten Antworten ſeine Fragen genauer ſtellen oder durch Erläuterung derſelben den Kandidaten auf eine richtige Antwort hinleiten. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, ſo ſoll jeder=

zeit die Frage nur an Einen und am öfteſten an denjenigen gerichtet ſeyn, welcher ſich als den ſchwächſten an Kenntniſſen gezeigt hat. Bleibt dieſer die Antwort ſchuldig, ſo wird dieſelbe Frage an einen andern gerichtet, oder kann der eine ſeine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, ſo iſt der Verſuch zu machen, ob ein Anderer den Fehler entdecke und ſolchen zu verbeſſern wiſſe. Fragen, die geeignet ſind, den Kandidaten in Verlegenheit zu bringen, ſollen durchaus nicht vorkommen und am wenigſten ſollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa ſchon betreten gemacht, oder an ſich ſelbſt ſchüchtern iſt.

Zum Beſchluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der ſich bey einem oder dem andern Gegenſtand unwiſſend oder ſchwach gezeigt hat, Anweiſung zu geben, wie er das Verſäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu ſtudiren und welche Einübungen er anzuſtellen habe.

§. 7. (Beurtheilung des Examinanden.) Schon während der Prüfung hat ein jeder Examinator die vorgekommenen Gegenſtände, nebſt ſeinem Urtheil über die Befähigung des Kandidaten in jedem einzelnen Fache nach ſeiner individuellen Anſicht zu verzeichnen, um auf die Abſtimmung gefaßt zu ſeyn.

Nach geſchloſſener Prüfung wird in Abweſenheit der Examinanden über ihre Befähigung gemeinſchaftlich deliberirt und ein Protokoll aufgenommen, in welchem zunächſt folgendes anzugeben iſt:

a) ob der Kandidat in ſeiner Predigt, in den Extemporal-Aufſätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er ſich in der deutſchen Sprache grammatiſch richtig, deutlich und rein ausdrücken könne?

b) ob er die lateiniſche Sprache ſo weit inne habe, daß er ein in ſolcher geſchriebenes Werk zu ſeiner weiteren Ausbildung mit Leichtigkeit benutzen könne,

auch im Stande ſeye, ſolche zu ſchreiben und zu ſprechen?

c) ob er das neue Teſtament aus ſeiner Grundſprache richtig überſetzen und nach den bewährteſten hermeneutiſchen Regeln der philoſophiſchen, wie auch hiſtoriſchen Interpretation erklären könne? Beſonders ob er mit dem Geiſt der chriſtlichen Religions=Urkunden — mit dem Zweck und Inhalt des Ganzen und der einzelnen Bücher, ſodann — mit den dogmatiſchen, moraliſchen und aſcetiſchen Hauptſtellen vertraut ſeye?

d) ob er die hebräiſche Sprache wenigſtens in ſo weit verſtehe, daß er mit Anwendung der nöthigſten Hilfsmittel das alte Teſtament in dem Grundtext leſen und bey Erklärung des neuen Teſtaments davon Gebrauch machen könne, ſodann, ob er die Schriften des alten Teſtaments nach ihrer Veranlaſſung, Inhalt und Geiſt richtig aufgefaßt habe?

e) in wie fern ſeine Kenntniß der dogmatiſchen Theologie, des Lehrbegriffes der chriſtlichen Hauptparthenen und der chriſtlichen Sittenlehre umfaſſend, gründlich und praktiſch ſeye?

f) wie weit er es in dem Studium der theologiſchen Hülfswiſſenſchaften, beſonders der Kirchen=, Reformations= und Dogmen=Geſchichte, ſodann auch in den Hauptfächern der Philoſophie gebracht habe — ob ihm die Regeln der Kritik und Hermenevtik, die bibliſche Geographie, Chronologie, Geſchichte und Alterthümer, nebſt der theologiſchen Literatur nicht unbekannt ſeye — was er in der Homiletik und Katechetik geleiſtet und mit welchem Erfolg er der Didaktik und Pädagogik obgelegen habe, ſodann, welche Kenntniſſe der allgemeinen Rechtsverhältniſſe, der Landesgeſetze, der Kirchenverfaſſung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er beſitze?

g) wie fern er bewieſen habe, daß er über das Praktiſche in der Religions-Wiſſenſchaft richtig urtheile und daß ihm überhaupt die Religion eine ernſte Angelegenheit ſeye? endlich

h) welche Erinnerungen er ſich über die etwaigen Lükken ſeiner Kenntniſſe zugezogen habe?

Das ſchriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion über Probepredigt, Katechiſation und Extemporal-Aufſätze, nebſt den während der Prüfung verzeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg derſelben bey jedem einzelnen Fach — dient zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommiſſion mittelſt Stimmenmehrheit über jeden Examinirten beſonders abzufaſſen hat. Deshalb ſoll auch das Spezial-Urtheil der Examinatoren dem Prüfungs-Protokolle beygelegt und letzteres von ſämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden. Bey einer auffallenden Verſchiedenheit der Urtheile ſteht es dem diſſentirenden Examinator frey, die Gründe ſeiner Abweichung von der Mehrheit beſonders in dem Protokolle niederzulegen.

Das Prüfungs-Protokoll ſammt Beylagen wird 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das Ober-Konſiſtorium eingeſendet, welchem ſodann die Ausſtellung des Aufnahms-Atteſtes zukommt.

§. 8. (Befähigungsnote und Aufnahms-Atteſt.) Das Ober-Konſiſtorium entſcheidet nach Maaßgabe des Prüfungs-Protokolls und ſeiner Beylagen, ob ein theologiſcher Studirender abzuweiſen oder der Aufnahme unter die Kandidaten würdig ſeye und fertigt für denſelben ein Atteſt nach folgenden Grundſätzen aus:

a) Ein Studirender, der ſich bey der Prüfung in allen erwähnten Kenntniſſen zur billigen Zufriedenheit der Kommiſſion erwieſen, auch über ſeinen Lebenswandel ein rühmliches Zeugniß beygebracht hat, bekommt die Erlaubniß zu predigen und Pfarrvika-

riate zu übernehmen. In dem Atteſte wird dieſen Falles ausdrücklich bemerkt, daß er bey der Prüfung „ſehr gut“ beſtanden ſeye;

b) wenn ein ſolcher die Zufriedenheit der Examinatoren in Hinſicht der meiſten und wichtigſten Prüfungs-Gegenſtände ſich erworben hat, ſo wird ihm mittelſt des Atteſtes das Prädikat „gut“ beygelegt;

c) hat ein ſolcher neben anderen ausgezeichneten Kenntniſſen auch überdies eine vorzügliche Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift — Fertigkeit im Schreiben und Sprechen des lateiniſchen — einen reinen deutſchen Styl — guten Anſtand und angenehmen Vortrag auf der Kanzel gezeigt, ſo wird das Atteſt mit dem Beyſatz ertheilt, daß er „vorzüglich“ erfunden worden ſey;

d) wenn ein Examinand nur in einigen Prüfungsgegenſtänden noch etwas zurück iſt — wenn er mit der philologiſch-hiſtoriſchen Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktiſchen vertraut iſt — wenn er in der gelehrten Dogmatik und wiſſenſchaftlichen Moral weniger Kenntniß gezeigt hat, als in der populären und praktiſchen Religions- und Sittenlehre — wenn er in den Hilfswiſſenſchaften, nämlich in der Philoſophie, Philologie, Geſchichte und Literatur, ſodann in den Disziplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik zwar mangelhafte, aber doch mit eigenem Fleiß zu ergänzende Kenntniß gezeigt hat — wenn er von grammatiſchen Fehlern in der deutſchen und lateiniſchen Sprache nicht ganz frey wäre, oder endlich — wenn ſein äußerer Anſtand und Vortrag annoch mehrerer Zurechtweiſung bedurfte, ſo erhält er bey ſonſtigen Anlagen und guten Zeugniſſen über ſein Verhalten zwar die Aufnahme als Kandidat; es wird aber in dem Atteſt bemerkt, daß er nur „hin-

länglich" befähiget ſeye und ausdrücklich derjenigen Kenntniſſe Erwähnung gemacht, in welchen er ſich beſſer zu befähigen habe;

e) falls ein Examinand in den meiſten oder allen Rubriken des Wiſſens zurück iſt, wird ihm zwar die Aufnahme, bey ſonſtiger Fähigkeit und Wohlverhalten, nicht verweigert, aber er erhält dieſelbe mit der in dem Atteſte angefügten Bemerkung, daß er bloß „nothdürftig" befähiget ſeye und ernſtlich ermahnt werde, ſich eine beſſere Qualifikation zu erwerben, auch daß er eben deshalb nach ein oder zwey Jahren eine neue Prüfung zu erſtehen habe, um ſein Fortſchreiten in Kenntniſſen zu erweiſen;

f) wäre ein Examinand nicht nur in allen erforderten Kenntniſſen ſehr weit zurück, ſondern auch von beſchränkter Fähigkeit, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unſittlichkeit verdient zu haben, ſo iſt er ſchon durch die Prüfungs-Kommiſſion dahin anzuweiſen, daß er auf die Univerſität zurückkehren und die mangelnden Kenntniſſe durch erhöhten Fleiß zu erwerben ſuchen ſolle. Eben dieſe Vorſchrift ertheilt ihm aber auch das Oberkonſiſtorium in ſeinem Prüfungs-Atteſt, worin er mit dem Prädikat „ſchwach" bezeichnet und angewieſen wird, nach einem Jahr eine nochmalige Prüfung zu erſtehen, um ſeine Fortſchritte in theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſen zu erproben, indem er, ohne wenigſtens das Prädikat „nothdürftig" erlangt zu haben, in die Zahl der Pfarramts-Kandidaten nicht aufgenommen werden könne;

g) wenn endlich ein Studirender bey der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung an Tag giebt, daß er entſchieden unfähig, unwiſſend und unfleißig ſeye, oder wenn derſelbe durch auffallende körperliche Gebre-

chen oder durch nicht zu hebende organiſche Sprachfehler zum äußeren Vortrag untauglich iſt, ſo wird er als „untüchtig“ charakteriſirt und ihm die Erlaubniß zum Predigen, mit der Ausſicht auf eine künftige Anſtellung im Pfarramt, für immer verſagt. —

§. 9. (Wirkung der Atteſte.) Jeder Kandidat muß ſich mit dem von dem Oberkonſiſtorium erhaltenen Aufnahms=Atteſt bey dem Diſtrikts=Dekan, in deſſen Diözes er bewohnt iſt, melden, ſich demſelben ſo viel als mögIich bekannt zu machen ſuchen und ihm auch die etwaige Veränderung ſeines Aufenthaltsortes anzeigen.

Aus den von der Prüfungs=Kommiſſion einkommenden Protokollen und Beylagen, ſo wie aus den Atteſten der Pfarramts=Kandidaten wird bey dem Oberkonſiſtorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, in welchem alle geprüften Kandidaten nach dem Jahr ihrer Aufnahme und mit der betreffenden Befähigungs=Note eingetragen werden. Ein gleiches Regiſter findet für die als ſchwach oder untüchtig befundenen Subjekte ſtatt.

Würde ein Kandidat die Meinung hegen, daß ihm durch die zugetheilte Befähigungs=Note Unrecht geſchehen ſeye, ſo kann er auf Verlangen von dem Ober=Konſiſtorium ſelbſt nochmals geprüft und ſeine Qualifikations=Note nach dem Erfund abgeändert werden. Ein ſolcher Rekurs an das Ober=Konſiſtorium iſt jedoch innerhalb ſechs Wochen, von der erſten Prüfung an gerechnet, zu ergreifen.

Jedem Kandidaten, welcher das Atteſt ſeiner Aufnahme mit der Befähigungs=Note „vorzüglich“ — „ſehr gut“ — „gut“ — „hinlänglich“ oder — „nothdürftig“ erhalten hat, darf der Dekan des Kreiſes, worinn er ſich aufhält, auf vorher eingeholte Erlaubniß des Ober=Konſiſtoriums, die Ordination ertheilen, ſo bald er nachweiſt, daß ihm ein Vikariat übertragen ſeye. Dagegen darf kein Kandidat, dem das Aufnahms=Atteſt oder

die Befähigungs-Note fehlt, zur Ordination oder zu einem Vikariate zugelaſſen, noch viel weniger für eine Pfarrey präſentirt werden.

Kein Pfarrer im Königreich darf einem Kandidaten ohne vorgezeigtes Atteſt Predigten oder andere Pfarr-Geſchäfte übertragen; auch dürfen ausländiſche Geiſtliche, wenn ſie ſich auch für ordinirt ausgeben, nirgendwo eine Gaſtpredigt halten.

Studirende auf Univerſitäten ſollen keinen Verſuch im Predigen machen, wenn nicht ihr Entwurf zuvor von dem Diſtrikts-Dekan, oder von einem öffentlichen Lehrer der Theologie approbirt iſt. Junge Leute, welche noch nicht einmal die Univerſität bezogen haben, dürfen die Kanzel ohnehin nicht betreten.

III. Anſtellungs-Prüfung.

§. 1. (Prüfung vor dem Ober-Konſiſtorium.) Obſchon den Kandidaten, welche in der Aufnahms-Prüfung eine der fünf erſten Befähigungs-Noten erhalten haben, die Ordination gleich nach ihrer Aufnahme ertheilt werden darf, ſo ſind ſie doch alle einer beſonderen Prüfung pro ministerio annoch unterworfen, bevor ſie ein Pfarramt oder eine mit pfarramtlichen Geſchäften verbundene Schulſtelle erlangen können.

Dieſe Zweyte oder Anſtellungs-Prüfung iſt dem Ober-Konſiſtorium ausſchließlich vorbehalten.

§. 2. (Prüfungs-Termin.) Das Oberkonſiſtorium beſtimmt für jeden der vier Monate, May, Juny, July und Auguſt einen Termin zu Anſtellungs-Prüfungen und macht ſolchen 8 Wochen zuvor durch das Regierungsblatt bekannt, damit ſich jene Kandidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienſtzeit auf Uebertragung eines Pfarramts Anſpruch zu haben glauben, oder der Präſentation auf eine Mediatpfarrey gewärtig ſind, an einem dieſer Termine zur Dienſt-Prüfung anmelden können. Im

Fall ſich keine Kandidaten freywillig hiezu melden würden, hat das Ober=Konſiſtorium diejenigen namentlich vorzuladen, welche vermög ihrer Note und Dienſtzeit bey erledigten Stellen am nächſten zu berückſichtigen ſind. Sodann haben auch die Privat=Patronen, denen eine Präſentation auf Mediat=Pfarreyen zuſteht, ihre aus der Zahl inländiſcher Kandidaten gewählten Subjekte zeitig zu benachrichtigen, damit ſie die Dienſtprüfung noch vor ihrer Präſentation erſtehen mögen.

§. 3. (Notizen und Zeugniſſe.) Jeder zur Dienſtprüfung angemeldete oder aufgerufene Kandidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungs=Termine die oben Abſchn. II. §. 3. erwähnten Fragen ſtatt eines ordentlichen Lebenslaufes beantwortet einzuſchicken und da die Zeugniſſe über ſein Verhalten auf der Schule und Univerſität, nebſt den Protokollen über die Aufnahms=Prüfung und den Aufnahms=Atteſten ſelbſt bereits vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugniſſe über ſein Verhalten in der Expektanzzeit (von den Rektoren, unter deren Aufſicht er an öffentlichen Schulen geſtanden, von den Dekanen, in deren Diſtrikt er als Vikar ſich aufgehalten, oder von den Familien, bey welchen er als Hauslehrer angeſtellt geweſen) beyzufügen.

§. 4. (Praktiſche Aufgaben.) Das Ober=Konſiſtorium giebt jedem zur Dienſtprüfung kommenden Kandidaten ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Termine einen bibliſchen Text für eine Predigt auf, welche mit der zu Grund liegenden Diſpoſition 8 Tage vor dem Prüfungstermine einzuſchicken iſt.

Ueber die Abfaſſung, Haltung und Cenſur dieſer Predigt, ſo wie über Probe=Katechiſation und deren Cenſur finden dieſelben Vorſchriften ſtatt, welche bey der Aufnahms=Prüfung Abſchn. II. §. 4. erwähnt worden.

§. 5. (Schriftliche Prüfung.) Rückſichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften

und der darüber abzufaſſenden Extemporal-Aufſätze gelten ebenfalls die nämlichen Vorſchriften, welche oben Abſchn. II. §. 5. gegeben ſind.

§. 6. (Mündliche Prüfung.) Bey der Anſtellungs-Prüfung ſind zwar die Gegenſtände (ſo wie die Methode) denjenigen gleich, welche oben für die Aufnahms-Prüfung vorgezeichnet worden; jedoch iſt hiebey insbeſondere auf Folgendes zu reflektiren:

a) ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was an ſeinen Kenntniſſen in dem Aufnahms-Atteſt bemängelt worden?

b) ob er mit dem Inhalt und Geiſte der bibliſchen Schriften, ſo wie mit ihrer Grundſprache und mit der Fertigkeit, ſie populär und praktiſch zu erklären vertraut ſeye;

c) ob er eine überzeugende Einſicht in die allgemeinen Religionswahrheiten beſitze und dieſelben faßlich mitzutheilen verſtehe, ſodann auch, ob er das Weſentliche der kirchlichen Unterſcheidungslehren nach Inhalt der ſymboliſchen Bücher und nach ihren temporellen oder bleibenden Beziehungen anzugeben und mit dem Lehrſyſteme anderer Konfeſſionen zu vergleichen wiſſe, oder die Momente kenne, wegen welcher die verſchiedenen chriſtlichen Kirchen noch dermalen in Differenz ſtehen?

d) ob er die moraliſchen Religions-Wahrheiten gründlich zu entwickeln und eindringend darzuſtellen vermöge?

e) in welchem Umfang er die Hülfswiſſenſchaften, nämlich Philologie, Philoſophie und Geſchichte für ſich ſelbſt weiter ſtudirt habe?

f) ob er geübt ſeye, das Praktiſche und Theoretiſche der Religions-Wiſſenſchaft richtig zu unterſcheiden, und beydes zweckmäßig anzuwenden?

g) ob er die Grundſätze der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Paſtoral-Theologie, ſodann der Didaktik und Pädagogik hinreichend kennen gelernt, und in ihrer Ausübung die nöthige Fertigkeit erlangt habe?

h) ob er die Landes-Geſetze, das Kirchenrecht, die Kirchen-Verfaſſung und Ordnung der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in ſo weit kenne, als es zur Verwaltung eines Pfarramts nöthig iſt? endlich

i) in wie fern man überhaupt berechtiget ſeye, den Grad von Lehrgeſchicklichkeit, Religioſität und Moralität bey ihm zu erwarten, welcher nothwendig iſt, um als Prediger, Liturg, Seelſorger, Katechet und Schulaufſeher einem geiſtlichen Amt mit Würde vorzuſtehen?

§. 7. (Abfaſſung des Urtheils.) Während der Prüfung hat jeder Examinator ſein individuelles Urtheil auf eben die Weiſe, wie oben Abſchn. II. §. 7. gedacht iſt, kurz zu bemerken und dieſe Notate nachher, als Grundlage des abzufaſſenden allgemeinen Urtheils, dem Prüfungs-Protokolle beyzulegen.

Nach geendigter Prüfung wird denjenigen Kandidaten, deren Kenntniſſe mangelhaft befunden worden, angedeutet, welche Lücken ſie mit verdoppeltem Fleiße auszufüllen und welche Hülfsmittel ſie dabey zu gebrauchen haben.

In dem Protokoll über den Erfolg der Prüfung iſt beſonders anzugeben:

a) ob der Kandidat ſeit ſeiner Aufnahms-Prüfung an Kenntniß zugenommen habe?

b) ob die Examinatoren ihm nach ſeiner geſammten Qualifikation die Note „vorzüglich“ „ſehr gut“ „gut“ „hinlänglich“ „nothdürftig“ „ſchwach“ oder „untüchtig“ zuerkennen? ſodann,

c) welche Erinnerungen demſelben wegen ſeiner weiteren Bildung gemacht worden ſeyen?

Die ſchriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probe-Arbeiten und die während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen werden nach der Stimmenmehrheit in ein allgemeines, artikulirtes Urtheil zuſammengefaßt, welches ſämmtliche Examinatoren unterzeichnen. Im Fall bedeutender Verſchiedenheit der Anſichten ſteht es jedem abweichenden Examinator frey, ſein individuelles Urtheil motivirt zu Protokoll zu geben, um bey dem nächſtfolgenden Prüfungs-Referat die Gründe deſſelben näher erläutern zu können.

§. 8. (Anſtellungs-Befähigungs-Note.) In der nächſten Sitzung des Ober-Konſiſtoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten Vortrag erſtattet und auf geſchehene Abſtimmung beſchloſſen, mit welcher Note jedes Subjekt in der Kandidaten-Liſte bezeichnet werden ſolle. Für dieſe Entſcheidung ſind folgende Anhaltspunkte gegeben:

1) Die Note „Vorzüglich“ erhält ein Kandidat, wenn er nicht nur gute Zeugniſſe über Fleiß und Wohlverhalten beygebracht und bey der Probepredigt, Katechiſation und Prüfung — Wahrheitsſinn, Lehrweisheit und Religioſität an den Tag gelegt hat, ſondern auch in den übrigen Kenntniſſen und Fertigkeiten, welche zu Führung eines Pfarramts erforderlich ſind, dem Beyfall der Examinatoren verdient hat. Dazu gehört:

   a) daß er ſich im Deutſchen richtig, zuſammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;

   b) daß er die lateiniſche Sprache richtig ſchreibe und ſpreche;

   c) daß er das neue Teſtament aus dem Grundtext ohne Anſtoß überſetze und erkläre, auch mit dem Inhalt und Geiſte deſſelben, beſonders mit den dogmatiſchen und moraliſchen Hauptſtellen bekannt

und zu deren populärer und praktiſcher Anwendung geſchickt ſeye;

d) daß er den hebräiſchen Grundtext des alten Teſtaments richtig überſetze und erkläre, auch mit dem Zweck der hebräiſchen Religions-Urkunden und den richtigen Grundſätzen ihrer Anwendung auf das Chriſtenthum bekannt ſey. (Bey dieſen exegetiſchen Gegenſtänden kann indeſſen die richtige Aufſöſung philologiſcher und hermenevtiſcher Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für den Kandidaten, hingegen die mangelnde Kenntniß der bisher verſuchten Löſungen keine Urſache des Tadels ſeyn.);

e) daß er das Syſtem der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre gründlich aufgefaßt habe, die dafür ſtreitenden Vernunft- und Schriftbeweiſe gehörig entwickeln und die hauptſächlichſten Einwürfe dagegen heben könne, auch daß er mit den Confeſſions-Akten der proteſtantiſchen Kirche rückſichtlich ihrer Entſtehung, Inhalt, Anſehen und darüber geführten Streitigkeiten bekannt ſeye;

f) daß er die Geſchichte der chriſtlichen Kirche und ihre Hauptdogmen, die Urſachen und Folgen der wichtigſten Veränderungen in ihrer innern und äußern Verfaſſung, beſonders die Entſtehung und Ausbildung des proteſtantiſchen Lehrbegriffes, nebſt der Geſchichte der vornehmſten anderen Religionspartheyen, kenne;

g) daß er Einſicht in die philoſophiſchen Wiſſenſchaften zeige und überhaupt in philologiſcher Behandlung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände nicht unerfahren ſeye;

h) daß er ſich mit der theologiſchen Literatur — auch mit der neueren und neueſten — bekannt gemacht

habe und die Hülfsmittel wiſſe, deren Gebrauch zu fernerer Erweiterung ſeines Wiſſens dient;

i) daß er ſich eine theoretiſche und praktiſche Kenntniß der Unterrichts= und Erziehungskunſt nach ihren Hauptgrundſätzen und Methoden in dem Grade erworben habe, daß er zu Führung der Schulaufſicht und zur praktiſchen Theilnahme an dem Schulunterrichte befähiget iſt;

k) daß er die Regeln der Katechiſirkunſt vollſtändig inne habe, ausgebildete Fertigkeit im Katechiſiren beweiſe, beſonders aber auch die Gabe beſitze, dasjenige auszuwählen, was das Nachdenken der Jugend erwecken, ihr ſittliches Gefühl erregen und ihren Religionsſinn beleben kann;

l) daß er die Vorſchriften der Homiletik und Liturgik kenne und in ſeiner Predigt eine logiſche Ordnung der Lehrbegriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdrucks, ſtete Rückſicht auf den praktiſchen Moment der vorgetragenen Wahrheiten, auch Würde und Wärme in ihrer Darſtellung an den Tag lege;

m) daß ſein Anſtand auf der Kanzel, ſeine Stimme, Deklamation und Aktion ungezwungen und beyfallswerth, ſein Vortrag vernehmlich (um auch in einer größeren Kirche überall verſtanden zu werden) und der Inhalt gut memorirt ſeye; endlich

n) daß er von der Paſtoralwiſſenſchaft, den Landesgeſetzen, dem Kirchenrechte und der Kirchen=Verfaſſung (nebſt Ordnung), die für ein Pfarramt erforderlichen Kenntniſſe ſich erworben habe.

2) Die Note „ſehr gut“ erhält ein Kandidat, der zwar nicht in allen ſo eben erwähnten Stücken, aber doch in den meiſten und wichtigſten auf den Beyfall der Examinatoren Anſpruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß iſt,

gute Anlagen und Fertigkeiten beſitzt, vortheilhafte Zeugniſſe ſeines Fleißes und Wohlverhaltens beybringt und ſich ein günſtiges Urtheil über ſeinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, ſo wie über ſeine Lehrweisheit erworben hat.

3) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten ſich empfiehlt, in ſeinen Kenntniſſen ſeit der Aufnahms-Prüfung gute Fortſchritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwiſſend iſt, kann, obſchon ſeine philologiſchen Kenntniſſe und ſein theoretiſches und hiſtoriſches Wiſſen noch manche Lücke zeigt, doch in dem Falle die Note „gut“ erhalten, wenn ſeine praktiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten die volle Zufriedenheit der Examinatoren verdient haben.

4) Die Note „hinlänglich“ iſt demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der erwähnten Rubriken ſeinen Examinatoren genügt hat, aber doch auch in keiner gänzlich unwiſſend iſt, ſo fern er nur in Hinſicht ſeines Wohlverhaltens und Beſtrebens, ſich weiter zu vervollkommnen, ein günſtiges Urtheil für ſich hat.

5) Wenn ein Kandidat in ſeinem Anſtand und Deklamation auffallende Fehler zeigt, welche die Störung der Andacht in einer Gemeinde zur Folge haben könnten (wohin auch das Ableſen der Predigt oder ein häufiger Gebrauch des Konzeptes gehört) ſo iſt er, obgleich ihm ſonſt ein beſſeres Urtheil hätte zukommen dürfen, mit der Note „nothdürftig“ zu bezeichnen und ihm zugleich die Abgewöhnung dieſer Fehler ernſtlich aufzutragen; auch ſoll der Dekan, in deſſen Diſtrikt er angeſtellt wird, mit ſeinen Inſpektions-Berichten melden, ob und wie fern die gegebenen Erinnerungen von demſelben befolgt worden ſeyen.

6) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus lückenhafte Kenntniſſe bewieſen hat, gleichwohl aber an Fleiß und Wohlverhalten es nicht hat ermangeln laſſen; bekommt die Note „ſchwach“ und wird angewieſen, daß er die Lücken ſeiner Kenntniſſe zu verbeſſern ſuchen und nach Einem Jahr eine neue Prüfung erſtehen ſolle.

7) Entſcheidende Gründe, einen Kandidaten für „ganz untüchtig“ zu erklären, ſind folgende:

a) wenn er durch ſeine Zeugniſſe, durch ſeine Aeußerungen in der Prüfung und durch ſein Benehmen bey der Katechiſation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtſinnig denke und für Moralität und Religioſität keinen Sinn habe;

b) wenn er ſich im Deutſchen nicht richtig, deutlich und zuſammenhängend ausdrücken kann;

c) wenn er ſo wenig Latein verſteht, daß er nicht einmal ein theologiſches Buch oder einen leichten klaſſiſchen Schriftſteller zu überſetzen im Stand iſt;

d) wenn er mit dem Inhalt und Geiſt der neuteſtamentlichen Schriften unbekannt und in ihrer populären und praktiſchen Behandlung gänzlich unwiſſend iſt;

e) wenn es ihm an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre in dem Grade gebricht, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derſelben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu rechtfertigen vermag;

f) wenn er in der Kirchen- und Dogmen-Geſchichte, in der Reformations-Geſchichte und Symbolik ganz unwiſſend befunden wird;

g) wenn er von den philoſophiſchen Wiſſenſchaften nicht einmal ſo viel weiß, als zum Verſtehen der

in die Theologie aufgenommenen Lehrbegriffe und Ausdrücke nöthig iſt;

h) wenn er überhaupt in ſeinen Probe-Arbeiten und Antworten, ſo wie in der Predigt und Katechiſation Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktiſchen in der Religionslehre, und zur Ausführung der praktiſchen Geſchäfte eines geiſtlichen Amtes gezeigt hat; endlich

i) wenn er wegen organiſcher und körperlichen Gebrechen oder wegen einer ganz unverſtändlichen Stimme und Ausſprache befürchten läßt, daß er in dem Predigtamt nie einen Nutzen ſtiften könne.

Die Mängel, welche unter a, b, d, e, k, und i ſo eben bezeichnet worden, ſind auch einzeln hinlänglich, um die völlige Ausſchließung eines Kandidaten vom Pfarramt zu begründen; die unter c, f und g erwähnten Mängel ſind wenigſtens vereinigt ausreichend, den Kandidaten für untüchtig zu erklären.

Das über jeden zur Anſtellung geprüften Kandidaten gefällte allgemeine Urtheil iſt demſelben mit der Befähigungs-Note in einem auszuſtellenden Atteſte bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinirte Kandidat wird ſo fort — wenn er zufolge des erhaltenen Atteſtes eine von den erſten 5 Noten erlangt und deshalb zur Anſtellung Hoffnung hat — von den geiſtlichen Mitgliedern des Oberkonſiſtoriums nach Vorſchrift der Kirchen-Ordnung ordinirt. Die als ſchwach und untüchtig befundenen Kandidaten ſind dagegen von der Ordination auszuſchließen und wenn ſie auch dieſelbe nach ihrer Aufnahms-Prüfung wegen damaliger beſſerer Befähigung ſchon erhalten hätten, dem ungeachtet zur Ergreifung eines anderen Faches anzuweiſen. Jedoch bleibt es ſolchen Kandidaten freygeſtellt, wenn ſie glauben, aus Zufall oder Mangel an Faſſung bey ihrer Prüfung außer Stand geweſen

zu ſeyn, ſich eine beſſere Note zu erwerben, nach zwey Jahren um eine nochmalige definitive Anſtellungs-Prüfung zu bitten.

§. 9. (Gebühren und Taxen.) Sowohl die Aufnahms- als Anſtellungs-Prüfungen ſollen unentgeldlich geſchehen und eben ſo iſt die Ordination koſtenfrey zu ertheilen. Hingegen muß für Ausfertigung des Atteſtes 1 fl. 30 kr. und für den dazu gebrauchten Stempelbogen 30 kr. bey jeder Prüfung entrichtet werden.

Die ſchriftliche und mündliche Prüfung nebſt der Probepredigt und Katechiſation darf zuſammen nicht länger als Eine Woche dauern.

Inſtr. über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Kandidaten v. 23. Jan. 1809. Abſchn. I—III. Reg. Bl. S. 186—226.

43) Pfarramts-Regiſtratur.

Wegen Behandlung der Pfarramts-Regiſtratur bey geiſtlichen Verlaſſenſchaftstheilungen iſt Folgendes beſtimmt worden:

a) die Verſiegelung der Verlaſſenſchaft bleibt (auch bey den proteſtantiſchen Pfarrern) den kompetenten Civilgerichten, ohne Einmiſchung des Dekanats überlaſſen;

b) da aber das Pfarramt auf keine Weiſe von den Privat-Angelegenheiten eines verſtorbenen Geiſtlichen abhängig gemacht und in ſeiner Ausübung gehindert werden darf, ſo ſoll die Pfarr-Regiſtratur, wohin beſonders die Matrikelbücher gehören, nebſt den geiſtlichen Gefäßen in der Regel noch vor der Obſignation an den Diſtrikts-Dekan oder deſſen Stellvertreter ausgehändiget werden, weßhalb derſelbe einzuladen iſt, der vorgehenden Verſiegelung anzuwohnen;

c) wenn die Verſiegelung einer geiſtlichen Verlaſſenſchaft wegen beſonderer und dringender Umſtände eilig vorgenommen werden muß, bevor der Diſtrikts-Dekan herbeygerufen oder deſſen Anordnung erholt werden kann, ſo hat das Civilgericht den zunächſt wohnenden Pfarrer oder Vikar einzuladen, daß er die Pfarramts-Requiſiten abſondere, ſolche in eigene Verwahrung bringen laſſe und einen ſpezifizirten Schein darüber ausſtelle, welcher dem Dekan mit Anzeige des Vorgefallenen zu übermachen iſt;

d) wäre aber auch keine andere proteſtantiſche Pfarrey ſo nahe gelegen, daß der Pfarrer oder Vikar ſchnell genug herbeykommen könnte, ſo iſt das Civilgericht angewieſen, die Ausſonderung der Pfarramts-Requiſiten ſelbſt vorzunehmen, und nachdem ſolche in Verwahrung gebracht worden, dem Dekan ein diesfälliges Verzeichniß zur weiteren Verfügung auszuhändigen;

e) wenn übrigens der Verſtorbene ſeine amtlichen Papiere mit Privatpapieren dergeſtalt vermengt hinterläßt, daß eine vollſtändige Abſonderung die Obſignation um mehrere Tage verzögern müßte, ſo iſt erſteres bis zu erfolgender Reſignation im Anſtand zu belaſſen und der Diſtrikts-Dekan hierüber in Kenntniß zu ſetzen, damit er den Pfarrverweſer mit dem Abſonderungs-Geſchäft beauftrage.

V. die Verlaſſenſchafts-Obſignationen in Sterbefällen proteſtantiſcher Geiſtlicher betr. v. 3. Sept. 1814. Reg. Bl. S. 1481.

44) Pfarramts-Verweſer.

Nach Tit. X. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde können die Pfarramts-Verweſer, indem ſie weder die Eigenſchaft ſelbſtſtändiger Staatsbürger, noch jene der angeſtellten Staatsdiener beſitzen, unter diejenigen Perſonen nicht

gerechnet werden, welche den Verfaſſungs-Eid zu leiſten haben.

Weil ihnen aber doch ein öffentliches Amt mit allen davon abhängenden Pflichten temporär übertragen iſt und weil die von ihnen ausgefertigten Urkunden, wie ihre anderen Amtshandlungen, öffentlichen Glauben erheiſchen, ſollen ſie — gleichviel, ob katholiſcher oder proteſtantiſcher Religion — bey ihrem Funktions-Antritt dahin verpflichtet werden:

„daß ſie das ihnen anvertraute Pfarramt den Staatsge-„ſetzen auf das genaueſte entſprechend führen wollen.“

Dieſe Verpflichtung wird ihnen von derjenigen Polizeyſtelle abgenommen, welcher es auch obliegt, den wirklichen Pfarrer mit dem Verfaſſungseid zu belegen.

V. die Verpflichtung der Pfarramts-Verweſer betr. v. 10. Jun. 1824.

45) Pfarrgebäude.

ſ. Amtswohnungen. Baufälle. Baulaſt. Häuſerſteuer. Miethe.

Zu dem Reſſort der General-Kommiſſariate eignet ſich die Erledigung aller in Hinſicht der Pfarrgebäude vorkommenden Anſtände, Irrungen und Differenzen, ſo fern ſolche adminiſtrativer Natur ſind. Dahin gehören z. B. die Fragen:

Ob ein Bau nothwendig ſeye? wie und wann gebaut werden ſolle? — ob die Dezimatoren und andere Baupflichtigen zur Konkurrenz aufzurufen ſeyen, oder ob die nöthigen Reparaturen bloß von dem Pfründegenießer oder dem betreffenden Stiftungsfond beſtritten werden ſollen? — ob ein Hauptbau oder eine Hauptreparatur vorliege? — ob zur Laſt des Dienſtnachfolgers gebaut werden dürfe? — wie die Bauſchillingsfriſten zu reguliren ſeyen? — ferner die Fragen, über Bauſchätzungen, Baurechnungs-

Defekte, Baufälle, welche auch dem Vorfahrer obliegen u. ſ. w.

Die Konkurrenz der Dezimatoren oder anderer Baupflichtigen wird von den General-Kreis-Kommiſſariaten nach den beſtehenden Verhältniſſen und nach dem Beſitzſtand regulirt.

Privatrechtliche Gegenſtände, welche hinſichtlich ſolcher Objekte vorkommen, eignen ſich vor die zuſtändige Juſtizſtelle und eben dahin gehören auch die Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Baukonkurrenz, ſo wie die Beſchwerden der intereſſirten Theile über die auf adminiſtrativem Wege angeordnete Konkurrenz, als welche im ordentlichen Prozeßgang entſchieden werden ſollen.

V. die Konkurrenz bey Pfarrbauten betr. v. 16. Dez. 1810. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. 1815. S. 643.

Für den Neubau und die Reparation der Pfarrgebäude dürfen Gemeinde-Umlagen gemacht werden, ſo fern hierüber Verträge, Urkunden, Herkommen oder Verordnungen vorliegen und ſo ferne die Gemeinden der älteren Kreiſe vor dem Jahr 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern dazu verbunden waren.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr. v. 22. Jul. 1819. Art. I. (8. 9.) Geſ. Bl. S. 86.

In ſo ferne die Pfarrhöfe nicht vermiethet, ſondern bloß zur Wohnung des Pfarrers gebraucht werden, iſt auch die Steuerpflichtigkeit derſelben nur nach dem Nutzen zu bemeſſen, den ſie als Pfarrwohnung gewähren.

Geſ. die allgemeine Häuſerſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 17. Geſ. Bl. S. 176.

Die Patrimonialgerichte erſter und zweyter Klaſſe ſind zu Baufallſchätzungen bey Pfarr- und Benefiziat-Häuſern in allen jenen Orten berechtigt, wo ihnen nach

§. 84. und 85. des VI. konſtitutionellen Edikts die Orts=Polizey zuſteht.

* V. die Kompetenz der Patrimonialgerichte in Baufall=ſachen betr. v. 30. Sept. 1825.

46) Pfarrgehalts=Zulage.

Die Zulage zur Erhaltung eines Vikars wird nur bey Pfarrſtellen der erſten und zweyten Klaſſe bewilliget und findet nur bey erwieſenem Bedürfniß, wegen hohem Alter oder andauernder Krankheit ſtatt.

Eine ſolche Zulage darf auch niemals die Summe von 200 fl. überſteigen; überhaupt iſt ſie nur als Beytrag zu den Koſten eines Vikars zu betrachten.

Inſtr. über die Prüfung und Beförderung proteſtantiſcher Pfarramts=Kandidaten v. 23. Jan. 1809. Abſchn. IV. §. 8. (d. e.) Reg. Bl. S. 238.

47) Pfarrgüter.

Die Landesregierung hat die Zuſicherung ertheilt, daß die vorhandenen Pfarr=Oekonomien zu keiner Zeit aufgehoben, in Geld vergütet, oder weiter beſchränkt wer=den ſollen, als die örtlichen Verhältniſſe es nothwendig machen.

Ed. die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner in Be=ziehung auf Religion und Kirche betr. v. 24. März 1809. §. 86. Reg. Bl. S. 915.

Bevor über proteſtantiſche Pfarrgrundſtücke und Kirchen=Vermögens=Ueberſchüſſe zu anderen Zwecken, als jenen des Kultus und der pfarrlichen Stiftungen definitiv verfügt wird, ſolle jedesmal die Aeußerung des einſchlä=gigen Konſiſtoriums erholt werden, weil in ſolchen Fällen der Konſens der Pfarrämter und Dekanate nicht genügt.

* V. die Verfügung über proteſtantiſche Pfarrgüter betr. v. 23. Jan. 1826.

48) Pfarrmatrikel.

ſ. Tauf-, Trau- und Sterbe-Regiſter.

Der Gemeinde-Vorſteher hat die Aufbewahrung des Duplikats der bey dem Pfarramt jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbe-Regiſter — auf vorgängige Beglaubigung und Siegelung des Pfarramts — zu übernehmen.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 100. (d.) Geſ. Bl. S. 85.

In gutsherrlichen Orten kommt deren Aufbewahrung dem daſelbſt wohnenden Gerichtshalter zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 16. May 1818. §. 103. Geſ. Bl. S. 260.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbeliſten ſind noch fernerhin jährlich aus der Pfarr-Matrikel herzuſtellen und an die oberſte Kreisbehörde zur Fertigung eines Generalkonſpektes einzuſenden.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 76. Reg. Bl. S. 1098.

49) Pfarr-Requiſiten.

ſ. Pfarramts-Regiſtratur.

50) Pfarr-Reſignation.

Hochbejahrte, oder wegen Krankheit dienſtesunfähige Geiſtliche haben auf Unterſtützung Anſpruch. Dieſe kann ihnen entweder durch Reſignation und Penſionirung, oder durch Gehaltszulage für einen Pfarrvikar zu Theil werden.

Reſignationen, welche ihrer Natur nach freywillig ſind, können nur ganz unbedingt geſchehen und den reſignirenden Pfarrern kann bloß aus dem Ertrage der von ihnen bekleideten Amtsſtelle eine lebenslängliche Penſion

ertheilt werden. Letztere ſoll in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der reſignirten Stelle betragen, jedoch unter der Beſchränkung, daß der übrig bleibende Gehalt für den Amtsnachfolger nie unter 400 fl. herabſinke, die Penſion aber nie über 500 fl. anſteige. Die Regulirung der Letzteren geſchieht mit königl. Genehmigung durch das Miniſterium des Innern und nach dem Tode des Reſignirten fällt deſſen Einkommens-Antheil auf den Nachfolger unverkürzt zurück.

Inſtr. über die Prüfung und Beförderung der proteſtantiſchen Pfarramts-Kandidaten v. 23. Jan. 1809. Abſchn. IV. §. 8. (a – e.) Reg. Bl. S. 237.

51) Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt.

In Hinſicht der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für proteſtantiſche Pfarreyen diesſeits des Rheins iſt im Jahr 1827 folgende Entſchließung ergangen:

a) Die Vereinigung der Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſen in Nürnberg und Würzburg tritt mit dem Anfang des Verwaltungs-Jahres $18\frac{27}{28}$ in Wirkſamkeit.

b) An dieſer vereinigten Anſtalt haben die Geiſtlichen des Untermainkreiſes gleichen Antheil, wie die bisherigen Intereſſenten, aber auch gleiche Verbindlichkeit zu Abgabsquoten und jährlichen Beyträgen.

c) Die auf andere Weiſe, als durch Abſterben der Pfarrer, erledigte Stellen ſollen — wenn es die örtlichen Verhältniſſe nur immer geſtatten, durch benachbarte Pfarrer ein halbes Jahr über unentgeldlich verſehen werden, die Interkalar-Renten aber zur Unterſtützungskaſſe einfließen.

d) Beſondere Funktions-Gehalte für die Dekanat-Geſchäfte ſind in Abſtufungen bis zu 200 fl. nur ſolchen Dekanen zu bewilligen, deren Pfarr-Einkommen die Summe von 1000 fl. nicht erreicht und nicht weiter, als bis zur Deckung dieſes Einkom-

mens. Die Erhöhung bis auf die Summe von 200 fl. kann auch nach und nach eintreten, um dem nachtheiligen Wechſel der Dekane und Pfarrer zu begegnen.

e) Ständige Zulagen und Kanons-Nachläſſe ſind jederzeit perſönlich, für das erſte Jahr proviſoriſch und bey gegründeten Einſprüchen widerruflich; momentane Unterſtützungen können in dringenden Nothfällen auf einmal, andere — in den hiefür zu beſtimmenden Terminen bewilliget werden.

f) Die Zeugniſſe über Würdigkeit und Bedürftigkeit der um Unterſtützung Anſuchenden ſind durch den Dekan und Senior verſiegelt auszuſtellen. Da die Hülfe zunächſt in Lokalmitteln des Kirchen-Aerars der Patronat-Herrſchaft oder der Gemeinde zu ſuchen iſt, ſo muß bey Vorlage ſolcher Geſuche und Zeugniſſe nachgewieſen werden, daß ſie auf dieſem Wege nicht habe gefunden werden können.

g) Die gemachten Bewilligungen ſind dem betheiligten Dekanats-Bezirke — die Rechnungs-Reſultate aber ſämmtlichen Dekanaten, die Verwaltungs-Ueberſichten den General-Synoden bekannt zu machen.

h) Das proteſtantiſche Oberkonſiſtorium hat wegen der Kautions-Leiſtung des Adminiſtrators, Kontrole des Kaſſenweſens, Aufbewahrung der Dokumente und periodiſchen Kaſſen-Viſitation das Geeignete zu verfügen.

Die Zwecke und Erforderniſſe, für deren Befriedigung die allgemeine Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt zu ſorgen hat, ſind folgende:

a) Dotations-Beyträge zur Errichtung neuer — oder zur Aufbeſſerung ſolcher Pfarrſtellen, deren reiner Ertrag nicht einmal 400 fl. abwirft, ſo fern eine ſolche Stelle durchaus unentbehrlich iſt und nicht als Filial mit einer benachbarten Pfarrey

verbunden werden kann, auch die übrigen geſetzlich zuläßigen Mittel unzureichend ſind;

b) Gehaltszulagen für ältere Geiſtliche, die ſich noch auf Stellen der erſten Dienſtklaſſe zwiſchen 400 und 800 fl. befinden, eine Verbeſſerung ihres Einkommens bedürftig und würdig, dabey aber zur Beförderung auf eine andere Pfarrey nicht geeignet ſind;

c) Momentane Unterſtützungen für Geiſtliche, die einer ſchleunigen Aushülfe notoriſch bedürfen, und ſolche nicht zeitig genug durch Beförderung erlangen können;

d) Beyträge zu Vikariats=Gehalten für Geiſtliche, denen wegen hohen Alters, anhaltenden Krankheits=Zuſtandes nd eingetretener körperlicher Gebrechen ein Amtsgehülfe unentbehrlich, deſſen Unterhaltung aber aus eigenen Mitteln unmöglich iſt, ſo fern ihr Pfarr=Einkommen nicht den Ertrag der zweyten Dienſtklaſſe von 8—1200 fl. überſteigt und ihre Unterſtützung nicht aus dem Ueberſchuß des Kirchenvermögens erholt werden kann;

e) Beyträge zu Emeriten=Penſionen ſolcher Geiſtlichen, welche bey hinlänglich motivirter, unbedingter Reſignation ihres Amtes durch den Vorbehalt eines Drittheils an dem fatirten Einkommen weniger als 300 fl. jährlich beziehen, und keine weitere Beyhülfe vorausſehen, um ihren Ruhegehalt auf die Summe von mindeſtens 300 fl. zu erhöhen;

f) Dekanats=Funktions=Gehalte, wie ſolche zur Zeit angewieſen ſind, oder noch angewieſen werden; endlich

g) Alimentations=Beyträge für die wegen Untauglichkeit vom Amte entfernten Pfarrer.

Zur Beſtreitung der ſo eben erwähnten Leiſtungen ſind die Erträgniſſe des hienach verzeichneten Stamm- und Ergänzungsvermögens angewieſen:

1) das Stammvermögen hat dermalen folgende Beſtandtheile:

a) die Pfarrdotationen, oder die Realitäten, grund- oder zehentherrlichen und andere Rechte, ſtändige Gehalte und Kapitalien aller bereits aufgelösten oder noch aufzulöſenden Pfarrſtellen und Diakonaten, ſo weit ſie dieſe Verfügung zulaſſen;

b) die Stiftungen, welche zur Verbeſſerung von Pfarrdotationen oder zur Gehalts-Erhöhung für proteſtantiſche Geiſtliche beſtimmt ſind und in Zukunft noch beſtimmt werden, ſo fern ſie nicht auf gewiſſe Pfarrſtellen ſich beſchränken;

c) die Kaplaney-Gelder, oder diejenigen Pfarrkanons, welche von aufgehobenen Kaplaneyen herrühren und einer Pfarrſtelle wegen vereinigten Einkommens als ſtändige Abgaben auferlegt wurden;

d) der Kapitalfond der ehemaligen Konſiſtorial-Hauptkaſſe zu Ansbach;

e) der Antheil an dem Kapitalfond der ehemals bayreuthiſchen Haupt-Pfarr- und Schulfonds-Kaſſe;

f) die Kapitalien und Ausſtände der bisherigen Pfarrunterſtützungs-Anſtalt in Nürnberg, endlich

g) das geſammte Vermögen der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zu Würzburg.

2) Als Ergänzungs-Vermögen der neuen Anſtalt ſind beſtimmt:

a) die Interkalarfrüchte von allen durch Beförderung, Verſetzung oder Emeritirung erledigten, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren prote-

ſtantiſch-geiſtlichen Amtsſtellen, welche durchaus ſechs Monate über, vom Tage der Erledigung an, offen gelaſſen, zum Beſten der Unterſtützungs-Anſtalt durch benachbarte Geiſtliche verſehen und nur ausnahmsweiſe mit eigenen Vikaren beſtellt werden ſollen;

b) die Pfarr-Kanon-Abgaben, welche gut dotirten Pfarrſtellen zur Unterſtützung bedürftiger Geiſtlichen aufgetragen ſind;

c) die Anſtellungs- und Beförderungs-Abgaben, welche vorerſt noch jeder Geiſtliche bey ſeiner erſten Anſtellung mit dem vierten Theil des erlangten Einkommens und bey ſeiner Beförderung mit dem vierten Theil des erlangten Mehreinkommens in vier halbjährigen Friſten, je auf den letzten März und September, zu entrichten hat. (Dieſe Anſtellungs-Abgabe iſt auch von jedem aus dem Lehramt auf eine geiſtliche Stelle verſetzten Individuum mit dem vierten Theile des vollen Ertrages der erlangten Pfarrſtelle zu bezahlen und das Gleiche iſt bey Beförderung ſolcher Geiſtlichen der Fall, welche zur Zeit ihrer erſten Anſtellung die verordnungsmäßige Abgabe an eine der früher beſtandenen Unterſtützungs-Kaſſen nicht geleiſtet haben.)

d) die jährliche Prozentabgabe, welche alle wirklich angeſtellten proteſtantiſchen Geiſtlichen mit Einem Gulden vom Hundert des ganzen Dienſtertrages, zur Hälfte am letzten März und zur andern Hälfte am letzten September jeden Jahres ihren Diſtrikts-Dekanen zu behändigen haben.

Die Verwendung dieſer Einkünfte hat folgende Normen:

a) die ſämmtlichen Adminiſtrations- und Regiekoſten der Anſtalt ſind aus ihren Renten zu beſtreiten;

b) zur Vermehrung des Stammvermögens iſt bis auf Weiteres eine beſtimmte Summe von wenigſtens 1000 fl. jährlich zurückzulegen;

c) alles, was nach Abzug dieſer beyden Poſten an den jährlichen Einnahmen erübrigt wird, iſt den oben angegebenen Zwecken gewidmet.

Die Verleihung der Zulagen und Unterſtüzzungen geſchieht in folgender Ordnung:

Die Geſuche müſſen von den Pfarrern bey dem Konſiſtorium ihres Bezirkes (zu Ansbach oder Bayreuth) eingereicht und mit Zeugniſſen über Dürftigkeit und Würdigkeit, welche der Dekan und Senior, jeder beſonders, unter ſeinem Siegel abgiebt, verſehen ſeyn. Zu dergleichen Geſuchen der Senioren ſelbſt hat neben dem Dekan auch der Kapitelskammerer ein Zeugniß auszuſtellen. Die Anſuchen von Dekanen bedürfen zwar dieſer Belege nicht, ſollen aber bey dem Konſiſtorium umſtändlich gewürdiget werden.

Die Konſiſtorien, denen die Begutachtung der Verleihungen für ihren Bezirk zuſteht, haben vorderſamſt über ſämmtliche Geſuche den nöthigen Nachweis bey den einſchlägigen Behörden zu erholen, ob und in wie weit das Lokal-Kirchen-Vermögen, der Patron oder die Gemeinde zur Unterſtützung eines Bittſtellers beyzutragen verpflichtet, vermögend und geneigt ſeye; ſodann haben ſie die erſammelten Bittſchriften, Zeugniſſe und Nachweiſe in einem umfaſſenden Gutachten zuſammen zu ſtellen und mit Rückſicht auf den von der Adminiſtration im Auszug vorgelegten Rechnungs-Abſchluß, nach Maaßgab des zu neuen Bewilligungen paraten Caſſenbeſtandes ihre Verleihungs-Anträge zu machen; auf dieſe berichtlichen Vorſchläge hin entſcheidet ſich hierauf das Oberkonſiſtorium über die weitere Vertheilung der verwendbaren Renten.

Die neubewilligten Zulagen ſind im erſten Jahr nur als proviſoriſch zu betrachten und ſie werden erſt im folgenden Jahre für den Empfänger auf die Zeit ſeiner Amtsführung an derſelben Stelle ſtändig, ſo fern ſich nicht in der Folge andere Mittel zur Verbeſſerung des Pfarr-Einkommens darbieten. Den Diözeſan-Synoden, welchen jede neue Zulage eröffnet werden ſolle, kommt es zu, ihre etwaige Einwendung dagegen vorzubringen.

Die Dekretur dieſer Zulagen und Unterſtützungen wird nach dem Beſchluß des Oberkonſiſtoriums durch die untergeordneten Konſiſtorien vollzogen, wobey die Vorſchriften wegen der geheimen Raths-Taxe und der Anwendung des Stempels zu beachten ſind.

Die ſtändigen Dotations-Beyträge für geringe Anfangs-Pfarreyen dauern ohne Unterbrechung fort, in ſo lange ſich nicht andere Mittel zeigen, das Einkommen einer ſolchen Pfarrey auf mindeſtens 400 fl. zu erhöhen.

Die Gehalts-Zulagen ſind in ſtufenweiſe, von 25 bis auf 200 fl. anſteigenden Raten zu ertheilen und werden jedesmal nur für eine beſtimmte Amtsſtelle und für die Dienſtdauer des Geiſtlichen auf derſelben bewilligt; mithin gehen ſie auch weder auf deſſen Wittwe und Waiſen, noch auf den Amtsnachfolger über, ſondern ſie erlöſchen als perſönliche Zulagen, mit dem Ende der Amtsführung.

Die Kanons-Nachläſſe ſind nur in Fällen, wo eine Gehaltszulage ſtatt finden dürfte, zu bewilligen und gelten ebenfalls nur für die Amtszeit des damit bedachten Geiſtlichen.

Momentane Unterſtützungen in dringenden Nothfällen, wo ſich die zu bewilligende Hülfe nicht auf den Jahres-Bericht verſchieben läßt, können auch im Laufe des Jahres beantragt werden; ſie beſchränken ſich auf eine Summe von 25 bis höchſtens 100 fl. und gelten jedesmal für das laufende Jahr.

Die Beyträge zu Vikariats-Gehalten werden bloß in ſo lange abgereicht, als ein Vikar wirklich gehalten wird, ſie ſollen die Summe von 200 fl. jährlich in keinem Fall überſteigen und nur in den dringendſten Fällen erreichen.

Beyträge zu Emeriten-Penſionen werden in der Regel aus dieſer Anſtalt nicht geleiſtet, den Fall ausgenommen, da das vorbehaltene Gehaltsdrittel eines reſignirten Geiſtlichen weniger als 300 fl. belaufen würde.

Die Verwaltung der Anſtalt geſchieht nach folgenden Grundſätzen:

a) Es iſt ein eigener, dem Konſiſtorium zu Ansbach untergeordneter, Adminiſtrator in Nürnberg aufgeſtellt. Vorerſt bleibt aber auch noch in Würzburg eine Filial-Adminiſtration für die Renten und Laſten der Anſtalt des Untermainkreiſes beſtehen, bis deren völlige Einverleibung in die allgemeine Unterſtützungs-Kaſſe vollzogen werden kann.

b) Die Sicherung der Anſtalt wird gewährt, durch Kautionsleiſtung des Adminiſtrators — Kontrolirung des Kaſſenweſens — Aufbewahrung der Dokumente und Baarſchaften in einem ſichern Depoſitorium und periodiſchen Kaſſenſturz.

c) Sämmtliche oben aufgezählte Einkünfte hat der Adminiſtrator nach Anweiſung des Konſiſtoriums in Ansbach zu erheben und zu verrechnen.

d) Alle zu beſtreitenden Reichniſſe und übrigen Leiſtungen werden von dem Adminiſtrator entweder durch baare Zahlung oder durch Anweiſung auf die in einzelnen Dekanats-Diſtrikten ausſtehenden Bezüge berichtigt.

e) Die Zahlung regelmäßiger Reichniſſe hat gewöhnlich nur am letzen März und letzten September jeden Jahres ſtatt.

f) Nach Ablauf des Verwaltungs-Jahres wird die Rechnung ohne Verzug abgeſchloſſen und an das

erwähnte Konſiſtorium zur primitiven Prüfung, von dieſem aber an das Ober-Konſiſtorium zur Super-Reviſion und Verbeſcheidung eingeſendet.

g) Um übrigens die Bewilligung neuer Unterſtützungen nicht bis zur vollendeten Rechnungs-Abhör aufſchieben zu müſſen, hat der Adminiſtrator mit dem Schluſſe des Verwaltungsjahres eine Ueberſicht der verwendbaren Ueberſchüſſe zu fertigen und an beyde Konſiſtorien zum Behuf ihrer neuen Begutachtung einzuſenden.

h) Nach erfolgter Super-Reviſion und Verbeſcheidung wird das Reſultat der einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Poſitionen an alle Dekanate eröffnet, ſo wie auch jede neu verliehene Unterſtützung dem betreffenden Dekan bekannt zu machen iſt.

i) Eine allgemeine Ueberſicht des ganzen Zuſtandes dieſer Anſtalt — mit ſummariſchem Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben der letztverfloſſenen Verwaltungsjahre und mit Angabe aller perſönlich bewilligten Bezüge — wird das Ober-Konſiſtorium den General-Synoden jedesmal zu Einſicht und Erinnerung vorlegen laſſen; außerdem iſt es jedem Dekan geſtattet, die Rechnungen der Adminiſtration, ſammt ihren Belegen, an Ort und Stelle ſelbſt oder durch einen bevollmächtigten Diözeſangeiſtlichen zu prüfen und nähere Auskunft darüber einzuholen.

Bekanntm. die Ordnung der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für proteſtantiſche Pfarreyen dieſſeits des Rheins betr. v. 26. Jun. 1827. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1114 — 1126.

Die proteſtantiſche Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt und Wittwen-Kaſſe hat für die aus der Staats-Kaſſe empfangenden Bezüge auf ordnungsmäßigem Stempel zu quittiren, um ſo mehr, als die Empfänger von Zulagen

und Penſionen aus dieſer Kaſſe vom Stempel befreyt ſind.

Reſk. v. 16. Juny 1820.

52) Pfarrverweſer.

Wenn bey Pfarrſtellen, welche durch Tod oder Verſetzung erlediget werden, eine längere Vakatur nach geendigtem Nachſitz zu erwarten iſt, oder, wenn die erledigte Stelle über zwey Stunden von den nächſten proteſtantiſchen Pfarreyen entfernt und ſomit die Amtsverweſung durch benachbarte Pfarrer unthunlich iſt, ſo hat das General-Kommiſſariat einen eigenen Pfarrverweſer aus der Zahl der ordinirten Kandidaten aufzuſtellen, welchem zugleich die Erhebung und Verrechnung der Pfarr-Einkünfte übertragen wird.

Der Gehalt eines ſolchen Vikars iſt auf 20 fl. monatlich beſtimmt, woneben er freye Wohnung im Pfarrhaus, das nöthige Holz zur Beheitzung einer Stube, und die freywilligen Geſchenke der Pfarrgenoſſen — mit Ausnahme der normalmäßigen Stollgebühren — zu beziehen hat. Wenn übrigens die vakante Pfarrſtelle außer der freyen Wohnung und den freywilligen Geſchenken nicht über 300 fl. an jährlichem Einkommen gewährt, ſo kann dem Vikar über die Dauer ſeiner Amtsverweſung das betreffende Ratum des Einkommens überlaſſen werden.

V. die Beſtellung proteſtantiſcher Pfarramtsverweſer betr. v. 27. Nov. 1809. Reg. Bl. S. 1892.

In Rückſicht der Koſten, welchen die Vikare bey dem Antritt und Ende einer Pfarrverweſung unterworfen ſind, iſt genehmiget, daß ihnen eine Woche für den Aufzug und eine weitere für den Abzug in dem Geſammtbetrage von 10 fl. aus den erledigten Pfarreinkünften vergütet werden dürfe.

Da die Anſchaffung eines Prieſter-Rocks für jede Pfarrey aus Kirchenmitteln nicht ſtatt findet, ſo muß es

einem Vikar, welcher mit dieſer Amtskleidung nicht ſelbſt verſehen iſt, erlaubt ſeyn, daß er die Amts-Funktionen im ſchwarzen Mantel und Kleide verrichte.

Bekanntm. die Verhältniſſe der proteſtantiſchen Pfarrvikare betr. v. 15. März 1810. Reg. Bl. S. 193.

53) Pfarrvikare.

Wenn ein Pfarrer durch Krankheit oder Abweſenheit verhindert wird, ſein Amt ſelbſt zu beſorgen, ſo hat das Diſtrikts-Dekanat zu veranſtalten, daß die benachbarten Geiſtlichen ſeine Geſchäfte indeß verſehen; iſt aber ein Pfarrer wegen anhaltendem Krankheitszuſtand oder Altersſchwäche auf längere Zeit oder für immer unfähig, ſeinem Amte vorzuſtehen, ſo hat derſelbe auf eigene Koſten und gegen vertragene Belohnung einen Pfarrgehülfen anzunehmen. Die getroffene Wahl iſt dem General-Kommiſſariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder es kann ſich auch von demſelben ein tauglicher Vikar erbeten werden.

Da die Vikariate bey erfahrenen Geiſtlichen zur Vorübung für die künftige eigene Amtsführung dienen, ſo wird jeder Kandidat, welcher nicht ſchon in einem Schulamt proviſoriſch angeſtellt iſt, verpflichtet, ſolche Gelegenheit zu ſeiner praktiſchen Ausbildung willig zu benützen und ſich neben freyer Koſt und Wohnung mit einer mäßigen Erkenntlichkeit (welche zu Beſtreitung der nothwendigſten Bedürfniſſe ausreicht) zu begnügen.

V. die proteſtantiſchen Pfarr-Vikare betr. v. 27. Nov. 1809. Reg. Bl. S. 1889.

Die Bewilligung von Zulagen oder Unterſtützungen für Pfarrer, mit dem ausgedrückten Zwecke „zu Haltung eines Vikars“ ſetzt immer voraus, daß ſolcher auch wirklich gehalten werde. Es iſt daher angeordnet, daß die Zulagen oder Unterſtützungen nur auf ſolche Quittungen der Geiſtlichen ausbezahlt werden ſollen, in denen von dem vorgeſetzten Dekan oder deſſen Stellvertreter — und wenn

der Dekan ſelbſt die Unterſtützung bezieht, von dem Kapitel-Senior — bezeugt iſt, daß ein Vikar für den Zeitraum, auf welchen die Quittung lautet, wirklich gehalten worden ſeye.

Bekanntm. die Unterſtützung für das Halten eines Vikars betr. v. 29. März 1827. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 364.

54) Pfarr-Waldung.

Das königl. proteſtantiſche Konſiſtorium in Bayreuth hat in Hinſicht der Pfarrpfründ-Waldungen an alle ihm untergeordneten Dekanate folgende Verordnung erlaſſen:

a) die zu den Pfarrgütern gehörigen Waldgründe und Waldparzellen ſind einer beſonderen forſt-polizeylichen Aufſicht unterworfen und ihre Benützung muß ſich nach forſt-polizeylichen Grundſätzen richten.

b) Hienach iſt ſomit auch der jährliche Holzhieb zu bemeſſen und wo noch kein Bewirthſchaftungsplan vorliegt, iſt ein ſolcher von dem Pfarramt, in Einvernehmen mit der betreffenden Forſtbehörde, herzuzuſtellen.

c) Ohne Anweiſung der Letztern darf kein Holzſchlag vorgehen und dieſe iſt ſowohl berechtigt, als verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine willkührlichen und regelloſen Hiebe durch die Pfarrer veranlaßt werden.

d) Außerordentliche, das forſtmäßige Quantum überſteigende, Fällungen bedürfen des Gutachtens der Forſtbehörde und der kreisräthlichen Genehmigung.

e) Die Forſtämter haben dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Ausforſtungen unter Aufſicht ſachverſtändiger Perſonen geſchehen und ſollen ſich deshalb mit den Pfarrämtern in Vernehmen ſetzen.

f) Zur Aufrechthaltung dieſer Normen und zur Anzeige etwaiger Anmaßungen der Pfarrämter ſind die Polizeyſtellen verbunden.

* V. die Aufſicht auf die Pfarr=Waldungen betr. v. 1. July 1825.

55) Pfarr=Wittwenkaſſe.

Die Verwaltungs=Ordnung der erweiterten Pfarrwittwen=Penſions=Anſtalt, welche mit dem 1. Oktbr. 1826 in Kraft getreten iſt, enthält folgende Normen:

§. 1. Die früher in Nürnberg beſtandene Pfarrwittwen=Penſions=Anſtalt für die 6 älteren Kreiſe des Königreichs iſt, nach geſchehener Vereinigung mit dem Würzburger Pfarrwittwenfond, als allgemeine Penſionirungs=Anſtalt für die Wittwen ſämmtlicher proteſtantiſchen Geiſtlichen dieſſeits des Rheins zu betrachten.

§. 2. Das Vermögen dieſer Anſtalt beſteht theils in dem ordentlichen Penſions=Hauptfond, theils in dem für außergewöhnliche Unterſtützungen beſtimmten Hülfs=Fond.

§. 3. Der ordentliche Penſions=Hauptfond wird gebildet:

a) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der Nürnberger Pfarrwittwen=Kaſſe;

b) aus den zur Verleihung an Pfarrwittwen überwieſenen Heilsbronner Pfründen;

c) aus dem Ertrag des privilegirten Verlags kirchlicher Schriften;

d) aus dem Interkalar=Renten=Ertrag der durch Todesfall erledigten geiſtlichen Stellen;

e) aus den von Kirchen=Patronen, Patronats=Kirchen=Aerarien, anderen Kirchenſtiftungen oder Kommunen bewilligten jährlichen Beyträgen für Pfarrwittwen;

f) aus den Eintrittsgeldern zu 5 Prozent des Pfarr-Ertrages von Ausländern, welche eine geiſtliche Stelle in Bayern erhalten und ſich dem Verbande anſchließen;

g) aus der jährlichen Abgabe von Ein Prozent des fatirten reinen Dienſtertrages ſämmtlicher proteſtantiſch-geiſtlicher Stellen, endlich

h) aus dem einzuverbleibenden Vermögen der Würzburger Pfarrwittwen-Kaſſe.

§. 4. Der Hülfsfond für außerordentliche Unterſtützung der Pfarrwittwen und Waiſen, in Fällen beſonderer Noth, bildet ſich:

a) aus den zur Pfarrwittwenkaſſe von dem Herzog Wilhelm von Bayern — dem Reichsrath, Freyherrn von Gemmingen — dem Finanzrath von Schäzler und dem Freyherrn von Seckendorf bereits gemachten Schenkungen und

b) aus den in der Folge von anderen Wohlthätern zu erwartenden Schenkungen.

§. 5. Alle wirklich angeſtellten Geiſtlichen dieſſeits des Rheins, mit Einſchluß der Patronat-Geiſtlichen, haben das Recht und die Pflicht, dieſer Anſtalt als Theilnehmer beyzutreten.

§. 6. Die Geiſtlichen des Untermainkreiſes und des Mediat-Konſiſtorial-Bezirkes von Kreuz-Werthheim ſind bey ihrer Aufnahme in den Verband der Entrichtung eines Eintrittgeldes überhoben.

§. 7. Die Geiſtlichen des königl. Patronats auf Pfarreyen außerhalb des Königreichs dürfen, wenn ſie eine ſolche Pfarrey als erſte Anſtellung erhalten, der Wittwen-Anſtalt ſogleich beytreten und auch, wenn ſie auf eine ſolche Patronatſtelle durch Verſetzung gelangen, gleichwohl in demſelben verbleiben, ſo fern ſie ihren jährlichen Beytrag mit Ein Prozent des Einkommens leiſten.

§. 8. Geiſtliche, die vom Ausland auf eine Pfarrſtelle in Bayern verſetzt werden, müſſen der Wittwen-Penſions-Anſtalt unbedingt beytreten und haben ein Eintrittsgeld von 5 Prozent des Ertrages der ihnen verliehenen Stelle ſogleich baar zu entrichten, auch den jährlichen Beytrag gleich den übrigen Geiſtlichen zu bezahlen.

§. 9. Die Mitglieder der Konſiſtorien und des Ober-Konſiſtoriums, welche nicht zugleich eine Hauptpredigers- oder Pfarrſtelle bekleiden — die Profeſſoren und Lehrer an Univerſitäten, Gymnaſien und ſonſtigen Studien-Anſtalten, welche nicht zugleich ein geiſtiges Amt haben, ſodann — die Vikare und Kandidaten des Pfarramts können an der Anſtalt keinen Theil nehmen.

§. 10. Der Betrag, welchen ſämmtliche Mitglieder — ſelbſt die unverheuratheten und die kinderloſen Wittwer — alljährlich zu der Wittwenkaſſe leiſten ſollen, bleibt auf Ein Prozent des fatirten reinen Dienſteinkommens feſtgeſetzt.

§. 11. Dieſer Jahres-Beytrag iſt auch von den Perſonalzulagen — keineswegs aber von den momentanen Unterſtützungen und eben ſo wenig von den Funktions-Gehalten für die Dekanate und Diſtrikts-Schul-Inſpektorate oder für andere Nebengeſchäfte — zu entrichten.

§. 12. Gegen ſolche Leiſtung erlangen ſämmtliche Theilnehmer das Recht, daß ihren Hinterbliebenen die verordnungsmäßige jährliche Penſion aus der Anſtalt abgereicht werden muß.

§. 13. Wenn ein Geiſtlicher ſeine Amtsſtelle niederlegt, ohne in einen anderen Stand oder in ein anderes Amt einzutreten, ſo kann er den Anſpruch auf Penſionirung ſeiner Wittwe gleichwohl beybehalten, indem er den jährlichen Beytrag ab dem Einkommen ſeiner letzten Stelle fortan entrichtet.

§. 14. Wird ein Geiſtlicher ſeines Amtes entſetzt, ſo bleibt ſeiner Ehefrau der Penſions-Anſpruch für den Fall

ihres künftigen Wittwenſtandes, wenn der jährliche Beytrag bis zum Tod des Ehemanns von dieſem oder von ihr ununterbrochen geleiſtet wird; verzichtet aber die Ehefrau auf eine künftige Penſion, ſo erhält ſie als Wittwe den Geſammtbetrag des Eintrittgeldes und der jährlichen Abgaben auf einmal zurückbezahlt, weshalb ſich die Frau gleich bey der Entſetzung ihres Mannes hierüber zu entſcheiden hat. Das nämliche gilt den minorennen Kindern, wenn keine Ehefrau vorhanden iſt.

§. 15. Geiſtliche, die wegen Verſetzung ins Ausland ihre Stelle niederlegen, verlieren jeden Anſpruch auf Penſionirung ihrer Relikten.

§. 16. Bey keiner Art von Austritt findet ein Rück-Erſatz der früher geleiſteten Beyträge ſtatt, mit Ausnahme der in den §§. 14. und 29. (c.) bezeichneten Fälle.

§. 17. Da die Patronatspfarrer ſowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in Hinſicht der Theilnahme ihrer Wittwen an der Pfarrwittwen-Penſion den unmittelbaren Geiſtlichen gleich geſtellt ſind, ſo werden auch ſämmtliche Privat-Patronen und die zu Präſentationen auf proteſtantiſch-geiſtliche Stellen berechtigten Magiſtrate oder Gemeinden zu Beyträgen an die allgemeine Pfarrwittwenkaſſe mit Recht in Anſpruch genommen, indem ihnen dieſe die Verſorgung ihrer Pfarrwittwen bedeutend erleichtert.

§. 18. Ferner hat jedes Patronat-Kirchen-Aerar jährlich 5 fl. an die Anſtalt zu bezahlen, wovon nur diejenigen ausgenommen ſind, welche bereits eine Abgabe an eine Pfarrwittwe leiſten, oder ein erwieſenes Defizit haben, in ſo lange die Abgabe oder das Defizit andauert.

§. 19. Der Nachſitz der Pfarrwittwen und minorennen Kinder bleibt vor der Hand und bis zu einer weiteren Beſtimmung auf ein halbes Jahr von dem Todes-Tag an feſtgeſetzt, während welcher Zeit die Hinterbliebenen ſämmtliche Bezüge der erledigten Stelle zu genießen

haben. Von da an tritt die Pfarrwittwen-Kaſſe in den dreymonatlichen Genuß der durch Tod erledigten Pfarreyen ein, und wenn keine zum Nachſitz berechtigten Relikten vorhanden ſind, hat die Anſtalt ſechs Monate lang alle Einkünfte zu beziehen. Während der ganzen Erledigungszeit iſt der Pfarrdienſt durch die Diözeſan-Geiſtlichen nach Anordnung des Dekanats unentgeldlich zu verſehen, wenn nicht Lokal-Verhältniſſe ſolches erſchweren oder unmöglich machen.

§. 20. Die Verwaltung der Anſtalt iſt auf folgende Weiſe geordnet:

a) Die in Nürnberg aufgeſtellte eigene Adminiſtration iſt beybehalten;

b) dieſelbe bleibt unter die unmittelbare Kuratel des Konſiſtoriums zu Ansbach und unter die höhere Kuratel des Oberkonſiſtoriums geſtellt;

c) bey erſterem wird die Reviſion und bey letzterem die Super-Reviſion der Rechnungen vollzogen;

d) alljährlich wird eine Bekanntmachung der Rechnungs-Reſultate und des Vermögens-Zuſtandes dieſer Anſtalt in die Kreis-Intelligenz-Blätter eingerückt;

e) den Dekanen der beyden Konſiſtorialbezirke, Ansbach und Bayreuth, oder den von ihnen dazu beauftragten Diözeſan-Geiſtlichen iſt die Einſicht der Akten und Rechnungen am Sitze der Adminiſtration zu Nürnberg, oder des Konſiſtoriums zu Ansbach auf geeignetes Anſuchen geſtattet;

f) bey den alle vier Jahre zu haltenden General-Synoden wird der Zuſtand der Anſtalt und eine mögliche Verbeſſerung derſelben jedesmal zur Kenntniß und Berathung gebracht.

§. 21. Die Beyträge der Geiſtlichen müſſen halbjährig durch die Dekanate erſammelt und an die Adminiſtra-

tion eingeſchickt werden; eben ſo werden auch die Penſions-Raten von der Adminiſtration aus durch die Dekanate an die Pfarr-Relikten gegen deren Quittung verabreicht.

§. 22. Alle Wittwen von Geiſtlichen erhalten ohne Unterſchied eine gleiche — nach Verhältniß des reinen Renten-Ertrages der Anſtalt alljährlich zu regulirende — Wittwen-Penſion, in deren Bezug ſie mit dem Schluſſe des geſetzlichen Nachſitzes eintreten, wobey ihre ſonſtigen Bezüge aus Stiftungs-, Kommunal- oder Privatmitteln nicht in Betracht kommen.

§. 23. Wenn ein Geiſtlicher keine Wittwe, aber minorenne Kinder hinterläßt, ſo treten dieſe als doppelte Waiſen in den gemeinſamen Bezug des geſetzlichen Nachſitzes ein, auch erhalten ſie bey geendigtem Nachſitz — es ſeyen deren Eines oder Mehrere — gemeinſchaftlich eine ganze Wittwen-Penſion, welche nach und nach, ſo wie eines der Geſchwiſter wegen erlangter Volljährigkeit oder früherer Verſorgung aus dem Genuße tritt, auf die übrigen Geſchwiſter übergeht, bis jedes derſelben zur Volljährigkeit gelangt iſt.

§. 24. Kinder aus früherer Ehe, deren Stiefmutter in dem Bezuge einer Wittwen-Penſion ſteht, ſind nicht als doppelte Waiſen zu betrachten, ſondern ſie genießen die Wittwen-Penſion mit der Stiefmutter und deren Kindern gemeinſchaftlich.

§. 25. Majorenne oder angeheurathete Kinder eines verſtorbenen Pfarrers haben auf Nachſitz und Penſion keinen Anſpruch.

§. 26. Eine Pfarrerswittwe, welche temporär oder für immer das Königreich verläßt, hat auch im Ausland ihre Penſion ohne Abzug zu genießen.

§. 27. Wenn eine Pfarrerswittwe ſich wieder verheurathet, ſo verliert ſie den Genuß ihrer Penſion; im Fall aber minorenne Kinder von dem verſtorbenen Gatten

noch unverſorgt bey ihr wohnen, geht die Penſion auf dieſe über und wird von ihnen bis zum Eintritt in die Volljährigkeit oder bis zu ihrer frühern Verſorgung bezogen.

§. 28. Erwieſene ſtrafbare Aufführung macht eine Pfarrwittwe der Penſion verluſtig; wenn jedoch minderjährige Kinder des verſtorbenen Gatten vorhanden ſind, ſo wird dieſen die Penſion bis zum Eintritt in das volljährige Alter oder in eine frühere Verſorgung zugetheilt.

§. 29. Wenn bey Eheſcheidungen die Frau für den ſchuldigen Theil erklärt wird, ſo verliert ſie für ihre Perſon allen Anſpruch auf künftige Penſionirung, was aber den minorennen Kindern vorbehalten bleibt. Iſt die Frau für den unſchuldigen Theil erklärt, ſo hat ſie nach dem Ableben ihres geſchiedenen Ehmanns die Penſion zu beziehen und erſterer muß den Betrag an die Wittwen-Kaſſe bis an ſeinen Tod fortſetzen. Im Fall die Eheſcheidung mit der Dienſtentſetzung des Mannes verbunden war, treten die Beſtimmungen des §. 14. in Wirkung. Bey Scheidungen aus gemeinſchaftlichem Willen verliert die Frau allen Anſpruch auf Penſion, welcher jedoch den minorennen Kindern verbleibt. Wenn der geſchiedene Geiſtliche zur zweyten Ehe ſchreitet, ſo kann die zweyte Frau mit ihren Kindern auf eine Wittwen-Penſion keinen Anſpruch machen, ſo lang die unſchuldig erklärte erſte Frau oder ihre minorennen Kinder noch am Leben ſind; iſt aber die erſte Frau als ſchuldiger Theil geſchieden worden, ſo geht die Wittwen-Penſion auf die zweyte Frau und ihre Kinder, gemeinſchaftlich mit den allenfalls vorhandenen minorennen Kindern erſter Ehe über.

§. 30. Alle Wittwen oder minorennen Doppelwaiſen treten den Genuß der Penſion mit dem erſten Tag des geendigten Nachſitzes an.

§. 31. Jede Wittwen-Penſion erliſcht mit dem Sterbetage der Wittwe, oder wenn ſie nach deren Tod auf

minorenne Doppelwaiſen übergeht mit dem Tage der Volljährigkeit oder früheren Verſorgung.

§. 32. Hinſichtlich der Verpfändung oder Arreſtbelegung von Wittwen-Penſionen iſt ſich nach den beſtehenden Geſetzen zu achten.

§. 33. Andere Lokal- oder Pfarrwittwen-Kaſſen für Geiſtliche können neben dieſer allgemeinen Anſtalt fortbeſtehen oder auch neu errichtet werden.

§. 34. Wenn in der Folge das Vermögen der ordentlichen Penſions-Anſtalt oder des außerordentlichen Hülfsfonds einen nahmhaften Zuwachs erhält, ſo wird auch für die einfachen minderjährigen Waiſen der Geiſtlichen eine angemeſſene Penſion beſtimmt werden. Die General-Synoden haben in dieſer Beziehung Gutachten abzugeben, weßhalb ihnen jedesmal ein Vermögensſtatus der Anſtalt vorzulegen iſt.

§. 35. Der Staats-Beytrag von jährlichen 15,000 fl., an welchem auch der Rheinkreis ſeinen Antheil nimmt, wird in jedem Jahr, abgeſondert von der Anſtalt, unter die proteſtantiſchen Pfarrwittwen gleichmäßig vertheilt und über deſſen Verwendung iſt eine eigene Rechnung zu legen.

Ordnung der Pfarrwittwen-Penſions-Anſtalt dieſſeits des Rheins v. 18. Nov. 1826. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1390 — 1430.

56) Pferdärzte.

ſ. Thierärzte. Veterinärſchule.

In Hinſicht der bey der Armee anzuſtellenden pferdärztlichen Praktikanten beſteht folgende Vorſchrift:

§. 1. Die Wiederbeſetzung der in der Armee erledigten pferdärztlichen Praktikantenſtellen ſoll nur nach vorausgegangener Konkurs-Prüfung ſtatt finden.

§. 2. Der Konkurs wird unter der Leitung der Kommandantſchaft in München abgehalten und von dieſer Stelle

jedesmal 8 Wochen zuvor durch das Regierungs=Blatt anberaumt.

§. 3. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelaſſen werden will, muß ein Inländer ſeyn oder das Indigenat beſitzen.

§. 4. Auch muß ein ſolcher an der Central=Veterinärſchule abſolvirt oder wenigſtens die nach dem organiſchen Edikt v. 1. Feb. 1810 §. 22. (Reg. Bl. S. 126.) vorgeſchriebene Approbation daſelbſt erlangt haben.

§. 5. Das diesfällige Diplom iſt einige Zeit vor der Prüfung in Original, oder in beglaubigter Abſchrift an die genannte Kommandantſchaft einzuſenden und zugleich iſt ſich durch legale Zeugniſſe auszuweiſen:

a) über Lebensalter, Körperkonſtitution, Geſundheitszuſtand und moraliſches Betragen, ſodann

b) ob ein Kandidat noch ledig ſeye und wenn er ſchon vor längerer Zeit von der Veterinärſchule approbirt worden, worinn ſein praktiſches Wirken inzwiſchen beſtanden habe?

§. 6. Die Prüfungs=Kommiſſion bildet ſich aus der Ober=Sanitäts=Kommiſſion und den beyden Regiments=Pferdärzten der Garniſon, unter dem Vorſitz eines Staabs=Offiziers der Kavallerie; zur Protokollführung wird der Aktuar der Ober=Sanitäts=Kommiſſion verwendet.

§. 7. Die Fragen, welche der Zahl und dem Inhalt nach ſo eingerichtet ſeyn müſſen, daß zu ihrer ſchriftlichen Ausarbeitung höchſtens 4 Tage erforderlich ſind — werden von den Medizinal=Referenten des Armee=Miniſteriums entworfen und nach erhaltener Genehmigung (jede einzeln verſchloſſen) an die Prüfungs=Kommiſſion übergeben.

§. 8. Den Konkurrenten wird ein geräumiges Lokal angewieſen, in welchem ſie die nöthigen Schreibmaterialien vorfinden.

§. 9. Es wird ihnen jedesmal nur Eine Aufgabe vorgelegt, vor deren Vollendung keiner ſich entfernen darf.

§. 10. Während des ſchriftlichen Examens hat, außer dem Aktuar, einer der Examinatoren abwechſelnd anweſend zu ſeyn, und darüber zu wachen, daß die arbeitenden Kandidaten ihre Aufſätze ohne mündliche Mittheilung und ohne den Gebrauch eines Buches, aus eigenem Nachdenken fertigen.

§. 11. Die vollzogenen Arbeiten werden, nach geſchehener Unterſchrift ihres Verfaſſers, von dem anweſenden Examinator und Aktuar in Empfang genommen, von beyden geſiegelt, und dem Vorſtand der Prüfungs-Kommiſſion übergeben.

§. 12. Nach dem ſchriftlichen Examen wird ein eigener Tag für die mündliche Prüfung beſtimmt.

§. 13. Die Aufgaben für dieſe werden aus folgenden Fächern gewählt:

a) äußere Pferde-Kenntniß, b) Diätetik, c) Geſtüts-Kunde, d) ſpezielle Therapie, e) Chirurgie, f) Geburtshülfe, g) gerichtliche Thierarzneykunde, h) theoretiſche und praktiſche Hufbeſchlagkunde.

§. 14. Gleich nach Vollendung des ſchriftlichen Examens wird von dem Vorſtand eine Sitzung anberaumt, in welcher die Arbeiten geöffnet, vorgeleſen und beurtheilt werden, worauf jedes Mitglied der Kommiſſion ſein Votum zu Protokoll giebt.

§. 15. Eben dieſes geſchieht auch am Ende der mündlichen Prüfung; die Konkurrenten werden ſodann nach ihrer Befähigung gereiht und der vorzüglichſte mittelſt Berichtes zur Anſtellung begutachtet.

§. 16. Die Uebrigen werden mit ihren Noten vorgemerkt und bey künftigen Vakaturen, wenn kein beſſerer Konkurrent erſcheint, der Reihe nach auf geſchehenes Anmelden bedacht.

Inſtr. über die Prüfung der pferdärztlichen Praktikanten bey der Armee v. 3. May 1823. Reg. Bl. S. 798—802.

Bey Beſchreibung der zum Militärdienſt brauchbaren Pferde erhält der beygezogene Pferdarzt eine Taggebühr von 2 fl. 30 kr.

Erl. v. 21. Sept. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 91.

57) Pferdezucht.

ſ. Landgeſtüt.

Die von dem Induſtrie- und Kultur-Vereine zu Nürnberg im Jahr 1828 begründete Anſtalt zur Beförderung der vaterländiſchen Pferdezucht hat ſich zur Aufgabe gemacht, alljährlich eine Anzahl ſchöner Zuchtſtuten an rechtliche Landwirthe oder Pferdepächter unentgeldlich auszutheilen. Die Bedingungen hiebey ſind folgende:

1) Der Beſitzer einer Zuchtſtute des Vereins muß ſolche ſtets in gutem Zuſtand erhalten; er darf ſich ihrer nur zur Landökonomie oder in ſeinem Gewerbe bedienen und muß deshalb die ſchriftliche Verſicherung ausſtellen, daß er ſie weder zum Haudern, noch zur Vorſpann, noch auch zum örtlichen Frohndienſt verwenden wolle.

2) Die Stute darf nie durch Gaureiter-Hengſte, ſondern ausſchließlich nur durch edle Landgeſtüts-Hengſte belegt werden.

3) Jeder Beſitzer muß ſich verpflichten, daß er die erhaltenden Fohlen nicht ins Ausland verkaufen, ſondern, wenn er ſie nicht ſelbſt aufzieht, dem Vereine zuerſt anbieten wolle.

4) Das erſte Fohlen gehört jedesmal dem Vereine, als Erſatz für die Stute, und wenn ſolches verunglückt, das zweyte oder dritte. Ein Fohlen muß der Verein auf jeden Fall erhalten; die übrigen ſind freyes Eigenthum des Beſitzers.

5) Wenn eine Stute zufällig binnen zwey Jahren nicht trächtig wird, ſo darf ſie der Beſitzer an den

Verein zurückgeben, worauf er eine Andere erhält.

6) Eine Stute, welche zur Zucht tauglich erfunden worden, darf vor 8 Jahren nicht verkauft werden und der Verein behält in ſo lange das Eigenthumsrecht auf derſelben; nach 8 Jahren iſt ſie vollſtändiges Eigenthum des Beſitzers.
Wenn dieſer inzwiſchen verſtirbt und ſeine Familie die Stute nicht behalten will, oder, wenn er während der 8 Jahre in Gant geräth, ſo iſt der Verein befugt, die Stute an einen andern Oekonomen abzugeben.

7) Alle zwey Jahre muß jede ſolche Stute von einer Bezirks-Kommiſſion des Vereins gemuſtert werden, und wenn ſich Gebrechen zeigen, welche für die Zucht erblich ſind, wird ſie verkauft und durch eine andere Zuchtſtute erſetzt.

8) Findet die Kommiſſion, daß eine Stute in gutem Stande ſeye, ſo wird der Beſitzer mit einer Prämie belohnt.

9) Wenn dem Verein beweislich angezeigt wird, daß der Beſitzer einer ihm unentgeldlich verliehenen Stute dieſelbe nicht in gutem Stand erhält, oder daß er die Verpflichtungen verletzt, unter welchen ſie ihm anvertraut wurde, ſo muß er das Thier zurückgeben.

10) Es ſteht aber auch jedem Oekonomen frey, ſeine Stute, aus was immer für einen Grund, dem Vereine heimzuſchlagen; nur muß er dieſes Vorhaben ein Vierteljahr zuvor bekannt machen; auch kann er dieſen Falles eine Entſchädigung für Futter und Pflege nicht in Anſpruch nehmen.

11) Wenn eine Mutterſtute vor dem beſtimmten Zeitraum von 8 Jahren krepirt, ſo hat ihr Beſitzer die Pflicht, ſolche durch einen abſolvirten Thierarzt unterſuchen zu laſſen, welcher über die Urſachen des Todes ein Paréré an den Verein ausſtellt.

Ergiebt ſich hienach, daß dem Beſitzer hinſichtlich einer Vernachläßigung oder ſchlechten Behandlung des Thieres kein Vorwurf gemacht werden kann, ſo hat derſelbe Nichts zu erſetzen; wird aber von dem Pferdarzt und der Schaukommiſſion bezeugt, daß derſelbe an dem Tod der Stute irgend eine Schuld habe, ſo muß er die Hälfte des Ankaufs=preiſes gut machen.

Bekanntmachung die Beförderung der vaterländiſchen Pferdezucht betr. Reg. Bl. v. J. 1830. S. 756.

58) Pferdgelder=Aversa.

Die Scheine des Kreisbauraths über den Bezug eines Pferdegelds=Averſums müſſen die Beſtätigung des Regierungs=Präſidenten enthalten, daß bey demſelben zwey Dienſtpferde vorhanden ſeyen und eben ſo iſt auf den Scheinen der Ingenieure durch den Kreisbaurath zu bezeugen, daß ſie ein eigenes Wagen= oder Reitpferd beſitzen.

V. v. 15. Nov. 1826. in Gerets Samml. Bd. XIV. S. 59.

59) Pflaſter=Zoll.

ſ. Brückenzoll. Handelsverträge.

60) Pflegkinder.

ſ. Minderjährige. Pupillen.

61) Pflegſchafts=Tabellen.

Die Untergerichte haben Pflegſchaften, welche in dem nämlichen Geſchäftsjahr, worin ſie anhängig geworden, durch eingetretene Großjährigkeit und Entlaſſung aus dem vormundſchaftlichen Verbande, oder durch den Tod des Minderjährigen, oder aus anderen Urſachen wieder aufgelöſt wurden, aus ihren ſpeziellen Zu= und Abgangs=Anzeigen wegzulaſſen und in eine dieſen beyzufügende

ſummariſche Ueberſicht zu bringen, welche die Zahl der erledigten Pflegſchaften enthält.

In die ſpeziellen Zu- und Abgangs-Anzeigen ſind ſonach bloß die am Schluſſe des Jahres unerledigt gebliebenen und diejenigen Pflegſchaften aufzunehmen, welche zwar während des Geſchäftsjahres aufgelöſt wurden, aber ſchon von früheren Jahren herrühren.

V. die Geſchäftsanzeigen der Untergerichte betr. v. 19. Sept. 1821. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 1087.

62) Pflichttheil.

ſ. Erbfolge. Fideikommiſſe. Majorate.

Die Töchter eines Lehenmanns können, wenn ſie nicht durch ausdrückliche Verfügung in dem Lehenbriefe zur Lehenfolge berufen ſind, weder Heurathgut noch Pflichttheil aus dem Lehen fordern.

Ed. die Lehenverhältniſſe betr. v. 7. July 1808. §. 169. Reg. Bl. S. 1921.

63) Pfründen.

Kein Prieſter kann auf eine zum königl. Patronat gehörige Pfründe oder Pfarrey befördert werden, wenn er nicht bey dem Prüfungs-Konkurs ein Zeugniß ſeiner Fähigkeit erlangt hat.

Wirkliche Pfarrer hingegen, welche durch Inveſtitur und Inſtallation auf eine geſetzmäßige Art bereits als fähig erkannt ſind, können ohne weitere Prüfung auf eine andere geiſtliche Stelle verſetzt oder befördert werden und eben dieſe Ausnahme iſt auch auf jene Prieſter anwendbar, welche 10 Jahre lang ein öffentliches Amt oder ein Profeſſorat bekleidet haben.

V. die Verleihung geiſtlicher Pfründen und Benefizien betr. v. 5. Dez. 1806. §. 6—8. Reg. Bl. S. 466.

Die Verleihungs-Urkunden über geiſtliche Pfründen unterliegen dem Gradationsſtempel mit einem Gulden von jedem Hundert des Jahres-Gehalts.

Stempelord. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (k.) Reg. Bl. v. 1813. S. 71.

64) Pfützen.

ſ. Bonitirung.

Teiche, die abgelaſſen und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, ſind nach Beſchaffenheit ihres Bodens mit den übrigen Grundſtücken der Ortsflur zu klaſſifiziren.

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 34. Geſ. Bl. S. 137.

65) Pfuſcher.

ſ. Gewerbsſchutz. Gewerbsſtreitigkeiten.

Die Polizeybehörden ſind verpflichtet, den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßungen, Pfuſchereyen oder Eingriffe in ihre zuſtändige Gewerbsthätigkeit auf Anrufen oder auch von Amtswegen ſchleunigſt zu gewähren. Die Verhandlung in ſolchen Fällen iſt ſummariſch und es findet gegen deren Beſchlüſſe nur eine einzige Berufung an die nächſt vorgeſetzte Stelle ſtatt.

Geſ. die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. v. 11. Sept. 1825. Art. X. (2.) Geſ. Bl. S. 138.

66) Pharmazeuten.

ſ. Apotheker.

Die Kandidaten der Pharmazie ſind für die Dauer ihres Studiums an einer Univerſität zu dem Genuße der allgemeinen oder Staatsſtipendien, wie auch derjenigen beſonderen Stipendien, welche temporär in die

Klaſſe der Allgemeinen übertreten, nach Maaßgabe ihrer Dürftigkeit in ſo ferne berechtigt, als dieſe Stipendien nicht von Studierenden eines Fakultätsfaches in Anſpruch genommen werden.

Eben dieſes iſt auch bey den für ihren Geburtsort oder für ihre Familie ausſchließlich beſtimmten Stipendien-Stiftungen der Fall, wenn nicht ausdrücklich Studierende beſtimmter Wiſſenſchaften dazu berufen ſind.

V. die Unterſtützung angehender Pharmazeuten durch Stipendien betr. v. 23. Apr. 1817. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 145.

Die ſich der Pharmazie als Apotheker widmenden militärpflichtigen Individuen haben ſowohl während ihrer Vorbereitungsſtudien in den Gymnaſial-Klaſſen, als auch während der Fortſetzung ihrer theoretiſchen und praktiſchen Ausbildung an einer Univerſität, auf Zurückſtellung für die Dauer der Studien Anſpruch zu machen.

Gleiche Begünſtigung kommt auch denjenigen Pharmazeuten zu, welche ſich bey einem Apotheker in der Lehre befinden, wobey jedoch von ſelbſt klar iſt, daß die hiefür vorgeſchriebene Zeit nicht überſchritten werden dürfe.

Dagegen kann den Pharmazeuten nach Vollendung ihrer Studien an der Univerſität keine weitere Befreyung von der Militärpflicht bewilliget werden; ſondern ſie haben dem allenfallſigen Rufe zur Dienſtleiſtung entweder perſönlich zu folgen, oder die Einſtellung eines Erſatzmannes nachzuſuchen.

Erl. die Militärpflicht der Pharmazeuten betr. v. 12. Apr. 1821. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis S. 379.

Alle Pharmazeuten ſind gehalten, entweder drey Lehr- und zwey Servier-Jahre, oder vier Lehr- und ein Servier-Jahr erweislich zu machen.

V. v. 1. Apr. 1823. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 315.

Es ſoll künftig jedes Individuum, welches zur Lehre in eine Apotheke aufgenommen werden will, das 14. Lebensjahr erreicht und neben körperlichen und geiſtigen Anlagen, auch die gehörige Vorbildung in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, mit den übrigen Real-Kenntniſſen, wie ſie in den Klaſſen des Progymnaſiums gelehrt werden, ſich zu eigen gemacht haben.

Ueber den Beſitz der Sprach- und Real-Kenntniſſe hat ſich der angehende Lehrling durch das Zeugniß eines Gymnaſial-Rektors auszuweiſen; auch wird er noch überdies vor Antritt der Lehre von dem betreffenden Gerichtsarzt in dieſer Beziehung geprüft, ohne deſſen ſchriftlichen Konſens die Aufnahme eines Apotheker-Lehrlings ohnehin nicht ſtatt finden darf.

V. die Apotheker-Lehrlinge betr. v. 16. Jun. 1824. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 628.

67) Pläne.

ſ. Bauplan. Baukondukteur. Ingenieur.

68) Plätze, öffentliche.

ſ. Baumpflanzung.

Die öffentlichen Plätze unterliegen keiner Bonitäts-Klaſſifikation, in ſo fern ſie keinen Ertrag gewähren.

Geſ. die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 36. Geſ. Bl. S. 237.

69) Plakate.

ſ. Amtsehre.

70) Poliere.

ſ. Baupläne.

71) Polizey=Aktuare.

ſ. Landgerichts=Aktuare.

Die Polizey=Aktuare ſind (nach der von dem Polizey=Direktor zu treffenden Geſchäfts=Repartition) zur Aufſicht über die Regiſtratur, zur Führung der Protokolle, zu der Konſkription und für die verſchiedenen Polizeybüreaus zu verwenden.

Inſtr. die Polizey=Direktionen betr. v. 24. Sept. 1808. §. 11. Reg. Bl. S. 2512.

Dieſelben haben, gleich den Landgerichts=Aſſeſſoren und Aktuaren, die von ihnen verfaßten Schriften an vorgeſetzte Stellen mit zu unterzeichnen.

V. v. 28. Jan. 1810. Reg. Bl. S. 66.

72) Polizey=Berichte.

ſ. Berichte. Jahresberichte.

Die Polizey=Direktionen ſollen jährlich eine allgemeine Ueberſicht über den Zuſtand der Ortspolizey und deren Gebrechen, nebſt Vorſchlägen zur Abhülfe, bey dem Kreis=Kommiſſariate einreichen.

Den monatlichen Berichten ſind folgende Tabellen in vorgeſchriebener Form anzuſchließen:

a) eine Ueberſicht über die Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen;

b) eine beſondere Ueberſicht der Geſtorbenen nach Alter, Geſchlecht und Krankheit;

c) eine Anzeige der vorgefallenen Polizeyſtrafen, ſo wie der im Laufe des Monats verhafteten und abgelieferten Perſonen;

d) eine Ueberſicht über alle in die öffentlichen Armen= und Krankenhäuſer aufgenommenen und von da ausgetretenen Perſonen;

e) eine Anzeige der Getreide= und Viktualien=Preiſe, endlich

f) eine Ueberſicht der Polizey- und Armen-Inſtituts-rechnung, nach ihren Haupt-Rubriken in Einnahme und Ausgabe.

Inſtr. für die Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 110. Reg. Bl. S. 2531.

In Hinſicht der Viktualienpolizey und der davon abhängigen Viſitation iſt in jedem Vierteljahr ein tabellariſcher Bericht zu erſtatten und darin zu bemerken:

1) der Tag der vorgenommenen Unterſuchung,
2) der Name und Stand der unterſuchten Verkäufer;
3) der Befund der taxirten Viktualien, des Maaßes, Gewichtes und der Elle;
4) der Name und Stand der Beſtraften, nebſt dem Strafbelauf und
5) unter der Rubrik „Anmerkungen“ ein Raiſonnement über Wohlfeilheit oder Theure der taxirten Lebensmittel und die Urſache davon, nebſt Vorſchlägen zu Vermehrung der Konkurrenz.

V. die bey der Viktualien-Polizey anzuſtellenden Viſitationen betr. v. 24. Okt. 1808. Reg. Bl. S. 2559.

In Beziehung auf die Brandaſſekuranz hat die Polizey auf den 15. Sept. jeden Jahres die in den Grundbüchern vorgekommenen und für das folgende Verſicherungsjahr in Wirkung tretenden Veränderungen einzuſenden; auch muß der Betrag der jährlichen Brandſchäden längſtens in der letzten Woche des Monats November angezeigt werden.

Inſtr. die Geſchäftsführung in Sachen der Brandverſicherungs-Anſtalt betr. v. 23. Jan. 1811. §. 4. Reg. Bl. S. 171.

73) Polizeydiener.

ſ. Bettel. Polizeyordnung. Polizey-Soldaten.

74) Polizey=Direktor.

Die Vorſtände der Polizeydirektionen in den Hauptſtädten werden von dem König unmittelbar ernannt.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 20. Geſ. Bl. S. 1061.

Die Polizey=Direktoren und Kommiſſäre ſind zu Leiſtung einer Amtsbürgſchaft verbunden, in ſo fern ſie Taxen, Depoſiten oder andere Aerarial=Gelder verwalten.

V. die Wieder=Einführung der Amtsbürgſchaften betr. v. 19. Febr. 1819. §. 11. Reg. Bl. S. 873.

Die Polizey=Direktoren in den Städten erſter Klaſſe, München, Augsburg und Nürnberg, haben den Rang der Kreisräthe.

V. die Organiſation der ſtädtiſchen Polizey=Behörden betr. v. 14. Dez. 1808. §. 5. Reg. Bl. v. 1809. S. 8.

Bey ihrer Anſtellung bezahlen ſie eine Ausſchreib=Taxe von 15 fl.

V. v. 20. Jun. 1809. Reg. Bl. S. 1038.

75) Polizey=Gefängniß.

Die Aufſicht über die Polizey=Strafhäuſer ſteht den General=Kreiskommiſſariaten zu.

Inſtrc. für die General=Kreiskommiſſäre v. 17. July 1808. §. 23. (c.) Reg. Bl. S. 1656.

Bloße Polizey=Uebertreter dürfen in die Strafarbeitshäuſer nicht verurtheilt, noch auch dahin überſetzt werden. Nur in dem Falle, wo es darauf ankommt, ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährliches Individuum, welches als ſolches ſelbſt von den Juſtizſtellen anerkannt worden iſt, mit mehr als gewöhnlicher Strenge zu verwahren und wo es hiezu an einer hinlänglich geſicherten Korrektions=Anſtalt mangelt, kann die Detenſion in einem

Strafarbeitshaus auf eine von dem betreffenden Kreis-Kommiſſariate zu beſtimmende Zeit — jedoch erſt nach gepflogenem Benehmen mit der Central-Adminiſtration der Strafarbeitshäuſer — ſtatt finden.

V. v. 6. Febr. 1815. in Döllingers Repert. B. VI. S. 141.

76) Polizey-Kommiſſär.

Der Polizey-Kommiſſär, welchem ein Polizey-Direktor vorgeſetzt iſt, ſupplirt denſelben in geringen täglichen Amts-vorfallenheiten; er wird bey wichtigeren Verſendungen gebraucht und beſorgt die Verrechnung der Polizey-Gefälle; auch verſieht er in Abweſenheit oder Verhinderung des Direktors deſſen Stelle.

Inſtr. für die Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 10. Reg. Bl. S. 2512.

In Städten zweyter und dritter Klaſſe hat der Polizey-Kommiſſär die Funktion eines Direktors.

V. die Beſetzung der Polizeyſtellen betr. v. 3. Apr. 1809. Reg. Bl. S. 617.

Die Polizey-Kommiſſäre werden auf den Vorſchlag der General-Kreis-Kommiſſariate durch das Miniſterium des Innern ernannt.

Ob. Inſtr. §. 2. Reg. Bl. S. 2510.

Dieſelben haben den Rang der Landrichter.

V. die Organiſation der Polizeyſtellen betr. v. 24. Dez. 1808. §. 5. Reg. Bl. v. 1809. S. 8.

Bey ihrer Anſtellung bezahlen ſie als Ausſchreib-Taxe 10 fl.

V. v. 20. Juny 1809. Reg. Bl. S. 1038.

77) Polizey-Offizianten.

Die Polizey-Offizianten haben nach Anordnung des Vorſtands die Ausfertigung der Päſſe, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Atteſtate und ſonſtiger Kopialien zu beſorgen.

Inſtr. für die Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 12. Reg. Bl. S. 2512.

78) Polizey-Ordnung.

Die im Jahr 1800 erſchienene **Inſtruktion** für das Polizey-Perſonal enthält folgendes:

§. 1. Wenn in der Nähe der Kirchen, beſonders zur Zeit des Gottesdienſtes, ein Zuſammenlauf von Menſchen, Lärmen u. dgl. bemerkt wird, ſo ſind die Anweſenden auf eine beſcheidene Weiſe zu entfernen, die Widerſpenſtigen aber zu verhaften.

§. 2. An Sonn-, Feſt- und Feyertagen darf von 8 bis 11 Uhr Morgens in Kaffee-, Bier- und Weinhäuſern (ſowohl in als außerhalb der Stadt) nicht getanzt, gezecht, geſpielt oder Muſik gehalten werden.

Die Bier- und Müllerwägen dürfen nicht an den Kirchen vorüberfahren; auch ſollen die Kauf- und Kramläden geſchloſſen ſeyn.

§. 3. Diebe, Räuber und andere verdächtige Perſonen, ſo wie auch Müßiggänger, ſind zu arretiren, wobey verhütet werden ſolle, daß ſie die bey ſich führenden Effekten, Gewehre, Schlüſſel, Schnüre, Stöcke u. ſ. w. nicht auf die Seite ſchaffen.

§. 4. Wenn unbekannte Perſonen zur Nachtzeit mit einem Gepäck auf der Straße getroffen werden, ſo ſind ſolche über ihr Geſchäft zu befragen und bey eintretendem Verdacht zu verhaften.

§. 5. Die Kinder, welche an den Straßen lärmen und die Vorübergehenden beläſtigen, ſind nach Haus zu

weiſen und im Weigerungsfalle zu arretiren; auch ſollen die Eltern ſolcher Kinder angezeigt werden.

§. 6. Eben ſo ſind erwachſene Perſonen, welche auf den Straßen, beſonders zur Nachtzeit, lärmen und ſchreyen, oder die ihre Hunde nicht einſperren, zur Anzeige zu bringen.

§. 7. Wer ſich auf dem Bettel betreten läßt, ſoll ohne Weiteres verhaftet werden.

§. 8. Dieſes iſt auch bey wandernden Muſikanten zu beobachten, wenn ſich ſolche nicht durch einen Erlaubniß=ſchein legitimiren können.

§. 9. Das Polizeypersonal darf, außer dem Fall der Verfolgung eines Flüchtigen, nicht eigenmächtig in die Häuſer dringen und eben ſo wenig bey Tag oder Nacht eine Hausſuchung vornehmen, wenn es nicht von der Po=lizey=Behörde eigens dazu authoriſirt iſt.

§. 10. Zur Nachtzeit ſind die umherſchwärmenden Burſche und liederlichen Weibsperſonen auf die Polizey zu verſchaffen.

§. 11. Die Falſch= und Hazardſpieler, ſo wie alle Perſonen, welche aus dem Spiele ein Gewerbe machen, ſind in Folge einer genauen Beobachtung zu verhaften und die Hauseigenthümer, bey denen geſpielt wird, ſollen zur Anzeige kommen.

§. 12. In den Bier= und Weinhäuſern, ſo wie auch in Gaſthöfen, darf ohne beſondere Bewilligung über 11 Uhr Nachts keine Tanzmuſik gehalten werden und die Kaf=fehäuſer ſollen ebenfalls nach 11 Uhr geleert ſeyn.

§. 13. Die mandatmäßigen Freynächte, an denen (außer einem entſtehenden Tumult) nicht abgeſchafft wird, ſind die drey letzten Tage des Faſchings, ſodann die Hochzeiten und Jahrtäge, von welchen der Polizey Kennt=niß gegeben iſt.

§. 14. Zur Zeit des Faſchings iſt bey Tag das Tra=gen der Masken verboten und auch des Nachts ſolle das

Zuſammenlaufen der Masken in bedeutender Anzahl verhindert werden.

§. 15. Oeffentliche Tumulte, Zuſammenrotkungen, Schlägereyen, Gewaltthätigkeiten und Beſchimpfungen hat die Polizey zu verhüten. Dem Beſchädigten oder um Hülfe Rufenden iſt ſogleich beyzuſtehen, der Beleidiger aber zu verhaften.

§. 16. Wahnſinnige, welche auf der Straße getroffen werden, ſind mit Schonung anzuhalten und in polizeyliche Verwahrung zu bringen.

§. 17. Wüthende Hunde ſind mit Vorſicht zu tödten und es ſolle genau nach dem Namen der Eigenthümer geforſcht werden.

§. 18. Bey einer großen Verſammlung von Menſchen, namentlich vor den Schauſpielhäuſern, auf dem Getreide-, Wochen- oder Jahrmarkt, bey Prozeſſionen, Volksfeſten u. dgl., wo ſich Menſchen, Wägen und Pferde zuſammen drängen, hat die Polizey mit Beſcheidenheit Ordnung zu erhalten, diejenigen aber, welche ſich der Ordnung nicht fügen wollen, zu verhaften.

§. 19. Das ſchnelle Reiten und Fahren iſt ſowohl in der Stadt, als in den Vorſtädten verboten. Die Polizey hat diejenigen, welche dagegen handeln, anzurufen und nöthigenfalls zu arretiren.

Leere Wägen dürfen nicht über Nacht auf der Straße ſtehen bleiben, ſondern müſſen an Plätzen aufgeſtellt werden, wo ſie die Paſſage nicht verſperren.

§. 20. Wer an aufgehobenen Feyertägen in oder auſſerhalb der Stadt einen öffentlichen Tanz veranſtaltet, iſt zur Anzeige zu bringen.

§. 21. Wenn unter den Thoren unreifes Obſt, oder andere der Geſundheit nachtheilige Viktualien verkauft werden, ſo iſt ſchleunige Anzeige davon zu machen.

§. 22. Alle Feuergefährlichkeiten, welche auf den Straßen betroffen werden, z. B. brennende Späne, Kohlen, Fackeln u. ſ. w. ſind ſogleich zu entfernen.

§. 23. Wenn irgendwo Rauch oder Feuer bemerkt wird, ſo iſt ſolches in den Feuerhäuſern, auf der Polizey und auf der Hauptwache zu melden.

§. 24. Schadhafte Pflaſterſtellen, offene Kellerthüren u. ſ. w. ſind zur Anzeige vorzumerken.

§. 25. Wägen mit gerade aufſtehenden Deichſeln dürfen zur Nachtzeit nicht auf der Straße ſtehen bleiben; die Wirthe und Eigenthümer ſind zu verhalten, daß ſie die Deichſel abnehmen, oder in die Höhe richten.

§. 26. Das Halten biſſiger Hunde iſt verboten.

§. 27. Wenn ſich Fremde in Privathäuſern über Nacht oder auf längere Zeit beherbergen laſſen, ſo iſt ihr Name und Geſchäft zu erkundigen.

§. 28. Das Polizeypersonal hat demjenigen, der es um Hülfe anruft, ohne Verzug Gehör zu geben und alsdann erſt von ſeiner Verrichtung Rapport zu machen.

§. 29. Wenn die Straßen=Lampen in der Stadt und den Vorſtädten nicht zu gehöriger Zeit oder gar nicht angezündet werden, oder wenn ſie nicht helle genug und bis zur beſtimmten Zeit brennen, ſo iſt ſolches auf der Wache zu melden.

§. 30. Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen Holz= oder Bretterſtöße anrichtet und damit die Paſſage verſperrt, iſt zur Anzeige zu bringen.

Die Holzhacker haben das Holz auf der Straße ſo zu richten, daß ſie den Fuß= und Fahrweg frey laſſen und Niemand beſchädigen können.

§. 31. Die Straßen müſſen alle Tage zur Sommerszeit mit 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens gereiniget werden, den Sonnabend ausgenommen, an welchem dieſes vor 4 Uhr Abends zu geſchehen hat. Wer hierinnen ſäumig oder nachläßig iſt, wird zur Beſtrafung angezeigt.

Die Polizey hat darauf zu ſehen, daß die Kothabfuhren ordentlich geſchehen und keine Kothhäufen auf der Straße liegen bleiben.

§. 32. An Jahrmärkten und Meſſen darf Niemand außerhalb dem ihm angewieſenen Platze feil haben und die Paſſage darf auf keine Weiſe gehemmt ſeyn.

Das Hauſiren iſt ſowohl an, als außer den Jahrmärkten verboten und die dawider Handelnden ſind auf die Polizey zu bringen.

§. 33. Tändler, welche berechtiget ſind, eigene Gewölbe zu halten, dürfen die Fußwege nicht mit Waaren verſtellen und ſind im Uebertretungsfall ſogleich anzuzeigen.

§. 34. Zur Zeit des Frühjahrs, Sommers und Herbſtes muß bey warmer, trockener Witterung jeder Hauseigenthümer Morgens um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr die Straße vor ſeiner Wohnung begießen und es ſolle zu dieſem Behuf das Waſſer nicht aus den Kanteln der Rinnen geſchöpft werden, bey befahrender Ahndung.

§. 35. Wer zur Winterszeit verabſäumt, den Schnee aufzuſchaufeln und das Eis in den Kanteln wegzuräumen, oder, wer ſein Abwaſſer auf die Straße laufen läßt, unterliegt einer polizeylichen Rüge.

§. 36. Eben dieſes iſt der Fall, wenn Bauſchut, Sand oder anderer Unrath über Nacht auf der Straße gelaſſen wird.

§. 37. Das Polizeyperſonal hat es unverzüglich zu melden, wenn an einem Abend nach abgehaltenem Fruchtmarkt der Schrannenplatz nicht vollſtändig gereinigt iſt; die Kornmeſſer und Schrannenknechte ſind diesfalls zur Anzeige zu bringen.

§. 38. Es iſt unbedingt verboten, vor 11 Uhr Nachts die Abtritte oder Schwindgruben zu leeren oder übelriechendes Waſſer auf die Straße laufen zu laſſen.

§. 39. Wer Dünger, Bauſchut oder anderen Unrath aus der Stadt führt und die Straße damit beſudelt, iſt ſogleich anzuzeigen.

§. 40. Betten dürfen nicht zum Sonnen und Ausklopfen auf die Straße gelegt werden; auch ſoll keine Wäſche auf öffentliche Plätze der Stadt zum trocknen kommen.

Blumenſtöcke dürfen nur wohl verwahrt vor die Fenſter geſtellt werden.

§. 41. Fäſſer, Obſtbehälter u. ſ. w. ſollen nicht auf der Straße ſtehen bleiben.

§. 42. Wer die Monumente auf dem Todtenacker muthwillig beſchädigt, wer von den Alleebäumen und öffentlichen Garten-Anlagen Zweige und Blüthen abreißt, oder die Bäume verſtümmelt, iſt ſogleich zu arretiren.

§. 43. Alles Hauſiren mit Lebensmitteln und mit anderen Waaren iſt verboten.

§. 44. Aufkäufer, welche auf dem Marktplatz, inner der Stadt, oder vor den Thoren getroffen werden, ſind zur Anzeige zu bringen.

§. 45. Bäcker, Mehlber, Merzler, Metzger, Bräuer, Bierwirthe u. ſ. w., welche ſchlechte Viktualien, oder Artikel, die ihnen unterſagt ſind, verkaufen — welche die Taxe nicht einhalten, oder ſchlechtes Gewicht haben, ſind zur Rüge vorzumerken.

§. 46. Wenn Fleiſcher das von Auswärts zu dem Wochenmarkt kommende Fleiſch vor den Thoren aufkaufen laſſen, ſo iſt ſolches zur Anzeige geeignet.

§. 47. Den bürgerlichen Fiſchern iſt nicht zu geſtatten, daß ſie bey dem Fiſchbrunnen oder auch vor dem Stadtthor den fremden Fiſchern ihre Waare abkaufen, um ſie ſodann auf dem Markte theurer zu verwerthen.

§. 48. Eben ſo wenig dürfen die bürgerlichen Geflügelhändler, Mehlber u. dgl. den Bauern ihre Marktwaare

in den Häuſern oder wo immer zum Wiederverkauf ab=
dringen.

§. 49. Dieſelben ſollen auch kein mageres Geflügel unter dem Vorwand des Mäſtens aufkaufen.

§. 50. Wenn auf dem Viktualien=, Holz= oder Ge=
treidemarkt Einer dem Andern durch Mehrgebot in den Kauf ſteht, ſo iſt dieſes anzuzeigen.

§. 51. Auf dem Holzmarkt hat die Polizey darauf zu ſehen, daß alle Scheiter die vorgeſchriebene Länge von 3½ Schuh haben.

§. 52. Auch ſollen die Holzmeſſer das Holz der Ord=
nung nach abmeſſen und nicht zum Vortheil der Verkäu=
fer weitſchichtig in das Maaß legen.

§. 53. Die Holzhacker, Taglöhner u. ſ. w., welche mit dem vertragenen Lohne nicht zufrieden ſind und ſich unanſtändig gegen diejenigen betragen, die ihnen Arbeit geben, ſind zu arretiren.

§. 54. Uebrigens hat das Polizeyperſonal bey allen in dieſer Inſtruktion enthaltenen Punkten, und bey den Verhaltungsbefehlen, welche ihm noch außer dem ertheilt werden, mit Beſcheidenheit zu handeln, zugleich aber auch weder Stand noch Perſon zu berückſichtigen.

Inſtr. f. die Polizey=Soldaten betr. v. 19. März 1800.
Gen. Samml. v. Jahr 1802. S. 168.

Ferner beſtehen annoch folgende **beſondere Vor=
ſchriften** für den Dienſt der Polizey=Mannſchaft:

A. In Beziehung auf Sicherheit.

Es gehört unter die vorzüglichſten Pflichten der Poli=
zeywache, daß ſie jede Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhüte. Wenn daher auf der Straße Lär=
men und Rottirungen entſtehen, ſo geht ihre nächſte Sorge dahin, dieſe zu unterdrücken und die Ruheſtörer aufzugrei=
fen, oder wenigſtens denſelben auf die Spur zu kommen,

weshalb auch die in der Nähe betroffenen Perſonen zu notiren ſind. Wenn Mißhandlungen und Raufereyen gewagt werden, oder, wenn Raub, Diebſtahl und Verwundungen ſtatt haben, ſo iſt jedesmal die Arretirung des Thäters und die Sicherung jeder Spur des Vergehens die erſte Pflicht.

Die Polizey=Soldaten haben auch alle verdächtige Perſonen genau zu beobachten und die mitgetheilten Steckbriefe mit ſolchen zu vergleichen; ſie haben die Vorſchriften über das Fremdenweſen genau ins Auge zu faſſen, unberechtigte Anſchläge, Pasquille, Schandgemälde u. dgl. ſogleich hinwegzunehmen und einzuliefern, gefährliche Geſpräche anzuzeigen und wegen flüchtiger Individuen, wo deren augenblickliche Verhaftung nicht erforderlich iſt, Verhaltungs=Befehle einzuholen.

Uebrigens iſt dem Polizeypersonal jede eigenmächtige Viſitation, jeder Eingriff in Privatwohnungen, jede Arretirung bedienſteter oder angeſehener Perſonen (außer dem Fall des Betretens auf einem wirklichen Verbrechen) ſtrenge unterſagt.

B. In Betreff des Armenweſens.

Die Bettler ſind ohne Ausnahme anzuhalten und vor die Polizey zu bringen. Die Polizeywache iſt verbunden, auf jede Art von Sammlern, Kollektanten, Abbrändlern u. dgl. ein genaues Augenmerk zu richten; auch hat ſie Perſonen, welche das Almoſen aus den Mitteln des Armen=Inſtituts genießen, und dem Müßiggang nachhängen, zur Anzeige zu bringen, hülfsbedürftige Individuen aber nahmhaft zu machen.

C. In Beziehung auf Geſundheit.

Jede in Erfahrung gebrachte Quackſalberey oder mediziniſche Pfuſcherey, das Handeln mit Arzneyen von Seite unberechtigter Perſonen, oder das Hülfeleiſten kenntnißloſer

Individuen iſt gewiſſenhaft zu rapportiren; jede Wahrnehmung und jedes Gerücht über anſteckende Krankheiten iſt zur Prüfung vorzulegen; wahnſinnige Perſonen auf der Straße ſind mit möglichſter Schonung anzuhalten; im Fall des Ausbruches einer Hundswuth oder einer durch Hunde erfolgten Verwundung iſt die Anzeige hievon zu beſchleunigen und zu bewirken, daß die wuthverdächtigen Thiere Behufs ihrer näheren Beobachtung lebendig eingebracht werden; Perſonen mit Eckel erregenden Geſchwüren oder von auffallender Mißgeſtaltung ſollen von dem öffentlichen Anblick entfernt werden; auch hat die Polizey dafür zu ſorgen, daß man die Leichen nicht zum Nachtheil der Geſundheit in bewohnten Zimmern aufbewahre und daß die Kleider der an einer Seuche Verſtorbenen nicht heimlich zum Verkaufe kommen.

Die Anzeige armer Kranker iſt der Polizey beſonders eingeſchärft.

D. In Beziehung auf Lebensmittel.

Die Lebensmittel, welche zum Markte kommen oder ſonſt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden, beſonders die erſten Tagsbedürfniſſe z. B. Brod, Fleiſch, Wein und Milch ſind von der Polizey auf das Genaueſte zu beaufſichten; jede Gefährdung oder Fälſchung in Hinſicht auf Gewicht, Maaß und Güte iſt, der nöthigen Unterſuchung halber, ſchleunigſt anzuzeigen; eben dieſes gilt von dem Einbringen des todten Viehes, von dem heimlichen Schlachten, Unſauberkeit der Schlachthäuſer, gefährlichen Feilſchaften u. ſ. w.

E. In Beziehung auf Unglücksfälle.

Das Polizeypersonal hat hauptſächlich der Verhütung jedes Unglücksfalles ihre ununterbrochene Aufmerkſamkeit zu widmen und deshalb zu ſorgen:

a) daß von öffentlichen Straßen Alles entfernt gehalten werde, was Nachtheil droht z. B. Wägen, Balken u. ſ. w.;
b) daß zur Nachtzeit Gegenſtände, welche nicht wohl beſeitiget werden können, angemeſſen geordnet und beleuchtet werden;
c) daß die Paſſage allenthalben, vorzüglich an Schrannentagen, frey bleibe und kein ordnungswidriges Fahren oder Reiten vorkomme;
d) daß Baugebrechen, namentlich an Brücken, Wegen, Waſſerleitungen und Kellern, zu rechter Zeit beobachtet und bis zu ihrer Abhülfe durch Warnungszeichen angedeutet werden;
e) daß keine der Feuerordnung widerſprechende Einrichtung geduldet, auch jede ſorgloſe Behandlung des Lichts (vorzüglich in Stallungen, Magazinen und Speichern), der Gebrauch offener Gluthäfen und das Einführen naſſen Heues geahndet werde; endlich,
f) daß im Winter bey Glatteis oder Unebenheiten fleißig geſtreut oder geebnet und das Behängen der Pferde mit Rollen, zur Sicherheit der Fußgänger, eingehalten werde.

Im Fall bey aller dieſer Vorſicht gleichwohl Unglücksfälle eintreten, hat die Polizey neben der gehörigen Meldung, auf die zweckmäßigſte Hülfe z. B. bey Verwundungen, auf die Herbeyholung des Wundarztes, bey Scheintodten oder ſonſt Verunglückten, auf die ſchleunige Verſchaffung des Rettungs=Apparats Bedacht zu nehmen.

F. In Beziehung auf das Geſinde.

Fremde, zum Dienen beſtimmte, Perſonen ſind ohne Beſchäftigung nicht zu gedulden, ſondern zur weiteren Verfügung nahmhaft zu machen; eben dieſes iſt bey eingeborenen Perſonen zu beobachten, welche ſich zum Dienen

eignen und auf eigene Fauſt eine verdächtige Wirthſchaft führen. Dienſtboten, die ohne Dienſtbuch oder Karte betreten werden, die ihren Dienſt ohne Anzeige verändert haben, oder die bloß zur Beſchönigung ihres längeren Aufenthalts ſich als bey einer Familie dienend angeben, ſollen das Augenmerk der Polizey beſonders auf ſich ziehen.

G. In Beziehung auf Religion und Unterricht.

Unanſtändiges Benehmen in der Kirche, bey Prozeſſionen und andern Feyerlichkeiten iſt auf der Stelle zu rügen; die Vorſchriften hinſichtlich der abgewürdigten Feyertage ſind genau beobachten zu machen; über die dem Schulbeſuch ſich entziehenden Kinder iſt ein genaues Verzeichniß einzufordern; auch ſolle darauf geſehen werden, daß die Feyertagsſchule pflichtmäßig beſucht ſeye.

H. In Beziehung auf das Bauweſen.

Unberechtigte Bauführungen dürfen nicht ſtatt haben. Wenn Geſellen einen Bau unternehmen, ſollen ſie auf der Stelle zur Beſtrafung angezeigt werden. Die Abänderungen an Kaminen, Oefen und Dürren iſt genau zu beobachten und es iſt keinem die eigenmächtige Anordnung oder Ausführung hievon ohne Beyzug eines Werkmeiſters zu geſtatten. Gerüſte, welche nachläßig angebracht ſind, müſſen zur Abhülfe angezeigt werden.

I. In Beziehung auf das Gewerbsweſen.

Zunftverſammluugen ohne Bewilligung, Exzeſſe auf Herbergen, Geſellen=Unfuge beym Aufdingen und Ledigſprechen, verabredeter Arbeits=Austritt, Feyer des blauen Montags, Zunftbeſchimpfung, Nichtabgabe der Wanderbücher u. ſ. w. ſind Gegenſtände, welche die Beachtung der Polizey vorzüglich in Anſpruch nehmen ſollen.

K. In Beziehung auf Vergnügen.

Die Polizeywache hat bey öffentlichen Vergnügungen jene Vorſchriften pünktlich in Vollzug zu bringen, welche ihr nach Umſtänden beſonders eröffnet werden.

Dienſt=Inſtruktion für die Polizeywache v. J. 1800. in Döllingers Repert. B. VI. S. 129—137.

79) Polizey=Perſonal.

Bey dem untergeordneten Polizey=Perſonal iſt die Dauer des Dienſtes durch Wohlverhalten bedingt, daher nur ledige Subjekte angeſtellt und deren Verehelichung ohne den Nachweis anderer Nahrungsquellen nicht geſtattet werden ſolle.

Daſſelbe hat an den Polizeyſtrafen keinen Antheil; es kann jedoch durch die Polizey=Direktion eine jährliche Summe zur Belohnung beſonderen Fleißes und außerordentlicher Dienſte auf die Polizeygefälle angewieſen werden.

Inſtr. für die Polizey=Direktion v. 24. Sept. 1808. §. 15. 16. Reg. Bl. S. 2513.

80) Polizey=Soldaten.

Bey der Polizey=Direktion in München können nur ſolche Individuen als Polizey=Soldaten aufgenommen werden, welche bey der Armee die geſetzliche Kapitulationszeit vollendet haben — einen ehrenvollen Abſchied beſitzen — nicht über 30 Jahre alt und ohne Gebrechen ſind — leſen und ſchreiben können und ſich über eine tadelloſe Aufführung, auch wo möglich, über den Beſitz einer zur erſten Equipirung erforderlichen Baarſchaft ausweiſen. Die Aufnahme verehlichter Kompetenten findet in keinem Falle ſtatt.

Der Gehalt des Polizey=Korporals beſteht in 300 fl. — des gemeinen Polizey=Soldaten in 240 fl. Außer dem

erhält jeder Unteroffizier und Gemeine jährlich 30 fl. Montourgeld und da die Polizeymannſchaft kaſernirt iſt, ſo hat jeder freye Wohnung, Holz und Licht zu genießen. In Krankheitsfällen iſt die ärztliche Behandlung und Arzney gleichfalls unentgeldlich; auch kann ein Polizey-Soldat nach Verhältniß ſeines Dienſteifers eine Remuneration von 10 bis 25 fl. (aus den eingegangenen Citations- und anderen Gebühren) ſich erwerben.

Jeder Unteroffizier und Gemeiner, welcher das ſechzigſte Lebensjahr erfüllt hat und zur ferneren Dienſtleiſtung untauglich iſt, oder, welcher nach beygebrachten legalen Zeugniſſen ſeiner Vorgeſetzten und des Polizey-Chirurgen ohne ſein Verſchulden im wirklichen Dienſte noch vor zurückgelegtem 60ſten Jahre untauglich geworden iſt, kann von der Polizey-Direktion zur Penſionirung vorgeſchlagen werden, wenn er ſich dieſer Begünſtigung durch ſein Betragen würdig gemacht hat. Die monatliche höchſte Normal-Penſion beſteht für den Korporal in 12 fl. — für den Gemeinen in 10 fl. Dieſelbe kann aber nur jenen Polizey-Soldaten zuerkannt werden, welche 20 Jahre über tadellos bey der Polizey gedient haben und wenn die Penſionirung wegen Dienſtuntauglichkeit vor dem 60ſten Jahr erfolgt, ſo wird der Penſions-Betrag zwiſchen der Hälfte und zwey Dritttheilen der vollen Normal-Penſion beſtimmt.

Bekanntm. die Aufnahme der Polizey-Soldaten in München betr. v. 29. Sept. 1823. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 916.

In Fällen, wo Polizey-Soldaten aushülfsweiſe zu Vaganten-Transporten verwendet werden und wegen Entfernung der Station nicht an ſelbigem Tage nach Haus zurückkehren können, darf ihnen 36 kr. als Zehrung auf den Tag bezahlt werden.

Erl. die Koſten für Vaganten-Transporte betr. v. 26. Jun. 1816. in Gerets Samml. B. VI. S. 313.

Die Löhnungsſcheine der Polizey=Soldaten ſind im Einzelnen ſtempelpflichtig.

Reſkr. v. 16. Aug. 1818.]

81) Polizeyſtrafen.

Die Polizeyſtellen dürfen keine eigenen Verordnungen ſchöpfen und die beſtehenden nicht abändern — wohl aber die Polizey=Verordnungen für den Fall und Ort erneuern und nach geſchehener Anfrage bey der höheren Stelle angemeſſene Reglements erlaſſen. Sie entſcheiden:

a) Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtboten, in allen durch die Dienſtboten=Ordnung bezeichneten Fällen;

b) Streitigkeiten, welche ſich auf dem Markte ereignen und einer weitläufigen Unterſuchung nicht bedürfen;

c) Streitigkeiten zwiſchen Handwerksgeſellen und Lehrjungen;

d) Streitigkeiten zwiſchen Handwerkern unter ſich, über die Gränzen ihrer Gewerbs=Ausübung;

e) Geringe Injurienhändel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet ſind und an öffentlichen Orten vorfallen, und

f) Differenzen zwiſchen Hauseigenthümern und Miethleuten, ſo fern nicht beyde Theile durch einen ſchriftlichen Kontrakt ihre Rechte geſichert haben.

Eigentliche Rechtsſachen werden von den Polizeyſtellen an die Stadtgerichte verwieſen und in Kriminalfällen ſollen ſie bloß dasjenige anordnen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Verſicherung der Effekten deſſelben und zur Erhaltung der Merkmale des Thatbeſtandes erforderlich iſt.

Uebrigens ſind ſie befugt, reine Polizey=Uebertretungen zu beſtrafen und den Erſatz des verurſachten Schadens aufzuerlegen.

Die Straf-Kompetenz der Polizeyſtellen beſteht in

a) Konfiskation der verbotenen Gegenſtände;

b) Arreſtſtrafen, bis auf die Zeit von 3 Tagen;

c) Geldſtrafen und Entſchädigungen bis zu den Betrag von 50 fl.

Ueber höhere Straffälle muß von den Kreis-Kommiſſariaten erkannt werden.

Die Gewalt der Polizeyſtellen iſt hiebey nicht auf die Gränzen der Städte eingeſchränkt, ſondern ſie erſtreckt ſich auf die ganze Umgebung, ohne Rückſicht der Gerichtsbarkeit, ſo wie auch auf alle Individuen, ohne daß eine perſönliche oder reelle Ausnahme von ihren Verfügungen ſtatt fände.

Inſtr. f. die Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 87 – 95. Reg. Bl. S. 2527.

In den Ruralgemeinden iſt den Ortsvorſtehern ebenfalls die Befugniß eingeräumt, Polizeyvergehen zu beſtrafen; nur werden ſie hierinnen durch den Gemeinderath und durch nachfolgende Beſtimmungen beſchränkt:

a) körperliche Strafen darf weder der Ortsvorſteher, noch der Gemeinde-Rath verfügen und bloß in Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, auch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſteht es ihnen zu, mit Arreſt vorzugehen; es iſt aber der Verhaftete jedesmal unmittelbar nach ſeiner Ergreifung an das Untergericht abzuliefern oder der Polizeywache zu übergeben;

b) die Strafen, welche der Gemeinde-Rath bey vorkommenden Polizeyvergehen anzuſetzen ermächtiget iſt, ſollen nicht über Einen Gulden betragen und müſſen zur Gemeinde-Kaſſe erlegt werden;

c) wenn mit dem Vergehen eine Beſchädigung verbunden iſt, ſo läßt der Gemeinde-Vorſteher den Scha-

den einſchätzen und der Fehlige muß neben ſeiner Strafe auch den Erſatz leiſten und die Schätzungs-koſten vergüten; (das Gemeinde-Verwaltungs-Edikt v. 17. May 1818. §. 118. beſchränkt übri-gens das gemeinderäthliche Erkenntniß wegen Scha-dens-Erſatz auf die Summe von 3 fl.)

d) dem Beſtraften ſteht der Rekurs an das Unter-gericht offen;

e) alle Strafhandlungen, welche der Gemeinde-Rath vornimmt, müſſen in ein Strafbuch kurz und beſtimmt eingetragen und von dem Ortsvorſteher bey dem monatlichen Rapport an das Untergericht durch Vorlegung deſſelben angezeigt werden;

f) wenn Straffälle von größerer Erheblichkeit vorfallen z. B. blutige Verletzungen, abſichtliche Fälſchungen u. ſ. w., oder, wenn die Beſchädigung den Erſatz-werth von 3 fl. überſteigt, oder auch, wenn ein Gemeinde-Glied öfter in dem nämlichen Falle ſchul-dig befunden wird, ſo hat zwar der Gemeinderath die zu Abwendung naher Gefahr erforderliche Vor-kehr zu treffen; die Verhandlung ſelbſt aber muß dem kompetenten Gerichte überlaſſen werden.

Inſtr. der Gemeinde-Vorſteher v. 28. Sept. 1808. §. 33—39. Reg. Bl. S. 2439.

Die Polizey-Strafgewalt der gutsherrlichen Po-lizeyämter erſtreckt ſich:

a) über muthwillige Ruheſtörungen;
b) über den Bettel;
c) über thätliche Beleidigungen und geringe Raufhän-del, wobey keine Verwundung unterlauft;
d) über die Veranlaſſungen zu Unglücksfällen und Ge-fahren an Leib, Leben und Eigenthum; ſodann
e) über Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 16. Aug. 1812. §. 116. Reg. Bl. S. 1536.

82) Polizeyſtunde.

ſ. Abſchaffungs-Patrouille.

Die Polizeyſtunde, über welche hinaus in den Zechſtuben kein Trinkgelage mehr geſtattet werden ſoll, iſt durch beſondere Verordnungen und den Gebrauch beſtimmt.

Inſtr. für die Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 82. Reg. Bl. S. 2525.

83) Polizey-Taxen.

ſ. Brod. Mehl. Fleiſch.

Die Polizey-Direktionen haben von allen eingeſendeten Polizey-Taxen Ein Prozent als Tantieme zu beziehen.

Erl. die Tantiemen des Polizeyperſonals von den verrechnenden Taxgefällen betr. v. 26. März 1814. S. 205.

84) Polizey-Unterſuchungen.

ſ. Akten.

Unter die Vergehen, welche die Polizey zu unterſuchen hat, gehören nicht nur ſolche Handlungen, welche wegen Gefahr für Ordnung und Sicherheit bey Strafe verboten ſind, ſondern auch geringere Rechtsverletzungen, z. B. der einfache Diebſtahl von nicht mehr als 5 fl. — Wucher, Injurien u. ſ. w., welche die Strafbarkeit eines wirklichen Verbrechens nicht erreichen und deshalb den Polizeybehörden ausdrücklich überwieſen worden ſind.

V. v. 1. Okt. 1813 in Döllingers Repert. Bd. VI. S. 141.

In reinen Polizeyſachen iſt kein Schriftenwechſel geſtattet; jede Parthie ſoll von der Lokal-Polizeyſtelle oder von dem Landgericht mit ihrem Anbringen perſönlich zu Protokoll vernommen werden, und die Vertretung durch

Advokaten iſt unzuläſſig; nur ſiegelmäßige Perſonen und ſolche, die ihnen gleich geachtet ſind, haben das Vorrecht, ihre Angelegenheiten bey der Polizey=Behörde ſchriftlich einzureichen.

Bey Gewerbs=Konzeſſionen haben die Bewerber ihr Geſuch, mit den nöthigen Zeugniſſen unterſtützt, ohne Ausnahme perſönlich anzubringen und wenn von einer Zunft Mehrere einen gemeinſchaftlichen Antrag zu machen haben, ſo hat dieſes durch den Zunftvorſteher zu geſchehen.

V. den Beyzug der Advokaten in reinen Polizeyſachen betr. v. 16. Febr. 1815. Reg. Bl. S. 138.

Bey polizeylichen Unterſuchungen darf von Anwendung des Stempels Umgang genommen werden, ſelbſt auch in dem Falle, wenn der Angeſchuldigte in die Koſten der Unterſuchung zu verurtheilen wäre.

V. v. 15. Jul. 1830. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 1041.

85) Polizey=Verwaltung.

ſ. Bettel. Diäten. Dorfpolizey. Kommiſſäre.

Jede Polizeyſtelle iſt befugt:

a) zur Nacheile nach entflohenen Arreſtanten, ſignaliſirten Verbrechern oder zu verhaftenden Polizeyfrevlern;

b) zu Streifen nach verdächtigem Geſindel, ſo fern ihr über deſſen Aufenthalt in einem angränzenden Polizeybezirke ſichere Nachricht zugekommen iſt, und

c) zu Nachſuchungen nach Einwohnern der Stadt, gegen welche die gegründete Vermuthung polizeywidrigen Vergehens in einem Nachbarbezirke vorliegt.

Dieſe Befugniſſe treten jedoch nur in ſolchen Fällen ein, wo der gleiche Zweck nicht durch ſchleunige Benach=

richtigung und Aufforderung der dem angränzenden Polizey-Diſtrikte vorgeſetzten Amtsſtelle eben ſo ſicher erreicht werden kann; auch muß von jeder ſolchen in einem Nachbarbezirke vorgenommenen Amtshandlung die kompetente Behörde ohne Verzug umſtändlich in Kenntniß geſetzt werden.

V. die Amtsgewalt der Polizey-Direktionen in den Umgebungen der Städte betr. v. 22. Okt. 1814. Reg. Bl. S. 1673.

Ueber die **Kompetenz** der **Kriminal-** und **Civilgerichte** bey konkurrirenden Polizey-Uebertretungen beſteht folgende Vorſchrift:

a) Wenn mit einem angeſchuldigten Verbrechen oder Vergehen auch Polizey-Uebertretungen, welche noch nicht beſtraft ſind, in einer und derſelben Perſon zuſammentreffen, ſo hat das Kriminal- oder Civil-Strafgericht über Letztere nicht minder zu erkennen, ohne Unterſchied, ob ſie mit dem unterſuchten Verbrechen oder Vergehen zuſammenhängen, oder nicht. Die Unterſuchungs-Gerichte haben in ſolchem Fall, ſo fern die Hauptſache nicht andurch aufgehalten wird, hinſichtlich der faktiſchen Umſtände der Polizey-Uebertretung mit der einſchlägigen Polizey-Behörde das erforderliche Benehmen zu pflegen; auch haben ſie die Beſtimmungen der Polizey-Geſetze bey ihrem Erkenntniß zu berückſichtigen.

b) Ueber die **Wirkung** einer ſolchen Konkurrenz entſcheiden die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches Theil I. Art. 92. 95. und 109., wonach die Polizeyübertretung (außer den Fällen, in welchen ſie mit einer Geldſtrafe zu belegen iſt) als ein hinzukommender erſchwerender Umſtand auf Schärfung der Strafe in der Hauptſache Einfluß haben ſolle.

V. die Kompetenz der Kriminal- und Civilſtrafgerichte bey konkurrirenden Polizey-Vergehen betr. v. 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771.

Die Frage, ob den unteren Polizey-Behörden und Landgerichten das Recht zuſtehe, bey Unterſuchung von Polizey-Vergehen den Koſtenbetreff wegen Mittelloſigkeit der Unterſuchten auf das königl. Aerar zu übertragen, oder ob dieſe Zuerkennung des Koſtens nur den Regierungen gebühre, iſt folgendermaßen entſchieden worden:

a) die Unterbehörden haben in dem Falle, wo ihnen bey Polizey-Uebertretungen der Ausſpruch der Strafe zukommt, allerdings auch die Befugniß, bey erhobener Mittelloſigkeit eines Unterſuchten das Aerar in die Koſten zu verurtheilen;

b) damit aber Letzteres nicht Gefahr laufe, durch einſeitige Anſicht der Unterbehörden über die Gebühr mit ſolchen Koſten beläſtiget zu werden, ſo iſt folgendes zur Norm vorgeſchrieben:

1) alle Urtheile, welche dieſe Tendenz haben, ſind gleich nach ihrer Eröffnung an das einſchlägige Rentamt mitzutheilen;

2) wenn daſſelbe gegen die Adjudikatur der Koſten nichts zu erinnern hat, ſo werden die Akten mit dieſer Aeußerung remittirt;

3) findet aber das Rentamt, daß das Aerar ohne Rückſicht auf die Zahlungsfähigkeit des Unterſuchten in die Koſten verurtheilt worden ſeye, ſo ſendet es die Akten mit Gutachten an die Regierungskammer der Finanzen, damit dieſe die Appellation gegen den Koſtens-Anſatz bey der Kammer des Innern anhängig machen könne.

V. die Adjudikatur der Unterſuchungskoſten bey Polizey-Vergehen betr. v. 11. Febr. 1818. Reg. Bl. S. 190.

86) Polizeywache.

Die Standesherrn können zur Handhabung der Sicherheit und Polizey in ihrem Gebiete eigene Polizeywachen anordnen, jedoch mit Berückſichtigung der für das

ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsan-ſtalten und unter Beobachtung der darüber beſtehenden Normen.

Ed. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. v. 26. May 1818. §. 28. Geſ. Bl. S. 200.

Auch den Inhabern von Herrſchaft-Gerichten iſt die Annahme einer Polizeywache — in einer mit den Geſetzen über die Gensdarmerie vereinbarlichen Art — geſtattet.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 91. Geſ. Bl. S. 255.

Wer die Polizeywache in ihrer Funktion mit Worten oder thätlich beleidigt, ſoll eben ſo geſtraft werden, als wenn er ſich gegen eine Patrouille der Linientruppen verfehlt hätte.

V. das Dienſtanſehen der Polizeywache betr. v. 4. Apr. 1812. Reg. Bl. S. 745.

87) Polytechniſche Sammlung.

Im Jahr 1822 iſt durch den König Max Joſeph eine allgemeine polytechniſche Sammlung zu München gegründet worden, in welcher alle hiezu geeigneten Gegenſtände, welche früher bey der Akademie der Wiſſenſchaften, der Münchener Feyertagsſchule, dem Miniſterial-Baubüreau, der Miniſterial-Forſtbuchhaltung, Bergwerks-, Salinen-, und Münz-Adminiſtration, Steuer-Kataſter-Kommiſſion, Hofbau-Intendanz, Regierung des Iſarkreiſes, oder auch bey dem Reichsarchiv aufbewahrt waren, vereiniget ſind.

Dieſe Anſtalt befindet ſich unter der gemeinſchaftlichen Leitung der beyden Miniſterien des Innern und der Finanzen, mittelſt einer aus zwey Miniſterial-Räthen gebildeten Kommiſſion.

Den genannten Staatsanſtalten, welche ihre Modelle, Maſchinen, Zeichnungen u. ſ. w. dahin abgegeben haben, bleibt ihr Eigenthumsrecht vorbehalten, ohne daß jedoch die ſyſtematiſche Anordnung derſelben anmit gehindert wäre.

Eben dieſes gilt für Privatperſonen, welche Modelle u. ſ. w. durch Aufſtellung in der öffentlichen Sammlung gemeinnützig machen und ihre Eigenthumsrechte darauf beybehalten wollen.

Die Behörden, deren Sammlungen in der allgemeinen polytechniſchen Anſtalt aufgeſtellt werden, haben ſich periodiſch durch Abgeordnete aus ihrer Mitte von dem Zuſtand ihres Eigenthums zu überzeugen und wenn ſie eine Vernachläſſigung deſſelben entdecken ſollten, dem betreffenden Miniſterium Anzeige davon zu machen.

V. die Errichtung einer allgemeinen polytechniſchen Sammlung betr. v. 15. März 1822. Reg. Bl. S. 417.

Die Aufſtellung der Maſchinen, Modelle und Werkzeuge geſchieht, ſo viel es das Lokal (in dem Gartengebäude des Herzogs Max in der Eliſenſtraße) zuläßt, nach einer ſyſtematiſchen Ordnung, damit jeder Beſuchende die Gegenſtände ſeines Faches um ſo ſchneller auffinden und überſchauen könne.

Dieſer Zweck wird durch gedruckte Kataloge der Sammlung noch mehr befördert, deren Rubriken folgende ſind:

a) Ziffer des Modells ꝛc.;
b) kurze Beſchreibung ſeines Zweckes;
c) Namen des Erfinders, ſo weit er bekannt iſt;
d) Namen des Verfertigers;
e) Koſten;
f) Jahr der Ausſtellung und
g) Namen der Inſtitute oder Privaten, welche ſich das Eigenthum darauf vorbehalten haben.

Alle Gegenſtände ſind mit den Ziffern des Katalogs bezeichnet und erhalten überdies noch ein von den Eigenthümern ſelbſt bemerktes Zeichen.

Die Vermehrung der Sammlung geht zum Theil aus denſelben Quellen hervor, welche deſſen erſte Gründung dargeboten haben, oder ſie geſchieht aus Mitteln, welche der Anſtalt zu dieſem Zwecke angewieſen werden, oder auch durch Privatperſonen, welche Maſchinen, Modelle, Zeichnungen u. ſ. w. ſchenkungsweiſe oder mit vorbehaltenem Eigenthum dahin übergeben.

Um bey den Staatsanſtalten und techniſchen Behörden die Anſchaffung von mehreren Exemplaren deſſelben Gegenſtandes zu vermeiden, hat eine Jede für die Kommunikation mit der allgemeinen polytechniſchen Sammlung ein Mitglied zu beſtimmen, welches den Konſervator der Anſtalt von jedem Beſchluſſe wegen Anſchaffung eines neuen Modells u. dgl. ſogleich in Kenntniß ſetzt, worauf dieſer den ihm bekannten Mitgliedern der übrigen Inſtitute und Behörden durch ein Rundſchreiben die gehörige Nachricht giebt. Hegt der Konſervator den Wunſch für die Anſchaffung eines Gegenſtandes, oder wird ein ſolcher von ſachkundigen Beſchauern der Anſtalt geäußert, ſo ſtellt er hierüber einen mit Gründen zu unterſtützenden Antrag, worauf der Beſchluß erfolgt, ob die Anſchaffung ſtatt finden dürfe und aus welchem Fond?

Wenn Privatperſonen Maſchinen, Modelle u. ſ. w. der polytechniſchen Sammlung ſchenkungsweiſe oder mit Vorbehalt des Eigenthums anbieten, ſo werden dieſe vorerſt von dem Konſervator und der erwähnten Miniſterial-Kommiſſion (welche praktiſche Techniker beziehen kann) geprüft und nur dann angenommen, wenn ſie der Aufſtellung würdig erkannt werden, damit der Raum nicht für Unbedeutendes verloren gehe.

Wenn Gegenſtände der Sammlung durch Zeit oder Umſtände unbrauchbar geworden ſind, ſo werden ſie in dem

Hauptbuche unter einer eigenen Rubrik abgeſchrieben, je- doch nur mit beſonderer Bewilligung der Miniſterial-Kom- miſſion, welche deshalb die Anmerkung in dem Haupt- buche zu kontraſigniren hat. Im Fall die Abſchreibung ei- nen Gegenſtand betrifft, wovon ſich ein anderes Inſtitut oder eine Privatperſon das Eigenthum vorbehielt, ſo wird derſelbe zur Dispoſition dieſes Eigenthümers geſtellt.

Der Eintritt in die polytechniſche Sammlung iſt — mit Ausnahme der zur Reinigung des Lokals beſtimm- ten Samſtage — jederzeit geſtattet und zwar des Som- mers von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, oder bey kürze- ren Tagen von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags. Die Bedingungen des Eintritts enthält die am Eingange ange- ſchlagene Ordnung, welche ſich jedoch bloß auf Vorſichts- maaßregeln wegen Schonung der aufbewahrten Gegenſtände beſchränkt.

Wer Modelle abzuzeichnen oder Zeichnungen zu kopi- ren wünſcht, hat ſich deshalb an den Konſervator der An- ſtalt zu wenden, welcher ihm ſolches unter gehöriger Auf- ſicht geſtatten wird.

Für Beſchädigungen haftet derjenige, der ſie veran- laßt; auch darf kein Gegenſtand der Sammlung außer- halb des Lokals zu Privatzwecken abgegeben werden.

Die Diener der Anſtalt ſollen zwar die Eintreten- den bey Beſchauung der Gegenſtände begleiten, aber nicht mit Erklärungen beläſtigen, indem ſie nur die an ſie ge- ſtellten Fragen zu beantworten oder die Fragenden an den Konſervator der Anſtalt zu verweiſen haben. Die Forde- rung eines Geſchenkes iſt ihnen durchaus verboten.

Es befindet ſich ein (bey ähnlichen Anſtalten gewöhn- liches) Fremdenbuch angelegt und in einem beſonderen Buch werden diejenigen vorgemerkt, welche von Gegenſtän- den der Sammlung eine Zeichnung entnommen haben, weil es einem Manchen angenehm ſeyn kann, zu er-

fahren, wo bereits angefertigte Kopien eingeſehen werden können.

Der Konſervator hat dafür zu ſorgen, daß alle von Wißbegierigen gewünſchten Aufſchlüſſe über Gegenſtände der polytechniſchen Sammlung ſo befriedigend, als möglich, ertheilt werden; auch ſoll er den inländiſchen Gewerbsleuten auf mündliche oder ſchriftliche Anfragen — ſelbſt über ſolche Gegenſtände des Maſchinenweſens, welche die Sammlung noch nicht beſitzt — die zu ihrem Zweck führenden Nachrichten verſchaffen.

Derſelbe erſtattet jährlich einen Bericht, welcher auf Koſten des Staats gedruckt und auf eine dem Zweck der Anſtalt entſprechende Weiſe verbreitet wird. In dieſem Jahresbericht werden alle neuen Erwerbungen angeführt und beſonders die Namen derjenigen dankbar erwähnt, welche hiezu durch Geſchenke oder auch nur durch Aufſtellung eigenthümlich vorbehaltener Modelle beygetragen haben. Der Jahresbericht ſoll überhaupt darauf berechnet ſeyn, im ganzen Reiche die Aufmerkſamkeit — und zwar vorzüglich der Fabrikanten und Gewerbsleute — auf den Zweck der Sammlung hinzulenken; er ſoll die Wichtigkeit der techniſchen und mechaniſchen Künſte für öffentliches und Privatleben beleuchten und auf den Ueberfluß von Nahrungsquellen andeuten, welche ſich dem denkenden und thätigen Gewerbsmann durch tauſenderley als nothwendig oder annehmlich erſcheinenden Gegenſtände darbieten und welche denſelben zugleich in den Stand ſetzen, die Lebensgenüſſe ſeiner Mitbürger zu mehren, den Ausfluß der Baarſchaft in das Ausland zu mindern, fremdes Geld über die Gränze herein zu ziehen und mit Ausländern in Menge, Güte und Wohlfeilheit der Produkte aller Art zu wetteifern.

Inſtr. für den Konſervator der allgemeinen polytechniſchen Anſtalt in München v. 15. März 1822. Reg. Bl. S. 421 — 428.

88) Polytechniſche Schule.

Zu München iſt im Jahr 1827 (nach dem Vorgang anderer Städte) eine polytechniſche Centralſchule errichtet worden, deren Zweck in der höheren techniſchen Vor- und Ausbildung ſolcher Individuen beſteht, welche ſich den auf Mathematik, Phyſik, Mechanik und Naturkunde gegründeten Gewerben als Selbſtarbeiter, oder auch als Aufſeher und Werkführer zu widmen gedenken.

Zu dieſen Gewerben gehören vorzüglich:

a) das bürgerliche Baufach, jedoch nur von der techniſchen Seite, indem bey der Akademie der bildenden Künſte eine eigene Architekturſchule beſteht;

b) alle Arbeiten in Metall, namentlich die Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Ciſeleurs, Erzgießer u. ſ. w.

c) alle feineren Arbeiten in Holz, insbeſondere Tiſchler- und Drechsler-Arbeiten;

d) Arbeiten in Leder, beſonders die erſte Bereitung, Veredlung und Färbung deſſelben;

e) Arbeiten in Wolle und Leinen, namentlich das Weben, Tuchmachen und Färben;

f) Arbeiten in Glas, ſowohl in Hinſicht ſeiner Fabrikation, als in Hinſicht des Glasſchleifens und Malens; ſodann

g) die Verfertigung optiſcher, phyſikaliſcher, mechaniſcher und muſikaliſcher Inſtrumente.

Alle Kenntniſſe, welche zur Vervollkommnung und Erweiterung dieſer Gewerbe nothwendig und nützlich ſind und welche zugleich eine beſſere Behandlung und Veredlung des Stoffes oder der Form jener Arbeiten begründen, ſollen in der polytechniſchen Schule gelehrt werden. Dieſe ſind:

a) Mathematik, insbeſondere, deſkriptive Geometrie, Stereometrie und Projektionslehre;

b) techniſche Chemie, ſowohl allgemeine, als ſpezielle;
c) populäre Phyſik;
d) Mechanik;
e) Naturgeſchichte, ſowohl allgemeine, als die beſonderen Zweige derſelben (Zoologie und Mineralogie), jedoch mit ſteter Rückſicht auf die Technik;
f) Technologie und Waarenkunde;
g) allgemeine Handlungskunde, namentlich die kaufmänniſche Buchführung und Gewerbsſtatiſtik;
h) Zeichnungskunſt, mit Ausſchluß des Zeichnens der menſchlichen Geſtalt nach der Natur oder Antike, ſo wie der höheren hiſtoriſchen und Landſchaftzeichnung, jedoch mit Einſchluß der Architektur und Situations-Zeichnung, der Ornamenten-Zeichnung, der Licht- und Schattenlehre und der Zeichnung geometriſcher Figuren;
i) Modellirkunſt in Beziehung auf techniſche Gegenſtände; endlich
k) bürgerliche Baukunde, jedoch nur von der techniſchen und nicht von der artiſtiſchen Seite.

Ausgeſchloſſen von den Lehrgegenſtänden der polytechniſchen Schule ſind:

a) der gewöhnliche Elementarunterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen, welcher den allgemeinn Volksſchulen vorbehalten bleibt, ſodann
b) der bloße mechaniſche Unterricht in den genannten Gewerben und die Aneignung der dazu erforderlichen Handfertigkeit, welche die Schüler der polytechniſchen Anſtalt bey den ausübenden Meiſtern jener einzelnen Gewerbe zu erlernen haben.

Jeder Schüler der Anſtalt muß wenigſtens das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und genügende Zeugniſſe, ſowohl über Vollendung des Elementar-Unterrichts, als

auch über ſein ſittliches Betragen und über die Sicherung ſeines Unterhalts während der Lehrzeit beybringen.

Die Dauer des Unterrichts in den erwähnten Lehrfächern iſt auf 6 Jahre feſtgeſetzt.

Die Lehrmethode beſteht, dem Zweck dieſer Schule und der Bildungsſtufe der Schüler entſprechend, nicht in ſtreng wiſſenſchaftlichen Vorträgen, ſondern in praktiſchen Demonſtrationen und iſt ſonach mehr anſchaulich, als theoretiſch.

Der zu ertheilende Zeichnungs-Unterricht iſt in der Art ausgedehnt, daß an demſelben nicht nur diejenigen Theil nehmen können, welche ein dieſe Kenntniß bedingendes Gewerbe ergreifen wollen, ſondern auch ſolche die ſich der bildenden Kunſt ſelbſt zu widmen gedenken.

Dieſe Lehranſtalt iſt daher zugleich eine allgemeine Elementar-Zeichnungs-Schule, wonach in Zukunft der an der Akademie der bildenden Künſte ertheilte Unterricht in den erſten Elementen der Zeichnungskunſt hinwegfällt und nur ſolche Jünglinge dahin aufgenommen werden, die bereits hinreichende Fertigkeit im Zeichnen erlangt und entſchiedenen Beruf für die Kunſt gezeigt haben.

Wegen der Leitung des Elementar-Zeichnungs-Unterrichts im Allgemeinen und wegen Auswahl der geeigneten Muſter- und Vorlegeblätter hat ſich der Vorſtand mit dem Direktor der Akademie für bildende Künſte zu benehmen.

Die polytechniſche Sammlung kann zwar nicht als ein Attribut der polytechniſchen Schule betrachtet werden; jedoch iſt ſolche den Lehrern dieſer Schulanſtalt zur Benützung für den Unterricht geöffnet, wie dann auch fähige Schüler zur Anfertigung neuer Modelle verwendet werden können.

V. die Errichtung einer polytechniſchen Central-Schule in München betr. v. 27. Sept. 1827. §. 1 – 8. Reg. Bl. S. 665 – 673.

89) Porzellan-Fabrik.

Die bey der königl. Porzellanfabrik zu Nymphenburg angeſtellten Künſtler und Arbeiter dürfen, wenn ſie ihre Entlaſſung genommen haben, bey keiner inländiſchen Porzellan-, Fayançe- oder Steingut-Fabrik vor Ablauf Eines Jahres nach ihrer Entlaſſung aufgenommen werden; auch erhalten ſie ohne vorgängigen Atteſt ihrer Entlaſſung abſeite der Fabrik-Inſpektion keinen Paß in das Ausland.

Bekanntm. die Porzellan-Arbeiter betr. v. 20. Mai 1815. Reg. Bl. S. 425.

90) Poſſeß-Befehl.

ſ. Inſtallation.

Die Poſſeß-Befehle auf geiſtliche Pfründen aller Art ſind mit dem Klaſſenſtempel von 2 fl. zu verſehen.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. 5. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 75.

91) Poſt-Armen-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe.

Die Poſtbeamten ſind zufolge der Verordnung v. 8. Jun. 1807 (Reg. Bl. S. 1105.) ebenfalls verbunden, nach den daſelbſt angegebenen Normen ihre Beyträge an den Wittwen- und Waiſenfond der Staatsdiener zu leiſten. Dieſe Beyträge werden von derjenigen Staatskaſſe, welche die Gehalte auszubezahlen hat, mithin von der Zentral-Poſtkaſſe, in Abzug gebracht und zu Beſtreitung der Penſionen verwendet.

V. die Beyträge der Poſtbeamten zur Wittwen- und Waiſenkaſſe betr. v. 20. Aug. 1811. Reg. Bl. S. 1487.

Für hülfsbedürftige Poſtangehörige, welche nicht als Staatsdiener betrachtet werden, z. B. Poſthalter, Poſtknechte und arme Wittwen von Poſtoffizialen beſteht eine

Poſtarmenkaſſe, welche im Jahr 1807 neu dotirt wurde.

Bekanntm. die Vereinigung der Nürnberger und der neu dotirten Poſtarmen-Kaſſe betr. v. 11. Febr. 1814. Reg. Bl. S. 357.

In dieſen Armenfond fließen auch die den Poſtbeamten angeſetzten Geldſtrafen.

V. das Eſtaffettenweſen betr. v. 16. Dez. 1813. §. 19. Reg. Bl. S. 1600.

92) Poſtfach-Gelder.

In Beziehung auf die Poſtfachgelder iſt folgendes beſtimmt worden:

a) ſolche können nur bey Oberpoſtämtern oder bey Poſtämtern, welche mit Offizialen verſehen ſind, ſtatt finden;

b) außer den Centralſtellen ſind nur diejenigen Kreisſtellen berechtiget, ein Poſtfach zu verlangen, welche bey einem ſtarken Einlauf auch ein Regiemaximum zu verrechnen haben, z. B. die General-Kreiskommiſſariate, Finanzdirektionen, Appellationsgerichte, Polizeydirektionen, Stadtgerichte, Polizey-Kommiſſariate und Medizinal-Komitéen;

c) die Bezahlung der Poſtfachgelder darf nur aus der ordentlichen Regie-Exigenz und auf Rechnung derſelben geſchehen;

d) die äußeren Aemter, z. B. die Landgerichte, Rent-, Zoll-, Mauth- und Forſtämter, dürfen in der Regel und ohne beſondere Bewilligung derley Gelder nicht in Ausgabe bringen.

Erl. die Poſtfachgelder betr. v. 24. May 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 98.

93) Poſt-Felleiſen.

ſ. Extrapoſt.

94) Poſthorn.

Die Staatsminiſter, Kronbeamte, Chefs der Hofſtäbe; General-Kreiskommiſſäre und Diviſions-Generale haben (nebſt dem General-Poſtdirektor) die Erlaubniß, bey ihren eigenen Pferden ein Poſthorn zu führen, deſſen Schnur übrigens von einer anderen Farbe, als der gewöhnlichen seyn ſoll.

Privatperſonen iſt der Gebrauch des Poſthorns bey ihren eigenen Equipagen ſtreng verboten; die dawider Handelnden ſollen, neben dem Verluſt des Inſtruments, in eine Geldbuße von 50 Rchsthl. zum Beſten des Armenfonds verurtheilt werden.

V. die Poſthornberechtigung betr. v. 13. Jul. 1809. Reg. Bl. S. 1129.

95) Poſtillion.

ſ. Extrapoſt. Landſtraßen. Trankgeld.

In Betreff der Militärpflichtigkeit der Poſtillions liegt folgende Beſtimmung vor:

a) die in dem Konſkriptions-Alter ſtehenden Poſtknechte haben die Begünſtigung, einen Erſatzmann ſtellen zu dürfen, im Fall ſie durch das Loos zum aktiven Dienſt beſtimmt ſind;

b) für ihre Einreihung in die Linie iſt eine Friſt von 4 Wochen bewilligt, damit der Poſthalter wegen künftiger Verſehung des Poſtdienſtes die nöthige Fürſorge treffen kann;

c) die Legionspflichtigen Poſtillions können über die Dauer ihrer Dienſtverhältniſſe in den letzten Zug geſtellt und ſomit der wirklichen Einreihung enthoben werden, wenn ſie nach einem Zeugniß der Ge-

neral-Poſt-Direktion als unentbehrlich für den Poſt-dienſt bezeichnet ſind.

Erl. die Militärpflichtigkeit der Poſtillions betr. v. 15. Dez. 1815. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis. S. 1029.

96) Poſt-Perſonal.

ſ. Beförderung. Briefportotaxe. Oberpoſtämter.

Die Verpflichtungsformel der Poſtbeamten iſt folgende:

„Ihr ſollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott „dem Allmächtigen ſchwören, dem Allerdurchlauchtig-„ſten und Großmächtigſten König und Herrn — „König in Bayern, treu, hold und gehorſam zu „ſeyn, Allerhöchſt deſſen Nutzen zu fördern, Scha-„den zu warnen und zu wenden; jeder geheimen „Verbindung mit In- oder Ausländern euch zu ent-„ſchlagen; nichts, was den allerhöchſten Gerecht-„ſamen des Souverains oder dem Wohl des Staats „entgegen ſeyn könnte, zu unternehmen oder bey an-„dern zu geſtatten; den jetzt beſtehenden und künf-„tig erfolgenden Poſtgeſetzen und Verordnungen, ſo „wie auch den Befehlen der euch vorgeſetzten Poſt-„behörden aufrichtig nachzukommen; auf ſchnelle „und ſichere Beſtellung der Briefe, Eſtaffeten, Pa-„quete und anderer Effekten, auch Förderung der „Kouriers und Reiſenden den möglichſten Fleiß zu „verwenden; in den euch anvertrauten Poſtſachen „die Pflicht der Verſchwiegenheit zu beobachten; „Niemand gegen die beſtehenden Tarife und Taxen „zu übernehmen; wegen aller Einnahmen und Aus-„gaben getreue Rechnung zu legen; den Inhalt „der Dienſt-Inſtruktion, gleich als wenn ſie in die-„ſem Eid wirklich enthalten wäre, pünktlich zu er-„füllen und überhaupt alles dasjenige zu leiſten,

„was einem rechtſchaffenen Poſtbeamten geziemt „und anſteht.“

Erl. die Verpflichtung der Poſtbeamten betr. v. 6. Jul. 1808. Reg. Bl. S. 1521.

Die Poſtbeamten haben ihren Gerichtsſtand bey den Untergerichten.

V. den 19. Dez. 1808. Reg. Bl. v. 1809. S. 39.

Die Poſthalter ſind von Ausübung der Lohnrößlerey ausgeſchloſſen, es wäre denn, daß hie und da einige derſelben eigene Konzeſſion hiezu erhalten hätten, oder eine ſolche wegen beſonderer Lokalverhältniſſe künftig erhalten würden, in welchem Fall ſie allen Vorſchriften für wirkliche Lohnrößler unterworfen ſind.

V. das Lohnrößlerweſen betr. v. 2. Dez. 1819. §. 12. Reg. Bl. S. 1174.

Von der Natural-Vorſpanns-Leiſtung ſind die zum Poſtdienſt nöthigen Pferde der Poſthalter ausgenommen; auch bleiben letztere der Natural-Fourage-Abgabe enthoben.

V. die Konkurrenz zu den Kriegslaſten betr. v. 23. Febr. 1809. §. 19. 31. Reg. Bl. S. 392. 394.

Für die Poſtdienſtkandidaten beſteht folgende Vorſchrift:

a) es wird Niemand zur Praxis zugelaſſen, er habe ſich denn durch glaubwürdige Zeugniſſe über ſeine ſittliche Aufführung und die Vollendung der Gymnaſialſtudien, auch durch eine jährlich auszuſchreibende Konkurs-Prüfung über die Vorkenntniſſe in der Geographie, neueſten europäiſchen Staatengeſchichte, Statiſtik, in den allgemeinen Kommerzial-Verhältniſſen, dem Rechnungsweſen, der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache ausgewieſen;

b) der tauglich befundene Kandidat hat ſodann bey einem ihm zu bezeichnenden Ober- oder Poſtamt Ein

Jahr lang ohne Entgelt zu praktiziren, und ſich nach Vorlegung ſeiner Zeugniſſe über ſittliches Betragen, Fleiß und Geſchicklichkeit einer zweyten — mehr praktiſchen — Prüfung zu unterwerfen, nach welcher derſelbe als praktiſch gebildeter Poſtkandidat vorzumerken und in Erledigungsfällen vorzuſchlagen iſt;

c) von Jenen, welche zu einer Ober-Poſtmeiſters- oder Inſpektorsſtelle aſpiriren, wird die Vollendung der philoſophiſchen Studien gefordert; auch wird auf Individuen, welche des Civilrechts und des gerichtlichen Verfahrens kundig ſind, vorzügliche Rückſicht genommen.

V. d. Poſtkandidaten betr. v. 30. März 1808. Reggs.-Blatt S. 937.

Bey den Poſtdienſten ſoll nur ſtufenweiſes Vorrücken (vom Offizianten angefangen) zu einträglichern und höhern Poſtſtellen ſtatt haben.

Nur derjenige, welcher 2 Jahre als Offizial gedient hat, kann auf Beförderung Anſpruch machen.

Bey der General-Poſtdirektion werden Straf- und Belohnungsbücher gehalten.

V. d. Vorrücken der Poſtbedienſteten betr. v. 2. Dez. 1810. Reggs.-Bl. S. 1447.

Die Heurathsgeſuche der bey der Poſt angeſtellten Individuen, welche nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehören, werden von der General-Poſtdirektion an die betreffenden Polizeyſtellen hingewieſen. Da aber dem königl. Poſtinſtitut in Abſicht auf Dienſtesverhältniſſe daran gelegen iſt, von dieſen Verehelichungen jedesmal vorläufige Kenntniß zu bekommen, ſo haben alle höheren und untergeordneten Polizeyſtellen die Weiſung, den Poſtangehörigen nur alsdann die Heurathsbewilligung zu ertheilen, wenn ſie von der General-Poſtdirektion ſelbſt an die Polizeyſtel-

len hingewieſen werden, und ſich durch ein Certifikat hier= über legitimiren können.

V. die Heurathsbewilligungen für Poſtindividuen betr. vom 27. July 1809. Reggs.=Bl. S. 1206.

Jeder Poſterpeditor, welcher ſich länger als 3 Tage von Haus entfernen will, muß dießfalls die Erlaubniß bey dem vorgeſetzten Oberpoſtamt nachſuchen, welches dieſelbe nach Umſtänden ertheilen, abſchlagen oder beſchränken kann.

Was die Reiſen ins Ausland betrifft, ſo haben die Poſterpeditoren ihre dießfällige Vorſtellung bey dem Ober= poſtamt einzureichen und die Genehmigung der General= Poſtdirektion abzuwarten; auſſerdem müſſen ſie auch den erforderlichen Paß bey dem General=Kommiſſariate nach= ſuchen.

Nur in dem Falle, wo der Poſterpeditor an der Gränze wohnt und mit dem benachbarten Ausland verkehren muß, iſt er von der Verbindlichkeit frey, einen Urlaub zu begeh= ren, indem die Autoriſation des General=Kommiſſariates hinreicht.

Die übrigen Poſtbeamten, vom Briefträger und Packer aufwärts, dürfen ſich ohne Erlaubniß keinen Tag von den ihnen obliegenden Verrichtungen entfernen.

V. v. 26. Okt. 1810 in Döllingers Repert. B. II. S. 157.

97) Poſtporto.

ſ. Poſtwägen. Poſtweſen.

Die würtembergiſchen und bayeriſchen Behörden haben für die Requiſitionen in Strafrechtsſachen gegenſeitig das betreffende Poſtporto bis zu der Austritts= oder von der Eintrittsgränze zu beſtreiten, hinſichtlich des Erſatzes bleibt es bey der Uebereinkunft vom 15. Februar 1824.

Vorſchriften über die Poſtportofreyheit in Amtsſachen, und zwar Portofreyheit auf den Briefpoſten ſämmtlicher Ci= vil= und Militärbehörden in Staatsdienſt=Angelegenheiten

und hinſichtlich der Dienſt=Korreſpondenz, dann der Unterbehörden mit den Oberbehörden hinſichtlich ihrer Dienſt=Korreſpondenz, Bedingungen, dieſer Portofreyheit, insbeſondere Bezeichnung mit R. S. (Regierungsſache), Portofreyheit der vom Auslande mit Dienſtſache bezeichneten Korreſpondenz, Bezahlung des Porto in Privatſachen, Vergütung der an fremde Poſten zu erſtattenden Auslage; Portofreyheit auf den fahrenden Poſten, beſchränkt auf Akten und Gelder in Staats=Dienſtſachen, Zuweiſung der unvermeidlichen Geldſendungen an die Poſtanſtalt, Vertheilung dieſer Sendungen auf verſchiedene Fahrtgelegenheiten, Aufrechnung des Porto für Sendungen unter Privataddreſſen in Staats=Dienſtſachen; Schlußbeſtimmungen: Vorſichtsmaaßregeln wegen Verdacht der Gefährde und Verfahren hiebey, insbeſondere bey der Eröffnung der Sendungen; Poſtportofreyheit in Armenſachen, nach den bisherigen Beſtimmungen, Unterſuchung, Beſtrafung, Kompetenzverhältniſſe und Inſtanzenzug nach den beſtehenden Verordnungen, Erſetzung des Porto in Unterſuchungsſachen und Civilſtreitſachen gegen den Fiskus durch die Verurtheilten.

Zollbehandlung der Poſtwägen und Poſtwägenſtücke und der damit Reiſenden, insbeſondere Haftung der Poſtkondukteurs für die Verſchnürung und richtige Ablage der Zollpäſſe und Verbot, uneingeſchriebene Poſtwagenſtücke mitzuführen.

Einführung der Verordnung vom 13. Sept. 1829 über die Zollbehandlung der Poſtwägen im Rheinkreiſe.

Döllingers Repert. 1832. 2te Fortſ. S. 98.

Zufolge des bayeriſch=würtembergiſchen und preußiſch=heſſiſchen Handelsvertrages iſt der Verkehr mit inländiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten durch die fahrenden Poſten ebenfalls an die Begleitung und die vorgeſchriebenen Certifikate, jedoch ohne Einhaltung der Eingangspunkte, gebunden.

Döllingers Repert. 2te Fortſ. 1832.

93) Poſtportofreyheit.

f. Briefportofreyheit.

Bey den fahrenden Poſten erſtreckt ſich die Portofreyheit „nur auf Akten und Gelder"; auch findet ſie nur dann ſtatt, wenn erſtere den Staatsdienſt betreffen und letztere entweder in die Staatskaſſen einfließen, oder aus dieſen zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe erhoben und verſendet werden. Inländiſche Staatspapiere ſind diesfalls dem Gelde — Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Karten und ähnliche den Staatsdienſt betreffende Scripturen aber den Akten — gleich zu achten. (§. 11.)

Was im Allgemeinen wegen der Portofreyheit auf den Briefpoſten angeordnet iſt, findet, mit einigen hienach bemerkten Ausnahmen, auch bey den fahrenden Poſten analoge Anwendung. (§. 12.)

Die Sendungen von Staatsgeldern ſollen übrigens nur ausnahmsweiſe der Poſtanſtalt zur Beförderung zugewieſen werden und es iſt Vorkehr getroffen, daß ſich die Staatskaſſen bey ihren Rimeſſen in das In- oder Ausland mit Aſſignationen verſehen können. (§. 13.)

Die zur Verſendung geeigneten Geldüberſchüſſe ſollen auch den Poſtwagen für Eine Fahrt nicht allzuſehr beläſtigen, daher von keiner Kaſſe eine bedeutende Summe zumal aufgegeben werden darf. Wenn aber gleichwohl durch den Zuſammenfluß von mehreren Kaſſen an einem und demſelben Poſttage die zu verſendenden Staatsgelder ſich in der Weiſe anhäufen, daß eine ungewöhnliche Beſpannung deshalb nöthig würde, ſo ſind die Oberpoſtämter und die am Sitze der Kreis-Regierung beſtellten Poſtämter ermächtigt, einen Theil derſelben bis zum Abgang des nächſten Poſtwagens zurückzubehalten, wovon übrigens die abſendende und empfangende Behörde ſogleich ſchriftlich zu verſtändigen iſt. Im Fall Gefahr auf dem Verzuge haftet und die abſendende Behörde ſolches mit der Aufſchrift be-

merkt, iſt auch das Porto jedesmal und zwar aus ihrer Regie=Exigenz, zu entrichten. (§. 14.)

Das Geſetz= und Regierungsblatt, ſo wie das an die Verlagsämter gelangende Stempelpapier ſoll durch die kgl. Poſtwägen portofrey befördert werden. (§. 15.)

Für Sendungen unter einer Privataddreſſe iſt das Porto zu entrichten, wenn gleich der Gegenſtand den Staatsdienſt betrifft; es darf aber in letzterem Fall der bezahlte Betrag mittelſt Quittung in Anrechnung kommen. (§. 16.)

Wenn die Poſtverwaltungs=Behörden in Hinſicht einer als Dienſtſache bezeichneten Aufgabe Bedenken tragen, ob nicht durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Poſtärar dabey unterlaufen ſeye, ſo ſind ſie berechtigt, zu verlangen, daß die zur Beförderung beſtimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung von dem Empfänger in Gegenwart eines Poſtbeamten und zweyer Zeugen eröffnet werde. Erklärt hierauf der Empfänger, daß er den Inhalt wegen obliegender Geheimhaltung nicht mittheilen dürfe, ſo iſt der betreffende Gegenſtand unter ſeinem, des Poſtbeamten und der Zeugen Siegel an die vorgeſetzte Stelle der abſendenden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen. Dem Empfänger bleibt es hiebey freygeſtellt, von dem Inhalt der Korreſpondenz vor deren Wiederverſiegelung eine Abſchrift zu nehmen; der Poſtbeamte aber iſt befugt, wegen möglicher Auswechslung des Inhalts die geeigneten Maßregeln zu treffen. Von einem ſolchen Ergebniß ſoll übrigens jedesmal dem Oberpoſtamt und beziehungsweiſe der General=Poſtadminiſtration ſchleunige Nachricht zukommen. (§. 17.)

Jede Stelle, Behörde oder Kaſſe, welche eine Sendung empfängt, iſt verbunden, die in der Aufſchrift enthaltene Deklaration zu prüfen und die Poſtbehörde von einer etwaigen Uebertretung zu verſtändigen. Gegen diejenigen, welche die Anzeige ſolcher Verkürzungen des Poſt=

ärars wiſſentlich unterlaſſen, ſolle mit Strafen eingeſchritten werden. (§. 18.)

Hinſichtlich der Poſtportofreyheit in Armen-Sachen hat es bey den früheren Beſtimmungen ſein Verbleiben. (§. 19.)

In ſtrafrechtlichen Unterſuchungsſachen und in ſtreitigen Civilrechtsſachen gegen den Fiskus ſoll der Verurtheilte das Brief- und Poſtwagenporto erſetzen. (§. 20.)

V. die Poſtportofreyheit in Amtsſachen betr. v. 23. Jun. 1829. §. 11 – 20. Reg.-Bl. S. 528 – 533.

Den Stadtmagiſtraten, welchen der Wirkungskreis der vormaligen Polizeydirektionen unter gewiſſen Beſchränkungen angewieſen iſt, kommt die Poſtwagenportofreyheit in reinen Staatsangelegenheiten unter folgenden Bedingungen zu:

a) dieſe Portofreyheit findet nur bey Akten-Paketen und baaren Geldſendungen ſtatt;

b) dieſelbe hat nur auf das inländiſche Poſtwagenporto Bezug, indem die Porto-Auslagen an fremde Poſten vergütet werden müſſen;

c) die Portofreyheit erſtreckt ſich auch blos auf die Routen, welche die bayeriſchen Poſtwägen befahren;

d) ſodann ſind nur jene Sendungen von dem Poſtwagenporto befreyt, welche von einer bayeriſchen oder auswärtigen Behörde an die fraglichen Stadtmagiſtrate, oder umgekehrt von dieſen, verſchickt werden;

e) bey allen Angelegenheiten des Staatsdienſts ſolle auf der Addreſſe oder auf dem beſonders angefügten Frachtbrief die Benennung der verſendenden Stelle, die Expeditions-Nummer und die Bezeichnung K. D. S. vorgemerkt, das Paquet ſelbſt aber mit dem Amtsſiegel geſchloſſen ſeyn. Sendungen, welche dieſer Anzeigen gänzlich oder im Einzelnen ermangeln, dürfen nur gegen baare Bezahlung des Porto zur Beförderung angenommen werden, ſo wie auch die

Magiſtrate in dieſem Fall das Porto der einlaufen- den Sendung zu bezahlen haben;

f) die Magiſtrate ſollen die an bayeriſche oder aus- wärtige Stellen in Staatsangelegenheiten geſchehen- den Sendungen bey der Aufgabe für bayeriſches Por- to frankiren und deſſen Betrag berichtigen, welcher von der Poſtbehörde vereinnahmt und verrechnet, in den Manualien und Karten aber bey jedem ſolchen Poſtwagenſtück mit dem Beyſatz „Stadtmagiſtrat“ bezeichnet wird;

g) am Ende eines jeden Etats-Jahrs haben die be- treffenden Stadtmagiſtrate den Poſtbehörden einen Ausweis über dergleichen empfangene und abgeſchickte Poſtwagenſtücke zu übergeben, wel- cher enthalten ſoll:

1) für Erſtere:

den Tag des Empfanges — die Protokoll-Ex- hibitions-Nummer — den Betre und — den Be- trag des bezahlten bayeriſchen Poſtwagenporto;

2) für Letztere:

den Tag der Aufgabe — die Expeditions-Pro- tokolls-Nummer — den Betreff und — den Betrag des hiefür bezahlten bayeriſchen Poſt- wagen-Franko.

h) dieſe Ausweiſe ſind von den Poſtwagen-Expeditio- nen nach ihren Manualien und Karten zu kontrol- liren, ſofort aber durch die vorgeſetzte Behörde an die General-Poſtadminiſtration einzuſenden, welche alsdann ermächtiget wird, die Rückzahlung an die Stadtmagiſtrate zu dekretiren, resp. anzuweiſen.

i) auf Requiſition der General-Poſtadminiſtration ſind die Stadtmagiſtrate verbunden, ihre Geſchäfts-Ex- hibitions- oder Expeditions-Protokolle wegen Kon- ſtatirung der Richtigkeit der angegebenen Betreffe zur Einſicht vorzulegen.

Uebrigens hat dieſe Poſtwagen=Portofreyheit nur bey reinen Staatsangelegenheiten ſtatt. Da nun Brand=Aſſekuranz=Gelder, Einſtandskapitalien, Stiftungsgelder, und alle Gegenſtände, welche dem Stempel unterliegen, nicht als zum reinen Staatsdienſt gehörig zu betrachten ſind, ſo muß hiefür das Porto oder Franko von den Partheien erhoben werden.

V. die Poſtwagen=Portofreyheit der ſelbſtſtändigen Magiſtrate in reinen Dienſtſachen betr. v. 20. Dez. 1823. Intell.=Bl. f. d. O. Donaukreis v. 1824. S. 34.

Dieſe Verordnung über die Poſtwagen=Portofreyheit der Magiſtrate iſt durch eine neuere Beſtimmung vom 23. Juni 1829, welche im Eingang dieſes Artikels erwähnt iſt, weſentlich modifizirt worden; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Magiſtrate zweyter Klaſſe ſelten oder niemals in dem Fall ſeyen, ſolche anſprechen zu können.

Erl. v. 22. Apr. 1830. Intell. f. d. Oberdonaukreis. S. 513.

99) Poſtreiſende.

ſ. Extrapoſt. Lohnrößler.

100) Poſt (reitende).

Die Briefpoſt darf nie zugleich mit einem abgehenden Reiſenden befördert werden. Das früher üblich geweſene Beyſpannen eines zweyten Pferdes iſt ſtrenge verboten, ſo wie es nicht minder verboten iſt, das Brieffelleiſen einem Reiſenden auf ſeinen Wagen zu laden, oder den Pferden, mit welchen ein Reiſender befördert wird, aufzubinden.

Bekanntm. d. Beförderung der Kuriers und der Reiſenden betr. v. 28. Aug. 1809. §. 1. Reg.=Bl. S. 1396.

Wenn Briefe auf ungeeignete Weiſe in den Poſt=Briefkaſten geworfen werden, welche bey ihrer Aufgabe zu bezahlen waren, ſo ſind ſolche zum Unterſchied auf der Siegelſeite zu ſtempeln.

Die mit der Bezeichnung „frey“ verſehenen Briefe für das Inland, ſo wie Briefe, die mit einem Privatſiegel an königl. Stellen aufgegeben werden, ſind in ſolchem Fall von jenen zu trenneu, welche das Ausland angehen.

Erſtere ſollen ohne Aufenthalt an ihren Beſtimmungsort abgeſchickt werden, wobey der Betrag des tarifmäßigen Porto, welchen der Empfänger bey der Abgabe zu bezahlen hat, mit rother Dinte auf der Addreſſe zu bemerken iſt.

Wenn dieſer die Annahme des Briefes verweigert, ſo wird ſolcher zurückgeſchickt und als Retourbrief behandelt.

Was die Briefe in das Ausland betrifft, ſo iſt dem Addreſſaten mit der Poſt eine offene Anzeige zuzuſenden, daß ein frankirter Brief unter ſeiner Aufſchrift vorliege, welcher wegen unterlaſſener Bezahlung des Porto zurückbehalten worden ſeye, und wenn ſich nach dreymonatlichem Aufbewahren Niemand um die Auslöſung oder Zurücknahme deſſelben meldet, ſoll er geöffnet und entweder dem Aufgeber zugeſtellt, oder, wenn dieſer nicht zu erkundigen wäre, verbrannt werden.

Erl. v. 29. Jun. 1811 in Döllingers Repert. B. II. S. 145.

101) Poſtſcheine.

Für amtliche Aufgaben ſoll das Recepiſſe auf Begehren jedesmal umſonſt ausgeſtellt werden; hingegen bey Privat-Korreſpondenzen haben ſelbſt die poſtfreyen Perſonen einen Rekommandationsſchein mit 4 kr. zu löſen.

V. die Poſtſcheine betr. v. 17. Juli 1807. Rg.-Bl. S. 1231.

Bey Kaſſenämtern darf eine Aufrechnung von Poſtgebühren nicht ſtatt finden, weil der Empfang aufgegebener Aerarialgelder oder Akten in den zu haltenden Poſtbüchlen ohnehin unentgeldlich beſcheiniget werden muß.

Erl. die Poſtſchein-Gebühren der Oberaufſchlagämter betr. v. 5. Okt. 1820 in Gerets Samml. B. X. S. 966.

102) Poſtwägen.

ſ. Eilwägen. Landſtraßen.

Die königl. General=Poſtadminiſtration hat im Jahr 1823 hinſichtlich der Poſtwagen=Anſtalt einen Zuſammentrag der diesfalls ergangenen Normalien „folgenden Inhalts" bekannt gemacht:

1) Jeder Aufgeber hat den Werth ſeiner Sendung und im Fall ſolche in das Ausland geht, auch den Inhalt derſelben gewiſſenhaft zu deklariren, wonach er auf Verlangen für jedes Frachtſtück einen eigenen Aufgabeſchein gegen die Gebühr von 4 kr. erhält. Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere können ohne Bezeichnung des Werthes verſendet werden.

2) das königl. Poſtweſen haftet für die Beförderung auf den bayeriſchen Poſtwägen, ſo wie für die ſichere Beſtellung der im Inland abzugebenden Frachtſtücke und leiſtet auch den vollen Erſatz des deklarirten Werthes, im Fall ein Frachtſtück durch Schuld eines Poſtbeamten verloren geht, oder beſchädiget wird.

3) Alle Reklamationen müſſen ſpäteſtens binnen Jahresfriſt, vom Tage der Aufgabe an, und was die vom Ausland kommenden Stücke betrifft, vom Tage des Eintritts in das Königreich an — geſchehen, ſofern das königl. Poſtärar oder ein königl. Poſtbedienſteter aus dem Grund der Vernachläßigung in Anſpruch genommen werden will. Da jedoch bey den auswärtigen Poſtanſtalten die Reklamationsfriſt häufig auf 3 Monate beſchränkt iſt, ſo liegt es in dem Intereſſe der Reklamanten, ſich ſo zeitig als möglich zu melden, weil auſſerdem die einzuleitende Unterſuchung erſchwert, oder nach Umſtänden fruchtlos gemacht würde.

4) Die Aufgabe der Frachtſtücke, ſo wie die Ueberbringung der Bagage von Reiſenden muß zwey Stunden vor Abgang des Poſtwagens und wenn dieſer früh Mor=

gens abfährt, oder zur Nachtzeit paſſirt, des Abends zuvor geſchehen.

5) Jede Waaren- oder Geldſendung muß von dem Aufgeber gut gepackt, mit deutlicher Aufſchrift verſehen und wohl verſiegelt zur Poſt gebracht werden. Gegenſtände von bedeutendem Werth, Seidenwaaren und alle Sachen, welche durch Näſſe oder Reibung Schaden nehmen, müſſen in Kiſten oder Fäſſer gepackt, emballirt und an den Nähten wohl verſiegelt ſeyn. Geldſendungen bis zu 600 fl. dürfen auch in einem Papier-Umſchlag aufgegeben werden.

6) Die mit Verbot für die Aus- und Einfuhr belegten Waaren ſind von der Beförderung mit dem Poſtwagen ausgeſchloſſen; auch wird Schießpulver, Vitriolöl und Alles, was ſich durch Reibung oder Zugang der Luft entzünden kann, nicht angenommen. Die Aufgeber, welche dergleichen Frachtſtücke mit Verſchweigung ihres Inhalts befördern laſſen, ſind für den entſtehenden Schaden tenent.

Aufgaben, welche Akten oder ſonſtige Papiere ohne angegebenen Werth und unter dem Gewichte eines halben Pfundes enthalten, werden zur Briefpoſt gewieſen.

Frachtſtücke von mehr als 80 Pfund eignen ſich ebenfalls nicht für den Poſtwagen; doch werden Koffer der Reiſenden und größere Geldſendungen bis zu dem Gewicht von 125 Pfund übernommen.

7) Flüſſige Waaren werden nur bis zu 25 Pfund angenommen: ſie müſſen aber ohne Ausnahme, wenn ſie auch minder ſchwer ſind, in Kiſten verpackt und mit einem Glaszeichen verſehen ſeyn; für die innere gute und zweckmäßige Packung hat jeder Aufgeber beſondere Sorge zu tragen. Zerbrechliche und dem Verderben unterworfene Gegenſtände werden nur auf Gefahr des Aufgebers verladen und fremde Perſonen müſſen derley Sendungen gleich bey der Aufgabe frankiren; eben

ſo können Waaren, in Schachteln gepackt, hinſichtlich ihrer Beſchädigung nur auf Gefahr des Aufgebers verſendet werden.

8) Jedes größere Frachtſtück muß mit einem eigenen Frachtbrief verſehen und mit Buchſtaben oder ſonſtigen Zeichen und dem Abgabsort z. B. A. R. Frankfurt a. M. bezeichnet ſeyn.

In dem Frachtbrief muß das Stück nach ſeiner Auſſenſeite beſchrieben, deſſen Zeichen vorgemerkt und der Werth (bey einer Sendung in das Ausland auch der Inhalt) angegeben werden. Zugleich iſt demſelben das Siegel beyzudrücken, mit welchem das Stück ſelbſt geſiegelt iſt. Ein ſolcher Frachtbrief iſt ſchon deßwegen erforderlich, um bey abgeriſſener oder unleſerlich gewordener Addreſſe eine Verwechslung des Stückes zu verhüten.

Frachtbriefe werden nur offen angenommen; wenn aber ein Paquet einer eigens verpackten Aufgabe zugleich als Frachtbrief dienen ſoll, ſo wird ſolches beſonders eingeſchrieben und taxirt.

9) Jedes für das Ausland beſtimmte Frachtſtück muß außerdem noch mit einer von dem Aufgeber unterfertigten Deklaration verſehen ſeyn, welche folgendes enthält:

a) die vollſtändige Addreſſe desjenigen, an den es geſtellt iſt;
b) die Benennung des Stücks nach ſeiner Packung;
c) die Vormerkung ſeiner Zeichen;
d) die vollſtändige Bekanntmachung ſeines Inhaltes;
e) den Werth und
f) den Ort, Jahr und Tag der Aufgabe.

Alle Verſendungen über Meer müſſen an Handlungshäuſer in Gränzſtädten oder Seehafen für die weitere Spedition verſchickt werden.

10) Briefe mit einzelnen Goldſtücken müſſen offen zur Poſt gebracht, in Beyſeyn des Aufgebers von dem Poſtbeamten nachgezählt und mit dem Amtsſiegel, ſo wie auch mit dem Privatſiegel des Aufgebers von innen und auſſen wohl verſiegelt werden, wofür ohne Rückſicht auf die Größe der Summe 3 kr. zu bezahlen iſt.

Aufgaben mit Papieren, welche baares Geld vorſtellen, z. B. Einlöſungsſcheine, Banknoten u. ſ. w. können zwar ohne Vorzeigen des Inhaltes geſchehen; es iſt aber erforderlich, daß ſolche wohl eingepackt und die Umſchläge von innen und auſſen mit mehrfachen Siegelaufdrücken verſchloſſen ſeyen; auch hat der Poſtbeamte ein ſolches Stück im Beyſeyn des Aufgebers mit doppelten Bindfaden über das Kreuz zu verſchnüren und an dem auf der Rückſeite anzubringenden Schluſſe das Amtsſiegel anzulegen, während der Aufgeber auf der Seite, wo der Bindfaden ſich durchkreuzt, ſein Privatſiegel aufdrückt. Anweiſungen, Wechſel, Staatsobligationen, Zinscoupons, Privatobligationen, Lotterielooſe u. ſ. w. ſind auf die gleiche Weiſe zu behandeln.

11) Frachtſtücke, welche nach dem Inland aufgegeben werden, können unfrankirt abgehen, oder bis an Ort und Stelle frankirt werden, ſo weit ſolche durch bayeriſche Poſtwägen zu befördern ſind. Frachtſtücke, welche nach dem Ausland gehören, oder durch daſſelbe abzugehen haben, werden ebenfalls unfrankirt übernommen; in der Regel können aber derley Sendungen nur bis zur fremden Poſtſtation frankirt werden. Da, wo die Frankirung weiter ſtatt haben kann, ſind die Poſterpeditionen mit beſondern Taxtabellen und Anweiſungen verſehen, um die nöthige Auskunft ertheilen und ſich ſelbſt darnach benehmen zu können.

12) Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere bezahlen, wenn kein beſtimmter Werth angege-

ben iſt, das Porto nach dem Gewicht; iſt aber ein beſtimmter Werth beygeſetzt, ſo bezahlen ſie die Taxe nach dem Tarif für Geldſendungen. Im erſteren Fall wird bey vorkommendem Verluſt eines ſolchen Paquets nur die Abſchreibgebühr mit höchſtens 25 fl. an den Reklamanten erſetzt.

Die Geldſendungen werden nach dem hiefür beſtimmten Tarif taxirt; jedoch mit Ausnahme der Scheidemünze, oder, wenn eine Waare beygepackt iſt, in welchen Fällen das Porto nach der Gewichtstaxe erhoben wird, wenn dieſe den Geldtarif überſteigt. Ebenſo werden jene Waaren-Frachtſtücke, deren Werth auf mehr als 2000 fl. deklarirt iſt, nach dem Tarif für die Geldſendungen taxirt, wenn der angegebene Werth nach ſolchem eine höhere Taxe abwirft. Sendungen, deren Gewicht mit dem Umfange in keinem Verhältniß ſteht, z. B. Putzwaaren, bezahlen nach dem Raume, den ſie einnehmen, ein Drittheil, oder höchſtens die Hälfte mehr, als die Gewichtstaxe anzeigt.

13) Die bayeriſche Poſtwagentaxe für Geld- und Waarenverſendungen, ſo wie der Lokal-Meilenzeiger iſt vor jedem Poſtbureau öffentlich ausgehängt und kann von dem Aufgeber eingeſehen werden. Auf Verlangen werden auch bey den königl. Oberpoſtämtern oder Inſpektionen fahrender Poſten die genannten Tabellen mit gegenwärtiger Bekanntmachung um 36 kr. abgegeben.

14) Für die Beförderung auf den königl. Poſtwägen bezahlt der Reiſende bey der Expedition, wo er den Poſtwagen beſteigt, dermalen 24 kr. einſchließlich des Weggelds und Trinkgelds an die Poſtillions. Für Routen und Ortſchaften, auf und nach welchen eine geringere Taxe beſteht, kann ſolche aus der bey jeder Expedition befindlichen „Taxe für Poſtwagen-Reiſende“ entnommen werden.

Kinder unter 4 Jahren werden nicht angenommen; Kinder von 4 bis 10 Jahren bezahlen Ein Drittheil weniger. Jeder Reiſende hat 40 Pfund ſeiner Bagage frey; für das Uebergewicht von 40 bis 80 Pfund bezahlt er die Hälfte des Effektentarifs. Im Falle aber der angegebene Werth der Bagage mehr als 1000 fl. beträgt, hat er für den Ueberſchuß die Hälfte derjenigen Taxe zu erlegen, welche der Tarif für baare Geldſendungen ausweist. Ueberſteigt die Bagage das Gewicht von 80 Pfund, ſo iſt für das weitere Gewicht die volle Taxe zu bezahlen.

Als Einſchreibgebühr wird an die Expedition, wo ein Poſtwagen beſtiegen wird, oder wo der Reiſende auf einen andern übergeht, 8 kr. entrichtet, wenn ſich deſſen Reiſe auf mehr als 6 Meilen erſtreckt; auſſerdem aber nur 4 kr.

15) Die Bagage der Reiſenden, ſie beſtehe nun in Koffern, Felleiſen oder andern Packungen, muß mit ihrem Namen und dem Abgabsort bezeichnet ſeyn und eine Deklaration des Werthes enthalten, ſofern nicht ein eigener Frachtbrief aufgegeben wird. Für dieſe Bagage haftet das königl. Poſtweſen eben ſo, wie für die übrigen Frachtſtücke und die geſchehene Aufgabe wird in den Paſſagier-Billeten beſcheinigt. Der Reiſende kann ſeine Bagage nur gegen Quittirung in dem Paſſagier-Beſtellungsbuch zurücknehmen, weshalb er ſich gleich nach ſeiner Ankunft bey der Expedition zu melden hat. Für kleine Nacht-Säcke und andere Sachen, die ein Reiſender zu ſeiner Bequemlichkeit in den Wagen nimmt, wird von Seite des Poſtweſens nicht gehaftet.

16) Jeder Reiſende muß vor dem Poſthauſe, wo der Poſtwagen abgeht oder ankommt, ein- oder abſteigen. Große Hunde in dem Poſtwagen mitzunehmen, iſt nicht erlaubt; auch darf ein Reiſender nur mit Ein-

ſtimmung der übrigen Reiſegeſellſchaft ſeine (wohlverſchloſſene) Tabakspfeife anbrennen.

17) Den bey der fahrenden Poſt angeſtellten Packern und Packers-Gehülfen iſt es verboten, für die Auf- oder Abpackung der Poſtwagenſtücke oder der Bagage von Reiſenden, irgend ein Trinkgeld zu begehren; jedoch ſoll denſelben für jedes auf den Poſtwägen frankirt oder unfrankirt angekommene Frachtſtück — die amtlichen Sendungen ausgenommen — 3 kr. Beſtellungs-Gebühr zukommen. Dieſes gilt auch von der ankommenden Bagage der Reiſenden; wenn jedoch der Packer Letztere aus der Wohnung oder dem Gaſthof eines Reiſenden auf deſſen beſonderes Verlangen zur Poſt bringt, oder in die Wohnung deſſelben verſchafft, ſo hat er hiefür im Ganzen 12 kr. zu beziehen, gleichviel, ob die Bagage aus einem oder mehreren Stücken beſteht.

Bekanntm. die königl. Poſtwagens-Anſtalt betr. v. 20. März 1823. §. 1 — 17. Reg. Bl. S. 478 — 490.

Jede Poſtexpedition ſoll ſich bey Poſtwagenſendungen überhaupt, beſonders aber bey ſolchen, die an Militär-Individuen gerichtet ſind, lediglich an die Addreſſe halten, unter welcher die Effekten anlangten und in die Karte eingetragen wurden; es dürfen daher ſolche ohne einen nachzuweiſenden Auftrag nicht weiter geſendet werden, ſelbſt dann nicht, wenn der übliche Beyſatz vel ibi ubi (wo er ſich befinden möge) in der Aufſchrift enthalten wäre.

Sollten die an dem Ort ihrer Addreſſe angelangten Poſtwagenſtücke wegen früher erfolgter Abreiſe des Addreſſaten nicht beſtellt werden können, ſo hat die betreffende Expedition dieſe Effekten ſo lange in guter Verwahrung zu halten, bis der Addreſſat oder Addreſſant ſich darum meldet, oder die vorgeſetzte Poſtbehörde deſſen Abſendung verlangt. Jedenfalls hat die Expedition derley Geſuchs- und Reklamationsſchreiben wohl aufzuheben, um ſich nöthigen Falls über die Weiterſendung legitimiren zu können.

Wenn übrigens einer Expedition der Aufenthaltsort des Addreſſaten mit einiger Zuverläßigkeit bekannt iſt, ſo hat ſie denſelben von der Ankunft des Frachtſtücks, deſſen deklarirten Inhalt und Werth nebſt dem darauf haftenden Porto kürzlich zu aviſiren, wonach deſſen einlangender Auftrag zu vollziehen iſt.

Ueber alle Poſtwagenſtücke, welche länger als vier Wochen bey einer Expedition vorliegen, ſolle an die Inſpektion der fahrenden Poſten Anzeige geſchehen. Von dieſer Vorſchrift ſind jedoch jene Effekten ausgenommen, auf deren Addreſſe beſonders angemerkt iſt, daß ſie bis zur Abholung oder Reklamation des Addreſſaten zurückbehalten werden ſollen. Dieſe letzteren ſind nämlich 3 Monate über aufzubewahren und nach Ablauf dieſer Zeit an die Aufgabe-Expedition zurückzuſenden.

Erl. die Verſendung der Poſtwagen-Effekten betr. v. 1. Okt. 1811. §. 1 — 4. Reg. Bl. S. 1490.

Zur Aufrechthaltung der erforderlichen Ordnung bey portofreyen Verſendungen königlicher Dienſtſachen von einer Stelle zu der andern iſt befohlen worden, daß alle Sendungen, welche von Staatsſtellen unter Privatadreſſe auf den Poſtwagen gegeben werden, wenn gleich ſie als Dienſtſache bezeichnet wären, der Bezahlung des taxmäßigen Porto in der Art unterliegen ſollen, daß ſolches im Frankirungsfalle von der abſendenden Behörde und umgekehrt von dem Empfänger, zwar entrichtet werden müſſe, aber auch unter gehöriger Form und Nachweis gegen das königl. Aerar wieder verrechnet werden dürfe.

V. das Poſtwagenporto in königl. Dienſtſachen betr. v. 20. Jan. 1820. Reg. Bl. S. 36.

In Hinſicht auf den mit Würtemberg errichteten Handelsvertrag iſt wegen der Zollbehandlung der Poſtwägen folgende Vorſchrift ertheilt worden:

§. 1. Von allen durch das Zollgebiet der vereinigten Staaten ohne Abſtoß tranſitirenden, ſo wie von den in das

Ausland gehenden einheimiſchen Poſtwagenſtücken ſoll weder Ausgangszoll noch Weggeld zu erheben ſeyn.

§. 2. Derley Effekten unterliegen auch in keinerley Weiſe einer zollamtlichen Behandlung; dagegen aber müſſen die als Halbgüter durch die Hallen tranſitirenden Stücke von den betreffenden Eintritts-, Zoll- und Hallämtern mit Zollpäſſen verſehen werden.

Sodann ſind überdieß die von den Hallen aus behandelten Durchfuhrſtücke mit Schnur und Siegel zu belegen, auch durch einen Zollbedienſteten an das Poſtamt, welches den Empfang beſcheinigt, zu begleiten. Bey mangelnder Beobachtung dieſer gedoppelten Vorſchrift hat die Poſtbehörde dergleichen tranſitirende Frachtſtücke ohne Weiteres zurückzuweiſen.

§. 3. Wenn ein Poſtwagenſtück die angegebene Tranſit-Eigenſchaft auf irgend eine Art während der Fahrt zwiſchen der Zolllinie verliert, ſo kann es von keiner Poſtbehörde unmittelbar — ſelbſt nicht an den rechtmäßigen Reklamanten — verabfolgt werden, ſondern es iſt dem Hallamt des Orts, oder einem nächſtgelegenen Hallamt als unverzolltes Hallgut mit dem betreffenden Karten-Auszuge und mit Anführung des Beweggrundes, gegen Schein, zu übergeben.

§. 4. Auf dem Wege von der Gränze bis zu dem behandelnden Gränzzollamt dürfen ſich die mit dem Poſt- oder Eilwagen reiſenden Individuen nicht von demſelben entfernen, und eben ſo wenig darf bis dahin eine Abgabe ihrer Bagage oder anderer Poſtwagenſtücke geſchehen. Eben dieſes iſt bis zur Herbeykunft des Poſtperſonals zu beobachten, wenn der Poſt- oder Eilwagen vermöge örtlicher Verhältniſſe nicht bey dem Zollamt, ſondern bey der Poſtverwaltung anfährt.

An Hallorten werden — wenn die Reiſenden daſelbſt verbleiben — nur ihre noch nicht zollamtlich behandelten Koffer, ſo wie überhaupt die für ſie eingeſchriebenen Poſt-

wagenſtücke zum Hallamt gebracht, von wo aus ſie zollordnungsmäßig bezogen werden können.

Die Reiſepäſſe müſſen dem kompetenten Eintrittszollamt zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Wenn ſich ein Reiſender vor Betretung eines Hallamtes von dem über die Gränze eingetretenen Poſt- oder Eilwagen trennt, ſo darf ihm ſeine bey ſich führende zollbare Waare nicht verabfolgt werden.

§. 5. Poſtwagenſtücke an inländiſche Addreſſaten, welche nicht an einem Hallorte wohnen, oder Stücke, deren Beſtimmung zwar an einen Hallplatz lautet, die aber, um dahin zu gelangen, bey einer Poſterpedition abgelegt und von da aus durch andere Gelegenheit, als durch den Poſtwagen, expedirt werden müſſen, ſind — je nach der Lage des Wohnorts von dem Addreſſaten, an dem Eintritts-Hallamt oder an dem nächſtgelegenen Hallamt, definitiv zur Einfuhr zu behandeln. Die Beſichtigung erfolgt in Gegenwart eines Poſtbedienſteten, an welchen auch die Zurückgabe der betreffenden Kolli unter zollamtlichem Siegel geſchieht.

Wenn derley Poſtwagenſtücke, für welche die Poſtanſtalt vorſchußweiſe den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Addreſſaten nicht angenommen werden, oder, wenn dieſer gar nicht ausfindig zu machen iſt, ſo hat das Ober-zoll- oder Hallamt, welches die Eingangsverzollung vornahm, oder das am Sitze des Poſtamts befindliche Hallamt die erhobene Zollgebühr zurückzubezahlen und zwar gegen Einziehung des Zollgegenſcheines, auf welchem von der Poſtbehörde zu bemerken iſt, daß der Addreſſat das Poſtwagenſtück nicht angenommen habe, oder nicht aufzufinden ſey.

§. 6. Die Poſtwagenſtücke hingegen, die an Hallorte beſtimmt ſind, welche der Poſtwagen befährt, werden an das Hallamt gegen Hallſchein abgegeben und die dortige

Poſtbehörde liefert den Schein ſammt Addreſſe an den Addreſſaten gegen Erhebung des Porto aus.

Unmittelbar an den Addreſſaten werden abgegeben: Geldpaquete, Paquete mit Staatspapieren oder Wechſeln und Paquete in königl. Dienſtſachen an Staatsbehörden, Ortsobrigkeiten, oder öffentliche Inſtitute.

Wenn ein Addreſſat die Annahme des Poſtwagenſtücks verweigert, oder nicht aufzufinden iſt, ſo hat die Poſtbehörde ſolches innerhalb 14 Tagen, von der Abgabe an die Halle an gerechnet, gegen Zurückſtellung des (mit ſchon erwähnter Bemerkung verſehenen) Hallſcheines abzuverlangen.

§. 7. Für die Erhaltung des unverletzten Zuſtandes der angelegten Verſchnürung, ſo wie für die richtige Abgabe der auf den Poſtwagen lautenden Zollpäſſe hat der Kondukteur zu haften.

§. 8. Dem Poſtwagen-Kondukteur iſt es bey Vermeidung der Zoll- und Poſtdefraudationsſtrafen und bey den geſetzlichen Beſtimmungen über verletzte Amtstreue unterſagt, uneingeſchriebene Poſtwagenſtücke mit ſich zu führen.

§. 9. Wenn von den Zollbehörden wegen gegründeten Verdachts einer verübten Einſchwärzung Beſchlag auf ein Poſtwagenſtück gelegt wird, ſo haben die Poſtbehörden den zollamtlichen Requiſitionen wegen Unterſuchung des verdächtigen Objekts zu willfahren. In dieſem Falle müſſen jedoch die Requiſitionen ſchriftlich geſtellt werden, und von den Protokollen, in welchen der Verdacht niedergelegt iſt, begleitet ſeyn.

V. die Zollbehandlung der Poſtwägen betr. v. 13. Sept. 1829. §. 1 — 9. Reg. Bl. S. 731 — 737.

Hinſichtlich der ſogenannten blinden Paſſagiere beſteht folgende Norm:

a) Jeder Ober- oder Unter-Poſtbeamte, welcher die Aufnahme eines blinden Paſſagiers auf eine kurze

oder lange Wegſtrecke erlaubt, dazu beywirkt, oder ſolch verſchweigt, iſt in eine Strafe von 150 fl. verfallen;

b) Kondukteure, Packer, Poſtillione und andere Poſtdiener, welche die Aufnahme eines blinden Paſſagiers bewirken oder dazu ſchweigen, werden neben dem Verluſt ihres Dienſtes mit 4wöchigem Arreſt beſtraft;

c) wenn durch einen blinden Paſſagier ein Diebſtahl oder andere Beſchädigung verübt wird, ſo haftet jeder durch That oder Unterlaſſung ſchuldhafte Poſtangehörige dem königl. Poſtärar in solidum;

d) ſind bewegende Gründe zur Ertheilung eines Freybillets vorhanden, ſo iſt ſolches bey dem königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

Poſthandbuch v. J. 1810. S. 143.

Der Reiſende, welchem ein Freybillet für die königlichen Poſtwägen bewilliget iſt, erhält anmit blos den Anſpruch auf freye Fahrt für ſeine Perſon, bey noch unbeſetztem Platze; für deſſen Bagage muß das tarifmäßige Porto und zwar nach doppelter Norm, nämlich nach Gewicht und Werth, bezahlt werden, wenn nicht das Freybillet den Beyſatz: „mit freyer Bagage“ enthält.

Ob. Poſthandbuch. S. 135.

Die Ordnung der Plätze in dem Poſtwagen beſtimmt ſich nach dem früheren Anmelden, wobey übrigens jene Reiſende, welche mit demſelben ſchon weiter hergekommen ſind, den Vorzug vor den erſt im Ort Einſteigenden behaupten können. Jeder Reiſende muß vor dem Poſthauſe einſteigen. Da zu der beſtimmten, auf dem Billet vorgemerkten, Stunde abgefahren wird, ſo hat der Reiſende pünktlich zu erſcheinen, indem er es ſich im Verſpätungs-

falle ſelbſt zuſchreiben muß, wenn er ſeinen Platz ohne Anſpruch auf Zahlungs-Vergütung einbüßt.

Ob. Poſthandbuch. S. 163.

Wenn ein Reiſender an einem zwiſchen zwey Hauptpoſtwagens-Expeditionen liegendem Orte einſteigen und ſeines Platzes gewiß ſeyn will, ſo hat er ſich bey jener Expedition, wo der Poſtwagen abfährt, zu melden und ſeinen Platz ebenſo zu bezahlen, als wenn er gleich daſelbſt eingeſtiegen wäre, weil ein anderer Reiſender wegen ihm abgewieſen werden muß. Will er es aber darauf ankommen laſſen, ob der Poſtwagen beſetzt ſeye oder nicht und im letztern ungewiſſen Fall bey der Durchfahrt durch ſeinen Wohnort einſteigen, ſo hat er nur jenes Porto zu bezahlen, welches ſich nach der Entfernung von der rückwärts gelegenen nächſten Poſtſtation bis zu der, wo er ausſteigt, ergiebt; wäre aber der Beſtimmungs-Ort des Reiſenden zwiſchen zwey Poſtſtationen gelegen, ſo wird die Entfernung bis zur vorwärts liegenden Station berechnet und bezahlt.

Ob. Poſthandbuch. S. 142.

In Fällen, wo die höhere Polizeybehörde die ſchnelle Arretirung eines auf dem Poſtwagen reiſenden Verbrechers für nothwendig erachtet, kann dieſes auch auf offener Straße geſchehen, wenn ſich der nachgeſchickte Polizey-Offiziant durch einen ſchriftlichen Befehl legitimirt. Die kleinen Nachtſäcke und ſonſtigen Sachen, welche der Reiſende zu ſeiner Bequemlichkeit in den Wagen genommen hat, folgen dieſen Falles der Perſon und der Polizey-Offiziant kann ſolche gleich in Beſchlag nehmen, wogegen die weiteren Effekten, für welche das Poſtärar zu haften hat, nur auf vorgängige ſchriftliche Requiſition, gegen Zurückſtellung des quittirten Aufgabeſcheines und Bezahlung des Porto auf der Poſtſtation ausgeliefert werden.

V. v. 2. Nov. 1809. in Döllingers Repert. B. II. S. 178.

Wegen des Vorſchuſſes der Speſen an Kaufleute beſteht folgende Vorſchrift:

a) An Orten, wo königl. Poſtämter ſich befinden, darf den angeſeſſenen, ſoliden Kaufleuten der Speſenbetrag für ihre aufgebenden Frachtſtücke auf Verlangen vorgeſchoſſen werden, welcher ſofort gegen die Addreſſaten in Auslage nachgenommen wird;

b) dieſe Speſen dürfen jedoch auf keinen Fall mehr als den dritten Theil des angegebenen Werthes von dem Frachtſtück erlaufen; auch darf auf ein Frachtſtück höchſtens 10 fl. avancirt werden;

c) für jeden Gulden des Speſenvorſchuſſes ſind auſſer dem tarifmäßigen Poſtwagenporto annoch 3 kr. mehr in Aufrechnung zu bringeu;

d) der Aufgeber eines Stücks, auf welches Speſen vorgeſchoſſen worden, hat den erhaltenen Vorſchuß auf der Addreſſe oder in dem Frachtbriefe zu beſcheinigen; die Poſtämter ſind angewieſen, nur gegen eigenhändige Beſcheinigung der Handlungs-Inhaber oder Vorſteher einen Speſen-Vorſchuß zu leiſten;

e) ein ſolcher hat nur bey derley Poſtwagenſtücken ſtatt, welche in dem Königreich Bayern abgegeben werden, oder nach den Bundes-Staaten, nach Frankreich, Schweiz, Italien, Oeſtreich und Preußen laufen; die Sendungen in entferntere Länder ſind davon ausgeſchloſſen;

f) wenn ein Poſtwagenſtück, auf welches die Speſen vorgeſchoſſen worden, von dem Addreſſaten nicht angenommen wird, oder überhaupt zurückläuft, ſo iſt der Aufgeber verbunden, das Porto hin und her, die fremde Auslage, die für den Vorſchuß zutarirten 3 kr. per Gulden und die vorgeſchoſſenen Speſen zu erſetzen.

Erl. den Vorſchuß der Speſen an Kaufleute betr. v. 18. Dez. 1809. Reg. Bl. S. 1965.

103) Präbenden.

ſ. Orden.

104) Prämien.

ſ. Fabriken. Landgeſtüt.

Zufolge einer Verordnung v. 14. Jan. 1827. (Reg. Bl. S. 57.) ſollen jährlich im Laufe der zweyten Finanzperiode zur Förderung der Induſtrie gewiſſe Preisaufgaben für die Fabrikation beſtimmt werden. Hiebey dient folgendes zur Erläuterung:

1) Es hat als Regel zu gelten, daß unter mehreren Bewerbern der Anſpruch auf einen beſtimmten Preis durch die eigenthümlichen Vorzüge und den Umfang der Leiſtung begründet werde, weshalb ſich im Fall ganz gleicher Qualität der Vorzug durch die Quantität beſtimmt und bey zufällig ganz gleicher Qualität und Quantität eine Theilung der Preisſumme vorbehalten bleibt.

2) Anſprüche an Prämien können nur ſtatt finden, wenn das zur Beurtheilung der Leiſtungen jedesmal in München aufgeſtellte Preisgericht die betreffenden Aufgaben für vollſtändig gelöst erklärt.

3) Die Bewerbung um eine Prämie wird durch einen vollſtändigen und legalen Nachweis über die Art, Eigenthümlichkeit und Größe der Leiſtung bedingt.

4) Es hat demnach jede Behörde, zu deren Geſchäftszuſtändigkeit die Aufſicht auf Induſtrie und Gewerbe gehört, auf Anmelden ſolcher Bewerber unentgeldlich das Erforderliche zu konſtatiren und insbeſondere (auf etwaiges Verlangen) bey dem Beginn und bey der Vollendung eines diesfälligen Unternehmens dasjenige zu verfügen, was zu ſeiner Nachweiſung geſchäftsmäßig nothwendig iſt.

5) Die techniſche Prüfung der einzelnen Leiſtungen und die Beſtimmung über Preiswürdigkeit und Vorzug iſt

einer gewiſſen Anzahl von Schiedsrichtern übertragen, welche mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Aufgaben ernannt werden.

6) Die Vorlage, welcher bey verkäuflichen Gegenſtänden ein zur techniſchen Unterſuchung und Beurtheilung dienliches Muſter nebſt Angabe des Verkaufspreiſes beyzufügen iſt, hat im Monat September zu geſchehen.

7) Zur Konkurrenz bey denjenigen Preiſen, welche für Verbeſſerung inländiſcher Mahlmühlen beſtimmt ſind, genügt es, eine umſtändliche Beſchreibung ſammt Zeichnung vorzulegen.

Die Einſendung der Maſchinen, oder eines Modells derſelben und die Beylage einer Beſchreibung und Zeichnung iſt Bedingniß für diejenigen, welche ſich um den Preis für Herſtellung von Maſchinen bewerben.

Bekanntm. die Induſtrie-Aufgaben und Prämien betr. v. 25. Febr. 1828. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 273.

105) Präſentationsrecht.

ſ. Einſetzung, kanoniſche.

Die Beſtätigung zu allen geiſtlichen und weltlichen Kirchendienſten, deren Patronatsrechte von dem König anerkannt ſind, iſt den Kreisregierungen überlaſſen.

Die Beſtätigung in Domkapiteliſchen Pfründen, welche der König nicht unmittelbar beſetzt, bleibt dem Miniſterium des Innern vorbehalten.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 35. Reg. Bl. S. 1073.

Wegen Ausübung der Präſentationsrechte durch Gemeinden beſteht folgende Vorſchrift:

1) Die Magiſtrate und Gemeinde-Ausſchüſſe, als Stellvertreter der betreffenden Gemeinden, haben diejenigen

Präſentationsrechte auszuüben, welche den Gemeinden, als ſolchen zuſtehen. Die Präſentationsrechte der Stiftungen, Bruderſchaften und anderer moraliſchen Perſonen wird (wie vormals) von dem Staate ausgeübt.

2) Die Präſentationen der Gemeinden unterliegen der höchſten Beſtätigung, und erſt wenn dieſe erfolgt iſt, kann die Ausfertigung der förmlichen Präſentations-Urkunden an den Präſentirten geſchehen. Die Beſtätigung wird bey Präſentationen zu Pfarreyen, Benefizien und Kaplaneyen durch die Kreisregierung ertheilt; wenn aber dieſe glaubt, daß ſie verweigert werden müſſe, ſo iſt der Gegenſtand dem Miniſterium vorzulegen.

3) Da keine Präſentation auf eine geiſtliche Stelle die höchſte Beſtätigung erhalten kann, wenn der Präſentirte die Konkurs-Prüfung nicht erſtanden hat, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die Präſentationen der Gemeinden dieſer Bedingung unterworfen ſeyen.

4) Die einfachen Benefizien der Gemeinden bleiben nach den Beſtimmungen der Verordnung v. 11. Okt. 1807 (Reg. Bl. S. 1615.) dem Emeriten-Inſtitute, zur Verſorgung emerirter Prieſter, gewidmet und können nur an derley Geiſtliche verliehen werden; auch die Kuratbenefizien der Gemeinden, welche nicht mit beſchwerlichen Funktionen verknüpft ſind, und ſich deshalb zur Verſorgung der zum Predigtamt unfähig gewordenen Prieſter eignen, müſſen vorzugsweiſe nur an Geiſtliche der genannten Art verliehen werden, damit dem ordentlichen Dienſt der Seelſorge kein Abbruch geſchehe.

5) Bey Beſetzung der Schulbenefizien, wo ſolche den Gemeinden zuſteht, iſt darauf zu ſehen, daß die

Verhältniſſe der präſentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stand des Lehrers und mit den über das Schulweſen erlaſſenen Verordnungen vereinbarliche Weiſe regulirt werden.

6) So oft eine geiſtliche Pfründe des Gemeinde-Patronatrechts erledigt wird, ſolle deren Ausſchreibung in dem Kreis-Intelligenzblatt unter einem angemeſſenem Termine geſchehen, damit ſich die Bewerber betreffenden Ortes melden können.

Bekanntm. die Präſentationsrechte der Gemeinden betr. v. 23. Febr. 1821. Intell.-Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 163.

106) Präſentations-Urkunden.

Die Präſentations-Urkunden auf Pfarreyen und geiſtliche Pfründen jeder Art (mithin auch Patronat-Pfarreyen) unterliegen dem Klaſſenſtempel von 2 fl.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. V. (b) Reg.Bl. v. 1813. S. 75.

Die Präſentation auf Schul- und Kirchendienerſtellen iſt auf einem Stempelbogen von 15 kr. einzureichen.

V. v. 22. Dez. 1825.

107) Prediger.

ſ. Pfarramtskandidaten.

108) Prediger-Seminar.

Die Errichtung eines proteſtantiſchen Prediger-Seminars iſt in dem Landtags-Abſchied vom 15. Aug. 1828. zugeſichert worden.

Geſ. Bl. v. 1828. S. 31.

109) Preisaufgaben.

ſ. Fabriken. Prämien.

110) Preisvertheilung.

Bey der feyerlichen Vertheilung der Schulpreiſe am Ende des Jahres ſollen in jeder Klaſſe nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl von Schülern zwey bis vier, auſſerdem aber aus jedem einzelnen Lehrfache Ein Preis — an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Erſten im Fortgange ſind. Die Preiſebücher für jede Klaſſe ſollen von gediegenem inneren Gehalt ſeyn und ihr Geldwerth iſt nach den gegebenen Mitteln zu bemeſſen.

Ordnung der lateiniſchen Schulen v. 13. März 1830. §. 38 — 39. Reg. Bl. S. 896.

111) Preßbyterien.

ſ. Kirchenvorſteher.

112) Preſſer.

ſ. Exekution.

113) Preßfreyheit.

ſ. Anonyme Schriften. Buchdrucker. Buchhandel. Cenſur. Druckſchriften. Journale. Zeitſchriften.

114) Prieſter=Seminar.

ſ. Seminar.

In Betreff der Präſentation von Stipendiaten für das georgianiſche Seminar zu Landshut iſt folgendes verordnet:

1) Alle Inländer, welche durch Präſentation auf ein georgianiſches Stipendium in dieſes Seminar aufgenommen werden wollen, haben, wenn ſie auf der Univerſität Landshut ſtudiren, die jährliche Konkursprüfung für die Kandidaten des Georgianums daſelbſt zu erſtehen; wenn ſie aber die Lyceen zu Amberg, München oder Paſſau beſuchen, ſo haben ſie bey dem Rektorat den Eintrag in die jährliche Klaſſifikationstabelle zu bewirken.

2) In den Konkurstabellen der Univerſität ſowohl, als in jenen der Lyceen, iſt es beſonders zu bemerken, wenn ſich Kandidaten vermög einer Präſentation zur Aufnahme melden.

3) Solche Kandidaten müſſen einen wenigſtens mittlern Fortgang in Kenntniſſen, Fleiß und gute Sitten nachweiſen, auch nach den georgianiſchen Statuten und akademiſchen Geſetzen zur Aufnahme geeignet ſeyn, außerdem ſie zurückgewieſen werden.

4) Wenn auf ein Stipendium zur Zeit der allgemeinen Vertheilung, welche auf den 20. Aug. feſtgeſetzt iſt, kein taugliches oder gar kein Subjekt präſentirt wird, ſo iſt es dem Könige vorbehalten, daſſelbe auf Ein Jahr an einen vorhandenen Bewerber zu vergeben, wonach der Patron im folgenden Jahre wieder in ſeine Rechte eintritt.

5) Damit übrigens die Patronen zur gehörigen Zeit präſentiren mögen, ſolle ihnen die Direktion der Anſtalt die in Erledigung kommenden Stipendien jährlich bis zum erſten Julius bekannt machen.

V. die Präſentation für das Prieſter-Seminar zu Landshut betr. v. 20. Jun. 1806. Reg. Bl. S. 217.

115) Prinzen.

ſ. Appanage. Ehe. Eid. Königl. Haus. Familienrath. Thronfolge. Vormundſchaften. Wappen.

Die Verhandlungen über Geburten, Vermählungen und Sterbfälle in dem königl. Hauſe werden unter der Leitung des Miniſters des königl. Hauſes aufgenommen. Der König ernennt aus den Miniſtern, Kron- und oberſten Staatsbeamten die für ſolche Akte erforderlichen Zeugen. Wenn der König an dem Ort, wo eine dieſer Verhandlung ſtatt finden ſolle, nicht zugegen iſt, auch die Zeugen nicht ſelbſt ernannt hat, ſo geſchieht deren Ernennung durch den Miniſter des königlichen Hauſes, aus

beſonderem Auftrag des Königs; und für den Fall, daß auch dieſer abweſend wäre, ſind folgende Zeugen beſtimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauſes, wenn ein ſolcher anweſend iſt, und

b) die zwey erſten im Ort befindlichen Staatsdiener, nebſt den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung angeht.

Die Verhandlung ſelbſt muß von dem erſten königl. Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterſchrieben und ſofort an den erwähnten Miniſter eingeſendet werden, durch welchen ſie, wenn an Form und Inhalt nichts gebricht, dem Könige vorgelegt wird.

Bey Sterbfällen der Prinzen und Prinzeſſinnen des königl. Hauſes wird das Siegel in ihren Palläſten und Häuſern durch den Miniſter des königl. Hauſes angelegt; an einem Orte, wo derſelbe nicht gegenwärtig iſt, beſorgt die Siegellegung der erſte daſelbſt wohnende Staatsbeamte, aus beſtändigem Auftrag des Miniſters.

In allen dieſen Fällen wird das Original der Urkunde in dem Archiv des königl. Hauſes und eine beglaubigte Abſchrift in dem Reichs-Archiv hinterlegt.

Königl. Familien-Statut v. 5. Aug. 1819. Tit. III. §. 1 — 4. Reg. Bl. v. 1821. S. 9.

Dem König, als Regenten und Haupt des Hauſes, kommt die Befugniß zu, von der Erziehung aller Prinzen und Prinzeſſinnen ſeines Hauſes Kenntniß zu nehmen.

Kein Prinz und keine Prinzeſſinn des Hauſes darf ſich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat begeben.

Ueberhaupt ſteht es dem Monarchen zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königl. Hauſes geeigneten Maaßregeln zu ergreifen.

Ob. Statut. Tit. IV. §. 1 — 3. Reg. Bl. S. 10.

Die in der Reſidenzſtadt anweſenden nachgebornen (volljährigen) Prinzen des königlichen Hauſes in der direkten Linie können von dem König nach Gutbefinden in den Staats-Rath berufen werden.

Inſtr. für den königl. Staats-Rath v. 18. Nov. 1825. §. 2. (2) Reg. Bl. S. 867.

Die volljährigen Prinzen des königl. Hauſes ſind weder den erblichen, noch lebenslänglichen Reichs-Räthen beyzuzählen.

Geſ. die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe betr. v. 9. März 1828. Art. I. (a) Geſ. Bl. S. 11.

116) Prinzeſſinnen.

ſ. Ausſteuer. Vormundſchaften. Wappen.

So lange die Prinzeſſinnen ledig ſind, muß für ihren ſtandesmäßigen Unterhalt geſorgt werden. Dieſer wird von dem Könige für ſeine Prinzeſſinnen-Töchter in dem für das königl. Haus entworfenen Etat alljährlich feſtgeſetzt.

Wenn der Monarch für den Fall ſeines Todes keine beſondere Abrede mit dem Regierungs-Nachfolger wegen dem Unterhalt ſeiner zurücklaſſenden Prinzeſſinnen getroffen hat und wenn die Königinn bis dahin ebenfalls nicht mehr am Leben iſt, ſo hat der Nachfolger die Verbindlichkeit, einer jeden volljährigen Prinzeſſinn, ſobald ein eigenes Haus für ſie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung eine jährliche Rente von wenigſtens 24,000 — höchſtens 30,000 fl. in monatlichen Raten anzuweiſen.

Ohne beſondere Gründe kann einer Prinzeſſinn, welche das 25ſte Jahr zurückgelegt hat, die Beſtellung eines eigenen Hauſes nicht verweigert werden.

So lange die verwittwete Königinn lebt und ihren Wittwenſtand nicht ändert, bleiben die ledigen Prinzeſſinnen-Töchter in ihrem Hauſe, unter ihrer unmittelbaren Aufſicht, wobey ſie von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe zu empfangen haben; wenn

aber eine Prinzeſſinn nach zurückgelegtem 25ſten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hauſe tritt, ſo erhält ſie die volle Appanage.

Für jede Prinzeſſinn aus der königl. Hauptlinie iſt bey ihrer Vermählung zur Ausſteuer und Totalabfindung ein Betrag von 100,000 fl. beſtimmt.

Königl. Familien Statut. v. 5. Aug. 1819. Tit. VI. §. 8 – 11. Reg. Bl. v. 1821. S. 15.

117) Prioritäts = Ordnung.

ſ. Anlehen. Konkurs. Partikularkonkurs. Separations = Recht.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen eines Schuldners erwarten, richtet ſich nach folgenden Normen:

A. Erſte Klaſſe.

Zu der erſten Klaſſe gehören:

1) die nothwendigeu Begräbnißkoſten des Schuldners, ſeiner Ehegattinn und Kinder, wenn ſich die Todesfälle während des Konkurſes oder im letzten halben Jahre vor deſſen Eröffnung zugetragen haben;

2) Die Koſten, welche im letzten Jahr vor eröffnetem Konkurs wegen Krankheit des Schuldners und ſeiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneyen entſtanden ſind;

3) die während des Konkurſes laufenden Alimente, welche der Gemeinſchuldner an Jemand abzureichen verbunden iſt, ſofern ihnen nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit zu Grund liegt;

4) der Liedlohn verbrödeter Diener des Gemeinſchuldners für den Rückſtand Eines Jahres — außer dem bey Eröffnung des Konkurſes laufenden Jahre;

5) für eben dieſen Zeitraum der Lohn der Kaminfeger;

6) alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staats = Abgaben, ſo weit ſie — neben

dem bey Eröffnung des Konkurſes laufenden Jahre — von zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren rückſtändig ſind;

7) für eben dieſen Zeitraum, alle von dem Vermögen des Gemeinſchuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Laſten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande ſchuldigen Leiſtungen an Geld, Naturalien oder Dienſten;

b) andere Real-Laſten an Bodenzins, Zehnten u. ſ. w.;

c) die Beyträge zu den Gemeinde-Laſten und

d) die Brandverſicherungsbeyträge.

8) die für ſtaats- und gutsherrliche Abgabenrückſtände bedungenen Friſten und

9) der Rückſtand an Alimenten, welche der Gemeinſchuldner zu verabreichen hat, beydes (8. und 9.) für den oben bemerkten Zeitraum.

Die unter 3 bis 8 bemerkten Leiſtungen und Abgaben, welche während des Konkurſes fällig werden, ſollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln der Debitmaſſe unverzüglich bezahlt werden und wenn dieſes nicht geſchieht, ſo erſtreckt ſich deren Vorzugsrecht auf alle während des Konkurſes hieran erwachſenden Rückſtände.

Die in dieſer erſten Klaſſe aufgezählten Forderungen gehen jeder Forderung der folgenden Klaſſen — in Hinſicht aller Vermögenstheile des Schuldners — vor; unter ſich ſelbſt aber haben ſie den Vorzug nach der hier bezeichneten Ordnung. (§. 12 — 14.)

B. Zweyte Klaſſe.

In die zweyte Klaſſe kommen diejenigen Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf einer

im Vermögen des Gemeinſchuldners vorhandenen Sache zuſteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erſtreckt ſich außer der Sache, auf welcher die Hypothek haftet, auch auf deren Früchte und Renten, welche ſeit der Eröffnung des Konkurſes fällig werden, ſofern ſich hieran — nach Abzug der zu entrichtenden Abgaben und Real=Laſten, wie auch der auf Benützung, Erhaltung und Verwaltung der Sache ergehenden Koſten — ein Ueberſchuß ergibt.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter ſich wird durch den Zeitpunkt beſtimmt, unter welchem auf eine gewiſſe Sache jede Hypothek vor der Andern in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Wenn zu der Gantmaſſe mehrere Grundſtücke gehören, welche im Hypothekenbuch ein eigenes Folium haben, ſo muß, im Fall auf jedem Grundſtück verſchiedene Gläubiger vorgemerkt ſind, für jedes eine beſondere Abtheilung gemacht und bey ſolcher der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen ausdrücklich beſtimmt werden. In keinem Fall darf eine Forderung auf einem Gut angewieſen werden, auf welches ſie nicht eingetragen iſt und eben ſo wenig mit einer höhern Summe, als der Eintrag wirklich enthält.

Eine Forderung welche mit ihrem vollen ungetheilten Belauf auf mehrere Immobilien des Gemeinſchuldners vorgemerkt iſt, kann zwar bey jedem dieſer Grundſtücke mit der ganzen Summe in die Klaſſifikation kommen; es iſt jedoch in dem Prioritäts=Urtheil zu bemerken, daß ſie gleichwohl aus allen ihr verſicherten Immobilien im Ganzen nur *Einmal* zu befriedigen ſeye.

Wenn nach dem Verkaufspreis der verſicherten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch die ihnen vorgehende — jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene —

Forderung in Verluſts-Gefahr geſetzt würden, ſo muß dieſe vorgehende Forderung (ſofern es ohne Nachtheil für ſie geſchehen kann) aus dem Erlöſe eines oder des andern der zugleich hypothezirten und in der Maſſe vorhandenen Güter befriediget werden; können aber bey der Anweiſung der ganzen Forderung auf den Erlös Eines oder des Andern der hypothezirten Güter alle auf den verſchiedenen Gütern eingetragenen Forderungen nicht befriediget werden, ſo ſind die Kaufſchillinge dieſer hypothezirten Güter zuſammen zu werfen und die auf alle verhypothezirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit — ohne Unterſchied, bey welchen Grundſtücken ſie urſprünglich vorgemerkt waren — auf den Geſammterlös anzuweiſen.

Gläubiger, deren Forderung aus dem Erlös der verpfändeten Sache nicht bezahlt werden kann, haben auf den Vorzug der zweyten Klaſſe keinen Anſpruch; denſelben iſt für dasjenige, was ſie in dieſer Klaſſe nicht erhalten, in einer der folgenden Klaſſen jener Platz einzuräumen, welcher der Forderung nach ihrer urſprünglichen Eigenſchaft (abgeſehen von der Hypothek) zukommt. Eben dieſes iſt der Fall, wenn die einer Forderung unterſtellte Sache bey Eröffnung des Konkurſes nicht mehr in dem Vermögen des Gemeinſchuldners aufgefunden werden kann. (§. 15—20.)

C. Dritte Klaſſe.

In die dritte Klaſſe gehören:

1) diejenigen, welche ein Fauſt- oder Nutzungs-Pfand erhalten haben und ſolches bey Eröffnung des Konkurſes noch beſitzen, inſoweit der Werth der Verpfändeten — zur Konkursmaſſe einzuliefernden — Sache für ihre Befriedigung ausreicht;

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurſes zur Erzielung von Früchten Vorſchüſſe an Saamgetreide oder Geld gegeben, oder auch für dieſen Zweck Feldarbeit geleiſtet haben,

ſofern die Früchte bey Eröffnung des Konkurſes noch vorhanden ſind, oder während deſſelben eingeheimſet werden und für die Abzahlung ſolcher Vorſchüſſe hinreichen;

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden, in Betreff der Miethe für das laufende Jahr und für den Rückſtand Eines Jahres, inſofern die von den Miethleuten eingebrachten Sachen in dem gemietheten Lokal annoch vorfindlich ſind und für das Abzahlen der Forderung genügen;

4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, von Fabriken, Brauereyen oder Induſtrie-Anſtalten, wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückſtand eines Jahres, inſoweit die noch vorhandenen Früchte, das Vieh und Wirthſchaftsgeräthe, das beygeſchaffte Material, die produzirten Waaren oder Fabrikate das ſchuldige Pachtgeld bedecken;

5) die Wirthe, wegen ihrer Forderung an Fremde für Zehrung und baaren Vorſchuß, inſoweit ſie aus den von den Fremden eingebrachten Effekten befriediget werden können; endlich

6) die Kommiſſionärs, wegen Auslagen, welche ſie auf die ihnen zugeſendeten Waaren zu machen haben; ingleichen die Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten, wegen Frachtlöhnen und baaren Auslagen, inſoweit der Werth der in Kommiſſion erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren ausreicht.

Wenn mehrere der unter Nummer 2 und 6 aufgeführten Gläubiger bey einer und derſelben Sache mit einer ähnlichen Forderung zuſammen treffen, ſo geht die ältere — der neuern vor. (§. 21. 22.)

D. Vierte Klaſſe.

Zu der vierten Klaſſe gehören: (wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus andern Gründen der Vorzug einer beſſern Klaſſe zukommt.)

1) Die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung desjenigen, was ſie von demſelben als Vater⸗ oder Muttergut, oder als Voraus bey Einkindſchaftungen, oder als ſonſt erworbenes Vermögen zu fordern haben;

2) die minderjährigen und unter Kuratel geſtellten Perſonen, hinſichtlich desjenigen, was ſie aus der Vormundſchaft oder Kuratel von den Vormündern, Kuratoren und deren Bürgen zu fordern haben;

3) die Ehefrau des Gemeinſchuldners, hinſichtlich ihres Heurathguts und ſonſt eingebrachten Vermögens, der Morgengabe und Wiederlage, oder des ſtatt ihrer bedungenen Wittwenſitzes. (Eben dieſer Vorzug ſteht auch einer Braut in Anſehung desjenigen Vermögens zu, welches ſie dem Bräutigam als Heurathgut oder ſonſt wegen der künftigen Heurath überlaſſen hat, wenn ſolche rückgängig geworden iſt);

4) die Geſchwiſter eines Schuldners, rückſichtlich ihrer Erbtheile aus der elterlichen Verlaſſenſchaft;

5) der Staat, die Stiftungen, Gutsherren und Gemeinden, in Anſehung der Forderungen an ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen;

6) die Eigenthümer oder Pächter der Bräuhäuſer, in Betreff desjenigen, was ſie an Wirthe für Bier und Branntwein zu fordern haben;

7) die Wechſelforderungen an Individuen, die wechſelfähig ſind, oder wenigſtens mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

8) die Gläubiger, welche vermög richterlichen Erkenntniſſes die Auspfändung ihres Schuldners oder die Immiſſion in deſſen Güter erlangt haben;

9) Forderungen, welche aus älteren Rechtsgeſchäften oder Verhältniſſen entſtanden ſind und mit einer General=Hypothek verſehen waren, inſoweit ſich ſolche nicht für die zweyte Klaſſe eignen — ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des neuen Hypotheken=Geſetzes auf Objekte beſtellt waren, die nicht mehr Gegenſtand einer Hypothek ſeyn können.

Wenn dasjenige, was nach Befriedigung der erſten drey Klaſſen an der Konkursmaſſe übrig bleibt, zur Bezahlung ſämmtlicher Gläubiger der vierten Klaſſe nicht mehr hinreicht, ſo ſind die unter 1 und 2 bemerkten Gläubiger vorderſamſt um ihre ganze Forderung zu befriedigen und die übrigen theilen ſich ſonach verhältnißmäßig in den Ueberreſt. Der den Kindern des Gemeinſchuldners eingeräumte Vorzug beſchränkt ſich jedoch bloß auf die annoch in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, wonach die mündigen Kinder mit den übrigen Gläubigern der vierten Klaſſe im Verhältniß ihrer Forderung konkurriren; ſollte aber die Maſſe nicht einmal zur vollſtändigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger (im Fall ihres Zuſammentreffens) ausreichen, ſo ſind auch dieſe unter ſich nach Verhältniß ihrer Forderung zu bedenken. (§. 23. 24.)

E. Fünfte Klaſſe.

In die fünfte Klaſſe gehören:

1) ſolche Perſonen, die aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverſchreibungen, Verträgen, Buch= oder Kramſchulden, ſodann wegen Entſchädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine den vorhergehenden vier Klaſſen nicht anpaſſende Forderung haben;

2) Die Rückſtände an Steuern, grundherrlichen Leiſtungen, Bodenzinſen oder andern Real-Laſten, ingleichen an bedungenen Zinſen aus Hypothekforderungen, ſoweit ſolche den im §. 12. und 16. beſtimmten Zeitraum überſteigen, aber auch nicht aus einem andern Grund zu einer der frühern Klaſſen gehören.

Die Gläubiger dieſer Klaſſe werden, im Fall die Debitmaſſe für ihre gänzliche Befriedigung nicht hinreicht, nach dem Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt. (§. 25. 26.)

F. Sechste Klaſſe.

Zur ſechsten Klaſſe gehören endlich:

1) die Ehefrau des Schuldners, wegen ihres Heurathsguts und Eingebrachten, inſoweit ſie nach den in verſchiedenen Gebietstheilen annoch gültigen Beſtimmungen ſämmtlichen Gläubigern ihres Ehemanns nachſtehen muß;

2) die älteren Rückſtände an bedungenen Zinſen und die bloßen Verzugszinſen;

3) die von dem Schuldner zu entrichtenden Unterſuchungskoſten und Geldſtrafen; ſodann

4) diejenigen, welche aus freygebigen Handlungen des Schuldners (unter Lebenden) etwas zu fordern haben.

Die in dieſer Klaſſe aufgezählten Forderungen behaupten unter ſich den Rang, nach welchem ſie ſo eben vorgetragen worden. Die rückſtändigen Zinſen werden verhältnißmäßig bezahlt und wenn von den übrigen Forderungen mehrere gleicher Art zuſammentreffen, ſo hängt der Vorzug von dem Alter ihrer Entſtehung ab. (§. 27. 28.)

Was annoch die Zinſen in einem Konkurſe betrifft, ſo wird von den bedungenen, bis zur Eröffnung des Konkurſes rückſtändigen, Zinſen Ein Jahres-Betrag in jene

Stelle geſetzt, wohin das Kapital ſelbſt gehört; die übrigen Zinsrückſtände kommen in die letzte Klaſſe.

Bey allen andern Forderungen, welche nicht auf Hypotheken ruhen, hört der Zinslauf während des Konkurſes auf. (§. 29.)

Prioritäts=Ordnung v. 1. Juni 1822. §. 12 — 29. Geſ. Bl. S. 108 — 120.

118) Privateigenthum.

ſ. Eigenthum.

119) Privat=Erziehungs=Inſtitute.

ſ. Erziehungs=Anſtalten. Privat=Lehrer.

Da es dem Staate nicht gleichgültig ſeyn kann, von welchen Lehrern in Privat=Erziehungs=Anſtalten Unterricht ertheilt wird, und welche Grundſätze den Zöglingen daſelbſt beygebracht werden, ſo müſſen alle derley Inſtitute der öffentlichen Aufſicht unterliegen. Die Unternehmer derſelben haben ſich den Anordnungen der einſchlägigen Oberſchulkommiſſion in Hinſicht auf Lehrart und Leitung der Zöglinge zu fügen und dürfen weder einen Elementar= noch Religions=Lehrer anſtellen, bevor derſelbe geprüft und durch ein ſchriftliches Zeugniß für befähiget erklärt iſt.

Die Privat=Elementar=Lehrer und Haus=Inſtruktoren haben den gemeſſenen Auftrag, keine häusliche Lehrſtelle zu übernehmen, ohne mit einem Fähigkeitszeugniß verſehen zu ſeyn; auch dürfen ſie ohne beſondere Erlaubniß keinen Kindern Privatunterricht ertheilen, welche zum Beſuch der öffentlichen Schulen geeignet und verbunden ſind.

Erl. die Privat=Erziehungs=Inſtitute betr. v. 27. März 1806. Reg. Bl. S. 123.

120) Privat=Gottesdienſt.

ſ. Andachten. Haus=Andacht.

121) Privat=Kirchen=Geſellſchaften.

ſ. Kirchen = Geſellſchaften.

122) Privatlehen.

ſ. Allodifikation. Lehenweſen.

123) Privat=Lehrer.

ſ. Privat = Erziehungs = Inſtitute. Studierende.

Einen Privatunterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateiniſchen Schule und in dem Gymnaſium erſetzen und nicht bloß zur Wiederholung oder Nachhülfe deſſelben dienen ſolle, darf Niemand ohne beſondere Erlaubniß übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geiſtlichen, die öffentlichen Lehrer und deren Aſſiſtenten, oder die zur Schulpraxis zugelaſſenen Lehramts = Kandidaten.

Dieſe Erlaubniß wird von der Polizeybehörde, mit Vorbehalt des Rekurſes an die Kreisregierung, ertheilt und unter Bezeichnung der Fächer, auf welche ſie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Dieſelbe kann aber nur ertheilt werden, wenn der Bewerber ſeine Fähigkeit und Würdigkeit durch ein Zeugniß des Gymnaſial = Rektors von dem Orte, wo der Privat = Unterricht gegeben werden ſolle, nachgewieſen hat. Letzteres muß enthalten, daß der Bewerber bey einer mit ihm abgehaltenen ſchriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten bewährt habe. Die diesfällige Prüfungs = Gebühr wird von der Kreis = Regierung beſtimmt.

Dem Rektor, und an Orten, wo bloß eine lateiniſche Schule iſt, dem Subrektor — ſteht es zu, auf die Zurücknahme einer ſolchen Erlaubniß anzutragen, wenn ſich ein Privat = Lehrer derſelben unwürdig macht.

Die Errichtung vollſtändiger Privat = Unterrichts = Anſtalten, welche ſtatt einer lateiniſchen Schule oder eines Gymnaſiums dienen ſollen, hängt von der Genehmi=

gung der Kreis = Regierung ab, welche (nach abgefordertem Bericht der Polizeybehörde) nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnaſial = Rektorats, als der nächſten Aufſichtsbehörde, erfolgen darf.

Ord. der lateiniſchen Schulen und Gymnaſien v. 13. März 1830. §. 121 — 123. Reg. Bl. S. 940.

124) Privatleih = Anſtalten.

ſ. Leih = Anſtalten. Pfandhaus.

Die Bewilligung zu Privatleih = Anſtalten geht von der Kreis = Regierung aus.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 62. Reg. Bl. S. 1091.

125) Privatlotto = Anſtalten.

Das Unternehmen einer Privatlotto = Anſtalt iſt ohne die allerhöchſte Genehmigung verboten.

V. das Verbot des ausländiſchen Lottoſpiels betr. v. 14. Aug. 1810. §. 1. Reg. Bl. S. 674.

126) Privat = Niederlagen.

ſ. Lagergebühren. Niederlagen.

Kolonialwaaren und ausländiſche rohe Handelsgüter, welche im Königreich nicht erzeugt werden — mit Ausſchluß aller Flüſſigkeiten — können auch in Privatlagern aufbewahrt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der oberſten Zollbehörde und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein vereinigtes Oberzoll = und Hallamt beſteht, unter fortwährender Aufſicht dieſer Stelle und gegen Erfüllung der Bedingniſſe, mit welchen die Bewilligung eines Privatlagers nach Umſtänden verbunden wird.

Unter dem Verſchluß der Hallämter können ſelbſt auch Flüſſigkeiten in einem Privatlager gehalten werden,

wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anſtändiges Lokal auf ihre Koſten ausmitteln; es darf jedoch eine ſolche ausnahmsweiſe Vergünſtigung nur ſoliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zukommen.

Die oberſte Zollbehörde kann auch bey ausländiſchen rohen Stoffen, dergleichen im Inland ſelbſt erzeugt werden, die Niederlegung in Privatlagern geſtatten, wenn die königl. Halle zufällig überfüllt iſt; jedoch nur für die Dauer dieſes Bedürfniſſes, und unter Anordnung einer beſondern Aufſicht.

Geſ. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 85. 86. Geſ. Bl. S. 215.

In Hinſicht der Behandlung der Privat=Niederlagen an Hallplätzen beſteht folgende Vorſchrift:

1) die Qualifikation zu dem Anſpruch auf ein Privatlager am Sitze eines Oberzoll= oder Hallamtes, nämlich die erforderliche Solidität der Handelsleute und Gewerbtreibenden muß durch (verſchloſſen zu übergebende) Zeugniſſe der Ortspolizeybehörde und des betreffenden Handels= oder Gewerbsſtandes nachgewieſen ſeyn.

2) Jedes von der oberſten Zollbehörde zugeſtandene Privatlager iſt zwar unter dem privativen Verſchluſſe des Beſitzers, jedoch immerhin unter deſſen Haftung für den richtigen Beſtand und unter der fürwährenden Aufſicht des Hallamts. Daſſelbe muß in einem beſonderen Magazine — unvermiſcht mit andern, bereits verzollten oder einheimiſchen Waaren — gehalten werden und die Zollbehörde kann ſolches zu jeder Zeit unterſuchen laſſen.

3) Die Artikel, welche auf ein Privatlager beſtimmt ſind, müſſen in ganze Colli verpackt ſeyn, wobey die einzelnen Colli nicht verſchiedene Artikel enthalten dürfen; auch wird jedes in ein Privatlager ab=

gehende Gut Sporco und Netto (jedoch unentgeldlich) gewogen und deſſen Inhalt beſichtiget.

4) Ueber jedes in ein Privatlager bezogene Gut iſt nicht nur gleichzeitig ein Haftſchein an das Hallamt, aus deſſen Niederlage es verabfolgt wird, gedoppelt zu übergeben, ſondern es ſoll auch von dem Beſitzer ein eigenes Buch geführt werden, welches den Zuſtand des Privatlagers übereinſtimmend mit den Hallämtlichen Büchern und Haftſcheinen darſtellt.

5) Die Verpackung, oder vielmehr die Auspackung aus einem Ballen in den andern bey Verſendungen, ſodann die Herausnahme eines Theiles des Inhalts zur Einfuhrverzollung iſt im Allgemeinen geſtattet; in dem Falle aber, daß die Zollbehandlung nach dem Sporco=Gewicht erfolgen muß, wird dieſem Theile von dem urſprünglichen Tara-Gewicht ſoviel zur zollamtlichen Behandlung beygeſchlagen, als das Verhältniß des geſammten Netto=Gewichtes zu jenem des zu verſendenden oder zu beziehenden Theiles beträgt.

6) Wenn aus einem Ballen theilweiſe Verſendungen oder Bezüge geſchehen, ſo muß bey dem Ueberreſt die mit der Waare urſprünglich in das Privatlager gekommene Tara ſtehen bleiben und eben dieſes wird erfordert, wenn man die Waare in dem Privatlager gänzlich auspackt oder öffentlich ausſtellt.

7) Bey den Weinen iſt außerdem noch folgendes zu beobachten:

a) Privatlager für Weine ſtehen immer unter gemeinſchaftlichen Verſchluß;

b) die unverzollten Weine können mit ſchon verzollten oder inländiſchen Weinen aufgefüllt und vermiſcht werden, jedoch immer nur in

Beyſeyn der betreffenden Hallbedienſteten und nachdem die Quantität der letztern Gattung in dem Haftſcheine vorgemerkt worden;

c) wenn die auf ſolche Weiſe vermiſchten Weine zur Durchfuhr (unmittelbar oder mittelſt Um= ladung bey einem andern Hallamt) erklärt werden, ſo erfolgt deren Behandlung ohne das Ausſcheiden der vermiſchten Theile, jedoch un= ter Abſchreibung der unverzollten Quantität und Vormerkung der beygemiſchten Weine im Zollagerbuch gleich einem Durchfuhr=Gute;

d) wenn vermiſchte Weine zur Einfuhr bezogen werden, ſo wird Behufs der Verzollung bey dem betreffenden Collo nur jener Theil der ſchon verzollten oder inländiſchen Quantität in Abzug gebracht, der in dem Haftſcheine bey eben dieſer Gattung vorgemerkt worden;

e) das Zuſammenſchütten der Reſte befreyt eben ſo wenig von der Verzollung, als der Trüb= wein;

f) als Abgang dürfen — einſchließlich alles Aus= laufens — höchſtens 7 Prozent des Gewich= tes der Einlagerung zollfrey belaſſen werden. Dieſer Abgang oder Schwand iſt bey der end= lichen Auslagerung verhältnißmäßig an dem Gewichte abzuziehen und in dem Zollagerbuche abzuſchreiben.

8) Dem Bezuge einer Waare aus dem Privatlager muß immer die Anmeldung, die zollamtliche Behandlung und die Entrichtung der betreffenden Zollgebühren vorausgegangen ſeyn. Bey dem Bezuge zur Ein= fuhr iſt die innerliche Beſichtigung nicht mehr er= forderlich; hingegen iſt ſolche bey der Anmeldung zur Durchfuhr (mit oder ohne Umladen) unerläßlich

und zu dieſem Behuf muß die Waare vor dem Hall=amt verladen werden.

Die Verpackung eines zur Durchfuhr angemeldeten Privatlagerguts mit Ausfuhrgut, in einem und demſelben Collo iſt zwar geſtattet, darf aber nur in der Halle geſchehen.

9) Der Beſitzer eines Privatlagerguts hat ſich den Sicherheitsmaaßregeln, welche rückſichtlich der Ablage und Kontraſignirung der Zoll=Eingangsſcheine angeordnet werden, auf geſchehene Eröffnung zu unterziehen.

10) Rohe Stoffe, für welche den Fabrikanten und Gewerbsleuten Privatlager (zu ihrer Verarbeitung) bewilliget worden, können nur gegen Eingangsverzollung — mithin nicht zur Verſendung als unverzolltes Gut — aus dieſen bezogen werden.

11) Weine, welche zwey Jahre lang — und ſonſtige Waaren, welche über Jahr und Tag in einem Privatlager gehalten werden, müſſen entweder vollſtändig zur Einfuhr verzollt, oder in das Ausland verſendet werden, wenn nicht die Zeit der Privat=Niederlage durch beſondere Bewilligung der oberſten Zollbehörde verlängert wird.

Nach Abfluß der in der Regel feſtgeſetzten — oder durch beſondere Bewilligung verlängerten — Lagerzeit die Waaren und Weine ohne vollſtändige Verzollung wieder auf das öffentliche Zollager zu bringen, oder von da neuerdings auf ein Privatlager zu nehmen, iſt nicht geſtattet.

12) In Gemäßheit des §. 15. der Zollordnung haftet der Zoll auch auf den Privatlagergütern und in Konkursfällen können ſolche nur nach vorläufiger Entrichtung der Zollgebühren zur Konkursmaſſe abgegeben werden.

13) Wegen Nichteinhaltung vorſtehender Beſtimmungen, ſo wie wegen Verletzung der Zollordnung, kann das Privatlager ſeinem Inhaber für eine gewiſſe Zeit oder für immer entzogen werden, wenn auch das Zollvergehen nicht von dem Privatlager herrührt. Dieſen Falles müſſen die vorhandenen Waaren ſogleich zum Eingang verzollt, oder in das Ausland verſendet werden.

Erl. die Privatlager an den Hallplätzen betr. v. 8. Feb. 1829. §. 1 — 13. Reg. Bl. S. 129 — 136.

127) Privatrechte.

ſ. Fremde.

128) Privatzeugniſſe.

ſ. Konſkription.

129) Privilegien.

ſ. Gewerbsprivilegien.

Privilegien, Dispenſationen, Immunitäten und Exemtionen zum Beſten ganzer Kirchen-Geſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſt gewidmeten Orte und Güter, inſofern ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren, ſind für weltliche Gegenſtände erklärt.

Ed. über die Religionsverhältniſſe v. 26. May 1818. §. 64. (c) Geſ. Bl. S. 167.

Für neue oder im Königreich noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden eigene Privilegien, mit ausſchließender Wirkung für einen Privilegien-Zeitraum von höchſtens 15 Jahren ertheilt, nach deſſen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung öffentliches Gemeingut wird.

Geſ. die Grundlagen des Gewerbsweſens betr. v. 11. Sept. 1825. Art. IX. Geſ. Bl. S. 136.

Die Beſtätigung oder neue Verleihung von Stadt- und Gemeinde-Privilegien, ſo wie die Ertheilung von Privilegien an einzelne Individuen unterliegt einem Klaſſenſtempel von 3 fl.

Die Urkunden über den privilegirten Gerichtsſtand erhalten den Klaſſenſtempel von 30 fl.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. 6. 8. Reg. Bl. v. 1813. S. 76.

130) Privilegirter Gerichtsſtand.

ſ. Gerichtsſtand.

131) Probſteyen.

Die Probſteyen an den Metropolitan- und biſchöflichen Kirchen hat der päbſtliche Stuhl zu vergeben.

Uebereinkunft mit dem päbſtlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. X. Geſ. Bl. v. 1818. S. 422.

132) Profeſſoren.

ſ. Lehramtskandidaten.

Wer als Profeſſor an einem Gymnaſium angeſtellt werden will, iſt verbunden, ſich über akademiſches Studium auszuweiſen, und eine theoretiſche ſowohl, als praktiſche Prüfung zu erſtehen.

Die theoretiſche Prüfung wird in den drey Univerſitätsſtädten durch eine von dem Miniſter des Innern zu ernennende beſondere Kommiſſion gepflogen und erſtreckt ſich, theils mündlich, theils ſchriftlich über alle Gegenſtände, deren Kenntniß von einem Gymnaſiallehrer gefordert wird. Dieſelbe umfaßt demnach:

A. Latein und Deutſch.

1) Ueberſetzung aus einem für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Klaſſiker ins Deutſche:

2) Ueberſetzung vom Deutſchen ins Lateiniſche und

3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateiniſchen Verſen.

B. Griechiſch.

1) Ueberſetzung eines griechiſchen Klaſſikers ins Deutſche, und

2) Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Griechiſche.

Die Aufgaben zur mündlichen Ueberſetzung aus den alten Sprachen ſind ſo zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskünde berühren kann.

C. Hebräiſch.

D. Logik. Pſychologie.

Anfangsgründe der Mathematik und das Allgemeine der Naturwiſſenſchaften.

E. Geſchichte und Geographie.

Nach den Ergebniſſen dieſer mündlichen und ſchriftlichen Prüfung wird den einzelnen Kandidaten das Prädikat „vorzüglicher“ „ſehr guter“ oder „guter“ Kenntniſſe für das Gymnaſial-Lehramt durch die Kommiſſion ertheilt.

Bey Beſtimmung der gedachten Prädikate ſolle auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Mutterſprache überwiegende Rückſicht genommen werden, ſo daß, wer in denſelben vorzügliche Kenntniſſe bewährt, in die erſte Klaſſe auch dann einzureihen iſt, wenn er in den übrigen Gegenſtänden nur die zweyte Note — und in die zweyte Klaſſe, wenn er in den übrigen Gegenſtänden nur die dritte Note erhalten hat, was übrigens in dem Protokoll zu bemerken iſt.

Wer nicht wenigſtens das Prädikat dritter Klaſſe oder „gut“ bekommt, iſt als für das Gymnaſial-Lehramt nicht hinlänglich befähiget zu betrachten.

Ueber die Prüfung und Ausmittelung der Klaſſe wird ein umſtändliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und Umfang der Kenntniſſe eines jeden Kandidaten mit möglichſter Beſtimmtheit anzugeben iſt. Dieſes Protokoll wird von ſämmtlichen Gliedern der Kommiſſion unterzeichnet und an das Staatsminiſterium des Innern eingeſendet, welches hienach die Prüfungs-Noten ausfertigen läßt.

Individuen, welche ſich für das Lehramt der Mathematik beſtimmen, haben eine nach denſelben Grundſätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu beſtehen.

Nach gemachter theoretiſcher Prüfung hat ſich der Kandidat durch eine zweyjährige Uebung im Lehrfache auf die praktiſche — vorzubereiten. Als Praxis ſoll angeſehen werden, wenn ſich ein ſolcher als Aſſiſtent bey einem Gymnaſium, als Präfekt in einem Erziehungs-Inſtitute, oder ſonſt als Privatlehrer mit Unterricht in Gymnaſialgegenſtänden beſchäftiget hat.

Die praktiſche Prüfung wird in der Hauptſtadt von einer durch das Miniſterium des Innern ernannten Kommiſſion vollzogen und ſolche beſteht aus mündlichen Vorträgen und Colloquien über einen lateiniſchen und griechiſchen Klaſſiker.

Da es bey dieſer Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat ſeine Methode, klaſſiſche Schriftſteller zu behandeln, und der Jugend angemeſſen zu erklären, ganz und vollſtändig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nöthig iſt, ſo werden jedesmal Ein Jahr zuvor die lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller, aus welchen die Prüfung gehalten wird, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die Prüfungs-Abſchnitte werden von der Kommiſſion unmittelbar vor dem Anfang der Prüfung beſtimmt, auf eigenen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten berechnet, und in einer Urne niedergelegt. Die Vorträge über ſolche

geſchehen nach der Ordnung, in welcher ſich die Kandidaten angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel und hat nach einer Viertelſtunde, die ihm zur Ueberſicht des Stoffes geſtattet iſt, über die ihm zugefallene Aufgabe ſeinen Vortrag in deutſcher Sprache zu halten.

Das Colloquium, welches in lateiniſcher Sprache geführt wird, bezieht ſich auf den Inhalt dieſer Vorträge und hat die Methode und die Berichtigung oder weitere Beſtätigung des Vorgetragenen zum Gegenſtand.

Die praktiſche Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet auf ähnliche Weiſe ſtatt; doch werden die Zweige der Wiſſenſchaft, aus denen ſie geſchieht, nicht im Voraus bekannt gemacht und bey dem Colloquium kann die deutſche Sprache gebraucht werden.

Bey der praktiſchen Prüfung ſoll zwar hauptſächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klaſſiſcher Schriftſteller, oder mathematiſcher Lehren geſehen — aber auch darauf ein beſonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande ſeye, ſeine Gedanken klar, folgerecht und anſprechend zu entwickeln, ob in ſeinem Vortrage und in ſeiner Haltung Ernſt und Lebendigkeit durchblicke, ob er ſich — zunächſt in der Mutterſprache — rein und geläufig ausdrücke und ob er ein gutes Sprachorgan beſitze.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird bey jedem Kandidaten die Klaſſe „vorzüglicher“ „ſehr guter“ oder „guter“ praktiſchen Befähigung für das Lehramt beſtimmt, ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für dieſe Beſtimmung abgefaßt und ſolches mit den Unterſchriften ſämmtlicher Kommiſſions-Glieder an das Miniſterium des Innern eingeſendet.

Die Anſtellung ſämmtlicher Gymnaſial-Profeſſoren geſchieht durch allerhöchſte Dekrete und iſt (wie bey den

übrigen Staatsämtern der Verwaltung) drey Jahre lang proviſoriſch.

Es ſoll übrigens Keiner angeſtellt werden, über deſſen Sittlichkeit und religiöſe Geſinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

Ord. d. lateiniſchen Schulen und Gymnaſien betr. v. 13. März 1830. Tit. XI. §. 102 — 115. Reg. Bl. S. 931 — 937.

Außer den Univerſitäts-Profeſſoren ſind auch die Profeſſoren bey den höhern Lehr-Anſtalten, nämlich, bey den Lyceen, Gymnaſien und Real-Inſtituten, wenn ſie volle ſechs Jahre ein ordentliches Lehramt ununterbrochen und zur Zufriedenheit verſehen haben, den übrigen Staatsbeamten gleich geſtellt, mithin nach der Dienſtespragmatik zu behandeln.

V. die Profeſſoren als Staatsdiener betr. v. 14. Aug. 1810. Reg. Bl. S. 689.

Die wirklichen Profeſſoren geiſtlichen Standes ſind dem Pfarrkonkurs nicht mehr unterworfen.

V. die Konkurſe zur Beſetzung der Pfarreyen betr. v. 30. Dez. 1806. §. 10. (c) Reg. Bl. v. 1807. S. 271.

Die Kandidaten, welche zu dem Lehramt an einer Studien-Anſtalt tüchtig erfunden werden und dazu übergehen, bleiben mit ihrem Coätaneen in der Beförderungsliſte der Pfarramts-Kompetenten ſtets in gleicher Reihe.

Wenn ſolche Lehrer an einer Studien-Anſtalt das Zeugniß der befriedigenden Dienſtleiſtung erlangt haben, ſo ſollen ſie zur Auszeichnung auf eine der einträglicheren Pfarrſtellen derjenigen Klaſſe befördert werden, welche ihnen nach ihren Kandidaten-Jahren zukommt; dagegen ſollen aber auch Lehrer, welche nur das Prädikat „hinlänglich“ oder „nothdürftig“ verdient haben, mit einer geringern Pfarrey derjenigen Klaſſe, auf welche ſie Anſpruch

machen, bedacht werden. Uebrigens iſt es allen Lehrern an Studien-Inſtituten, welche in der Folge zum Pfarramt überzugehen wünſchen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ſich der Anſtellungsprüfung zu unterwerfen und von Zeit zu Zeit durch das Diſtrikts-Dekanat — mittelſt Beantwortung der Synodal-Fragen und Haltung öffentlicher Vorträge — Beweiſe ihrer Beſchäftigung mit den theologiſchen Wiſſenſchaften beyzubringen.

Inſtr. die Prüfung und Beförderung der proteſtantiſchen Pfarramts-Kandidaten betr. v. 4. Feb. 1809. Abſchn. IV. §. 5. (h. i.) Reg. Bl. S. 233.

133) Proklamation.

ſ. Aufgebot.

134) Prokuratoren.

ſ. Advokaten.

135) Promotion.

ſ. mediziniſche Kandidaten.

Da die Promotion eines mediziniſchen Kandidaten zur Doktor-Würde einen feyerlichen Akt der geſammten Univerſität darſtellen ſolle, ſo iſt deshalb folgendes vorgeſchrieben:

1) An dem hiezu beſtimmten Tage und zu der beſprochenen Stunde verſammelt ſich der akademiſche Senat und die mediziniſche Fakultät in dem Senatszimmer, von welchem aus mit dem Doktoranten in den akademiſchen Saal getreten wird.

2) Der Fakultätsvorſtand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, nach deren Beendigung der gewählte Präſes den Doktoranten zur Disputation anführt.

3) Nach gelöster Inauguralfrage des Präſes und jener des Doktoranten erzählt erſterer den Lebenslauf des Kandidaten und fordert den Prokanzler zur Ertheilung der Licentiatenwürde auf.

4) Dieſer läßt von dem Doktoranten die Eidesformel, welche der Univerſitäts=Notar vorzuſprechen hat, beſchwören und ertheilt ihm ſofort die medizíniſche Licentiaten=Würde.

5) Endlich ſpricht der Vorſtand der mediziniſchen Fakultät von dem Katheder die Erhebung des Licentiaten zum Doktor aus, empfiehlt demſelben ſeine Pflichten und ſtattet dem verſammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

Das Certifikat über die Erhebung zur Doktor=Würde — »Diplom« genannt — hat die Form eines Patents und enthält folgendes:

a) den Namen des Königs;

b) den Namen des Rektors, Prokanzlers und Fakultäts=Vorſtandes;

c) die Erwähnung des Präſes, der Disputation und der Diſſertation;

d) die Bezeichnung der Univerſität und des Tages, an welchem der Akt vor ſich ging;

e) den Namen des neuen Doktors und deſſen Geburtsort;

f) die Beziehung auf deſſen Abſolutorium;

g) die Unterſchriften des Vorſtandes der Fakultät und aller Profeſſoren derſelben;

h) die Unterſchriften des Rektors und Univerſitätsnotars, endlich

i) die Fertigung mit dem großen Siegel der Univerſität und Fakultät.

Das **Abſolutorium**, auf welches ſich in dem Diplom bezogen wird, enthält folgende Notizen:

a) die Vollendung der vorgeſchriebenen Vorbereitungs-Studien aller Art, beſonders der philoſophiſchen Kurſe.

b) die ganze Reihe der mediziniſchen Studien, mit den auf einander gefolgten Semeſtern und den in jedem gehörten Fächern, ſodann mit den Semeſtralprüfungs-Noten;

c) die Noten über die Beantwortung der ſchriftlichen Prüfungsfragen;

d) die Erwähnung der verfaßten Krankengeſchichten und behandelten Kranken (in der Chirurgie auch die Angabe der gemachten Operationen und angelegten Verbande).

e) die in der öffentlichen mündlichen Endprüfung aus allen mediziniſchen Fächern erhaltenen Noten;

f) die Angabe der gelieferten Diſſertation und deren Beurtheilung durch die mediziniſche Fakultät und

g) die Erwähnung des Benehmens bey der öffentlichen Defenſion.

Dieſes General-Atteſt wird ebenfalls vor dem Vorſtand und allen Profeſſoren der Fakultät, ſodann von dem Rektor und Univerſitäts-Notar unterzeichnet, auch mit dem größern Siegel der Univerſität und Sektion geſchloſſen.

V. die Prüfung und Promotion der mediziniſchen Kandidaten betr. v. 8. Dez. 1808. §. 3. Reg. Bl. S. 2917.

136) Promotorialien.

Dieſe unterliegen dem **Klaſſenſtempel** von dreyßig Kreuzer.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. III. (b) Reg. Bl. v. 1813. S. 78.

137) Proteſtanten.

ſ. Dekanate. Ehen, gemiſchte. Konſiſtorien. Oberkonſiſtorium. Religionsverhältniſſe.

138) Proteſtationen.

ſ. Hypothekenweſen.

139) Protokolle.

ſ. Auszüge.

Die Protokolle müſſen von den Parthieen unterſchrieben werden.

Cod. jur. Bav. Cap. IV. §. 15.

Protokolls-Rezeſſe, welche bey Juſtizſtellen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten an der Stelle prozeſſualiſcher Wechſelſchriften verhandelt werden, unterliegen dem Klaſſenſtempel von 3 kr., gleichviel, ob ſie in beſonderen Akten oder in Gerichtsprotokollen vorkommen. Hieher gehören auch alle mündlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsſachen, die protokollariſchen Vergleichshandlungen und die von den Rechtsanwälten oder Partheyen nachgetragenen oder eingelegten Rezeſſe und Schriften.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (d) Reg. Bl. v. 1813. S. 73.

Dagegen ſind ſtempelfrey zu behandeln: Alle Obſignations-, Reſerations- und Teſtaments-Aufnahms-Protokolle — die Protokolle bey Inſtruirung der Geſuche um Verleihung von Gewerbs-Konzeſſionen — die Polizey-Verhör- und Straf-Protokolle — die Laudemialverhandlungs-Protokolle — die Obereigenthums-Ablöſungs-Protokolle — die Lehen-Allodifikations-Protokolle — die Kriminal-Unterſuchungs-Protokolle — die Schätzungs- und Lizitations-Protokolle (ſofern das Inventar mit dem normalmäßigen Stempel verſehen iſt) — die Verpflichtungs-

Protokolle der Schätzleute (wenn ſie nicht in Streitſachen vorkommen) — die Viehmarkts=Protokolle u. ſ. w.
Reſkr. v. 4. Juni 1826.

Für Protokollar=Einſchreibungen über Gegenſtände von weniger als 101 fl. Werth darf nur eine Taxe von 36 kr. erhoben werden. Was die den Partheien zu ertheilenden Abſchriften betrifft, ſo iſt das erſte Exemplar derſelben in der Taxe von 36 kr. begriffen, jedes weitere Exemplar aber gleichfalls mit 36 kr. zu taxiren.
Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 6. 16. 17. Reg. Bl. S. 972.

140) Prophezeyungen.

Wer mit rechtswidrigem Vorſatz durch abergläubiſche Prophezeyungen, durch Verbreitung falſcher Nachrichten über bevorſtehende Hungersnoth u. dgl. die Gefahr eines Volksauflaufes herbeyführt, ſoll mit ein bis ſechsmonatlichem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung belegt werden.
V. die Errichtung von Spezial=Gerichten betr. v. 27. Jul. 1809. Tit. III. §. 35. Reg. Bl. S. 1295.

141) Provokationsklage.

ſ. Gerichtsbarkeit.

142) Prozeß.

ſ. Civilprozeß. Dekrete. Entſcheidungsgründe. Erkenntniſſe. Nullität.

143) Prozeßkoſten.

ſ. Deſerviten. Gerichtskoſten. Polizeyverwaltung.

144) Prozeßſchriften.

ſ. Advokaten. Civilprozeſſe. Siegelmäßigkeit.

Siegelmäßige können ihre Prozeßſchriften in eige=

nem Namen unterzeichnen und ohne Mitunterſchrift eines Advokaten einreichen.

Ed. über die Siegelmäßigkeit. v. 26. May 1818. §. 14. Geſ. Bl. S. 330.

Alle einem Gerichte zukommenden Schriften — die fiskaliſchen ausgenommen — müſſen doppelt eingereicht und bey Unſiegelmäßigen von einem rezipirten Advokaten unterzeichnet werden.

V. v. 27. Nov. 1766. Gen. Samml. v. 1784. S. 38.

145) Prozeßſtrafen.

ſ. Appellation.

Wegen Prozeßſtrafen findet keine Appellation, ſondern nur eine Beſchwerde bey dem höhern Richter ſtatt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt. Durch ſolche Rekurſe darf übrigens der Prozeßgang nicht aufgehalten werden; auch iſt gegen das Erkenntniß des höheren Richters eine weitere Beſchwerde in dritter Inſtanz *nicht* zugelaſſen.

Geſ. einige Verbeſſerungen in der Gerichtsordn. betr. v. 22. Jul. 1819. §. 21. Geſ. Bl. S. 71.

146) Prozeſſionen.

ſ. Kreuzgänge.

Es hat künftig keine Prozeſſion, Kreuz- oder Bittgang ſtatt, als am Fronleichnamsfeſt — am Tag des heiligen Markus und an den drey erſten Tagen der Kreuzwoche; auch dürfen ſolche nur in die nächſtgelegenen Pfarrkirchen angeſtellt werden. Die Uebertreter dieſer Vorſchrift fallen in eine Geldſtrafe von 30 Rchsthl.

V. die Prozeſſionen betr. v. 2. Jul. 1807. Reg. Bl. S. 1266.

Die Polizeydirektion hat über unzuläßigen Prozeſſionen und Andachten zu wachen.

V. das Verhältniß zwiſchen der Polizeydirektion und dem Magiſtrat in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 59. Geſ. Bl. S. 595.

147) Publikation.

Jede Sentenz muß, wenn ſie in Rechts-Kraft erwachſen ſoll, den Parthieen eröffnet und auf Begehren in Abſchrift mitgetheilt werden. Ueber den Publikations-Akt iſt ein ordentliches Protokoll abzuhalten.

Cod. jud. Bav. Cap. 5. §. 8.

Für die Eröffnung der Definitiv-Beſcheide, Urtheile, Erkenntniſſe und Interlokute mit der Kraft eines Endbeſcheides wird ein ganzer Abſchied mit 50 kr. — für die Verkündigung aller übrigen Reſolutionen und bey Beſcheiden aber ein halber Abſchied mit 25 kr. angeſetzt.

Taxordn. v. J. 1735. §. 1. S. 50. §. 29. S. 51.

148) Pulver.

ſ. Schießpulver.

In Erwägung der vielen Gefahren, welche durch Unvorſichtigkeit in Aufbewahrung und Verkauf des Pulvers für die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums entſtehen können, darf ſolches nicht als Gegenſtand des unbeſchränkten Verkehrs, mithin nicht als ein jedem konzeſſionirten Krämer und Handelsmann freygegebener Artikel betrachtet werden; vielmehr iſt die Bewilligung zum Pulververkehr bey den zur Verleihung von Gewerbs-Konzeſſionen überhaupt kompetenten Behörden jederzeit speziell nachzuſuchen.

Der Nachweis eines guten Leumunds und einer zur Aufbewahrung einer Quantität Pulvers erforderlichen Lo-

kalität gehört zu den erſten Vorbedingungen des zu geſtattenden Pulverhandels.

Da die Gefahr, welche mit demſelben verbunden iſt, ihren hauptſächlichen Grund in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkaufe beziehen und in ihren Wohnungen aufbewahren, ſo ſoll zum Handverkaufe kein größeres Quantum vorräthig gehalten werden dürfen, als in den jeden Orts beſtehenden Feuerpolizey-Ordnungen für zuläſſig erklärt iſt. Die Uebertreter werden an Geld bis zu dem Betrage von 10 Rchsthl. und im Wiederholungsfall nach Umſtänden mit der Wegnahme des Pulvers, nebſt Einziehung der Konzeſſion beſtraft.

Bekanntm. den Pulverhandel betr. v. 24. Febr. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 278.

Die Regierung hat ſich das Recht vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und Pulvers zu verbieten, wenn ſie dieſes für nöthig erachtet.

Geſ. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 10. Geſ. Bl. S. 189.

In dieſem Fall unterliegt der Uebertreter einer Strafe mit 5 fl. vom Centner, welche ſich im Wiederholungsfall auf 10 fl. erhöht.

Ob. Geſ. §. 96. (6.) Geſ. Bl. S. 223.

Die Pulvermühlen werden nicht in die Feuerverſicherungs-Anſtalt aufgenommen.

Brandverſicherungs Ordn. v. 23. Jan. 1811. Art. IX. Reg. Bl. S. 141.

Dem Armee-Miniſterium kommt die oberſte Leitung über das Salpeterweſen und jede zur beſſern Benutzung dieſes Regals erforderliche Vorſchrift, ſodann die Aufſicht über die Pulvermühlen, wie auch über den Abſatz und Verkauf des erzeugten Pulvers (im Einvernehmen mit dem betreffenden Miniſterium) zu.

V. die Formation der Miniſterien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 108. Reg. Bl. S. 1013.

Die Kreis-Regierung hat für die (den Unterbehörden überlaſſene) Vollziehung der über das Salpeterweſen und die Pulverfabrikation beſtehenden Verordnungen zu ſorgen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 32. Reg. Bl. S. 1068.

149) Pupillen.

ſ. Minderjährige. Vormundſchaft.

150) Pupillengelder.

Da die Verſendung von Pupillengeldern zur königl. Staatsſchuldentilgungskaſſe keine Offizialſache iſt, ſo kann hiefür die Poſtwagenportofreyheit nicht in Anſpruch genommen werden; um ſo weniger, als es den Vormündern frey ſteht, die Gelder ihrer Pflegbefohlenen gegen hypothekariſche Sicherheit auch anderwärts anzulegen. Ueberhaupt bezwecken derley Kapital-Depoſitionen nicht die Dotirung der Staatsſchuldentilgungskaſſe, ſondern lediglich die Sicherheit der Betheiligten, daher der Staat in keiner Beziehung verbunden iſt, die Transportkoſten zu tragen.

Erl. das Poſtporto von Depoſitengeldern betr. v. 11. Dez. 1828 in Gerets Samml. B. XV. S. 41.

Druckfehler
der dritten Lieferung

Seite 8 Zeile 12 von unten lies zur Ergänzung der Conſkriptionsliſten nothwendigen. — S. 33 Z. 6 v. u. l. welchen. S. 78. Z. 7 v. o. l. in jedem. — S. 82. Z. 10. v. o. l. und das Petitum. — S. 94 Z. 14 v. u. l. Kolonar Verträge. — S. 121 Z. 11. v. u. l. wenigſtens einem. — S. 128 Z. 1 v. u. l. des Ausſchuſſes. — S. 138 Z. 5 v. o. l. Verſammlungen. — S. 141 Z. 5 v. o. l. Gymnaſien. — Leumund. — S. 152 Z. 16 v. u. l. einiges. — S. 166 Z. 4 v. u. l. beanſtandet. — S. 175 Z. 16 v. o. l. Hypothekenbriefe. — S. 195 Z. 19 v. o. l. die nöthige Kenntniß. — S. 212 Z. 15 v. u. l. Protokolliſten. — S. 212 Z. 1 v. u. l. ab. — S. 215 Z. 16 v. o. l. Subrepartition. — S. 229 Z. 13 v. u. l. inner. — S. 234 Z. 14 v. u. l. gleich den. — S. 251 Z. 4 v. o. l. Anſtände. — S. 253 Z. 10 v. u. l. Gebieten. — S. 254 Z. 12 v. o. l. Kulturſtreitigkeiten. — S. 319 Z. 6 v. o. l. Vorſchuß oder Geſchenken. — S. 329 Z. 7 v. o. l. anzulegenden. — S. 342 Z. 9 v. u. l. Muthſcheine. — S. 343 Z. 2 v. o. l. Ausſchreibung. — S. 37 Z. 8 v. o. l. Ruſtikaliſten. — S. 379 Z. 3 und 17. v. o. l. Ruſtikaliſten. — S. 379 Z. 11 v. o. l. Dominikaliſten. — S. 387 Z. 20 v. o. l. in Pfarrdiſtrikte. — S. 404 Z. 8. v. u. l. vidimirt. — S. 445 Z. 13 v. u. l. Deteriorationen. — S. 459 Z. 4 v. o. l. Judikatur. — S. 475 Z. 6 v. o. l. reichsſtändiſchen. — S. 478 Z. 13 v. o. l. Vermeidung. — S. 483 Z. 12 v. u. l. relegirt. — S. 496 Z. 9 v. o. l. Erlegung.

Kreisbibliothek Regensburg

Christlieb, Wilhelm C.

Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreich Baiern ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger
Bd.: 3.

München ; Passau ; Augsburg 1835

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2853(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086352-5